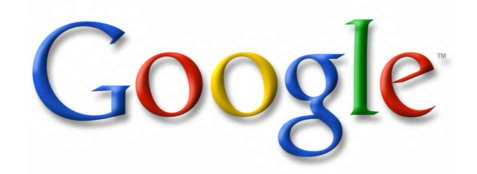
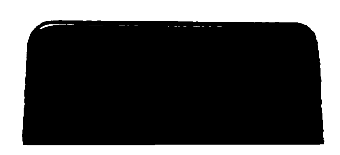
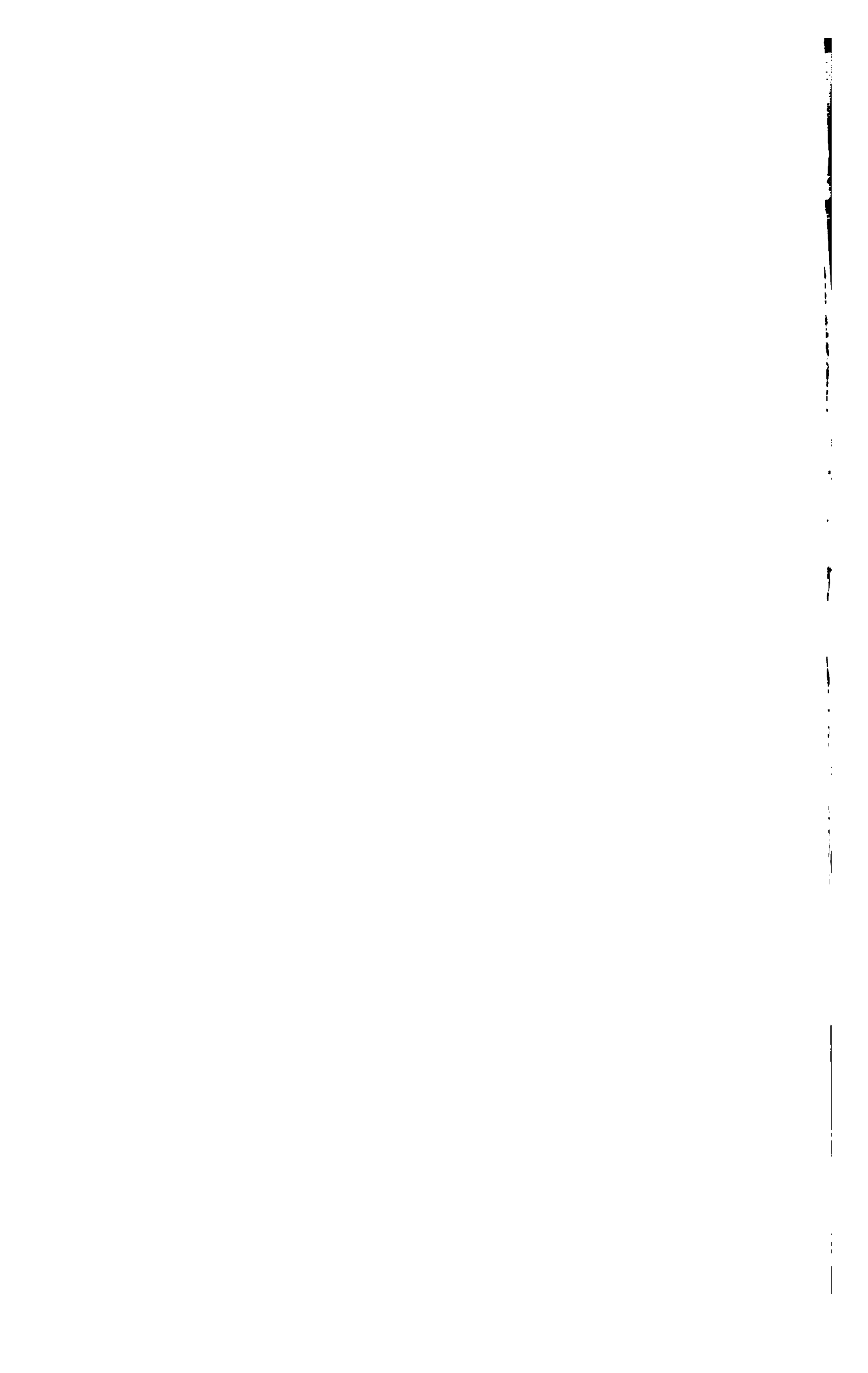
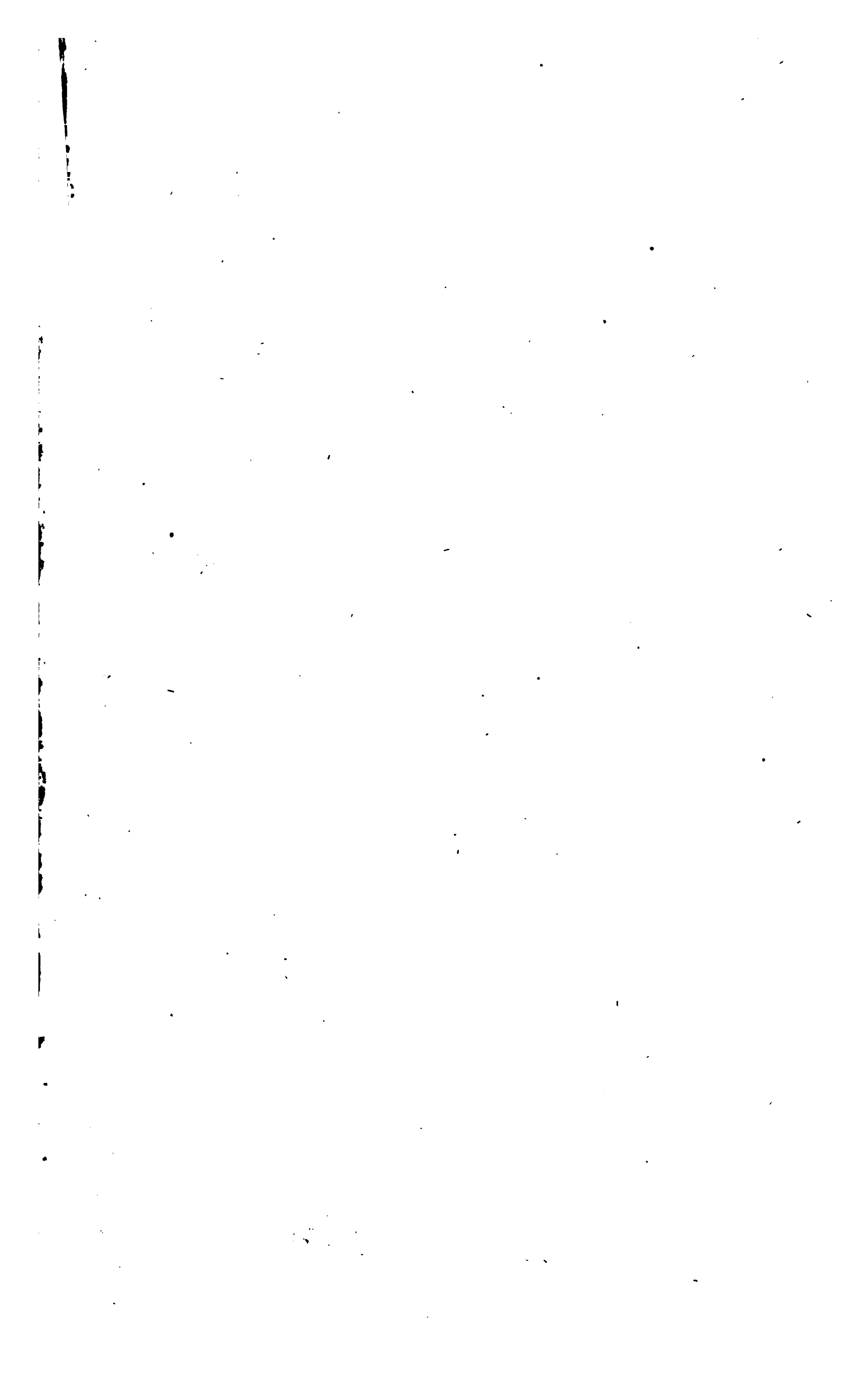








Vorgeschichte

des

Rationalismus

von

D. A. Tholuck.

Zweiter und letzter Theil:

Das kirchliche Leben des siebzehnten Jahrhunderts bis in die Anfänge der Aufklärung.

Erste Abtheilung.

Die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts bis zum westphälischen Frieden.

Berlin.

Verlag von Wiegandt und Grieben.

1861.

Das kirchliche Leben des siebzehnten Jahrhunderts

von

D. A. Tholuck.

Erste Abtheilung.

Die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts bis zum westphälischen Frieden.

Berlin.
Verlag von Wiegandt und Grieben.
1861.

Vorrede.

Ich lege hiemit dem Publikum in zwei Abtheilungen den Schluß der Vorgeschichte des Rationalismus vor. Die Absicht dieser Vorgeschichte war: den Rationalismus durch alle ihn vermittelnden Phasen hindurch bis an seine ersten Anfänge in einem ihm noch polarisch-entgegengesetzten Zeitalter zu verfolgen. Jedem Geschichtsforscher bietet sich die Beobachtung dar, daß neue Geistesphasen, viel länger vorher als eine oberflächliche Ansicht meint, durch unmerkliche Veränderung von Farbe und Gefälle des Strombettes sich ankündigen und vorbereiten. Die vorliegende Ausführung wird zeigen, daß dies auch beim Rationalismus der Fall ist. Derselbe ist keine zufällige Episode in der geschichtlichen Entwicklung der Theologie, keine äußerliche Hautkrankheit am Körper der Kirche: er ist eine allgemeine, durch stockende oder unreine Säfte des kirchlichen Organismus herbeigeführte, heilsame Krankheitskrisis, nach deren Ueberwindung der erkräftigte Organismus eine erhöhtere Lebensthätigkeit zu entfalten im Stande ist. — Von manchen Seiten ist nicht begriffen worden, wie eine Geschichte des Rationalismus von der Periode der strengsten Orthodoxie den Ausgang nehmen könne: schon die Darstellung des kirchlichen Lebens der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird die Berechtigung dazu andeuten, mit völliger Klarheit wird sie aus der zweiten Hälfte erhellen, wo bereits alles einerseits dem

Pietismus, andererseits der Aufklärung, d. i. dem seines autonomen Prinzips sich noch nicht klar bewußten Rationalismus, sich zuneigt. Die Anfänge der letzteren nämlich, wie sich zeigen wird, sind fast um ein ganzes Jahrhundert früher als nach der gewöhnlichen Annahme zu datiren, nämlich schon vom Ende des 17. Jahrhunderts an. Diesen Prozeß zur Anschauung zu bringen, dazu reicht eine Geschichte der Theologie nicht aus. Wie der Glaube des Einzelnen nicht auf einem intellektuellen Prozeß beruht, sondern auf einem praktisch-pathologischen Prozeß des religiös-sittlichen Lebens, so ist auch der Unglaube der Kirche nicht das Produkt der theologischen Wissenschaft, sondern der Lebendigkeit oder Erstorbenheit, der Reinheit oder Trübung des religiösen Lebens in der Kirche. Eine Geschichte der Zustände des kirchlichen Lebens ist daher erforderlich und eine solche ist eine viel schwierigere Aufgabe als eine Geschichte der Ereignisse. Eine Geschichte der Zustände ist auch in unsere politische Geschichte erst in neuester Zeit eingeführt worden.

Eine solche Geschichte der Zustände des kirchlichen Lebens war namentlich erfordert für diejenige Periode, in welcher die Kirche noch die das Volksleben durchdringende Substanz. Es mußte anschaulich gemacht werden, wie viel der Kirche mit dem Untergange jener Zeiten verloren gegangen, wie sie aber nichts destoweniger doch nicht auf jenem Standpunkte hat stehen bleiben können. Eine solche Geschichte darf sich nicht genügen lassen, bloß eine Geschichte der kirchlichen Verordnungen und Edikte zu seyn — wie wir neuerlich unter dem Namen einer Geschichte des Volksschulwesens eine Geschichte der betreffenden Verordnungen erhalten haben. Selbst aus unserer Zeit, wo Verordnungen noch viel eher als in früheren Jahrhunderten einen Schluß auf faktische Zustände zulassen, kann jeder wahrnehmen, wie weit

das faktische Leben hinter den Verordnungen zurückbleibt. Zu einer Geschichte der Zustände sind durch mühsame Detailforschung oft aus weit von einander entlegenen ungedruckten und gedruckten Quellen die Data zusammenzubringen, um sie zu einem musivischen Ganzen zu verarbeiten, wie dies hier geschehen ist. Daher ich mich auch der Hoffnung hingeben kann, daß — auch abgesehen von dem besonderen Zwecke dieser kirchlichen Schilderung des 17. Jahrhunderts — dieselbe den leitenden Organen des Kirchenregiments und den praktischen Geistlichen, den Kirchen- und Culturhistorikern manche neue Mittheilung und manchen ihnen beachtungswerthen Zug darbieten werde.

Die zweite — in kürzerer Frist im Druck erscheinende — Abtheilung, welche den Zeitraum vom westphälischen Frieden bis zur Centralisirung des Pietismus durch die Gründung der Universität Halle umfaßt, wird fast unmittelbar nach dem Kriege in eine Zeit hineinführen, wo die Einheit der Kirche in Lehre und Leben nach allen Seiten hin in Fluß kommt: hier wird die früher gewonnene kirchliche Anschauung zu Grunde gelegt und nur auf dasjenige hingewiesen werden dürfen, was in der Atmosphäre eines neuen Zeitgeistes eine neue Gestalt gewinnt. Die zwei am Ende dieser Periode eingetretenen Faktoren, der Pietismus und die Aufklärung, entfalten sich durch das ganze 18. Jahrhundert hin bis an das Ende desselben, und deren Entfaltung bildet einen neuen Abschnitt der Geschichte, bis vom Anfange des 19. Jahrh. an der Rationalismus — erst der kritische und vulgäre, dann der philosophische — zum Bewußtseyn seines autonomischen Prinzips kommt und damit die letzte Periode der Geschichte des Rationalismus eintritt.

Wie in den früheren Bearbeitungen der orthodoxen Periode, so ist auch in dieser mein Ziel, die Vergangenheit weder zu verherrlichen noch herabzusetzen, sondern sie

zu zeigen, wie sie ist. Wie ich mich nicht schäme zu bekennen, daß ich troß ihrer Mängel und Makel die Kirche jener Periode, wie sie, das ganze Volk durchdringend, in ihrem Dogma und in ihren trefflichen Institutionen eine compakte Einheit darstellt, bewundere und ehre, so scheue ich auch das Bekenntniß nicht, daß nicht sie, wie sie gewesen, das Ziel meiner Wünsche und Hoffnungen, sondern jene, welche, durch den Pietismus hindurchgegangen, praktisch lebendig geworden, und durch die Krise des Rationalismus, des kritischen und des philosophischen, hindurchgegangen, wissenschaftlich gereinigt und vertieft — eine solche lutherische Kirche, wie sie angefangen hat sich zu bauen und wie sie als solche Gegenstand der Hoffnung Vieler in der Zukunft ist. Dies der Standpunkt, von dem aus diese Geschichte des Rationalismus geschrieben worden.

Umfang und Schwierigkeit des Gegenstandes haben mich manchmal von der Verarbeitung des seit mehreren Decennien gesammelten Materials abschrecken wollen, aber ich bedachte mich, wie lange es dauern möchte, ehe ein Anderer die Lust hätte, dieselben Vorstudien zu machen. — Was die Kirche verloren hat, wodurch sie es verloren hat und was sie wiederzugewinnen hat, das möchte diese Geschichte zum Bewußtseyn bringen.

Halle, 8. May 1861.

A. Tholuck.

Inhalt.

Seite.

Die lutherische Kirche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

I. Die Kirchenverfassung 1

II. Die Kirchenlehre.

1. Einheit und Dissensus 12
   A. Der mystisch-theosophische Dissensus 18
   B. Die christologische Differenz 21
   C. Die philippistisch-calixtinische Differenz 24
      1. Die nürnbergische philippistische Landeskirche 25
      2. Der Philippismus der braunschweigschen Landeskirche . . . 29
2. Toleranz und Intoleranz 35
   A. Die Intoleranz im bürgerlichen Leben . . . . —
   B. Die Intoleranz im Leben der Kirche 40
      a) Die antikatholische Polemik 44
      b) Die anticalvinistische Polemik 46
   C. Die Intoleranz im socialen Leben 52
3. Stabilität und Fortschritt der Lehre 61
   A. Die zunehmende Herrschaft der traditionellen Autorität . . . —
   B. Die sich steigernde Alleinherrschaft des dogmatisch-polemischen Interesses 69
   C. Der zunehmend logisch-abstrakte Charakter der Dogmatik . . . 78
   D. Die zunehmende Verwischung des Unterschiedes von Fundamentalem und Nichtfundamentalem 79
   E. Das zwar nicht vergessene, doch zurückgedrängte praktisch-christliche Interesse 81

III. Das Kirchenamt.

1. Das Amtsansehen 84
2. Die Amtsberufung 93
3. Die Amtserfordernisse 95
4. Die Amtspflichten 99
5. Amtshelfer aus dem Laienstande 105
6. Bildung und Sittlichkeit des geistlichen Standes 110
   A. Die Bildung . . . . —
   B. Die Sittlichkeit 114

Seite.

IV. Kirchencultus 118
1. Liturgischer Cultus 126
2. Predigtcultus 131
3. Katechetischer Cultus 147
4. Der sakramentale Cultus 156
A. Taufe 157
B. Beichte 160
C. Abendmahl 168
V. Kirchenzucht.
1. Die Institute und Organe der Kirchenzucht 172
2. Die Praxis der Visitationen 179
1) Sächsische Visitationen 183
2) Würtembergische Visitationen 185
3) Brandenburgische Visitationen 187
4) Straßburger Visitationen 188
3. Praxis der Kirchendisciplin 190
VI. Das religiös-sittliche Leben.
Der allgemeine Charakter desselben 199
VII. Das bürgerlich-sittliche Leben 218
1. Die bürgerliche Sittlichkeit der Fürsten und höheren Stände . . . 225
2. Die bürgerliche Sittlichkeit des Bürger- und Bauernstandes . . . 232

Die deutsch-reformirte Kirche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts 243
I. Die Kirchenverfassung 245
II. Die Kirchenlehre 250
III. Toleranz und Intoleranz 258
IV. Das Kirchenamt.
1. Das Amtsansehen 268
2. Die Amtserfordernisse . . . . —
3. Die Amtspflichten 272
V. Kirchencultus 273
VI. Kirchenzucht 285
1. Die Disciplin der deutsch-schweizerischen Kirche 286
2. Die Disciplin in den deutschen Kirchen 299
VII. Die religiöse und bürgerliche Sittlichkeit 301

Die lutherische Kirche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

I. Die Kirchenverfassung.

Durch die tiefsinnige Lehre von den drei Ständen der Kirche, dem obrigkeitlichen, dem geistlichen und dem Hausstande, wodurch die bürgerliche Totalität des Volks je nach ihrem Berufe eine bestimmte Stellung im kirchlichen Verbande erhält, wird der lutherischen Kirche ein theokratischer Charakter aufgedrückt, Staat und Kirche solidarisch verbunden, und wiederum jedem der drei Stände seine bestimmte Sphäre der Betheiligung für den gemeinsamen kirchlichen Zweck angewiesen. Die Systeme des Episcopalismus, Territorialismus und das Collegialsystem, sie führen einseitig das klerikale, das fürstliche, das Volksregiment in der Kirche durch, während nur im Zusammenwürken der drei Stände, wie die ächt lutherische Lehre dasselbe verlangt, das Heil der Kirche liegt. An die Stelle der Bischöfe, der legitimen Häupter der Kirche, welche bei der alten Kirche zurückblieben, die Fürsten zu berufen, war ebenso sehr durch die historischen Umstände geboten als es aus den Principien der Reformation resultirte. Der weltlichen Macht war schon bisher die advocatia ecclesiae zugestanden, sie war der custos der beiden Tafeln, der religiösen wie der bürgerlichen Pflichten, schon ex lege naturae war sie Vertreterin des Volkes und als membra praecipua waren die Fürsten dem Volke mit ihrem Bekenntniß vorangegangen. Daher, als es sich darum handelt, die erste Kirchenvisitation anzustellen Luther in seinem Unterrichte an die Visitatoren 1527 die bekannte Erklärung abgiebt: „Gern hätten wir das bischöfliche Besuchsamt wieder eingerichtet gesehen, aber weil unser keiner rechten Befehl dazu hatte, haben wir zur Liebe

Amt uns gehalten und unsern Herrn angelanget, daß seiner churfürstlichen Gnaden aus Liebe (denn sie nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sind) um Gottes Willen etliche tüchtige Personen zu solchem Amte wollen einsetzen." Von den Fürsten selbst wurde auch diese ihre Pflicht mit zuversichtlichem Bewußtseyn ausgesprochen: „Wie wir uns denn, lautet die Vorrede Herzogs Christoph von Würtemberg zur Kirchenordnung 1559, (ungeachtet daß, etlicher Vermeinen nach, der weltlichen Obrigkeit allein das weltliche Regiment zustehen sollt) vor Gott schuldig erkennen und wissend unsers Amtes und Berufes seyn, wie auch, daß Gott der Allmächtige in seinem gestrengen Urtheil von uns erfordern werde, vor allen Dingen unsere untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des Evangelii zu versorgen und also der Kirche Christi mit Ernst und Eifer annehmen — dann erst und daneben in zeitlichen Dingen nützliche Ordnung und Regiment einführen." [1]) — Nicht aber ohne sein Land übt der Fürst dieses ihm übertragene Aufsichtsrecht: durch Reversalien verbindet er sich, wie in den bürgerlichen so auch in den kirchlichen Interessen, keine Entscheidung ohne die Zustimmung seiner Landstände zu treffen. Wie in dieser Hinsicht z. B. die mecklenburgischen Landstände bis zur Klage beim kaiserlichen Hofe (1724) ihre Rechte gewahrt s. in M. Baumgarten kirchliche Krisis in Mecklenburg 1858. S. 134.

Namentlich aber ist schon laut der Reichsabschiede jenes fürstliche Regiment über die Kirche durch das Bekenntniß beschränkt, welchem er selbst zugethan ist und an den Beirath seiner kirchlichen Organe, also an die Mitwürkung des zweiten Standes, gebunden. So werden denn nun die ersten größeren Oberaufsichtsakte der neuen fürstlichen Kirchenbehörde, die Visitationen, zunächst von den obersten Landesgeistlichen, sodann von weltlichen Abgeordneten als Vertretern des Fürsten vollzogen. — Seit 1542 verwandeln sich diese Visitationen in Sachsen, danach in andern Kirchen, in Consistorien als ständigen Visitationscollegien, und auch diese werden aus einer gleichen Zahl politici und Geistlichen zusammengesetzt, denen einer vom Adel präsidirt [2]). Durch diese an die Stelle der bi-

[1]) Reyscher, Würtembergische Gesetze IX, 55. [2]) Nur nach der Rostocker Consistorialordnung wechselt in dem aus Theologen und Juristen zusammengesetzten Consistorium das Directorium unter den Theologen s. Mejer, Mecklenburgische Kirchenzucht und Consistorialcompetenz 1854. S. 80.

schöflichen Officialate — ohne strengere Sonderung von Justiz und Administration — getretenen Behörden vollziehen nun die lutherischen Fürsten ihr Oberaufsichtsrecht über die Kirche. Es kommt ihnen, nach der näheren Bestimmung der späteren Kirchenrechtslehrer, die potestas externa, dem geistlichen Stande die potestas interna zu. In dem reichsstädtischen Regiment treten an die Stelle der Consistorien die geistlichen Ministerien, den Senior an der Spitze, und einige Scholarchen als Deputaten des Senates, doch nur als beantragende Behörde. Nur in einigen ganz kleinen monarchischen Staaten wie in Waldeck, welches bis ins 18. Jahrhundert eines Consistoriums entbehrt, emaniren die Kirchengesetze aus den fürstlichen Kanzleien.[3])

Wie aber bethätigt sich die Mitwürkung des dritten Standes? Hier nun ist der Ort, wo, nach unserm Begriff von Vertretung, die tiefsinnige Theorie die Durchführung in der Praxis vermissen läßt. Das Recht einer Mitwürkung des dritten Standes wird bis zum Ende des Jahrhunderts von der lutherischen Theologie anerkannt, aber durch jene „natürliche" Repräsentation soll er vertreten werden, kraft welcher ex lege naturae die Familie ihren natürlichen Vertreter in dem Familienvater, der Bauer in seinem Guts= und Gerichtsherrn, der Bürger in seinen Zunftmeistern und Magistraten, das ganze Volk in seinen Landständen und Fürsten die Vertretung findet. Von diesem altgermanischen Begriff der Vertretung ist der moderne einer Vertretung delegirter Rechte allerdings ganz verschieden, denn immer vertreten dort nur Persönlichkeiten ihre eignen Rechte, welche mit ihren Kindern, Unterthanen, Hintersassen als Einheit betrachtet werden, weshalb auch schon von Thomasius gegen Carpzov als Widersinn bestritten wurde, überhaupt noch von Vertretung zu sprechen. — Auf eben jenem germanischen Begriffe der Vertretung beruht auch jenes unserer Zeit ebenso anstößige als unbegreifliche jus

---

[3]) Curtze, Geschichte der Kirchenverfassung des Fürstenthums Waldeck. 1850. S. 121. — Eine singuläre Erscheinung ist das nur von Geistlichen gebildete Consistorium von Husum, welches erst 1701 weltliche Mitglieder erhält, s. Melch. Krafft Husumsche Kirchenhistorie 1723. S. 139. In einigen Territorien bleibt nur aus Zufälligkeiten die weltliche Präsidentenstelle unbesetzt, so in Bayreuth, wo die Consistorialordnung von 1594 die weltlichen Präsidenten als Vertretung des Fürsten verordnete, aber bis in die Mitte des Jahrh. keine Anstellung erfolgte. (Kraußold, Kirchengeschichte von Bayreuth 1860. S. 239.)

reformandi der Fürsten. In dem passauer Vertrage und dem augsburgischen Religionsfrieden wird den unmittelbaren Reichsstandsmitgliedern zugestanden, die Religion ihrer Unterthanen zu bestimmen, und im Fall der Weigerung denselben — obwohl auch nur unter gewissen Einschränkungen — ein Abzugsrecht zu gestatten. Die Versuche, auch reichsmittelbaren Ständen und Rittern, ja überhaupt jedem Unterthan das Recht des Religionswechsels zu vindiciren, vermochten bei den katholischen Ständen nicht durchzudringen, welche die auch von den Protestanten anerkannte Gewissenspflicht geltend machten (Melanchthon: nec confitetur protestas, si non communicet doctrinam, Corpus Ref. III, 2, 241.): „für ihre Person sowohl als für ihre Kinder und Unterthanen der ewigen Seligkeit theilhaft zu werden, die sie unzweifelhaft in ihrer angeerbten Religion zu erhalten glaubten, daher man ihnen nicht zumuthen könnte, daß sie ihren Unterthanen Raum, Luft und Freiung einer andern Religion gestatten sollten, auf die sie ihrerseits keinen sonderlichen Trost zu stellen wüßten.“ [4])

Eine solche natürliche Vertretung der Laien fand nun Melanchthon schon in den weltlichen Laienmitgliedern der Consistorien, das spätere lutherische Kirchenrecht bei Besold, Carpzov [5]) in den Landständen und Fürsten als den natürlichen Vertretern des gesammten Volkes. Eher konnte eine wenigstens aristokratische Laienvertretung in den Generalsynoden, wie sie in Sachsen, Braunschweig und Waldeck bestanden, gefunden werden, in welchen eine größere Zahl hochgestellter Laien mit den Spitzen der Geistlichkeit zu kirchlichen Zwecken zusammen kam. Auch wurden dieselben ihrer Zeit als eine Errungenschaft gegenüber dem Caesareopapismus angesehen. [6]) Auch die ganz eigenthümliche Kirchenverfassung Hamburgs beruht auf einer solchen aristokratischen Laienvertretung. [7]) Wäh-

---

[4]) Planck, Protest. Lehrbegriff III, 2, 541. [5]) Opus def. sive Jus eccles. l. I. def. 12. [6]) Henke, Calixt I, S. 327. Curtze, Kirchenverfassung von Waldeck S. 68. An den sächsischen Generalsynoden betheiligen sich als Mitglieder die Assessoren des Oberconsistoriums, die damals noch üblichen Generalsuperintendenten und eine gleiche Anzahl Hofräthe unter dem Präsidium des Kanzlers. Bei der Berliner Synode 1568 präsidirt der Churfürst und nehmen als Beisitzer 2 Markgrafen und Viele vom Adel Theil. (Niedner Zeitschrift 1849. H. 3.) [7]) Lappenberg, Programm zur dritten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Versammlung Hamburgs 1828. S. 18.

rend mithin das judicium publicum decisivum den zwei sogenannten oberen Ständen zukam, sollte der dritte Stand sich genügen lassen mit einer ratihabitio der Beschlüsse der ersteren cum judicio privato discretivo, welches, wenn auch Remonstration, doch nicht Reprobation zuließ.[8]) Nur in zwei Befugnissen war der active Antheil am Kirchenregimente dem dritten Stande erhalten, in dem Reprobationsrechte bei der Präsentation von Geistlichen und in dem noch wichtigeren der Theilnahme der Kirchenältesten an der jurisdictio ecclesiastica, an dem Bannrechte. Doch finden sich hie und da Spuren, daß das Bewußtseyn einer größeren Ausdehnung dieses Rechtes nicht ganz verschwunden war. In der ersten würtembergischen Kirchenordnung von 1546 werden für das Visitationsgeschäft „ein Gelahrter der h. Schrift, einer vom Adel und einer von der Bürgerschaft" angeordnet. Als Herzog Ernst den lutherischen Catechismus durch einen eignen verdrängt hat, erinnern ihn 1643 theologische Gutachten daran, daß er „Ministerium und Hausstand" hätte befragen sollen.[9]) Gegen den vom Ministerio verhängten Bann protestiren die Bürgerhauptleute in Braunschweig trotz der ihnen vorgehaltenen Unfähigkeit des Urtheils.[10]) So lange jedoch der dritte Stand daran gewöhnt war, auch für seine bürgerlichen Rechte nur geborne Vertreter zu besitzen, war auch auf dem kirchlichen Gebiete das gleiche Verhältniß ihm nicht anstößig; nur in Bezug auf das jus reformandi der Fürsten wurde schon von Mengering in jener „natürlichen" Vertretung eine Verkürzung persönlicher Rechtsfähigkeit gefunden — in der Versagung der kirchlichen Mündigkeitsrechte aber erst, seitdem durch Spener die Idee des allgemeinen Priesterthums der Christen wieder erweckt worden.

Nur der geistliche Stand hatte vielfach Klage zu führen über Nichtachtung der ihm zukommenden Rechte von Seiten der Fürsten. Der Fürst in Einer Person Träger einer zwiefachen Macht, so will Luther selbst den Fürsten angesehen wissen.[11]) Wie nahe war hier der Uebergriff aus dem Gebiete territorialer Herrscher-

---

8) Benedikt Carpzov II, de jure decidendi controversias S. 71.
9) Consilia Witeb. II, S. 73. 78. 10) Rehtmeyer, Braunschweigische Kirchengesch. IV, 202. 11) de Wette Luthers Briefe IV. S. 105: personas impermixtas sicut et administrationes volo, etiamsi idem homo utramque personam gerere possit et idem Pomeranus (Bugenhagen) possit esse parochus et oeconomus.

macht in das der kirchlichen Schutzherrschaft gelegt! Umsomehr als auch einflußreiche Kirchenrechtslehrer wie Reinkingk das fürstliche Recht aus dem vigor superioritatis territorialis, aus der restitutio des durch die Bischöfe angemaßten Rechtes in Kirchensachen an die Fürsten im passauer Vertrage begründeten, obwohl gegen eine solche Deduktion das Bewußtseyn der Verschiedenheit des jus episcopale von dem jus politicum reagirte. So dringt ein wittenberger Gutachten von 1638 darauf, daß, wenn selbst der passauer Vertrag dem Landesherrn als solchem ein solches Recht ertheile, sich immer noch frage, ob „magistratus christianus es mit gutem Gewissen acceptiren könne." [12])

Mehrere lutherische Fürsten gab es nun allerdings in dieser Periode, von denen das Oberaufsichtsrecht über die ihnen anvertraute Kirche mit einer Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit verwaltet wurde, auch mit solcher Schonung der Rechte der Kirche, daß der damals von den Predigern nur allzu verschwenderisch gebrauchte Vergleich mit einem Hiskias und Josaphat nicht ohne Wahrheit war. Neben dem leuchtendsten Vorbilde dieser Art, neben einem Herzog Ernst, wollen wir noch eines andern weniger bekannten Erwähnung thun, des vielgeprüften Markgrafen Friedrich IV. von Baden-Durlach († 1629), über welchen wir von einem seiner früheren Geistlichen, Conrad Göbel in Augsburg, folgendes unverdächtige Zeugniß erhalten: „Daß du, schreibt er 1642 an V. Andreä, die Furcht aussprichst, eure Freiheit möchte eine Durlachsche Knechtschaft werden, so gestehe ich, daß ich vor etwa 12 Jahren nicht gern dorthin verstoßen wurde. Wenn ich aber vor Gott mich aussprechen soll, so kann ich von jenem Fürsten heilig versichern, daß er während der 2 Jahre meines Dortseyns in kirchlichen Dingen nichts ohne seine Räthe gethan, daß er Niemanden aus fürstlicher Machtvollkommenheit angestellt oder entfernt, ja, so viel ich weiß, keiner Anordnung der kirchlichen Behörden widersprochen, auch in der Kirchenzucht nicht lau gewesen. Er pflegte selbst mit seinen geistlichen Räthen die visitata ministrorum, wie man es nannte, zu untersuchen und stärkte mich einst in Gegenwart aller meiner Collegen mit den Worten: „der Herr wolle sein Amt thun, ich will ihm die Hand stark bieten." Ja, er ließ bei seinen Geheimeräthen

[12]) Consilia Witeb. II. 129.

und den geistlichen Räthen berathen, ob nicht der Ehebruch in seinem Lande mit der Todesstrafe zu belegen, welches auch mit allgemeiner Beistimmung geschehen, wären nicht die Unruhen dazwischen gekommen. Ich schweige von den Synodalzusammenkünften, denen er selbst mit seinen Söhnen beizuwohnen pflegte." Nachdem derselbe in einem späteren Briefe über die geistliche Stellenjägerei im Würtembergischen geklagt, fügt er hinzu: „In Durlach war schlechthin jedem Geistlichen verboten, sich um ein Amt zu bewerben; sie mußten es von den Consistorien, welche durch die Synoden und jährlichen Visitationen das Leben, die Fähigkeiten und Bedürftigkeit der Geistlichen kannten, erwarten."[13]) Allein dessen zu geschweigen, was die Geistlichkeit mit Unrecht als Eingriff in die Rechte der Kirche bezeichnete, waren solche Eingriffe von so verschiedener Seite nahe gelegt, daß auch gewissenhaftere Fürsten davon nicht ganz frei blieben.

Kein Wunder nun, wenn Luthers Vorwurf gegen die Fürsten: Satan pergit Satan esse. Sub papa miscuit ecclesiam politiae, nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae durch das 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, sich oftmals wiederholt. Am stärksten tritt gerade in den nordischen lutherischen Reichen die Beschwerde über Caesareopapismus hervor, wiewohl die schwedische Kirche, welche sich noch das Episcopalregiment erhalten, wie man meinen sollte, auch am ehesten die kirchliche Selbstständigkeit sich zu wahren vermocht hätte. Wie aber Gustav Wasa das Organ der Reformation in seinem Lande gewesen, so betrachtet er sich nun auch als unmittelbares Organ der Kirchengewalt und setzt „einen weltlichen Ordinator oder Superattendenten" als oberste kirchliche Instanz ein, an dessen Stelle später die Staatskanzlei tritt.[14]) Unter den monarchischen Territorien ist vielleicht Würtemberg dasjenige, aus welchem die Klage über Caesareopapismus am lautesten erschallt. Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts erlaubt sich der gewaltthätige Herzog Friedrich den schreiendsten Mißbrauch seiner fürstlichen Macht. Er hatte die Kirchengüter angetastet und entfernt ohne Rücksicht auf die geistliche Behörde die ihm mißliebigen Geistlichen, welche ihm die Wahrheit sagen, von ihren Stel-

---

[13]) Epp. variorum ad J. V. Andreae cod. Guelph. S. 25. 26.
[14]) Knös, die vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirche 1852. S. 54.

len. So den Prälaten Conrad Weiß, weil er dem Herzog die Reducirung der Klosterschulen zum Vorwurf gemacht — einen andern Geistlichen, weil er die Selbstvertheidigungsschrift eines vom Herzoge zum Tode Verurtheilten, worin derselbe seine Richter vor Gottes Gericht citirt, gemäß dem Verlangen des Verurtheilten und unter Gutheißen des Consistoriums dem Herzog zu übermitteln gewagt hat. Allgemein bekannt sind die Klagen Andreä's über die Caesareopapie seiner Zeit, den Apap, wie er sie nannte, d. i. das umgekehrte Papstthum. Eo audaciae progressi sunt, schreibt er 1645 an J. Schmid, nostri Apapii, ut statuerent, in principis manu tanquam episcopi esse ecclesiastica munia per politicos perficere, ecclesiae vero administrationem et jura tanquam arbitraria et beneficio concessa tota tollere. [15]) Ein in Augsburg ansässiger Würtemberger Meiderling erwiedert 1660 auf die Andreäsche Schilderung der würtembergischen Zustände: gemimus hic sub tristi jugo sed nollemus vobiscum permutare vices [16]) (s. in den „Lebenszeugen" das Leben Andreä's).

Wenige Landeskirchen, aus denen nicht wenigstens einzelne Klagen und Beschwerden über erlittene Beeinträchtigungen von Seiten der Fürsten laut werden. Bald sind es Beschwerden über die Versagung gewisser Rechte, wie Superintendent Leopold in Quedlinburg 1608 an Gerhard schreibt, daß die Politiker dort die Geistlichen von den Ehegerichten ausschließen wollten; diese hätten von der jenaischen Fakultät sich ein responsum geben lassen und dem Kanzler überreicht, „der jedoch uns arme Pastoren bis jetzt noch keiner Antwort gewürdigt, doch erwarten wir entweder einen ernsten und verständigen Bescheid, oder — königliche Drohungen, wie er uns mit solchen zu beglücken pflegt." [17]) Bald gehen die Klagen darauf, daß kirchliche Anordnungen ohne Zuziehung der Geistlichen vollzogen werden, wie von Johann Albrecht II. von Mecklenburg die Abschaffung des Exorcismus [18]); bald wird über Inhibition von Streitschriften der Theologen, bald über die des nominalen Elenchus auf den Kanzeln, bald über den Mißbrauch der Kirchengüter, bald über Nichtachtung des Recusationsrechtes der Gemeinde geklagt. Im Jahre 1589 bringen die mecklenburger Stände des Gravamen vor,

[15]) Moser, Archiv VI, 339. [16]) Epp. diversorum ad V. Andreae cod. ms. Guelph. [17]) Epp. virorum eruditorum ad Gerhardum 1740, ep. 40. [18]) Mecklenburger Jahrbücher für Geschichte VI, 163.

daß ihnen Pfarrer ohne Präsentation aufgedrungen worden.[19]) Arndt schreibt 1608 an Gerhard: es sei bei ihm zuerst angefragt worden, ob er in Eisleben eine Stelle annehmen würde, während er noch überlegt, sei plötzlich vom Grafen Ernst von Mansfeld das Diplom angelangt und trotz der Protestation der Gemeinde habe er es annehmen müssen. Die Aebtissin Anna Sophia in Quedlinburg besetzt von 1647 an die geistlichen Stellen ohne irgend auf Widerspruch von Rath und Gemeinde zu achten.[20]) Als M. Walther 1641 nach Celle berufen wird, nimmt er Anstand der Vokation zu folgen, weil die politici das Consistorium ganz an sich gerissen.[21]) Herzog Georg von Celle stellt 1639 selbst das Verlangen, daß alle erledigten Stellen ihm erst angezeigt würden, gegen welchen Uebergriff die Consistorialen sich auf die Kirchenordnung und auf die Landesabschiede berufen.[22]) Aus dem Weimarschen schreibt Himmel, Superintendent in Orlamünde, an J. Schmid in Straßburg: „euer Zustand ist glücklicher als der unsrige, da bei euch noch, wie es sich ziemt, die Geistlichen und nicht die Politiker die Kirche regieren.“[23]) Ja selbst jener geistliche Kirchenfürst, der über seinen Landesfürsten fast souveraine Gewalt hat, der Oberprediger Höe, bricht in einem Briefe an Meisner von 1622 in folgenden Verzweiflungsruf aus: asina, si perit, est qui liberet, at ecclesia, quum periclitatur, nemo est, qui succurrat, qua de re fortassis aliquando plura in sinum tuum effundam amicissimum. Taedet profecto me vitae meae et acerbum mihi duco tali in rerum statu in terris superesse.[24]) „Ein halb Dutzend Säcke, schreibt der kühne Mengering (s. Lebenszeugen) in der Vorrede zu seinem informatorium conscientiae 1644, voll Experimente und Observationen (der politischen Tyrannei) habe ich vorhanden; es möchte noch ein Mal wahr werden, was gegen eine fürstliche Person ich einmal gedacht, nämlich vom politischen Antichrist in evangelischer Kirche sitzend einmal zu schreiben, der von Tage zu Tage wächst.“

Womöglich noch stärker lauten die Beschwerden aus den Reichs-

---

[19]) M. Baumgarten, Krisis in Mecklenburg S. 134. [20]) Fritsch, Geschichte der Stadt Quedlinburg 1828. II. 34. [21]) Epp. ad J. Müllerum cod. ms. Hamb., ep. 110. [22]) Schlegel, Kirchengesch. v. Norddeutschland II, 523. [23]) Epp. ad Schmidium cod. ms. bibl. Hamb. I. 590. [24]) Epp. ad Meisnerum cod. ms. bibl. Hamb. IV. S. 125.

städten. Hier gab die erwähnte Stellung des Ministeriums als beantragender Behörde (S. 3.) gegenüber den Senaten weniger Autorität als die der Consistorien: je enger das Gebiet, desto leichter auch der Conflikt der verschiedenen Gewalten, dazu noch in den Reichsstädten das verweltlichende materielle Interesse. Mit dem bittersten Unwillen schildert Spener (Bedenken I, 996.) die Uebelstände, welche in Frankfurt aus dem Mangel eines Consistoriums entstünden. Und wo früher in den Reichsstädten noch Superintendenten gewesen, wie in Hamburg, Nürnberg, waren diese, denen immer noch ein höheres Ansehen beiwohnte, abgeschafft worden und Senioren an die Stelle getreten. Als A. Keßler nach Schweinfurt berufen werden soll, schreibt daher Gerhard an ihn: „eins ist aber, was ich fürchte: in den Reichsstädten herrscht die Caesareopapie, diesem Uebel ist von Anfang an entgegenzutreten." [25])

Von dem Senior des Ministerii in Hamburg Joh. Müller liegt ein Bedenken vor: „von dem im Grunde erbärmlichen und verderbten Zustande der Kirche Christi in Hamburg." [26]) Es enthält dieser Aufsatz merkwürdige Data über die damaligen Zustände, unter andern wird hier die Abschaffung der Superintendentur daraus hergeleitet, daß dem Magistrat nur daran liege „einfältige Prediger zu haben, weil die graduirten (die Superintendenten nahmen den Doctorgrad) nur stolze und hoffährtige Leute seien." Mit diesem J. Müller, einem der zelotischen Theologen, tauscht N. Hunnius, damals Superintendent in Lübeck, seine Klagen aus. Müller hat ihm Nachricht gegeben, daß der Senat den Beschluß gefaßt, die Anglikaner nicht zu den Calvinisten zu rechnen und ihnen daher den Gottesdienst zu gestatten, den Mennoniten und Juden wenigstens die Einwohnerrechte, darauf antwortet Hunnius [27]): „Ich beklage den verwirrten Zustand eurer Kirche, denn, wie ich höre, habt ihr soviel verschiedene Nationen und daher auch Religionen, weil euer Magistrat thörichter Weise aus der ruina ecclesiae politici status incrementa hofft: mir liegt darin das gewisse Anzeichen, daß der atheismus dort die religio amplissima." Hunnius befindet sich indeß bald in demselben Falle; er hatte 1633 gegen die

---

[25]) Epp. ad Kesslerum cod. ms. Hamb. S. 67. [26]) Ziegra Sammlung von Urkunden zur Hamburgischen Kirchengeschichte I, 1. [27]) Epp. ad J. Müllerum cod. ms. Hamb. ep. 3.

ehrenvolle Beerdigung eines Calvinisten Einspruch gethan und erhält von seinem Senat eine Zuschrift darauf, worin dieser das summum et universale jus regiminis ecclesiastici mit Ausschließung des Ministerii in Anspruch nimmt.[28]) 1640 theilt er an Müller mit, „er habe dem Bürgermeister seine apologia überantwortet, aber post triduum zurückbekommen mit einem solchen unförmlichen Zettel, daß ich mich nicht genugsam kann verwundern“ und 1642: „Allhier wird auch von den westphälischen Friedenstraktaten viel geredet. Es ist auch nostro senatui Anzeige davon gethan und daß man möchte die publicas preces pro felici successu anstellen, erinnert worden, aber Niemand kehrt sich daran. So bin ich allhier bald geachtet als ein Todter“ (a. a. O. ep. 83 und 109.).

Wie bei dem trefflichen Saubert in Nürnberg der Kampf gegen die Uebergriffe der weltlichen Macht fast sein ganzes Leben ausfüllt, stellt uns sein Briefwechsel dar (s. das Leben von Saubert und Dillherr). Auch er tauscht seine Klagen mit J. Müller in Hamburg aus und dieser ruft in einem seiner Schreiben: olim in papatu florebat παποκαισαρία dum pediculosi monachi statum politicum pedibus conculcabant: hodie autem inverso ordine ecclesiam corrumpit καισαροπαπία, dum quidam politici absolutum in ministros ecclesiae imo in ipsam ecclesiam affectant et usurpant dominatum. Utinam Deus excitaret aliquem Constantinum et Carolum magnum sub cuius directione et patrocinio ecclesia pressa possit reviviscere!

Daß, um in dem Kampfe mit dem weltlichen Regiment nicht so oft den kürzeren ziehen zu müssen, um, auch verlassen von dem brachium saeculare, kirchlichen Beschlüssen Geltung zu verschaffen, es einer Vereinigung der deutschen Landeskirchen zu einer deutschen Nationalkirche bedürfe, war von mehreren der theologischen Häupter lebhaft empfunden worden. Auch wurde zunächst eine Vereinigung der sächsischen Kirchen angestrebt. Unter Höe tritt seit 1624 der jenaische Theologenconvent zusammen, eine Versammlung der angesehensten chursächsischen und thüringischen Theologen zur Berathung allgemeiner und kirchlicher Interessen, um deren Beschlüsse als Beschlüsse der lutherischen Mutterkirche und unter Sanktion des quasi-Direktors der gesammten lutherischen Kirche, des Churfürsten von

---

[28]) Stark, Lübecksche Kirchenhistorie S. 801.

Sachsen, mit desto größerer Autorität in die Oeffentlichkeit treten zu lassen. Doch läßt die Eifersucht des fürstlichen Regiments diese Convente nicht, wie Höe es beantragt, zu einer Permanenz kommen, vielmehr erfolgt vom Churfürsten eine abschlägige Antwort mit dem Bedeuten: „wenn etwas sich ereigne, so sei Er und sein Oberconsistorium da." — Aus demselben Bedürfniß ging 1632 die Schrift von Nic. Hunnius hervor: „ob und wie die lutherischen Kirchen die jetzt schwebenden Religionsstreitigkeiten entweder friedlich beilegen oder durch christliche Mittel endigen können." In demselben Sinne ist auch die Schrift des Straßburger Dorsche de unione communionum seu facultatum 1635 geschrieben. — Etwa zwanzig Jahre später wird von einem Fürsten selbst, von Herzog Ernst, an die praktische Ausführung jenes Vorschlages von Hunnius gegangen, doch ohne Erfolg.[29]) Noch weiter greift der Vorschlag, welchen J. Schröder in Rostock in der „hellklingenden Zuchtposaune" 1671 vorlegt: einer auch die nordischen Reiche umfassenden lutherischen Generalsynode mit Sachsen an der Spitze (s. das Leben Schröders). Auch dringen Calov, Dannhauer in den calixtinischen Streitigkeiten bei den Fürsten auf Berufung einer Synode und noch später orthodoxe Theologen wie Löscher und Cyprian zur Beilegung des pietistischen Streites.

In dem Maße, als sich in der folgenden Periode die Autokratie des ersten Standes noch steigert, mehren sich die Stimmen in dem zweiten, welche Selbständigkeit der Kirche unter fürstlichem Patronat und kirchliche Mitwürkung des dritten Standes verlangen.

II. Die Kirchenlehre.

1. Einheit und Dissensus.

Die Vereinigung der Mehrzahl lutherischer Landeskirchen in der Formula Concordiae hatte, wiewohl mit dem schmerzlichen Verlust eines Theils ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder, der lutherischen Kirche nach so vielfachen Zerwürfnissen die Einheit und den Frieden gegeben. Auch in der in diesem letzten Bekenntnisse geeinigten Kirche blieben indeß noch einige Differenzen zurück, von denen die eine namentlich den Keim weitreichender Entwicklungen in sich trägt. Nur

[29]) De Ernesti pii consilio condendi collegii ad decidendas controversias religionis von Wernsdorf 1724 und „das Leben Herzogs Ernst."

von geringerem Einflusse auf die fernere Entwicklung ist der mystisch-theosophische Dissensus und die christologische Differenz, weitgreifend dagegen die philippistisch-calixtinische.

A. Der mystisch-theosophische Dissensus.

Die Mystik und Theosophie der protestantischen Kirche in den Anfängen des 17. Jahrhunderts weist einerseits auf die vorreformatorische Zeit zurück: so die praktische Mystik, welche sich an die deutsche Theologie, Tauler und Kempis anlehnt und die an Paracelsus sich anschließende Theosophie: eine andere Species derselben ist die schwenkfeldische auf lutherischem Boden entstandene Mystik.

Hoch verehrt bleiben auch in der lutherischen Kirche jene drei erbaulich-mystischen Schriften, doch nicht eben häufig gelesen: nur mit Mühe konnte Arndt sich aus Köln ein Exemplar der deutschen Theologie verschaffen. [1]) Es war diese Mystik, durch welche Arndt selbst zum geistlichen Leben geführt wurde: von ihren unlautern Elementen gereinigt wurde sie in seinem „wahren Christenthum" in das eng und bestimmt begrenzte Bett lutherischer Orthodoxie geleitet; in welcher Gestalt sie auch die Zustimmung der frömmer gesinnten Häupter der Theologie erlangte, während die engherzigen Theologen sich gegen den Verfasser jenes Werkes in Schmähungen ergossen (s. Arndts Leben). Da von diesen Verfolgungen auch Laien betroffen wurden, welche, von der herrschenden unerquicklichen Lehrweise auf Kanzel und Katheder zurückgestoßen, sich zu Arndts Schriften und jenen älteren Mystikern geflüchtet hatten, so ließen so manche derselben sich dadurch überhaupt von der Kirche entfremden und hie und da treten in den verschiedensten Theilen Deutschlands Separatisten auf (vgl. das Leben von Saubert und Math). Von der gesunden kirchlichen Lehre entfremdet, verfielen viele von ihnen auf die Schriften von Valentin Weigel. Auch er verdankte die Anregung zum geistlichen Leben den vorreformatorischen Quellen. „Ich war selbst," spricht er (am Anfange seines Predigtamtes), „der Meinung, daß keiner tüchtig wäre, der Kirche zu dienen sine linguis et artibus. Aber da ich kam über das Büchlein „deutsche Theologie" genannt und Kempisii de imitatione Christi, auch den Taulerum, fand ich den Schalk, den Lügner, in mir selber, da ich mit meinem Predigen der Kirche so nütz war, als der Teufel dem Wort Gottes.

[1]) Epp. ad Gerhardum ed. Raidel, ep. 12.

Die heilige biblia läßt sich nicht reguliren nach den Sternen d. i. nach den Künsten und Sprachen nach menschlicher Klugheit.“ Auf diesem Grunde hatte er jedoch ein eigenes aus verschiedenartigen und unlautern Elementen erbautes System aufgerichtet, so daß diejenigen sich nicht wenig selbst Eintrag thaten, welche zu diesen statt zu den lauteren Lehren der Kirche Zuflucht nahmen. Daher das Urtheil V. Andreä's von ihm (dialogus de rel. christiana 1, 35.): „Durch den Anschein der Frömmigkeit hat er sich auch vielen ganz verständigen Leuten empfohlen, doch ist alles so von seinem Gift durchzogen, daß man sich wundern muß, daß die Einsichtigeren den Polypen nicht herzlich verachten, der zuweilen auf ein und derselben Seite verschiedene Formen annimmt, und daß sie nicht durch häufige Lectüre unsern Luther höher schätzen, der für sich allein alles Gute in sich faßt, welches in einem Weigel und solchen kleinen Heiligen auf gefährliche Weise hie und da zerstreut enthalten ist.“ Vermöge der weiten Verbreitung, welche so die weigel'schen Ideen erhielten, wurde auch in jener Zeit der Name Weigelianer ein Sektenname, mit dem sich alle belegt sahen, welche mit der Frömmigkeit Ernst zu machen versuchten (s. das Leben von Gerhard, Meisner, Saubert).

Die Theosophie von Paracelsus hatte bei einem Theile der Aerzte jener Zeit Eingang gefunden, welcher sich von der rationalen Schule von Galen unbefriedigt fühlte. Was sich aus den in jener Zeit zahlreichen über die räthselhafte Schrift fama fraternitatis Roseae-crucis 1614 gewechselten Streitschriften ergiebt, ist dies, daß die paracelsistische Richtung damals einen weit verbreiteten Anhang gefunden haben muß. Auch J. Böhme's erste Anhänger in Görlitz sind Aerzte und Alchymisten dieser Schule. Als ihr letzter namhafter Sproß läßt sich Franz Helmont († 1644) ansehen. Auch Böhme ist, der Geistesrichtung wie dem historischen Zusammenhange nach, den Paracelsisten beizuzählen, indem auch er darauf ausgeht, nicht bloß für die Räthsel des Menschen, sondern auch der Natur das Lösungswort in den Tiefen der Gottheit zu suchen und überdies in Terminologie und Gedanken sich vielfach von dem alten Theosophen abhängig zeigt. Die Frage, ob sein System, wie er selbst davon aufrichtig überzeugt ist, als der reinen Kirchenlehre entsprechend anzusehen sei, ist in Böhme's Leben von mir auf's Neue in Untersuchung gezogen worden. Ohne Zweifel hat er sich bei dieser seiner Ueberzeugung nicht weniger in Selbsttäuschung befunden, wie die Althegelianer ih-

rer Zeit, welche das Reich der Kategorien im kleinen lutherischen Katechismus ausgedrückt zu finden meinten. Löst man den Gedanken von der Hülle seiner Vorstellung, so ergiebt sich, daß Böhme — mit der neueren Philosophie einstimmig — das Absolute als Proceß des sich mit sich selbst vermittelnden Geistes faßt, das Böse als das für die Vermittelung nothwendige Element der Negation, Christum als den menschgewordenen Gott, welcher gekommen ist, die Gottheit der Menschheit einzuleiben. Wiewohl seine Lehre schon vor der 2ten Hälfte des Jahrhunderts in verschiedenen Theilen Deutschlands, auch der Niederlande, Anhänger gefunden und dazu beigetragen hat, die Neigung zur Theosophie zu verstärken, so läßt sich doch von einem Eindringen in seine Grundgedanken, außer vielleicht bei einigen eremitischen Separatisten, kaum sprechen. Dafür war die Zeit noch nicht reif genug. Wenn, seiner Erzählung nach, seine Schriften bei Hohen und Niederen in Dresden und anderwärts Eingang gefunden, so gilt dieses nur von seinen herzgewinnenden praktischen Traktaten: die theosophischen Schriften existirten damals nur im Manuscript. Und auch bei Männern wie Frankenberg, Werdenhagen († 1652), welcher eine psychologia philosophi teutonici explicata herausgab (1632), ist es allem Anschein nach nur das praktisch-christliche Interesse, welches ihn beseelt. Wie sehr für die Theologen seine Theosophie ein unschmackhafter Caviar bleibt, zeigt die Aeußerung von Hunnius in Lübeck: „J. Böhme's teutonicum habe ich im Februar von einem Maler bekommen und ganz durchgelesen. Der Autor soll ein Schuster in der Lausitz gewesen seyn; die ersten beiden (vermuthlich die praktischen Schriften) gehen ziemlich hin, aber die anderen sind gar zu schlecht," [2]) und der ganz verfehlte Antiböhmius von Calov.

Die Einwürkung Schwenkfelds, dessen Lehre in der Gottmenschheit Christi ihren Mittelpunkt hat und vielleicht in den lutherischen Abendmahlsstreitigkeiten ihren Anlaß, ist auf den engen Kreis seiner Anhänger in Schlesien beschränkt, wo Böhme mit ihnen in Berührung kommt und wo sie sich auch bis an den Anfang des 18. Jahrhunderts abgesondert erhalten, bis die katholische Verfolgungssucht sie nöthigt, 1733 in Nordamerika eine neue Heimath zu suchen. Doch finden sich vereinzelte Spuren, daß Schwenkfeld's Schriften

---

[2]) Epp. ad Müllerum cod. ms. Hamb. n. 18.

auch außerhalb dieses engen Kreises nicht unbekannt geblieben. Von der schwärmerischen Anna Hoyer in Holstein wurde seine Schrift vom Wort Gottes selbst durch ein Gedicht verherrlicht.[3]) Einige Berührung mit seinen Ideen findet sich auch bei dem nürnbergischen Maler Lautensack, dessen apokalyptische Schriften von Weigel commentirt worden.[4])

Bei der Wachsamkeit und Unerbittlichkeit der damaligen Ministerien erstaunt man zu sehen, wie groß nichtsdestoweniger der Schwarm derer, von denen in Wort und Schrift jene ungesunden Lehren unter dem Volke verbreitet werden. Eine Anzahl derselben findet sich im 3. Theile von Arnold, K. 1 ff. verzeichnet. Wir machen nur die vornehmsten namhaft: Gutmann (um 1575), Bartholomäus Sclejus (um 1596), Paul Kaim (ein Freund von Böhme), Julius Sperber († 1616), Stiefel und Math, Paul Nagel (um 1620), Gifftheil (von 1618 bis 1661), Lohmann und Teting und namentlich der äußerst excentrische Paul Felgenhauer (um 1620—1660). Ihre Lehren bestimmt zu classificiren würde schwer fallen, da gewöhnlich weigelsche, böhmesche, paracelsistische und eigne Ideen zusammenfließen. Allerdings war es, wie gesagt, häufig die unerbauliche Predigtweise oder eine unverständige Polemik, welche sie von gesunden Anfängen aus in Abirrungen trieb, zuweilen indeß war es auch nur die zufällige Bekanntschaft mit weigelschen und anderen Schriften, welche die Freunde und Leser arndt'scher Schriften in falscher Richtung weiter führte. Davon giebt uns die Geschichte der Holsteiner Teting und Knutz einen Beleg. Von ihnen bezeugt der damalige Probst Dame: „Anfänglich haben sie geklagt über das falsche Christenthum, über das gottlose Fressen, Saufen, Pracht, Unzucht und das wüste Leben der Menschen, die sich Christen nennen und ärger als die Heiden leben, haben auch Arndts wahres Christenthum und seine Postillen unsern Bürgern commendirt, welches ich für meine Person nicht habe gewußt zu tadeln, weil das historische Christenthum leider mehr als am Tage ist, daß sich die Menschen einbilden, wenn sie nur den Historien glauben und zum Sakrament gehen, so werden sie selig."[5]) Aber auch mit weigel'schen Schriften machten sie Bekanntschaft. Als nun in Folge dessen der Prediger Meyer in Flensburg gegen Weigel zu predigen unternahm,

[3]) Arnolds Kirchengeschichte III. K. 10. [4]) Zeltner de Pauli Lautensaccii fatis et placitis 1716. [5]) Krafft Husumsche Kirchenhistorie S. 168.

fingen sie an, sich vom Gottesdienste zurückzuziehen, den Anfang des Reichs Christi zu verkündigen (1625) und das Ministerium zu beschuldigen, daß sie wie Christus durch die Pharisäer bei der Obrigkeit angegeben würden. Ein christlicher Prediger Dankworth, der sich redlich um sie bemühte, vermochte damals nichts mehr bei ihnen auszurichten. Ebenso fruchtlos erwiesen sich die Bemühungen eines liebreichen und verständigen christlichen Predigers im Nürnbergischen dem Separatisten Math gegenüber (s. das Leben Math's). — Auch eine Anzahl apokalyptischer Propheten und Visionäre wurde durch den Drang der Kriegszeiten erweckt und durchzog besonders das nördliche Deutschland, deren einige zwar sich nur auf praktische Paränesen beschränkten, andere aber, ursprünglich durch die Schriften von Mystikern angeregt, ebenfalls mystischen Samen unter dem Volke ausstreuten. Die Geistlichkeit ließ sich den „Irrlehrern" gegenüber nicht müßig finden. Am lebhaftesten wurde der Kampf von den norddeutschen freien Reichsstädten aus geführt, in deren Umgegend die „neuen Propheten" um die zwanziger Jahre besonders Eingang erlangt hatten, und sogar Conventikel hielten. Die vornehmsten hieher gehörigen Schriften sind die im Auftrage des ministerium Tripolitanum (Lübeck, Hamburg, Lüneburg) von Hunnius verfaßte „Anleitung zum gottseligen Leben" und „Warnung vor den falschen Propheten" (1634). [6])

Fragen wir nach dem Einflusse dieser schwärmerischen Dissidenz auf die Entwickelung der Kirche und der Theologie, so war der nächste, daß die gehässigen Angriffe dieser Leute auf die Kirche als das ungeistliche Babel, auf die Geistlichen derselben als Baalspriester, auf ihre Gnadenmittel als Schlaftrunk der Gewissen, da, wo sie Gehör fanden, das Vertrauen zur Kirche erschüttern mußten. Selten hatten diese Auslassungen auch nur den Grad von Milde, wie die von Trappe (s. Leben von Trappe), in der Regel waren sie grob und fanatisch. Man vernehme solche Reime, wie die von Paul Nagel in Leipzig (um 1620):

Ach Gott laß dich's erbarmen,
Wie geht's jetzt deinen Armen;
Die Pfaffen alles verwüsten,
Vermeinen doch dich zu küssen;
Die Sünde können sie nicht büßen,
Du wirst's zu rächen wissen.

---

[6]) Heller Hunnius Leben und Wirken 1843. S. 85.

Oder von Anna Hoyer, der Anhängerin von Teting und Lohmann in Holstein (um 1627):

Mir sind bekannt beide Frau und Mann,
Die ich, wann's seyn soll, nennen kann,
Bei welchen viel mehr Klarheit
In der Erkenntniß Jesu Christ,
Gott sei gelobt! zu finden ist,
Ja, größer Geist und Wahrheit,
Als bei dem, der sie lehren soll:
Und, ob sie's wissen besser wohl,
Müssen sie dennoch schweigen
Und hören zu in der Gemein,
Da der Pfaff hat das Wort allein,
Als wenn es wär' sein eigen.
Will nicht, daß Jemand Einred' führ,
Viel weniger ihn reformir,
Es darf ihn keiner fragen.
Er allein redet, was er will,
All andre müssen schweigen still,
Niemand darf ihm einsagen. . .

O ihr verkehrte Pfaffenknecht,
Fritz Hansen und Fritz Dahme,
O Schlangenart, Otterngeschlecht,
Ja Satans eigner Same. . .

Heran ihr Pfaffen, all heran!
Laßt euch zur Schulen führen,
Von Herrn Tetinge und Lohmann
Lernet Weisheit studiren,
Und gebt euch unter Gott's Gewalt
In ihrer Lehr bei Zeiten,
Sonst wird sich euer Ansehn bald
Verlieren bei den Leuten.

Die katholischen Mystiker hatten der innerlichen Gemeinschaft mit Gott als dem wahren Wege der Seligkeit nachgetrachtet, um die in Aeußerlichkeit versunkene Kirche unbekümmert: die protestantischen dagegen, ihres christlichen Priesterberufes sich bewußt, fühlten sich auch verpflichtet unter Geistlichen und Laien lautes Zeugniß gegen das auch in der evangelischen Kirche herrschend gewordene opus operatum abzulegen. Doch schlug der Eifer für den subjektiven Heilsfaktor, den lebendigen Glauben, in die Verflüchtigung des objektiven um — zur Gefährdung selbst des formalen und materialen Princips der Kirche. Wenn nach Rathmann — wenigstens der Sache nach nicht unkirchlich — die Schrift nur die Art seyn sollte und der

heilige Geist die Hand, die sie führt, so ist sie bei Schwenkfeld nur „eine Zubereitung zum Amte des Geistes," bei Weigel „eine Erinnerung und Erweckung dessen, was der Mensch schon in seinem Herzen trägt," denn: „der Verstand kommt allemal von innen aus dem Menschen und nicht von außen durch die Bücher; obgleich die Bücher eine Anweisung geben und eine Erweckung, so erwecken sie doch nichts anderes, als eben das, was zuvor im Menschen war verborgen." Der Mystiker, welcher eben so wie die Vermittlung auch die Unterscheidungen vernachlässigt, identificirt auch hier das Verschiedenartige. Seb. Frank lehrt (paradoxa 135.): „Es ist gleichviel, du sagest Glauben, Liebe, Gesetz, Hoffnung, Gebet oder Christus, denn es ist alles gleich, es sind nur verschiedene Namen;" so heißt es bei Weigel: „das Verborgene im Herzen heißt das Buch im Herzen, Gottes Gesetz, Gottes Wort, Gottes Wille, Gottes Same, Gottes Bildniß, Christ, Geist, Finger und Gottes Reich," und noch weiter hätte er in der Sprache der Mystik hinzusetzen können: — „das innere Licht, das ewige innere Wort, das Fünklein Gottes, der wahre Mensch." Wurde von den einen das lumen naturae von dem lumen gratiae der Kirche unterschieden, so war — wie man auch das Verhältniß von Geist und Schrift auffaßte — doch noch ein specifischer Unterschied zwischen übernatürlicher und natürlicher Offenbarung gesetzt, wurde aber von den andern jener Unterschied vernachlässigt, so blieb der Schrift nur das Verdienst des sollicitirenden Faktors für die Entwicklung der Vernunft. Hieraus erklären sich Aeußerungen von Böhme wie diese: „Es ist der Geist Gottes in seinen Kindern an keine gewisse Form gebunden, daß er nichts mehr reden dürfte, was nicht im apostolischen Buchstaben stünde. Gleichwie der Geist auch in den Aposteln frei war, und sie nicht alle einerlei Worte redeten, wohl aber aus Einem Geist und Grunde, jeder, wie ihm der Geist gab, auszusprechen: also redet auch noch der Geist Christi aus seinen Kindern und bedarf keiner vorher zusammengesetzten Formel aus dem buchstabischen Worte, „sondern erinnert des Menschen Geist, wohl selber dessen, was im Buchstaben begriffen ist." (Myst. 28, 52.) Und selbst jenes beschränkte Verdienst kam der historischen Offenbarung nicht ausschließlich zu: durch das innere Licht ist auch den Heiden der Weg zur Seligkeit aufgethan, vgl. die Schrift Paul Kaims 1646 „Bekenntniß eines unparteiischen Christen wegen des einig

seligmachenden Glaubens unter allen Religionen und Völkern auf Erden“ — eine Ausführung, welche später ihren vielfachen Wiederhall fand.

Kann die Schrift dem Gläubigen nichts gewähren, als was er keimartig in seinem eignen Wesen trägt, wie viel weniger die Sakramente, wiewohl hier mehrfach die Consequenz vermißt wird. Wohl sprechen Weigel und Böhme von dem „Fleisch und Blut Christi,“ welches durch den Glauben im Abendmal empfangen wird. Aber was ist jener Glaube? Doch nur wie bei Tauler: die Vereinigung mit Gott.

Mit Recht wurde schon unter den mystischen Antitrinitariern gegen den todten Glauben an eine zugerechnete Gerechtigkeit das nachdrücklichste Zeugniß abgelegt. Hetzer singt:

Ja spricht die Welt: es ist nicht Noth,
Daß ich mit Christo leide,
Er litt doch selbst für mich den Tod,
Nun zech' ich auf seine Kreide.
Er zahlt für mich, dasselb glaub' ich,
Damit ist's ausgerichtet,
O Bruder mein, es ist ein Schein,
Der Teufel hat's erdichtet.

Aber an die Stelle der geschichtlichen Heilsthatsache wird ein ethischer Heilsproceß, an die Stelle des aneignenden Glaubens, der Glaube als causa efficiens gesetzt. Auch hier ist die Predigt des Evangeliums nur der sollicitirende Faktor. So selbst bei Böhme; die tägliche Menschwerdung Gottes in jedem Gläubigen durch den Glauben, in dem Sinne wie Tauler sie lehrt, ist auch bei Böhme das Mysterium dieser Rechtfertigungslehre: „Wenn die Seele dann in die Lichtwelt in's Centrum der Gottheit imaginiret, als sie zuvor hat in diese Welt imaginiret, so wird sie in sich selber, in ihrer Imagination oder Begierde des Heilands schwanger und aus dieser Schwängerung wird Gott immer und in alle Ewigkeit geboren.“ (Antistiefelius I, 124.) „Die ganze Gottheit hat sich im Menschen Christo offenbaret, als wie Gott ist in diesem Geiste alles, daß er in diesem Menschen auch alles sei. Sind wir Menschen doch alle also, sofern wir wieder aus Gott geboren werden.“ (12 Sendbr.)

Einzelne ausgestreute Samenkörner waren diese Ideen, welche meist erst, nachdem die subjektive Wärme den Boden gelockert, auf-

gingen — von vielen mit den christlichen Wahrheiten zusammengeschmolzen, von anderen, besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, im rationalistischen Sinne und Interesse gedeutet wurden.

B. Die christologische Differenz.

Allerdings nur ein Streit der theologischen Schule und nicht der Kirche, welcher indeß zu einer Kirchenfrage von so hoher Wichtigkeit gemacht wurde, daß nur äußere Umstände es waren, welche damals eine völlige Kirchentrennung verhinderten — ein warnendes Beispiel für die Folgezeit, Streitigkeiten der Schule nicht zu Streitigkeiten des Glaubens und der Kirche zu erheben.

Die mystisch-speculative Christologie Luthers hatte durch Brenz ihre Ausbildung erhalten. Luther und Brenz gegenüber tritt der melanchthonsche und calvinische Lehrtypus: die Mitte bildet — Luther und Philippus in sich vereinigend — Chemnitz und die niedersächsische Schule. Einen Compromiß zur Ausgleichung dieser Differenzen der Schule stellt die F. C. dar. Wie sonst bei Compromissen meint jede von beiden Parteien Sieger geblieben zu seyn und indem entgegengesetzte Bestimmungen in diesem Artikel ungelöst neben einander stehn geblieben, [1]) findet auch der schwäbische Lehrtypus einen Anhalt darin, um sich ferner zu behaupten. Die Anschauungen der niedersächsischen Schule setzen sich bei den giessener Theologen fort und im Interesse der geschichtlichen Wahrheit wird hier ein Christus gelehrt, dessen Menschheit im Stande der Erniedrigung zwar den Besitz der göttlichen Eigenschaften sich erhalten, doch — wenngleich mit Ausnahmsfällen — auf den Gebrauch derselben verzichtet hat; von den Tübingern — im Ganzen in Einstimmigkeit mit Brenz — wird dagegen ein Doppelleben der Menschheit Christi angenommen, in welchem dieselbe, vermöge der realen communicatio idiomatum, die göttlichen Eigenschaften der würksamen Allwissenheit, Allgegenwart κρυπτῶς besaß, während sie φανερῶς den endlichen Schranken unterworfen. Gewiß eine theologische Lehrdifferenz, welche nicht geringer als die zwischen der des Nestorianismus bezüchtigten reformirten Christologie und der lutherischen. Auch wurde sie von den hi-

---

[1]) Dorner von der Person Christi II, 2. S. 712. — Thomasius Person Christi II, 410. 424. 2. A.

zigsten Vertretern beider Parteien in der That so angesehen. Die calvinistische Christologie sieht Thummius, der hitzigste unter den tübinger Vorkämpfern, in dieser gießener Fassung des Dogma wieder erstehen — selbst nach dem Urtheil der gegenwärtigen lutherischen Dogmatik nicht mit Unrecht;[8]) auch Photinianer, Agnoeten, Monotheleten werden die Vertreter derselben genannt. Wiederum wird auf der anderen Seite von dem sonst so gemäßigten J. Schmid geurtheilt, daß eine ärgere Ketzerei als die der Tübinger kaum noch aufgetreten sei. Mihi res haec, schreibt J. Schmid an Menno Hanneken 1629,[9]) non ita videtur levis, immo plane sentio, omnes eos, qui universale regimen Christo iuxta humanitatem in statu exinanitionis tribuunt et gloriam Christi violare et nostrae salutis viam reddere impeditam... uti enim olim cum Flacio a synergistis et aliis sese theologi veteres seiunxerunt, ita hodie Tubingenses, quorum schisma omnibus a Lutheri tempore meo iudicio pestilentius est, si ita pergant, mittendos (!) statuo. Selbst die akademische Jugend wird so davon eingenommen, daß sie bei theologischen Prüfungen sich besser in diesen Streitigkeiten bewandert zeigt, als „in fundamentalibus.“[10])

Bei diesem Gegensatze der Gemüther hätte nichts anderes als die Zerklüftung der Kirche die Folge seyn können, wäre es ihr gestattet gewesen, wie sie einen Rechtsanspruch darauf hatte, unter den Theologen diesen Kampf ausfechten zu lassen. Aber unter der Autorität des Churfürsten von Sachsen erfolgte die Herausgabe der von dem jenaer Theologenconvent beschlossenen decisio zu Gunsten der ursprünglich chemnitzischen Anschauung, und da diese im Wesentlichen von der Gießener nicht verschieden, so zeigte sich auch diese Partei damit zufrieden gestellt. Nicht so ihre schwäbischen Gegner. Schon dies war anstößig, daß während sie von den Sachsen und Durlachern nur ein consultatives Votum sich erbeten eine decisio erfolgt war. Zu der von ihnen entgegengesetzten admonitio versuchen sie — obwohl vergeblich — ebenso von ihrem Herzoge eine praefatio zu erlangen, wie im Interesse der Sachsen der sächsische Churfürst eine solche der decisio vorgesetzt.[11]) Sie begehren darauf ein Colloquium

---

[8]) Thomasius, Christi Person und Werk. II, 440. [9]) Seelen deliciae epistolicae. S. 61. [10]) Dorsche 1624. epp. ad Schmidium I. S. 261. [11]) Ulrich Schmidt aus Ulm 1624. epp. ad Schmidium II. ep. 154.

mit den Sachsen: auch dieses wird von Höe abgelehnt,[12]) vielmehr wird ihnen von ihrem Herzoge, wenn auch nicht die Fortsetzung dieses Streites mit ihren eigentlichen Gegnern, doch ein Angriff auf die sächsische decisio und apologia entschieden untersagt. So war denn auch der äußere Kirchenfrieden aufs Neue gesichert, wiewohl der dissensus nicht aufgehoben. Auf den tübinger Kathedern fuhren die Theologen fort, ihre brenzische Christologie zu vertreten, in Norddeutschland wurde von nicht Wenigen den Würtembergern Recht gegeben, namentlich darin, daß eine omnipraesentia intima der Menschheit Christi, d. i. eine solche, die sie gleichsam nur im λόγος in unzertrennbarer Einheit mit ihm haben sollte, nicht ausreiche, auch nicht die potestas adessendi propinquitate substantiali, vielmehr eine adessentia ad creaturas, eine raumerfüllende Gegenwart anzunehmen sei. In der von den Sachsen veröffentlichten apologia decisionis war diese Frage übergangen worden, aus einem Grunde, welcher auch wohl eine noch weitere Ausdehnung zuließ, wie nämlich Höpfner 1625 an J. Schmid schreibt: quod in scr. s. non est expressum, fidem autem et bona opera non promoveat. Die wahre Ursach hat indeß schon 1624 B. Meisner an J. Schmid (Epp. ad Schmidium I. S. 261.) gemeldet: — „in der Verwerfung des regimen universale carnis Christi seien zwar im leipziger Convent alle einstimmig gewesen, in der assistentia propinqua aber nicht, welchen Punkt man daher ausgesetzt.“ Auch ein J. Gerhard hatte die Subscription verweigert und selbst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entscheiden sich Theologen wie Calov, Johann Meisner, Scherzer nach der Seite der Tübinger.

Was in den zwanziger und dreißiger Jahren noch als Lebensfrage der Kirche betrachtet worden, erschien schon wenige Decennien später als das, was es war, als Schulfrage, die niemals zu einer kirchlichen Entscheidungsfrage hätte gemacht werden sollen. Ein Theologe um die Mitte des Jahrhunderts, welcher nicht zu den laxer gewordenen, sondern zu den zelotischen gezählt zu werden pflegt, Tobias Wagner in Tübingen, spricht folgendes Urtheil über den Streit aus:[13]) quid, si istam quaestionem inter problemata referremus, quae academice sine charitatis laesione

[12]) Zwei Briefe von Conrad Diedrich in epp. ad Schmidium I. S. 217.
[13]) Elswich epp. familiares. S. 64.

donec unanimus esset consensus, pro et contra disputari solent.

C. Die philippistisch-calixtinische Differenz.

War auch durch die Konkordienformel in der Mehrzahl der lutherischen Landeskirchen die Einheit des Bekenntnisses hergestellt, so war dieser Gewinn doch nur durch schwere Opfer errungen worden: eine Anzahl Landeskirchen und viele Einzelne aus verschiednen Gegenden, namentlich verdiente Schulmänner aus Melanchthons Disciplin, waren zur calvinistischen pfälzer Kirche übergetreten und in der lutherischen selbst fixirte sich ein in seinem weiteren Verfolge bedeutsamer Gegensatz theologischer Anschauungen und kirchlicher Praxis. Die nürnberger und die braunschweigische Kirche nämlich waren zwar den lutherischen Bekenntnissen getreu geblieben, doch mit beharrlicher Verwerfung der Konkordienformel. Zwei Kirchen lutherischen Bekenntnisses und doch mit Verwerfung des abschließenden und den Calvinismus ausschließenden Symbols! — allerdings eine Differenz in der kirchlichen Einheit, welche bei dem damaligen Streben nach Uniformität unerträglich scheinen konnte. Daß sie dennoch ertragen und die Bruderhand den Dissentirenden nicht versagt wurde, darin lag das thatsächliche Zugeständniß, daß absolute Uniformität nicht zum Wesen der lutherischen Kirche gehöre. Nun darf aber auch die Differenz nicht höher angeschlagen werden, als sich gebührt. Daß nämlich eine kirchliche Lehrdifferenz vorhanden gewesen, läßt sich eigentlich kaum sagen. Was jene beiden Kirchen unterscheidet, ist nur die höhere Pietät für Melanchthon und die von diesem praeceptor Germaniae auf sie übergegangene humanistisch-praktische Geistesrichtung. Die Symbole, auf welche die nürnberger Kirche sich beschränken wollte, waren die von Melanchthon selbst ausgegangenen Schriften; das braunschweigsche Symbol war das von Chemnitz in philippistischem Sinne redigirte corpus Julium. Dem praktischen Sinne des Philippismus erschien nun jene Idiomenlehre, nach welcher die Menschheit zur Gottheit erhoben und auch auf das abstractum der Menschheit Christi göttliche Attribute übertragen werden sollten, als ein Auswuchs der Scholastik. Daher hatte Chemnitz im praktischen Geiste Melanchthons sich begnügt, in dem corpus Julium (S. 869.) an die

Stelle der Ubiquitätslehre nur ein ehrerbietiges Schweigen zu setzen. „Wir setzen die Ubiquitätslehre nach Luthers Rath beiseits, und das aus hochwichtigen bedenklichen Ursachen, bis wir einmal im ewigen Leben Christum von Angesicht zu Angesicht in Herrlichkeit sehen werden.“ Auf diesem Standpunkte hielt sich die braunschweigische und ähnlich die nürnbergische Kirche. Als eine gewisse Annäherung an den Calvinismus ließ sich jenes ehrerbietige Stillschweigen über das Mysterium allenfalls ansehen; auf die Abendmahlslehre wurde indeß dieser Ignorirung der Ubiquität keine Folge gegeben. Auch das corpus Julium nämlich enthielt nicht die confessio variata, sondern die invariata und zu den nürnberger symbolischen Büchern gehörte zwar neben der invariata auch die variata von 1540, doch sollten nach dem Senatsdekret die Geistlichen „sonderlich sich an die invariata von 1530 halten.“ [14]) Daß jedoch so innerhalb der lutherischen Kirche eine Abtheilung bleibt, in welcher die melanchthonisch humanistisch-praktische Richtung sich erhält und fortpflanzt, konnte nicht ohne Einfluß auf die fernere Lehrentwicklung seyn, wie dieses auch die Folgezeit darthut.

1. Die nürnbergische philippistische Landeskirche.

Seit 1573 gelten hier durch Rathsdekret als libri normales außer den ökumenischen Symbolen, den 2 Katechismen, der Augustana, Apologie, den schmalkaldischen Artikeln die repetitio Augustanae confessionis, die loci communes Melanchthons, dessen examen theologicum, definitiones theologicae, das responsum ad articulos bavaricos, die controversia Stancari, die nürnbergische Kirchenordnung und die Katechismuspredigten. [15]) Zu diesen melanchthonschen Schriften war durch Rathsbeschluß seit 1577 auch ein scriptum declaratorium gekommen, von Lechner, einem Anhänger des calvinistischen Heling, verfaßt, worin im Widerspruch mit der communicatio idiomatum von Christi Natur gelehrt wird, daß sie „nach der Himmelfahrt in die göttliche Herrlichkeit versetzt“ und das Bekenntniß vom Abendmahl darauf beschränkt wird, daß „auch die Unwürdigen den Leib des Herrn genießen und nicht bloß

---

[14]) Christ. Hirsch über die Normalbücher in den Acta historico-ecclesiastica. Vinar. 1747. XI. S. 428. [15]) Eine Geschichte dieser Normalbücher von Christ. Hirsch in den acta ecclesiastica. Vinar. 1747. XI. S. 408.

geistig, sondern auch leiblich." Unter den älteren Lehrern der nürnbergischen Kirche finden sich solche wie Heling und Durrenhofer, welche selbst über Melanchthon hinaus der calvinistischen Lehre sich nähern. Gegen die F. C. ist große Feindschaft verbreitet. Nach der Herausgabe derselben von 1580 wird zwar vom Senat der Verkauf des Buches den Buchhändlern nicht geradezu untersagt, aber die Ausstellung zum Verkauf (s. bei Hirsch S. 428.). Geistliche, welche wegen verweigerter Unterschrift aus Sachsen vertrieben, finden Anstellung, so jener Superintendent von Colditz, welcher anfangs dem Eindringen J. Andreä's nachgab, nachher aber seine Unterschrift wieder zurücknahm, Superintendent Schalling von Annaburg, der Dichter des Liedes: „Herzlich lieb hab' ich dich, o Herr." Altdorfer Studiosen treiben ihren Spott mit der Ubiquitätslehre.[16]) Prediger Schelhammer bei St. Lorenz († 1605) bittet sich vom Rathe aus, daß in seiner Truhe mit begraben werde sein testamentum graecum, worin Melanchthon mit eigener Hand geschrieben, die Augustana, Apologia, Artic. Smalc. und die Schrift, welche er selbst gegen die F. C. geschrieben.[17]) — Einzelne Anhänger der F. C. gelangen zwar noch in's Amt, welche in Melanchthons Worte ihren Sinn zu legen wissen und nur gegen das scriptum declaratorium protestiren, wie Schröder, dessen Protest in einem Fascikel der nürnberger Stadtbibliothek erhalten ist. Einigen wurde darin nachgegeben, Andern erlaubt, sie auszulegen wie sie wollten. Mit dem symbolischen Bekenntniß wurde es überhaupt leicht genommen: Saubert versichert, daß mancher subscribirende Prediger die Symbole nur dem Titel nach gekannt. Nachdem dem wackern Manne endlich gelungen, 1646 es zu einer neuen Ausgabe derselben zu bringen — und zwar mit Ausmerzung des scriptum declaratorium — feiert er diesen Tag durch ein conviviolum.

Bei einem Theile des Rathes nähert die philippistische Sinnesart sich einer arminianisch-latitudinarischen. Ihre Studien machten die Juristen in Helmstädt, nicht wenige auch in Leyden, wo für die Nürnberger ein eigenes Hospitium bestand. Mancherlei würkte dort zur Relaxirung der Ansichten: die Anschauung einer Be-

---

[16]) Rechtsbegründete Vorstellung der privilegirten akad. Rechte in Altorf 1753. [17]) Siebenkees, Materialien zur nürnberger Geschichte 1794. II, 377.

kenntnißfreiheit, wie sie damals in deutschen Ländern noch unbekannt — ein deutscher Candidatenbrief aus Holland an Calixt spricht dieses aus [18]), ferner der Umgang mit den niederländischen humanistischen Autoritäten, einem Heinsius, Burmann u. a., endlich die Theilnahme am reformirten Gottesdienst. Ueber dies Letztere schreibt ein junger Jurist an seinen väterlichen Freund J. Schmid: „Neulich kamen Einige zu mir, welche im reformirten Gottesdienst gewesen, wo nicht über die Perikopen gepredigt wird; so seid ihr denn, sagte ich zu ihnen, gar nicht in der Kirche gewesen. — Sie aber antworteten: es werde doch überall Christus gepredigt. Und dies waren nicht Reformirte sondern Lutheraner." [19]) Die lutherischen Gemeinden der Niederlande waren selbst laxer geworden: sie hatten die F. C. aufgegeben, ein lutherischer Prediger in Rotterdam theilt beim Sakrament gebrochenes Brot aus statt Oblate. [20]) — Einen der hervorragendsten unter den Senatoren, den Vicekanzler der Universität Altorf, Georg Richter † 1651 lernt man aus seinen epp. selectae 1662 näher kennen. Er war es insbesondere gewesen, welcher 1624 die Berufung von Calixt nach Altorf betrieben hatte und nachdem sie fehlgeschlagen, wurde wenigstens Helmstädt die obligate theologische Schule für die jungen Nürnberger. Ihm sind nicht bloß Melanchthon und Erasmus hohe Autoritäten, er pflegt mit Episcopius einen näheren Umgang und wird selbst von den Commentaren von Grotius zum Neuen Testament begeistert. Er schreibt an Christ. Arnold 1651 [21]): „Du hast ohne Zweifel die 2 Bände annotationes in N. Testamentum des unvergleichlichen Grotius gesehen, die ich mit unglaublicher Bewunderung gelesen. Du siehst wie offenherzig ich gegen Dich bin, Deiner Tugend und nicht gewöhnlichen Gelehrsamkeit vertrauend." Rari sunt ex ICtis, klagt Saubert, qui Christi causam serio agunt, plures qui pervertunt, plurimi, qui persequuntur. [22]) In einem spätern Briefe beschwert er sich, daß einer der wenigen jungen Juristen,

---

[18]) Epp. ad Calixtum cod. ms. Guelph. I. 122. [19]) Epp. ad Schmidium cod. ms. I. ep. 256. [20]) Wie Kinderling 1633 an Calixt meldet, so hatten vor einigen Jahren einige luth. Pfarrer sich bestrebt, die F. C. einzuführen, aber durch Freunde von Calixt, durch Overbeck und vorm Walde, den damaligen Kirchendeputirten, war es verhindert worden. Epp. ad Calixtum cod. ms. Guelph. II. 448. [21]) Epp. S. 478. [22]) Epp. ad Schmidium. cod. ms. II. ep. 198.

welche auf sein Andringen nach Straßburg gegangen, ihm nachher doch aus Menschenfurcht den Rücken gekehrt. Zum Humanismus kommt in der auch während des Krieges noch wohlhabenden und luxuriösen Handelsstadt als relaxirender Faktor die einem strengeren Dogmatismus niemals günstige Schöngeistigkeit hinzu. Der Schäfer- und Blumenorden wird 1644 gestiftet und die gebildeten Kreise Nürnbergs gehen in seinen Interessen auf. Ein Zeitbild dieses schöngeistigen Lebens ist in der Lebensskizze Dilherrs, eines der Choragen desselben, gegeben in den „Lebenszeugen."

Eine Folge dieses liberaleren Geistes ist die politische Toleranz, welche in Nürnberg damals in größerer Ausdehnung als anderwärts geübt wird. Noch um 1580 wird den in Nürnberg ansässigen Niederländern und Savoyarden bei Androhung des Verlusts des Bürgerrechts untersagt, ihre Kinder in der Pfalz taufen zu lassen, wie sie, um dem Exorcismus zu entgehn, zu thun pflegten.[23]) Aus Saubert's Zeit erfahren wir dagegen, daß die Zahl der Reformirten auf 400 gestiegen, denen außerhalb der Stadt auch den Gottesdienst zu halten nicht verweigert wurde. Eine Anzahl Mystiker und Separatisten — unter dem Namen Weigelianer begriffen — hat sich nach Nürnberg gezogen, gegen welche einzuschreiten sich der Senat nur mit großer Mühe bewegen läßt (s. Saubert in den „Lebenszeugen), und selbst mancher nürnbergische Geistliche übt eine anderwärts ungewöhnliche Milde gegen sie (s. das Leben von P. Math).

Mehr und mehr war im dritten Decennium der Calixtinismus unter den nürnberger und altdorfer Theologen zur Herrschaft gekommen — „alle Pressen schwellen, schreibt Saubert, von calixtinischen Produkten" — und hatte in Mich. Dilherr einen, wenn auch vorsichtigen, Beschützer gefunden. Seiner Connivenz vorzüglich wird von den Vertretern der strengeren Lehre und Disciplin die Relaxirung derselben zugeschrieben.[24]) Wie sehr dieselbe um die Mitte des Jahrh. in Geistlichkeit und Senat durchgedrungen, zeigt das 1664 von dem nürnberger Ministerium den berliner Lutheranern über das damals vom Churfürsten erlassene Edikt ausgestellte Gutachten. Während Wittenberg, Leipzig, Jena, Hamburg zum Widerstand ermuntern, Helmstädt ausweichend antwortet, tritt nur Nürn-

---

[23]) Gelehrte aus alten Nachrichten gezogene Neuigkeiten 1737. [24]) S. Leibnitz, Dilherr, Saubert in den „Lebenszeugen."

berg entschieden für die Unterwerfung unter die Forderungen des reformirten Fürsten auf und ermahnt insbesondere, in tanta moralium locorum copia sich doch der polemisch-dogmatischen Predigten auf der Kanzel zu enthalten.

Wie bei Melanchthon selbst das der Streittheologie entzogene Interesse der christlichen Praxis zu Gute kommt, so auch in der nürnberger Kirche. Schon die nürnberger Kirchenordnung nebst den angehängten Katechismuspredigten geben dafür einen schönen Beweis, desgleichen sowohl die Predigtweise der strengeren Richtung wie eines Saubert, Leibnitz, als die der laxeren. Christliche Praxis zu fördern, spricht Dilherr als sein Hauptziel aus, die Mitglieder des Schäferordens verfolgen insgesammt dies Ziel: aus den a. a. O. mitgetheilten Datis erhält man den Eindruck, daß schon um 1650 eine gewisse ästhetische Frömmigkeit zum Modeton der guten Gesellschaft Nürnbergs gehört hat.

2. Der Philippismus der braunschweigschen Landeskirche.

Ein zwiefacher Faktor ist es, welcher hier die Eigenthümlichkeit der in dieser Kirche zur Herrschaft gelangten calixtinischen Theologie charakterisirt: die Pietät gegen das kirchliche Alterthum und die melanchthonsche humanistische Schule mit ihrer praktischen Richtung. Im kirchlichen Alterthum findet Calixt ein von dem dogmatischen Dissensus der Schule unangetastetes Gemeinsames und in diesem das Fundament des christlichen Glaubens. Es sind die in dem apostolischen Symbolum niedergelegten Glaubenswahrheiten: die constitutiva fidei, von denen — nach einer schon von Bonaventura gemachten Distinction — die antecedentia und consequentia unterschieden werden. Von diesem Gesichtspunkt den Begriff des Häretikers einer erneuerten Untersuchung unterwerfend (responsio ad Moguntinos I. §. 78 ff.) gelangt er zu dem Resultat, daß nur die Verwerfung jener articuli ad salutem necessarii zum Häretiker mache, wogegen Lehrirrthümer, welche nur aus Mißverstand einer richtigen Proposition, oder aus verfehlten Schlüssen entstehn, nur zum Lehramt, aber nicht zur Seligkeit untüchtig machen. Auch wird der seligmachende Glaube nicht gewonnen per discursum, sondern per simplicem apprehensionem, d. i. was wir unmittelbare Erfahrung nennen. So gehört denn auch für den Vortrag in der Gemeinde nichts Anderes,

als die Fundamente des seligmachenden Glaubens. Quaestiones, quarum decisio ad pietatem aut praxin christianam sive spe salutis sive officio charitatis exercendam, nihil confert, omittantur vel tamquam indifferentes in medio relinquantur, ad populum antem temere numquam proferantur (desiderium concordiae §. 12.). Ein von wenigen dieser Zeit geahneter Standpunkt für Beurtheilung theologischer Differenzen, wie für die Aufgabe des praktischen Amtes mußte sich aus dieser Bestimmung über das Fundamentale des christlichen Glaubens ergeben. Seine Toleranzprincipien legt er in der Schrift dar de tolerantia reformatorum und der darauf folgenden: desiderium et studium concordiae ecclesiasticae 1650. Der Zweck der letzteren ist kein anderer als die Abstufungen zu bestimmen, in welchen der lutherische Christ sich noch in einem gewissen Bewußtseyn liebender Gemeinschaft selbst mit den Heiden wissen muß, dann aufsteigend mit den Juden und Muhamedanern, weiter mit den Socinianern, endlich mit allen denen, welche ihre Seligkeit nur auf Christi Verdienst und die Theilnahme an den Sakramenten gründen.

Auf dieser Grundlage ruhend konnte sich die Theologie nur des Aufbaues des christlichen Lebens als Zieles bewußt seyn. Und so ist es auch bei diesem gelehrtesten und wissenschaftlichsten Theologen seiner Zeit der Fall. Meminisse enim, heißt es bei ihm in den orationes selectae S. 100., semper oportet, theologiam practicam esse et quod ad praxim, a nobis inquam praestandam et exercendam praxim, nihil faciat, pro indifferente, otioso et superfluo habendum. So blicken denn auch die praktischen Männer, wie sie gegen Mitte des Jahrhunderts immer zahlreicher werden, die welchen die Förderung christlichen Lebens am Herzen liegt, nicht weniger zu ihm auf, als die, denen es nur um größere theologische Freiheit zu thun ist. Beim Beginn der pietistischen Bewegung begegnen wir Verehrern Calixts wie die altdorfischen und jenaischen Professoren Joh. Mich. Lang, Sagittarius auch unter den ersten Bewunderern von Spener und Francke.

In Just. Jak. Leibnitz sieht Reinhard gerade wegen dessen praktischer Predigtweise einen Mitarbeiter an dem Calixtinischen Interesse. Er schreibt an seinen ehemaligen Lehrer 1649 [25]): „An dem

[25]) Cod. Guelph. ad Calixtum extravag. nova 84, 11. T. III. S. 217.

Sonntage des Evangeliums von den falschen Propheten haben unsere Prediger alle von „der besseren Gerechtigkeit der Jünger Christi" gesprochen und sie den Zuhörern an das Herz gelegt. Dieser dort von Christo selbst angegebene Weg zum Himmelreich wird — wenn auch nicht mit dem Gebrauch gerade dieses Ausdrucks — bei jeder Gelegenheit in den Predigten empfohlen von meinem hospes Justus Jakob Leibnitz, vivo singulari pietate prae omnibus fere ecclesiasticis nostris mirifice conspicuo." In der That zeigt folgende Aeußerung des früher durch Calixt an Grotius zum Gesandtschaftsprediger empfohlenen Dätrius, wie sehr die Predigtmethode durch calixtinischen Einfluß an praktischem Charakter gewonnen: er giebt 1646 aus Braunschweig seinem verehrten Lehrer die Nachricht, daß seine Probepredigt Einigen dadurch mißfallen, daß er nichts Hebräisches, Griechisches, Lateinisches vor dem Volke eingemischt, daß er keine Ketzereien verdammt, wie auch daß seine Predigt schon in einer Stunde beendigt gewesen.[26]) Uebereinstimmend lautet die Aeußerung eines andern Theologen aus der helmstädter Schule, dem luth. Prediger Schacht in Bremen 1643: „Er habe mit Freude in der Vorrede zu einer Disputation Calixts dessen Urtheil über den Friedensstifter Ducäus gelesen, fateor enim me indies magis ac magis admirari et amare simplicem et mansuetam rationem verum bonumque explicandi quam beatus Kempis, Melanchthon, Chyträus, Mathesius, Arndius alii efficacem in hominibus ad sanctiorem vitam pertrahendis experti sunt. Nos certe ministri huius ecclesiae exempla haec talia ad animum revocantes deprehendimus optimam esse hanc viam docendi evangelium pacis nobis concreditum.[27]) Auch mancher Laie spricht in dem vorhandenen Briefwechsel den Dank gegen ihn aus, durch ihn einen Ausweg aus der Zertrennung der Gemüther in der evangelischen Kirche gefunden zu haben. Der hannöversche Hofprediger Gesenius schreibt ihm 1644 von dem großen Beifall einer seiner Schriften unter den fürstlichen Räthen und setzt hinzu: nonnemo tibi hoc nomine aeternam gratiam agiturum ajebat, quod te doctore iam nosset, quem in tanta diversitate opinionum et animorum disiunctione pro Christiano et fratre habere debeat.[28]) Von einem andern Juristen Clasen in Lübeck

[26]) Epp. ad Cal. cod. ms. Gotting. II. S. 155. [27]) Epp. Cal. l. l. S. 265. [28]) Epp. ad Cal. cod. Guelph. 84, 9. S. 175.

um 1650 berichtet sein Leichenredner: „Es fand sich in Sonderheit in ihm eine solche Liebe und Begierde zur Gerechtigkeit, daß er von Eifer brannte, sie zu befördern, so daß er manchem Clienten, der eine gerechte Sache hatte, gratis assistirt. Mit geistreichen Predigern zu conversiren war ihm eine Freude. In der heiligen Schrift namentlich neuen Testaments forschte er täglich mit Zuziehung der expositionum N. Ti. von G. Calixt und Conr. Horneji. Die rechte Kern- und Krafttheologie fand er aber in des seligen Arndt Büchern vom wahren Christenthum, als welche er für ein unschätzbares Kleinod unserer Kirche hielt.“ [29]) Ueberhaupt findet Arndt, dieser vornehmste und von seinen eignen Confessionsgenossen so hart angefochtene Repräsentant rein lutherischer Frömmigkeit gerade in calixtinischen Kreisen die ausgezeichneteste Anerkennung. Heinr. Varenius † 1635, der erste Apologet Arndt's, war Hofprediger in Hitzacker, der frühern Residenz Herzog August's. Herzog August selbst zeichnet seinen hochgeliebten B. Andreä durch das Prädikat aus „eines arndtischen Theologus.“ [30]) M. Breller, der bis zum Fanatismus begeisterte Jünger Arndts, welcher noch an seinem Sterbebett gestanden, ist ein Schüler Helmstädts und als Mislenta den sittlichen Charakter desselben schmählich verdächtigt, nimmt Calixt sich seiner an und stellt ihm ein rühmliches Sittenzeugniß aus. [31])

Von geringerer Bedeutung für die kirchliche Bewegung sind andre Eigenthümlichkeiten seiner Theologie. Doch dürfen zweie derselben nicht unerwähnt bleiben: der Anstoß, welchen Calixt zu einer freieren Fassung der Inspirationslehre giebt und die durch ihn angeregte Ausbildung einer christlichen Moraltheologie.

Indem nämlich nach Calixt die inspiratio nur so weit geht als die revelatio, diese aber auf die Heilswahrheiten eingeschränkt wird, bleibt für den übrigen Inhalt der Schrift nur die Kategorie einer assistentia divina übrig. [32]) — Was das Verdienst um den

---

[29]) Seelen Athenae Lubecenses 1719. S. 10. [30]) Deutsche Zeitschrift 1852. S. 274. [31]) Cod. Guelph. ad August. extrav. n. 55. S. 32. [32]) Responsio ad Mogunt. I. thes. 77: neque scriptura divina dicitur, quod singula, quae in ea continentur, divinae peculiari revelationi imputari oporteat, sed quod praecipue sive quae per se intendit scriptura, nempe quae redemptionem et salutem generis humani concernunt, nonnisi divinae revelationi debeantur. In caeteris vero, quae

Ausbau der luth. Moraltheologie betrifft, so besteht dieses keineswegs bloß darin, daß er, nach fast vergessenen Vorgängern, diese Disciplin überhaupt wieder zu dem ihr gebührenden Range erhoben: wichtiger noch ist die Fortbildung, welche sie durch ihn erhalten, indem er der erste, welcher sie mit der Glaubenslehre in organischen Zusammenhang zu setzen weiß. Nach dieser Seite hin geht sein Schüler Hornejus noch über den Meister hinaus, indem er sich nicht scheut, selbst die kirchlich verworfene Formel bona opera necessaria esse ad salutem sich anzueignen. Vorsichtiger als Hornejus enthält sich zwar Calixt dieser anstößig gewordenen Ausdrucksweise, ohne jedoch Einspruch dagegen einzulegen, wenn die aus sehr bewegenden Gründen von der lutherischen Theologie gewählte Formel der justificatio per fidem mit der katholischen propter fidem vertauscht würde. Nichts geringeres lag indeß hierin als die Erhebung der causa instrumentalis des Heils zur causa efficiens. [33])

So mannichfachem Bedürfnisse die helmstädtische Theologie entgegen kam, so ausgebreitet war auch ihre Einwürkung. Nicht bloß „eine große Weissagung der Zukunft," wie sie neuerlich genannt worden, war sie, sondern auch eine Macht in der damaligen Zeit und eine Antwort auf ihre Fragen. [34]) Trotz alles Widerspruchs der herrschenden Zeittheologen muß — wie schon Calixts Briefwechsel zeigt — die Zahl seiner Verehrer und Schüler eine überaus große gewesen seyn, nicht bloß in Deutschland, auch in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England, nicht bloß bei den Genossen seiner eignen Kirche, auch bei Katholiken, Reformirten und Arminianern. [35])

---

aliunde sive per experientiam sive per lumen naturae nota, consignandis, divina assistentia et spiritu ita scriptores sint gubernati, ne quidquam scriberent, quod non esset ex re, vero, decoro, congruo. [33]) In der von Herzog August zusammengestellten und auch für den Kirchengebrauch bestimmten Evangelienharmonie fand sich mehrfach der Ausdruck „wegen eures Glaubens." In einem Briefe des stettiner Fabricius 1657 in epp. variorum ad V. Andreae. cod. ms. Guelph. wird hierauf als auf eine Anstößigkeit aufmerksam gemacht, auf der Kehrseite aber findet sich von Calixts Hand eine Bemerkung des oben angegebenen Inhalts. [34]) Ein Werk, welches keiner ohne vielseitige Belehrung aus der Hand legen wird, ist die treffliche Darstellung des Lebens Calixts, von Henke. 2 Th. 1853 bis 60. [35]) Stillingfleet und andre englische Latitudinarier wünschen eine Sammlung seiner Werke (litteraria Lubecensia 1701. S. 146.). In Schweden wird er vertreten von Matthiä, dem Hofprediger Gustav Adolph's, von den Bischöfen Stig-

Von besonderer, auch praktischer Bedeutung ist der Einfluß seiner Ansichten auf die Juristen und Staatsmänner seiner Zeit. Die einflußreichsten derselben finden sich unter seinen Correspondenten. Unter seinen Correspondenten erscheinen Fürsten, Minister, Feldherrn, wie der ihn hoch auszeichnende Oxenstierna, vgl. eine Anzahl politisch bedeutender Namen in „Henke, Briefwechsel Calixt's S. 163." Auf dem zur Ausführung des osnabrücker Friedens gehaltenen Reichstage 1653 kommen seine Vorschläge zum kirchlichen Frieden in Erwägung. Regenten und Staatsmänner, welche der fortgesetzten theologischen Streitigkeiten müde, begrüßten sie als ein willkommenes Mittel zur Friedensstiftung, reformirte Regenten über luth. Unterthanen wie Brandenburg und Hessen-Cassel beriefen calixtinische Friedenstheologen an ihre luth. Fakultäten Rinteln und Königsberg. Das später den Fürsten so willkommene thomasius'sche Territorialsystem findet schon in Conring, dem helmstädtschen Fürstenorakel, einen juristischen Vertreter, und Calixt selbst ist demselben wenigstens nicht entschieden entgegen.[36]) So ruft denn Conring in der ep. dedic. declarationis orthod. S. 35. nicht mit Unrecht triumphirend aus: Tertullianus in apologetico suo quondam dicebat ad gentes: exteri sumus et vestra omnia implevimus urbes, insulas, castella etc., parum abest ut idem gloriari nequeant, quos syncretistas appellant.

Die Betonung des Praktischen in der Religion und damit die Unterscheidung von Religion und Theologie, die hierauf gegründeten Toleranz- und Unionsideen, endlich der von demselben Interesse aus relaxirte Inspirationsbegriff: dies sind die Hauptstücke der Hinterlassenschaft der calixtinischen Theologie auf die nachfolgende Periode, und wir werden sehen, wie dieselben in der späteren Zeit verwendet worden.

---

zelius und Terserus (Akad. Leben II. S. 170.). Aus Dänemark schreibt Vandalin 1664 an Dannhauer, Dänemark sei vor dem Synkretismus bewahrt worden, da König Friedrich III. den Synkretismus ebenso sehr wie den Glaubenszelotismus verabscheue (Elswich Epp. familiares 1719. S. 59.); doch hatte seit dem Anfange des Jahrhunderts Holstein und Schleswig der helmstädter Fakultät ein bedeutendes Contingent von Theologiestudirenden gegeben und namentlich war 1645 der Generalsuperintendent Reinboth in der viel angefochtenen Schrift de catechesi veterum für die calixtinischen Ideen aufgetreten. In den Niederlanden erfreuten sich an Calixt nicht wenig die Arminianer. Ebenso später die Coccejaner. [36]) Henke, Calixt I. S. 195.

2. Toleranz und Intoleranz.

Wenn irgend etwas in der Erinnerung jener Zeiten mit dem Dankgefühl erfüllen kann: Gott Lob, daß uns das Loos in ein anderes Jahrhundert gefallen! so ist es der Blick auf die religiöse Intoleranz im bürgerlichen wie im kirchlichen Leben. Betrachten wir indeß diese Intoleranz nicht von unserem, sondern von einem historischen Standpunkte aus, so werden wir sie, wenn auch nicht rechtfertigen können, doch beziehungsweise entschuldigen dürfen.

A. Die Intoleranz im bürgerlichen Leben.

Es war ein patriarchalisches Verhältniß, in welchem sich die Fürsten zu ihren Unterthanen wußten; mit ihrer eignen Seele betrachteten sie sich als Gott verpflichtet, nicht bloß für die irdischen sondern auch für die ewigen Interessen ihrer Untergebenen zu sorgen. Erinnern wir uns der Worte, mit denen die Reichsfürsten zu Passau sich über ihre Pflichten äußern, ihren Unterthanen keinen andern Glauben zuzulassen, als den, in welchem sie selbst ihre Seligkeit sicher zu stellen hofften (S. 4.). Können wir uns noch wundern, wenn die katholischen Reichsstände — lediglich der Nothwendigkeit weichend — sich dazu verstehen, den Evangelischen die Religionsfreiheit im Reiche zu gestatten und damit den religiösen Zwiespalt in dasselbe einzuführen, wenn ebenso auch die protestantischen Fürsten in ihren Territorien keinen andern Glauben als in dem sie selbst die Seligkeit gefunden, bei ihren Unterthanen dulden wollen, den Dissentirenden aber nichts anderes übrig lassen, als — das Auswanderungsrecht?

Keinen Andern als den Anhängern „der alten Religion" und „der Confession" hatte der passauer Vertrag und der augsburger Religionsfriede die Religionsfreiheit gestattet, und hiemit den Sekten mit der Religionsfreiheit zugleich die bürgerliche Zulassung versagt. Selbst das stand noch in Frage, ob die Reformirten, von denen nur die variata anerkannt worden, in den Religionsfrieden als mit einbegriffen zu denken seien. In einem jugendlichen Aufsatze von Gerhard über diese Frage vom Jahre 1609 lautet der Schluß: quaecunque confessio Carolo V. in comitiis Augustanis a protestantibus sublata non est, ea confessio Augustana nec est nec dici potest.[37]) Und dies bleibt die von den strengsten unter

[37]) Dieser Aufsatz findet sich in einem von Gerhards Hand geschriebenen Miscellenhefte in der gothaer Bibliothek.

den Lutheranern, namentlich aber von den Jesuiten, vertretene Ansicht. Sie mußte jedoch dadurch zweifelhaft werden, daß auf dem augsburger Reichstage 1555 für Friedrich III. von der Pfalz von den Ständen selbst die Anerkennung verlangt und daher 1566 von dem Kaiser die Erklärung abgegeben worden: nolle se Calvinianos ex beneficio pacis religiosae excludere sed existimare tolerandos esse et ad concordiam per colloquia et conventus reducendos. Demgemäß hatte denn auch die Rechtsautorität von Besold polit. l. 2. S. 577. entschieden, wenn auch nicht active d. i. mit dem Recht ihre Unterthanen zur Annahme ihres Glaubens zu zwingen, so seien doch passive die Calvinisten in den Religionsfrieden mit eingeschlossen, ut tolerarentur. Auch Herzog Julius von Braunschweig hatte 1610 an Christian II. von Sachsen die Erklärung abgegeben: „Denn ob ich wohl der calvinischen Religion im Geringsten nicht zugethan, so kann ich gleichwohl nimmer dazu rathen (sc. vom Religionsfrieden sie zu excludiren), dieweil die calvinische Religion auf einem öffentlichen Concilio, so durch kaiserliche Majestät mit Zuziehung der augsburgischen und katholischen Confession verwandten Fürsten noch nie verworfen oder verboten.“ [38]) Immer jedoch galt bis zum westphälischen Frieden die erwähnte Frage noch als eine unentschiedene.

Von den Sekten waren es die Wiedertäufer, bei welchen — in Folge der Erinnerung an die früheren Verirrungen — und die Socinianer, bei denen in Folge ihres fundamentalen dogmatischen Gegensatzes die strengste Anwendung von dem Reichsgesetze gemacht wurde. Gegen die ersteren wurde noch bis in die Mitte des 17. Jahrh.s — wenn nicht auf Todesstrafe erkannt, doch auf Landesverweisung mit Auspeitschung, wiewohl eine mildere Stimmung bei einigen Theologen, wie denn Mentzer exeg. Aug. conf. art. 16., welchem auch Reinkingk de regimine eccl. l. III. class. 1. beistimmt, zwischen dem haereticus quietus und seditiosus oder blasphemus zu unterscheiden weiß. Gerade die Wiedertäufer, nachdem die wilden Wasser der Schwärmerei verlaufen, zeichneten sich aber durch Reinheit und Zucht des Lebens aus. Schon Luther schreibt: „Die Schwärmer schreien, in Wittenberg wird das Leben nicht frommer aus der Predigt des Evangeliums: so muß die Lehre

[38]) Mosers patriotisches Archiv VI, 480.

nicht recht seyn." So schreibt auch Landgraf Philipp an seine Schwester die Herzogin Elisabeth von Sachsen: „Ich sehe mehr Besserung bei denen, die man Schwärmer nennt, denn bei den lutherischen." [39]) Und so auch Schwenkfeld: „Die Wiedertäufer sind mir desto lieber, daß sie sich der göttlichen Wahrheit etwas mehr, denn viele der Gelehrten kümmern. Wer Gott sucht mit ganzem Ernst, der wird ihn finden." [40]) Ein ähnliches Lob spendet später der lutherische Moscherosch den pfälzischen Wiedertäufern (s. Leben von Moscherosch) und Andreä den Wiedertäufern seiner Zeit (s. Leben von Andreä). Noch 1660 rühmt selbst der zelotische Dannhauer: „Mit Verwunderung vernimmt man von dem Fleiß und Eifer, den die Wiedertäufer in Religionssachen von sich scheinen und dabei ihren saecularibus nichts abgehen lassen." [41]) — Auch gelang ihnen wenigstens in einigen Landeskirchen festen Fuß zu fassen, unter Ernst von Schaumburg um 1600 in Altona, ebenso in der holsteinischen Diöcese Tönning und Eiderstedt, am Rhein, in Preußen, Litthauen. Sie erhielten freie Religionsübung unter Friedrich III. in der Pfalz, in Meurs unter dem Hause Oranien, in Cleve unter Brandenburg. [42]) — Was die Socinianer betrifft, so gelang ihnen, obwohl eigentlich von dem Reichsgebiete ausgeschlossen, sogar einen propagandistischen Einfluß in demselben zu gewinnen. An Meisner in Wittenberg wird 1614 geschrieben: „es hätten etliche wittenberger Studiosen nach Rakau geschrieben, von dort photinianische Bücher zu erlangen" und ferner: „das photinianische Uebel breite sich so aus, daß zu besorgen, es möchte ein großes Spiel geben, wenn es nicht von Gott und den Universitäten gedämpft würde." In der controversia Crameriana 1634. S. 13. wird von Cramer geklagt: „Sie brauchen Studenten, die auf Universitäten ziehen müssen, Kaufleute und Gesellen in großen Handelsstädten, um ihre Lehre zu verbreiten; sie wagen es 1607 der Stadt Danzig ihre Refutation von Keckermann zu dediciren, 1608 ihren Katechismus der Universität Wittenberg durch einen gemietheten Boten zu überantworten." Würklich war es ihnen gelungen in der Universität Altdorf durch Soner, Professor der Medicin (1612), welcher in Leyden mit den Repräsentanten des Socinianismus bekannt geworden, einen festen Fuß zu fassen und

39) v. Rommel Philipp von Hessen III, 80. 40) Epp. II, 2. S. 207. 41) Katechismusmilch V, 74. 42) Göbel rheinisch-westphälische Kirche I, 207. II, 692.

ganz insgeheim eine socinianische Schule auszubilden, nach welcher aus Polen, Litthauen, Ungarn vornehme Jünglinge geschickt werden, welche den Samen der Lehre nach andern Universitäten austragen. Selbst das tolerante Nürnberg braucht zur Unterdrückung die äußerste Strenge, der mehr erwähnte J. Schröder giebt 1616 Nachricht an Schmid: „Es wird hier ein Socinianer Vogel sammt zweien seiner Genossen in Fesseln erwartet, um, wie es heißt, zu ewigem Gefängniß verurtheilt zu werden;" der sonst eifrige Mann häsitirt in seinem Urtheil über diese Strenge, entscheidet sich indeß nach der praefatio libri Conc.: „Ich weiß nicht ob ich nicht beistimmen müßte, da es sich nicht um Verführte, sondern um Verführer handelt." — Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts finden die aus Polen Vertriebenen zwar hie und da sichere Aufnahme, in Schlesien, in der Mark, in der Pfalz, immer jedoch nur vorübergehend und unter großer Beschränkung.

War nun auch innerhalb der Grenzen des Reiches den beiden anerkannten Kirchen, der katholischen und lutherischen, resp. der reformirten, die Religionsübung und das bürgerliche Recht zugestanden, so doch nicht in den einzelnen Territorien. Hier nämlich blieb als allgemeiner Grundsatz festgehalten: cujus regio ejus religio. Vermöge des jus reformandi mußten denn auch aus lutherischen Landen Katholiken wie Calvinisten weichen, „denn wiewohl unsere Meinung nicht ist Jemand zu verbinden, was er halten und glauben soll, so wollen wir doch zur Verhütung schädlichen Aufruhrs keine Sekte noch Trennung in unserm Land dulden" heißt es 1528 in dem Unterricht an die sächsischen Visitatoren. Gleicherweise in Würtemberg.[43]) Noch 1628 wird durch Dekret des Oberkonsistorii der Rath von Pirna angewiesen, einen vom Superintendenten angezeigten böhmischen Calvinisten, „falls er sich nicht eines Bessern überzeugen lasse," über die Grenze zu weisen. Dasselbe Loos trifft die bei den sächsischen Visitationen bis 1625 entdeckten Katholiken, Adlige wie Handwerker.[44]) Ein Oberst von Witzleben hat sich in Liebenwerda von einem verkleideten Priester in seiner Schloßkapelle Messe lesen lassen und muß das Land räumen.[45]) In den schwedischen

[43]) Reyscher, Würtemb. Gesetze IX, 131. [44]) Carpzov, opus definitionum l. 2. def. 266. Visitationsakten von 1619 ff. im Merseburger Regierungsarchiv Repos. IV. C. loc. 8. [45]) Heydenreich, Kirchenchronik von Weißenfels 1840. S. 45.

Ostseeprovinzen werden nur Reformirte geduldet, welche an dem lutherischen Gottesdienst und Sakrament Theil nehmen und ihre Kinder lutherisch erziehen zu lassen versprechen.[46]) Als der Churfürst von Brandenburg nach seinem Uebertritt in Dresden Besuch macht, wird ihm selbst die Abhaltung des Privatgottesdienstes abgeschlagen und als er 1616 in seinen eignen Staaten, in Königsberg, in seinem eignen Gemache Gottesdienst und Abendmahl hält, tritt am folgenden Osterfeiertage Behm auf die Kanzel mit einer Predigt über den Text: „Ich will eure Feiertage zu Trauertagen machen" und beginnt: „Solche Dräuung concerniret uns jetzt, indem die calvinische Rotte am vorigen Tage ihr calvinisches Brotbrechen gehalten."

Wie tief auch von der römischen Kirche her die Idee einer theokratischen Einheit von Staat und Kirche dem Bewußtseyn der evangelischen Kirche eingepflanzt war: nachdem sie selbst durch ihre Existenz damit in Gegensatz getreten, vermochte sie sich den wachsenden merkantilischen und industriellen Interessen gegenüber doch nicht mehr durchzusetzen. Für ein Gewährenlassen, so lange nicht durch Oeffentlichkeit des Gottesdienstes die öffentliche Ruhe gestört wurde, spricht sich die juristische Autorität von Carpzov 1649 aus: tamen toleranda potius diversitas, quam turbandum regimen status, und so auch die ersten theologischen Autoritäten, ein Meisner, Balduin, Gerhard. Ebenso Tarnov in Rostock in der Dissertation von 1619: oratio theologico-positiva an in republica christ. a magistratu politico plures quam una tolerari queant religiones, quam affirmative, consentiente et approbante viro admodum Rev. Joh. Tarnovio, recitabat Dan. Rhuelius. Ein edleres als das Staatsinteresse macht ein merkwürdiges wittenberger Gutachten geltend. Als Graf Anton Günther von Oldenburg, an den die reformirte Grafschaft Knyphausen gefallen, über die Zulässigkeit der Erhaltung des dortigen Religionsstandes 1624 bei der wittenberger Fakultät anfragt, erhält er das durch seine Milde besonders merkwürdige Gutachten: „Das Bekenntniß verschiedentlicher Religionen soll die Obrigkeit abschaffen, wenn sie ohne größeres Uebel es verhindern kann. Gleichwohl kann und soll Niemand zur Annehmung der wahren Religion mit Ge-

[46]) In einem Berichte des Generalsuperintendenten Brever aus Riga von 1662 in Seelen, deliciae epistolicae 1729. S. 259.

walt gezwungen werden, dieweil die Annehmung der Religion den innern Beifall voraussetzt. Wenn demnach ein Regent neue, einer fremden Religion gehörige Unterthanen überkommt oder etliche seiner Unterthanen auf fremde Lehre fallen, sollen sie, wenn sie ihre Meinung für sich behalten und Andere nicht verführen, aus Hoffnung künftiger Bekehrung im Lande geduldet werden und ihre Handtierung treiben, denn in solchem Fall soll christliche Obrigkeit an ihr spüren lassen die Liebe christlicher Wahrheit, rechte Bescheidenheit und ruhige Klugheit." (cons. Viteb. III, 33.) Ein solches besseres Motiv mag in manchen Fällen sich mit dem Staatsinteresse verbunden haben. Den vor Alba aus den Niederlanden geflohenen Reformirten, ebenso den Katholiken — wie erwähnt, selbst den Mennoniten — gewährt Ernst von Schaumburg 1601 und 1641 Christian IV. in Altona die völlige Religionsfreiheit. [47]) Das für den Seehandel günstig gelegene neu erbaute Friedrichsstadt in Flor zu bringen, erläßt Friedrich III. von Holstein-Gottorp 1625 eine Aufforderung an alle wegen Religion Verfolgte, sich dort niederzulassen und es entsteht eine Colonie von Arminianern, Mennoniten, 1634 auch von Jansenisten. [48])

B. Die Intoleranz im Leben der Kirche.

Stellen wir zunächst auch diese von den besten Männern gegen ihre eigne Zeit erhobene Anklage in ihr rechtes Licht. Worin sollen wir den Grund der rabies theologica suchen, von welcher die neue Kirche seit ihrem Entstehen zerfleischt wurde? Wir finden ihn vorzugsweise in einer Verirrung, welche aus der vorreformatorischen Zeit vererbt war, in der Gleichstellung des begrifflichen Irrthums der Schule mit den Abirrungen vom religiösen Glaubensgrunde, der Verwechslung des religiösen und theologischen Interesses, wie eine solche schon früher über die morgenländische Kirche so großes Unheil gebracht hatte und auch über die abendländische gebracht haben würde, wenn sich nicht hier einigermaßen das theoretische und das praktische Interesse das Gleichgewicht gehalten und die kirchliche Autorität rechtzeitig mit ihren Entscheidungen dazwischen getreten wäre. Daß aber das praktische Interesse in dem Grade von dem theologischen überwuchert werden konnte, war die Schuld derjenigen Theologen, welche gerade in dieser Hinsicht Melanchthons Vorbild so sehr aus den Au-

[47]) Bolten, Kirchenhistorische Notizen von Altona 1790. I, 188. 271.
[48]) Matthiae, Kirchenverfassung von Holstein-Schleswig 1786. I, 329.

gen setzten. Die durch christlichen Eifer ausgezeichneten Männer lassen auch in dieser Zeit nicht weniger laut als in der unsrigen ihr Wehe! über diejenigen erschallen, welche, wie es heißt, aus jeder Mücke einen Elephanten und aus jedem Ameisenhaufen einen Aetna machen, welche auf den polemischen Stoßdegen sich besser verstehen als auf den geistlichen Hirtenstab und vergaßen, daß der heilige Geist in Gestalt einer Taube und nicht eines Raben erschienen, welche statt nährendem Brote nur die Disteln der Polemik dem Volke zur Speise reichten und daran nicht erinnert seyn wollten, daß die Lämmer zu weiden die erste Pflicht und den Wolf zu scheuchen nur die zweite. — Daß die Concordienformel durch ihre Anathematismen dies ganze ketzermacherische Unwesen verschuldet habe, läßt sich keineswegs behaupten. Wären die Grundsätze der praefatio des Concordienbuchs, auf denen der protestantische wie der altkirchliche Begriff der Häresie ruht: error fundamentalis cum pertinacia voluntatis conjunctus [49]) richtig angewendet und in ihren Consequenzen entwickelt, wäre der Begriff des Fundamentalen nicht ungebührlich verengt, der des voluntarium dagegen ungebührlich ausgedehnt worden, so hätte eine nach Umfang wie nach Begrenzung dem Geiste des Evangeliums entsprechende Toleranz sich ergeben müssen. Wir verstehen eine solche, welche zunächst auf den Gegner einzugehen sucht, um den Irrthum desselben zuvörderst zu verstehen — nicht nur an sich, sondern auch in seinem konkreten Zusammenhange mit der Persönlichkeit, um so ihn zu würdigen, welche demnächst praktisch die confessionell-brüderliche Liebe erweist, so weit das confessionelle — christliche Liebe, so weit das christliche und allgemeine, so weit das allgemeine — menschliche Einheitsband vorhanden ist. An Theologen nun, welche in diesem Sinne bei aller Festigkeit confessioneller Ueberzeugung ihre Streitigkeiten geführt, fehlt es keineswegs. Wer wird überall, wo es auf solche Vorbilder ankommt, auf die Scene geführt? Nur V. Andreä allein! Wie viele andere indeß neben ihm zu nennen wären, dafür haben wir bereits an andern Orten den Beweis geführt. Wir verweisen auf eine Anzahl Männer der älteren wittenberger Schule: Leyser, Franz, Meisner, Martini (vgl. Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs in dem 1. Abschnitt), auf Arndt, Gerhard, Meyfart,

---

[49]) Vgl. Cotta zu Gerhards loci T. XI. S. 280.

Melden, die Rostocker Tarnov, Quistorp I. u. II., Lütkemann, J. Schmid und andere in den „Lebenszeugen“ erwähnten, wozu noch mancher andere Ehrenmann sich hinzufügen läßt, ein Donauer (1611) mit seiner Rechtfertigung. „Dazu ist der größte Hauf meiner Zuhörer aus gemeiner Bürgerschaft, Handwerksvolk, Weibspersonen, Dienstboten: denselben von communicatio idiomatum in concreto et abstracto, modo ignoto coenae viel zu predigen, macht sie mehr irr und wirr als gelehrt zum Himmelreich. — Ich predige wöchentlich im Spital, dahin sich Streitpredigten bequemen wie Predigten wider das Hofleben unter den Rockenspinnerinnen.“ Oder ein Schuppe, um 1640, der von sich sagt: „wäre ich nicht ein Narr, gegen die Quäker zu predigen, unterdeß ich viel hundert Huren vor mir sehe,“ die pommerschen Synodalbeschlüsse aus dem Anfange des Jahrhunderts, die rostocker, wittenberger, leipziger Fakultätsgutachten aus derselben Zeit.

Zwar reicht das Geschlecht der Schlüsselburge auch noch in diese Zeit und schleudert es seine Blitze gegen alle „Paxprediger, Leisetreter, Ohrenkrauer, Moderantisten und Suppenfresser.“ Aber das Geschlecht jener edleren Orthodoxen, die wir nannten, tritt ihnen gegenüber. Heißsporne wie ein Luc. Osiander in Tübingen, ein Feuerborn in Marburg, ein Corvin in Danzig, der polnische Hitzkopf Myslenta in Königsberg können nicht mehr auftreten, ohne ihren maßlosen Eifer von den Theologen gemißbilligt zu sehen. So weit ist in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ein besserer Geist durchgedrungen, daß die Streithähne selbst sich das Urtheil sprechen müssen. Von Affelmann in Rostock geht 1618 folgende anticalvinische Streitschrift aus: „Gründliche, bescheidentliche und treuherzige Schulführung und Abfertigung der calvinistischen Sophisterei, Dünsten, Grillen und Natterstichen, damit der unbeständige Apostat Johann Rhuelius seine unnütze, verworrene und unlängst durch öffentlichen Druck ausgesprengte Predigt, Plaudereien und Klapperwerk von dem hochwürdigen Abendmahl des Herrn durchspickt, durchflickt und durchklickt hat;“ aber über Osianders Schrift gegen Arndt kann er selbst nicht umhin das Urtheil auszusprechen: mirum ergo non est in eristico illo scripto vix ulla candoris, modestiae et piae doctrinae reperivi vestigia. [50])

[50]) Walch Streitigkeiten innerhalb der lutherischen Kirche. V, 1138.

Am gerechtesten trifft die sittliche Entrüstung solche Verfolgungssucht, welche lediglich in Privatleidenschaften ihren Grund hat, in eigensinniger Rechthaberei und in collegialischer Verfeindung, in hierarchischem Ehrgeiz oder unerbittlicher Verhärtung selbst gegen die einfachsten Forderungen der Menschenliebe. Es galt eben auch in Betreff der Frage über Bescholtenheit oder Unbescholtenheit der Orthodoxie das Wort des Dichters:

Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben,
Wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.

Allerdings kann in keinem Winkel Deutschlands auch nur ein heterodoxer Winkelzug sich an's Licht wagen, gegen den die theologischen Federn sich nicht rühren, und wo einmal eine Controverse entbrannt, ist es mit Dupliken nicht genug, auch Tripliken und Quadrupliken müssen die Ehre wahren das letzte Wort zu behalten. In Regensburg war nach Donauers Tode die kleine Broschüre „Motive u. s. w.“ erschienen: 1613 muntert Osiander seinen Freund Bacmeister in Rostock auf, die Widerlegung auf sich zu nehmen und spricht die Hoffnung aus, daß von mehreren Orten eine solche folgen werde. [51]) Ein hessischer Prediger hatte 1645 drucken lassen, „menschlicher Blumenspiegel aus Hiob 14, 1—5,“ worin sich eine Beschwerde darüber findet, daß Mentzer II. den Druck in Rinteln nicht gestattet habe. Darauf antwortet Mentzer in einer Dissertation, jener schreibt dagegen „Niederlage der mentzerschen Censur.“ Mentzer antwortet in einer „abgenöthigten ferneren Erklärung,“ worauf der andere um das letzte Wort zu behalten herausgiebt „wohlbegründete und siegreiche Widerlegung.“ Allein die Federkriege in den pietistischen Streitigkeiten am Ende des Jahrhunderts kommen doch weder nach Zahl noch nach dem Tone damit in Vergleich. Crentzheim, der, von Hunnius und Mamfrasius des Calvinismus angeklagt, Liegnitz räumen muß, predigt in Fraustadt, durch inniges Pietätsverhältniß mit V. Herberger verbunden, ungehindert. Ueber Lütkemann in Rostock bringt die Meinung, daß Christus während der 3 Tage der Grabesruhe nicht als vollständiger Mensch anzusehen sei, das Dekret der Landesverweisung ohne sicheres Geleit: an Meisner wird dieselbe Ansicht von seinen Collegen mit Nachsicht getragen. Nicht ohne Empörung gegen die theologische Hartherzigkeit

---

[51]) Collectio epp. fasc. 1, 101. cod. ms. bibl. Hamb. S. 423.

liest man das Schicksal des lübeckischen Landpredigers Naselius, welcher, durch die Croaten von seiner Pfarre vertrieben, nach Hamburg geflüchtet war und hier 1632 „eine Bußposaune" herausgab. Was ihn zu dieser Schrift bewog, giebt er in dem Folgenden an: „Ich befand auf meinen Reisen in der That ein solches wüstes Christenthum in den Städten und auf dem Lande, auf den Gassen, Straßen und in etlichen Häusern, darin ich kam, wie ihr (er meint das geistliche Ministerium) es beschrieben habt. Ich mußte so viel von Unzucht, Saufen, Hoffahrt, Spielen, Fluchen, Schandreden, Morden, Dieberei hören, daß mir fast Augen und Ohren wehe thaten und schalt doch jedermann nüchtern und trunken immerzu tapfer auf den Pabst, den Antichrist und andere Sektirer, der doch selbst über die Ohren in antichristlichen Gräueln stak." Nur durch einige harte Aeußerungen über die Geistlichkeit in dieser Schrift und wegen des Umgangs mit einigen Weigelianern, nicht durch irgend eine positive Häresie, hatte er den Ministerien von Hamburg, Lübeck, Lüneburg Anstoß gegeben; mit äußerster Liebe und Demuth hatte er hierauf jeden unvorsichtigen und weniger bemessenen Ausdruck zurückgenommen, hatte auch in Paul Tarnov einen Vertreter bei jenen Ministerien gefunden: dennoch prallte alles dieses sammt den beweglichsten Klagen an den harten Herzen seiner Inquisitoren zurück.[52])

a) Die antikatholische Polemik.

Gegen die katholische Mutterkirche, mit welcher sich die lutherische durch ein Continuitätsgefühl verbunden weiß, bewahrt sie — bei aller Kampffertigkeit gegen das Pabstthum — dennoch immer ein Pietätsgefühl. Nur aus Mitwürkung dieses Gefühls ist bei einem so besonnenen Manne wie Leyser eine Schrift wie die zu erklären: „Warum wir lieber mit den Papisten als mit den Calvinisten Gemeinschaft und vertraulichen Umgang haben sollen.[53]) Auf dieser Pietät beruht das festgehaltene Loyalitätsgefühl gegen das katholische Reichsoberhaupt, selbst da als dasselbe durch sein Restitutionsedikt geheiligte Verträge bricht und gegen seine evangelischen Unterthanen in den Erblanden und in Böhmen den Vernichtungskrieg eröffnet. So haben wir es zu er-

---

52) Vgl. Starck lübeckische Kirchengeschichte, die Beilage. 53) Lebenszeugen S. 358.

klären, wenn wir Männer wie Höe,[54]) Gerhard, Calixt nicht nur im Kampfe gegen die evangelischen Böhmen, sondern auch gegen die evangelischen Deutschen auf Seiten des Reichsoberhauptes stehen sehen und eingenommen gegen den lutherischen Schwedenkönig. Mag auch die Mitwürkung selbstsüchtiger Motive bei Höe nicht in Abrede gestellt werden dürfen, werden wir zweifeln können, daß dieser Theologe, ein geborner Wiener, seine eigenste Ueberzeugung ausspricht, wenn er gegen Meisner, den vertrauten Freund, sich äußert (1620): „Bei uns ruhen noch die Waffen; möchten sie ferner ruhen können! Ich glaube aber kaum, daß das geschehen kann, wenn unser Herr seine Truppen mit dem Heere seines Kaisers verbündet und den Papisten zu Hülfe kommt. Jedoch ist es einmal sein Kaiser und seine Obrigkeit, dem er sich heilig durch den Eid der Treue verbunden hat; hat Moritz mit gutem Gewissen dem Kaiser Beistand leisten können, warum nicht auch unser Churfürst?“[55]) Man vernehme ähnliche Aeußerungen bei dem edlen Kanzler Forstner.[56]) Schmerzlich fühlt Gerhard das traurige Dilemma zwischen dem religiösen und dem politischen Gewissen. „Traurig,“ schreibt er an Meisner 1620, „ist es freilich, daß wir mit unsern Waffen die Religion derjenigen vertheidigen müssen, die wir in unsern Schriften bekämpfen.“ Nichtsdestoweniger fühlt er sich gedrungen, seinem Fürsten vom schwedischen Bündnisse abzurathen, und als der lutherische Markgraf Georg Friedrich von Durlach 1622 sich dem Bündniß gegen den Kaiser anschließt, setzt der Superintendent Föckler sein Amt dafür auf das Spiel, daß unter keinen Umständen, — und wäre auch der Glaube gefährdet — dem Reichsstande gegen das Reichsoberhaupt das Schwert zu ziehen gestattet sei, was ihm zustehe, sei nur die Beschwerde beim Churfürstencollegium.[57]) Bedenken dieser Art walten bei den reformirten Fürsten und Theologen nicht ob, welche wir vielmehr sämmtlich zur Erhaltung ihres protestantischen Glaubens auf Seite des Schwedenkönigs treten sehen.

---

[54]) Trotz der Beschönigungen des Geschichtsschreibers Ferdinand des II. (Hurter Ferdinand II. 1. 544.) läßt sich bei Höe die Mitwürkung unlauterer Motive nicht hinwegläugnen. Ein Handbillet des Kaisers mit einem Geschenk von 12000 Gulden und Gnaden für seine Söhne waren sein Lohn für die Mitwürkung beim böhmischen Kriege, s. das devote Schreiben Höe's an den Kaiser bei Hurter Beilage VII. Von 20,000 Gulden spricht man bei Vermittlung des Pragers Friedens. [55]) Epp. ad Meisnerum cod. ms. I, 26. [56]) Lebenszeugen S. 138. [57]) Vierordt Badensche Kirchengeschichte II, 164.

Im Eifer für das Lutherthum steht Chursachsen am nächsten Ludwig V. von Darmstadt. Auch er läßt sich für die römische Kirche milder stimmen. Zu seinen fürstlichen Freunden gehören die papistischen Fanatiker, ein Maximilian von Bayern, ein Philipp III. von Spanien. Auf seinen Reisen wird ihm in Madrid und in Rom die vorzüglichste Auszeichnung zu Theil. In einer Unterredung mit einem ungenannten Geistlichen in Rom läßt er sich überzeugen [58]), daß die römische Lehre so gottlos nicht sei als ihr Schuld gegeben werde, giebt Hoffnungen zu einer Kirchenvereinigung und verbietet bei seiner Rückkehr im Lande den Elenchus gegen den Pabst als Antichristen. Dem Kaiser war er so dienstwillig gewesen, die Churwürde dem bigotten Maximilian zuzuwenden. Desto willfähriger erwies sich das wiener Reichshofgericht, ihm in seinen Erbschaftsstreitigkeiten mit Moritz das Recht zuzusprechen, und als in Folge dessen ein Theil von Oberhessen an ihn zurückfällt, drückt der päbstliche Nuntius Caraffa seine Freude darüber aus, da er darüber nicht zweifelhaft, daß die Lehrdifferenz zwischen Katholiken und Lutheranern geringer, als die von den Reformirten. [59]) Der Sohn des Landgrafen, Friedrich, später Fürstbischof von Breslau, ist der erste hessische Fürst nach der Reformation, welcher zum katholischen Glauben abfällt.

b) Die anticalvinistische Polemik.

Auch die schwersten Verirrungen auf diesem Gebiete ruhen auf einem Grunde der Wahrheit. Keine geringere Furcht, als die der evangelischen Kirche überhaupt das Sakrament verloren gehen zu lassen, hatte Luthers Zorneifer gegen die Zwinglianer hervorgerufen und erhält denselben in seiner Kirche; es war die Ehrfurcht vor dem Mysterium, welche auch an das unbegreifliche Wort glauben ließ, auf reformirter Seite aber nur die pietätslose curiositas erblickte, gegen welche galt, was einst Bernhard (ep. 190 ad Innocentium) an Abälard strafte: dum paratus est de omnibus reddere rationem, etiam quae sunt supra rationem et contra rationem praesumit et contra fidem. Quid enim magis contra rationem, quam rationem ratione conari transcendere? Et quid magis contra fidem quam credere nolle, quod non possis ratione attingere?

---

[58]) Moser, patriotisches Archiv. VI, 375. aus einer römischen Quelle.
[59]) v. Rommel, hessische Geschichte VI, 220.

So das Urtheil auch unter den besonnensten und besten unter den Lutheranern. Freilich mußten sie ihrerseits von edlen Philippisten denselben Vorwurf der curiositas vernehmen, statt bei dem einfachen Bekenntniß des Mysteriums mit Chemnitz (s. oben S. 25.) stehen zu bleiben, den modus der Gnadenmittheilung zu umschreiben und diese Umschreibungen zum Seligkeitsartikel zu erheben — ein allerdings nicht ganz zutreffender Vorwurf (s. in dem Abschnitt über die reformirte Kirchenlehre die Ermahnung Landgraf Wilhelms von Hessen an seinen Nachfolger).[60] Das Conciliationsstreben von reformirter Seite, statt versöhnlicher zu stimmen, hatte nur das Mißtrauen gesteigert und zumal, nachdem in Sachsen politischer Verrath sich mit calvinischen Umtrieben verbunden hatte (s. Leben Churfürst August's). Schon auf dem regensburger Reichstage beklagen sich die Stände, daß manche Theologen angefangen, in der Abendmahlslehre „einer solchen Obskurität zu gebrauchen, daraus nicht zu entnehmen, was ihre gründliche Meinung, ob sie sich mit den Ständen der augsburgischen Confession vergleichen oder nicht.“[61] Ganz aus der Zeit gegriffen stellt sich der Totaleindruck des lutherischen Gemüths dar in der „treuherzigen Warnung an alle lutherischen Christen, welche in Böhmen, Schlesien zur Annehmung des Calvinismus vielfach angemahnt werden“ 1619: „Sie nöthigen sich so zu uns: was uns trenne seien nur stipulae. Sie mögen bedenken, ob sie ihre Sache nicht dadurch verdächtig machen, denn man findet nicht in der Kirchengeschichte, daß die Rechtgläubigen sich so zu den Ketzern genähert, sondern nur die Arianer und Nestorianer zu den Rechtgläubigen . . . der Abweichung in den Cerimonien liegt auch immer etwas zu Grunde, dem Exorcismus, daß sie die würkende Kraft der Taufe nicht anerkennen, dem Brotbrechen, damit sie ihre analogia unterbringen, der Abschaffung der Orgeln, damit sie den calvinischen Lobwasser einführen. Dann verwerfen sie heilsame Gebräuche wie die Hauptentblößung und Kniebeugung, die Privatbeichte.“[62] — Zu dem Abendmahlsdogma war das christologische hinzugekommen, in dessen Tiefen, wie man bei Brenz und Phil. Nicolai sehen kann, der lutherische Glaube das erhabenste Mysterium erkennt, welchem gegenüber die reformirte Lehre nur als frostiger

---

[60]) v. Rommel, hessische Geschichte II, 128. [61]) Planck, prot. Lehrbegriff V. Thl. 2. S. 394. [62]) Consilia Vitebergensia IV, 507.

Schulverstand erscheinen mußte. Auch auf reformirter Seite war ein Mysterium hinzugekommen, die absolute Prädestination, doch ein solches, welches statt mit Seligkeitsschauern nur mit Schauern des Schreckens erfüllte. Hätte man unterlassen, die von den Gegnern nicht zugestandenen Consequenzen ihnen mit in Rechnung zu bringen, so hätte sich freilich vieles anders dargestellt, so aber ergab sich aus der reformirten Christologie, weil zwischen der göttlichen und menschlichen Natur keine communicatio idiomatum, daß Christus, der nur der Menschheit nach gestorben, auch kein Versöhner sei; aus dem Prädestinationsdogma, daß Gott auch der Urheber des Bösen, der seine Freude an der Verdammniß statt an der Seligkeit seiner Geschöpfe habe. Und was der Theologe lehrte, wurde von dem Volke geglaubt und erfüllte es mit Grauen vor dem calvinistischen Namen. Wie sehr nun auch die angeführten Momente in Anschlag gebracht werden mögen, immer hätte die gemeinsame Grundlage nicht bis zu dem Grade, vergessen werden dürfen, woran Calixt (de tolerantia reformatorum) schon seiner Zeit erinnerte, daß die Prädestinationslehre unangefochten Jahrhunderte lang in der katholischen Kirche neben dem Synergismus gelehrt wurde, ja auch von Luther selbst, daß in der Abendmahlslehre den calvinistischen böhmischen Brüdern 1533 von Luther die Bruderhand gereicht worden. Aber was von den theologischen Häuptern in Schriften ausgeführt worden, das wurde die Ueberzeugung der Kirche, daß eine tiefere Kluft vom Calvinismus trenne, als von der päpstlichen Kirche. Noch 1617 hatte Höe in einem Brief an Wenceslaus Budwitz versichert: in universas aeternitates non probabis unicum ex nostris theologis nedum plures vel dixisse vel scripsisse, quod ecclesiae Helvetiae, Galliae, Anglicae, Belgicae doctrinam cum Turcis conformem profiteantur. Aber 1620 wurde die vorher erwähnte Schrift von Leyser auf's Neue von ihm herausgegeben, 1621 führt er sogar den Nachweis, „daß die Calvinisten in 99 Punkten mit den Arianern und Türken übereinstimmen." Ein Phil. Nicolai „kurzer Bericht von der Calvinisten Gott und ihrer Religion" 1597 scheut sich vor der Blasphemie nicht: „Frage: Hältst du denn gänzlich dafür, daß die Calvinisten anstatt des lebendigen wahrhaftigen Gottes den leidigen Teufel lehren und anrufen? Antwort: Das bekenne ich vom Grunde meines Herzens und sage es für eine gewisse Wahrheit: will mich derowegen dem Herrn Lu-

thero nicht im geringsten widersetzen, sondern nehme es für ein gewisses Zeugniß an, was er von diesen Rottengeistern in seinem kurzen Bekenntniß vom Abendmahl schreibt, nämlich, daß sie haben eingeteufelte, durchgeteufelte und überteufelte Herzen." Der Tod der Tausende von huguenottischen Martyrern, welche in den rührendsten Zeugnissen ihren evangelischen Glauben auf dem Schaffot versiegelt — in den Augen eines Hutters ist er nur ein gerechtes Gericht der Obrigkeit über eine vom Religionsfrieden ausgeschlossene Sekte (s. oben S. 35.): ob falsam enim et exautoratam religionem in imperiis patiuntur Sacramentarii quidquid patiuntur, officii igitur non persecutionis est, juris est, non tyrannidis, quod hactenus in istud genus hominum statutum fuit.[62]) Wir enthalten uns ähnlicher Belege, welche nur in zu großer Zahl sich darbieten, um an die Ausnahmen zu erinnern, welche auch hier nicht zu übersehen sind.

Beispiele einer milden und maßhaltenden theologischen Polemik — wenn auch nur in geringerer Zahl, so finden sie sich doch auch hier. Man vgl. die wohlthuenden Mittheilungen über Leyser, Meisner und Martini in dem „Geist der Wittenberger Theologen" S. 115 ff. Einen weiten Spielraum, Milde zu üben, eröffnete gerade in dieser Hinsicht die praefatio zum Konkordienbuch: „Was die Condemnation falscher und unreiner Lehre besonders im Artikel vom heiligen Abendmahl betrifft . . . ist unser Wille und Meinung nicht, daß hiemit die Personen, so aus Einfalt irren und die Wahrheit des göttlichen Wortes nicht lästern, viel weniger aber ganze Kirchen inner- und außerhalb des Reichs deutscher Nation gemeint, sondern daß allein damit die falschen und verführerischen Lehren und derselben halsstarrige Lehrer und Lästerer eigentlich verworfen werden." Es war dieses ja eine Bestimmung, welche Allen außer den theologischen Lehrern der andern Confession zu gute kam, und selbst was diese betrifft, da nur die halsstarrigen von der Verdammniß getroffen werden sollten, es aber in Frage stand, wie viele vergebliche Versuche zur Bekehrung erforderlich, um sie als Halsstarrige zu erweisen — war nicht selbst in Betreff dieser dem verwerfenden Urtheil noch ein weiterer Aufschub gestattet? Auf diesen Ausspruch der symbolischen Autorität gestützt urtheilte Joach. Garcäus (um 1620),

[62]) Concordia concors c. IV, 49.

zuletzt Superintendent in Brandenburg: „**Ich möchte auch die Calvinisten Brüder nennen, und zwar in dem Sinne, in welchem Augustin u. A. die Donatisten und D. Balduin die Calvinisten so genannt hat, von vielen Gründen Augustins unterstützt, wie es auch** 2 Theff. 3, 15. heißt: „Haltet ihn nicht für einen Feind, sondern ermahnet ihn als einen Bruder." Daß auch in der reformirten Kirche viele Erben des ewigen Lebens sind, weiß Der, welcher die Seinigen kennt, wie denn auch das Conkordienbuch nicht ganze Kirchen hat verdammen wollen." Er beruft sich darauf, daß er die fünf und zwanzig Jahre hindurch, in welchen er in der Lausitz und Schlesien sein Amt geführt, viele vornehme Männer der reformirten Confession zu Tauf und Abendmahl zugelassen.[63] Ein auffallendes Beispiel für diese in der Lausitz geübte Toleranz giebt die Leichenrede von Michael Meister, Pfarrer zu Rengersdorf bei Görlitz, auf einen von Nostiz (1620): „Seine Religion belangend war er Christ, maßte sich keines sektirerischen Namens an, als der so wenig auf Lutherum als auf Zwinglium und Calvinum und so wenig auf diese als auf jene getauft war. Er hatte auch ein herzliches Mißfallen an dem Gebisse und Gekeife unruhiger Theologen, die neben ihrem Schwärmen und unchristlichen Lehren Zank und Streit erregen, die Einfältigen verwirren und Verbitterung bei ihnen machen" (s. Fechner, Jakob Böhme 1857. S. 62.). Aus Danzig stellt Rathmann 1617 an Meisner die Frage: „ob nicht der lutherische und reformirte Geistliche in einer gemischten Gemeinde das Sakrament an demselben Altar reichen könne," worauf er hinzufügt: „in unserer Stadt ist dies seit 14 Jahren in drei Kirchen, auch in der Hauptkirche, der Marienkirche, gebräuchlich."[64] Aber auch mehrfache Gutachten von orthodoxen Fakultäten vom Anfange des Jahrhunderts bis in die Mitte desselben stellen einer solchen Gemeinschaft nichts entgegen, sobald nur kein alterirender Gebrauch des Sakraments bei beiden Confessionen stattfindet.[65]

---

[63]) Epp. ad Meisnerum cod. ms. Hamb. T. II, 111. [64]) Epp. ad Meisnerum cod. ms. Hamb. II. S. 577. [65]) Vgl. die einzelnen Belegstellen in dem Aufsatze „die Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformirten" in der deutschen Zeitschrift 1852 no. 16. Die für das Gegentheil von Delitzsch in der Schrift „die bayersche Abendmahlsgemeinschaftsfrage" beigebrachten Belege sind entweder irrthümlich oder beruhen auf einer nicht hinlänglichen Kenntniß des historischen Sachverhalts.

Nach ähnlichen Grundsätzen wurde auch die Zulassung reformirter Pathen ausnahmsweise gestattet. Ein 1608 auf Anfrage der ansbacher Theologen von Luk. Osiander und Hafenreffer ausgestelltes Gutachten antwortet, es sei hiebei Rücksicht zu nehmen auf die ratio ecclesiae, ob dieselbe in einem status prorsus liber et legitimus oder nicht. Um größeres Uebel abzuwenden könne man allerdings eine Zeit lang, bis die Obrigkeit eines solchen Ortes besser belehrt, auch Calvinisten als Pathen zulassen, wofern dieselben keine Spötter.[66]) Oeffentliche Fürbitten für Calvinisten erklärt Saubert auf eine an ihn geschehene Anfrage nicht für unzulässig: „Ich halte es für zulässig, wenn einer darum nachsucht und kein Verächter unserer Orthodoxie ist: da wir für ihr Seelenheil bitten, um so mehr für ihr leibliches."

Ein Segen, dessen sich die lutherische Kirche durch ihre völlige Absperrung von der entgegengesetzten Confession verlustig machte, war der des Austausches der kirchlichen Güter und Gnadengaben, auf welchen die Kirchen nicht weniger hingewiesen sind, als die Einzelnen. Auch auf die theologische Wissenschaft erstreckte sich diese Absperrung. Während die katholische Wissenschaft in allen ihren Disciplinen benutzt wird, finden die wissenschaftlichen Schätze der reformirten Schwesterkirche nur im polemischen Interesse Berücksichtigung. Die unschätzbaren exegetischen Werke eines Calvin sind so gut wie unbekannt. Wiewohl Hülsemann in seinem methodus theologici studii sie unter den exegetischen Hülfsmitteln erwähnt, so finden sie sich doch vor Calov fast nirgends benutzt, auch nicht in den neu- und alttestamentlichen Werken von Paul und Joh. Tarnov. Von würtembergischen Geistlichen werden in den Visitationsberichten hie und da auch reformirte Commentare als Hülfsmittel erwähnt — nie jedoch Calvin. In einem der sächsischen Visitationsberichte von 1617 giebt ein Prediger den Commentar des berner Theologen Aretius als das von ihm zur Exegese gebrauchte Hülfsmittel an, wird jedoch auch von dem Ober-Consistorium ad marginem sofort ermahnt, sich rein lutherischer Bücher zu bedienen. In Dänemark wird der Bischof Knudsen von Fünen, welcher seine Geistlichen ermahnt hatte, sich mit den Schriften Calvins und Mar-

---

[66]) Epp. ad Meelführerum. vol. LXII. — Uffenbachianae cod. ms. Hamb. ep. 128.

tyrs bekannt zu machen, wie 1616 der Bischof von Ratzeburg Peträus an Meisner schreibt, deshalb sogar zum Tode verurtheilt! „Obwohl der König das Urtheil für gerecht erklärte, schenkte er ihm doch wegen seines geistlichen Amtes das Leben und entsetzte ihn nur von seiner Stelle.“ [67]). Zustimmende Erwähnung von Calvinisten wie Alstedt, Zepper, findet sich nur hie und da in Schriften über Seelsorge und Homiletik, wie bei Paul Tarnov, Mengering, Hülsemann. Gegen Mitte des Jahrh. werden englische ascetische Bücher wie Bailes praxis pietatis, Dyke nosce te ipsum, Sonthom güldenes Kleinod, auch etwas später Baxter übersetzt.

c) Die Intoleranz im socialen Leben.

Wo Fürsten die Geistlichkeit als Ausleger des göttlichen Worts auch bei politisch-confessionellen Fragen zu ihren Orakeln machen, da würkt deren Autorität auch auf das politisch-sociale Leben ein. Ehe Georg I. sich entscheidet, ob er dem Kaiser gegen die calvinistischen Böhmen beistehen solle, trägt er seinem Höe auf: „den Mund des Herrn für ihn zu befragen.“ Durch das Organ des fürstlichen Beichtvaters antwortet der Herr: „Bei rechtschaffenen Christen heißt es: ich hasse die Flattergeister Ps. 119, 113; ich hasse, Herr, die dich hassen Ps. 129, 31. Soll nun bei eifrigen Christen ein Haß seyn, so kann ja kein favor Platz haben, kraft dessen man den freien Lauf der irrigen Lehre bei den Widrigen fördern sollte.“ [68]) Im Jahr 1631 beruft der Churfürst zur Entscheidung über den prager Frieden ein Theologenconcil nach Dresden; auch in der Frage über die protestantische Union geben sie ihre entscheidende Stimme. Nicht alle Fürsten indeß lassen so bei politischen Fragen die geistliche Autorität mitsprechen. Von der protestantischen Union mit den pfälzischen Fürsten läßt Johann Friedrich von Würtemberg und Markgraf Georg Friedrich von Durlach sich nicht zurückhalten. Als die tübingische Fakultät 1621 dem Herzog Friedrich ungebeten Rath ertheilt: „welche Räthe er in Staatssachen gebrauchen, und wie sie beschaffen seyn sollten,“ erwiedert derselbe: „er und seine Räthe hätten darin eine bessere Einsicht, als welche darin längere Uebung und Erfahrung haben.“ Wie wenig man es

---

[67]) Epp. ed Meisnerum I, 754. [68]) Diese Antwort Höe's findet sich in den epp. et miscellanea eccles. no. VI. S. 651. im Berner Staatsarchiv.

auch erwarten wird, dennoch finden sich auch calvinistische Minister und Amtleute im Dienste lutherischer Fürsten und wie bedenklich dieses auch von den Gutachten der Theologen angesehen wird, so wird es doch ausnahmsweise zugelassen.[69]) — Ueberhaupt zeigt sich das gewöhnliche sociale Leben keineswegs in dem Maße von dem theologischen Gegensatz beherrscht, als man es erwarten sollte. Besonders tritt er im Leben der Fürsten zurück. Ein erbauliches Beispiel, wie das christliche Herz durch die theologischen Bedenklichkeiten hindurchbricht, ist jene Scene auf dem regensburger Reichstage 1566, wo Churfürst August an Friedrich III. von der Pfalz nach seiner unerschrockenen einfach christlichen Schutzrede für sein reformirtes Bekenntniß an diesen Fürsten herantritt, ihn auf die Schulter schlägt und ausruft: „Fritz, du bist frömmer, als wir alle!" Auch trug dieser Schutzherr des lutherischen Glaubens kein Bedenken, seine Nichte an den damals noch katholischen Wilhelm von Oranien zu vermählen und seine Tochter Elisabeth an Johann Casimir, den calvinistisch gesinnten zweiten Sohn Friedrich des III. von der Pfalz. Auch später noch finden sich, wenngleich selten, solche Mischehen, selbst in dem streng lutherischen schwedischen Fürstenhause.[70]) Noch weniger wurde der kirchliche Dissensus bemerklich, wo die Fürsten beim Mahle zusammentrafen, oder bei freundschaftlichen Besuchen. Ein hitziger Erbstreit hatte die beiden hessischen Häuser, den lutherischen Ludwig V. von Darmstadt und den reformirten Landgraf Moritz von Niederhessen entzweit: nichts desto weniger, als sie zur Kaiserwahl in Frankfurt zusammentreffen, erfolgt Umarmung und fröhliche Gemeinschaft beim Gelage. Von dem cordialen Tone, in welchem vor dem Ausbruche des Krieges katholische Fürsten und Prälaten mit protestantischen Abgeordneten sich berührten, entwirft Hainhofer ein anmuthiges Bild (s. Leben Herzog Philipps), und auch während des Krieges fehlt es an freundlicher Berührung nicht, besonders, wo es die Erreichung gewisser Zwecke gilt, vgl. die Berichte der nach Norddeutschland abgeordneten Vermittler Kaiser Ferdinand des II. bei Hurter. Von der Aufnahme des Landgrafen Moritz bei dem lutherischen Churfürsten in Sachsen 1613 giebt uns eine Schilde-

---

[69]) Consilia Vitebergensia II, 148. [70]) S. Freinsheim, Orationes, oratio XV, welche von den Verbindungen des schwedischen Königshauses mit dem pfälzischen handelt.

rung der Hofprediger des letzteren Fabronius [71]): „Zu Oschatz im Lande Meißen gepredigt (nämlich privatim vor seinem Fürsten) im Beiseyn der sächsischen Geleitsjunker, deren einer folgens in der Stadt Meißen vor der Tafel mich angeredet und unsere Confession gelobet hat, mir auch alle Freundlichkeit erzeiget. Der Churfürst hat unsern Fürsten überaus herrlich und wohl empfangen, ist ihm eine Viertelmeil von Dresden aus entgegengezogen mit 280 Pferden und ist der Einzug in Dresden so stattlich ergangen, daß nicht zu sagen ist. Sind die Gassen so voll Leute gestanden, daß es sich ließ ansehen, als wenn die ganze Stadt in den Fenstern und auf den Gassen stünde. Summa, der Landgraf und wir Hessen sind allhier gar angenehm gastiret und werden gar herrlich traktiret."

Auch der Gelehrtenverkehr, der mündliche wie der schriftliche, litt im Allgemeinen keine wesentliche Störung. Für lutherische Juristen war die Promotion in Basel — freilich insofern dort der katholische Bischof der promotor — zum herrschenden Usus geworden. [72]) Aber auch von Theologen wurden nicht selten reformirte Akademien besucht — das Album von Marburg, Heidelberg, Herborn weist von 1600 bis in das 18. Jahrhundert Holsteiner, Dänen, Schweden, Mecklenburger, Braunschweiger, Pommern und andere Lutheraner auf. Von den lutherischen Theologen werden auf ihren akademischen Reisen fast regelmäßig niederländische namhafte Theologen besucht, zuweilen auch Semester und Jahre hindurch auf reformirten Akademien Vorlesungen von ihnen gehalten. Ein lutherischer Zelot wie Myslenta stattet bei einem Pareus in Heidelberg seinen Besuch ab, der calvinische Eiferer Scultetus rühmt den freundlichen Empfang bei den tübinger Theologen. [73]) Seltener sind, trotz des damaligen großen Umfangs gelehrter Correspondenz, die freundschaftlichen Correspondenzen mit calvinistischen Theologen. Doch wechselt Hülsemann einige freundliche Briefe mit Gerhard Vossius, den er in Amsterdam kennen gelernt; der Casseler Joh. Crocius wendet sich — da, wie er sagt, Franz in Wittenberg (welcher in seiner Jugend zu den Kryptocalvinisten gehört hatte) mit Tode abgegan-

---

[71]) Reisebericht des Hofpredigers Fabronius an seine Frau cod. ms. bibl. Casselanae. S. 21. [72]) S. mein „akademisches Leben" I, 303. [73]) Vita Sculteti in Gerdes scrinium antiquarium 1763. T. VI. P. II.

gen — in einer Angelegenheit vertrauungsvoll an Calixt. Am meisten wird von dem lutherischen Deutschland aus noch mit den beiden Buxtorf correspondirt, den Orakeln der hebräischen Studien. Desto überraschender ist eine überaus tolerante Annäherung des aus den calixtinischen Kämpfen bekannten Polemikers Dorsche in Straßburg an den confessionell sehr entschiedenen züricher Antistes Breitinger (in Zwingers epp. cod. Turic.). Heidegger, als er 1654 auf seiner Candidatenreise Straßburg besucht, wird dort von Dannhauer „humanissime" aufgenommen. Ein Empfehlungsbrief Dannhauers an den Prediger der französischen Gemeinde in Frankfurt a. M. bedient sich der später an Spener so getadelten Anrede: frater in Christo honorande. [74]) Eine praktische Inconsequenz lag allerdings in solcher toleranten Annäherung, insofern es ja Lehrer der häretischen Partei galt. Von Vielen wurde daher auch gegen Calixt Anklage erhoben, als es verlautete, daß er in Berlin bei dem reformirten Hofprediger Berg ein Mittagsmahl eingenommen. Dem Generalsuperintendenten von Pommern Krakewitz wird noch nach seinem Tode nachgerühmt, „daß er den Calvinisten Bergium bei dem fürstlichen Leichenbegängniß in der Procession nicht an seiner Seite gehen lassen, ihn auch nicht gegrüßet, sondern nach 3 Joh. 10. gesagt: non dico tibi ave." [75])

Ueber den gesellschaftlichen Verkehr mit calvinistischen Laien erklärte sich jedoch auch die strengste Orthodoxie nicht verwerfend. Selbst von einem Hutter wird jede Gemeinschaft mit Andersgläubigen überhaupt zu verwerfen, als Zeichen des Mangels an evangelischer Freiheit, als ein ζῆλος οὐ κατ' ἐπίγνωσιν angesehen. [76]) Wo daher Lutheraner und Calvinisten zusammen leben oder auf Reisen sich begegnen, fehlt es auch außerhalb der fürstlichen und gelehrten Kreise an freundlichen Berührungen nicht. Man ladet sich zu Gaste, man leiht sich Bücher, man erlaubt sich wohl auch eine andere Taxation der confessionellen Differenzen als die von den Theologen vorgeschriebene. Hainhofer gilt zu seiner Zeit als ein völlig unbescholtener Lutheraner. Dennoch erlaubt er sich über die Bedeutung des Confessionswechsels von Sigismund von Brandenburg ein von einem Hutter sehr verschiedenes Urtheil. Nachdem er

---

[74]) Hekel manipulus epp. singularium. Plauen 1696. [75]) Balthasar Sammlungen II. S. 625. [76]) Hutters Gutachten von 1609 und ähnliche bei Dedekenn thesaurus consiliorum ed. Ernst Gerhard 1671. II. 116 ff.

auf seiner berliner Reise 1617 mit hohem Lobe der Tugenden des brandenburgischen Hofes, namentlich der Mäßigkeit gedacht, berührt er den Uebertritt und setzt hinzu: „Dahero es jetzt wegen zweierlei Religionen unter den Eiferern immer Piquen und heimlichen Neid abgiebt.“ Moscherosch, ebenfalls ein guter Lutheraner, giebt doch dem christlichen Symbol, wie er es aufstellt, einen viel weiteren Umfang, als die Theologen es billigen konnten. Von den Calvinisten sagt er in seinem „Vermächtniß an meine Kinder“ S. 365: „Sie sind in ihrer Kirche sehr eifrig und in der Bibel mehr als andere Christen belesen, fürsichtig, auch herzhaft und männlich in öffentlichen Trübsalen, barmherzig gegen ihre Glaubensgenossen,“ und fährt dann fort: „Ich habe erfahren in allen Geschichten der ganzen Christenheit (S. 381.), daß alle, welche den Hauptartikel von Jesu Christo gehalten haben, seind sicher im christlichen Glauben geblieben und ob sie sonst daneben geirret und gesündiget haben, seynd sie doch erhalten, denn wer hierin recht fest steht, daß Jesus Christus rechter Gott und Mensch ist, für uns gestorben und auferstanden, dem fallen alle andern Artikel zu.“

So wird denn auch die Pflicht der Menschenliebe nicht ganz vernachlässigt. Vor der Conkordienformel werden für die verfolgten Glaubensmartyrer in Frankreich noch brüderliche Intercessionsschreiben erlassen, wie die schönen Schreiben von Melanchthon und manchen lutherischen Fürsten — auch noch von den 1570 zur Hochzeit von Pfalzgraf Casimir in Heidelberg Versammelten: dem Churfürsten von Sachsen, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, den Herzögen von Würtemberg und Holstein — von diesen brüderlichen Intercessionen war die des lutherischen Joachim Ernst von Anhalt († 1586) die letzte. Doch wird auch nach der Conkordienformel, wenngleich nicht ohne sorgfältige Wahrung des confessionellen Unterschiedes, die Pflicht der Menschenliebe nicht ganz verleugnet. Im Vorwort zum Colloquium Mompelg. Tub. 1587 erklärt Graf Friedrich von Mömpelgart zwar das Gerücht für falsch, daß er durch das Colloquium dem calvinischen Glauben geneigter geworden sei, bekennt indeß für die Huguenotten intercedirt zu haben, wenn auch nur „aus herzlich erbärmlichem christlichen Mitleid!“ Er habe ihnen „ein Werk christlicher Gottseligkeit erweisen wollen eben der Meinung und Gestalt, wie weiland unser lieber Herr Vetter Christoph zu Frankfurt a/M. den ausländischen Franzosen ein nahmhaft Al-

mosen geben und ihnen dabei anzeigen lassen, diese Gabe gäben Sr. Liebden ihnen nicht von wegen ihrer Religion." Ein flüchtiger reformirter Prediger erbittet 1636 von dem straßburger Magnifikus die Erlaubniß, bei den Universitätsgenossen Almosen zu sammeln: dies wird ihm gestattet unter Bedingung der ausdrücklichen Angabe, daß er nicht lutheranae religionis sei. [77]) Im Jahr 1655, in einer schon milder denkenden Zeit, verbindet sich der Herzog von Würtemberg mit Hessen und der Pfalz, um zu Gunsten der als Calvinisten geltenden Waldenser bei dem Herzoge von Savoyen Fürsprache zu thun. [78]) Als Grotius, der ehemalige Arminianer, später katholischer Parteigänger, [79]) auf seiner letzten Reise nach Paris, dieser homo nullius religionis — wie er genannt wurde — nach Rostock verschlagen wird, weigert sich Quistorp I. nicht, ihm mit christlicher Milde auf seinem Sterbebette beizustehen (s. das Leben Quistorp I.) —

Eine rührende Schilderung der Rathlosigkeit des gemeinen Mannes bei der confessionellen Zerrissenheit der Zeit findet sich in dem Leben von Math in den „Lebenszeugen." Der Wunsch, welchen die Herzogin Christina von Eisenach gegen Gerhard äußert, „einen kurzen Inbegriff der für die Seligkeit unentbehrlichen Wahrheiten" aufgestellt zu sehen, um nicht bei den Streitigkeiten der Theologen in beständiger Seelenangst um ihre Seligkeit schweben zu müssen — dieser Wunsch wurde gewiß von vielen Laien jener Zeit gefühlt. Eine Anzahl der aufrichtigen Freunde der Kirche suchte nun dem tiefgewurzelten Uebel durch Paränesen und Rathschläge abzuhelfen. Die geistreichste und begeistertste, feurigste und innigste Schrift dieser Art ist jene neuerdings wieder an's Licht gezogene Paraenesis votiva pro pace ecclesiae von dem sonst unbekannten Rupert Melden, etwa aus dem Jahre 1625 (s. Lebenszeugen). Außerdem der anonyme Traktat: de instauranda religione ad omnes Germaniae proceres evangelium Jesu Christi amplexos paraenesis und Gregorius Frank: consideratio theologica de gradibus necessitatis dogmatum christianorum, quibus fidei spei et charitatis officia reguntur 1628. — Würk-

[77]) Straßburger Universitätsannalen cod. ms. 1636. [78]) Epp. miscell. eccles. no. 6. im Berner Staatsarchiv S. 611. [79]) Ueber den religiösen Standpunkt des großen Mannes finden sich interessante Mittheilungen in einem Briefe von Dätrius an Calixt.

lich waren einmal — und zwar mitten im brennendsten Kriegesfeuer — beide streitenden Kirchen sich so nahe gekommen, wie niemals weder vorher noch nachher, in dem leipziger Religionsgespräch 1631.

Durch das kaiserliche Restitutionsedikt aus seiner Nachgiebigkeit endlich aufgeschreckt, ruft Sachsen im Einverständniß mit Brandenburg auch die reformirten Fürsten von Hessen, Anhalt und der Pfalz zu einem politischen Convente nach Leipzig, und von den in Begleitung ihrer Fürsten erschienenen brandenburgischen und hessischen Hofpredigern wird der Versuch gemacht, dieser politischen Vereinigung eine religiöse zur Grundlage zu geben. Mit dem Ansuchen eines friedlichen Religionsgespräches von privatem Charakter wenden sie sich an den in Begleitung seines Churfürsten erschienenen Höe, und dieser willigt ein, nicht die F. C. sondern die Augustana einer Friedensverhandlung zu Grunde zu legen. Von dem Entgegenkommen Höe's meldet ein Schweizer Joh. Casp. Lavater 1631 — wie es scheint an Waser [80]) — daß derselbe zweimal in die freundlichen Worte ausgebrochen: Quorsum mentio F. C., cui tot evangelici non subscribunt? Praestat mentionem facere solius confessionis Augustanae. Tempus est animos exacerbatos reconciliandi et vulnus ecclesiae tam profundum curandi. Ego paci et concordiae publicae libenter condonabo: tot de me sparsa mendacia. In der That kam es zu einer Verständigung über alle andern Punkte, selbst über die Prädestination — mit alleiniger Ausnahme der manducatio oralis und des tertium genus communicationis idiomatum — dies eine Differenz, von welcher die reformirten Theologen urtheilten, daß sie sich toleriren lasse, der lutherische Theil dagegen, daß sie „in der Furcht des Herrn mit andern Theologen erwogen werden müsse." Die Unschlüssigkeit des sächsischen Fürsten ließ der politischen Verbindung keine Folge geben, um so weniger dieser theologischen Besprechung. [81]) Gerhard urtheilte damals: „die Unsrigen glauben etwas Großes mit ihrem Resultat erreicht zu haben, quod per meam simplicitatem videre non possum." — Selbst von einer faktisch vollzogenen Union der beiden Kirchen giebt diese Be-

[80]) Collectio Simleriana. Vol. XVI, 1626—32. Cod. ms. bibl. Turicensis. [81]) Hering, Anhang zu den „Anfängen der reformirten Kirchen Preußens" 1778. — v. Rommel, hessische Geschichte VIII, 108.

riode ein Beispiel — freilich unter eigenthümlichen Verhältnissen. Pelargus, Generalsuperintendent und Professor in Frankfurt, war allmählig vom Philippismus zum Calvinismus übergetreten, hatte auch öffentlich sich zur calvinischen Abendmahlslehre bekannt. Dennoch ordinirte er unter der Assistenz lutherischer Stadtgeistlichen reformirte und lutherische Prediger und die Fakultät ertheilte den Doktorgrad an Genossen beider Confessionen![82])

Was weder durch die Paränesen noch die Colloquien, sollte nach der Ansicht des an gutem Willen reichen, wenn auch an Urtheil schwachen Duräus durch Consultationen erreicht werden. Joh. Duräus, zuerst presbyterianischer Geistlicher bei der schottischen Gemeinde in Elbing (1628), war in dieser eben von Gustav Adolf den Polen abgenommenen Stadt von einem schwedischen Juristen um ein Gutachten über eine die Einigung von Lutheranern und Reformirten im Abendmahl betreffende Abhandlung ersucht worden. Dieser Umstand war es, welcher ihm zu seinen Pacifikationsversuchen die erste Veranlassung gab. Eine latitudinarische Gesinnung, welche am Ende statt aller andern schon mit dem apostolischen Symbol sich genügen ließ, hatte sich damals unter den vornehmsten Geistlichen der anglikanischen Kirche verbreitet und lebhaft war namentlich die Freude des Bischofs Joseph Hall von Exeter gewesen, als er durch Duräus die Nachricht von dem leipziger Religionsgespräch erhalten.[83]) So fand nun auch das Friedenswerk des Duräus in England die bereitwilligste Unterstützung. Mit Empfehlungen des englischen Erzbischofs Abbot und anderer episkopalen und presbyterianischen Geistlichen wird er nach dem Continent entlassen und durchreist oder beschickt brieflich, von 1633 an bis 1680 — das protestantische Europa in seiner ganzen Ausdehnung, von Frankreich bis Siebenbürgen, von Genf bis Stockholm. Obwohl von Gustav Adolf und später von Oxenstierna durch Empfehlungen unterstützt, erfährt er doch in der lutherischen Kirche, mit wenigen Ausnahmen,[84]) nur spöttische oder bemitleidende Ablehnung, in Schwe-

[82]) Mein „akademisches Leben" S. 254. [83]) Hall gab darauf selbst heraus: de conciliatione dogmatum inter Lutheranos et Calvinistas controversorum 1634. Einen das leipziger Colloquium besprechenden Brief von ihm in den „unschuldigen Nachrichten" 1717. S. 757. [84]) Eine solche ist die von V. Andreä, welcher mit ihm in die freundlichste Correspondenz tritt, und Höpfner in Leipzig, Theilnehmer an dem leipziger Colloquium, welcher Höe dahin zu stimmen

den selbst Landesausweisung. — Günstiger ist die Aufnahme unter den Reformirten: die schweizer Kirche schließt die Sache selbst in das Kirchengebet, doch treten auch hier mannichfache Bedenken entgegen, wie in Genf und in den Niederlanden.[85]) Selbst ein Calixt sieht sich nicht aufgefordert, auf die ihm gemachten Vorlagen näher einzugehn. Ein näheres Eingehen auf die Vorschläge des Mannes war indeß auch bei Beschaffenheit derselben nicht wohl möglich. Duräus ist nämlich einer jener wohlmeinenden Engländer, welche, von einem schönen Gedanken begeistert, zwar alle Opfer für denselben zu bringen bereit sind, ohne jedoch Scharfsinn und Sachkenntniß genug zur Durchführung zu besitzen. An die Stelle bestimmter Vorschläge treten bei Duräus nur unbestimmte Vorstellungen und Ermahnungen, welche die beabsichtigte Einheit zu den weitesten Grenzen ausdehnen zu wollen scheinen, während das nächste Ziel doch nur Vereinigung von Reformirten und Lutheranern war. Der kopenhagener Fakultät macht er die Vorstellung, die Union könne wohl stattfinden, da beide Theile denselben Gott Israels verehren, das ganze prophetische und apostolische Wort für gewiß halten, und ein unbeflecktes Leben vor Gott zu bewahren suchen.[86]) Einem so stichfesten theologischen Panzer wie Hülsemanns Calvinista irreconcinabilis setzt er nur entgegen: „die Zeit leide am Meisten von den scholastischen Theologen, welche es bloß darauf anlegen, Schwierigkeiten zu finden!"[87]) Lediglich auf das praktische Interesse bedacht, fand er auch kein Bedenken darin, je nach den kirchlichen Katastrophen seines Vaterlandes zuerst von der presbyterianischen Kirche zur anglikanischen überzutreten und von dieser unter Cromwell zur independentischen. Penn, der auf seiner Reise durch Deutschland ihn in Cassel

---

sucht, sich mit Duräus einzulassen: sane hactenus scissura ecclesiae sarciri non potuit, sed quid si iam hora domini instaret? S. Andreä's Brief in dem Aufsatze von Henke. Deutsche Zeitschrift 1852. S. 352. Höpfner in der wernsdorfischen Ausgabe der Schrift de iustificatione S. 7. 2 A. [85]) Einer der Wenigen, welche sich dem Duräus geradezu angeschlossen, war der elsässische ref. Prediger Mellet. Ihm sucht in einem Schreiben von 1661 die leydener Fakultät — Coccejus an der Spitze — die Unausführbarkeit der Vorschläge darzuthun, die er der Anna Coligny, Gemahlin des Grafen von Mömpelgart, dargelegt hatte: nach ihnen muß alles von den lutherischen Fürsten ausgehn (Coccejus Opera VI. Consilia S. 10.). [86]) Pontoppidan, dänische Kirchenhistorie IV. 301. [87]) Die Correspondenz des Duräus mit Hülsemann in J. D. Winkler anecdota historico-ecclesiastica. I.

besucht, findet, daß er ihn zu den Seinigen rechnen könne. Er berichtet von ihm: „Unser Landsmann Duräus, ein Mann von 77 Jahren, hatte so ziemlich gelernt, seine Gelehrsamkeit, seine Schultheologie und sein ganzes Priesterwesen zu vergessen, und wird jetzt for his approaches towards an inward principle, — von Einigen mit dem ehrlichen Prädikat eines Quäkers benannt.[88]) Sein Sinn mag damals derselbe gewesen seyn, welchen um eben diese Zeit Hoburg in seiner Postille ausdrückt: das rechte Mittel zum Frieden sei, „in die verborgene Schule Gottes gehen."

3. Stabilität und Fortschritt der Lehre.

Auf die erzeugende Epoche des Protestantismus war eine conservative gefolgt, eine Periode der Ueberlieferung und des Ausbaues des Erworbenen. Ein einseitiger Fortschritt nach dieser Seite hin mußte ähnliche Erscheinungen in seinem Gefolge haben wie die der Scholastik in der katholischen Kirche. Diese Charakterzüge der kirchlichen Wissenschaft in der ersten Hälfte des Jahrhunderts und in der zur Fraktion gewordenen orthodoxen Schule des zweiten sind folgende: 1) Die zunehmende Herrschaft traditioneller Autorität, 2) eine sich steigernde Alleinherrschaft dogmatisch-polemischen Interesses, 3) der zunehmende abstrakt-logische Charakter der Dogmatik, 4) die zunehmende Verwischung des Unterschiedes von Fundamentalem und Nicht-Fundamentalem, 5) das zwar nicht verlorene, doch je länger je mehr zurückgedrängte praktisch-christliche Interesse.

A. Die zunehmende Herrschaft der traditionellen Autorität.

Tiefer einschneidend nach dem Kampfe um die Gewißheit eines gnädigen Gottes ist kein anderer bei Luther gewesen, als der mit dem kirchlichen Autoritätsprincip. „Da ich alle argumenta, die mir im Wege lagen überwunden hatte, habe ich letzlich dies Einige, nämlich, daß man die Kirche hören solle, mit großer Angst, Mühe und Arbeit durch Christi Gnade kaum überwunden. Denn ich hielt mit viel größerem Ernst . . des Papstes Kirche für die rechte Kirche, denn die lästerlichen Verkehrer, die jetzt des Papstes Kirche hoch wider mich rühmen."[89]) Von diesem Pietätsgefühl

[88]) Works of Penn. III. S. 405. [89]) Walch XV. 472.

für die Autorität der alten Kirche war der lutherischen eine Pietät für das kirchliche Gemeingefühl geblieben, und hierin ein unterscheidender Charakterzug von der reformirten. Der consensus antiquitatis, auf den sich die lutherischen symbolischen Bücher berufen, hatte sich freilich weder so in sich einstimmig noch zustimmend erwiesen, als noch Melanchthon gemeint hatte. Quam scil. antiquitatem, klagt Chyträus gegen Eisner, utinam inter se consentientem et non minus fere, quam theologorum nostrae aetatis dissimilem et in iisdem etiam autoribus, Augustino praesertim, prorsus inter se discrepantem invenire liceret. [90]) So war man denn, wie es bei Hutter, Gerhard geschieht, den Jesuiten gegenüber genöthigt, von jenem consensus patrum auf den consensus apostolorum sich zurückzuziehen: immer aber reichte jener consensus der ersten 4 Jahrh. zum Zeugnisse gegen die römischen Irrthümer aus und versäumt daher auch Gerhard niemals auf denselben zurückzugehen, wo derselbe der reinen Lehre zur Seite steht. Was Nik. Gallus verlangt hatte, die Aufstellung eines lutherischen Papstes, war unausführbar erschienen: das Bedürfniß nach unfehlbarer Autorität ließ nun den Artikel von der Schrift so ausbauen, daß sie die Stelle unfehlbarer Concilien zu vertreten im Stande wäre. Nachdem Gerhard zuerst in seinen locis dem locus de scriptura sacra nur einen geringen Raum gewidmet, wird derselbe in der 1625 von ihm herausgegebenen exegesis in der umfassendsten Ausführlichkeit behandelt, die Lehre von den affectiones scripturae sacrae zuerst entwickelt und die wörtliche Inspiration bis auf die Vokalzeichen, wie die durchgängige Unverfälschtheit des Textes vertreten. Auf der Grundlage dieser allseitig gesicherten unfehlbaren Glaubensnorm erheben sich nun die Symbole — in dieser Periode noch mit freierem Sinne angesehn als in der folgenden.

Zwar scheint schon das Konkordienbuch hierüber hinauszugehen in den Worten der praefatio: quare etiam nos ne latum quidem unguem vel a rebus ipsis vel a phrasibus, quae in illa habentur, discedere decrevimus. Allein nur eben solche phrases sind hier gemeint, welche in der F. C. selbst als irrig oder gefährlich bezeichnet sind. Besonders die F. C. wird ihrem Lehrgehalt nach als ein alle Zeiten überdauerndes Bekenntniß. Documen-

[90]) Schütz, vita Chytraei. II. 188.

tum (spiritus est vestri) honorificum tuum de concordiae libro judicium, rühmt Andr. Osiander 1613 an Bacmeister in Rostock, qui liber, uti plane confido, adversus omnes sophistarum machinationes ad gloriosum usque Christi reditum inconvulsus stabit.[91]) Dennoch wird zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem noch ein Unterschied gemacht und es läßt sich sagen, daß gerade dies ein Punkt ist, wo im Streit mit den Pietisten die spätere Orthodoxie weit über den besonnenen Standpunkt der alten hinausgeht — wobei indeß nicht zu vergessen, daß zwischen ihnen und der Abfassung des letzten symbolischen Buchs mehr als ein Jahrhundert liegt, für einen Gerhard dagegen nur der Zwischenraum von etwa 40 Jahren! Während zu seiner Zeit die zahlreichen Ausstellungen, welche die Theologie an jedem Titelchen dieses letzten Symbols gemacht, noch in frischem Gedächtniß seyn mußte, stellte der späteren es sich nur im Nimbus alt-kirchlicher Sanktion dar. Die naevi, welche seit Spener von der gemäßigten Partei willig in den symbolischen Büchern anerkannt wurden, finden sich in Walch introductio in theol. symbolicam S. 920. verzeichnet. Von der älteren Dogmatik wird auf eine Untersuchung hierüber gar nicht einmal eingegangen, wäre sie aber darauf eingegangen, so würde auch sie solcher Mängel kein Hehl gehabt haben — der Mängel in der Exegese, in der patristischen Kritik, in dogmatischen Fassungen. Die Commentare des Pelagius werden im 6. Artikel der Aug. als ein Werk des Ambrosius angeführt: Gerhard begnügt sich, die Untersuchung über diese kritische Frage mit den Worten abzuschließen: quidquid sit, nobis sufficit esse cuiusdam autoris vetustioris (loci XVI. 146.). Gal. 3, 24. wird in der Apol. S. 64. Rech. nur von der äußern Zucht erklärt: Gerhard dagegen erklärt es von der geistlichen Pädagogie (loci V. 166.). Hülsemann spricht in einem Briefe von 1650 von der F. C. als einem Buche, das wohl klarer und besser abgefaßt seyn könnte: concordiae librum resistere multis novaturientium corruptionibus certum est, et quamquam non negem, potuisse alicubi nonnulla clarius et brevius exponi, omnino tamen praestare statuo ut limitibus institutis presse inhaereamus.[92])

---

[91]) Epp. misc. Fasc. 101. cod. ms. bibl. Hamb. S. 415. [92]) Miscellanbriefe fascic. 101. cod. ms. bibl. Hamb. S. 451.

Der orthodoxe leipziger Theologe Heinrici (gegen 1650) hatte zu den drei Bedeutungen von regeneratio in der F. C. noch einige andre gefügt und erklärt in einem Brief an Glassius, [93]) daß er dies für unverfänglich halte: distinguendum enim esse inter res theologicas, quae ex professo in libris symbolicis traduntur, et certis includuntur capitibus, et eas, quae obiter et in transcursu tantum annotantur, inter quas posteriores quin referendae sint variae regenerationis acceptiones nullum est dubium. Ein Kanon, der so ausgedrückt, sehr umfassend und wohl umfassender ist, als der Verfasser selbst wollte.

Aber nicht bloß für den Glauben, auch in der theologischen Wissenschaft machte das Bedürfniß nach Autoritäten sich geltend. Gerade um die Zeit der Reformation war auch in den andern Wissenschaften die traditionelle Autorität an die Stelle unabhängiger Forschung getreten. In der Philosophie gab Aristoteles die entscheidende Autorität ab und die heidelberger Statuten verlangen von jedem lesenden Magister: iurabit quislibet magistrorum leg., quod textum Aristotelis et sui commentatoris (Porphyrii), ubi saltem non est contrarium fidei vel evidenti veritati firmiter et tanquam authenticum observabit. In der Medicin gab Galen die Autorität ab. Von den Juristen sagt Savigny: [94]) „Im 15. Jahrh. ging die Originalität der Rechtslehrer verloren, die Autorität berühmter Vorgänger verdrängte die eigenen Forschungen.“ So blieb es auch in der protestantischen Kirche; Simon Simonius, der Leibarzt und Liebling von Churfürst August erklärt sich in seinen Verbesserungsvorschlägen für die Universitäten 1576: man solle aufhören in den Disputationen sich darauf zu berufen: „so spricht Galen, so Philippus, so Joachimus,“ quum nulla res in studiis periculosior, quam liberrimam alioquin mentem nostram mancipium facere alienae opinionis. [95]) Für Theologen aber gab es keine größere Autorität als die Luthers, des Theander, des Megalander, wie er genannt wurde. Noch regt sich allerdings hie und da der Widerspruch, wenn Luthers Stimme ohne Weiteres als αὐτὸς ἔφα angeführt wird. Landgraf Wilhelm in einem Bericht von 1570 über die Verhandlungen mit den witten-

---

[93]) Elswig, epp. familiares. S. 29. [94]) Geschichte des römischen Rechts, VI. 2. A. S. 15. [95]) Kreußler, die Universität Leipzig S. 48.

berger Theologen referirt, daß die Gegenpartei, als sie auf die „scheußlichen errores“ in Luthers Schriften hingewiesen worden, gemeint habe: „dergleichen sei wohl in den ersten Schriften zu finden, aber hernach, als er zur Vollkommenheit gekommen, wären seine Bücher ne in apice quidem zu strafen. Worauf wir sie gefragt: quo tempore solche Vollkommenheit angegangen? ob es gewesen sei circa annum tricesimum, da er librum de matrimonio oder quadragesimum, da er den Hanswursten — indignum plane theologo librum, oder circa quadragesimum quartum, also sein letztes Jahr, da er de libero arbitrio eben das geredet, das sie jetzt verwürfen.“ [96]) An Johann Friedrich von Sachsen den Mittleren schreibt Pfalzgraf Friedrich 1565, „daß er Luthern zwar für einen gottseligen Lehrer halte, der bei der Kirche Christi Großes gethan, ihn aber doch nicht über Augustin setzen oder den Propheten und Aposteln vergleichen könne, welche das Privilegium alleine haben, daß ihnen einiger Irrthum nicht kann zugemessen werden.“ [97]) Luthers Verehrer sträuben sich selbst dagegen, daß man ihre Verehrung für eine sklavische halte. Als 1585 die Braunschweiger den Würtembergern zum Vorwurf machen, für die Ubiquität schon Luthers Autorität für entscheidend zu halten, wird dies von ihnen selbst mit Empfindlichkeit zurückgewiesen. [98]) Und in der That herrscht in den ersten Jahrzehnten dieser Periode noch eine beziehungsweise Freiheit.

Die nachfolgende Periode werden wir dazu vorgeschritten finden, nicht nur Luthers Uebersetzungen, sondern selbst deren Druckfehler unangetastet wissen zu wollen. Als dagegen 1594 die jenaische Fakultät in einem neuen Abdruck der Uebersetzung Luthers sich erlaubt hat, an einigen Stellen die Verbesserungen von Rorarius in den Text aufzunehmen, erklärt Leyser: „er wolle den Herren darüber keinen Streit machen, doch werde der einfältige Mann dadurch verwirrt.“ [99]) Als bindend werden allerdings diejenigen Irrthümer betrachtet, welche z. B. durch den Katechismus symbolisch geworden. Als Mentzer unter Landgraf Moritz die reformirte Eintheilung der 10 Gebote annehmen soll, antwortet er: „Wie kann ich, da ich auf die lutherische Eintheilung eidlich

---

[96]) Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation S. 28 ff. [97]) Mieg, monumenta pietatis et litteraria I. S. 283. [98]) Planck, protest. Lehrbegriff VI, 786. [99]) Sylloge epp. Lyseri I. S. 220.

verpflichtet bin?" ebenso bei der 7. Bitte des Vaterunsers — wiewohl in diesem Stück auch hie und da eine mildere Praxis: Dannhauer theilt mit, daß in der straßburger Kirche die reformirte Abtheilung immer in Gebrauch geblieben sei und setzt hinzu, daß hierauf auch nichts für die Frömmigkeit ankomme.[100]) Noch mehr macht sich bei anderen exegetischen Fragen die Unabhängigkeit geltend. Der rostocker Eiferer Affelmann scheut sich nicht (1615), in der Auslegung von Römer 7. vom Unwiedergeborenen mit Arminius zusammen zu treffen, und als er deshalb angegriffen wird, vertheidigt er sich nur damit, in der Auslegung des Folgenden den Arminius bekämpft zu haben.[101]) Ungeachtet Luther die Römer 11. ausgesprochne Hoffnung auf die allgemeine Judenbekehrung abschneidet, spricht dennoch Höe aus: sed bonam partem Judaeorum ante novissimum diem ad pomoeria verae ecclesiae se recepturam speramus.[102]) Und so auch Balduin und Meisner und erst bei Gerhard gewinnt die Autorität Luthers die Oberhand. Luther hatte im großen Bekenntniß vom Abendmahl und im großen Katechismus ἐκχυνόμενον Luc. 22, 20. von dem Brechen und Vertheilen der Elemente verstanden: Gerhard dagegen macht aufmerksam, daß dem „für euch" doch nicht ein bloßes „euch" substituirt werden könne. Von dem sprachkundigen Joh. Tarnov in Rostock waren 1619 exercitationes biblicae herausgegeben worden, worin er sich etwas lebhaft gegen die ungelehrten postillatores unter den Theologen äußert und auch Auslegungen von Luther, Chemnitz, Hunnius und andern Autoritäten angreift. Bei Zuschickung des Buches wurde ihm ein freimüthiges Lob von Gerhard zu Theil: „Die große darin an den Tag gelegte hebräische Sprachkenntniß kann ich nicht genug bewundern... Du wirst zwar sehr angegriffen werden, daß du einige der berühmtesten Ausleger scharf getadelt hast, aber wenn wir gegen die Papisten feststehen wollen, daß der Sinn nach dem Urtexte entschieden werden muß, so darf Niemand dein Unternehmen tadeln... Nicht von Glaubensartikeln ist hier die Rede, sondern von den Auslegungen einiger Aussprüche und daß die Kirche den Lehrern eine gewisse Freiheit gestattet und keinem ein Joch aufgelegt werden darf, kann kein Verständiger bezweifeln."

---

[100]) Walch, introd. in libros Symb. S. 955. [101]) Epp. ad Meisnerum. II, S. 349. [102]) Epp. ad Meisnerum I, S. 5.

Allein von Gerhard an sehen wir die ängstliche Scheu, von der hergebrachten Straße zu weichen — namentlich in allen die **Kritik** betreffenden Fragen — in steigender Zunahme. Im dritten Reformationsdecennium wirft noch der originelle Otto Brunsfels die Frage auf: ob es etwa nur auf der consuetudo beruhe, daß wir aus der großen Zahl der alten Evangelien nur die vier kanonischen aufgenommen haben? und erklärt: bloß um der consuetudo willen dürften die andern nicht abgeschafft werden, quodcunque enim adversus veritatem sapit, haeresis est, **etiam vetus consuetudo!**[103]) **Jetzt** tritt der entgegengesetzte Grundsatz an die Stelle, wie ihn u. a. Hanneken in Marburg ausspricht: **a trita via recedere periculosum.**[104]) Nicht bloß die errores der Theologen sondern auch die singularitates erfahren Mißbilligung. Mit diesem milderen Namen werden anfangs noch die später zu haereses gestempelten eigenthümlichen Ansichten Calixt's benannt. Ebenso beschwert sich Mentzer über die singularitates des praktisch-christlichen Franz in Wittenberg, und Gerhard klagt über die singularitates der Rostocker, des Paul Tarnov Oheim und dessen Neffen. „Ne mutes antiquum terminum“ liebte man aus Prov. Sal. anzuführen. „Was soll man von denen sagen, grollt Andreä im Theophilus S. 15, die so sehr am Hergebrachten halten, daß Manche sich ein Bedenken daraus machen, irgend Etwas zur Förderung des Christenthums zu unternehmen. D.: schweigen! Theoph.: was von denen, die an ihren Phrasen und Formeln, ihren unverletzlichen Regeln allein hangen und die Kirche Christi unter so engem Banne halten, daß sie diejenigen in den Bann thun, welche gegen solche Traditionen verstoßen, mag es auch immerhin ohne Verletzung Christi geschehn?“

Trotz jenes dem Joh. Tarnov ertheilten Lobes läßt ein Gerhard durch Höe und Genossen sich einschüchtern und unterschreibt eine von den in Jena versammelten sächsischen Theologen an das rostocker Universitätsconcil eingesendete Beschwerdeschrift gegen die durch Joh. Tarnov verletzte **Eintracht!** Mit schöner Männlichkeit werden die jenaischen Theologen deswegen von Paul Tarnov in ei-

---

[103]) In der Schrift s. a.: Verbum dei multo magis expedit audire quam missam. Christus in parabolis etc. Evangeliorum ratio et auctoritas. [104]) Epp. ad Schmidium I, 641.

nem Privatschreiben zur Rechenschaft gezogen, welches eines der schönsten Dokumente des freieren Geistes jener Periode (s. Lebenszeugen unter Paul Tarnov). Besonders in Fragen der Kritik stellt Gerhard selbst den zunehmenden Geist der Unfreiheit dar. Scharf waren noch von Flacius in der Clavis den Homologumenen die Antilegomena als solche gegenüber gestellt worden, deren Autorität zugleich mit dem Namen der Autoren zweifelhaft sei, wogegen Gerhard nur die autores zweifelhaft seyn läßt, nicht aber die auctoritas der Schriften und überhaupt diesen Unterschied nur als zulässig bezeichnet (loci II, 186.). Nach dem Vorgange Luthers wurde noch von Brenz, Balduin, Hunnius, Mentzer der Brief an die Hebräer nicht als paulinisch angesehn: Gerhard vertritt den paulinischen Ursprung. Beim Briefe Jakobi kam Luthers Autorität mit der der consuetudo in Kampf: noch Pol. Leyser I, Hoe hatten sich auf Seite der ersteren gestellt, Gerhard auf Seite der letzteren. In einem — wahrscheinlich an Hunnius gerichteten — Briefe von 1600 gestattet sich Leyser selbst den Zweifel, ob nicht die Aechtheit des ersten Briefs Petri um des „dunkeln Satzes" von der Höllenfahrt Christi willen, ebenso wie die des zweiten zu verwerfen:[105]) aber seit Gerhard wurde auch die Aechtheit des zweiten als gesichert betrachtet. Auf Autorität der zweiten Ausgabe von Erasmus hatte Luther die Stelle 1 Joh. 5, 7. aus dem Text entfernt. Als 1549 in Wittenberg ein Evangelien- und Epistelbuch, das diesen Vers enthielt, herauskam, warnte Bugenhagen (expositio Jonae 1550): obsecro chalcographos et eruditos viros . . ut illam additionem omittant et restituant graeca sui priori integritati et puritati propter veritatem. Die auctoritas consuetudinis bewürkte indeß, daß schon die Ausgaben von 1593—99 den Vers zusetzten und Gerhard u. a. keinen Zweifel mehr an der Aechtheit hatten. Dem lübecker Ministerium wird selbst ein Gutachten abgefordert, ob von Luther nicht durch Auslassung des Verses ein crimen falsi begangen worden.[106]) — Durch das chursächsische Generaldekret 1624 wird auch der Gebrauch jedes andern Katechismus außer dem Luthers, jeder andern Postille zum Vorlesen in den Kirchen außer der Luthers, jedes andern Gesangbuchs außer dem

[105]) Sylloge epp. Lyseri. S. 103. [106]) Starck, Lübeckische Kirchenhistorie S. 950.

von Luthers Liederbüchlein untersagt. Gegen 1640 hat Herzog Ernst seinen Fragekatechismus eingeführt und einen denselben ablehnenden Geistlichen des Amtes entsetzt: die wittenberger responsa führen ihm ernst zu Gemüthe,[107]) wie gefährlich ein solch Unternehmen sei.

Ueberhaupt äußert sich diese Autoritätsherrschaft — und wohl auch gegen bessere Ueberzeugung — stark in den Cultusfragen. Als Schnepf die schönen, aber der Gemeinde nicht verständlichen lateinischen Gesänge abschaffen will, entgegnet Brenz: „sollen wir es machen wie Lykurg, der aus Haß gegen die Trunkenheit die Weinstöcke abhauen läßt?" Aeg. Hunnius hatte in dem Aufsatze de abrogando exorcismo seine Bedenken gegen denselben ausgesprochen — sie zu veröffentlichen hatte er nicht gewagt: als es nach seinem Tode dennoch geschieht, wird von Vielen die Aechtheit bestritten; über dieselbe Frage deutet Gerhard seine Ueberzeugung nur an, ohne sie zu erklären. P. Tarnov de sacrosancto ministerio l. ?. c. 4. giebt bedeutende Gründe gegen die Beibehaltung der Perikopen, entscheidet sich indeß endlich doch für das Herkommen mit den trivialen Gründen: 1) die Veränderung sei nicht nothwendig, 2) es seien wenige gelehrt genug, ein ganzes kanonisches Buch auszulegen, 3) viele hätten in Wittenberg, der Heimath der Perikopen, studirt und seien daher besser befähigt, gerade über sie zu predigen.

B. Die sich steigernde Alleinherrschaft des dogmatisch-polemischen Interesses.

Die lutherische Kirche hatte nicht vergessen, daß sie aus der Schrift ihren Ausgang genommen. Noch die Kirchenordnung Churfürst Augusts von 1580 stellt nur Professoren zur Auslegung der Schrift an: zwei Professoren im Alten Testament, Einer für den Pentateuch und Einer für die Propheten; 2 im Neuen Testament, der Eine für die Episteln Pauli, sonderlich an die Römer und Galater, der Andre neben den Episteln Pauli für die an den Timotheus und Titus und die loci communes Melanchthons: „und sollen die Professores den Text allezeit so viel möglich in der Sprache lesen, darin die Apostel und Propheten denselben geschrieben haben." Auch Tübingen, Straßburg

---

[107]) Consilia Viteb. II. 73. 78. s. ob. S. 5.

und andere Universitäten haben bis gegen die Mitte des Jahrhunderts keine andre Professuren als die des alten und neuen Testaments: die loci communes werden an die Exegese angeschlossen oder von einem Extraordinarius vertreten. [108]) Das Studium der biblischen Sprachen wird denn auch von den akademischen Professoren mit Eifer betrieben, obwohl weniger als das des Hebräischen das Griechische — theils vermöge der spärlichen Hülfsmittel (als Lexikon war nur Scapula gebraucht, seit 1632 das lex. N. T. von Pasor, als Grammatik nur Clenardus, seit 1623 des Glassius Philologia sacra, seit 1655 Pasors grammatica N. T.), theils in Folge des mangelhaften Schul- und Universitätsunterrichts, denn selbst von dem akademischen Professor linguae gr. wird nur selten ein Autor, in der Regel nur das neue Testament gelesen. [109]) Für hebräische Studien fehlte es dagegen nicht. Als Lexikon diente Schindler und Buxtorf, von der Polygraphie auf dem Felde der Grammatik schreibt schon Schickard 1625 in der Vorrede zu seinem horologium: ita tardus et invitus talia scribo, quia jam ante Grammaticorum in hac lingua plus est quam discipulorum, ut de abolendis quibusdam potius quam multiplicandis cogitandum arbitrer. Quisquis tres tantum tenet verba Ebraice, forte radicem investigare novit, statim accingit se ad grammaticae reformationem. Freilich legte einerseits die Unsicherheit der grammatischen Methode ein Hinderniß in den Weg, worüber Rektor Gualtper in Lübeck 1630: errant longissime, qui nullius linguae grammaticam tam facilem esse dictitant atque sit linguae hebraeae, quum nullius linguae materies grammatica tam sit refractaria atque ex tot minutiis enucleanda, [110]) theils die Kostspieligkeit der Bücher: für einen codex hebr., den er sich von Hamburg verschreibt, bezahlt N. Hunnius 1633 6 Thaler! Geringeres Gewicht als von den übrigen theologischen Schulen wird übrigens dem Sprachstudium von der philosophischen und dogmenhistorischen Schule von Calixt und von der scholastischen von Hülsemann beigelegt. [111]) — Den Charakter historischer Auslegung aus den Zuständen der Zeit und ihrer Verfasser, hat übrigens diese luth. Auslegung nicht und unterscheidet sich hierin wesentlich von

[108]) Mein „akademisches Leben“ I, 104. [109]) Mein „akademisches Leben.“ I, 172. [110]) Seelen, Athenae Lubecenses. III, 509. [111]) Mein „akademisches Leben“ I, 238.

der reformirten. Chemnitz in den locis stellt zwar den Grundsatz auf, daß aus dem usus linguae und aus den circumstantiis textus zu erklären sei, doch sind dies noch nicht die circumstantiae auctoris. Das Interesse, in dessen Dienst die Auslegung nach der Augusteischen Kirchenordnung allein zu treiben, ist einerseits die Ermittelung und Begründung des Dogma aus dem Texte, andererseits die Ableitung praktischer porismata. „Die Professoren sollen die Zeit mit den opinionibus doctorum ecclesiae oder anderen unnothwendigen vorwitzigen Sachen nicht vergeblich zubringen, sondern allein ihren Fleiß dahin wenden, daß sie eines jeden Spruches heiliger Schrift eigentlichen Verstand auf das Einfältigste ihren Discipeln erklären und daneben anzeigen, wie solches entweder zur Bestätigung unserer kirchlichen Lehre oder Widerlegung der Irrthümer oder falschen Lehre, oder zum Trost, Vermahnung oder Warnung vor Sünde mag gebraucht werden." So erhält denn nun auch in den luth. Commentaren die sprachliche und historische Erklärung nur den Charakter flüchtiger Vorbemerkungen, auf welche sofort der usus dogmaticus, elenchticus und practicus folgt. Noch nach Gerhard soll das Schriftstudium in den ersten drei Jahren die Hauptsache seyn und durch alle 5 Studienjahre sich hindurchziehen, doch wird es bis auf Hülsemann hin immermehr in den Hintergrund gedrängt. Gegen die Mitte des Jahrhunderts verschwinden auch die exegetischen Vorlesungen immermehr aus den Lektionskatalogen.[112]) Das Studium begann theilweise noch bis zum Ende des Jahrh.'s mit einem für alle Fakultäten bestimmten collegium catecheticum, worin — entweder nach dem Katechismus, später nach dem Compendium von Hutter — ein elementarischer theologischer Unterricht gegeben werden sollte. Nach Hülsemann (methodus studii theol. S. 316.) soll dieses Studium das erste Jahr ausfüllen, „um in thesi zu lernen, quid orthodoxum sit." Nach ihm soll dann im zweiten Jahre die summarische Kenntniß der Controversen folgen, vom dritten an das Studium der Schrift mit Commentaren, das genauere Studium der Controversen und das der Scholastiker, ein Tag in der Woche soll der Kirchengeschichte d. i. den patres und Concilien und der theol. moralis d. i. den casus conscientiae gewidmet seyn. Als

[112]) Mein „akademisches Leben" I, 104.

Tagesplan für die spätern Jahre giebt er an (S. 317.): eine Stunde täglich Gebet, dann die Bibel mit Commentaren, dann Controversen und abermals nach dem Essen zwei Stunden Controversen. Dann eine Stunde Meditation darüber und, wenn noch Zeit ist, vor dem Abendbrot historia ecclesiastica. Welcher Abstand von dem, was Chyträus über den von Melanchthon empfangenen Studienplan an Herzog Albrecht von Mecklenburg schreibt! „Als ich, sagt er, zuerst in Philippi Haus kam, gab er mir aufs strengste auf, täglich Morgens und Abends den Bibeltext zu lesen und mit Beiseitesetzung aller andern Bücher die loci theol. mir so einzuprägen, bis ich das ganze corpus doctrinae christianae mir angeeignet hätte und nahm es damit so genau, daß wenn er mich über einem andern Buche fand, vielleicht über einem neuen von ihm selbst herausgegebenen, er mich rauh anredete: hab ich nicht befohlen, daß du nicht multa sed locos theol. multum legeres!“

Wo in dem gegebenen System der Geist seine volle Befriedigung und in der weiteren Ausbildung desselben seine Lust findet, da entsteht nicht leicht das Bedürfniß, denselben einer kritisch-genetischen Forschung zu unterwerfen: dieser Forschung dient nun aber die Kirchen- und Dogmengeschichte. Der einzige Werth, welcher ihr daher von dem Dogmatiker zugestanden wird, ist der, bei der Polemik guten Dienst zu leisten. So beschränkt sich denn bei einem Hülsemann u. a. das Studium der Kirchengeschichte auf das, von ihnen selbst allerdings gründlich betriebene, Studium der patres und der Concilien. Welcher praktische Nachtheil hieraus resultirte, deutet scharfsichtig V. Andreä an: „Wie wenig die Kirchengeschichte von Geistlichen gefordert und wie sie, wo man sie besitzt, tief einem jeden Syllogismus untergeordnet wird, darüber will ich nichts weiter sagen. Das aber ist ein Kunststück des Teufels, der uns dadurch die Kirchennebel so vorstellt, als wären sie helles Licht.“ [113]) Wo das Dogma das ganze theologische Interesse absorbirt, wird die Moral nur noch, insoweit sie für das unmittelbare Amtsbedürfniß erforderlich, in den Studienkreis eintreten, und so sehen wir sie bei Hülsemann auch nur auf die casus conscientiae beschränkt. Mit Ausnahme von Helmstädt findet sich bis in die zweite Hälfte des Jahrh.'s nirgends weder Kirchengeschichte noch Moral unter den Vorlesungen.

---

[113]) V. Andreä, respubl. christianop. §. 72.

C. Der zunehmend logisch-abstrakte Charakter der Dogmatik.

Frei von scholastischer Subtilität, einfach und praktisch warm wie die melanchthonschen loci selbst, tritt uns in dem ersten nachreformatorischen dogmatischen Werke, in den locis des unsterblichen Chemnitz (1591), die Glaubenslehre entgegen. Bei aller patristischen Gelehrsamkeit, exegetisch-dogmatischen Genauigkeit und polemischen Gründlichkeit ist es doch ebensosehr ein Werk des Lebens als der Schule. Man erkennt, daß der Geist des reformatorischen Lehrers in dem später von ihm abgefallenen Schüler noch nachwürkt. Ein gewisser logischer Schematismus findet sich allerdings auch hier, Eintheilungen nach dem subjectum, der causa efficiens, materialis und dgl., doch nur insofern es zur klaren Durchführung nothwendig: die ratio methodi nämlich hält er sich fortwährend als wissenschaftliche Pflicht vor. Den Gegensatz zu Melanchthon durchzuführen ist die Aufgabe von Hutters Compendium (1610) und seinen loci (1619). Auch hier, wie in den früher erschienenen loci von Hafenreffer (1601) und dem späteren Gerhard (1610—23) läßt sich von einem Uebermaß des logischen Formalismus nicht sprechen, obwohl allerdings in Behandlung der thesis wie der antithesis die logischen Kategorien mannichfaltiger werden. Dagegen geht immer weiter der logisch-spaltende Ausbau des Materials auf der einen und die extensive Erweiterung desselben auf der andern Seite — diese letztere theils durch die umfassendere gelehrte Begründung, wie namentlich bei Gerhard, theils durch die Bestreitung neu auftauchender Irrthümer. Seit Chemnitz resp. Hutter war Bellarmin in die Schranken getreten, die hofmannsche, hubersche, gießensche Controverse aufgetaucht, die dortrechter Synode gehalten worden, der Arminianismus aufgetreten u. s. w. Darin sah aber in jener Zeit der Theologe, als Glied des kirchlichen Wehrstandes, nicht bloß seine Lust, sondern auch seinen Beruf, darzuthun, daß die Kirche aus jedem Kampfe siegreich hervorzugehen im Stande sei. — Noch bis auf Gerhard hin spricht die Theologie ausdrücklich aus, von der „Scholastik“ nichts wissen zu wollen. An Dudith, den ungarischen vom Katholicismus abgetretenen, aber in seinen confessionellen Ueberzeugungen schwankend gewordenen Bischof, schreibt Leyser: „Es gefällt mir sehr, daß ihr so viel Mühe auf genaue Schriftauslegung wendet; das will der Herr Joh. 5, 39. Plus utilitatis ex uno scri-

pturae dicto recte intellecto ad nos redire statuo, quam ex multis scholasticorum tricis. (Sylloge epp. S. 255.) In seiner Leichenrede auf Hutter 1617 erinnert Meisner, mit einem Seitenblick auf die philosophisch-dogmatischen Helmstädter, die Studirenden, wie sie ihn oft hätten sagen hören: mutato genere loquendi mutatur genus docendi . . eo pro dolor! res academicae redierunt, ut a quibusdam revocanda censeatur theologia scholastica, illa nimirum theologia, quae perplexis quaestionibus et spinosis verbis abundat, quam Lutherus fidique parastatae tantis laboribus e scholis eliminarunt.

Mehr noch aber wird die Dogmatik dieses und des folgenden Zeitraums durch ihre abstrakt-supranaturalistische Methode charakterisirt. Die durch Schrift und Kirche als Wahrheit bezeugten Lehren hatte das patristische Zeitalter wie die scholastische und mystische Theologie durch spekulative Vertiefung in das Dogma als Wahrheit zu erweisen gesucht: die protestantische Dogmatik, indem sie die im Symbol fixirten Bestimmungen als Wahrheit voraussetzt, begnügt sich das Zeugniß der Schrift beizubringen, worauf dann noch — nicht sowohl, dieselben im Interesse der Gläubigen zu begründen als zur Abwehr der Ungläubigen — vereinzelte verständige rationes folgen. Auf diese Weise werden die Fragen über die tiefsten Mysterien: die Trinität, Christologie, Versöhnung erledigt und bleiben so dem denkenden Geiste ein Fremdes, nur vorstellungsmäßig Angeeignetes. Die Versuche eines spekulativen Verständnisses, wie sie bei einem Augustin, Athanasius, Thomas Aquin, Hugo v. St. Victore, ja auch in manchem tieferen Geistesblicke Luthers vorliegen, werden hie und da zwar vereinzelt historisch aufgeführt, ihres Ertrages für theologische Erkenntniß geht aber die Kirche verlustig.[114]) Noch weniger durften unzunftmäßige Geister, in keiner der Prophetenschulen gebildet, sich Rechnung machen gehört zu werden, selbst wenn ihr System auf einer so ächt lutherischen Basis ruhte wie das von J. Böhme, nämlich auf der Anschauung von der pneumatischen Leiblichkeit.[115]) — Fanatische Vernunftfeinde wie Dan. Hofmann, B. Schilling, Andr.

---

[114]) Auch Hülsemann macht hievon in seinem — ohnehin nur compendiarisch gehaltenen — breviarium keine Ausnahme, obwohl die Behandlung individuell und geistvoll. [115]) Epp. ad J. Müllerum s. oben S. 15.

Cramer werden allerdings mit Heftigkeit als Feinde der Wissenschaft bekämpft; der Philosophie wird ihr fast unentbehrlicher Gebrauch in der wissenschaftlichen Theologie zugestanden, aber — ermahnt Meisner in der Standrede Hutters die wittenbergische Jugend: philosophandum quidem est, sed ne quid nimis, philosophandum est sed non solum, philosophandum est, sed recte . . sed sobrie et submisse. Nur in der Propädeutik der Theologie kann von materialem Gebrauche der Vernunft die Rede seyn; in der übernatürlichen geoffenbarten Wahrheit nur vom formalen. Auch ein vorkommender Widerspruch in terminis kann von dieser Regel keine Ausnahme machen — weder da, wo das Objekt schlechthin übernatürlich, wie bei der Trinität, noch da wo übernatürliche und natürliche Momente verknüpft vorkommen, in den quaestionibus mixtis. In Fragen dieser Art wollen die Reformirten der Vernunft einen Antheil lassen. Aber — „dem der überschwänglich thun kann über Alles, was wir bitten oder verstehn" (Eph. 3, 20.) steht geschrieben (Gerhard loci III, 549.). Die Reformirten berufen sich darauf, daß doch von einem reditus Christi die Rede sei, mithin Christus nicht allgegenwärtig seyn könne, aber — erwidert Gerhard mit kindlicher Pietät: scriptura utrumque testatur, Christum rediturum ad iudicium et Christum vero corpore et sanguine suo in sacra coena nobis esse praesentem: utrumque igitur fides christiana — in verbo Dei simpliciter et humiliter acquiescens — amplecti debet, si vel maxime rationi nostrae haec videantur contraria (loci XIX, 167.). Nachdem solches Bekenntniß einer gläubigen Resignation vorangegangen, lassen allerdings auch die rationes contra adversarios nicht auf sich warten. Nicht die localitas kommt dem Körper zu, sondern die locabilitas, das Vermögen im Raum zu seyn; nicht zur essentia corporis gehört die Räumlichkeit, sie ist nur ein von außen kommendes accidens. Daß jedoch diese rationes contra adversarios nicht auf einem Erkenntnißbedürfnisse des gläubigen Subjekts selbst beruhen, zeigt die ultima ratio bei allzustarker Bedrängniß durch den Gegner — der Rückzug auf das γέγραπται. Von den Reformirten weiter mit der Instanz bedrängt: quod ἁπλῶς est ἀδύνατον nulla limitatione et distinctione potest fieri possibile, schließt Meisner damit ab: wie es nicht möglich seyn solle, da die Schrift ausdrücklich sage, daß Christus an mehreren Orten

sei.[116]) Positiver Fortbau auf Anschauung von Leiblichkeit und Räumlichkeit, wie sie sich z. B. bei Ph. Nicolai, J. Böhme finden, wird leider nicht versucht. Mochten daher auch die rationes gänzlich ausgehen, mochte ein bloßes Wort an die Stelle des Gedankens treten: auch das begrifflos gewordene Wort wird Bestandtheil der Glaubenslehre. Es war die ubiquitas corporis Christi und zugleich eine intercessio corporalis und oralis Christi gelehrt worden, daneben nach Röm. 8, 26. auch eine intercessio personalis et realis spiritus s. Man fragt natürlich nach der Eigenthümlichkeit der Würkung jeder von beiden. Man erhält von Feuerborn[117]) nur dies zur Antwort: jene sei *θεανδρική*, mediatoria per se, diese aber *θεϊκή*, mediatoria per Christum — von Gerhard in der schola pietatis III, 21, daß sich „nicht so eigentlich sagen lasse, wie es zugehe." Von Gerhard war die Ewigkeit der intercessio Christi vertheidigt worden. Scherzer behauptet gegen Lucius: da die Seligen nicht mehr fallen können, so läßt sich für die Fürbitte kein Zweck mehr denken. Von Lucius wird indeß erwidert: dico rem ipsam me asserere, rei vero hujus finem me ignorare. Non enim a fine alicujus rei ad negationem existentiae rei ullius valet consequentia.[118]) —

Die Leichtigkeit, mit welcher der Lutheraner sich dazu verstand, da, wo seiner Ueberzeugung nach die Schrift entschieden hatte, auf das Urtheil des Verstandes auch in sinnlichen Erscheinungen zu verzichten, mag dazu beigetragen haben, auch da, wo kein maßgebendes Zeugniß der Schrift dazu nöthigte, in Sachen des Volksglaubens, allzuleicht der Prüfung zu entsagen. Im Hexenglauben, den auch medizinische Autoritäten von erster Größe wie der wittenberger Sennert, vertreten (s. Sennert in den „Lebenszeugen"), gehen die Theologen mit dem großen Haufen und nur etwa ein Meyfart erhebt sich über seine Zeit (s. „Lebenszeugen"). Was soll man dazu sagen, wenn Männer wie Saubert und Andreä sich folgende Mittheilungen in ihren Briefen machen. „Am 11. Oktbr. 1643, schreibt Saubert an den letzteren, ist ein Mann, der mit Zauberei

---

[116]) B. Meisner, philosophia sobria 1614. I. quaest. physicae. S. 708. Gerhard, loci III, 549. Martini, Vernunftspiegel 1618. S. 691. Vgl. Gerhard, methodus studii theologici 1620. S. 93 ff. über den Vernunftgebrauch. [117]) Disputationes fasc. IV. S. 502. [118]) Feustking, palinodia sacra. S. 129.

umgegangen, nicht weit von der Stadt auf freier Straße vom Teufel zerrissen worden, davon hier ein Arm, dort ein Bein und bald die Lunge bald die Leber ausgestreut worden. Es ist ein schreckliches Beispiel. Einige meiner Collegen sind Augenzeugen gewesen." Und in einer andern Mittheilung von 1644: „Das Gespenst hat neulich einen Wächter bei der Nacht angegriffen. So läßt sich auch der Teufel in einem Hause bei Nacht und Tage sehn, und hat die Leute so sicher gemacht, daß etliche gar familiariter mit ihm geredet, weil sich's für einen guten Geist dargegeben. Man muß das Volk besser informiren, daß sie vor diesem verkappten Engel des Lichts sich wohl vorsehn." Und ein Mengering untersucht die Frage: „Wie man sich zu verhalten, wenn einem das wüthende Heer, der feurige Drache erscheint, wie besonders in Einöden, wo der Teufel sonderlich sein Wesen hat. Bekannt ist es, daß der Teufel in Gestalt des fliegenden Drachen zu seinen Koppelhuren kommt."

Während auf allen andern Punkten der Lehrausbau in progressiver Bewegung, tritt auf Einem eine regressive ein — in dem eben erst durch Gerhard zu seiner äußersten Consequenz geführten Inspirationsdogma. Das Bedenken geht von Untersuchungen über den Sprachcharakter des neuen Testaments aus. Nach dem Vorgange von H. Stephanus u. a. hatte Pfochen in seiner diatribe de linguae graecae N. Ti. puritate (Amst. 1629) die klassische Reinheit der neutestamentlichen Gräcität vertheidigt. Erst durch ein Disputationsthema im hamburger Johanneum unter dem berühmten Rektor Jungius 1637 wurde in Deutschland die Aufmerksamkeit auf diese Frage gerichtet. Es war die Thesis aufgestellt worden: an N. T. barbarismis scateat? Sie war verneint worden, dennoch forderte das Ministerium von der wittenberger Fakultät ein Gutachten. Dieses Gutachten von 1638 lautete: daß soloecismi, barbarismi und nicht recht Griechisch in der heiligen Apostel Reden und Schriften zu finden, ist dem heiligen Geiste, der durch sie geredet und geschrieben, zu nahe gegriffen und wer die heilige Schrift einiger barbarismi bezüchtigt, wie man heutiges Tages den barbarismus zu beschreiben pflegt, der begeht nicht eine geringe Gotteslästerung."[119]) Sechs Jahr dauerte der Schriftwechsel über diesen Gegenstand. Durch eine disqui-

---

119) Guhrauer, Jungius und sein Zeitalter 1850. S. 115.

sitio de stylo N. Ti. von 1641 und die vindiciae dieser Schrift wurde von dem damals erst 21jährigen Musäus die Frage vom philologischen auf das theologische Gebiet, auf die Inspirationsfrage übergeführt. Vorsichtig will er sein eigenes Urtheil zurückhalten, aber doch die der freieren Ansicht Schuld gegebenen gefährlichen Folgen in ihrem Ungrunde zeigen. Er hatte in der disquisitio einen Spruch des Hieronymus angeführt, daß es eine Inspiration geben könne, welche nur Inspiration der Sachen und nicht der Worte. Von Grosse, einem der Bestreiter des Jungius, war entgegnet worden: „Wer der heil. Schrift Solöcismen beilege, beschuldige den Gott, der die Sprache und Zunge geschaffen, daß er nicht recht reden und schreiben könne, sei also ein Lästerer des heil. Geistes." Als Folgen jener Ansicht wurden ferner angesehn: 1) die Gewißheit der heil. Schrift wanke; 2) der Unterschied zwischen Quelle und Uebersetzungen falle; 3) die Würksamkeit der heil. Schrift werde erschüttert; 4) die Schrift vermöge nicht mehr zu überzeugen und die Angefochtenen zu trösten. Musäus erwidert auf solche Befürchtungen: ad 1) kann man nicht sagen, der Sinn ist eingegeben und der heil. Geist hat die Apostel verhindert, unpassende Worte zu gebrauchen? ad 2) nimmt man an, daß der Geist die Sache eingegeben und jeden errorem redundantem in doctrinam ausgeschlossen, so bleibt immer ein Unterschied der Quelle von der Uebersetzung, denn diese ist ja nur eine Autorität insofern sie mit jener Quelle übereinstimmt; ad 3) nach dem, was Gerhard über das Wort Gottes als Ursach der Bekehrung lehrt, kann die Gnade auch mit dem von Menschen stammenden Worte mitwürken; ad 4) insofern das Wort Gottes überzeugt und tröstet, besteht es im Sinn und nicht im Buchstaben. Grosse beruft sich für die wörtliche Inspiration auf Matth. 10, 19. 2 Petri 1, 21. Hierauf Musäus: aber 1) haben die Juden aramäisch, nicht griechisch gesprochen: aus dem Beweise des Grosse würde folgen, daß die Evangelisten jedesmal gelogen, wenn sie schreiben: Christus sagt, Johannes der Täufer sagt; 2) haben nicht die Evangelisten die Reden Christi mit verschiedenen Worten angeführt? — Der Gegner waren indeß damals noch viel mehr als der Zustimmenden. Der leipziger Archidiakonus Jerem. Weber schreibt 1642 an Keßler [120]): quid vero absurditatis novae, spiritum sanctum non

[120]) Epp. ad Kesslerum cod. ms. Gothan.

inspirasse verba sed solum res! Non convenire puto haec cum ὑγιείᾳ sanorum verborum: ita se ostendunt in non paucis ἀψικόρους καὶ φιλοκαίνους. Auch der berühmte Humanist Böcler in Straßburg hatte sich gegen Musäus in einer Abhandlung erhoben und dieselbe seinem Freunde, dem jüngern Buxtorf, geschickt. Dieser aber antwortet 1642: ingenue dico me illud non libenter perferre, quod videam tanta contentione hodie eam quaestionem disceptari et quidem inter eos, inter quos minime debebat. Er glaube, sagt er, de nomine potius (soloecismi) quam de re ipsa disceptari, auch Pfochen scheine die Sache nicht recht verstanden zu haben. [121]) —

Man möchte erwarten, daß eine spekulative Reproduktion der Glaubenslehre durch die Philosophie versucht worden wäre. Allein auch sie wagte sich an ein solches Unternehmen nicht. Auch sie war ja von demselben abstrakten Supernaturalismus beherrscht, und überdies nicht weniger als die Theologie an das Bekenntniß der Kirche gebunden. Auf die Symbole wurden bis an das Ende des Jahrhunderts sämmtliche Professoren, auch der andern Fakultäten — und selbst die Fecht- und Tanzlehrer nicht ausgeschlossen — verpflichtet. (Mein „akademisches Leben“ I, S. 5.) Nur in einer früheren und freieren Periode, am Ende des 16. Jahrhunderts, konnte es ein Philosoph Eilhart Lubinus (1596 Pr. poes. in Rostock) noch wagen — und zwar unter Zustimmung, wie er versichert, von Chyträus —, ein auf der neuplatonischen Ansicht vom peccatum als defectus basirtes System aufzustellen, in dem Werke: Phosphorus de prima causa et natura mali 1596. [122]) Erst als es sich nachmals bei ihm um einen theologischen Lehrstuhl handelte, wurde er zum Widerruf genöthigt.

D. Die zunehmende Verwischung des Unterschiedes von Fundamentalem und Nichtfundamentalem.

„Glaube an den Herrn Jesum Christum, so wirst du und dein Haus selig“ — hierin liegt nach den schmalkaldischen Artikeln „der Hauptartikel, von dem man nicht wanken und weichen kann, es wanke Himmel und Erde und was nicht bleiben will.“ Wurde nun das Gewicht der übrigen Glaubensartikel nach

---

[121]) Epp. ad Böclerum cod. ms. bibl. Hamb. Vol. IV. 24. Ep. 45. 47.
[122]) Etwas von Rostocker gelehrten Sachen IV. S. 49.

dem ethisch-religiösen Zusammenhange bestimmt, in welchem sie mit jenem Hauptartikel stehn, so war der Unbilligkeit vorgebeugt, die verschiedensten Glaubensdifferenzen mit gleichem Maße zu messen und namentlich, um sekundärer Differenzen willen sich mit denjenigen in principiellem Gegensatz zu wähnen, mit denen man im Fundamente einig war. Eine solche Würkung hatte jene Unterscheidung auch in der That innerhalb der seelsorgerlichen Praxis dem Einzelnen gegenüber. Denn eben hierauf beruht jenes milde Verhalten gegen die simplices unter den Irrenden, von welchem Beispiele angeführt worden (S. 41.). Jenen ethisch-religiösen Kanon finden wir noch angewendet bei Chemnitz examen conc. Trid., wo er zum ersten Kanon de baptismo die Unterscheidung macht: in omnibus controversiis ea quae necessarium usum habent in exercitiis poenitentiae, fidei et pietatis discernenda sunt ab aliis disputationibus. Für die Kirchen wird jedoch bei den Späteren jene Unterscheidung des Fundamentalen dadurch unwürksam, daß eine abstrakt-logische Reflexion über die Hauptartikel einen so nothwendigen Zusammenhang der primarii und secundarii darthut, daß alle gleich wesentlich erscheinen. Nur Calixt macht hier eine Ausnahme (s. oben S. 29.). Der Erste, von welchem, neben Calixt, die Frage über das Fundamentale eingehender behandelt wird, ist N. Hunnius in der διάσκεψις theol. de fundamentali dissensu doctrinae ev. Lutheranae et Calvinianae 1626. Hier wird nun ein substantielles, ein organisches und ein dogmatisches Fundament des heilskräftigen Glaubens unterschieden, der fundamentale Dissensus aber der lutherischen von der reformirten Lehre in jener dreifachen Hinsicht dargethan: 1) es wird bei den Reformirten ein solcher Christus aufgestellt, in welchem die zwei Naturen getrennt, und somit seiner Genugthuung die Basis entzogen wird; 2) das Wort Gottes wird unsicher, indem vermöge der Prädestinationslehre in Zweifel gezogen wird, was vom Heilswillen und der Heilswürksamkeit Gottes verheißen ist; 3) es wird geleugnet, daß Gott alle Menschen liebe und für Alle gestorben sei. Der zweite Bearbeiter der Frage ist Hülsemann in dem seiner Schrift Calvinismus irreconciliabilis 1646 gegebenen Anhange: quae dogmata sint ad salutem creditu necessaria? Das Resultat in Betreff der Reformirten ist dasselbe. Nun war aber der Nachweis des nothwendigen Zusammenhanges zwischen den

articuli primarii und secundarii nur der der logischen Deduktion. Wie nun, wenn der Gegner dieser Deduktion ausweichen zu können glaubte oder sie zu begreifen unfähig wäre? Auf diesem Punkte nun findet sich der wittenberger Polemiker in wesentlicher Uebereinstimmung mit Calixt (s. S. 29.). Die ignorantia gewisser theologisch nothwendiger Bestimmungen kann der fides salvifica nicht Eintrag thun: so genügt es in puncto fiduciae de salvatore, id sentire, quod de eo Patres sensisse ex V. To probari potest (§. 57.); daß der Erlöser Gott und Mensch sei, muß gewußt werden, dagegen kann es auf die Art der Menschwerdung und die unio personalis nicht ankommen. Ferner: Die Leugnung einer nicht eingesehenen Consequenz macht nicht verantwortlich. „Nicht jedes Dogma, aus dem eine nothwendige Voraussetzung oder Folgerung hervorgeht, führt jeden Einzelnen gerade auf diese Folgerung“ (§. 15.). In seinem späteren Alter jedoch, als Schwiegervater von Calov, nimmt Hülsemann für diese in seinem 43sten Jahre geschriebene Schrift sein damals noch jugendliches Alter in Anspruch. — Je mehr neue Fäden in den überlieferten dogmatischen Aufzug eingeschlagen wurden, je weniger die Theologie Aufzug und Einschlag zu scheiden geneigt war, desto dringender hätte das Bedürfniß einer Beschränkung des Fundamentalen empfunden werden müssen, wie es denn auch — wenigstens von einigen Theologen, wie ein Meisner, Meyfart, Melden, Andreä (s. Lebenszeugen), empfunden und ausgesprochen wird.

E. Das zwar nicht vergessene, doch zurückgedrängte, praktisch-christliche Interesse.

Schon der Begriff, der von der theologischen Wissenschaft aufgestellt und der letzte Grund, der für den Glauben verlangt wurde, konnte eigentlich zu keiner Zeit das Leben in der Kirche gänzlich erlöschen lassen. — Wie sehr auch die Theologie der Zeit nur vom theoretischen Interesse des Erkenntnisses beherrscht erscheint, so wird doch einstimmig und in allen Definitionen derselben ausgesprochen, daß sie eine praktische Wissenschaft sei — und zwar praktisch in dem Sinne, daß ihr Ziel die fructio Dei oder beatitudo sei, ihre Aufgabe, den Weg zu diesem Ziele darzulegen, d. i. den durch die Liebe thätigen Glauben. Ille tenet, quidquid latet et quidquid patet in divinis ser-

monibus, qui charitatem servat in moribus: dieses Wort Augustins wird von Musäus zur Bestätigung angeführt. Von der allen Christen nothwendigen Katechismuserkenntniß unterscheidet sich die gelehrte Theologie nur als die cognitio accuratior et perfectior zum Behuf der Widerlegung der Gegner. Dieser Aufgabe der theologischen Wissenschaft entspricht die Anforderung an den, der sie betreiben will. Luthers Symbolum: meditatio, oratio, tentatio faciunt theologum bildet bis auf Calov's isagoge und Paedia herab das Schema, nach welchem die Anweisungen für Theologie Studirende geschrieben werden: daß diese drei Requisite zum Studium der Theologie erforderlich, führt Calov im systema I. S. 30. — so allgemein war man darüber einig — als Beweis an, daß die theologische Wissenschaft selbst praktisch seyn müsse. Die meditatio und tentatio aber wird von Luther erklärt zu Ps. 119: „Zum zweiten sollst du meditiren d. i. nicht allein im Herzen, sondern auch die mündlichen Reden und buchstäblichen Worte im Buch immer treiben und treiben; tentatio, die lehret dich nicht allein wissen, sondern auch erfahren, wie recht, wie wahrhaftig, wie süß, wie lieblich, wie mächtig, wie tröstlich Gottes Wort ist.“ Nichts anderes also als was wir die Erfahrung nennen, ist das, was Luther unter der tentatio versteht. Es wurde schon erwähnt, daß selbst ein Hülsemann am Anfange jedes täglichen Studienpensums eine Stunde Gebet vom Studirenden verlangt. — Ruht nun auf dem γέγραπται der Glaube und seine Wissenschaft — worauf ruht der Glaube selbst? Nicht auf der Autorität der Kirche, nicht, wie spätere Arminianer wollen, auf den Beweisen der Wissenschaft, der fides humana, sondern — auf dem Zeugnisse des heiligen Geistes: so die widerspruchlose Lehre der protestantischen Dogmatik und auch selbst der katholischen und scholastischen, wie Calixt in den Citaten aus den Scholastikern contra Moguntiacos I. §. 74. nachweist. Was ist dieses testimonium spiritus s.? Nach Hülsemann divina convictio et assensus conscientiae meae, divinum et verum esse, quod credo (extensio breviarii suppl. ad c. I. th. 5.). Von Thomas Aquin war der Glaube zur Sache der voluntas gemacht worden: nach Musäus ist es die pia affectio, welche den habitus intellectus bestimmt (introductio in theologiam c. 3.). Das Zeugniß des h. Geistes ist nämlich ein unmittelbar in der Seele sich kundgebendes und es ist, wie Höpfner de iustificatione (1653 2. A.

S. 612.) entwickelt, nicht eine bloße conjectura, sondern wie das Licht durch die Wärme, die Seele durch die Bewegung infallibiliter als gegenwärtig erkannt werde, so auch der h. Geist ex eius operibus ad verbum dei expensis. Woran erkennt man dieses Zeugniß als das des h. Geistes? Wie die Einen sagen: aus dem Zusammenklang mit dem Worte Gottes — wie Mengering (informatorium conscientiae S. 485.) erklärt: 1) aus der ernsten Liebe zum Wort Gottes; 2) wenn eines Christen Herz in allem Thun und Vornehmen mit Andacht zu Gott gerichtet ist; 3) wenn ein Christ nicht begehrt die Wollüste dieser Welt; 4) wenn man alle seine Begierden Gottes Willen anheimstellt; 5) wenn man Christum mit Fährlichkeit seines Lebens bekennt. — Und auf dem einstimmig bekannten Grunde solcher Erkenntniß konnte ein Cyklopen- und Lästrygonengeschlecht von Theologen erwachsen, wie wir es in diesem Zeitraum und noch mehr später auftreten sehn! Ruft doch Einer aus ihrer eignen Mitte aus: sane si sic filii dei sumus nec nequissimis id nominis erit denegandum![123]) Und der dies ausruft — er ist selbst wieder schlimmer als der, über den er es ausruft. Zwischen Wissen und zwischen zu Herzen nehmen kann eben bei Menschen eine weite Kluft befestigt seyn. —

Das Bewußtseyn der praktischen Tendenz der Wissenschaft geht auch selbst bei zunehmendem scholastischen Ausbau in der Behandlung derselben nicht ganz unter. Neben den quaestiones theticae und polemicae in den lutherisch-exegetischen Werken fehlt es bei Balduin, Hunnius nicht an den Nachweisen des usus practicus, die meisten Capitel der Evangelienharmonie von Chemnitz, Gerhard, Leyser schließen mit praktischen Observationen, auch mit erbaulichen Versen. Auch in den Dogmatiken fehlt bis auf Quenstedt herab nicht der usus practicus, hortatorius, consolatorius. Sämmtliche Theologen überdies, welche wir als „Lebenszeugen" der lutherischen Kirche dieser Periode vorgeführt, sind auch dafür Zeugen, wie wenig von einem Erlöschen des praktischen Interesses gesprochen werden kann.

---

123) Weller 1652 in einer Beschwerde über Calixts scommata bei Seelen deliciae epistolicae S. 212.

III. Das Kirchenamt.

1. Das Amtsansehn.

„Theologia imperat omnibus aliis disciplinis tanquam principalis,“ war schon Axiom der Scholastik gewesen. Nach demselben behauptete die theologische Fakultät unter den übrigen den höchsten Rang und zwar, wie Gerhard angiebt — propter principiorum certitudinem. Die Fragen der Gegenwart aber, über die Quelle geistlicher Amtsgewalt, ob das Amt de jure divino oder de jure humano, wurde — von nur etwa vereinzelten Ausnahmen abgesehn [1]) — bis zu den antipietistischen Kämpfen hin nicht controvers. In der Kirchenlehre wie im Kirchenrecht blieb anerkannt, was die schmalkaldischen Artikel von dem allgemeinen Priesterthum und der Schlüsselgewalt der Gemeinde lehren. Wenn indeß auch die geistlichen Vorrechte nach allgemeiner Ueberzeugung nicht auf einem Standesprivilegium ruhten, immer sicherte dieses Amt ein hohes Ansehn und — in der kirchlich gesinnten Zeit einen weitgreifenden Einfluß. Die höhere Geistlichkeit (der Prälatenstand) gehört zu den Landständen — zwar nicht als Repräsentation der Kirche, sondern gleich den übrigen Ständen als Berather der allgemeinen Landesangelegenheiten. [2]) Indem aber zu diesen auch die kirchlichen Angelegenheiten gehören, so war ihnen um so mehr ein segensreicher Einfluß auf das Volk im Ganzen möglich. Wie oft auch solche Mitwürkung der Geistlichkeit und ständischen Angelegenheiten verworfen worden, so wird sich doch bewähren, was ein Politiker treffend ausspricht: „Der geistliche Stand ist ein Wärmestoff, welcher, wenn er die ihm angewiesene Grenze überschreitet, auflösend ins Mark des Staatslebens dringt, dagegen, zweckmäßig unterhalten wie der Athem in der Lunge, die Masse wohlthätig durchdringt.“ [3]) Als Organ des Kirchenregiments sind die consistoriales Mitglieder der kirchlichen Gerichte, wozu damals auch die Ehegerichtsbarkeit gehört. Als Beichtväter sind die Geistlichen in einer kirchlichen Zeit die Rathgeber und Vertrauten in Hütten und an Höfen und üben, außer dieser Einwürkung als Rathgeber, durch den Elenchus auf der Kanzel und den Bindeschlüssel im Beichtstuhl ei-

---

[1]) Vgl. die neuerlich ans Licht gezogenen Streitigkeiten zwischen Menius und Flacius in der Zeitschr. für Protest. und Kirche 1857. H. VIII. [2]) Reyscher, würtembergische Gesetze XI, 65. [3]) Bülau, Jahrbücher für Geschichte und Kritik 1840. 2 B. S. 290.

nen beherrschenden Einfluß. Ihrem Range nach gehen sie in freien Reichsstädten den Senatoren voran. Als 1610 in Hamburg der Senat zwar den Pastores dieses Vorrecht zugestehn will, doch nicht den Diaconis, werden Gutachten von Wittenberg, Rostock, Gießen erfordert, welche darin „eine Verkleinerung des ministerii" finden, „es könne dadurch nicht ein geringes Fenster und Thür aufgemacht werden, das ministerium zu verkleinern und würde solcher contemtus nicht allein Eure Person, sondern auch Euer Amt treffen, vornemlich bei den verruchten epikuräischen Weltkindern." [4]) In Magdeburg verordnet noch der Receß von 1652, daß die Pastoren vor den Senatoren und die Diakonen nach den Schulrektoren gehen sollen. [5]) In Quedlinburg wird der Bürgermeister von der Aebtissin angewiesen, den Pastoren den Vortritt nicht streitig zu machen. [6]) Selbst noch 1705 führt Kirsch aus Nürnberg Klage, daß „die 3 Losungsamtleute und mit ihnen vielleicht insgemein das ganze Patriciat unternehmen, bei Begräbnissen, Hochzeiten den Doktoren und Diakonen vorausgehn zu wollen." [7]) Sie hatten eximirte Gerichtsbarkeit, Immunität von Abgaben, vielfach „Braugerechtigkeit," „Leibgedinge", wenn sie untüchtig geworden waren (Aug. Kirchenordnung 1580) u. s. f. Die Spitze ihrer Würde lag im theologischen Doktorgrad, falls ihre Gelehrsamkeit ausreichte, das strenge Examen zu bestehen und ihre Mittel, die Kosten von 100 Thlr. für die Promotion und 100 Thlr. für das prandium zu bestreiten; Ehrenpromotionen scheinen ungewöhnlich gewesen zu seyn.

Die Salarien waren nach den Verhältnissen nicht zu gering. Die höchsten pflegten die Reichsstädte zu bieten. In Güstrow hatte 1662 der Superintendent ein Geldsalar von 400 Thlr. [8]) und die „Superintendentenkutsche," nach der Eroberung von Magdeburg 1642 bezog der Senior 200 Thlr., 1½ Wispel Roggen, 45 Schock Holz und dergleichen neben den Accidentien. [9]) Im Jahr 1640 beträgt das Salar des Generalsuperintendenten Walther in Aurich ohne die Accidentien 463 Thlr. [10]) Im Jahr 1652 hat in Berlin Hofprediger Joh. Berg 644 Thlr., während der hamburger Senior

---

[4]) Ziegra, Sammlung von Urkunden zur hamb. Kirchengesch. I, no. 6. [5]) Funk, Kirchenwesen von Magdeburg. S. 200. [6]) Fritsch, Geschichte der Stadt Quedlinburg II, 36. [7]) Epp. ad Mehlführerum cod. Hamb. ep. 120. [8]) Frank, altes und neues Mecklenburg. XIV. [9]) Funk, a. a. O. S. 187. [10]) Epp. ad J. Meyerum ep. 85.

schon seit 1628 an fixem Gehalt 670 Thlr. bezieht (Ziegra II, 62.). Das Gehalt eines Landpfarrers in Grassau, einem Orte von 27 Hufnern und 15 Gärtnern unweit Jüterbogk, besteht 1617 nach den Visitationsakten in 2 Hufen Land, „die er selbst beschicken muß,“ dem Opferpfennig jährlich 1 Gulden, dem Hausgeld 2 Gulden, vom eingepfarrten Dorfe jährlich 20 Scheffel Hafer, ebensoviel Korn nebst einigen geringen Accidentien. Die Besoldung des Custos: 26 Scheffel Korn, 54 Brote, vom Filial 10 Scheffel und 15 Brote, Accidentien: Ostern von jedem Einwohner 2 Eier.

Die einflußreichste Stelle nimmt der Hofprediger ein — zumal bei so devoten Fürsten wie Georg I. und II. von Sachsen. Nur mit unbedecktem Haupte pflegt der Fürst seinem Hofprediger entgegen zu gehen, der ungewöhnlichsten Vertraulichkeit werden sie gewürdigt und mit Geschenken überhäuft. „Als Höe vom Hofe nach Plauen berufen wird, überschickt ihm 1603 der Churfürst aus eigenem Bewegen 3000 Thlr., sich ein Haus zu kaufen. Der Churfürst hat öfter über Tafel die Hände in die seinigen geschlossen und geseufzt, vielmals ihn an seine Seite gesetzt, hohe Standespersonen erst nach ihm sitzen lassen, auf Reisen ihn in seinem Logis besucht, ihn bei der Hand genommen, in sein Gemach geführt, zur Tafel behalten. Bei des Churfürsten Beilager ist ihm ein schön Kleid von Fuß auf nebst 200 Gulden verehrt worden. Bei seinem Abzuge nach Plauen noch 1000 Gulden.“ [11]) Charakteristisch für die katholisch-bigotte Veneration des Amtes bei diesem Fürsten ist folgende Anekdote. Weller tritt in das Zimmer Georg I. als eben ein Anderer herausgeht: mit Hinweisung auf diesen äußert der Fürst: „Dieser will auch Unglück haben, er klagt wider einen Priester. Wer Unglück haben will, fange es nur da an. Meine selige Frau Mutter hat mich alle Zeit treulich davor gewarnt.“ [12])

In den ersten Zeiten des Jahrhunderts finden sich noch manche schöne Belege, daß das Hofpredigeramt im vollen Bewußtseyn der Beichtvaterpflicht geübt wurde. Ein vortreffliches Zeugniß ist die Schrift des reußisch-geraischen Hofpredigers Glaser: „oculus principis d. i. gründlicher Unterricht, worauf ein junger Fürst sehen, oder was er wissen und verstehen soll, damit er sich christlich, fürstlich und recht herrisch verhalten möge.“ [13]) Es war diese Schrift dem Für-

[11]) Gleich, annales ecclesiastici II, 137. [12]) Gerber, Historie der Wiedergebornen in Sachsen I, 162. [13]) Moser, patriotisches Archiv XII, 337.

sten Henriccus postumus zugeeignet und die erweiterte Predigt bei dessen Regierungsantritt. Der zweite Theil behandelt die Frage, „wie sich ein junger Fürst gegen sich selbst christlich und unverweislich erhalten solle.“ „Ein junger Regent soll vors Erste wissen, daß er auch ein armer Mensch sei wie Andere und derowegen .. bedenken, daß er noch eine Obrigkeit im Himmel über sich habe und Gott auf Rechnung sitze. Ein junger Herr muß verstehen, was für ein schändlich Laster es um Fressen und Saufen sei. König Salomo verbeut dem Könige Wein zu geben, noch den Fürsten starke Getränke, sie möchten sonst in Trunkenheit gerathen und des Rechtes vergessen. Sollte aber heutzutage diese Ordnung gehalten werden, wo wollte man Regenten genug nehmen, sintemal an keinem Ort mehr gefressen und gesoffen wird, denn an großer Herren Höfen. Da nöthigen sie einander, richten einen Saufkampf an, verschwedern die herrlichen Creaturen Gottes, machen solch Wesen, daß ihre eigene Hofdiener der trunkenen Herrschaft lacht, auch den Morgen sind sie schwach, krank und unlustig; wenn sie zur Kirche gehen, in der Audienz sitzen und ihr von Gott befohlenes Amt verrichten sollen, da liegen sie zu Bette, schnarchen und schlafen; da werden denn die Händel Andern aufgetragen und, so verrichtet, das Uebel ärger gemacht wird.“ In diesem tapfern und dabei verständigen Sinne geht der Prediger alle Anforderungen an den Fürsten durch. Viel häufiger werden freilich die Beispiele entgegengesetzter Art gewesen seyn, wie V. Andreä 1640 jammert, daß greise Hofprediger vor dem noch ganz unmündigen Fürsten Ebrard von der Kanzel herab weitläufig die Erlaubtheit von Spiel und Tanz beweisen.[14]) Doch vergessen werden die Pflichten, welche das beichtväterliche Verhältniß auferlegt, auch in denjenigen Zeiten nicht, wo die Devotion gegen die fürstliche Hoheit schon bedeutend im Steigen war. Ein Beispiel davon, welches den Fürsten wie den Beichtvater ehrt, erzählt Weller in der Leichenpredigt auf Georg I.: „Einstens waren Churfürstliche Durchlaucht zu geschwind auf einen Abend mit Zorn eingenommen, und ließen einen Bedienten des Nachts über ins Gefängniß legen. Früh Morgens da ich solches erfuhr und mich bei Frühstem ließ anmelden, mußten, wie Ihr hochlöblicher Gebrauch war, wenn ich zu derselben kam, alle Bedienten aus dem Gemach weichen.

---

[14]) Moser, a. a. O. VI, 319.

Darauf als ich des Zornes gedachte, schwiegen Sie zwar still, fingen aber danach an: „Ich höre wohl, daß Ihr Eures Amtes halber wegen gestrigen begangenen Zornes mich ermahnet. Man hat mir zwar Ursach dazu gegeben, allein ich wollt' ich hätt' es nicht gethan, und weiß es Gott, daß ich mich die Nacht darüber bekümmert." Darauf als ich derselben die Worte des Propheten Nathan hören ließ: „So hat der Herr auch Eure Sünde von Euch genommen," nahmen Sie solche mit Freude und fast thränenden Augen an, boten mir ganz gnädigst Ihre Hand, drückten damit die meinige und haben auch dem Bedienten hernach in seinem Amt alle Gnade erzeigt."

Je größer das geistliche Amtsansehn, desto größer die Versuchung zu dessen Mißbrauche. Hallt die Kirchengeschichte jener Zeit von den Anklagen fürstlicher Uebergriffe wieder, so die weltliche Geschichte von den Beschuldigungen klerikaler Anmaßung — großentheil indeß nur, weil man der theokratischen Stellung die Anerkennung versagte, welche kraft ihres Amtes den Geistlichen zukam. Als solche Anmaßung sah man an den Elenchus auch von Kaiser und Königen, das Urtheil über Krieg und Friedensschlüsse nach der religiösen Seite (s. oben S. 52.) u. s. w. Besonnenere sind freilich so einsichtig zu erkennen, wie da, wo politische Interessen mit religiösen konkurriren, auch eine politische Einsicht erforderlich sei, welche dem Theologen abgehe. Von einigen wird daher freiwillig auf die Ehre in dem politischen Rathe der Fürsten zu sitzen Verzicht gethan. Dolendum, schreibt 1620 Gerhard an Meisner, theologos cogi de re profecto ipsis (quod omnes et singulas circumstantias ad occulta utriusque partis consilia attinet) ignota sententiam ferant, und Thummius in Würtemberg in derselben Angelegenheit befragt: „In specielle politische Fragen einzugehn ist aber nicht Sache der Theologen: da gilt, was Christus sagt: Wer hat mich zum Erbschichter über euch gesetzt!" [15])

Je mehr in den Fürsten das Bewußtseyn der Souverainetät sich steigerte und damit die geistliche Autorität unbequem wurde, desto mehr wuchs eine gewisse Geringschätzung des geistlichen Standes, an welcher auch mehrere aus den höhern Klassen theilnehmen. „Uebrigens, schreibt M. Walther 1649 aus Celle, lebe ich am Hofe und wie viel da einem, der das Bessere will, zu verdauen und zu

[15]) Akad. Leben I. S. 46.

verschlucken gereicht wird, läßt sich denken!" [16]) Als der Hofprediger Luk. Osiander I. Herzog Friedrich von Würtemberg 1598 eine allerdings nicht fein gehaltene Vorstellung gegen die Zulassung der durch Verträge mit den Landständen aus dem Lande ausgeschlossenen Juden in Stuttgart macht, empfängt er die nicht feinere Antwort: „Deswegen wir denn Euch und alle Eure Anhänger für nichtswerthe Pfaffen und Ehrenschänder halten wollen." [17]) Dem eifrigen Hofprediger Jäger in Glücksburg läßt Herzog Philipp (1660) zum Vorzeichen, worauf er sich gefaßt zu machen habe, ein Paar Schuhe an's Haus hängen! [18]) Was zuweilen auch von den Magistraten die Geistlichen sich gefallen lassen mußten, berichtet Mengering: „In einer berühmten Stadt, die ich nicht nennen will, soll es Brauch seyn, daß die Kirchen- und Schuldiener wöchentlich ausgezahlt werden. Der Rathsdiener oder Büttel bringt am Ende der Woche sein Wochengeld mit den Worten: der Herr Bürgermeister läßt dem Herrn einen guten Tag sagen, schickt ihm hier seinen Lohn und gefällt ihm des Herrn Dienst noch weiter. Auch pflegen manche Räthe in vornehmen Städten ihre Kapläne durch Büttel zu erfordern und sie auszucapituliren, dräuen ihnen auch wohl das Hundeloch, wenn sie ihnen das placebo nicht singen. Aber die Kirchendiener stehen unter dem Consistorio und ihre Salarien sind aus den Kirchengütern genommen." [19]) In Danzig wurde 1648 ein von einem Prof. Raue verfaßtes Schauspiel aufgeführt, worin die Geistlichkeit in der Person eines habsüchtigen und herrschsüchtigen Augurn persiflirt wurde. [20]) Allerdings mit zelotischer Uebertreibung schildert um 1630 der Senior J. Müller vor dem Senat in Hambug die Geringschätzung der Geistlichen bei den höheren Klassen: „Es stinket das Predigtamt dermaßen bei Vielen, daß sie einen Prediger nicht gern ansehen, ihm nicht gern danken auf seinen Gruß. Wer etwas seyn will, hält sich zu gut mit Predigern zu conversiren, viel weniger sich mit ihnen zu befreunden. Insgemein halten ihrer Viele die Prediger für dumme alberne Leute, die sonst zu nichts taugen, wie denn Nie-

---

[16]) Epp. ad J. Müllerum, ep. 159. [17]) Moser, patriot. Archiv. IX, 245. [18]) Pontoppidan, dänische Kirchenhistorie IV, 565. [19]) Informatorium conscientiae ed. 1653. S. 300. [20]) Löschin, Gesch. von Danzig I, S. 315.

mand, der etwas seyn will, die Seinigen zur h. Schrift hält und zum studio theologico." [21])

Noch mehr hatten die Dorfpfarrer von dem Geschlecht der übermüthigen Junker zu leiden — schon bei der Amtsbewerbung. „Wann der Studiosus — so schildert Schuppe — sein ganzes Patrimonium auf Universitäten verzehrt hat und endlich ein Dienstlein sucht und den Collatoribus die Hände nicht vergülden kann, wie muß er sich oft vor einem kahlen Dintensieder, vor einem Schreiber oder Stiefelschmierer bücken, den Hut abziehen, wenn er ihn bei seinem Herrn anmelden soll und dann heißt es noch obenein: „domine Johannes, ihr sollt zwar Dienst haben, aber ihr müßt Jungfer Margreth, meiner gnädigen Frau Kindermädchen, heirathen." Noch ein Beispiel aus den Visitationsakten von 1617. Der Pfarrer von Matuschkendorf im Kreise Herzberg klagt über den Schimpf, den ihm der Junker bei Tische angethan; als er nämlich eingeschlafen, habe er ihm den Bart abgeschoren, den Brustharnisch angelegt und dergl. Nach Mengering kam es öfter vor, daß Patrone, denen der Prediger nicht zu Willen war, ohne Weiteres die Kirche schließen ließen und es demselben anheimstellten, unter freiem Himmel zu predigen, welches dann auch geschah. [22])

Für die Unbill, welche die Geistlichen hin und wieder von den höher stehenden „Politikern" erlitten, suchten sie sich denn desto reichlicher zu erholen theils an den ihnen untergeordneten Collegen und Schulmännern, welche dann wieder ihre Gelegenheit wahrnahmen, namentlich aber an den entweder aus Privataffekten oder wegen Verdacht irriger Lehre von ihnen verfolgten Laien. In Dänemark stößt (1583) vor dem Gottesdienst der Diakonus seinem Pastor zwei Messer in den Rücken. [23]) In Nordheim im Braunschweigschen predigen 2 Collegen so unerbittlich gegen einander los, daß das Consistorium in seinem Unwillen rescribirt: „es sei ein Wunder, daß Gott nicht mit Blitz und Donner drein schlage. [24]) Der Archidiakonus Gallus in Mühlhausen benutzt 1634 die Abwesenheit seines Superintendenten, leidenschaftliche Predigten gegen ihn zu halten. [25]) Der Superintendent Garcäus wird wegen calvinistischem

---

[21]) Ziegra, a. a. O. I. n. 1. [22]) Scrutinium S. 1404. [23]) Pontoppidan III, 488. [24]) Schlegel, II, 489. [25]) Unschuldige Nachrichten 1718. S. 625.

Verdacht von dem Archidiakonus, seinem Collegen, vor dem Altar aus der Zahl der Communikanten gestoßen.[26]) Ein Superintendent äußert sich nach der Beichte bei seinem Collegen: „er wolle sich nicht mehr von demselben cujonieren lassen, er habe einen höheren Beichtvater.“ [27]) — In den meisten Schulgeschichten wiederholen sich die Klagen der Schulmänner über die Bedrückung durch ihre geistlichen Vorgesetzten. Kirchmann, der verdiente lübecker Rektor, klagt über die perpetua dissidia et simultates, quae a multis annis inter ecclesiae antistites et scholae hujus rectores exstiterunt. Viele, sagt er, machten es wie Diogenes, der als er sah wie ein Schüler sich schlecht aufführte, sogleich dem Pädagogus eine Ohrfeige gab.[28])

Mit der allgemeinen Anklage des priesterlichen Uebermuthes gegen die Laien tritt 1618 Werdenhagen auf in seinen juvenilia:[29]) „Auf die Doktoren und Pastoren beschränken sie, wie die Papisten, hartnäckig alle Geistlichkeit, so daß sie es für einen Frevel halten, wenn sich Einer, der nicht ihrem Stande zugehört, auch Etwas davon anmaßen will. Um so unsinniger ist diese ihre Absonderung von allen Uebrigen, da doch im Reiche Christi keiner leben kann, der in seinem Leben von den Würkungen des Geistes nichts spüren läßt. Zeigen sie aber nicht gerade durch jene Selbstunterscheidung, daß sie keine Glieder Christi sind?.. Nirgend ist doch das Reich Christi lebendig und wahrhaft, wo nicht die Würkung des Geistes im Herzen des Wiedergebornen erkennbar ist: was sonst die fleischliche Sicherheit in heiligem Wahne sich fälschlich zuschreibt, weist sich als bloße Hypokrisis aus.“ Aehnliche Anklagen aus dem Munde von Mitgliedern des Standes selbst bei Evenius, Melden, Meyfart, Leibnitz (in den Lebenszeugen). Hören wir nur noch einen bisher noch unbekannten Zeugen, Tob. Herold, der 1621 aus Halberstadt an Meisner schreibt: „Außer den Streitigkeiten, die uns von Magdeburg her erregt werden, hat auch unsere Geistlichkeit einen Zankapfel hingeworfen. Die Geistlichen hier in Halberstadt haben 1617 eine Schrift herausgegeben, worin sie alle gegenwärtigen Mißbräuche rechtfertigen wollen. Dies hat Friedrich

---

[26]) Hering, vom ersten Anfange der ref. Kirche im Brandenb. S. 318.
[27]) Cons. Witeb. II. 141. [28]) Athenae Lubecenses IV, 319. [29]) Henke, Calixt I, 251.

Peter widerlegt und die faulen Herren zu etwas besserer Einsicht zurückzuführen gesucht. Guter Gott, welche Furien hat der jetzt selige Mann unwillkührlich damit hervorgerufen! Wie drohen sie jetzt mit Galgen und Feuer Jedem, der nicht ohne Weiteres jene Schrift des Peter zu den Flammen verurtheilt! Mir, der ich als hiesiger Geistlicher schon mehrfach öffentlich und privatim meine Meinung geäußert.., da ich mich in derselben durch die Urtheile meiner Lehrer und Gönner in Gießen und Jena unterstützt sah, was konnte ich anders thun, als ich gethan habe? Ich habe meine Collegen, wie es Noth, zurecht gewiesen und die Bürger öffentlich und privatim ermahnt, an jenen Sünden nicht Theil zu nehmen, die Geistlichen aber zu einem bessern Zustand und Leben zurückzuführen. Daher entbrannte nun der Haß gegen mich und da sie durch ihre Beschuldigungen bei dem Rath und den Vornehmen Nichts ausrichteten, so fuhren sie in Schriften gegen mich und Peter ganze Wagen von Schmähungen auf. Endlich verfaßte der Dekan eine noch ziemlich modest gehaltene Schrift, die sie den Honoratioren und meinen Collegen vorlegten und mich so bewogen, eine exegesis derselben drucken zu lassen. Ich kann nicht sagen, wie sehr sie dadurch erbittert worden, wiewohl sie leicht wahrnehmen könnten, daß ich Alles nur zu ihrem Besten und durch mein Amt nothgedrungen geschrieben." [30])

Hatte schon der Geistliche in vielen Fällen durch den hierarchischen Uebermuth von Collegen zu leiden, wie viel mehr der gemeine Mann. Eine stehende Figur für Pfaffenstolz und Uebermuth ist hier Gregorius Richter in der Geschichte Böhme's geworden (s. Leben Böhme's). Doch erfordert die Gerechtigkeit, sich auch des ganz entgegengesetzten Benehmens der dresdner hohen Geistlichkeit in Böhme's Sache zu erinnern. Die Erklärung des Hohenliedes des „Höckersmanns" Peter Lau in Gießen 1612 erfreut sich des Beifalls der Häupter der Theologie, eines Höe, Balduin, Gerhard. Der unglückliche, nervös-visionäre, kirchlich aber in dem Bekenntniß correkte Tuchmachergeselle Engelbrecht erfuhr allerdings von den Geistlichen, besonders in Norddeutschland, unmenschliche Behandlung, jedoch auch an mehreren Orten, namentlich in seiner Vaterstadt Braunschweig, billige Rücksichtnahme auf seine Zustände, ja Hochachtung.

---

[30]) Epp. ad Meisnerum IV, 680.

Ein anderes Beispiel der Anerkennung der Laiengabe, selbst bei excentrischer Aeußerung wird aus Schlesien berichtet: „1654 befand sich in Brieg ein Bauernkerl, stark und gesunden Leibes, trug keine Strümpfe und Schuh, sondern umwand sich die Füße mit Stroh, im Sommer nur leinene Hosen und ein Hemd. Der ging fleißig in die Kirche, stellte sich der Kanzel gegenüber, faßte die ganze Predigt, ging dann auf den Ring und wiederholte sie vor dem Volk, strafte alle Laster, das unordentliche Polizeiwesen, ermahnte sie vor allen, den Hochmuth zu lassen, hat auch etlichen Frauen auf der Straße Spitzen und Kragen abgerissen. Er betete viel, so daß man ihn den Betmärten nannte. Die zur Zeit lebenden Geistlichen fanden kein Bedenken ihn zur Communion zu lassen und ihr heimliches Wohlgefallen daran zu haben." [31])

2. Die Amtsberufung.

In Ehrfurcht vor dem historischen Rechte wurde von der lutherischen Reformation das erblich überkommene Patronat als Privateigenthumsrecht anerkannt, sowohl bei Privatpatronen und Gemeinden als auch bei dem Landesherrn, in soweit ihm dasselbe durch Grundbesitz, Säkularisation und rechtliche Acquirirung verschiedener Art zu Theil geworden. So ist die Collation in der lutherischen Kirche eine sehr verschiedenartige: in Schleswig-Holstein bis jetzt und früher in noch ausgedehnterem Maaße Gemeindewahlen, in Würtemberg Consistorialstellen. [32]) Mag aber auch bei den Landesherrn oder anderen Patronen das Collationsrecht stehen, immer bleibt der kirchenrechtliche Grundsatz des Zusammenwürkens der 3 Stände darin gewahrt; immer steht dem dritten Stande oder — wie er sich zuweilen nennen lassen muß — dem „gemeinen Pöbel" [33]) das Reklamationsrecht zu — in wenigen Fällen die Mitwahl, wie in Lübeck, wo die Wahl 1) durch Bürgermeister und Senatoren, 2) den Superintendenten und 5 Geistliche, 3) zwei Bürger als Kirchendirektoren geschieht. [34]) Das Ansehen des geistlichen Standes, der Reichthum an Fundationen für Studirende,

---

[31]) Hofmann, Monatsschrift für Schlesien II, 148. [32]) Jenßen, kirchl. Statistik von Schleswig 1840. S. 92. Reyscher IX, S. 11. [33]) Consilia Witebergensia. II, 28. [34]) Schelhorn, amoenitates litterariae T. XI. S. 287. aus einem Reisebriefe.

die sich ihm widmeten, auch die Neigung kirchlich gesinnter Aeltern, ihre Kinder dafür zu disponiren, bewürkte einen Zudrang zum theologischen Studium und dem entsprechend zu den geistlichen Aemtern. Schon in dem Briefe eines tübinger Stipendiaten von 1597 findet sich die Beschwerde, daß „Candidaten so lange auf Promotion warten müssen.“ [35]) „Es will, schreibt Schuppe, heutiges Tages eines jeden Bauers Sohn studiren; hernach laufen sie durch die Welt und gehen betteln.“ Und an einem andern Orte: „Es wimmelt allenthalben von magistris und candidatis, daß man schier nicht ausspucken darf, aus Furcht einem in's Gesicht zu speien.“ „Mich wundert, schreibt ein reisender Candidat 1655 aus Wittenberg, wie die Leute des Ortes so lange daliegen und bis auf's 38ste und 40ste Jahr auf Promotion zu einem Amte zu warten sich gefallen lassen müssen.“ [36]) Sie conditionirten wie heut als Hauslehrer und mancher Magister, wie Schuppe angiebt, ließ sich bei adligen Herren auch als Lakai und Tafeldecker gebrauchen, oder — sie nehmen zuletzt auch mit einem Küsterdienst vorlieb. „Bei manchem Studenten sind weniger Bücher zu finden als Stiefel. Weil er nichts gelernt und nichts erfahren, womit er Gott und den Mitmenschen dienen könnte, muß er, wenn es wohl geräth, endlich ein armes altes Mütterlein freien, durch deren Fürbitte er einen Küster- oder Glöcknerdienst erlangt“ s. Moscherosch im Vermächtniß S. 143. So kann man sich denken, daß die Ränke der ambitio nicht gefehlt haben. Ein Visitationsmandat unter Joachim Friedrich von Brandenburg 1600 rügt: „Die collatores vociren oft haud idoneos, damit sie desto leichter mit ihnen de bonis et reditibus templi contrahiren können.“ Da an die Patrone ohnehin ein „Lehngeld“ — in Braunschweig von 2—4 Thlr. — zu entrichten war, so war der Weg durch den Dativus, wie Schuppe ihn nennt, desto näher: „die schmierenden Narren kriegen die besten Pfarren“ führt Leyser in der Predigt über die Miethlinge an; in den magdeburger Visitationsprotokollen wird zum Ruhme Einzelner ausdrücklich hervorgehoben: „hat nicht spendiret.“ In Würtemberg, wo die Stellen meist auf Bewerbung beim Consistorium ertheilt werden, hilft der Genitiv d. i. der Nepotismus [37]) — nach weit verbreiteter

---

[35]) Epp. var. ad V. Andreae cod. Guelph. S. 14. [36]) Epp. ad Calixtum cod. Guelph. 84, 9. [37]) Vgl. einen Brief von 1642 in den Epp. var. ad V. Andreae cod. Guelph. S. 25.

Sitte auch in dem Sinne, daß Heirathsversprechen, wenn nicht an „die Kammerzofe" des Junkers, welches auch oft genug vorkam, so doch an die Witwe oder Tochter des Antecessors die Bedingung bildeten. Wie Schuppe angiebt, war diese Sitte in Niederdeutschland, in den Hansestädten, Holstein, Pommern, Mecklenburg in seiner Zeit, also bis 1650 ganz allgemein, auch in Oberdeutschland, nur versteckter. Im Jahr 1588, kommt in Ripen einen Prediger, der schon das Versprechen gegeben, Reue an; auf sein Bittgesuch wird vom König an den Bischof rescribirt, er solle ihn nur zulassen, „da das Weib schon 15 Kinder gezeugt, könne sie zufrieden seyn." [38]) Auch strenge Männer wie P. Tarnov 1621, Mengering 1644 haben kein Bedenken gegen die Sitte, indem sie darin nur einen Beweis der Pietät gegen den geistlichen Stand sehen, [39]) während ein wittenberger Gutachten von 1621 ein Versprechen vor der Vokation mißbilligt. Die Folgen der Unsitte stellt ein brandenburgischer Visitationsentwurf von 1633 dar: „Wenn sich dann oft zuträgt, daß solche Personen zusammenkommen, da weder das Alter correspondirt, noch einige Affektion zu merken ist und die Weiber die Beförderung der Männer ihnen selbst zuschreiben oder sonst unbändig oder alt und kalt sind, kann da Anderes herauskommen, als daß der Pfarrer an eine Delila gelangt?" — Von den angestellten Predigern verlangen mehrere der von den Patronen vorgelegten Reverse den Gehorsam — einige selbst „in allen Dingen," statt dessen ein wittenberger Gutachten „in allen weltlichen Dingen" gesetzt haben will.

3. Die Amtserfordernisse.

Von P. Tarnov, welcher nicht so innerlich, wie man gerade von ihm erwarten möchte, den Gegenstand behandelt hat in seiner Schrift de sacrosancto ministerio 1624 wird 1) die facultas, 2) die voluntas, 3) die inculpata vita genannt. Zur facultas rechnet er die notitia doctrinae im Katechismus und den locis communes mit den nöthigen dicta probantia und dem donum docendi alios, zur voluntas gehört das Verlangen der Kirche zu dienen, was die vita inculpata betrifft, so wird auf die Forderung der Agenden verwiesen und das testimonium der akadem. Lehrer

[38]) Pontoppidan III, 511. [39]) Dedekenn I, 797. 2. A.

verlangt. Gegen Ende dieser Periode hat Brunnemann ius eccles. die Forderungen aufgestellt: 1) der rechte Glaube, 2) die Frömmigkeit, 3) die Gelehrsamkeit, 4) das Zeugniß eines guten Wandels, 5) das Alter, 6) die körperliche Fehlerlosigkeit. Das Zeugniß des Lebenswandels geht nur auf die bürgerliche Ehrbarkeit — der oben angeführte Brief an Andreä wünscht auch die Rücksicht auf die Führung auf den Universitäten. Das theologische Examen wird, wie noch bis in dieses Jahrhundert, in den kleineren Territorien von dem Superintendenten etwa mit Zuziehung von pastores vollzogen. Pelargus, Generalsuperintendent der Neumark, schreibt 1614 an Churfürst Sigismund: „Ew. Churfürstlich Gnaden schreiben wegen der Ordination, weil bisher viel ungeschickter, ungelehrter Personen vocirt und ad ordinandum präsentirt, daß hinfüro Niemand zum Pfarramt ordinirt werden soll, er habe sich denn bei dem Kirchenrath zu Köln angegeben, um von demselben examinirt zu werden. Nun ist zwar nicht ohne, daß zu Zeiten schlechte Leute, wie auch die Dienste manchmal sehr geringe, vocirt und ordinirt worden, es ist aber Keiner zugelassen, er sei denn ziemlichermaßen erfunden und habe sich schriftlich zu größerem Fleiß und einem neuen Examen reversirt.“ [40]) 1678 war von der Regierung die Verlegung auch der Examina der Altmark und Priegnitz nach Berlin verordnet, auf Antrag der Landstände indeß diese Verordnung wieder zurückgezogen und erst 1735 durchgesetzt worden. Doch auch in dem berliner sogenannten Consistorialexamen fungirt bis 1661 nur Probst Fromm, auf dessen Antrag dann auch die Diakoni von St. Peter hinzugezogen werden. Am meisten solennen Charakter hatte die sächsische Prüfung: eine erste pro licentia vor den akademischen Consistorien in Wittenberg und Leipzig, die zweite pro munere in pleno consessu des Oberconsistorii, vor dem Oberhofprediger und Generalsuperintendenten. —

Um die bis in den Anfang des 17ten Jahrhunderts so geringen Anforderungen schon für einen bedeutenden Fortschritt zu halten, muß man sich von der Beschaffenheit des katholischen scrutinii und dem trostlosen Bildungszustande eine Vorstellung machen, welchen die ersten protestantischen Visitationen bei den Geistlichen vor-

---

[40]) Archiv des berliner Oberkirchenraths R. 47, 15.

finden.[41]) Am Anfange beschränkten sich die protestantischen Anforderungen auf ein auswendig gelerntes Compendium — „weil sich befindet, daß junge studiosi solche examina von Wort zu Wort mit großem Unverstande auswendig gelernt" (auch noch die coburger Kirchenordnung 1626), hie und da eine nothdürftige Erklärung desselben nebst einigen dicta probantia und durchgängig eine oder mehrere Probepredigten. In welchem primitiven Zustande erscheint das Examen nach der Verordnung der stettiner Synode von 1545: „So einer zum Priester soll ordinirt werden, soll er mit Zeugniß des Patrons von seinem Wandel zum Superintendenten geschickt werden, der soll ihn vor den andern Pastoren des Orts examiniren und so er tüchtig befunden, ihm die Hand auflegen und ihn confirmiren. So er aber untüchtig, soll er so lange im Armenhause unterhalten werden, bis er etwas geübt und unterweiset ist." [42]) Nachdem das examen ordinandorum von Melanchthon erschienen, wird dieses die allgemeine Examengrundlage, bis Hutters Compendium an die Stelle tritt. Schriftkenntniß stand wohl in dieser ersten Zeit obenan, wurde indeß schon damals durch die Streittheologie zurückgedrängt. Chemnitz bemerkt: ex personis in examinibus non indoctorum, quique de magnis controversiis satis apte disseruerint, summam tamen in ipsis ruditatem animadvertisse, ubi de vulgatissimis solide respondere — et simplicissima fundamenta jacere debuerint.[43]) Bis in das 18. Jahrh. hinein erscheint im Allgemeinen das Verfahren als ein sehr compendiarisch-oberflächliches. Zwar stellen die sächsische Kirchenordnung von 1580 und einige andere gewisse höhere Forderungen, auch Kenntniß des Griechischen und Hebräischen, allein schon die im „akad. Leben" aufgeführten Data, desgleichen die Visitationsberichte, zeigen, wie wenig

---

[41]) Ein testim. scrutinii aus dem 17. Jahrh. theilt [illegible] mit in der Schola Tigur. Carol. 1665. S. 26: nominatus bene legit (die Bibel), competenter exponit et sententiat, computum (für Kirchenrechnungen) ignorat, male cantat et in aliis curam concernentibus competenter [illegible]: fuit admissus. [42]) [illegible] Sammlung 1. S. 46. Zuweilen unterblieb das Examen wohl auch ganz. In Göttingen wurde 1592 bei der Generalvisitation ein Pfarrer gefunden, der 21 Jahre ohne Examen im Amte gestanden. (Schlegel, Kirchengesch. von Norddeutschland II, 424.) [43]) Hoffmann, praef. comment. ad proverb. Salom. [illegible]

streng es damit genommen worden. Noch die straßburger Kirchenordnung von 1670 begrenzt den Zeitraum für die Prüfung auf 2 Stunden, und länger kann sie auch nicht gedauert haben, denn die Zahl der Fragen ist meist eine bestimmt vorgeschriebene — in der coburger Kirchenordnung, obwohl das Examen „mit besonderem Ernst" vorgenommen werden soll, doch nur 29 Fragen. Wo der Superintendent den Candidaten nur unter vier Augen vor sich hatte, läßt sich ohnehin voraussetzen, daß es zuweilen so gemüthlich hergegangen sei wie Krafft (Husumsche Kirchenhistorie S. 282.) von einem Examen um 1680 berichtet. Superintendent Sandhagen legt zwei Candidaten die Frage vor: sitne meritum Christi universale an particulare. Die Antwort lautet: particulare. Da läuft der Examinator nach der Thür und ruft: „nu so hebb ick niks damit tho doon!" Sie rufen ihm nach: universale! Darauf denn „der liebste Generalsuperintendent" sich umwandte und sagte: „ja so komm ick wedder."

Durch Gründlichkeit und praktisch-christlichen Charakter zeichnen sich die darmstädter Examenverordnungen aus, bei denen jedoch ebenfalls fraglich, in wieweit sie in Ausübung gekommen. In der großen Kirchenordnung von 1566 bei Heber 1847. S. 47: „Das Examen soll in Marburg gehalten werden vor den Predigern des Orts und den professores der heiligen Schrift, an welchem Ort man am allerbesten erfahren kann von ihrem Leben und Wandel; dazu kann man von ihrem Studiren daselbst die allerbesten Zeugnisse haben. Es sollen die geschriebenen testimonia über ihr Leben und Studiren fleißig verlesen und wohl betrachtet werden; danach soll man ihn selbst fragen, wo und bei wem er studirt und wie lange er sich gehalten; auch „„was ihn bewege, daß er sich in das Predigtamt gedenke zu begeben."" Hierauf soll man ihn fragen über die loci communes christlicher Religion, sodann ihm ein Argument aufgeben in genere exhortatorio, damit man sehe, wie er die gesunde Lehre anzuwenden weiß. Desgleichen ihm etliche Lehren der Ketzer zur Widerlegung vorlegen und endlich ihn eine Predigt vor der Gemeinde und den theologis halten lassen nach gemeiner Form; man findet nämlich unter vielen etliche, die gelehrt genug seyn, haben aber nicht die Gabe von Gott, daß sie mit Nutz das Volk lehren können." Auch das nürnbergische Examen ist nicht vor dem dortigen Ministerium, sondern vor der

Fakultät in Altorf gehalten worden.[44]) — Bei der Formlosigkeit dieser Prüfungen im Allgemeinen wird man aus jener Zeit keine Protokolle erwarten. Dennoch bin ich in den Stand gesetzt, über einige Mittheilung zu machen, aus denen man zugleich den großen Calixt auch in der Funktion als Examinator kennen lernt.[45]) Das Protokoll über eine Prüfung im Jahr 1626 enthält Fragen aus der Dogmatik, über die Bücher der heil. Schrift und die Kirchengeschichte mit Noten, wie der Candidat bestanden. Aus der Dogmatik fragt Calixt: quaenam doctrina hodie est tractanda in eccl.? explica orthodoxam sententiam de poenitentia, explica breviter naturam legis et fidei, proba, fidem esse fiduciam; aus der Isagoge ins N. Testament: quotuplices sint libri s. scripturae? Enumera ordine libros apocryphos V. T.? Quo argumento probari potest, hosce libros non pertinere ad legitimum canonem? Traditiones suntne admittendae? Suntne alii libri apocryphi praeter hos? aus der Kirchengeschichte: Quonam saeculo vixerunt Irenaeus et Augustinus? Quanam lingua scripserunt? Quemnam antiquissimum putas esse inter Latinos, qui hodie exstant? Enumera praecipuas synodos? Neben Calixt examinirt Strube. — Beförderungsprüfungen finden sich zwar in der coburgschen K.-O., im Weimarschen und in dem sächsischen Visitationsdekret für das leipziger Consistorium 1616 angeordnet, haben auch zeitweilig bestanden, wurden indeß beim Oberconsistorium erst wieder durch Reinhard erneuert. In Würtemberg werden sie schon durch die K.-O. 1559 eingeführt, auch durch die Cynosura erneuert.[46])

4. Die Amtspflichten.

Das Maß der Berufsarbeit überstieg das gegenwärtige — durch die um vieles größere Zahl der Gottesdienste, die damals regelmäßig verlangten Krankenbesuche, und namentlich durch die Privatbeichte. Zu diesen Arbeiten kamen noch die gegen die Mitte des Jahrh. erneuerten Katechismusexamina, die Schulaufsicht, der mittelbare Antheil an der Armenpflege. Der speciellen

---

[44]) Gleich, annales eccles. II, 602. [45]) Ich verdanke diese Mittheilung aus den wolfenbüttelschen Consistorialakten der Güte des Herrn Abt Hille. [46]) Weber, sächsisches Kirchenrecht II, 2. S. 376. — Reyscher VIII, S. 234. 468.

Seelsorge haben wir nicht Erwähnung gethan, weil diese in der Privatbeichte mit einbegriffen.

Die Schule die Pflanzstätte der Kirche: nach dieser altchristlichen und reformatorischen Anschauung gehörte die Schulaufsicht dem Consistorium, vor welchem der Schullehrer auch vereidigt und geprüft wurde. In sächsischen, braunschweigischen, lüneburgischen und andern Kirchenordnungen wird ein 8- oder 14-tägiger Besuch der Schule gefordert,[47]) aber in Sachsen wird um 1650 von den Landständen Klage geführt, daß, während die Pastoren, „wo nicht wöchentlich, so doch alle Monat ein Mal in die Schule gehen sollen", dies im ganzen Jahre nicht geschehe.[48]) In entfernten Landschaften wurde auf den Dörfern wie in Holstein das Schulamt auch mit von den Kaplanen d. i. Diakonen verwaltet.[49]) Klagen über Widersetzlichkeit der Schullehrer fehlen schon damals nicht. „Der Ursprung meiner Amtsklagen, schreibt ein Pfarrer aus Schmalkalden 1653, ist mein Schullehrer, der alles nach seinem Kopf machen und keinem Pfarrer unterthänig seyn will, maßen er es schon bei zwei Pastoren zuvor auf solchen Schlag prakticirt."[50]) Solche Klagen öfter in den Visitationsprotokollen. — Auch die Armenpflege hat nur die moderne Entkirchligung des bürgerlichen Lebens aus ihrer schon urchristlichen Verbindung mit dem geistlichen Amte gerissen. Dem Charakter geistlicher Armenpflege entsprechend verband sich mit der ökonomischen Mühwaltung die seelsorgerische. Die Pfarrer führten über die Kastenmänner, Gottesleute, Armenvorsteher, oder wie sie sonst hießen, die Aufsicht und vollzogen durch sie oder in eigner Person die Vertheilung; sie waren berufen in jeder Hinsicht Vormünder der Armen zu werden, wie es in der märkischen Consistorialordnung 1573 §. 10. heißt: „Daneben sollen sie Acht geben, wie die Leute beider in Häusern und Hospitälern mit Speise und Trank, Barbierern und anderer Wartung versorgt werden und da sie bei jenen Mangel finden würden, sollen sie solches dem Rathe, auch den Vorstehern der Hospitäler und Ge-

---

[47]) Spörl, Pastoraltheologie aus Landesordnungen. Nürnb. 1764. S. 87. [48]) Lünig, Codex Augusteus I, 1022. [49]) Jensen, kirchliche Statistik von Schleswig 1840. S. 50. [50]) Sagittarii aliorumque epp. cod. Hamb. S. 168.

meindekasten, auf den Dörfern aber den Junkern, Schulzen, Kirchvätern melden, ihnen gebührliche Hülfe zu verschaffen." In Nürnberg ordnet der Rath 1626 zwei wöchentliche Armenfrühpredigten an und jährlich zwei Mal Abendmahl für die Armen, gleich nach der Predigt sollen sie Almosen erhalten; seit 1700 werden sie erst über die Predigt examinirt und empfangen darauf eine Marke, sich die Almosen zu holen (Hirsch, nürnberger Katechismusübungen S. 67.). Vgl. die oldenburgischen Anordnungen, unten S. 106.

Die seelsorgerliche Thätigkeit concentrirt sich in der Privatbeichte, visitatio privata, über welche wir insbesondere zu sprechen haben. Zwar ist die visitatio domestica, die eigenthümliche Form reformirter Seelsorge — ursprünglich auch nur ein Ersatz für die Privatbeichte und als Vorbereitung für das jedesmalige Abendmahl vollzogen (s. über die reformirte Abendmahlsfeier) — in der lutherischen Kirche keineswegs, wie man meint, unbekannt, allerdings aber niemals recht in Uebung gekommen. War die Privatbeichte, was sie seyn sollte, so konnte sie ein ungleich engeres und solenneres Band mit dem Seelsorger knüpfen als der Hausbesuch. Sehr allgemein war der Beichtvater auch der Hausfreund, ohne dessen Beirath keine wichtigere Familienangelegenheit vollzogen wurde, wie namentlich die Ehen und die Berufswahl. Das Institut der Hausbesuche findet sich aber in der lutherischen Kirche zunächst bei Lutheranern in reformirter Umgebung. Die straßburger Kirchenordnung von 1534 erklärt (S. 237.): „Wo solche Leute in den Pfarren sind, die Predigten und Sakrament nicht achten oder lästerlich leben, sind allemal derselben Etliche zu beschicken oder sie sollen von ihnen verordnen, die solche besonders ansprechen." Der ehrwürdige basel'sche Lutheraner Sulcer verlangt 1572 die Hausbesuche, quo vultus pecoris pastoribus plenius cognitus esse queat. Und ebenso rechtfertigt dieselben Pappus in Straßburg 1572, doch nur unter Genehmigung der Obrigkeit und bei Anfrage zwei Tage vorher, ob die Familie damit einverstanden.[51]) Von J. Schmid wird infolge einer gehaltenen Kirchenvisitation die domestica visitatio aufs Neue ans Herz gelegt: „daß der Pfarrer bisweilen unverhofft zu seinen Pfarr-

---

[51]) Epp. Marbachianae ed. Fecht ep. 96. S. 415.

kindern gehe, am allermeisten zu denen, die noch roh und unberichtet, in übler Ehe leben und dergl." [52]) Sie werden gefordert von dem praktisch ernsten P. Tarnov bei Dedekenn I, 371: quantum in vita et meritis Christiano dignis proficere studuerint cognoscere licet partim publicis in templo examinibus, partim privatis visitationibus. In Gesetzesform treten sie auf in der vortrefflichen darmstädtischen Ordnung 1634: „Die Prediger sollen ihre anvertrauten Pfarrkinder nach Möglichkeit kennen .. nicht nur in ihren Krankheiten sondern auch bei gesundem Leibe besuchen, zu ihnen, sie seyn reich oder arm, nach erheischender Nothdurft in die Häuser gehn oder nach Beschaffenheit der Personen sie zu sich erfordern." Ebenso in Schleswig-Holstein 1646: „Die Prediger auf dem Lande müssen zuweilen domesticas visitationes halten und ihre Zuhörer jährlich wenigstens Einmal besuchen." [53]) Vorzüglich eifert der Schulrath Herzog Ernsts, der treffliche Evenius, dafür in der Schrift von 1637 „bescheidentliche Erörterung der jetziger Zeit sehr nöthigen Frage u. s. w. (Bog. C. 2.) und in dem „Spiegel der Verderbniß." S. 166.: „Die öffentliche Unterweisung muß durch häusliche visitationes von den Predigern weiter erklärt und inculcirt, auch die täglichen Laster gestraft werden." Man unterläßt, klagt er, die häuslichen Visitationen, „mit dem Vorwande, es seien die öffentlichen Predigten deshalb geordnet, daß man privatim Keinen dürfe unterweisen." In der zweiten Hälfte des Jahrh. werden wir sie immer weiter sich verbreiten sehen. Doch bleibt auch über die Hälfte des ersten hinaus im Allgemeinen das Urtheil ihnen abgeneigt. Jede dem Gemeindeaufbau dienende Handlung, auch die an den Einzelnen, glaubt das lutherische Bewußtseyn auch an die gemeinsame Cultusstätte verlegen zu müssen: nur etwa eine vorläufige „Exploration" der Communikanten ist man geneigt, im Predigerhause zu gestatten. Eine solche wird in einem wittenberg. Gutachten von 1619 [54]) „in eines jeden Pastoris gute Discretion" gestellt. Merkwürdigerweise glaubte man in Joh. 18, 20. einen Beweis dagegen zu finden, in welchem Sinne dort auch Gerhard auslegt, harm. c. 187. Auch die ernstesten Prediger, wie ein

---

[52]) J. Schmid, memorabilia visitationis eccles. a. 1638. in agro Argentoratensi habitae. Leipzig 1692. S. 78. [53]) Eine Verordnung von Christian IV. bei Pontoppidan IV, 384. [54]) Dedekenn I, 922.

Mengering und Joh. Ludw. Hartmann, der Schwager Speners, in seinem pastorale 1678 sprechen sich gegen das seelsorgerliche Aufsuchen in den Häusern aus, es wäre denn „um die Exploration der Frucht der öffentlichen Predigt" zu thun — um welche es freilich hätte überall zu thun seyn sollen. Mengering, der in seinem scrutinium mit heiligem Eliasfeuer nach Apg. 20, 31. diese Pflicht ins Gewissen der Geistlichen gerufen und für die compellatio domestica selbst den reformirten Alsted als Autorität aufzurufen sich nicht gescheut hatte, war 20 Jahre später ganz anderes Sinnes geworden und meint, so lange die christliche Obrigkeit nichts befohlen, müsse auch der Pfarrer es anstehn lassen. (S. 570.) Den lutherischen Stadtgeistlichen in Frankfurt war zu Speners Zeit der Hausbesuch sogar ausdrücklich untersagt.[55])

Noch weniger konnten bei dieser Beschränkung der Seelsorge auf den Beichtstuhl, der Gedanke an collegia pietatis mit Gemeindegliedern Billigung finden. Nur zwei Beispiele davon sind in den Anfängen des Jahrhunderts uns bekannt geworden. Der Primarius Moller in Görlitz (seit 1600) hält mit mehreren Gemeindegliedern Hausversammlungen zur Erbauung, an welchen auch Jakob Böhme Theil nahm (Lebenszeugen S. 424.). 1623 wird der darmstädtische Hofprediger Heiland in Butzbach von Winkelmann und Menzer mit Absetzung bedroht, auch darum „weil er mit etlichen Bürgern daheim ein Collegium gehalten und ihnen die Bibel erklärt."[56]) Auch jener Prediger war ein durch Arndt erweckter Mann, welcher sich nachher einige mystische Elemente angeeignet.

War nun die Seelsorge im Allgemeinen nur auf den Beichtstuhl beschränkt, wie nun, wenn die, welche der Gewissensrüge im Beichtstuhl am meisten bedurften, sich am seltensten darin sehen lie-

---

[55]) Bedenken I, 696. [56]) Ulrich Schmid aus Ulm in Epp. ad J. Schmidium II, ep. 153. Unter den 24 Anklagepunkten des Mannes finden sich diese: des Arndts Bücher ziehe er allen andern vor, man bedürfe keine Commentarien über die Bibel, die tausend Jahre in der Apokalypse seien noch in der Zukunft zu erwarten, in den Propheten, sonderlich im Zacharia, stehe Vieles noch in der Zukunft zu erfüllende, es sei noch ein seculum tertium spiritus sancti und damit eine allgemeine Judenbekehrung zu erwarten, er habe den Weigelianer Homagius im Gefängniß besucht u. s. w.

ßen? Sie konnten von den Geistlichen citirt werden. Wie aber wenn sie sich nicht stellten? Es war dies sogar der gewöhnliche Fall! Man wird erstaunen aus einer Zeit, wie diese in einem dem Senate vorgetragenen Gutachten des nürnberger Ministeriums von 1640 folgende Zustände dargelegt zu finden: Es habe, heißt es, die Obrigkeit die Meinung der Prediger verlangt, ob es gut sei, am nächsten Aschermittwoch einen Bußtag zu proklamiren, sie aber seien in Sorge, daß so wie vordem diese Buße in Aergerniß vor Gott ausschlagen werde wegen des grausamen Fluchens, Fressens, Saufens, der übeln Haushaltung, Trennung von Ehegenossen u. s. w. „Nun werden wir Prediger mit unserm Predigen und Reden ohne Abstellung der erwähnten Sünden ein Geringes ausrichten. Wir sind hiezu viel zu wenig, den notorie verrufenen Sündern mit ernsthaftigen Erinnerungen etwas Einhalt zu thun, weil sie uns aufs äußerste in solchen Fällen verlachen und verachten, was in keiner evangelischen Partikularkirche jemals erhört worden. Denn als den 14. Juni 1639 uns von Fluchern und Verächtern des Predigtamts Obrigkeitswegen befohlen wurde, Etliche vor uns in die collegia zu erfordern, ist doch fast keiner erschienen, sondern haben die allerschimpflichsten Worte uns zuentbieten lassen, worunter Einer, der nun in die 28 Jahre nicht zum Tische des Herrn gegangen und uns sagen lassen: wenn wir Geld haben, sollen wir kommen und kaufen, sonst frage er nicht im Geringsten nach uns. Ein anderer Flucher hat uns lassen anzeigen: er komme nicht, wolle lieber auf den Thurm gehn als mit uns zu thun haben.“ [57]) Dieselbe Erfahrung macht N. Hunnius in Lübeck, wie auch später Spener in Frankfurt. In Reichsstädten konnten nun die Geistlichen dem Rathe berichten, welcher hierauf die Schuldigen vorforderte, und mahnte. In monarchischen Territorien erfolgte Geld- und Gefängnißstrafe. Auch das lübecker Ministerium „will sich dankbarlich bescheiden, daß sie durch Gottes Gnade eine christliche Obrigkeit haben, die ihnen die Hand bieten und solche Verächter zwingen werde;“ „jedoch — heißt es weiter — weil wir besorgen, daß durch weltliche Gewalt die Herzen nicht zu gewinnen,“ wird vorgeschlagen, durch die öffentlichen Katechesen von Alt und Jung zu würken. [58]) Von die-

---

[57]) Riederer, Nachrichten von Kirchen-Gelehrten und Büchergeschichten. I, 1764. S. 116. [58]) Heller, N. Hunnius. S. 163.

sem Katechismusexamen wird weiter in dem Abschnitt über den Cultus die Rede seyn.

5. Amtshelfer aus dem Laienstande.

Vielfach äußert Spener seinen Schmerz über die Unzulänglichkeit der Zahl der Geistlichen für die überwältigende Aufgabe der Seelsorge. Er begründet hieraus das Bedürfniß der Laienbeihülfe. Denen gegenüber, welche gegenwärtig dies Institut des Laienpresbyterates, als von der reformirten Kirche entlehnt, nur mit Mißtrauen ansehn, können wir den Beweis führen, daß es doch auch der älteren lutherischen Kirche nicht ganz gefehlt hat.

Schon die katholische Kirche hatte nicht umhingekonnt, die Laiencharismen in ihren Dienst zu nehmen. Einerseits besaß sie die provisores, vitricos, zur Aufsicht über Kirchenvermögen und Kirchenbau, andrerseits — wenigstens lokal — wie in Ulm — das Institut der „Bettelherren" — ein Ausschuß des Rathes zur Aufsicht auf die öffentliche Zucht, namentlich die Bettler- und die sog. Frauenhäuser d. i. Bordelle und der Berechtigung zum Besten des Armenkastens die Strafgelder einzuziehen.[59] Beide Institute gehen auf die evangelische Kirche über — meist getrennt, und dann das erstere auf die Schatzmeister, Kirchvorstände, Pfleger, Aelteste, das andere auf die Kastenvorsteher, Diakonen, Armenpfleger, oder auch beide vereinigt in Einer Person. Mit jedem der beiden Aemter war eine gewisse sittliche und religiöse Einwürkung verbunden. Es ist zuerst zu bemerken, daß an den Armenkasten keineswegs bloß die Bettler gewiesen sind, vielmehr vorzugsweise die Hausarmen und außerdem noch — worüber sich namentlich mit schönem christlichem Mitleid die vierte würtemberger Kastenordnung von 1615 verbreitet[60]) — die Witwen und Waisen, die Kranken und Dienstleute in den Spitälern, „die Fremden, die unvermeidliche Noth dringt, durch ein Land ihrer Nothdurft nachzuziehen" u. s. w. Nun waren in Städten Amtmann und Waisenrichter, in Dörfern Schultheiß und Gericht verpflichtet, jährlich an 4 Tagen zusammenzukommen und von den Kastenpflegern, Bettelvögten, Spitalmeistern sich Be-

---

[59]) Vgl. die für mittelalterliche Zustände so lehrreiche Schrift von Jäger, „Ulms Verfassung und commercielles Leben im Mittelalter." Stuttgart 1832, S. 288. [60]) Reyscher, Regierungsgesetze XII, 641.

richt erstatten zu lassen über „der Armen Thun und Lassen," ob sie zur Kirche kommen, ob sie ihre Kinder zum Katechismus schicken.[61]) Dieselbe Verpflichtung liegt nach den Kirchenordnungen den meisten der Armenpfleger ob. Der fromme Graf Anton Günther von Oldenburg hatte 1632 das Kloster Blankenburg zur Armen- und Waisenanstalt eingeräumt, dem vortrefflichen Generalinspektor Anton Buscher die Aufsicht übertragen und äußert sich darüber: „und zwar haben wir bei dieser Anstalt die Absicht, nicht allein auf den Unterhalt der Armen und Waisen, sondern auch auf die Beförderung der Gottesfurcht und täglichen Gebets." [62]) In der oldenburgischen Armenordnung von 1656 wird verordnet: „der Superintendent mit Zuziehung des Ministeriums, des Richters und Rathes, insonderheit der verordneten Armenvorsteher soll alle Vierteljahre durch öffentliche Verkündigung von der Kanzel und Androhung von Strafe auf dem Rathhause die Armen auf einen bestimmten Tag zusammen kommen lassen, und erkunden, wie sie in Armuth gerathen, Krankheit u. s. f. und danach nach den Umständen ganze Almosen oder eine Zusteuer in Lebensmitteln geben und sollen die Armenvorsteher auch Acht haben, ob die Almosenempfänger sich fleißig in der Kirche einfinden. Auch vor Empfang des Almosens in der Kirche sollen sie einen von den Bußpsalmen, ein Stück aus dem Katechismus und ein Lied andächtig singen und beten, danach den Almosen in Empfang nehmen." [63]) Ueber diese Armenpflege übte der Geistliche entweder die Oberaufsicht oder er war direkt an ihrer Würksamkeit betheiligt. Nach sächsischen, straßburger, pommerschen und andern Kirchenordnungen sollen „die pastores oft in die Hospitäler und Armenhäuser gehn und fragen, was da fehlt." S. über die nürnbergischen Einrichtungen oben S. 101.[64]) Nach weimarschen und gothaischen Verordnungen von 1642 soll keinem Bettler Almosen gereicht werden, der nicht Zeugniß seines Katechismusexamens vor dem Prediger vorweisen kann.

---

[61]) Reyscher, a. a. O. S. 654. [62]) Oetken, Corpus constitutionum Oldenburgicarum I, n. 11. [63]) Oetken, a. a. O. I, 2. S. 69. [64]) Hirsch, Verdienste der Stadt Nürnberg um den Katechismus 1752. S. 67.

Den Schatzherren, in Niederdeutschland Kirchenväter genannt, liegt zunächst nur die Aufsicht über das Kirchenvermögen und Kirchenbau ob, wie auch die Augusteische K.-O. 1580 für Sachsen nur dieser Bestimmung erwähnt, daran schließt sich auch die Aufsicht auf die Kirchengeräthe, hie und da auf die äußere Zucht in der Kirche, welches an anderen Orten das Amt der Bettelvögte. Nach Ort und Zeit finden sich diese collegia mannichfach zusammengesetzt — meist aus Gliedern des Raths und der Gemeinde, so in Straßburg, in Hamburg, Braunschweig, Pommern, Soest, in Magdeburg noch bis in dieses Jahrhundert. In Halle sind es die Achtmänner, die Fortsetzung jener 8 Gemeindevertreter, durch welche 1541 die Bürgerschaft wegen Einführung der reinen Lehre mit dem Rathe verhandelte. Auch ihre Amtsbefugniß ist nach Ort und Zeit eine sehr verschiedene. In manchen Kirchen bilden sie in allen kirchlichen Angelegenheiten die Vertretung der Gemeinde, bei Predigerwahlen, Lehrstreitigkeiten, in der Aufsicht über Wandel und Lehre der Geistlichen, namentlich in Handhabung der Kirchenzucht. Sie werden als Vertreter der Gemeinde ausdrücklich bezeichnet im Entwurf zur magdeburger Kirchenagende 1673 c. 3, 1: Wie denn der ganze Haufe und alle die zur Gemeinde gehören, nicht solches Verstandes sind, „daß sie sollten können tüchtige Personen zum Predigtamt vorschlagen, aber es sind besondere Aelteste verordnet, welche die Gemeinde repräsentiren.“ Sie sind bei den unter dem halle'schen Ministerio 1573 ausgebrochenen Streitigkeiten, wo Chemnitz die Ausgleichung versucht, neben dem Rath unterhandelnd und mitdisputirend — wie es ausdrücklich heißt — mitthätig.[65]) Die Befugniß über „Lehrer und Lehre zu urtheilen“ wird in der straßburger K.-O. 1670 ausdrücklich als Pflicht der „Kirchenpfleger“ erwähnt: in der Praxis war in Magdeburg seit einem Jahrhundert davon nicht Gebrauch gemacht worden, aber erst 1814 erfolgt die gesetzliche Aufhebung.[66]) — Allgemeiner war ihre Vertretung der Gemeinde bei Ausübung der Kirchendisciplin, worüber später.

In Oberdeutschland wird aber für die Verwaltung des Kirchenvermögens auf andere Weise gesorgt, in Würtemberg durch besondere „Stiftungspfleger:“ so finden sich denn auch dort mehrere

---

[65]) Dreyhaupt, Chronik des Saalkreises I, 989. [66]) Funk, das Kirchenwesen Magdeburgs. S. 228.

von dem in Niederdeutschland mit dem Schatzmeisteramt verbundene Amtsbefugnisse auf andere Personen übertragen und damit mehr oder weniger ein Presbyterat hergestellt. Es war das Bedürfniß nach Kirchenzucht, welches schon 1545 in J. Andreä und Caspar Lyser Bestrebungen nach presbyterialer Gemeindeordnung hervorgerufen hatte, doch — wie später bei der Kirchenzucht erwähnt werden wird — ohne Erfolg. Erneuert wurden — wenigstens mit einigem Erfolg — diese Bestrebungen durch V. Andreä. Von dem Bilde einer Kirchendisciplin begeistert, wie er sie in Genf selbst gesehen, entwarf V. Andreä einen Entwurf für ein Laienpresbyterat. Aus allen Bürgern in jedem Orte sollen Männer von unbescholtenem Ruf und einigem Ansehn zur Aufsicht über ihren Ort erwählt werden, um in ihren Zusammenkünften die Zanksüchtigen, die ungehorsamen Kinder, uneinigen Ehegatten u. s. w. zu erinnern und zu strafen; je 60 Gemeindeglieder sollen überdies einen Vorgesetzten haben, bei welchem die schwersten Vergehen angezeigt werden: nur wo dies nicht hilft, erfolgt die Anzeige bei der Obrigkeit. [67]) Was der eifrige Mann in den trostlosen Zuständen während des dreißigjährigen Krieges allein durchzusetzen vermochte, waren die Kirchenconvente (1642), d. i. Sittengerichte aus Geistlichen und obrigkeitlichen Personen zusammengesetzt, auf welche dann die in Niederdeutschland den Kirchenvätern zustehende Mitwürkung bei der Kirchendisciplin überging. — Während hiemit die Kirchenzucht abermals ein polizeilich-geistliches Institut wurde, findet sie sich in Straßburg auf die Kirchenpfleger übertragen und erhält damit einen presbyterialen Charakter. Auf Grund der 1522 unter Bucer gemachten Verordnung werden in der Kirchenordnung 1670 die Kirchenpfleger aufs Neue mit den presbyterialen Amtsbefugnissen bekleidet. Drei ehrbare verständige Männer aus jedem Kirchspiel sollen erwählt werden, der Eine dem Rath, der Andre den Schöppen, der Dritte der Gemeinde angehörig; diese sollen erstens ein besonderes Aufsehn auf die Pfarrer und Helfer haben; zweitens mit den Predigern berathen, was in den Kirchenübungen und in der Seelsorge zur Besserung der Gemeinde dient. Aus den 21 Kirchspielspflegern soll ein Ausschuß

---

[67]) Vgl. vorzüglich Andreä's Theophilus sive consilium de christ. religione sanctius colenda, vita temperantius instituenda et literatura rationabilius docenda, verfaßt nur 11 Jahre nach seiner Rückkehr aus Genf, herausgegeben 1649. — Reyscher IX, 155.

zu täglicher Entscheidung laufender Kirchensachen ernannt und diese vier Mal des Jahres zur Berathung mit den Pfarrern versammelt werden. Auch die Wahl der Küster soll nicht ohne ihren Mitrath stattfinden.

In reiner Ausbildung findet sich reformirt-presbyteriale Gemeindeordnung in rheinischen und westphälischen luth. Kirchen — in der Grafschaft Mark schon seit 1612 mit Laienbeisitzern, — doch ohne Votum — auch in den Synoden:[68]) hier ist das Institut nur von den nahen reformirten Schwesterkirchen überkommen. Eine rein luth. Kirche aber giebt es in dieser Zeit, in welcher — worauf wir weder bei Richter und Jacobson noch sonst hingewiesen sehn, das Presbyterat als ein kirchliches Institut besteht. Hier hat sich aus der Zeit, wo noch das lutherische und das reformirte Hessen verbunden waren, die vortreffliche Kirchenordnung von 1566 mit ihrem Senioren- und Diakonen-Institute auch noch in der lutherischen Periode in Kraft erhalten. Wir haben die trefflichen unter Landgraf Georg erlassenen Mandate, welche 1634 auch das in Verfall gekommene Senioreninstitut mitten unter den Zerrüttungen des 30jährigen Krieges wieder ins Leben rufen, in den „Lebenszeugen" unter „Landgraf Georg" mitgetheilt. Ja noch bis in die Gegenwart hat es in der darmstädtischen Landeskirche seinen rechtlichen Bestand — wenigstens auf dem Papier, ist aber in das „Kirchenvorstandsamt," ohne praktischen Effekt aufgehoben.[69])

Mit ähnlichen Amtsbefugnissen treten die Senioren der frankfurter Landgemeinden auf. — Aber auch im hohen Norden begegnet uns ein gleiches presbyteriales Institut. In Schleswig-Holstein geht auf die Schatzkastenverwalter — dort Juraten genannt — einige Bestandtheile des presbyterialen Amtes über, während daneben das Institut der Achtmänner — in Halle die Bezeichnung der Kirchväter (S. 107.) — mit den specifischen Pflichten von Presbytern. Nach dem Edikt Christian Albrechts von Gottorp 1664 haben die Juraten zu folgenden Verbindlichkeiten sich eidlich zu verpflichten: 1) in Allem was den christlichen Wandel der Zuhörer betrifft, dem Pfarrer Bericht zu geben; 2) an den Einnahmen der Pastoren an Aeckern, Wiesen nichts verloren gehn zu lassen; 3) die Register fleißig zu halten und die Re-

[68]) Lechler, Presbyterialverfassung 1854. S. 225. zusammenfassend nach Jacobson. [69]) Vgl. das interessante Schriftchen „Seniorenbüchlein" (von Haupt) 1851.

stanten zur Abgabe anzutreiben; 4) auf die Schule und das examen catecheticum zu wachen. Dagegen sollen die Achtmänner 1) zusehn, ob die Eingepfarrten sich zu Kirche und Abendmahl halten; 2) diejenigen bei dem Prediger anmelden, welche in ärgerlichen Sünden leben und ihre Kinder nicht fleißig zur Schule schicken; 3) daß den Kirchendienern das Ihrige werde. [70])

6. Bildung und Sittlichkeit des geistlichen Standes.

Die Quellen für das Urtheil hierüber liegen vorzüglich in den Visitationsberichten, -mandaten und -dekreten vor; handschriftlich sind für die luth. Kirche von uns benutzt worden die sächsischen Visitationsberichte von 1595—1618 aus den Ephorien Herzberg, Sangerhausen, Delitzsch, Torgau u. s. w. im merseburger Regierungsarchiv, die magdeburgischen über den Holzbezirk im magdeburger Provinzialarchiv, die würtembergischen von 1600—1606 im stuttgarter Consistorialarchiv, die alt- und neumärkischen von 1600—1634 im Archiv des Oberkirchenraths, die straßburger aus den Dorfschaften bei Kehl und Sundheim 1581—89, 1592—95, 1604 u. f. in der dortigen Bibliothek des theol. Seminars; Mandate und Dekrete sind mehrfach gedruckt, sächsische in Lünig codex Augusteus, brandenburger in Mylius constitutiones, holsteiner im corpus constitutionum Holsat. u. s. w.; auch fragmentarische Visitationsberichte in Specialkirchengeschichten, wie Schlegels Kirchengeschichte von Norddeutschland, in dem gothaschen Kirchen- und Schulstaat u. s. w.

A. Bildung.

Die Schilderungen in meinem akademischen Leben, verglichen mit den Resultaten der Visitationsberichte und den literarischen Produkten aus der ersten Hälfte des Jahrh., ergeben als Endurtheil, daß im Verhältniß zu der gegenwärtigen Zeit die wissenschaftliche Bildung der höheren Geistlichkeit eine höhere als die in der Gegenwart ist, die der niederen eine um Vieles geringere. Wie das Erstere sich schon aus der ausgedehnten Studienzeit von 5 bis 10 Jahren ergiebt, so das Letztere theils aus der beschränkten Studienzeit von etwa 2 Jahren und dem mangelhaften Schulzustande, theils aus den geringen Anforderungen der examina, theils aus dem fast allgemei-

[70]) Pontoppidan IV, 506. — Jensen, Statistik von Schleswig. S. 46. — Matthiä, Kirchenverf. von Holstein I, 221.

nen Ackerbetriebe der Land-, theilweise auch Stadtgeistlichkeit. In dem schulenburgischen Gebiet werden 1642 theol. Colloquia der Geistlichkeit angeordnet, weil die Geistlichen „vom Pflug und der Feldarbeit besser als von der Glaubenslehre zu sprechen wissen." [71]) Die altmärkischen Visitatoren 1649 erklären: „Sonst befinden wir, daß der Pfarrer auf dem Lande großes gravamen ist, daß fast ihre ganze Besoldung auf dem Lande steht." In Schleswig-Holstein verordnet 1646 Christian IV. auf Antrag einer Synode: „Unsere Amtleute sollen disponirt werden, den Predigern den Ackerbau abzunehmen; da in den Kirchspielen die Schreibereien den Kaplänen aufliegen, soll dies von der functio ecclesiastica gesondert werden." [72]) Die pommersche Kirchenordnung dringt aufs ernstlichste auf Verpachtung der Ländereien. Auch von der Braugerechtigkeit wurde namentlich im 16. Jahrh. noch viel Gebrauch gemacht. „Die geringe Besoldung und die Undankbarkeit der Leute, sagt Hieron. Weller, nöthigt dazu; wenn Gott die Zeit des Elends der Prediger nicht abkürze, sei ohnehin noch zu fürchten, sie würden ein Handwerk ergreifen müssen." [73]) Nur „unehrliche Handthierung" untersagt die sächsische Kirchenordnung und Bier- und Weinschank, allein noch 1633 rügt der Entwurf zur Visitationsordnung in der Neumark: „Ferner ist zu erinnern, daß die Kirchendiener sich hie und da auf dem Lande des Bier-, Wein- und Brandweinschankes befleißigen, mit Pferden handeln, Korn kaufen und verkaufen."

Je näher noch der katholischen Zeit, desto mehr Zustände der Rohheit. In Schweden wird von einigen Kaplänen berichtet, welche 1606 in einer Prüfung vor den Landständen „sich unwissender in den Glaubensartikeln erweisen als die Bauern." [74]) Der Pastor zu Leuth in Schleswig schreibt 1578 an seinen Sup. Paul von Eitzen folgenden nicht bloß für den geistigen sondern auch für den geistlichen Bildungsstand charakteristischen Brief: „Ick unwürdiger Dener des göttlichen Wordes wahnhaft tho Leuth mit Namen Joh. Christiani wünsche Juwe Würden veel Glück unde Heil in Juwerm Amte an Lief und Seel tho erholden in Ewigkeit. Unde kann Juwer Würden nich bargen, dat ick armer Re mi fa sol la

[71]) Danneil, das Geschlecht der von der Schulenburg. I, 163. [72]) Pontoppidan IV, 379. [73]) Hier. Weller, opera I, 881. III, 217. [74]) Geijer, die geistliche Volksbildung in Schweden in Ilgen Zeitschr. für histor. Theologie 1839.

Joh. Christiani hebbe hier the Leuth eene Tidt lang gewahnet und hebbe 5 Söhns und 3 Döchtern, de willen eten unde tho Leuth is nich veel ... Darum kann Juwe Würden mir de Karke tho Bool wohl göven: truvet Juwe Würden mie two Karken tho (er hat ein Filial), so konden se mie ock wohl de ene dartho truven ... Darum mot ick korte Predigen dohn, 2mal de 10 Gebade is gnug; wenn de Weg (nach dem Filial) nich so lang wäre, wolde ich den Gloven unde de Sakramenten dortho seggen, averst se hebben mi de 10 Gebade noch nimmer bethalet; wat scholde ick thom Gloven kamen? Doch twischen Mitfasten unde Unse lewe Fruen will ick den Katechismus in de Hast overlopen unde alle Sünde verbeden." [74a]) Der praktisch eifrige Erasm. Sarerius († 1559) in seinem Pastorale S. 45: „Es will studirt seyn, will man lehren und predigen, daß es Nutzen schaffe und ist ein Zeichen der Verachtung göttlichen Wortes, wo man Zeit hat zu studiren und doch nicht auf die Predigten studirt, sondern auf die Kanzel läuft, wie eine Sau zum Troge. Es werden Prediger gefunden, die wollen berühmt seyn, daß sie ohne Studiren und Bedacht können auf die Kanzel laufen und also in den Wind hineinpredigen. Sonst sind viel Kirchendiener, voraus auf den Dörfern, die in aller Sicherheit leben, wenig oder gar nicht studiren oder schreiben, trösten sich, daß ihre Zuhörer seyen schlecht und einfältige Leute, die mit jeder alten Fabel zufrieden seyn müssen." Bei einer brandenburgischen Visitation 1600 ist berichtet worden, „daß etliche Dorfpfarrer gefunden werden, so die Bibel nicht haben sollen;" dasselbe erwähnt die nassauische Kirchenordnung von 1609. In der nürnberger Visitation 1560 werden bereits Censurnummern an die Pfarrer ausgetheilt, nach dem Privatstudium der Pfarrer gefragt, die Anschaffung von Kirchenbüchern verordnet; von dem Pfarrer von Eschenau heißt es: „ist im examen theol. sehr übel bestanden und dergleichen grober Gesell noch nicht vorgekommen."

Ein höherer Bildungsstand wird vorausgesetzt und zugleich bezweckt durch die Augusteische K.-O. Nach dieser soll der Superintendent sich zuerst der Reinheit der Lehre versichern, dann den Predigern bis zum nächsten Male der Reihe nach Stücke aus dem A. und N. Test. und den locis comm. aufgeben und die Vorlegung der Predigtconcepte

---

74a) Pontoppidan III, 147.

von einem halben Jahre verlangen; auch wird die Gründung einer Kirchenbibliothek vom Patron gefordert, in welcher nächst der h. Schrift die tomi Lutheri sich finden sollen. In der That ist in Sachsen, und noch mehr in Würtemberg diesen Forderungen ziemlich entsprochen worden. In einer epist. encyclica Electoralis von 1610 an die sächsischen Geistlichen heißt es allerdings: „Es giebt solche, wenn auch nicht viele, die in den gewöhnlichsten Fragen aus der biblischen Geschichte rudiores sind als die Laien, in den kirchlichen Streitfragen aber völlig rudes“ — das „wenn auch nicht viele“ führt jedoch den Vorwurf auf ein beschränktes Maaß zurück. Die erste der Fragen an die Pfarrer geht überall darauf, wo und wie lange sie studirt, worauf die Antwort verschiedenartig ausfällt — von $1^1/_2$ bis 8 Jahre; ferner in Sachsen, ob der Pfarrer die symbolischen Bücher gelesen, ob er ihren Inhalt wisse, ob er jährlich Ein Mal die Bibel durchgelesen: die wenigsten bejahen es; ob er den Urtext lese: die gewöhnliche Antwort: „er consultire ihn,“ mehrere gestehen, daß sie im Hebräischen gar nicht — nur der Pfarrer von Radegast 1617, daß er auch im Griechischen „nur wenig fundirt sei,“ einige sagen, daß sie sich an Luthers Uebersetzung halten; was sie zuletzt gelesen? die Meisten: die Commentare von Hunnius und Osiander; ob er nach der methodus paraphrastica (homiletisch) oder articulata (synthetisch) predige? — In Würtemberg ist die Lektüre mannichfaltiger, es werden folgende durchgelesene pensa genannt: ep. ad Rom. cum explicatione Osiandri, Homilien von Chrysostomus und cursorische Lektionen der Bibel, die symbolischen Bücher nebst dem Staffordschen Buche, ep. ad Rom. et Eph. und centuria eccles. Osiandri, polemica und didactica, Exodus nach Brenz und Osiander. Das Protokoll einer magdeburger Visitation aus dem Holzkreise 1657 zeigt, daß damals besonders nach dicta probantia gefragt wurde, worin die Pfarrer wohl bestanden. Von Büchern hatten sie namentlich Hafenreffer und die Schriften von Calixt gelesen. Dagegen enthält eine dem Geiste des Churfürsten Friedrich Wilhelm gemäße praktische Verordnung an die Inspektoren von 1662 gerade über den Mangel an Begründung in der Schrift Klage: „Seitdem die examina dem Consistorio anbefohlen, haben wir leider erfahren müssen, wie die wenigsten ihre Studien dahin gerichtet, daß sie neben ihren compendiis theol. die h. Schrift sich bekannt gemacht und aus derselben die Glaubens- und Lebens-Lehren be-

haupten können. Ergeht daher der Befehl, daß Ihr an Eurem Orte so viel möglich diejenigen, so dem stud. theol. sich zu ergeben vorgenommen und in Eurer Inspektion sich aufhalten, dahin anweiset, daß sie dasselbe anfangen, mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Apostel." „Die diese wohlgemeinte Ermahnung in gehöriger Acht halten, und wann sie zur Ordination kommen, in den examinibus erweisen werden, daß sie geübte Sinne in der Schrift erlangt und mit dem Wort Christi und der Apostel die nöthigen Punkte christlicher Lehre vom wahren Glauben und christlichen Leben darthun können, die habt ihr zu versichern, daß sie allenthalben mit guter Beförderung in Acht genommen werden sollen, ob sie wohl auf subtile Schul- und Streitfragen nicht so eben wohl zu antworten wissen." —

B. Die Sittlichkeit.

Auch hinsichtlich der Sittlichkeit gilt, daß, je näher der römischen Kirche, desto roher die Zustände. Ausdrücklich müssen wir hier wie bei der Geschichte des akademischen Lebens um solcher Polemiker wie Döllinger willen auf die römischen Zeiten einen Rückblick thun, von denen die Schuld des sittlichen Verderbens in den Anfängen der protest. Kirche dieser allein aufgebürdet wird. Man vernehme Trithenius († 1516) annales Hirsaug. c. 4. de lect. et studio script.: „Unsere Priester beschäftigen sich lieber mit Vögeln und mit Hunden als mit der heil. Schrift. Da sitzen sie in ihren Winkeln bei den Zechern der Wirthshäuser, sie werden ordentlich zornig, wenn Jemand mit ihnen eine biblische Unterhaltung beginnen will und erzählen lieber Mährchen." Man vernehme ferner den Bericht des Visitators Justus Menius 1539 aus Thüringen: „Ihr glaubt nicht, lieben Freunde, daß wir hier in diesen Orten so viele barsche und grobungelehrte Leute funden auf den Pfarren hin und wieder, welche den Kirchen sollen vorstehen. Es sind ganz ungelahrte grobe Gesellen und darzu erzgroße Bösewichte und verzweifelt arge Buben, unter 200 kaum 10 gefunden, die nicht in öffentlicher Fornikation gesessen haben und noch sitzen. Und unter diesen Viele, welche Eheweiber, so ihren Männern entlaufen, bei sich haben. Etliche sind eine Zeit am Evangelium gehangen und um des Bauches und besserer Pfarren willen abgefallen. Etliche haben sich zum Evan-

gelium gethan und sich in Ehestand begeben, was sie danach gereuet, haben die Eheweiber von sich gethan, damit sie frei Pfaffenleben führen mögen."

Die traurigen Zustände aus den Anfängen der Reformation dauern beziehungsweise noch bis in die letzten Decennien des 16. Jahrh. fort. Aus der nürnberger Visitation von 1560 wird berichtet: [75]) Der Pfarrer in Odensaß leidet an heftigem Durst, der Kaplan Sauermann ist gar übel bestanden, der Alfelder hat ein garstiges Lob, ein Müller hatte gar den Pfarrer geschlagen. Der von Happurg hatte sich mit seiner Köchin vergessen, der zu Vorra hatte nur eine lateinische Bibel und keine Kirchenordnung u. s. w. Bei der hannöverschen Visitation 1594 wird der Prediger in Wölfinghausen angeklagt: als er auf die Kanzel getreten und gefunden, daß er seine Zettel vergessen, habe er von der Kanzel aus gerufen: „Hol du, hol du, hat euch der Teufel nun alle weggeführt," „er studire nichts, lege sich auf Gartenarbeit und gehe umher schlingeln." [76]) 1629 klagt der Bischof im Roeskilder Synodus 22 Prediger seiner Diöcese des Trunkes an. Von demselben Synodus 1639 die Beschwerde, daß die Pastoren von Bier-, Wein- und Mostverkauf leben und in der von Odensee, daß Trunkenheit und vieles Schwören unter ihnen stattfinde. [77]) Bei dem Consistorium in Wolfenbüttel kommen um 1620 so zahlreiche Anzeigen über Pastoren ein, welche mit den Junkern in die Nacht hinein beim Aquavit oder Biere sitzen, daß für gewisse Pfarrer ein eignes Rubrum gebildet wird: „die Aquaviter." (Schlegel II, 341.) In Straßburg entwirft um 1614 der reformirte Rathschreiber Junt von den luth. Pfarrern folgendes Gemälde: [78]) „Es ist ein Uebermaß der Pracht an Kleidung und neulicher Zeit ein solch übermäßig Fressen und Saufen in dieser Stadt jähling eingerissen, daß gewiß eine große Straf und Commotion oder Mutation allernächst vorhanden seyn muß. Es saufen sich nunmehr die Pfarrer ohne Scheu bei den Gastereien (deren keine ist, es müsse ein Pfarrer oder zwei obenan sitzen) so voll, daß ihr Einer den Hut, der Andre das Buch und, wenn sie die Arm nicht durch die Schlitz an den weiten Aermeln durchsteckten, auch den Rock vom Leibe ver-

---

[75]) Siebenkees I, 235. [76]) F. Schlegel Kirchengeschichte von Norddeutschland II, 340. [77]) Pontoppidan IV, 317. [78]) Schöpflin misc. Argentorensia ms. S. 107 ff.

lierten. Wie neulich M. Specter, Pfarrer zu St. Aurelien gethan, dem man heimlich 8 Maß Wein gereicht, die er allein getrunken und darzwischen doch eine feine Leichenpredigt gethan, die ihm 25 fl. eingetragen, und jetzund wieder dieser nächst vergangenen Tag M. Schiring, Diakonus im Münster, welcher so voll über die Gaß geführet worden, daß zween neben ihm gehen und seinen Kirchenrock unter dem Arm tragen müssen, daß er also ohne Rock in Hosen und Wams zwischen zween daher geschleppt worden. Als er vor sein Haus kam, wollte er selbst schellen, worüber er aber ein Loch in den Kopf fiel, ohne es zu fühlen, sondern seiner Frau zuschriee: Wein her! Wein her! und seine Begleiter wollte trinken machen — alles am hellen Tage und vor vielen Zuschauern. Aber davon predigen sie gar nichts. Vielmehr hat der Diakonus einer ehrlichen Frau, die ihren Abschen über ihren Zustand laut ausgesprochen, gedroht sie beim Convent zu verklagen, daß sie seiner gespottet und hat sie in der Predigt gezüchtigt."

Das Visitationsmandat Joachim Friedrichs von Brandenburg 1600 erklärt: „Nachdem wir den Bericht erlangt, daß insonderheit Ehebruch und Hurerei unter den Kirchen- und Schuldienern gar gemein gewesen und ist, sollen sie, wenn sie notorie überwiesen, suspendirt werden. Als uns Bericht einkommen, daß etliche Dorfpfarrer gefunden werden, so die Bibel nicht haben sollen, sollen sie Bibel und Concordienbuch anschaffen. Die bei voriger Visitation sich im Amte untüchtig erwiesen, sollen jetzt Zeugnisse der Besserung ablegen." Der Pfarrer Pfeifer in Neukirchen und Lassan wird 1620 angeklagt, daß er „5 Jahre unfriedlich mit der Gemeinde gelebt und privato affectu Absolution und Sakrament in den Krankheiten verweigert, zu spät zur Kirche kommt, und deswegen ohne genugsamen Unterricht und Trost alsolvirt, auch coenam publice administrirt, da er doch keinen Wein in Vorrath, ja auch Wein zu haben verboten hat und also nur unam speciem mit großer Aergerniß austheilt und vorlieb nehmen heißt und da er admonirt wird, nichts fürwendet als seine Schwachheit, am Tage der Communion andern Leuten ihre Fische aus den Fischkörben hebt und verwundet wird, alsbald mit bluttriefenden Fäusten das Abendmahl den Zuhörern zu reichen sich nicht scheut." Das wittenberger Gutachten Cons. Witeb. II, 199. erkennt auf Absetzung oder Transferirung! — Die braunschweigische Generalvisitation 1625 hatte sich fast durchgängig über die Prediger günstig geäußert. Unter den gravamina der Land-

stände von 1636 wird aber als Hauptsache der Landeszerrüttung „das Beispiel der ärgerlichen Priester" angeführt. [79]) Welch furchtbares Bild vom Verhältniß der Gemeinde zum Seelsorger in einem Falle, wo die Schuld, möchte man meinen, vielleicht möglicherweise überhaupt nicht auf letzteren fällt — aus Deßböll in Tondern, wo 1644 der Pfarrer Johanßen in das Kirchenbuch geschrieben: „Folgende haben mich in meinem Amte verfolgt und nahe an mein Verderben gebracht, verum Deus me mirificavit et liberavit ex manibus eorum. J. Dirksen schlug mich mit einer Heugabel zu Boden, ich wurde als todt ins Haus getragen, genaß aber wieder: etliche Jahre nachher wurde er todtgestochen und starb auf der Straße. J. Volkwartsen wollte mich mit meinem eigenen Spaten erschlagen: er wurde nachher von seinem eigenen Bruder Jesse todtgeschlagen und an dem Süderwall begraben, wo die Seele hingefahren ist, weiß Gott. P. Jensen wollte mich in Kösters Hause erstechen, aber M. Payens rettete mich: er fuhr zu Schiff, beim Unwetter stießen sie ihn über Bord, er wollte sich mit den Händen festhalten, aber sie hieben sie ihm ab. A. Frese, der mit meiner Frau hurte, ging mir mit einer geladenen Büchse nach: er ist in der See ertrunken. Gertrud that bei mir im Bette eine böse That: sie verwelkte wie ein Kohlenstrunk. D. Momsen schlug mir 2 Ribben in meiner rechten Seite entzwei, er hat mir Buße dafür gethan: wie es ihm seit der Zeit gegangen, lehrt die Erfahrung. Ich habe ihm vergeben. O Jesu, beschirme du mich und deine arme Christenheit, daß sie dich lobe in Ewigkeit." [80])

Geordnetere sittliche Zustände bieten die sächsischen und würtembergischen Protokolle dar. Die in Sachsen gemachten Vorwürfe gehen nur auf Amtsversäumnisse: der Eine läßt die peccatores contra sextum zuletzt zum Abendmahl gehn und wird angewiesen, dies nicht ohne das Consistorium zu thun, über einen andern wird Beschwerde geführt, daß am ersten Feiertage nur einmal von ihm gepredigt werde und die Kinderlehre ganz unterbleibe, der Eine beschwert sich über den Superintendenten, daß er ihn einen scurra genannt, doch wird es richtig befunden u. s. w. Ernster sind die gravamina in Würtemberg: von einem Pfarrer verlangt die Gemeinde, daß er ein besserer Haushalter sei, von einem Andern, daß er in besserer Ehe- und Kinderzucht lebe, über Ei-

[79]) Schlegel II, 471. 517. [80]) Pontoppidan IV, 272.

nen klagt sie, daß er viel ex affectu auf der Kanzel tadele, von Einem, daß er kindischer Weise ein Bäckerlied auf der Kanzel angefangen und nachher auf Christum gedeutet, von Einem, daß er den Katechismus durch studiosos besorgen lasse, von Einem, daß er, Alle die zu Messingen auf der Kanzel Schelme genannt; respondet: er habe sie nur Schandschelme genannt, 2) er habe sich unter der Predigt also erzürnt, daß er das Vater Unser zu lesen vergessen; resp.: es sei schon lange her, 3) als etliche Weiber nach der Predigt hinausgegangen, habe er gerufen: wollt ihr des Segens nicht, so behaltet den Fluch; resp.: es sei nicht wahr, 4) er habe eine Magd bei sich, die in Unehren ein Kind gehabt; resp.: Andre haben auch dergleichen, 5) er habe beim Abendmahl des Kelchs vergessen; resp. es sei schon lange her, 6) er habe dem Amtmann gesagt: es sollen's alle Teufel denen danken, die mich nach Messing befördert haben; resp. es möge wohl geschehen seyn. —

IV. Kirchencultus.

Der objektive Charakter der Frömmigkeit läßt die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses vorzugsweise im Gemeindegottesdienste finden und da, wo derselbe bloßes opus operatum, vertritt diese gottesdienstliche Praxis die Stelle der religiös-sittlichen. „Dieweil vor allen Dingen, heißt es in der Hofordnung von Georg I. von 1637 S. 96, unserm Herrgott sein Dienst geleistet werden soll, sind Wir entschlossen in unserm Hoflager und auf den Reisen wöchentlich 3 Predigten am Sonntage, Mittwoch und Freitag, auch zum öfteren Mal die Beichte anhören und Communion halten zu lassen.“ So ist denn nun auch die dem katholischen wie dem reformatorischen Cultus zu Grunde liegende Idee, das ganze Leben zu einem kirchlich-gottesdienstlichen zu erheben. Durch Zusammenziehung der klösterlichen canonischen Betstunden waren die Sonntagsgottesdienste der katholischen Kirche auf die 3 Tageszeiten fixirt worden: der Früh-, der Haupt- und der Vespergottesdienst, und die Wochengottesdienste auf die Matutin und Vesper. So bestand nun auch in der protestantischen Kirche bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine tägliche liturgische Matutin und Vesper, Sonntags 3 Gottesdienste, in der Woche

Freitag und Mittwoch — wo die liturgischen Gottesdienste eingehen, statt deren **Predigten**, so daß selbst in kleineren Städten wie Torgau 5 Wochengottesdienste gehalten werden, [1]) in der Regel jedoch nur zwei oder drei, nach der Freitagspredigt die Litanei zum Andenken des Todes Christi mit Glockengeläut — früher **gesungen**, später bis ins 18. Jahrhundert **gesprochen**. Doch hatte Straßburg im Münster **täglich** Morgen- und Abendpredigt, außerdem noch 4mal wöchentlich in den anderen Kirchen. In sächsischen Städten, wie nach der halle'schen Kirchenordnung von 1640 und 1660, tägliche Metten, im Winter um 6, im Sommer um 5 mit Absingung deutscher Psalmen und lectiones **ordinariae** aus der Bibel, ein ganzes oder halbes Kapitel mit Gebet und Gesang, außerdem Wochenpredigt, im Sommer um 5, im Winter um 6 über Bücher des A. T. und die Episteln.

Seit 1650 verwandeln sich diese Wochenpredigten theilweise in Betstunden von $1/2$ stündiger Dauer, deren in den größeren Städten täglich **zum Wenigsten** eine in jeder der Kirchen. — Wie der fromme Katholik Messen stiftet, so der fromme Protestant Predigten, auch noch bis in das vorige Jahrhundert. Sagittarius († 1694) stiftet ein Legat von 25 Thlr. um in der akademischen Kirche von Jena eine Predigt zu halten, „welche Gotteswort mehr zur Praxis der christlichen Lehre als hohe Rede predigen soll." [2]) In Leipzig hatte bis 1723 nur die Thomaskirche am Charfreitag eine Nachmittagspredigt; in diesem Jahre wird legatarisch auch für die Nikolaikirche eine solche gestiftet, 1728 eine für die Paulinerkirche, 1733 eine Reformationsvesperpredigt u. s. w. Es kommen hinzu die seit dem Anfange des Jahrhunderts — wiewohl nicht ganz allgemein — nach der Vesperpredigt oder Mittags gehaltenen Katechismusexamen für Alt und Jung, dazu die Menge der Feiertage: bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatte Hessen 10 Hochfeste, mit doppeltem Gottesdienst begangen und außer den Aposteltagen noch 7 halbe Feiertage, auch die jährlichen 3 oder hie und da wie in Straßburg, Gotha, Kopenhagen selbst **monatlichen** Bußtage. Der Reichthum an Predigten jener Zeit steht denn auch unter diesen Umständen in keinem Verhältniß zur Gegenwart. In Rostock werden 1640 nach Angabe

---

[1]) Nach dem Visitationsbericht 1617 über Torgau. [2]) **And. Schmid**, vita Sagittarii S. 107.

von J. Schröder in dessen speculum poenitentiae jährlich nicht weniger als 1500 Predigten gehalten! — in Hamburg nach Angabe von Wichern gegenwärtig 442 Gottesdienste jährlich weniger als 1802 und 910 weniger als 1778:[3]) — in Halle 8 weniger als im Anfange des Jahrhunderts. Ein gleiches Verhältniß wird sich an den meisten Orten herausstellen.

Welche Theilnahme kommt nun diesen so zahlreichen Erbauungsmitteln entgegen? Wir richten zunächst den Blick auf die Sonntagsfeier. Hier haben wir uns zuerst daran zu erinnern, daß wir überhaupt nicht in der lutherischen Kirche jene Rigorosität der Sabbathsfeier zu suchen haben, wie sie unter Reformirten wenigstens einiger Länder und gewisser Zeiten herrschend geworden. Nur daß Einer der sieben Wochentage geheiligt werden müsse, wird von Chemnitz, Brenz und den älteren Theologen als das verpflichtende anerkannt, doch auch diese Feier nur auf die gottesdienstlichen Zeiten beschränkt, der übrige Theil des Tages aber „ehrbaren Vergnügungen" frei gegeben. „Nach geschehenen Predigten soll aber Niemand seine ehrliche Freud, Kurzweil und Ergötzung in der Furcht Gottes versagt seyn" heißt es in Herzog Wolfgangs Kirchenordnung von 1581. Zu diesen Ergötzlichkeiten werden nun gerechnet Sonntagstänze, Sonntagsschießen, Sonntagsjahrmärkte. Ueber die letzteren hören wir Schuppe sich auslassen im Regentenspiegel S. 60: „Indem ich an die Einweihung des Tempels in Jerusalem denke, fällt mir ein großer Gräuel ein, den ich bei Lutheranern, Calvinisten, Papisten sehe. Nehmet den Kalender vor euch, da werdet ihr finden, daß Straßburg, Leipzig Markt halten am Neujahrstage, die hessische Residenzstadt Cassel an dem heiligen Dreikönigstage. Der kieler Umschlag, dahin die vornehmste holsteinische Ritterschaft, der Kern und Ausbund der Kaufmannschaft aus Hamburg, aus Lübeck, aus ganz Holstein kommen, fängt an auf 3 Könige. Was das ganze Jahr über geborgt ist, das muß auf diesem kieler Umschlage bezahlt werden. Wer in ganz Holstein wuchern will, sucht gemeiniglich den Termin auf dem kieler Umschlage. Küstrin und Salzwedel halten Jahrmarkt auf den Sonntag Septuagesimä, Dresden auf Fastnachtsonntag u. s. w. Nur Landgraf Georg von Darmstadt hat alle Jahrmärkte, die auf den Sonntag fielen, auf den folgenden Mitt-

[3]) Fliegende Blätter 6. Serie 1849. S. 394.

noch verlegt.“ Controvers wurde diese Frage erst, als 1669 der Augsburger Beier mit christlichem Eifer namentlich den Jahrmärkten und Sonntagstänzen entgegentrat, von den tübinger Theologen bekämpft, von den straßburgern aber vertheidigt wurde.*)

Wenn die Indulgenz der Theologen so weit ging, so läßt es sich begreifen, daß die Praxis noch ein gut Theil darüber hinauszugehen sich berechtigt hielt. Vernehmen wir Schuppe's Bericht aus Hamburg um das Jahr 1650 (Schuppe's Schriften I, 189.): „Die Teufel werden sich allemal freuen, wenn's Sonntag ist und denken: Siehe, Gott hat den Sabbath eingesetzt, daß er am selbigen Tage den Menschen zum Himmel befördere. Ich aber habe es so weit gebracht, daß sie sich an demselbigen Tage mehr versündigen, denn an allen andern. Denn da sie sollen Gott dienen mit Anhören seines Wortes, setzen sie sich nieder zu fressen und zu saufen, stehen auf zu huren und zu spielen oder sich zu balgen und zu schlagen. Knechte und Mägde geben bei ihren Herren vor, sie wollten in die Nachmittagskirche gehen und laufen in die Hurenwinkel.“ Der ehrliche Mann denkt dabei rühmend früherer Zeiten: „Wenn vor Zeiten der Sonntag kam und zur Vesper geläutet wurde, wurden alle Kramläden geschlossen. Wenn der Morgen anbrach, hörte man in allen Häusern beten und singen. Heutiges Tages schicken die Leute erst nach Branntwein, ehe sie zur Kirche gehen.“ Etwas besser mag es hienach in dem alten Hamburg gestanden haben. Doch vergesse man nicht, daß von den verschlimmernden Einflüssen des Krieges die Verschlimmerung nicht abgeleitet werden kann, da Hamburg eines der sehr wenigen Gebiete war, welches von den Verheerungen desselben verschont blieb. Wohl mag aber auch nach Predigerart der ehrliche Mann die Vergangenheit in etwas günstigerem Lichte gezeigt haben, um die Gegenwart desto mehr zu beschämen.

Jedenfalls begegnen uns Schilderungen aus anderen Gegenden und auch noch vor dem Kriege, welche sehr unerfreuliche Blicke in das damalige Sonntagsleben thun lassen. Die sächsische Kirchenordnung von 1580 giebt den Visitatoren auf, zu hindern, daß da, wo abwechselnd nur in der mater oder in der filia gepredigt wird,

*) Näheres über diesen Streit in dem Briefwechsel des frommen Hartmann von Rotenburg an der Tauber, welchem es in seinem Distrikt die Sonntagstänze abzustellen gelang, in epp. Mehlführerianae cod. ms. bibl. Uffenbachianae LXIV. ep. 106 ff., und in Seelen Philocalia S. 352.

die einen oder andern den Sonntag spazieren oder arbeiten. Den Visitatoren der Altmark ist schon 1579 „fürkommen, daß viele den Feiertag mit Branntwein, Fahren, Spazieren verunheiligen, daher vor Mittag die Thore zu schließen, damit sie nicht Ursach haben, Gottes Wort zu versäumen." Sollte man nicht meinen, sich im Datum zu verlesen, wenn man schon um 1640 bei Mengering (im scrutinium conscientiae S. 527.) liest: „Insonderheit Schneider kommen an den hohen Festen des ersten Feiertages nicht einen Fuß breit von ihrer Werkstatt." Je näher aber dem Ende des Jahrhunderts, desto mehr werden wir, was die Zustände der größeren Städte betrifft, ganz in die Gegenwart versetzt, und der Unterschied ist nur, daß ein Spener und die treuen Zeugen aus seiner Schule das noch strafen und abzustellen hofften — in mehreren Gegenden des 18. Jahrhunderts auch mit Erfolg — was jetzt ruhig ertragen wird.

Ein frankfurter Visitationsbericht Speners von 1668 spricht davon,[5]) „daß von Morgens oder doch nach der Predigt den ganzen Tag über sich Leute in den Wirthshäusern befinden, unzählig viele Handwerker ihre Berufsarbeiten fortsetzen, Schneider und Schuster größtentheils noch Sonntag früh, auch an den allerhöchsten Festen oft noch bis gegen Mittag und Abend fortarbeiten, also auch Barbiere, Bierbrauer, Lichtmacher, Buchdrucker, nicht wenig Färber und Schmiede, Gärtner bereiten ihre Marktschätze auf den Sonntag vor." In einer Vorstellung Speners an den Rath heißt es sogar, „man sei des Abends auf den Gassen vor den Gräueln der Hurerei nicht sicher!" Von den leipziger Zuständen, etwa 10 Jahre später, giebt Francke in seiner Defensionsschrift S. 13. eine Schilderung: „Wie viel Zusammenkünfte werden nicht während der Predigt in Bier- und Weinhäusern gehalten! Ehe die Predigt Nachmittags angeht, läuft das Volk haufenweise zum Thore hinaus und versammeln sich in den Kohlgärten, in Golis, im Rosenthal bei 50, 100 und mehr."

Von der Frequenz und Feierlichkeit der gottesdienstlichen Versammlungen der Zeit werden diejenigen, welche Gemberg's Beschreibung des schottischen Sonntags kennen, geneigt seyn, sich ähnliche Vorstellungen zu machen. Wir rufen nur Eine Stelle aus je-

---

[5]) Im Kirchenarchiv zu Frankfurt am Mayn.

nem Gemälde in das Gedächtniß zurück: „Gegen elf, — öfters erst gegen zwölf, wo die Parochie sich weit ausdehnt — erschallt vom hoch gelegenen Kirchthurm oder vom Giebel einer Pachterhütte oder aus den Zweigen eines kräftigen Eichbaumes herab die ländliche Glocke und ruft zum Gotteshause, welches in den Hochlanden gewöhnlich abgesondert, auf einem Felsen oder am Abhange steht, in seiner Nähe das Pfarrhaus (manse). Dahin strömen nun von allen Seiten die Landbewohner zusammen, manche aus stundenweiten Fernen. Der Anblick ist rührend, Väter und Mütter, Kinder und Greise wie Wallfahrer schaarenweise von den Bergen herunter, aus den Thälern herauf, über die Seeen herüber und aus dunkleren Wäldern hervor Einem Punkt zuwandern zu sehen, folgsam den Ruf ihres Gottes, und zum Lobe seiner herrlichen Gnade, womit er auch sie hat „angenehm gemacht in dem Geliebten." Alle erscheinen in ihrem schlichten reinlichen Festschmuck nach Landesart, aber Männer und Frauen festlicher noch im heiligen Schmuck, welcher nicht auswendig ist mit köstlichen Gewändern, eitlen Goldumhängungen und Haarflechten (1 Petri 3, 4.). Sie sammeln sich rings um die Kirche zwischen den einfachen Grabhügeln der Ihrigen, begrüßen einander und waren still, bis das Geläut verhallt ist und der Pfarrer unter ihren Begrüßungen in das Haus der Andacht eintritt. Nach einem doppelten Gottesdienst begiebt sich Alles auf dieselbe Weise wieder heim. Dergleichen Sabbathzüge, welche ohne Prozessionenzwang, ohne Formenspiel, mit freiem, würdigem Ernst geschehen, sah ich beim St. Romanswell im Süden, um die Boleskine Kirk im Norden, bei den Clachans von Roseneath im Westen, dieser romantischen Halbinsel zwischen dem Hafen Greenock und dem Bad Helensburgh. Kein Schiff segelte aus dem einen, kein Gast lustwandelte in den Umgebungen des andern. Kein Badender zeigte sich in der Clyde, keine Gruppen von Spaziergängern, von Reitern und Wagen belebten ihre malerischen Ufer. Keine Gondel bewegte sich den schönen Bach Gare entlang, selbst das Fährboot ruhte, wenn es nicht Kirchengänger überfuhr."

Zunächst nun haben die Kirchengebäude im 16. Jahrhundert und den ersten Jahrzehnden des 17. die Heiligkeit nicht, welche man erwarten möchte. Die Kirchengebäude scheinen damals noch vielfach offen gestanden zu haben. Die Sebalduskirche in Nürnberg ist bis 1603 unverschlossen gewesen — „mußte aber wegen vieler

Verunreinigung wieder verschlossen werden, durch Verstümmelung von St. Sebalds-Grab hatte man seine Unlust gezeigt, worauf es wieder geöffnet wurde, in der Hoffnung, es werde sich einer vor dem andern scheuen.“ [6]) Auch in Zürich muß 1616 der Antistes Breitinger den Rath angehen, den Münster zu schließen, „weil Unfläthigkeit darin verrichtet wird, die Landleute ihre Zahlungen darin machen, ehrbare Leute durch den Unflath der Kinder ihre Kleider verunreinigen.“ [7]) In Städten wurden die Kirchen auch zu theatralischen Aufführungen benutzt. 1618 führen die Studenten in Rostock Komödien in der Kirche auf, und „richten das Gestühle also zu, daß nicht leicht mehr Komödie zu agiren wird zugelassen werden;“ dennoch ist es 1642 und 51 abermals zugelassen worden. Wie auf dem Lande die Kirchen während der Wochen entweiht wurden, giebt die coburger Kirchenordnung von 1626 an: „An etlichen Orten mißbrauchen die Bauern ihre Kirche für einen Bierkeller, schroten das Pfingstbier darin, daß es frisch bleibe und saufen es selbst aus, treten wohl auch auf die Kanzel und richten Predigten an zum Gelächter.“

Auf dem Lande stehen, wie das sächsische Synodalreskript von 1624 rügt, die Bauerburschen vor der Kirche und während des Singens und der Liturgie vor den Kirchthüren und lachen und schäkern. [8]) Daß man schon vor der Kirche zum Branntwein gehe, ist die Klage Schröders in Mecklenburg [9]) um 1650 wie die Schuppe's. — „Daß die Leute spät zur Kirche kommen, klagt schon 1604 ein straßburger Landpastor, besonders gilt dies von den „Schulmägdlein,“ worüber Evenius um 1640 (Spiegel der Verderbniß S. 79.): „Die Schulmägdlein kommen langsam genug zum Gottesdienste getrollt, gemeiniglich, wenn die Ceremonien meistentheils verrichtet, und das daher, daß man theils mit dem Putzen nicht fertig geworden, theils in dem vornehmen Gepränge vor männiglich möge gesehen werden, theils die Ceremonien nicht groß achtet und dieselben als Mitteldinge für den gemeinen Haufen ansieht. Die Predigt wird ohne Andacht gehört.“ Uebereinstimmend rügt auch J. Schröder in Mecklenburg: „Das Frauensvolk kommt erst, wenn der Prediger auf der Kanzel

---

6) Siebenkees Materialien III, 500. 7) Acta eccl. in dem Züricher Staatsarchiv ad a. 1616. 8) Lünig Cod. Aug. I, 787. 9) Zuchtposaune S. 145.

steht;“ er erwähnt daß von Meelführer gerade hierüber eine Predigt gehalten worden, auch — was man nicht erwarten sollte, das Herauslaufen aus der Kirche wird mehrfach gestraft — in Pommern kam es sogar schon nach Verlesung des Ev. vor. [10]) —

Wir treten in die Versammlung. Schon in der äußern Erscheinung der Versammelten fällt uns ein Mangel der Ehrerbietung auf, welcher allerdings in den reformirten Kirchen der Niederlande und des Rheins noch bis jetzt besteht und von da aus auch auf die süddeutschen lutherischen sich verpflanzte. Aus Straßburg berichtet der anglikanische Bischof Burnet auf seiner Reise durch Deutschland S. 281: „Ich war in ihrer Kirche, wo die Musik bei dem Gesange sehr gefiel, aber nicht der Mangel an Ehrerbietung, daß sie nach Belieben die Hüte aufbehalten oder abnehmen.“ Die frankfurter Consistorialordnung findet auch noch 1668 anzuordnen nöthig: Der Pfarrer hat während des Gottesdienstes auf die beständigen Kirchenschläfer und Plauderer und auf die zu merken, „so unter dem Gottesdienste die Hüte nicht abgezogen.“ — Einen ferneren Abbruch an Feierlichkeit mußten die Gottesdienste durch den fühlbaren Mangel an Kirchenpolizei erleiden. Da hört man zuerst über die Hunde in der Kirche klagen. „Hunde laufen in der Kirche zu Haufen herum, ohne daß jemand sie heraustreibe,“ lautet das gravamen des Superintendenten in Zahna 1670. „Die Gotteshäuser werden Hundehäuser, beschwert sich Senior Müller in Hamburg vor dem Rath, denn die Hunde sich dermaßen darin beißen und bellen, daß der Prediger oft stillschweigen muß.“ Auch eine verlaufene Katze konnte in einer Stadt wie Hamburg die ganze Gemeinde in Alarm bringen, weil man den leibhaftigen Satan in ihr zu erblicken glaubte. „Donnerstag den 7. Juli 1659 unter der Predigt entstund in der St. Katharinenkirche ein großer Tumult. Eine verirrte Katze kam unter dem Volke herfür. Sie fing an zu springen und zu toben. Das untersuchende und viel vermuthende Frauenvolk gerieth in große Schrecken. Die Wunderwerke waren damals unsäglich gemein, also wußte niemand, was zu thun wäre. Einer fragte den andern, dieser sagte, er wüßte es nicht, jener antwortete, es würde der Satan seyn, welcher Gottes Wort zu zerstören suchte. Herr Doktor Corfinius fragte auf der Kanzel, was denn vorfiele. Die Schulmeisterin

[10]) Balthasar, Pommersche Kirchenordnung S. 32.

Marie Cordt und der tolle Peter Dreyer antworteten dem Herrn Doktor, es wäre der unhöfliche Satan leibhaftig zugegen." [11]) Plaudern in der Kirche, Lachen, wohl auch das Herabwerfen von Blumen, Steinen vom Chor, war in den ersten Anfängen des Jahrhunderts gar nicht selten. Die coburger Kirchenordnung 1626 rügt, daß „das junge Volk auf den Emporkirchen lache und wasche (plaudere), auch Steine und Blumen auf dasselbe herabwerfe." Der Pfarrer von Zörbig giebt bei der Visitation 1617 [12]) an: „Unter der Kirche macht das Gesindel von Kindern, Knechten, Mägden ein abscheuliches Getümmel, werfen auch wohl von den Emporkirchen mit Steinen. Auch bei den Taufen ist wegen der anwesenden Kinder ein Geschrei, daß man sein eigen Wort nicht verstehen kann." Dergleichen Unfug lege man übrigens nicht der Reformation zur Last: viel haarsträubender ist, was wir von der Aufführung des Landvolks gleich nach der Reformation aus den ersten Visitationsberichten hören. „Muthwillige Bauern, heißt es in dem Bedenken von Just. Jonas über die Consistorien, haben in der Kirche unter der Predigt einander die Kännlein geboten und auf die Frauen ihren Harn gelassen." [13])

1. Liturgischer Cultus.

Der schöne Gedanke, welcher dem alttestamentlichen Morgen- und Abendopfer und noch ausgebildeter den Horen der römischen Kirche zu Grunde liegt, dem das tägliche Leben des Christen durchdringenden Andachtsgefühl einen gemeinsamen Ausdruck zu geben, wurde auch von Luther wohl verstanden und ließ ihn an die Stelle der 8 katholischen Horen die täglichen liturgischen Gottesdienste der Matutin und Vesper setzen, denn — wie Schnepf sich äußert — Ein Sabbath soll das ganze Christenleben seyn. Zu stark würkt jedoch noch die Macht der Gewohnheit nach, als daß der mit dem gregorianischen Gesange verwachsene Gebrauch des Lateinischen aufgegeben werden konnte: so bleiben diese Gottesdienste, obwohl die theils lateinische theils deutsche Lektion der Biblien und Summarien hinzukommt, wesentlich Chorgottesdienste von sangkundigen Geistlichen, meist jedoch von lateinischen Schülern ausgeführt. Die deutsche

---

[11]) Versuch zuverlässiger Nachrichten über die Zustände Hamburgs 1733. Thl. I. S. 750. [12]) Im merseburger Regierungsarchiv. [13]) Richter Kirchenverfassung 1851. S. 88.

Sprache an die Stelle zu setzen, war schon von Schnepf beantragt, von Brenz aber zurückgewiesen worden. Und noch bis in die Gegenwart sind gewisse lateinische Gesänge in manchen Gemeinden nicht verschwunden. Als 1635 der hamburger Senior Hardkopf in Hamburg auf Abstellung des Lateinischen anträgt, wird er des Calvinismus beschuldigt! Luther selbst hatte diese Gottesdienste, „zumal um des jungen einfältigen Volkes willen" geordnet, „damit sie der Schrift gewohn würden" — zu einer Zeit, wo der Besitz einer Bibel noch kostbar und die Fähigkeit zu lesen unter dem Volke noch wenig verbreitet war. Aber schon vor Ablauf des Jahrhunderts wird die Theilnahme so gering, daß dieser liturgische Gottesdienst aufhört. Die K.-O. von Herzog Christoph 1559, die braunschweigische 1569 u. a. enthalten sie nicht mehr, die von Herzog Wolfgang 1581 klagt, daß sie etliche Zeit ausgesetzt geblieben, aber wieder erneut werden solle. Es kam dazu das Absterben solcher Geistlichen aus der katholischen Zeit, welche noch des gregorianischen Gesanges kundig, an dessen Stelle nunmehr das eintönige Cantilliren trat. — Hatten die liturgischen täglichen Gottesdienste, deren darstellender Charakter eine relativ schon gewordene christliche Gemeinde voraussetzt, dem Bedürfniß der Anbetung Genüge thun sollen, so war der sonntägliche Gottesdienst zur Erbauung derer, „so nicht eigentliche Christen sind," bestimmt und sollte durch das Wort einen erzeugenden Einfluß ausüben, daher in ihnen das Wort der Mittelpunkt, das Sakrament der Höhepunkt des Gottesdienstes. Auch eine organisirte zusammenhängende Schriftvorlesung, wie in den calvinischen Kirchen, besonders in der englischen, war in der Provinz Preußen und von Luther in Sachsen eingeführt worden, doch ohne sich zu erhalten,[14]) vgl. indeß die halle'sche Kirchenordnung von 1640 (s. ob. 119.). Doch blieben in den meisten niederdeutschen Kirchen noch Bestandtheile des früheren liturgischen Cultus stehen. Psalmen, Antiphonien, die gesungene Epistellektion, Tedeum, Benediktus und Collekte gingen des Morgens um 6 Uhr der Frühpredigt voran; ähnliche liturgische Gesänge am Vorabende des Sonntags und der Festtage, woran die Beichthandlung der am folgenden Tage Communicirenden sich anschloß; außerdem eine der Matutin ähnliche Vesper. Die Gottesdienstordnung der

---

[14]) Nitzsch prakt. Theol. I, 489.

gewöhnlichen Sonntage in Mecklenburg nach der Agende von 1602 und ähnlich in Sachsen und den meisten anderen Orten war folgende: „Erstlich singe man „Komm heiliger Geist“, danach einen oder zween andre Psalmen, dann das Kyrie mit dem gloria in excelsis, danach eine Collekte, dann die Epistel und wieder einen Psalm, danach das Evangelium, das „patrem“ oder „Wir gläuben All' an Einen Gott,“ dann die Predigt mit dem Gebet, nach der Predigt die Litanei oder etliche Psalmen. Danach lese der Priester eine Collekte, item die Benediktion, endlich singe man: „Erhalt uns Herr“ und „Verleih uns Frieden.“ Den Höhepunkt des Gottesdienstes bildete das in den ersten Jahrzehnten der Reformation noch sonntäglich gefeierte Sakrament, zu dessen Begehung auch noch nach den späteren Kirchenordnungen eine ausdrückliche beichtähnliche Aufforderung vor dem Segen folgen soll, an deren Stelle in Sachsen erst seit 1601 unter Christian II. [15]) die sogenannte offene oder allgemeine Beichte und Absolution tritt — und allmählich in vielen anderen Kirchen, selbst in der hessischen. Doch schon 1530 fehlten in Brandenburg, Sachsen die sonntäglichen Communikanten, so daß die sonntägliche Sakramentsfeier aufhören mußte. [16])

Immerhin behielt also der liturgische Cultus eine beträchtliche Ausdehnung — eine wahre Erquickung neben den in der Regel unerquicklicheren Predigten. Jedoch war es nur Niederdeutschland, welches sich dieses liturgischen Theils des Gottesdienstes erfreute. In Würtemberg fehlt schon in der brenzischen K.-O. von 1553 der Altargottesdienst, ebenso im Elsaß, in Baden: nur vereinzelt war als Ueberrest der Matutin eine Figuralmusik übrig geblieben, welche die K.-O. Cynosura 1687 förmlich von der Predigt zu trennen verordnete. [17]) — Wie herrlich ferner auch der lutherische Liederschatz, so waren es doch nur die in Luthers wittenberger Gesangbüchlein von 1525 enthaltenen und für die Sonn- und Festtagsgottesdienste durch die Kirchenordnungen vorgeschriebenen 32 Lieder, welche immer aufs Neue wiederholt wurden. Als gegen Mitte des Jahrhunderts hie und da von den Cantoren andere eingeführt werden, untersagt das sächsische Synodaldekret von 1624 denselben

---

[15]) Unschuld. Nachrichten 1714. S. 1052. — Höpfner isagoge in coenam sacram S. 528. [16]) In einigen Kirchen, wie z. B. im Schaumburgischen, erhielt sie sich auch später noch. [17]) Reyscher, Würtemb. Kirchengesetze VIII, 438. 439.

ausdrücklich den Gebrauch irgend eines in Luthers Gesangbüchlein nicht enthaltenen.[18]) Diese wenigen Lieder wurden nun in den Schulen durch Vorsprechen gelernt: bis in das 19te Jahrh. war in den Landkirchen der Gebrauch des Gesangbuchs unbekannt. „Die Liedersammlungen im 16. Jahrh. waren mehr für den Privatgebrauch; Prediger und Cantoren mußten dem Volke die Lieder so lange vorsagen und vorsingen, bis es sie auswendig wußte. Wie es mit dem Lesen stand, zeigt eine Verordnung von 1664, daß das sog. Türkengebet der Pfarrer oder in dessen Abwesenheit der Schulmeister oder „Cöster oder, da etwa derselbe nicht lesen könnte, der Richter oder Einer aus der Gemeinde, der des Lesens erfahren," vorlesen sollte.[19]) Ja noch aus dem Jahre 1697 erzählt Gerber von einem Bauer aus dem Merseburgischen, welcher sich in Halle ein Gesangbuch gekauft und der einzige aus dem Buche Singende in seiner Gemeinde war, dem von seinem Pastor untersagt worden, „solche Neuigkeiten aufzubringen."[20])

Daß eine Anzahl Kernlieder so in Fleisch und Blut des Volkes überging, war nun allerdings köstlich, nur war dies das Traurige, daß ein so großer Theil des deutschen Liederschatzes ihm unzugänglich blieb, und überdies, daß der Gesang bei denen ganz verstummte, welche entweder der neu eingeführten Lieder unkundig waren, oder in den alten Gesängen nicht hinlänglich geübt. Kam nun noch die schwierigere rhythmische Gesangweise hinzu, so erklärt sich die weitverbreitete Klage, daß namentlich von den Frauen, aber auch von Männern, nicht mitgesungen werde. Was in einer straßburger Landvisitation von 1663 der Pfarrer berichtet: „daß die Meisten beim Gesange in der Kirche nicht mitsingen," dieselbe Klage vernimmt man aus den verschiedensten Gegenden, aus Frankfurt a. M., aus Darmstadt, aus der Mark, aus Dänemark, und zwar namentlich in Betreff der Frauen: Mädchen nämlich genossen den Singunterricht in den Schulen nicht, ein darmstädtisches Mandat von 1629 schärft daher den Geistlichen ein, wo es an Mädchenschulen mangele, in den Kinderlehren die Mädchen im Singen zu üben.

---

[18]) In anderen Territorien war die Freiheit weniger beschränkt: die Agende der Pfalzgrafen zu Rhein 1600 schreibt zwar ebenfalls gewisse Lieder vor, erlaubt indeß, unter Genehmigung der Superintendenten, auch andere zu singen.
[19]) Curtze, Gesch. des evang. Kirchengesanges im Fürstenthum Waldeck 1853. S. 55.
[20]) Gerber, Kirchenceremonien S. 256.

Einen ferneren Eintrag leidet die liturgische Erbauung durch die schon gegen Mitte des Jahrh. eingedrungenen concertirenden Melodien und die entsprechende Figuralmusik. Heinrich Schütz, der Begründer dieser Concertform, Direktor der glänzenden Capelle Georg I. von Dresden 1621—31, hatte den von ihm in der Hofkapelle eingeführten italienischen Concerten die weiteste Verbreitung an den deutschen Höfen verschafft. Auch den gewöhnlichen Gottesdienst unterstützte dort nach Hainhofers Angabe ein Musikchor von 40 Musikern, 24 Trompetern und 4 Paukern. Gleichsehr hatte an den andern damaligen Höfen, bei Landgraf Moritz, Churfürst Sigismund, die italienische Musik Eingang gefunden. [21])

H. Alberti, Kindermann u. A. componiren nun die Kunstlieder von Dach, Rist, Dilherr in diesem neuen ihnen entsprechenden Style, und trotz der theilweisen Verbote von Seiten der Behörden, finden auch diese neuen Lieder so viel Eingang in den Gemeinden, daß um 1670 ein waldeck'scher Superintendent dieses mit als Grund des nicht Mitsingens angiebt. [22]) Ueber den Eintrag, welchen die Erbauung von dieser Seite leidet, hören wir Evenius klagen S. 130: „Durch das Orgelschlagen wird die Jugend und der gemeine Gottesdienst zum öftern gehemmt, wenn dessen gar zu viel gemacht wird, sonderlich wenn üppige praeambula oder weltliche Liedermelodien, oder sonst zwar feine Motetten, aber ohne Mitsingen des Textes, oder zuviel Lateinisches sowohl im Chor als auf der Orgel gesungen wird." So spricht Happel [23]) bitter von denjenigen, die „alte nach allen Regeln in Harmonie gesetzte und wegen dem Verein von Majestät und Lieblichkeit von den besten Meistern beliebte Noten unter die Bank schmeißen, weil es Etwas Altes sei, und doppelt und dreifach geschwänzte wie durch Antrieb eines Peitschmeisters herabklappende Noten an die Stelle setzen." Auch Mengering, obwohl ein Freund der Figuralmusik als eines Vorschmackes der himmlischen in Offenb. 5 verheißenen, spricht dagegen, „daß die Organisten neue ohrenkitzelnde Melodien spielen." [24])

Das Cantilliren vor dem Altar, ein schwacher Ersatz für den

---

[21]) S. über Sigismund, dessen Kapellmeister in den armen Zeiten und in dem armen Lande ein Gehalt von 1000 Gulden bezog, Geppert Berlin I. S. 101., über Landgraf Moritz s. v. Rommel Gesch. v. Hessen. [22]) Curtze a. a. O. S. 52. [23]) Happel († 1694), Studentenroman, Ulm s. a. S. 80. [24]) Scrutinium consc. c. 6. qu. 80.

cantus firmus, hatte doch noch einen erhebenderen Charakter, so lange der Ausbildung des Gesanges in den Schulen großer Fleiß gewidmet wurde; auch dies nahm ab: in einigen Gegenden, in Dänemark, Holstein, Hessen u. a. war dies Absingen schon am Anfange des Jahrh. in Verfall gerathen, das Absingen der Perikopen wird 1657 durch Herzog August in Braunschweig ausdrücklich abgestellt und selbst in Sachsen findet es sich nach Gerber um 1730 nur noch an einigen Orten.

2. Predigtcultus.

Durch Predigten über ein und dieselben Bibelabschnitte, deren Verfasser damit nichts weniger beabsichtigt haben, als oratorische Themata zu geben, allsonntäglich und ein Jahr wie das andere denselben, — noch dazu aus den verschiedensten Ständen gemischten — Zuhörerkreis zu belehren, zu begeistern, nach ihren speciellen Bedürfnissen zu berathen oder zu erbauen: dazu gehört in der That eine mehr als gewöhnliche Begabung. „Das muß ein lieblicher Prediger seyn, urtheilt Melanchthon, der über eine halbe Stunde reden soll, daß die Zuhörer nicht überdrüßig werden, denn unter allen Sinnen ist keiner der eher müde wird, als das Gehör." Leichter wäre die Aufgabe gewesen, leichter auch der Zweck erreicht worden, wäre nur — was Spener für Frankfurt so sehnlich erwünschte — wenigstens ein Wechsel von Epistel- und Evangelienperikopen gestattet gewesen; doch nicht eher als 1752 wich dort die zähe Tradition dem praktischen Bedürfniß.[25]) Hätte man sich nur wenigstens begnügt, nach der Anordnung der frankfurter Prädikanten von 1530 der Predigt eine halbe Stunde zu bestimmen, jedoch eine volle Stunde war nach den meisten luth. Kirchenordnungen für die Sonntagspredigt festgesetzt. Aber zu zwei Stunden dehnten sich dieselben sehr häufig aus, Jubel- und Leichenpredigten auch zu drei Stunden! Was blieb, um diese Zeit auszufüllen anders übrig, als auf dem Prokrustesbette des logischen Schematismus den dürftigen Stoff auszudehnen und durch eine wassersüchtige Rhetorik ihn aufzuschwellen, bis, was von Saft und Kraft noch darin, völlig entschwunden war. Ertödtend statt belebend mußten solche Predigten würken. Nur diejenigen unter den Predigern machten eine Ausnahme, welche, wenn nicht mit höherer oratorischer Begabung oder aus tiefe-

---

[25]) Christ. Becker, Beiträge zur Kirchengesch. Frankfurts 1852. S. 41.

rer geistlicher Erfahrung wenigstens in Einfalt des Glaubens kurz und bündig, ohne Schnörkel und Franzen, das Wort der Schrift auszulegen und anzuwenden suchten.

Dieser Art Predigten giebt es indeß auch bis in die ersten Decennien des Jahrh. noch eine große Zahl. Auf solche einfachere Predigtweise leiten auch die homiletischen Anweisungen von Hier. Weller, Luk. Osiander, Jak. Andreä. Nach dem letztern in seiner methodus concionandi 1595 soll dem Text und der Anwendung ³/₄ Stunden gehören, dem exordium, der narratio, der propositio und dem epilogus nur ¹/₄ Stunde. Osiander, von welchem 1597 eine „Bauernpostille" herausgegeben wird, verlangt, daß denen „armen Bäuerlein" „von spitzigen disputationibus" nicht viel gesagt, der gelehrten Citate aus heidnischen Schriftstellern gespart und überhaupt nicht lange gepredigt werden soll, „damit die einfältigen Zuhörer nicht verdrossen werden, sonderlich zu kalter Winterszeit, da Viele übel gekleidet sind." Weller de modo et ratione concionis 1562 bezeugt, oftmals aus Luthers Munde die Warnung vernommen zu haben, sich nicht allzuängstlich an die Vorschriften der Logik und Rhetorik zu binden. Die 2 Tim. 3, 16. angegebenen Zwecke der Schrift werden auch für die Predigt geltend gemacht. Nach der Rhetorik werden die 6 Theile für die Predigt bestimmt: exordium, recitatio textus, thema, confirmatio, confutatio, peroratio. Für den Zweck der confutatio wird von Weller verlangt, daß von ihr nur da Gebrauch gemacht werde, wo in der Gemeinde würklich opiniones haereticae verbreitet sind. Es werden dann allerdings weiter die Hülfsmittel der inventio von ihm angegeben, doch mit der ausdrücklichen Bemerkung: sich an ein solches Schema nicht ängstlich zu binden. Noch über den genannten Homileten steht in einer dem Verfall schon mehr entgegengehenden Zeit der fromme eisenach'sche Generalsuperintendent Rebhan in seinem concionator, quomodo comparatus esse debeat, ut ecclesiam Christi aedificet 1625. Er dringt auf Anschluß der Theile an den Text, „so daß die doctrinae ex ipsa textus paraphrasi veluti palmites de vite nascantur" (S. 252.), verwirft die stolida ostentatio multae lectionis (S. 384.), die unvolksmäßige Sprache (S. 618.), die langen Perioden (S. 637.), das Grobe und Undeutsche der Sprache (S. 638.), die Neigung zum Polemisiren: magis in thesi verae doctrinae confirmanda, quam in falsa refutanda laborandum est (S. 501.). Mögen nun auch noch

in dieser Periode viele polemische Klopffechter den elenchus haereticorum zur Hauptsache machen, — der vorherrschende Charakter der Predigt ist dies doch nicht, und Kanzelexcesse wie die Heshusischen in Magdeburg sind in dieser Zeit unerhört. Es sind nicht wenige von denen man sagen darf, daß sie sich wie ein Donauer (1610) an die in dieser Hinsicht von den erwähnten alten Homileten gegebenen Vorschriften halten: im allgemeinen läßt sich die Predigtweise der ersten drei Decennien folgendermaßen charakterisiren.

Verkündigung und Auslegung des Wortes wird als die vornehmste Aufgabe der Predigt erkannt, weshalb in vielen Kirchen auch die Bibeln zum Nachschlagen mitgebracht werden. Selbst ein Calov thut es und Spener, der die Gewohnheit in Dresden herrschend gefunden, legt sie ans Herz. [25]) Was die Anlage betrifft, so ist, was sich schon aus den sächsischen Visitationsprotokollen vom Anfange des Jahrhunderts ergab — die methodus analytica, auch Brenziana und Hunniana genannt, noch sehr verbreitet: einfach verlief nach gewissen locis communibus die Predigt am Faden des Textes. Mit einer unsere Zeit tief beschämenden Kenntniß der Schrift nach ihrer ganzen Totalität wird der Schriftinhalt gründlich exponirt: auch die zweite Aufgabe, die praktische Anwendung des Wortes wird nicht versäumt. Daß diese jedoch nach dem apostol. Vorbilde „und lehren alle Menschen mit aller Weisheit, auf daß wir darstellen einen jeglichen Menschen vollkommen in Christo" (Col. 1, 28.) beschaffen gewesen sei, läßt sich nicht sagen. Der nächste praktische Zweck ist die Erkenntniß reiner Lehre, vor allem jenes Kleinod der evangelischen Kirche, die Rechtfertigung aus dem Glauben. Doch wird dieser Schatz denn auch mit einer die vorhandenen Zustände wenig berücksichtigenden Freigebigkeit gespendet, so daß schon früh von einzelnen praktischen Männern, einem Franz, Meisner, namentlich dem unermüdlichen Patron der Kirchenzucht Sarcerius, bittere Klage darüber geführt wird. Schon Hier. Weller in der ep. nuncupatoria an Herzog Albert von Mecklenburg sagt: „ich wünsche, daß die Prediger mehr Ernst bewähren, die Sicheren zu ermahnen nnd zu rügen, als die Betrübten zu trösten, denn immer gehört der größte Theil der Zuhörer zu den Sicheren und Profanen, derer aber die vom Gefühl der Sünde, des Zornes

[25]) Letzte Bedenken IV, 449.

Gottes, der Schrecken der Hölle und des Todes gequält werden, ist immer der kleinere Haufe. Und Sarcerius (um 1550) in seiner Schrift über die Disciplin S. 197: „Nun unter dem Evangelio will der Teufel abermals ein Stück der evangel. Lehre hinwegnehmen, daß man allein von Gottes Gnade und Vergebung der Sünde predige, die Leute allein tröste und mit der Predigt der Buße und des Gesetzes verschone.. daher es Lehrer und Zuhörer giebt, die da meinen, Moses gehöre an den Galgen, das Gesetz auf die Rathhäuser, die Buße für die Türken und Heiden." Zwar wurden, wie bemerkt, monatliche Bußpredigten gehalten (s. S. 191.), aber in den wenig besuchten Wochentagsgottesdiensten, und gingen dieselben zeitweilig auch immer wieder ein.[26a]) Auch läßt sich nicht gerade sagen, daß die bona opera nicht verlangt wurden, aber wie äußerlich wurden sie an die fides angeschlossen und wie sehr beschränkte man sich auf die justitia civilis: der Zweck eines Ausbaues des christlichen Lebens nach innen und außen tritt allgemein zurück. Es findet sich wohl auch noch manches ernste und kühne Wort, wie wir es von Hofpredigern aus der alten Zeit schon vernommen haben (S. 86.), immer aber beziehen sich auch solche Worte nur auf eigentliche Laster der Hochgestellten. Der Superintendent Garth in Freiberg äußert 1591 in der Leichenpredigt über Christian I. S. 21. rückhaltlos: „sonderlich haben Ihre Churfürstliche Gnaden, wie männiglich bekannt und nicht zu leugnen steht, zu übermäßigem Trinken einigermaßen Zuneigung gehabt." In der Leichenpredigt über des damaligen Herzogs, nachherigen Churfürsten Johann Georg I. erstgebornen Prinzen 1608 spricht Pol. Leyser I.: „Jetzo haben wir durch Gottes Gnade und Segen zu einem regierenden Churfürsten Herzog Christian den Andern, einen wohlfrommen Herrn, von welchem ich mit Wahrheit sagen mag, daß wir keinen Bessern zu wünschen hätten, wenn er ohne ein Gebrechen, von dem wir leider fast Alle wissen, wäre. Wir wollen aber hoffen, daß Seiner Churfürstlichen Gnaden denselben noch wird ablegen."[27]) Eine Leichenpredigt von 1599 auf den altenburgischen Hofmarschall Karl von Friesen rügt offen: „er war bald zu erzürnen und ad tempus nimis ad rem, d. i. zuweilen allzu eigennützig." Eine tiefer

---

[26a]) Carpzov, opus defin. S. 261. [27]) Tenzel, Bibliothek 1605 S. 678.

gehende Fassung der Christenaufgabe finden wir erst in der Spener-schen Periode.

Es hängt hiemit zusammen — von wenigen Ausnahmen wie Egard, Herberger, Heermann abgesehen — der allgemeine Mangel an Innigkeit. In dieser Periode der religiösen Objektivität ist das Objekt noch nicht genug in Fluß gebracht, um auch nach der Seite der „Empfindlichkeit" hin Eigenthum des Subjekts zu werden. Es mag seyn, daß das Gefühl nicht allemal da gefehlt hat, wo wir es in den Predigten vermissen; hat es sich doch auch bei trocknen Predigern zuweilen unverkennbar in einem schönen Liede kund gegeben. „Ich habe, spricht der treffliche Rebhan in seinem concionator S. 23, 70jährige Greise, die wohl funfzig Jahre im Amte standen, bekennen hören, sie hätten niemals ohne einen gewissen Schauer die Kanzel betreten, welches mir unter Andern Leop. Hutter von seinem Vater, dem Prediger in Ulm, erzählte." — Wenn die alte Rhetorik neben dem docere auch das movere und delectare verlangte, wenn einer der neusten Homiletiker (Palmer) als Faktoren des Erbauungsbegriffs angiebt: 1) die Anregung, 2) den Genuß, so war die Ansicht jener älteren Zeit eine andere. Daß die Erkenntniß des Wortes an sich die lebenanregende Kraft für den nicht widerstrebenden enthalte, von dieser Ueberzeugung ging man aus, um so mehr bei Zuhörern, in denen nur die Taufgnade zu erwecken war, und begnügte sich die Paränese an den Willen nur noch als Zweites folgen zu lassen. Daß auch Gefühl und Phantasie zur Vermittlung der Erkenntniß für den Willen dienen, war noch nicht zum Bewußtseyn gekommen. Nur von einem V. Andreä scheint dieser Mangel gefühlt worden zu seyn. In der resp. christ. §. 84. schildert er die Predigten jenes idealen Christenstaats: admiratus sum hominum motus, cum interdum spiritu exultare, persaepe in lacrymas resolvi animadverterem nec enim vel Christi beneficia vel hominum delicta frigide recitant. — Um ein richtiges Urtheil zu fällen, muß eine bestimmte Anzahl Predigten aus einem bestimmten Territorium verglichen werden, wie z. B. die der wittenberger Professoren in meinen „Wittenberger Theologen" oder die der älteren mecklenburger Prediger in „Wiggers, Zeugnisse der Mecklenburger Kirche, 1847."

Allein vom Anfange des Jahrhunderts an steigert sich zuneh-

mend der logische Schematismus und treibt die Rhetorik immer üppigere Ranken. Die italienische Literatur, Petrarca und die Schäferspiele, hatten auf die deutsche Literatur zu würken angefangen, die Volkspoesie war Kunstpoesie geworden, eine Vorliebe für den emblematischen Ausdruck, mehr und mehr auch für das Weiche, das Spielende und Empfindsame, hatte sich verbreitet: jedes der Mitglieder der 1617 gestifteten fruchtbringenden Gesellschaft führte neben seinem Motto ein Symbol aus dem Gewächsreich; die Mitglieder des Ordens der „Hirten an der Pegnitz" (1644) erhielten eine Blume zum Emblem. Während hiemit einerseits die rhetorische Spielerei in die Predigt eindrang, so andrerseits mit dem wachsenden Schulpedantismus die Ostentation mit Gelehrsamkeit. Im Interesse der Amplifikation schreitet auch die logische Analyse immer weiter fort. Die synthetische Predigt tritt an die Stelle der analytischen, da diese, bei steter Wiederholung der Perikopen, Wiederholungen unvermeidlich zu machen schien. So wurde einerseits für die Behandlung von allotriis, selbst von weltlichen Gegenständen — wenngleich damals noch zum Zwecke der Anagogie — Spielraum eröffnet. Christoph Sonntag predigt 1657 über den „immerwährenden Herzkalender, worin man sonderlich zwölferlei findet, erstlich etliche Sachen in genere, zweitens etliche Beschreibungen in specie, wie 1) Rechnungen denkwürdiger Welt- und Jahreszeiten, 2) sonderliche Zahlen, güldene und Römerzinszahlen, 3) die 4 Quartale, 4) die 7 Planeten, 5) die zwölf himmlischen Zeichen, 6) allerlei Adspekten und nützliche Richtungen." Dies Alles soll nun im Evangelio als im Herzkalender wiedergefunden werden. Schopp, Pfarrer zu Wernigerode, predigt 1605 über Matth. 10, 30: 1) von unsers Haares Ursprung, Art, Gestalt und natürlichen Zufällen; 2) vom rechten Gebrauch des menschlichen Haares; 3) von der Erinnerung, Ermahnung, Warnung, Trost, die von den Haaren hergenommen; 4) wie sie christlich zu führen und zu gebrauchen sind. — Wo andrerseits die logische Schule fehlte, war die Gefahr durch bloße Unfähigkeit vom Thema abzuirren, wie 1691 in Holstein ein Synodaldekret verordnet: „die Prediger, so nicht mächtig sind, den Text nach einer thematischen Methode auszulegen, sondern, wenn sie dergleichen vornehmen, oftmalen das Hunderste ins Tausendste mischen und selbst nicht wissen, wo sie hinwollen, sollen paraphrastisch

auslegen." [28] Dem Anfange nach reichen die Verirrungen dieser Art schon in das erste Jahrzehnt des Jahrhunderts zurück. Die rostock'sche Fakultät spricht 1618 davon, daß es unter den jungen Leuten gewöhnlich werde, Allegorien und lateinische homoeotelenta auf die Kanzel zu bringen, eben so ein Gutachten von 1592. Meisner und A. Keßler um 1620 billigen den Gebrauch klassischer Citate und Beispiele. [29]) Citate aus Ambrosius, Augustin, Gellius, Ovid, Juvenal, Erklärungen des hebr. und griech. Textes fehlen schon bei Förster, Gerhard, Meisner, Herberger in den magnalia und sonst nicht. Die emblematischen Künste kommen ebenfalls schon am Anfange des Jahrhunderts vor. Schon der wittenberger Röber stellt in einer 1615 gehaltenen Predigt das Thema auf: „des holdseligen lieben Jesuleins und Immanuels himmlisch Geburtszeichen oder prophetische Himmelsfigur," worin er die Hauptgedanken des Textes mit horoskopischen Bestimmungen parallelisirt. Eine Leichenpredigt von ihm führt den Titel: „Rosen- und Blumengeheimniß." Eine Predigt von Daniel Keck von 1642 über Röm. 8, 18. handelt nach dem λογίζομαι des Textes über den „syllogismus apostolicus" nach subjectum, praedicatum, conclusum und distinguirt in dem subjectum schulgerecht passio impia, passio voluntaria, passio stolida, passio debita, diese aber wieder in die passio naturalis, civilis, spiritualis; an dem praedicatum zeigt er die zwei Wege zur Herrlichkeit zu gelangen: per viam remotionis, per viam eminentiae u. s. w. — Was Styl und Sprache anlangt, so findet schon 1631 Mengering Veranlassung, den Predigern die Gewissensfrage vorzulegen: „ob du dich auf Kanzleideutsch oder Stadtschreiberdeutsch gelegt mit prächtigen Formeln zu reden, nach der Welt Pläsir deine Predigten verrichten wollen." „Etliche, heißt es schon damals weiter bei ihm, lesen wohl deswegen den Amadis; andre mischen die neuen, französischen terminos viel mit unter, approchiren, attaquiren u. a." [30])

Den veränderten Zeitgeschmack fixirt die methodus concionandi von Hülsemann 1632 (in sehr vielen Ausgaben) — ein nicht geringerer Abstand von Wellers ratio als zwischen Melanchthons loci und Quenstedts theologia didactico-polemica. Alles

---

[28]) Pontoppidan, IV, 653. [29]) Dedekenn I. 808 f. 2 A. [30]) Scrutinium S. 1369.

kommt hier auf die amplificatio durch die analysis logica an. Mag von einer Sache oder von einer Person gepredigt werden, so lassen sich sowohl die argumenta probantia als amplificantia so eintheilen: 1) ab etymologia, 2) a definitione, genere, specie, differentia, proprio accidente, 3) a distributione in causam et effectum, a subjecto cui insit, ab objecto circa quod agat, a fine cur egerit, a modo quo quid invenerit, 4) a comparatis, 5) ab opposito, 6) a testimonio. Der Gegenstand soll alsdann ins Auge gefaßt werden, ob eine oratio didascalica, elenchtica, consolatoria darüber zu halten. Hienach richtet sich das Thema und die Theilung. Jeder scopus hat seine eigene divisio; sei das Thema dogmatisch oder moralisch, so kann es durch alle 5 genera scopi durchgeführt werden, z. B. die castitas 1. deducta per genus didascalicum, elenchticum etc. oder diese usus können am Ende hinzugefügt werden. Im Dienste der Amplifikation genügt auch nicht mehr ein einfaches exordium; es wird ein dreifaches besonders für Festpredigten vorgeschlagen. — Von Predigten, die ohne solches logisches Flechtwerk für die Form und ohne solches rhetorisches Pumpwerk für den Inhalt ihrer Predigten nicht auskommen konnten, wird auch, möchte man meinen, immer nur aus leerem Herzen und Kopfe gepredigt worden seyn. Doch wissen auch tüchtige Gemüther zuweilen Verirrungen des Zeitgeschmacks sich nicht zu entziehen und mancher auch von diesen Redebrechslern mag besser als seine Reden gewesen seyn. Zum Belege diene Folgendes. Wir besitzen eine Predigt aus den zwanziger Jahren über das Evangelium von Zachäus, welche nichts weiter daraus heraus nimmt als die Worte: erat parvus statura und zum Thema hat: „die Statur und Leibesgröße Zachäi." Die Erklärung der Worte handelt 1. über das Wörtlein er, über personae qualitas, das 2. Wörtlein war über die vitae fragilitas, das 3. „klein von Person" über die staturae parvitas und stellt in der Applikation den kleinen Zachäus dar 1. als informator de varietate operum dei, 2. als consolator parvorum, 3. als adhortator ut defectum nostrum virtute compensemus. Wer sollte unter dem Verfasser dieser Predigt den Sänger von „Früh Morgens da die Sonn aufgeht", „Jesu deine tiefen Wunden" und so vieler anderen ebenso geschmackvollen als tief-christlichen Lieder erwarten, den in den Herzen der Gemeinde unsterblichen Heermann von Köben!

Selbst einem Hülsemann als Prediger wird von dem leipziger Philosophen Jak. Thomasius das Zeugniß ertheilt: „Seine Art war nicht, daß er mit einem vergeblichen Schalle, der in der Luft wieder verscheidet, den Ohren etwas vorspielte, sondern beneben der anmuthigen Lieblichkeit brachte seine Predigt allezeit bald Milch für die Einfältigen, bald starke Speise für die Erwachsenen.“ — Doch auch noch bis gegen Mitte des Jahrhunderts giebt es solche, welche den homiletischen Mißbräuchen der Zeit sich selbst zu entziehen wissen und bei Andern nachdrücklich widerstreben, vgl. die schönen Ermahnungen J. Schmids und die Beschreibung von dem Eindrucke seiner Predigten, welche uns Zeitgenossen geben, wiewohl wir in den gedruckt vorliegenden diese Geistesmacht nicht wiederfinden, s. J. Schmid in den „Lebenszeugen.“ Dasselbe möchte man von dem Freundeskreise eines V. Andreä erwarten, der so trefflich verstand, worauf es bei der Predigt ankommt: nihil hic opus est hyperbolis aut gentilium alia luxurie. Si vere, si modeste, si cordate dicas, supra Ciceronem dixisti. Von Andreä [31]) selbst liegen uns nur Predigtskizzen vor. Noch höher steht Lütkemann (s. „Lebenszeugen“), der nach Geschmack und Geist den besten neueren Mustern nahe kommt. [32])

Es ist indeß zu erinnern, daß die abschreckenden Beispiele jener homiletischen Auswüchse der Nachwelt bloß in den gedruckten Predigten von Stadtpredigern vorliegen: daß manche Landprediger sich nicht einmal zur synthetischen, geschweige zu rhetorisirenden Predigten aufzuschwingen vermochten, dafür giebt den historischen Beleg das angeführte holsteinische Synodaldekret (S. 136.). In Niederdeutschland ließ schon der noch bis in's 18. Jahrhundert fortdauernde Gebrauch des Plattdeutschen auf den Kanzeln den rhetorischen Kothurn nicht aufkommen. In Holstein verliert sich der Gebrauch des Plattdeutschen in der Kirche von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, erhält sich aber, wie auch im Mecklenburgschen, Hamburgschen, Hannöverschen, Pommerschen, auf dem Lande bis in's 18. Jahrhundert. [33])

Solche nach den Regeln der Kunst gedrechselte Predigten konnten nicht aus dem Aermel geschüttelt werden. Wir haben Klagen

---

[31]) Andreä's respubl. christianopol. §. 56. [32]) Diese Lütkemannsche Predigten wären einer erneuten Ausgabe gewiß nicht unwerth. [33]) Allen, Geschichte des Dänischen in Schleswig 1857. I. 89. — Boll, Geschichte Mecklenburgs, 1855. I. 437.

von Sarcerius über das leichtfertige Kanzelgewäsche seiner Zeit vernommen (S. 112.), aber die Visitationen dieser Zeit verlangen allgemein die Vorlegung der Predigtconcepte. In Dänemark wird naiver Weise auf dem odense'schen Synodus 1587 ein fertiger Jahrgang von Predigten verlangt, ut eadem de iisdem semper propter auditorum captum dici queant! Wörtlich aufzuschreiben wird allerdings widerrathen: Hunnius, Tarnov, Gerhard, Hülsemann, die Meister in diesem Fache, verlangen nur genaue Concepte und ebenso Heinr. Müller in seinem orator ecclesiasticus (2. A. 1670): regulationi enim spiritus sancti fit iniuria, qui ad preces in cathedra meliores subinde suggerit meditationes. Mit mehr Recht vielleicht als gegenwärtig wird daher von damaligen Predigern die Klage vernommen, daß die Meditationsqualen allein schon für den Prediger ein Nagel zum Sarge werden. „Viel Predigen macht den Leib müde, spricht Salomo, durch das viele Predigen beschreibt er das lästige Werk eines Kirchendieners, denn das Lehren kommt Keinem süß an, sondern will ein gewissenhafter Prediger ihm seiner anbefohlenen Kirche Heil und Wohlfahrt ernstlich lassen befohlen seyn, so muß er 1. in den Büchern, sonderlich auch in Gottes Wort fleißig lesen und studiren, denn es heißt: affer tecum libros (2 Tim. 4.) und attende lectioni (1 Tim. 4.), 2. das Verstandene fleißig aufschreiben, notiren und merken; solches recht theilen und ad captum auditorum richten. Solches viel Predigen macht den Leib müde, verursacht Magenschwachheit, Hauptschwindel, allerlei Leibesbeschwerlichkeit, ja wohl mitten im Werk den schnellen Tod, in Summa Prediger gehen so lange mit Papier um, bis sie selbst papierene Männer werden, wie solches genugsam die Erfahrung bezeugt. Timotheus Bischof zu Ephesus bekam über seinem fleißigen Studiren einen sehr schwachen Magen, Johannes der theologus, der sich in seinem Amte müde gearbeitet, ist zu Epheso in der Kirche vor der gesammten Gemeinde an einem sanften Schlage gestorben." [34]) — War nun der Redefluß im Einzelnen an kein Concept gebunden, so begreift man desto eher das: quandoque luculentus fluebat. Nicht nur alle Zeitereignisse und Stadtgeschichten kamen auf die Kanzel, sondern namentlich auch Alles, was der eignen lieben Person Fröhliches und Trauriges begegnete, vor allem die Salarquerelen.

---

[34]) Leichenpredigt auf Leonhard Frisch, Senior in Nürnberg, † 1673.

„Drei Dinge, so hatte ein braunschweigischer Prediger um 1619 sein Predigt angefangen, müsse ein Prediger haben: ein gutes Gewissen, einen guten Bissen und ein gutes Kissen“ und damit den Uebergang zur Verbesserung seines Salars gemacht. [35]) Die Juraten der Katharinenkirche hatten 1644 dem Pastor Grosse angezeigt, daß, um der Gleichheit der Kirchengefälle willen, er in Zukunft statt 12 nur 8 Säcke Kohlen erhalten sollte. Da seine Vorstellung unbeachtet bleibt, will er in der Predigt nach dem Beispiel Jairi zeigen, „wie langwieriges Kreuz in's Gewissen greifen solle“ und benutzt dies, um zur Rache für seine verlornen Kohlensäcke auf ein scandalöses Stadtgerücht, welches über einen der anwesenden Rathsherren cirkulirt, mit den Fingern hinzuweisen: „So du von deinem Gewissen überzeugt wirst, daß du im Wittwenstande sitzend des Abends verdächtige Personen mit Regenkleidern verhüllt ins Haus eingelassen, die dir mit Ehren zu melden die Strümpfe abziehen, die Pantoffeln abthun und dich zu Bett begleiten müssen (mehr will ich nicht sagen) und des Morgens wieder hinausgelassen... so du von deinem Gewissen überzeugt wirst, daß du als ein Kirchgeschworener Kirchengüter, Kohlen — dabei mir itzo einfällt, daß mir etwa vor einem Jahre 14 Säcke Kohlen, die mir von a. 35 bis 46 richtig eingebracht und von denen, die die Verwaltung haben, freiwillig eingeschickt seyn, abgezogen worden. Nun ist es zwar ein geringes Ding und nicht werth dessen zu gedenken, allein es steckt was mehr darunter: man will zuviel über das Predigtamt herrschen — so du nun von deinem Gewissen überzeugt wirst, daß du gedachte Kirchengüter nicht richtig verwaltet, lieber, so laß nach dem Exempel Jairi ab von der Sünde!“ [36]) Gustav Adolf von Mecklenburg muß ein besonderes Mandat erlassen gegen die „Salarienquerelen“ der Geistlichen auf den Kanzeln. Konnte doch auch der gute Schuppe, als er literarisch in einer satyrischen Schrift angegriffen worden, dies nicht verwinden ohne seine Wehklage vor seine Gemeinde zu bringen. Wir vernehmen über die Würkungen: „Seine Gemeinde, die ihn überaus liebte, ward dadurch so aufgebracht, daß sie sich vernehmen ließ: wann sie den Verfasser des Pasquills hätte,

---

[35]) Schlegel II, 489. [36]) S. Ziegra IV, 115. Die theologischen Bedenken darüber finden sich im appendix bei Dedekenn; das von Lübeck urtheilt: er habe ja nur gesagt: „so du von deinem Gewissen überzeugt wirst“ — wen es nicht traf, habe es sich nicht anzuziehen gebraucht.

er möchte einen hohen oder platten Ehrenhut haben, sie wollten ihn mit sammt seinem Hause zerreißen. Der Herr D. Schuppius sollte dadurch bald was Uebels angerichtet haben, wenn E. E. Rath nicht bei Zeiten gesteuert und dem Argwohn vorgebeuget hätten." [37]) Der Nominalelenchus war verboten außer bei notorischen zum Bann reifen Vergehen. Doch gab es, wie das Beispiel Grosse's zeigte, unmißverständliche Fingerzeige, welche die Namennennung entbehrlich machten. Ein braunschweigischer Prediger hatte 1619 mehrere Sonntage hinter einander gegen den Geiz gepredigt: „Die Meisten seiner Gemeinde seien arm, doch Einer nicht; wenn der aber nicht vom Geiz nachließe, würde ihn der Teufel holen," darauf der Betreffende zur Kanzel hinaufschreit: „ob er nichts Anders zu predigen wisse, er habe ihn genug geschoren" und zur Kirche hinausläuft. Der Superintendent in Königslutter predigt 1586 vier, sage vier Stunden lang gegen einen Maurergesellen, worauf ihm dieser zur Rache mit seinem Hammer einen Schlag giebt, daß er sogleich die Sprache verliert. [38]) — Auch der Scurrilität und der Grobheit wurde nicht selten freier Lauf gelassen; ein Humor, wie der von Schuppe war wenigstens würklich witzig: man begreift, was er von dem ersten Applause seiner Predigten selbst mittheilt. Er sei viermal in seinem Leben extraordinär hoffärtig gewesen, das erste Mal als er aus den Pennaljahren gekommen und Student geworden, dann als er in Rostock Magister geworden, dann als sein erster-Sohn zur Welt gekommen, dann „als ich in diese große Stadt kam und die Leute einen Narren an mir gefressen und thäten, als wenn sie einen Abgott aus mir machen wollten. Die Kirche nahm an Zuhörern gewaltig zu, man mußte neue Stühle machen lassen, davon die Kirche viel Tausende einnahm. Ich ging einstmals über einen vornehmen Platz, da stunden etliche Leute, welche die Hüte abzogen mit tiefer Reverenz und Einer sprach: da geht ein Mann, der ist so viel Rosenobel werth, als er Haare auf seinem Kopfe hat." Jedoch der allzu ergiebige Fluß der humoristischen Ader auf der Kanzel, der wohl manchmal die Zuhörer nicht aus dem Lachen kommen ließ, verletzte schon damals wenigstens seine Collegen, welche sich ein responsum erbaten, ob es einem Prediger erlaubt sei „facetiae

---

[37]) Versuch einer zuverläßigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg 1733. III, S. 748. [38]) Schlegel II, 342. 488.

und Jökereien auf die Kanzel zu bringen." Bei geringerem Talent wurde aber der jocose Prediger eigentlich zum scurra (s. oben S. 117. 118.). Wie es mit der Grobheit auf der Kanzel gestanden, ersieht man, wenn noch 1721 das berliner Consistorium zu der Verfügung veranlaßt wird, auf der Kanzel nicht solche Scheltworte wie „Ochsen, grobe Esel, Flegel" und dergleichen zu gebrauchen.[39])

Die Predigt zu verlängern — zuweilen zugleich den Anstoß zu vermehren, trug auch die „christliche Fürbitte" bei. Nicht immer ging sie aus dem Sinne hervor, in welchem einst Churfüstin Anna, Gemahlin Churfürst Augusts, bei ihrem herannahenden Ende anordnete: „es wird begehrt, ein gemein christlich Gebet zu thun vor eine arme Sünderin, deren Sterbestündlein vorhanden ist." „Etliche, klagt Mengering im scrutinium conscientiae c. 15. qu. 18. sind so geartet, daß sie solcherlei Kirchengebet für eine Prachtceremonie halten und sobald sie sich etwa in den Finger geschnitten, ein Bein vertreten, ein Zahn wehe thut, haben ein Paar Meilen über Land zu reisen, so muß alsbald ein Zettel in die Kirche, da wird ein christlich Gebet zu thun begehrt, Mancher wird im Zettel todtkrank gemacht und will man ihn aus christlichem Mitleid besuchen, so sitzt er bei Tische und ist lustig und guter Dinge." — Eine höchst unangenehme Zugabe zu den lutherischen Predigten waren endlich auch in manchen Territorien die obrigkeitlichen oder polizeilichen Abkündigungen. In Ruppin giebt 1573 der Rath dem Diakonus einen Groschen für die Abkündigung, das Volk zu warnen, unter der Vogelstange durchzugehen; desgl. für die Abkündigung, daß die Creditoren des von Quitzow auf Citation nach Wilsnack kommen sollen.[40]) In Frankfurt a. M. muß 1674 am Bußtage abgekündigt werden, daß das Schuldbuch eines Juden verloren gegangen! Noch 1719 wird auf den brandenburgischen Kanzeln abgekündigt, daß „von nun an bei Strafe von einem Thaler für jedes Pfund ausgefahrener Wolle, ja — wenn ein Jude dabei betheiligt ist — bei Leib- und Lebensstrafe die Ausfuhr verboten wird." Die sächsische K.-O. von 1580 untersagt solche weltliche Abkündigungen.

Bei dieser Beschaffenheit des Predigtgottesdienstes kann es nicht wundern, wenn der ungebetene Gast, der sich auch jetzt noch bei den

---

[39]) Funk, Magdeburger Kirchenwesen. S. 89. [40]) Kampe, Entwicklung der städtischen Regierung der Stadt Neu-Ruppin 1840. S. 34.

Predigten einstellt, der Kirchenschlaf, bei den damaligen noch ungleich schwerer sich abweisen ließ. Hat es nicht selbst den Anschein, als habe sein Ausbleiben damals nur zu den Ausnahmen gehört, wenn einem J. Gerhard selbst noch in dem Leichensermon von Major nachgerühmt wird: „man habe den großen Mann niemals in der Kirche schlafen gesehen." Klagen, welche sich hierauf beziehen, gehen in der That vom Anfange der Reformation bis in's 18. Jahrhundert. In der hall'schen Kirchenordnung von 1526 sagt Brenz, daß in der Nachmittagskirche „mehr schlafend, als wachend seind erfunden," und im Jahr 1712 schreibt Gerber: „schon während des Kanzelliedes wird das Auge geschlossen." [41]) Auch müssen handgreifliche Mittel zur Abwehr ergriffen werden. In Arnstadt wird 1616 ein Antrag gebracht, eine besondere Person zum Wecken der Kirchenschläfer anzustellen. [42]) In Dänemark finden sich seit 1645 allenthalben solche mit dem Stock bewaffnete Erwecker; ebenso in Altenburg 1705. [43]) Als Lassen († 1692) einen solchen Schläfer bemerkt, ballt er sein Schnupftuch zusammen, um ihn durch einen kräftigen Wurf zum Bewußtseyn zu bringen.

Es ist hier von den sonntäglichen sog. Hauptpredigten über die Evangelienperikopen die Rede gewesen. In größeren Städten fanden, wie erwähnt, drei Predigten statt; hie und da wie in Sachsen, Hamburg, Mittagspredigt um 12 — nach damaliger Sitte fand um 11 das Mittagsmahl statt — für das Gesinde, sonst statt dessen Frühpredigten, z. B. in Lübeck, Zelle, Halle, ferner die Nachmittagspredigt um 2 Uhr entweder wie in Sachsen, Frankfurt, Gotha über den Katechismus, oder wie in Pommern, Brandenburg, Straßburg über die Episteln, oder wie in Würtemberg, wo die Katechismuspredigt um 12, über ein Evangeliensummarium. Bei den Wochenpredigten in Städten fand zuweilen, wie in Frankfurt bis 1726, die Einrichtung statt, daß die Texte den ganzen Schriftinhalt umspannten: Sonntags die Evangelien, Montags die Propheten, Dienstags apostolische Texte, Mittwoch die Geschichtsbücher des A. T., Donnerstag die Evangelisten und im Hospital die Apostelgeschichte, Freitag die Psalmen, Sonnabend die Episteln des folgenden Sonntags, [44]) anderwärts wurde,

---

[41]) Gerber, Kirchenceremonien 1732. S. 257. [42]) Neue Beiträge von alten und neuen theol. Sachen 1750. S. 447. [43]) Altenburger Ordnung von 1705. S. 12. [44]) Becker's Beiträge S. 40.

wenn Sonntags die Katechismuspredigt, in der Woche die Epistelpredigt gehalten. An Gelegenheit, über die Perikopen hinaus, mit dem Inhalt der ganzen Schrift bekannt zu werden, fehlte es also nicht: wären nur die Wochengottesdienste besucht und nicht gerade die auf die Sonntagspredigt beschränkten Hauptpastoren dieser Gelegenheit beraubt gewesen. — Auf dem Lande sollte — nur mit Ausnahme der Aerndtezeit — das ganze Jahr wöchentlich zwei- resp. viermal gepredigt werden. Wir haben gesehen, wie spärlich die Theilnahme war, und schon die sächsische Kirchenordnung S. 284. macht sich darauf gefaßt, daß sich nur „etliche erlebte Personen und die Kinder" dabei einfinden würden. Die würtemberger Cynosura von 1687 verpflichtet den Prediger zur Vesper zu erscheinen, „auf das Volk zu warten, mittlerweile etwas zu lesen, zu beten oder auf die künftige Predigt zu meditiren" (!).

Bei diesen vielfachen Mißständen des Predigtwesens — von denen manche, sei es vermöge der endlichen Schranken, sei es nach der menschlichen Sündhaftigkeit auch zu allen Zeiten bleiben werden — ist es begreiflich, wenn einsichtige und dabei kunstliebende Männer wie V. Andreä die Menge der Predigten nicht als einen Segen, wie es obligater Weise geschah, sondern als einen Unsegen ansehen. In seiner respublica christianopolitana predigt der Senior und der Diakonus nur einmal die Woche: „man will ausgearbeitetere Predigten haben, als sie bei der großen Zahl derselben seyn können, desto reichlicher ersetzen die Bürger dieses Staates den Ausfall durch fleißiges Gebet und Vorlesen; es sind nämlich Einige aus ihrer theologischen Schule, welche die Reden der besten Werkzeuge Gottes öffentlich vorlesen, indem sie meinen, daß dieses vorzüglicher sei, als die jugendlichen Versuche Anderer." Reichlich waltet dagegen unter diesen Bürgern die Musik, quidquid scrupuletur infernalis melancholia, und der vierstimmige Gesang (c. 30. 32. 85.). Der edle praktisch-eifrige wittenberger Franz am Anfange des Jahrh., welcher ebenfalls über das zu viele Predigen Klage führt, verlangt statt dessen Bibellektionen.[45]) Auch wird es nicht mehr befremden, weder, wenn es der Anstellung von Beamten zur Verjagung des Kirchenschlafs bedurfte, noch auch, wenn hie und da, wie von Schuppe er-

[45]) Franz de script. sacr. interpretatione S. 58.

zählt wird, ein Mann von Stande die Stunden im Kirchstuhl zur Lektüre eines Romans oder einer Satyre verwandte.

Den widrigsten Eindruck machen alle die gerügten Kanzelsünden, wenn sie in den Predigten entgegentreten, wo vor Allem die ungezierte Sprache des Herzens reden sollte, in den Leichenpredigten. Für Jedermann mußten sie gehalten werden, selbst für die kleinsten Kinder. Gegen acht Leichenpredigten hatte, wie V. Andreä in der fama Andreana erwähnt, Jak. Andreä in dem kleinen Städtchen Göppingen wöchentlich zu halten. Die Texte dazu wurden in der Regel von Verwandten — namentlich auch Liedertexte — gegeben. Noch bis in das zweite Decennium tragen sie meist einen einfachen Charakter, doch lawinenartig vermehren sich bis zum Ende des Jahrhunderts alle erwähnten Predigtuntugenden gerade in den Leichenpredigten. Zunächst die Länge, denn je vornehmer der Gestorbene, desto länger wurde die Predigt. Eine dänische Verordnung von 1654 giebt für die Leichenpredigt überhaupt nur ½ Stunde, für die von Honoratioren ¾ Stunden; dem Honorar nämlich entsprach die Länge und bei den Wohlhabenden stieg dasselbe von einem Dukaten bis sechs Speciesthalern. Eine Leichenpredigt von J. Meisner von 1670 füllt 98 Quartseiten! Die Predigt war es indeß auch nicht allein, welche die Geduld in Anspruch nahm: im Zimmer vor der Leiche ging der Predigt noch eine Parentation oder Abdankung voran — eigentlich nur zum Dank für die Leichenbegleiter, bei bedeutenden Persönlichkeiten folgte überdies noch 8 Tage nachher die Gedächtnißpredigt. Doch war diese Länge noch nicht das schlimmste Uebel, es kam zunächst hinzu die schon in diesem Jahrhundert beginnende Geschmacklosigkeit. Von Weller, welcher zum Theil noch in diese Zeit gehört, sind solche Themata bekannt wie: „dreifacher Gedenkring mit dreien Edelsteinen versetzt," „die unruhige Klaff- und Klappermühle des bösen Gewissens" u. a. Widerlicher noch ist es, wenn in diesem Momente ernster Sammlung die Ostentation mit der Gelehrsamkeit sich hineindrängt und die Titelsucht sich breit macht. Ja selbst der Leichnam auf der Bahre wird mit seinen Titeln noch verfolgt, wie in einer am Anfange der folgenden Periode gehaltenen Predigt auf einen Geheimerath von Oppel († 1661) der Leichenredner, nachdem er sich zuerst an „alle Glieder des ganzen hochadligen Oppelschen Hauses" gewendet, mit der Anrede an den Leichnam schließt: „Zuletzt wende ich mich auch

zu dir, du hochadliger seliger Leichnam, und rede dich also an." — „O wie glückselig sind wir, ruft der jüngere Andreä, der Sohn Valentins, nachdem er von den dithyrambischen bezahlten Leichenreden in andern Ländern gesprochen, welchen man (in Würtemberg) kein Geld für Leichenreden giebt."

3. Katechetischer Cultus.

Jene Hauptstücke christlichen Glaubens, die schon seit vielen Jahrhh. von den „Competenten" erlernt werden mußten, welche zur ersten Communion erschienen, den Glauben und das Vaterunser, demnächst den Dekalogus und eine sakramentlich-liturgische Belehrung (Mystagogie) hatte Luther als Hauptstücke seinem Katechismus einverleibt. [46]) Glaube und Vaterunser waren diejenigen Stücke, welche nebst einer liturgisch feststehenden Erklärung derselben bei der Proselytentaufe der ersten Kirche wörtlich überliefert und von dem Täufling — bei der nachherigen Kindertaufe von den Pathen an des Kindes statt — wiederholt wurden; und eben diese wurden von den Pathen oder von den Aeltern oder auch vom Priester, nach zahlreichen staatlichen und kirchlichen Verordnungen der karolingischen Zeit, den Kindern eingeprägt und — seit dem 15. Jahrh. [47]) — sammt den 10 Geboten auch bei der Beichte wieder aufgesagt. So waren es denn diese drei Stücke, welche zur Zeit der Reformation jedes Kirchenglied kennen mußte, um selbstbewußt der Kirche anzugehören: als die Laienbibel wurde der Katechismus bezeichnet. Hatte auch die römische Kirche hie und da Erläuterungen derselben besessen — mit mehreren derselben machen, nächst den Angaben bei Höfling über die Taufe, die gelehrten Forschungen von Geffken bekannt —: Mathesius erklärt, daß er in den 25 Jahren, die er in der römischen Kirche zugebracht, weder irgendwo eine Auslegung des Katechismus gefunden, noch auch denselben von der Kanzel erklären gehört habe. Luther hatte ein „was ist das?" hinzugesetzt und darauf nicht sowohl aus dem Munde des Kindes als — ganz im Geiste der ersten Jahrhunderte — aus dem Munde der bekennenden Kirche die Antwort darauf gegeben. Diese nun als objektiven Bekenntnißgrund — in einer Zeit, wo das Lesen noch wenig verbreitet — zunächst in's Gedächtniß der Gemeinde zu bringen, dafür waren die mannichfal-

[46]) Nitzsch prakt. Theol. II, 2, S. 146. [47]) Geffken Bilderkatechismus 1855. S. 21.

tigsten Veranstaltungen getroffen. Der Schullehrer hatte wie schon in den katholischen Schulen, jene Stücke den Kindern „vorzubeten;" wie in der katholischen Kirche wurden jetzt durch die Kirchenordnungen Hausväter und Hausmütter dazu aufgefordert, Kinder und Gesinde darin zu unterrichten und Morgens und Abends sie vorsagen zu lassen (z. B. in der sächsischen und coburgischen K.-O.), im Altargottesdienst wurde der Katechismus — doch ohne die Erklärung — vor dem Evangelium der Gemeinde vorgesprochen, so lange tägliche Metten und Vespern, an einigen Orten täglich,[48]) anderwärts auf der Kanzel vor der Predigt, wie in Stralsund noch am Anfange des vorigen Jahrh.,[49]) in Katechismuspredigten, wie ebenfalls schon in katholischer Zeit, und gleich nach Anfang der Reformation seit 1529 wurde des Morgens, Mittags oder Nachmittags über V.-U., Glaube, zehn Gebote u. s. w. gepredigt. Ueber diese Predigten sollten dann die Aeltern Kinder und Gesinde daheim befragen, auch die Pfarrer selbst in der Kirche ein Examen darüber anstellen, an mehreren Orten, in der Schweiz, in Frankfurt, Mecklenburg, Westphalen — theilweise bis tief ins 18. Jahrh. — ist das sogenannte „Tretelbeten" üblich, d. i. das Recitiren des Katechismus durch zwei sich abfragende Knaben auf den Stufen des Altars. Zur Fastenzeit wurde in Sachsen, Coburg, Pommern u. a. ein großes zur Beichte überleitendes Examen abgehalten. Und nicht bloß die Christenkinder zur Communion vorzubereiten, waren diese Uebungen bestimmt, sondern auch für die Alten, denen der Unterricht gefehlt oder die ihn wieder vergessen hatten. Viertelweise sollten nämlich nach einem vom Rathe dem Ministerium zu liefernden Verzeichnisse die Bürger der Städte, ebenso die Landleute zu diesem Examen sich stellen, „zunächst damit die Aeltern die Mängel ihrer Kinder kennen lernten, um sie desto fleißiger daheim zu unterrichten oder auch um das Vergessene ihnen zurückzurufen" (Sächs. K.-O. 1580. Generalart. §. 5.). Ein schöner Zug aus einer magdeburger adligen Familie wird aus dem 16. Jahrh. berichtet. „Seinen Unterthanen zu Ummendorf im Stift Magdeburg hat er auferlegt, den Katechismus zu ler-

---

[48]) Röber, Leichrede auf Christ. Polschnitz in der Domkirche zu Halle 1618. „Unser gnädiger Landesfürst (der Administrator) hat die Anordnung gemacht, daß hier im Dom alle Tage der Woche der Katechismus soll vorgebetet werden, Vormittag ohne Auslegung, Nachmittag mit Auslegung." [49]) Langemack, hist. catech. III. S. 144.

nen, den Alten sowohl als den Jungen . . da aber die Alten sich dessen beschwert und ehe was Stattliches dafür zu geben sich erboten, weil sie es für eine Schande achteten, daß sie sich wie die Kinder in der Kirche sollten examiniren lassen, fuhr der von Meyendorf zu, der sich aus dem Katechismus Luthers mit seiner Hausmutter, so viel ihnen der Pfarrer aufgegeben hatte, fragen und verhören ließ." [50]) Selbst Fürsten beehrten den Unterricht mit ihrer Anwesenheit. „Will ein Fürst rechtschaffne Unterthanen im Lande ziehen, spricht einer von ihnen, Reinhard von Simmern, so muß er mit der Jugend den Anfang machen und selbst mitzuschauen." [51]) Auch die Sitte hatte sich aus der alten Kirche fortgepflanzt, nicht bloß von den sponsores der christlichen Erziehung des Kindes, den Pathen, sondern von denen auch, welche einen neuen Hausstand zu begründen im Begriff standen, von den neu Vermählten, die Katechismuskenntniß zu erfordern — im Geist und nicht im Buchstaben aufgefaßt gewiß ein treffliches Institut.

Der Veranstaltungen zum memoriellen Einprägen waren also vielfache vorhanden, wiewohl nur theilweise, auch nur lokal und zeitweilig sich dieselben zu erhalten vermochten — die letzten ehrwürdigen Ueberreste davon in den schwedischen Haus-, Kirchen- und Brautverhören. Auf welcher niedrigen Stufe der Katechismusunterricht vor dem Ende des 16. Jahrh. in Nürnberg stand, zeigt die Forderung des Ministeriums an den Magistrat 1557, worin es für genug gehalten wird, daß „etliche wohlgeschickte Knaben und Töchterlein ein Stück nach dem andern sollen auswendig sagen an Feiertagen und etlichen Tagen in der Woche in den 5 Kirchen der Stadt, den Andern zu einem Exempel und Unterricht, damit sie aus steter Anhörung der Kinderlehre baß erlernen." Aus Dänemark vernehmen wir darüber Folgendes: [52]) „Bis nach 1600 bestand der Unterricht des Küsters darin, daß er wöchentlich einigemal die Jugend in einem Hause versammelte und durch öfteres Vorsagen die Stücke des Katechismus lehrte, bis sie es in's Gedächtniß faßten. Gewöhnlich gab dann aber der Wirth einen Schmaus, wo der Küster betrunken gemacht wurde und die Jungen soffen und tanzten." Auch anderwärts, auch nach der lüneburger K.-O. 1581, nach den würtem-

---

[50]) **Spangenberg**, Adelsspiegel II, S. 147. [51]) **Rudelbach**, Wiedereinführung des Katechismusexamens S. 76. [52]) **Pontoppidan** III, 33.

berger und straßburger Visitationsberichten wurde das Examen von den Geistlichen den Küstern überlassen. An mehreren Orten schläft es ganz ein — auch in Sachsen um 1620. Die Visitationsberichte von 1617 ergeben, daß es an einigen Orten gehalten wurde, an anderen nicht, daß an etlichen Orten auch das Fastenexamen unterblieb, an etlichen die Alten sich nicht einstellten (die unterbliebene Theilnahme der Alten schärft ein frankfurter Erlaß von 1668 aufs Neue ein), auch das Katechismusverhör der Copulirten nur hie und da in Ausübung kam. Ein wittenberger Gutachten von 1618 bei Dedekenn I, 922. erklärt, daß der Prediger die ununterrichteten Leute auch in sein Haus kommen lassen dürfe und setzt wunschweise hinzu: „könnte vielleicht am Füglichsten geschehn, so zu gewisser Zeit unter Jungen und Alten 2- oder 3-mal jährlich in der Kirche Examina angestellt würden, so daß die Leute im Beichtstuhl (— wohin man also das Examen verlegt hatte!) nicht aufgehalten würden.“ Das Synodaldekret von 1624 dringt wieder darauf, bei 6 gGr. Strafe für jede Versäumniß. Bald darauf berichtet nun die zwickauer Chronik (E. Herzog II, 409.), daß 1626 die Katechismusprüfungen mit Jungen und Alten wieder begonnen und einige Jahre fortgesetzt wurden, 1648 aber erwähnt die leipziger Chronik (Vogel's Annalen 1714. S. 634.) als etwas Neues und Außerordentliches, daß damals, der Kirchenordnung gemäß, die Kinder von 6 Jahren und drüber, das Gesinde, die Kramdiener und Handwerksgesellen Viertelsweise zusammengerufen und auch die Hausväter zur Anwesenheit eingefordert worden seyen. In Lübeck giebt Stampel — doch damals ohne Erfolg — 1622 die Schrift heraus: „Entwerfung wie das Katechismusexamen mit den jungen Kindern füglich wieder anzufangen sei.“ In Wismar wird einem Geistlichen um 1640 noch in der Leichenpredigt zum Ruhme nachgesagt, daß er in der Kirche wieder angefangen, den Katechismus recitiren zu lassen — dabei das Reizmittel, daß Knaben und Mädchen, die letzteren mit der Brautkrone, als Braut und Bräutigam in die Kirche geführt und nachher glänzend bewirthet wurden [52]) Die magdeburger Visitatoren von 1657 melden, daß die Alten sich nur an einigen Orten zum Examen stellen, das Examen der Brautpaare nur an einigen Orten stattfinde. Weller will es in Braunschweig wieder einführen, bringt

[52]) Langemack III, 472.

jedoch nicht durch, in Sachsen muß es 1670 aufs Neue angeordnet werden. Wie groß die Verwahrlosung auch selbst in Betreff des memoriellen Wissens, davon giebt um 1660 Brunnemann ius eccles. S. 198. Beispiele: „Als ich dies über die Nothwendigkeit des Katechismusunterrichts geschrieben, kommt uns ein Criminalfall von 2 Knaben von 15 und 13 Jahren wegen Pferdediebstahl zu; da sie dem Alter nach nicht zum Tode verurtheilt werden können, so sollen sie ausgepeitscht und aus dem Lande verwiesen werden. Sie waren aber so unwissend in göttlichen Dingen, daß sie von Gott und dem Heiland nichts wußten und selbst das Vaterunser nur fehlerhaft . . Eben wird abermals ein Knabe von 18 Jahren vor die Fakultät gestellt, der nichts als das Vaterunser und nur dem Worte nach kann. Dergleichen Fälle kommen häufig in den Akten vor.“

Auf das Unzulängliche der gedankenlosen Recitation war schon 1526 von Luther hingewiesen worden, es genüge nicht, daß die Lehrstücke „bloß gelehrt und nachgeredet würden, man müsse antworten lassen, was ein jedes Stück bedeute und wie sie es verstehen.“ Besonders scheint jedoch das Mangelhafte des mechanischen Memorirens zuerst in Süddeutschland gefühlt worden zu seyn. Hier war der brenzische Katechismus verbreitet, welcher von dem lutherischen dadurch sich unterschied, daß er schon weniger den Bekenntnißcharakter und mehr den didaktischen an sich trägt. Aber auch diese Erklärungen wurden aus dem Gedächtniß eingeprägt. In der Vorrede des rottenburger Katechismus 1611 wird daher Klage geführt: „dieweil bishero der fürnehmste Mangel in diesem ist gespürt worden, daß die Kinder wol etwa die Wort auswendig gelernt, aber doch dieselben, wie die Papageien pflegen, ohne Verstand daher erzählt haben.“ Dieselbe Klage und zugleich ein Bild von der traurigen Gestalt des Katechismusunterrichts in Nürnberg erhalten wir durch eine dem Rath überreichte Deduktion von Christoph Leibnitz für die Nothwendigkeit der Kinderlehre:[54]) „Die Alten haben für die Kleinen Sorge getragen und Katechismuspredigten drucken und in die K.-O. einverleiben lassen. Davon ist noch übrig, daß alle Wochen an 2 Tagen nach der Vesper solche Predigten vorgelesen werden, aber es kommen kaum 3, 4 Knaben und 6 oder 8 alte Männer und Frauen. Ferner werden sonntäglich eine Anzahl

---

[54]) Hirsch, Verdienste u. s. w. S. 92.

Kinder in der Kirche aufgestellt, um den Katechismus zu recitiren, aber das sind auch nur wenige und ein fürnehmer deutscher Schullehrer will gar nicht seine Jugend aufstellen, geschweige daß er selbst im Katechismus unterrichten sollte, zu geschweigen, daß der allerwenigste Theil der Bürger-, Bauer- und Gärtnerkinder in die Schule gehen, welches mit Seufzen zu merken, indem die jüngeren Schulhelfer so wenig Kinder das ganze Jahr aufstellen müssen. Und diese wenigen lernen das Wort nur plaudern wie die Papageien, der Verstand aber derselben im Geringsten nicht eingebildet wird.. Es müßten nun zunächst die Schullehrer angehalten werden, den Katechismus fleißiger in der Schule zu traktiren, um den geistlichen Katecheten in die Hand zu arbeiten, dann müßten die Bürger aufgefordert werden, ihre Jugend und Gesinde nach der Vesperpredigt in die Kirche zu schicken, wo zuerst der Katechismus herzusagen, dann ein Stück von der Katechismuspredigt zu lesen und darüber zu examiniren, zum Schluß ein Kirchengebet." — Mit den Katechismuspredigten begnügten sich die Geistlichen, da sie das im kirchlichen Alterthum so hoch gehaltene Katechumenenamt für unter ihrer Würde achteten. Aliis, sagt P. Tarnov bei Dedekenn, haec simplicior docendi ratio ex superbia non placet. In Braunschweig hatte noch der große Chemnitz das Katechismusexamen nicht für unter seiner Würde geachtet, Superintendent Heydenreich aber 1587 ist zu hochmüthig, sich dessen anzunehmen.[55]) Theilweise kamen selbst diese Predigten nicht in Gang. In Mühlhausen waren sie zu Folge der acta ministerii cod. ms. erst 1600 eingeführt worden, aber schon 1609 wieder eingeschlafen. Und welches war ihr Charakter? Der von Kinderpredigten kaum irgendwo. Rudelbach „Wiedereinführung der Katechismusexamina" S. 50. unterscheidet 3 Klassen: 1. die ganz dogmatische — Leyser I. hält 1590 Katechismuspredigten wider die Calvinisten! 2. Die den Lehrgehalt einfach entwickelnden, wie die von Arndt. 3. Eigentliche Kinderpredigten. „Den vollkommenen Typus von solchen Kinderpredigten" findet Rudelbach in den der nürnbergischen Kirchenordnung als Muster beigegebenen Katechismuspredigten: eine schöne Einfachheit mit Wärme haben dieselben, allein den ächten Charakter von Kinderpredigten doch keinesweges. Ueberdies ist jedenfalls die

---

[55]) Rehtmeier IV, S. 15.

Predigt die am wenigsten geeignete Form des Jugendalters. Und dies fing auch gegen die Mitte des Jahrhunderts immer mehr an einzuleuchten. Schon Tarnov hatte erklärt, daß das ex suggestu tantum tradere capita doctrinae kein wahrer katechetischer Unterricht.[56]) Später Evenius in der „bescheidentlichen Erörtetung“: „Unsere öffentlichen bloßen Generalpredigten thuen es fürwahr allhier nicht; denn dadurch weder der Einfältige gründlich unterwiesen (ja er kann die bloßen Worte des Katechismus draus nicht lernen, will geschweigen, was andres), noch die Uebelgewohnten entwöhnet, noch der Halsstarrige erweicht wird: indem der Zuhörer Viele und zwar zum Oefteren aus der Predigt bleiben, die Gegenwärtigen entweder es verschlafen oder wenig darauf achten, oder da sie darauf achten, nichts daraus behalten, wie uns Solches die tägliche Erfahrung genugsam an die Hand giebt und mehr noch an die Hand geben würde, wenn wir bei der Beichte sollten examiniren, was ein jedes Beichtkind das verlaufene Vierteljahr aus der Predigt hätte behalten.“ Trefflich äußert sich der durch seinen eigenen Katechismus hochverdiente J. Gesenius 1634[57]): „Saepius ego indignari apud me soleo, saluberrimam istam et inde a primordio ecclesiae N. Ti. frequenti usu celebratam consuetudinem ita passim desiisse, quam tamen ante centum et quod excurrit annos, cum ex toto occidente profligata esset, divino beneficio in orbem quasi reduxerat B. pater noster Dr. Lutherus. Omnia in conciones versa sunt, ipsas quidem utiles Catechismo iam imbutis, imo necessarias et divinitus institutas, sed haec tamen docendi ratio quam Catechismum dicimus, absque dubio prima esse debebat eique altera superstrui, ut natura ipsa et veteris ecclesiae consuetudo docet, inprimis in illa iam grassante barbarie Christiani orbis maxime Germanici, qui ex diuturno hoc civili et religioso bello hunc denique fructum percipit, ut ubique vigeat inscitia veri Christianismi.“ Auch die Cynosura 1687 in Würtemberg spricht als Erfahrung aus: „Nachdem sich gefunden, daß die bisher üblichen Katechismuspredigten den erwünschten scopus nicht erreicht, ist eine Katechismusunterweisung mit Frage und Antwort in Druck erschienen.“ In den von Pastor Mörl in Nürnberg gemachten Vor-

---

56) Dedekenn I, 810. 57) Epp. ad J. Schmidium I, S. 473.

schlägen, wird noch im Jahr 1774 §. 14. gegen die Katechismuspredigten bemerkt: „sie scheinen von gar keinem Nutzen zu seyn und wäre besser, daß nur katechisirt würde und zwar nicht zu Hause, sondern in der Kirche, damit die Aeltern dabei seyn könnten.“ [58])

Eine neue Epoche bricht für die katechetische Thätigkeit an mit den vorzüglich durch Evenius veranlaßten Bemühungen Herzog Ernsts von Gotha. Nach Berathung mit seinen Superintendenten ließ der Herzog 1642 das „Ausschreiben wegen Information der Erwachsenen“ ergehen, worin nicht nur das Examen der Pathen und Brautleute aufs Neue eingeschärft, sondern auch namentlich die wöchentliche Vorforderung der Alten und Jungen zu Stadt und Land angeordnet wird, von den honoratiores jedoch es heißt: „diese sowohl als auch sonst Andere, von welchen man zuverlässige Nachricht haben könne, daß sie die nothwendigen Stücke unserer christlichen Lehre verstehen, sollen dabei verschont werden.“ Unterscheidender Charakter dieser gothaischen examina ist die mehr schulmäßige als kirchliche Methode — stufenmäßige Erlernung, analytische Erklärung [59]); doch soll auch die Erbauung nicht ausgeschlossen werden, „gründlich und verständlich“ fordert Evenius, aber auch „zur Besserung, Ermahnung und Tröstung“ nach des Apostels Wort. Daneben spricht er das Bedauern aus, daß das Lesen der Bibel über dem Katechismus so zurücktrete. „Viel Hunderte sterbender Christen, so können die ernestinischen Verordnungen S. 439. rühmen, haben sich ob diesem Unterrichte auf dem Todtenbette noch gefreut.“ Hand in Hand mit den katechetischen Institutionen ging die gothaische Schulverbesserung, deren glänzender Erfolg auch zur Empfehlung der Katechismus-Examina diente. Gustav Adolph von Mecklenburg erbittet sich von Herzog Ernst einen Geistlichen, um dieselben auch in seinen Landen in Gang zu bringen. Unter Vielem, worüber die brandenburgischen Visitatoren 1649 zu klagen haben, äußern sie die Freude: „Wir haben die Prediger zu den Katechismus-Examina dirigirt, es ist auch, dessen wir höchlich erfreut gewesen, mehrentheils von den auditoribus ihren Seelsorgern das Lob gegeben worden, daß sie ihr Amt treulich verrichtet, Gottes Wort rein und lauter gelehrt und ihrem Amte ein Genüge gethan. In Städten und auf

---

[58]) Siebenkees, Materialien I, 218. [59]) Vgl. Ehrenfeuchter, Gesch. des Katechismus 1857. S. 39.

dem Lande sind die examina hin und wieder fleißig vorgenommen und Junge und Alte, was sie profitirt, befragt worden, da sich dann befunden, daß das jetzige saeculum in der Katechismuslehre besser begründet als das vorige, denn diejenigen, die seit 20, 30 oder mehr Jahren aufkommen, haben den Katechismus mehrentheils mit der Auslegung von sich geben können, die Alten aber kaum die Hauptartikel ohne die Auslegung." [60]) Auch in Mecklenburg, Danzig, Lübeck, Straßburg u. a. lebt um diese Zeit das Institut erfreulich auf, während es, wie Samuel Stryck in den Anmerkungen zu Brunnemann um dieselbe Zeit klagt, an andern Orten „noch im Schlafe liegt."

Nach Matth. 28, 19. 20. ist neben dem *βαπτίζεσθαι* das *διδάσκεσθαι* das andere Stück, durch welches seiner objektiven Seite nach das Jüngerwerden bedingt wird: war dieses in der Katechese zur Taufe hinzugekommen, so war der Täufling nunmehr in den Stand gesetzt, selbstbewußt bei der ersten Communion jenes Bußbekenntniß der Renuntiation und jenes Glaubensbekenntniß des Symbolums abzulegen, welches an seiner Statt die Pathen als sponsores bei seiner Taufe abgelegt hatten. Der Uebergang in dieses Stadium des selbstbewußten Bekenntnisses war in der katholischen Kirche durch den sakramentlichen Akt der Handauflegung bei der Firmung kirchlich gefeiert worden. Auch von mehreren lutherischen Landeskirchen war diese „Bestätigung zur christlichen Gemeinde," wie die älteste Kirchenordnung, wo die Confirmation vorkommt, die Casselsche 1539, sich ausdrückt, dieser Eintrittsakt einerseits in die volle Gemeinschaft der Gnadenmittel der Kirche, andrerseits in die Pflichten des aktiven Gemeindebürgerrechts mit Abstreifung des sakramentlichen Charakters von Anfang an beibehalten worden — außer der Casseler von der Darmstädtischen, Braunschweigischen, Churbrandenburgischen, Pommerschen, Oestreichischen, Mecklenburgischen von 1582, wogegen die Opposition wider den katholischen Mißbrauch die andern lutherischen Kirchen ihn aufzugeben vermochte. [61]) Ausdrücklich verlangt die sächsische und coburgische K.-O. von den Pfarrern bei dem Fastenexamen die Hinweisung darauf, daß dieses Katechismusexamen „die rechte christliche Firmung" sei; hie und da geht

[60]) Archiv des berliner Oberkirchenraths. [61]) In Dänemark wird von Resenius 1627 die Confirmation mit Handauflegung zwar in Vorschlag gebracht, doch ohne durchzudringen (Helweg Danske Kirkeshist. I, 303.).

indeß in Sachsen, wie jenes wittenberger Gutachten von 1618 zeigte (s. oben S. 150.), vor der ersten Communion auch noch eine häusliche nähere Besprechung über die Resultate des Katechismusunterrichtes mit Ermahnung zum christlichen Wandel voraus; so auch in Straßburg seit 1598, in der lüneburgischen K.-O. 1619 — noch 1725 beschränkt sich in Oldenburg die revidirte K.-O. K. 7. darauf, daß die Communikanten im Alter von 14 Jahren vor der Communion „etliche Wochen privatim zu unterrichten,“ [62]) und obwohl in Schweden seit 1750 ebenfalls die Confirmation eingeführt, so wird doch nach den vorausgegangenen Kirchen- und Hausverhören nur noch eine vierwöchentliche Vorbereitung auf die Confirmation erfordert. — Von ihrem sonstigen Grundsatz: **abusus non tollit usum** hätte die lutherische Kirche hier um so weniger weichen sollen, da die Gemeinde einerseits das Recht hat, bei neuer Aufnahme ihrer Kirchenglieder von ihrer Befähigung zum selbständigen Bekenntniß sich zu unterrichten, andererseits die Pflicht, diesen Akt mit ihrer Fürbitte zu begleiten. Ein so wichtiges Anregungsmittel für den rechten Gebrauch der ersten Communion war aber auch für jene Zeit um so unentbehrlicher, je seltener die Beschaffenheit ihrer Katechismusexamina eine solche zu geben im Stande war.

4. Der sakramentliche Cultus.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Sakramente (mit Ausnahme natürlich der Krankencommunion), auch Katechese, Confirmation und Trauung als Handlungen der Gemeinde auch nur an der Cultusstätte der Gemeinde, nicht „in Winkeln“ sondern in der Kirche vollzogen werden sollten und größtentheils vollzogen wurden. — Die Taufe schloß sich der Communion oder der Predigt an, damit die Gemeinde „sich ihrer Taufe tröstlich erinnere und für die Täuflinge fürbitte“ — freilich, wie die Visitationsberichte zeigen, mit theilweise bedeutendem Widerspruche in der Praxis. Was das Abendmahl betrifft, so spricht Balthasar [63]) von dem „an vielen Orten gebräuchlichen haufenweise Herauslaufen“ und sieht darin einen Ueberrest der katholischen missa. Nothtaufen wurden viel häufiger als jetzt in den Häusern vollzogen, um durch Aufschub das Kind der Taufgnade nicht verlustig gehen zu lassen, wenn ein öffentlicher Got-

---

[62]) Oelken, Constit. Oldenburg. [63]) Pommersche K.-O. S. 264.

tesdienst nicht in naher Aussicht stand, eine nürnberger Verordnung 1625 gestattete „um erheblicher Gründe willen“ die Kinder auch zu Hause zu taufen und diese Haustaufen nahmen so überhand, daß als ein Geistlicher 1699 sein Kind in der Kirche taufte, bemerkt wird, es sei seit lange nicht vorgekommen.[64]) Trauungen konnten auf Dispensation in den Häusern stattfinden, welche Dispensation indeß ein sächsisches Mandat von 1660 aufhebt und die Haustrauung bei 100 Thlr. Strafe untersagt.[65]) Katechisation und Confirmation und selbst die Beichte und Communion fand mehrfach in den Pfarrhäusern statt. Das sächsische Synodaldekret 1624 muß verordnen: „Nachdem sich Etliche unterstanden in ihrer Pfarrwohnung Etlicher Beichte zu hören, so wollen wir es ernstlich verboten haben.“ „Das ist, schreibt Hülsemann 1650, gegen einige assentatores nobilium gerichtet: wenn dergleichen Leute könnten, so würden sie nicht zugeben, daß die Gebeine und Asche der Vornehmen den ihrer Bauern gleich sind.“ Ein späteres Ausschreiben des Generalsuperintendenten in Grubenhagen 1689 muß sogar den Geistlichen untersagen „in den Pfarrhäusern in Schlafrock und Pantoffeln Beichte und Absolution zu halten.“[66]) In Sachsen war zu Speners Zeit die Privatcommunion trotz aller Rescripte unter den Vornehmen so gewöhnlich geworden, daß er an gar keinen Einhalt mehr glauben kann.[67])

A. Taufe.

Dem volleren sakramentalen Begriffe des lutherischen Sakraments war ebendeshalb abermals wie dem katholischen das opus operatum nahe gelegt: so namentlich bei der Taufe als dem „Bade der Wiedergeburt.“ Schon die häufigen Nothtaufen, die von den Kirchenordnungen untersagte Taufe selbst einzelner Gliedmaßen des nur halb geborenen Kindes, der laute Weheruf, den wir in der folgenden Periode über „den stummen Götzen des Taufsteins“ vernehmen werden, zeigen dies. Die Kirchenlehre ist jedoch für diese daran sich anschließenden Mißbräuche nicht verantwortlich zu machen. Die wahre Bedeutung der Taufe ist allerdings bei Luther mehr ange-

---

[64]) Siebenkees, Materialien III, 255. [65]) Codex Augusteus, I, 1126. [66]) Sammlung von Alten und Neuen gel. Sachen 1756. S. 799. [67]) Spener's Bedenken I, 183.

deutet als deutlich ausgedrückt. Das Wasser soll die Kraft nicht haben: „wir halten es nicht mit Thoma, daß Gott eine geistliche Kraft in's Wasser geleget, welche die Sünder durch Wasser abwasche," aber das Blut in dem Wasser, das Wort mit dem Wasser. Dazu kommt das Schwankende im Gebrauch von regeneratio, welches in der Apologie gleich iustificatio. Noch Gerhard de baptismo begnügt sich mit jenem weiteren Sinn der Apologie, worin die im Wort gegebene Gnadenverheißung mit der Gnadenwürkung der fides im Täufling zusammengeschlossen wird, wovon der engere Sinn der durch das göttliche „Wort" mit dem Wasser gewürkten fides unterschieden wird. Durchsichtiger ist, was Hülsemann in der Kürze giebt: wenn durch die Taufe nach Joh. 3, 5. am Geist, nach 1 Joh. 5, 6. am Blut, nach Matth. 28, 19. an Vater, Sohn und Geist der Antheil vermittelt wird, so ist dies nichts Anderes als der Antheil an der realen Verheißung Eph. 5, 26. Der finis internus adeo intentus ist die regeneratio seu traductio ex statu irae in statum gratiae. So tritt als das Primäre der Taufgnade nicht die Würkung im Subjekt hervor, sondern, wie in der Apologie, die objektive collatio des Gnaden- und Kindesrechtes, als deren Correlat dann allerdings auch eine Würkung im Subjekt anerkannt wird, doch nicht die fides als solche, sondern ein pius motus, welcher durch die crebri motus dei in movendo pergentis zu einem habitus renovationis wird, [68]) scilicet obex nisi ponatur. Dieser Bestimmung entspricht die der späteren Dogmatiker, nach welcher nur bei Kindern die eigentliche regeneratio, die keimartige Würkung des Geistes, stattfindet, bei Erwachsenen nur die confirmatio regenerationis. Trefflich Luther mit Hervorhebung des objektiven Gnadenaktes im großen Katech.: „Also muß man die Taufe ansehen und uns nütze machen, daß wir uns deß stärken und trösten, wenn uns Sünde und Gewissen beschwert und sagen: ich bin dennoch getauft; bin ich aber getauft, so ist mir zugesagt, ich solle selig seyn und das ewige Leben haben." Eine solche Fassung konnte der magischen Vorstellung eines opus operatum so wenig Vorschub thun als die altkirchliche und reformirte Lehre von dem Segen des älterlichen Gebetes bei der Taufe. Auch war ja an den Taufakt die Seligkeit des Kindes nicht gebun-

[68]) Extensio breviarii. c. 10. §. 8. 10. 14.

den. „Gott hat sich an seine Sakramente nicht also gebunden, daß er ohne dieselben auch auf eine andere Weise uns unbekannt ungetaufte Kindlein nicht könnte selig machen, wie er denn unter Mosis Gesetz viele auch ohne Gesetz hat selig gemacht als Hiob, Naeman u. s. w." Nach dieser Aeußerung Luthers in dem „Trost für gottselige Frauen, denen es unselig in Kindesnöthen gegangen" auch noch die spätere Dogmatik. — Ebenso hatte der — mit Ausnahme weniger Landeskirchen wie Holstein, Henneberg, Pfalz-Neuburg — festgehaltene aus der alten Kirche herübergekommene Exorcismus seine richtige Intention, indem darin nur die renuntiatio pompae diaboli der urchristlichen Kirche vollständiger ausgedrückt werden sollte.[69]) Die große Mißverständlichkeit und Anstößigkeit der Form wurde aber auch von Hunnius, Gerhard anerkannt. Nur in Brandenburg war nach dem Uebertritt Churfürst Sigismunds 1614 zur reformirten Confession der Gebrauch des Exorcismus den Lutheranern untersagt, durch das Edikt von 1624 auf die Fälle eingeschränkt worden, wo es von den Aeltern begehrt würde. Und diese Beschränkung wird in dem Entwurf zum Visitationsdekret 1633 in Betreff des „Fahraus" wiederholt. In Dänemark ließ Christian IV. 1606 seine Tochter ohne Exorcismus taufen, seit welcher Zeit derselbe in der königlichen Familie nicht mehr gebräuchlich.

Schön sprechen die Kirchenordnungen von dem aus der alten Kirche vererbten Institut der Pathen, daß sie, wie die treffliche niedersächsische K.-O. von Herzog Franz 1585 sagt, 1) Zeugen seyn sollen den Täuflingen zu gut, daß sie in ihren jungen Jahren getauft; 2) um des Gebetes willen, daß sie neben den Aeltern dem Herrn Christo die Kindlein in der heil. Taufe zutragen und aller Dinge an des Kindes Statt Bürgen werden, daß Alles was Gott in der Taufe von den Pathen gelobt worden, die Kindlein, wo sie zu Jahren kommen, getreulich Gott leisten werden; 3) daß sie getreulich ihr ganzes Leben als geistliche Aeltern die Getauften sollen ihrer Taufe erinnern. Und nicht ganz blieb die Würklichkeit hinter diesen Vorschriften zurück. Zahlreiche Beispiele liegen vor, wo nach dem Tode der Aeltern die Pathen als Rathgeber, Freunde, Versorger

---

[69]) Nach der calenberg'schen Kirchenordnung S. 132. sollte die Gemeinde belehrt werden, wie der Exorcismus nur die Erinnerung sei, „in was großer Noth und Jammer das Kindlein seiner Sünden halber stecke."

auftraten. Doch hätten eigentlich auch die Väter zugegen seyn müssen, „aber — heißt es um 1640 bei Evenius S. 24. — der Vater hält es für einen Schimpf in eigener Person der Taufe seines Kindes beizuwohnen und ein Gebet für dessen Taufbund zu thun. Er ist unterdeß mit Küch und Keller mehr als nöthig beschäftigt." Schon bei der Häufigkeit derartiger Ansprüche ließ sich indeß die Idee nur in beschränktem Maße erreichen. Schon sehr früh dient das Institut dem Eigennutze: schon der greifswalder synodus von 1543 (S. 17.) bei Balthasar muß rügen: „es reißet mit Gewalt herein ein schädliches Exempel des Geizes, daß man 20 oder 30 Gevattern bittet zu Einem Kinde, daß man viel Geld davon erlangen möge," und fortgesetzt dringen die Mandate auf Beschränkung der Zahl. In Nürnberg steigern sich 1560 die Pathengeschenke so, daß niemand mehr Pathe stehn will. [70])

B. Beichte.

In einigen lutherischen Kirchen wie die straßburger, würtembergische, darmstädtische, holsteinische, [71]) war das Institut der Privatbeichte nicht durchgedrungen, wo es indeß bestand, war es — wenn auch des Charakters der Ohrenbeichte entkleidet — den tiefgreifendsten Einfluß auf das Gemeindeleben auszuüben geeignet. Eine exploratio der zum Genuß des Altarsakraments Entschlossenen nach 1 Cor. 11, 28., wie die Beichte ist, liegt ebenso im Interesse der Kirche wie des Confitenten, und „da die durch Sünde Gefallenen der christlichen Gemeinschaft unwürdig geworden, sollen sie vor Genuß des Leibes Christi durch die Absolution von Sünden wieder entbunden und der christlichen Gemeinschaft wieder einverleibt werden" (Nürnb. K.-O. 1591.) — zugleich mit der persönlichen Applikation des Gnadenrechtes an den Einzelnen durch die Absolution. Nichts Anderes ist nach Luther die Beichte als „ein Wiedergang und Zutreten zur Taufe" — eine Erneuerung des in der Taufe empfangenen Gnadenrechtes, welches die erneuerte Taufbuße, die renuntiatio, also das Sündenbekenntniß zur Voraussetzung hat. — Vor der Reformation bestand die Beichte in der Recitation des Bußformulars,

---

[70]) Siebenkees, Materialien I, 236. [71]) „Allenthalben ist keine Privatbeichte, die Beichtenden versammeln sich in der Kirche oder auch wohl im Predigerhause. Einer sagt die Beichte her, die Uebrigen bezeugen die Einstimmung." Matthiä Kirchenverf. von Holstein II, S. 180.

des Glaubens und des Vaterunsers und namentlich der zehn Gebote (s. oben S. 147.), an welche Stücke sich dann die Beichtfragen anknüpften. „Verhör und Unterricht des jungen rohen Volks" und „Trost der blöden Gewissen": das sind nach den schmalkaldischen Artikeln die Zwecke der Privatbeichte und Absolution. Die in der sächsischen Agende 1580 vorgeschriebenen Fragen richten sich: 1) auf die memorielle Kenntniß der Hauptstücke und ob „ein ziemlicher Verstand derselben oder ob der Communikant in falscher Lehre stecke," 2) ob er in der Reue über seine Sünden stehe, 3) ob der gewisse Glaube an die wesentliche Gegenwärtigkeit Christi und an die Sündenvergebung im Sakrament vorhanden, 4) endlich die Ermahnung gegen die stets erneuten Versuchungen zu streiten. In noch geistlicherer Weise werden dieselben Stücke ausgeführt in der niedersächsischen K.-O., und zum Gebrauch für die Beichtväter die Fragestücke aus Luthers Katechismus empfohlen: „Glaubst du, daß du ein Sünder bist?" „ja, ich glaube es, ich bin ein Sünder." „Wie weißt du das?" „aus den zehn Geboten, die habe ich nicht gehalten." „Sind dir deine Sünden leid?" „ja es ist mir leid, daß ich wider Gott gesündigt habe" u. s. w. Von einem wittenberger Gutachten 1619 wird der dreifache Zweck der Privatbeichte so zusammengefaßt: 1) daß der Beichtvater von jedem Einzelnen vernehmen könne, ob er sich genugsam geprüft, ob er in der Lehre genugsam berichtet, ob er sich mit seinem Nächsten versöhnt, etwa auch grobe Sünden abzustellen ernstlich gesonnen sei; 2) wo die Zuhörer ein sonderbares Anliegen hätten, sie zu vernehmen; 3) die sonderliche Applikation der Gnade Gottes.[72]) In der Form der Beichthandlung hatte schon der Katechismus große Freiheit gelassen. „Findest du dich nicht mit größerer Sünde beschwert, heißt es, so erzähle eine oder zwei die du weißest. Weißt du aber gar keine, so nimm die Vergebung auf die gemeine Beichte." So fand denn — wie jetzt noch bei der Privatbeichte in Hamburg — große Mannichfaltigkeit statt. Das Bekenntniß spezieller Sünden soll dem eigenen Bedürfniß überlassen bleiben: „die Fragestücke in der Beichte sollen mehr auf die Lehre gerichtet seyn, als auf die Sünden, daß man nicht fraget, wie viel sie Sünden gethan, sondern daß sie hersagen, was sie im Katechismo für einen Verstand haben .. Die Beschwerung aber im Herzen von der

---

[72]) Consilia Witeberg. II, 139.

Sünde wegen lasse man sie selbst bekennen." [73]) Doch wird, wo der Verdacht bestimmter Vergehungen vorhanden, in Kirchenordnungen und in pastoralen Anweisungen die Berechtigung zu speziellen Fragen ertheilt. „Offenbare Wucherer, Ehebrecher, Hurer, Gotteslästerer — so spricht Hier. Weller 1561 in einem Gutachten — kann man auf diese Weise anreden: „Mein lieber Freund, es gehet die Rede, er habe viel Geld zusammengescharrt, treibe damit großen Wucher: er soll aber wissen, wie heftig der selige Lutherus die Wucherer gestraft . . wofern er nun von Herzen ihm leid seyn läßt, so bin ich willig und bereit ihn von seinen Sünden loszusprechen." Auf solche spezielle Ermahnungen wird von den ernsteren Männern das größte Gewicht gelegt und vortreffliche Zeugnisse darüber, mit welchem göttlichen Eifer und heiligem Ernst die spezielle Seelsorge im Beichtstuhl getrieben worden, liegen von einem Brenz, Simon Musäus, Sarcerius, P. Tarnov, Mengering, Hartmann u. a. vor. [74])

Wie viele Schranken jedoch, welche bei dem Institute der Privatbeichte auch die aufopferndste Seelsorge sich gesetzt fand! Vor allem andern die völlige Unausführbarkeit einer eingehenden Beichtseelsorge in zahlreichen Gemeinden — dies die unzähligemal von Spener wiederholte Klage, so daß er bei aller Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit des Instituts in Betreff der Stadtgeistlichen doch das Geständniß nicht zurückhalten kann: „so haben wir die Sache, aber der Zweck, warum sie eingeführt ist, ist nicht erreicht" (Bedenken II, 162.). Und nun das stundenlange Stehen und Warten vor dem Beichtstuhl, weshalb das wittenberger Gutachten von 1619 eine vorläufige Besprechung im Pfarrhause wünscht — die würtemberger Ordnung von 1668 verlangt; ferner das Vordrängen der Jungen vor den Alten, der Vornehmen vor den Geringen; die Lokalitäten, welche öfter die vertrauliche Besprechung unmöglich machten: über dieses und anderes vielfache Klagen in den Gutachten bei Dedekenn, in den Visitationsbescheiden, in Men-

---

[73]) Greifswalder synodus 1551. Balthasar I, 27. — Selbst dies, ob die speziellen Fragstücke des Kat. der „gemeinen Beichte" nachfolgen sollen, wird z. B. von der mecklenburgischen K.-O. 1650 in die Willkühr des Predigers gestellt. Gemeiniglich ließ man es mit jener bewenden. [74]) Vgl. die ernst eindringlichen Mahnungen von Simon Musäus 1573 auf die Frage: „ob ein Prediger schuldig sei, die Beichtkinder einen Jeden einzeln zu ermahnen?" bei Dedekenn I, 919. 910. und die feurigen Gewissensfragen Mengerings in den „Lebenszeugen" S. 357.

gerings **Informator consc.**, Hartmanns **pastorale**, Speners Bedenken u. a. Dazu nun noch der ungeistliche Sinn, mit welchem von dem großen Haufen der Beichtväter das Geschäft getrieben wurde. Trotz der kirchlichen Verordnungen verwandelte sich daher die Privatbeichte doch hie und da in eine allgemeine — schon nach einem Bescheide des wittenberger Consistoriums 1536, selbst noch zu Mengerings Zeit, in den vierziger Jahren: „es haben's manche Dorfpriester also im Gebrauch, denen es verdrießlich vorkommt, daß sie 40, 50 und mehr Personen nach einander hören und absolviren sollen, daß sie ihre Beichtkinder koppelweise zu Dutzenden und Mandeln absolviren" (Inform. consc. S. 1297.), desgleichen nach der revidirten mecklenburger Kirchen-Ordnung 1650 S. 228 b: „dieweil etliche Pastoren oft einen ganzen Haufen Leute zugleich vor sich nehmen und absolviren." In weiter Ausdehnung wurde der Gebrauch herrschend — wie sogar das angeführte greifswalder Synodaldekret es verlangt — sich mit der memoriellen Recitation der Hauptstücke genügen zu lassen. In einer Gemeinde bei Stuttgart soll ein Mann nicht zugelassen werden (1601), weil er „grob und unverständig," worauf der Pfarrer bemerkt: „darauf ich ihn examinirt und soviel befunden, daß er als ein alter Mann gleichwohl nicht auf alle Fragen unfertig Antwort geben, aber auf die fürnehmsten zum heil. Nachtmahl nothwendigen Fragstücke hat er mir richtig geantwortet, wie auch das V. U., den Glauben und die verba institutionis memoriter und mit Verstand verzählt, daß ich damit zufrieden gewesen und ihn zum Nachtmahle für tauglich erkannt." [75]) Evenius in der „Erörterung:" „Bei der Absolution sieht man bei den neuen Beichtkindern nur darauf, daß sie die Worte des Katechismus kennen, das Beicht- und Sündenbekenntniß lassen wir in mehrentheils unverstandenen Worten brauchen." Wie wenig trotz der eindringlichen Ermahnungen treuer Zeugen schon in den ersten Zeiten der Reformation an spezielle Seelsorge im Beichtstuhl gedacht worden seyn muß, zeigt Fuldners (Pastor in Waltershausen im Gothaischen) merkwürdiges „Klagegespräch" 1585: „Nikolaus: Es wundert mich, daß viel evang. Prediger zu dieser Zeit sehen und hören, wie die, so sich Christen nennen, so gar sicher und rohe werden und sie so wenig darzu thun? Vitus: was sagst du? thun

[75]) Visitationsberichte in der Gemeinde Denkendorf bei Stuttgart 1601 im stuttgarter Consistorialarchiv.

sie ihm nicht genug? strafen sie doch täglich die Sünde mit ganzem Ernst auf der Kanzel und zeigen darneben grausame Drohung an, wie Gott die Sünde strafen wolle, so man sich nicht bessert und bekehret: sie klagen auch jämmerlich über solches rohes und wildes Wesen, so die Welt unter dem Scheine des christlichen Namens führet. Was sollten sie mehr thun? Nikolaus: ja es ist wohl recht, daß sie den allermöglichsten Fleiß anwenden, aber es ist nicht genug. Vitus: Wie so? Nikolaus: Denn Christus gebeut Matth. 18: so du deinen Bruder siehest sündigen, daß du ihn auch insonderheit zwischen dir und ihm strafen sollt. Wie selten thun das die evang. Prediger! Sondern sie zum großen Theil lassen die Welt hingehen und strafen Niemand insonderheit, lassen's an öffentlichen und gemeinen Strafen genug seyn, so sie aber die rohen Leute, Hurer, Ehebrecher, Säufer, Spieler, Geizige, Gotteslästerer u. s. w. auch insonderheit vermahneten, so würden sie oft ihren Bruder gewinnen, dieweil sie aber das nicht thun, sondern zusehn und insonderheit nicht strafen, so sind sie schuldig an ihrem Verdammniß und Gott wird der Gottlosen Blut von ihren Händen fordern."

Dazu nun noch die von Kirchenordnungen und Visitatoren so vielfach gerügte Benutzung der Beichte, um Privataffekte zu befriedigen, um an rückständige Gebühren zu mahnen, um Geständnisse zu erpressen — „es beklagt sich die getreue Landschaft, wie großer Mißbrauch darin verspürt, daß die Priesterschaft meisten Theils aus Privataffekten, weil das Beichtkind die Accidentien nicht bald abführt oder in saecularibus dem Priester nicht nach Willen lebt, vom Beichtstuhl zurückstoßen, bis sie gewilligt." (Erledigung der sächsischen Landstandsbeschwerden 1653 und 57.), deshalb denn auch zuweilen als Folge der Beichte Lästerungen und Injurienklagen — „ob du bloß den Pfarrer zu versuchen zum Beichtstuhl kommst, ob er als offenen Sünder dich werde abstrafen, auf daß du darauf bei der Obrigkeit Klageartikel daraus machen könnest," diese Frage findet Mengering nöthig, den Beichtkindern vorzulegen (scrutinium S. 1236), dazu die mit dem Beichtpfennig verbundenen vielfachen Anstöße. Mögen die luth. Gutachten über den Beichtpfennig bei Dedekenn auch noch so sehr protestiren, daß derselbe nicht Bezahlung der Absolution sondern nur „Erweisung eines dankbaren Gemüths" sei — welche Versuchung für den Geistlichen zur Rivalität mit den Collegen, zu nachgiebiger Schonung der Sünder; welche Störung bei

der heiligen Handlung, welche Versuchung für das Volk, einen Ablaßpfennig darin zu finden! Von Arndt wurde derselbe sofort dem Armenkasten überliefert (Rehtmeyer IV, 332.), von H. Müller abgewiesen. — Und bei der unleugbaren Abhängigkeit des Segens der Handlung von dem Vertrauen zur Persönlichkeit des Beichtvaters, dennoch der stärkste Parochialzwang für Hohe wie für Niedere! Ein Adliger z. B. hatte 1623 in Pommern seinen Geistlichen wegen Injurien gegen seine Frau gerichtlich belangt; wenigstens bis zu erfolgter Rechtsentscheidung wünscht er bei einem andern Seelsorger zu communiciren: die greifswalder und die rostocker Fakultät entscheiden sich in ihren Gutachten dagegen — selbst wenn die Obrigkeit einen andern Geistlichen deputiren wollte, erklärt der Generalsuperintendent Krakewitz, daß derselbe nicht Folge leisten dürfe.[16]) Ein Diakonus hat seine Collegen „Teufelsgesellen" genannt und es nicht zurückgenommen; dennoch müssen sie mit dem: „Ehrwürdiger, lieber Herr, ich bitte euch: wollet meine Beichte hören und mir die Vergebung sprechen" auch vor einen solchen Widersacher treten! Erst in der folgenden Periode hört der Parochialzwang hie und da auf: so 1664 in Straßburg unter J. Schmid und Dannhauer. — Es kann nicht wundern, wenn schon damals mancherlei Bedenken gegen den Gebrauch der Privatbeichte entstanden. Am Anfange des Jahrhunderts giebt darüber noch Balduin casus consc. S. 467. die mildere Entscheidung, daß man bei solchem Verlangen die praestantiores von dem rude vulgus unterscheiden müsse, entscheidet auch das O.=Consistorium 1619 im Falle des Sup. Joach. Garcäus, der von seinem Diakonus wegen unterlassener Beichte vom Abendmahl zurückgewiesen, daß diese Unterlassung wohl niemals durch Kürze der Zeit und andere Umstände sich rechtfertigen lasse (Carpzov Jus eccles. l. II. def. 277.); aber etwa 40 Jahre später eifert Mengering in dem Informatorium consc. S. 765. dagegen, daß „solchen schwärmerischen Grübelgeistern nachgegeben werde." Konnte doch nicht einmal Spener es über sich gewinnen, die Bitte jener 50 berliner Bürger zu unterstützen, welche zu Schade's Zeit die Dispensirung von der Privatbeichte wünschten, obwohl er recht wohl die Aeußerung Luthers kannte: „er sei selbst schon etlichemal ohne Beichte zur Absolution gegangen."

---

[16]) Hartmann Pastorale S. 716.

War auch bei Luther die Absolution ihrer Form wie der Sache nach aus dem tiefsten Verständniß des Evangelii hervorgegangen, wie nahe lag der Mißbrauch bei den zu dem Schrecken des Gesetzes noch nicht erwachten Sündern — namentlich später in einer zuchtlosen Zeit wie die des dreißigjährigen Krieges. Zum Trost „der blöden Gewissen“ war nach Luther die Absolution geordnet und wie erschütternd betreibt die Apologie jene contritio, welche die Bedingung der Absolution ist — nur aber vor dem rohen Haufen zuerst eine mit dem Artikel von der Rechtfertigung aus dem Glauben übersättigte Predigt (s. ob. S. 133. 134.), dann die sonntägliche „offene“ Beichte und die Absolution, dann die Privatabsolution, dann die im Abendmahl dargebotene Vergebung der Sünden: war es doch, als hätte die lutherische Kirche gar keine andern Mitglieder gehabt als zum Tode erschrockene Sünder! Und zu diesem zartesten und höchsten Troste „blöder Gewissen“ die Requisition durch Geldbußen, Halseisen und Gefängniß! Selbst manchem Geistlichen gewöhnlichen Schlages mag sich das Gefühl aufgedrängt haben, daß hier doch des Tröstens zu viel sei. Die Verordnung über Einführung der offnen Beichte in Sachsen unter Christian II. (s. ob. S. 168.) hat es den Geistlichen anheim gestellt, die Absolution hinzuzufügen oder nicht: in Bezug darauf schreibt nun der Superintendent Jenisius an seine Diöcesanen: „Die gemeine Absolution ist uns frei gelassen. In Maßen die Ehren fratres am besten abnehmen werden, was sich hierin bei so sicherem ruchlosem Haufen, da leider keine Sünden wollen gefühlt werden, zu verhalten sei.“ —

Auch die ursprüngliche Form der Absolutionsspendung als collativa und non conditionata war nur auf den Trost der „erschrockenen“ nicht aber auf die Warnung der sicheren Sünder berechnet. „Glaubst du, daß meine Vergebung Gottes Vergebung sei?“ mit dieser Frage kündigt sich die Vergebung des Priesters als eine nicht bloß deklaratorische, sondern als eine collative oder wenigstens konfirmative an.[11]) Daß das Absolutionsrecht nicht, wie eine spätere Ueberspannung des Amtsbegriffs behauptete, dem geistlichen Stande allein zukomme, war allerdings schon von den symbolischen Schriften deutlich genug ausgesprochen worden, daß überhaupt

---

[11]) Walch XI, 1021. zu Joh. 20, 23, vergl. in den Tischreden XXII, S. 974.

schon in der Predigt des Evangeliums der Binde- und Löseschlüssel geübt werde, hatte schon Luther erklärt, wie es auch in der würtembergischen Kirchenordnung 1559 heißt, „daß eigentlich jede Predigt des Ev. eine Absolution" (Reyscher VIII, 129.): so war denn die Privatabsolution die persönliche Applikation des Evangelii, eben insofern aber, wie auch die würtembergische Kirchenordnung ausspricht, eine Bekräftigung der allgemeinen Predigt für das Beichtkind. Ebenso hatten in gewissem Sinne die Theologen recht, wenn sie das „aus dem Befehl unsers Herrn Christi vergebe ich dir deine Sünden" nicht als conditional angesehen wissen wollten: für den, welcher das vorangegangene Reuebekenntniß und Glaubensbekenntniß mit innerer Wahrheit gesprochen, war die Absolutionsformel keine bedingte mehr. Was sie jedoch dabei nicht hätten bestreiten sollen, war was vor Spener schon ein Tarnov [78]), Höpfner, Mengering, ja Luther selbst gelehrt, daß „bei jedweder Absolution der Glaube als conditio zu denken sei." Aber bis herab auf einen Hartmann und auf die pietistischen Streitigkeiten, glaubte man diesem Zugeständnisse sich durch die Formel entziehen zu können: a parte *δόσεως* sei die Vergebung inconditionata, conditionata nur a parte *λήψεως*. Und doch sagt Mengering nicht bloß vom gemeinen Volk, sondern auch von den großen „Hansen und Herren": „solche Engel gehen so engelrein aus dem Beichtstuhl wie der Esel ohne Staubmehl aus der Mühle." Nur erst gegen Mitte des Jahrhunderts wird es indeß hie und da gewagt eine Retentionsformel zur Warnung beizufügen, wie in der würtemberger K.-O. 1668 verordnet wird, dieselbe auch der nach der Hauptpredigt am Sonntage und in den Wochengottesdiensten öffentlichen folgenden Beichte hinzuzufügen und zwar mit Angabe des Grundes: „nachdem aber auch bei so vielfältiger Absolution das Werk nicht etwa leichtlich vilescire und mancher aus dem rohen Haufen sich ihm einbilden würde, er sei hier mit absolvirt," [79]) ebenso in Braunschweig, Frankfurt. Dem entspricht, daß der wachsende Ernst der folgenden Periode die Klage des alten Sarcerius erneuert, daß der „Bindeschlüssel ganz verrostet sei, während überall nur der Löseschlüssel ungehindert walte."

---

[78]) Gegen ihn streitet Christ. Chemnitz brevis instruct. ministror. S. 287.
[79]) Reyscher VIII, 373.

Doch ist dies nur vergleichungsweise zu verstehen, keinesweges so, als ob die Suspension nur seltene Ausnahme gewesen wäre. Vielmehr wurde sie, wie häufige Beschwerden zeigen (s. S. 164.), selbst leichthin um ganz willkührlicher Gründe willen ausgesprochen — wo z. B. das Versprechen verweigert wurde, dem Tabakrauchen, dem Pfingstbier zu entsagen.[80]) Wiewohl diese **secreta a sacramento suspensio** dem Ermessen des Beichtvaters anheim gestellt war, so findet sich doch gegen Mitte des Jahrhunderts die Neigung, auch diese, wie die excommunicatio publica, unter Censur der Behörden zu stellen. Amsdorf schreibt 1561: „wenn das Consistorium secretam a sacramento suspensionem hindern wollt, so soll man darein nicht willigen;" dagegen spricht schon Mengering von Obrigkeiten, welche dem Geistlichen nicht freie Hand lassen wollen, sondern — wie sich dies von selbst ergab, wenn die Privatabsolution als Stück der Kirchenzucht betrachtet wurde — auch diesen privaten Disciplinarakt unter die kirchliche Autorität stellen wollten, wie in Würtemberg 1662 verordnet wurde, „erst dem Herrn Special oder Superintendenten Anzeige zu machen" und 1687 von der Cynosura nur mit großer Limitation gestattet wird: „es soll nicht gänzlich benommen seyn, einen notorie Aergerlichen a sacra coena zu suspendiren." [81])

C. Abendmahl.

„Erstlich müssen wir dies hier zum Eingange sagen, daß wir die Messe nicht abschaffen, denn alle Sonntage und Feste werden in unsern Kirchen Messen gehalten, dabei das Sakrament gereicht wird," so beginnt Melanchthon seinen Artikel de missa. Und der heilige tremor der alten Kirche vor diesem mysterium infandum ging in die lutherische über. Es war in der Einheit mit der ältesten patristischen Kirche der volle sakramentliche Begriff des Abendmahls, welcher diese Scheu erweckte. Gewiß wäre es Ungerechtigkeit, dem reformirten Abendmahlsbegriff den Sakramentscharak-

---

[80]) Vgl. Wagner, Chronik von Schmalkalden S. 103. Walch Religionsstreitigkeiten der luth. Kirche III, 106. Ein Ausschreiben des hennebergischen Consistoriums in Meiningen 1640 straft, daß Etliche zur Beichte kämen, „nachdem sie allererst auf gut soldatisch den heillosen verfluchten Taback in sich gesoffen hätten und noch sehr übel danach riechen: solche Tabacksbrüder und Stänker sollen vom Abendmahl abgewiesen werden." [81]) Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Sachen. XXXIII, 534. — Reyscher VIII, S. 431.

ter abzustreiten; dennoch ist nach demselben, „zumal nach dessen weniger vollen Fassungen," der sakrificielle Charakter um Vieles hervortretender: mehr eine Darbringung von Seiten des Menschen liegt darin als eine Hingebung von Seiten Gottes. Coena domini est sacrificium, heißt es in dem reformirten Katechismus von Perkins S. 250. 1. quia est memoriale sacrificii Christi, 2. quia communicantium quisque sistit in eo corpus et animam suam vivens sanctum deo sacrificium, 3. respectu eleoemosynarum. [82]) — Und was wird hier empfangen, das von der geistlichen Nießung Christi im Glauben noch verschieden wäre? „Vergebung der Sünden und Stärkung des Glaubens," darauf beschränkt sich der luth. Katechismus. So wie demgemäß, einem von Luther gebrauchten Ausdrucke sich anschließend, Spener den Unterschied faßt: bei der geistlichen Nießung eine Speise, bei der sakramentlichen eine Arzenei, möchte sich jener Unterschied schwerlich ergeben. Aber wie Luther in seinen Privatschriften, in den ganzen Reichthum patristischer Glaubensmomente sich versenkend, um Vieles tiefer auf den Hauptgedanken der Abendmahlslehre eingeht, so auch die Dogmatiker dieser Periode. Was bereits die Apologie nach Cyrill in den Vordergrund stellt: geistlich-leibliche Einigung mit Christo, das ist die Grundanschauung im lutherischen Sakramentsbegriff. Es war das Sakrament des Altars, in welchem die unio mystica ihren Höhepunkt erreichte. Und im Fortschritte dieser Periode hatte die Lehre von der unio mystica selbst einen Fortschritt erhalten, in welchem — wissenschaftlich freilich auf ungenügende Weise — die lutherische Kirche ihrem innersten Drange nach einer Einleibung des gottmenschlichen Erlösers in die Seinigen in noch höherem Grade Befriedigung that: von Hülsemann namentlich war es nicht genug gefunden worden, nur von Mittheilung der Gnadengaben zu sprechen, um dieses Einswerden zu bezeichnen — eine intimior approximatio substantiae dei wurde, nach dem Vorgange von Kirchenvätern, Scholastikern und Luther selbst, namentlich im Abendmahle statuirt. [83])

Nur von diesem Standpunkte aus erklären sich bräutliche Communionlieder, wie das „Schmücke dich" und überhaupt die lu-

---

[82]) Schneckenburger, vergleichende Darstellung 1855. II, 273. Vgl. die starken Aeußerungen von Nitzsch (praktische Theologie II, 2, 419.) gegen das Selbstdarstellungsgebet in der protest. capitolinischen Agende. [83]) Extensio breviarii S. 230. — Walch, Streitigkeiten in der luth. Kirche III, 135.

therischen Erbauungsschätze in Abendmahlsliedern und Communionbüchern. Bestimmter kann auch der Unterschied des sakramentlichen Charakters auf lutherischer und des sakrificiellen auf reformirter Seite sich nicht ausdrücken, als in dem Werthe, welcher lutherischerseits auf häufigen Communiongenuß gelegt wird, während eine heilige Scheu vor demselben zum Charakter reformirter Frömmigkeit gehört. Allsonntäglich sollte die Communion gefeiert werden und wird dies durch ein Edikt von Holstein-Gottorp 1664 aufs Neue angeordnet;[84]) wie wenig Luther auch hier ein Gesetz vorschreiben will, denn das quotiescunque 1 Cor. 11. erkennt auch er an — aber während der Zeit des augsburgischen Reichstages genießt doch er selbst sechs Mal die Communion; wer nicht Ein- oder 4-mal des Jahres zum Sakrament geht, ist, wie er im Katechismus sagt, kein Christ. Der viermalige Genuß wurde herrschende Sitte, und Spener bezeugt, mehrere fromme Christen in Frankfurt und Straßburg zu kennen, welche selbst monatlich zum Tische des Herrn treten.[85]) Auf eine längere Enthaltung folgte Geldbuße, nach dem Edikt von Herzog Julius in Braunschweig 2 Mark für Enthaltung über Ein Jahr. Wie weit indeß andrerseits — noch dazu in einem von dem Kriege unberührten Lande — hie und da die kirchliche Verwilderung ging, dafür ist ein Beleg, daß 1646 Bischof Brochmann auf dem synodus in Roeskilde zur Sprache bringt: „die Erfahrung zeigt, daß Erwachsene gefunden werden, die niemals das Abendmahl genossen." Diese sollen aufgesucht, unterrichtet und zum Abendmahl geführt werden. Vor dem Abendmahl wurde der Speisegenuß vermieden, der Tag vorher sollte nach Gerhard nur geistlicher Betrachtung gewidmet seyn. Allgemein üblich war, da die Beichte nach Matth. 5, 23. vorzüglich nach der Aussöhnung mit Feinden fragte, die Abbitte gegen alle Hausgenossen. Verordnungen aus der zweiten Hälfte des Jahrh. verlangen die Anmeldung bei dem Geistlichen am Tage vorher — in Würtemberg mehrere Tage vorher, um die Exploration im Beichtstuhl möglichst abzukürzen, worüber Spener seine besondre Freude bezeugt. In Niederdeutschland pflanzten aus der ältern Kirche noch mancherlei auszeichnende Cerimonien sich fort, theilweise bis in das 18. Jahrh., ja bis jetzt: das Meßgewand, die Lichter, die Elevation der Hostie (in der römischen Kirche zur Anbetung), der Genuß des Weines

---

[84]) Pontoppidan IV, 509. [85]) Bedenken II, 65.

durch das Saugrohr,[86]) das Unterbreiten der Serviette u. a. Knieend wurde das Sakrament empfangen und knieend nach dem Empfange ein kurzes Gebet verrichtet; an Tagen, wo es empfangen worden, war an manchen Orten ein religiöser Glückwunsch gebräuchlich.

In welchen Contrast nun innerhalb einer Volkskirche zu allen Zeiten mit dem Höhepunkte der Andacht, auf den das religiöse Leben in einem solchen Weiheakte sich erhebt, bald darauf wieder das gewöhnliche Leben treten wird, läßt sich von selbst voraussetzen, zumal bei einem Sittenverfall wie der des dreißigjährigen Krieges. Mit heiligerem Sarkasmus konnte dieser Contrast nicht geschildert werden, als in den Worten V. Andreä's in dessen apologus s. v. eucharistia: „Ein Heide hatte zufällig der heiligen Communion der Christen beigewohnt und mit leiser Stimme, als er die heilige Scheu in der Andacht an den Leuten wahrgenommen, sich an seinen Nachbar mit der Frage gewendet: welche Scheu erweckende Handlung wird hier vorgenommen? worauf der Christ: o Profaner, eine allerheiligste Handlung, denn unser Gott zieht in jeden Einzelnen von jenen ein, die du hier siehst und nimmt die ihm bereitete Wohnung ein. . Als aber einige Tage darauf der Heide dieselben Christen zu allen Lastern sich stürzen sieht, tritt er hinaus auf den Marktplatz und ruft mit lauter Stimme: vide Christianos omnium hominum maxime inhospitales apud quos ne deus quidem biduo commorari potest!" Ein konkretes Bild hiezu giebt General Banner ab, wie er, nachdem sein Heerhaufen eben in der Gegend von Zittau übel gehaust und geplündert, bei seinem Durchzuge durch die Stadt mit seinen Soldaten in corpore das Abendmahl nimmt! — Durch Affekte und Fahrlässigkeit der Geistlichen wie durch den Weltsinn der Gemeindeglieder wird aber auch die Handlung schon während ihres Vollzuges mehrfach der Andacht beraubt. Nicht ganz selten gebrach es an dem nöthigen Quantum Wein (Carpzov Jus eccles. l. 2. def. 289.), ein holsteinscher Prediger bestellt aus diesem Grunde 68 Communikanten auf den nächsten Sonntag wieder, der oben erwähnte wüste Prediger in Lassan (S. 116.) reicht aus demselben Grunde den Communikanten nur das Brot; von Mengering wird Klage geführt, daß die Prediger „in Pantoffeln zum Altar gehen"; ein hamburger Beichtkind war 1637 bei Gelegenheit eines

---

[86]) Spieker, Marienkirche S. 284.

Hausbaus mit seinem Beichtvater Wiese in Streit gerathen, hatte mit Erlaubniß des Seniors einen andern Beichtvater gewählt, als er aber zum letztenmal am Altar erscheint, reicht Wiese ihm den Kelch mit den Worten: „wer unwürdig trinket, trinket sich selbst das Gericht.“ Selbst noch 1716 muß eine Verordnung die Magdeburger ermahnen, sich nicht beim Abendmahl um den Vortritt zu schelten und zu schlagen. [87])

V. Kirchenzucht.

1. Die Institute und Organe der Kirchenzucht.

Während in einem allgemeineren Sinne Kirchenzucht auch die Absolutionsverweigerung, von welcher schon gehandelt worden, mit in sich begreift, geht sie im engeren Sinne nur auf die züchtigende Reaktion der Gemeinde als Ganzes wider die durch Lehre oder Wandel ihre Grundsätze öffentlich verletzenden, und ihre Ehre schändenden Mitglieder. Auch in der Kirchenzucht haben die beiden protestantischen Kirchen den ihnen eigenthümlichen verschiedenen Ausgangspunkt: während die calvinische Reformation unmittelbar an die Schrift anknüpft, ist die lutherische Kirchenzucht die Fortbildung eines katholischen Instituts. Die jährlich zu haltenden Visitationen der Bischöfe, später ihrer Officiale, hatte seit dem 9. Jahrhundert einen Beistand erhalten in dem Institut der 7 Synodalzeugen oder Sendschöffen, vereideten Laien aus der Gemeinde, welche nächst dem Ortsgeistlichen auf religiöse und — insofern auch die Uebertretung des bürgerlichen Gebotes unter den Gesichtspunkt der Sünde gestellt wurde — auch auf bürgerliche Vergehungen zu wachen, auf die ihnen vorgelegten disciplinarischen Fragen Bericht zu geben, für die Schuldigen „das Recht zu finden“ und dann bei der „Sende“ oder Visitation dem Official zum Rechtsspruche vorzulegen hatten. Gemäß der Idee der Kirche konnte und sollte kirchliche Ahndung keine andere als eine poena medicinalis oder disciplinaris seyn. Nachdem jedoch die potestas clavium als potestas iurisdictionis eccles. gefaßt worden, verwandelte

[87]) Funk, Mittheilungen S. 89.

sich nicht nur die disciplinarische Ahndung in eine poena in vindicatam, sondern selbst die Privatabsolution in einen actus judiciarius und die reconciliatio mit der Gemeinde in einen mit Satisfaktionswerken verbundenen Strafakt. Nachdem nun die Ahndung zur Strafe geworden, traten denn auch die bürgerlichen Strafen: Geld- und Gefängnißbußen ein — im 15. Jahrhundert fast ausschließlich die erstere, und dies um so eher, als zeitweilig wie im fränkischen Reiche die Bischöfe, von comites missaticis begleitet, auch das bürgerliche Recht verwalteten. Unter schweren Mißbräuchen litt dieses an sich christliche Institut auch in früheren wie in späteren Zeiten. „Es ist nicht auszusprechen, bezeugt Clemangis de ruina ecclessiae c. 22, was für Unheil diese exploratores ausrichten. Die guten alten Bauern, die ihr unschuldiges Leben in einer niedern Hütte führen und vom Betrug der Städte entfernt sind, bringen sie oft um Nichts vor das Gericht, sie erdichten Verbrechen, um sie zu erschrecken und ihnen Etwas aus dem Beutel zu locken." „Die Sendgerichte werden nicht nach ihrer ersten Einrichtung gehalten, sondern statt der Besserung der Uebelthäter wird nur Geld von ihnen entpreßt," so lautet 1521 eines der gravamina nationis germanicae. [1]) Vgl. auch die schmalk. Artikel de potestate episcopali und die aus nahe liegender Erinnerung gemachte abschreckende Schilderung des unsittlichen Verfahrens der bischöflichen Officiale bei Sarcerius „von der Disciplin" S. 88 f.

Wie die disciplinarischen Einrichtungen der böhmischen Brüder von Luther bewundert, ihre Durchführung aber von ihm für unmöglich gehalten wurde, ist oft wiederholt worden. „Ich fragte Luthern immer nach dem Bann, berichtet Schwenkfeld in einem Briefe, [2]) wie man den sollte aufrichten; er wollte nichts darauf antworten. Ich fragte ihn, was credentium cor unum et anima una wäre, er antwortete: „„ja lieber Caspar, es sind die rechten Christen noch nicht allzugemein. Ich wollte ihrer gern zwei bei einander sehen, ich weiß mich selbst noch nicht einen."" Dabei blieb es." Dennoch ist, wie wir weiter unten sehen werden, auch Luther selbst nicht immer hiebei geblieben. Die vielgehörte Meinung, daß es ausschließlich in der reformirten Kirche zur Kirchenzucht gekommen, ist

---

[1]) Lünig Reichsarchiv, P. generalis T. 1. 2. S. 428. [2]) Epist. II, 2. 48. bei Erbkam Protest. Sekten S. 371.

nur in beschränktem Sinne richtig. In Schweden ist bis an den Anfang dieses Jahrhunderts die Kirchenzucht in größerer Ausdehnung geübt worden als in der deutsch-schweizerischen, der niederländischen und der deutsch-reformirten, in Deutschland wenigstens zeitweise und in einigen lutherischen Landeskirchen nicht in geringerer.

An die Stelle des Bischofs trat, durch den speierschen Reichsabschied berechtigt, zur Anordnung der Visitation, der evang. Landesherr, anstatt des Officials entsandte er zur Vollziehung die ersten Landesgeistlichen und als seine und zugleich der Kirche Vertreter (s. ob. S. 2.) eine Anzahl „frommer und verständiger" höherer Beamten. Die Stelle der Sendzeugen und Schöffen vertraten mit dem Ortsgeistlichen die Gemeindeältesten als Zeugen, beziehungsweise als Rechtsfinder, den bischöflichen Rechtsspruch that das ausdrücklich mit zu diesem Zweck angeordnete Consistorium. Die von den schmalkaldischen Artikeln für den einzelnen Pfarrer in Anspruch genommene iurisdictio eccles. der Bischöfe ging hiemit auf die Consistorien über: indem aber deren Disciplinar-Urtheile unter den Gesichtspunkt rechtlicher Erkenntnisse gestellt wurden, erhielten sie nunmehr den Charakter von Gerechtigkeits- oder Vergeltungsstrafen — zwar nicht sofort, aber allmählig wurde selbst die Beichtretention und die Kirchenbuße d. i. die Reconciliation mit der Gemeinde, wie in der römischen Kirche, eben als Kirchenbuße unter den Gesichtspunkt einer sententia iudiciaria gestellt.[3]) Dem entsprechend wird nun schon in dem „Unterricht der Visitatoren" 1528 der kirchliche Bann als „Strafe und Fluch von Gott geboten über die Sünder" gefaßt und als Stellvertretung für die geistliche Strafgewalt die der weltlichen Richter in Anspruch genommen: nach der Instruktion für die Visitatoren 1527 sollen „diese die Amtleute, Schosser und Räthe mit Fleiß vermahnen, die vorhandenen Sünden zu bestrafen." Bei Errichtung der Consistorien 1542 werden ständige Commissionen

---

[3]) Vgl. J. Müller über die Schlüsselgewalt in der deutschen Zeitschrift 1851. S. 52. — Von der Privatabsolution in diesem Sinne s. die bei Hartmann Pastorale S. 730. angeführte disp. des wittenberger Prof. Kunad, doch schon viel früher in der mecklenburger Consistorialordnung 1570, s. Meier Kirchen- und Consistorialcompetenz in Mecklenburg 1854. S. 33. Der reconciliatio wird von Carpzov Jus eccles. l. 3. def. 85. der Charakter der Strafe zuerkannt — unter dem Proteste einsichtiger Theologen, vgl. unten über die Praxis der Kirchenzucht.

eingerichtet und die dabei zur Anzeige gekommenen Vergehungen der weltlichen Behörde zur Bestrafung angezeigt. Sobald aber die Obrigkeit, wie es in der Meißener Instruktion 1545 heißt, „sich binnen einem halben Jahre der Strafe halber nicht eingelassen hat," werden die Vergehungen dem Consistorium zur Erkenntniß entweder kirchlicher oder weltlicher Strafe durch Geld und Gefängniß übergeben ob die Strafe sich nur auf die bürgerliche des brachium saeculare beschränken solle, wird noch dem Churfürsten zur Entscheidung anheimgestellt. Seit der Kirchenordnung von 1580 fixirt sich für Sachsen die kirchliche Gesetzgebung dahin, daß das Consistorium die Befugniß erhält, auch „wegen aller ärgerlicher Sünde und Laster, gegen die erste und die andere Tafel (also auch Diebstahl, Trunkenheit, Wucher, Hurerei u. s. w.) das Urtheil auf Geldbuße und Gefängnißstrafe zu sprechen und den höheren Behörden per intimationem, den niederen per mandatum zur Exekution zu übergeben." [4]) Und so in der Mehrzahl der luth. Lande, nach der braunschweig-wolfenbüttelschen K.-O. 1543, nach der jenaischen, mecklenburgischen, pommerschen, brandenburgischen Consistorialordnung. Da jedoch auch die bürgerliche Gesetzgebung die Vergehen gegen die 1. und 2. Tafel zu strafen hatte, so entstand eine „konkurrente Jurisdiktion," so daß das Präventivrecht stattfand, bei welcher von beiden Behörden der Prozeß zuerst instruirt worden. [5]) Da jedoch auch, wie es nach Balthasars Angabe in Pommern die Regel wurde, das Consistorium durch seinen Fiskal die untergeordneten Behörden zur Exekution antreiben konnte, wie denn auch die Synodalordnung in Chursachsen bei nächster Visitation eine erneute Ermahnung der Behörden zur Ausübung ihrer Pflicht verlangt (K.-O. von 1580. S. 271.), so wurde auch in Sachsen, wie in den andern Territorien die Regel, daß in den Verbrechen gegen die 1. und 2. Tafel nur noch die weltlichen Behörden

---

[4]) Nach der Darstellung von Weber Sächsisches Kirchenrecht I, 506. würde man glauben, daß den Consistorien bei solchen Vergehen nur die gradus admonitionum zugestanden haben, wie es auch in dem betreffenden §. 7. der Consistorialordnung ausdrücklich heißt: „nicht was die weltliche Strafe belangt," dagegen von Weber §. 10. gänzlich unberücksichtigt gelassen worden, aus welchem sich die im Text angegebene auch mit den andern im Text angegebenen Consistorialordnungen übereinstimmende Befugniß ergiebt. Jener §. 7, wie auch was in dem Abschnitt von den synodis gesagt wird, spricht lediglich den Consistorien die Exekution und dem synodus das Prozeßverfahren ab. [5]) So ausdrücklich die wittenberger und die jenaer Consistorialordnungen bei Richter I, 371. 325. II, 397.

Urtheil und Exekution behielten, selbst in den causis stupri, so daß die Jurisdiktion der Consistorien sich in diesen causis mixtis am Ende nur auf die eigentlichen causae matrimoniales, auf die Zehnten, Pfarreinkünfte u. s. w. beschränkte, wie diese Beschränkung von Carpzov als zu seiner Zeit zu Recht bestehend erwiesen wird (lib. III. def. 2.). Auch der den Consistorien in Sachsen, Pommern u. a. eigens zustehende „Consistorialkerker" kam im 17. Jahrhundert nur noch als sog. „Priestergehorsam" für straffällige Priester in Gebrauch. Andre K.-Ordnungen, wie die lüneburger 1564, die brandenburger 1570, die preußische Consistorialordnung 1584 enthalten schon von vornherein diese Beschränkung. Namentlich in Würtemberg wird von vorn herein die Bestrafung öffentlicher sittlicher Aergernisse allein an die weltliche Obrigkeit gewiesen (Reyscher IX, 97.).

So war auch dieser Theil des Kirchenregiments in diejenige Bahn geleitet, welche Melanchthon — nachdem seine Versuche, der evangelischen Kirche das bischöfliche Regiment zu erhalten, sich als fruchtlos erwiesen — als die allein mögliche ansah, nämlich das obrigkeitliche Regiment. Luthers Sinn, welcher schon zur kirchlichen Strafe sich nur ungern hergab, war dies nicht gemäß. An den Pfarrer Stiefel schrieb er 1530, wo die bürgerliche Strafe bereits in Gang gekommen: „der Schosser ad haec nihil adhuc faciat, quia non est politica res."[6]) Auch von dem edlen Herzog Christoph wurde tief gefühlt, wie wenig es ausreiche, bloß seinen „Ruggerichten" die Disciplin zu überlassen. „Meine Intention allezeit gewesen ist, und noch ist, daß eine allgemeine christenliche Vergleichung und Censur bei den augsburgischen Confessions-Verwandten angerichtet werde, damit die Laster bestraft und der gemeine Mann davon abgehalten werde. Dann es, so wahr Gott ist, nicht thut, stetigs mit dem Thurm und in Seckel zu strafen und die geistlichen Sachen dem politischen Magistrat aufzubürden, sondern es muß eine mehrere ecclesiastica censura angerichtet werden, da dann die Ruch- und Gottlosen auch publice reprehendirt und gestraft werden." Er hatte 1557 auf dem frankfurter Tage selbst den Fürsten zur Anordnung einer allgemeinen Kirchencensur die Anregung gegeben. So zeigt er sich

---

[6]) Vgl. Schenkel über das ursprüngliche Verhältniß u. s. w. Studien und Kritiken 1850. S. 230.

denn auch sehr bereitwillig, als Jakob Andreä zu Göppingen und dessen Schwager Caspar Leyser in Nürtingen, durch das Vorbild von Calvin und Viret angeregt, 1554 mit dem Vorschlage hervortraten, aus Predigern und Gemeindevorständen ein Collegium in jeder Gemeinde zu errichten, aus dem Prediger und 6 bis 8 Gemeindegliedern bestehend, um in wöchentlichen Zusammenkünften die rohen Sünder vorzuladen, nach Umständen vom Abendmahl auszuschließen oder auch in den Bann zu thun. An dem Widerstande von Brenz, welcher durch die Vervielfältigung solcher Kirchengerichte Nachtheil für die kirchliche Ordnung fürchtete, scheiterte jedoch die Absicht dieser Geistlichen wie des Herzogs. — Nun wurde aber auch in der Mehrzahl der lutherischen Kirchen schon von Anfang an eine kirchliche Disciplin geübt: privatim wegen heimlicher Aergernisse durch die Retention in der Beichte, öffentlich wegen öffentlicher Aergernisse und beharrlich geweigerter Sinnesänderung durch den Bann als Ausschluß von sämmtlichen kirchlichen Gemeinderechten — in seinen niederen Graden als Ausschluß vom Sakrament des Altars, von Pathenschaft, christlicher Beerdigung, kirchlichen Ehrenrechten. In die Kirchenordnungen ist der sogenannte kleinere Bann allgemein aufgenommen worden, die Ausschließung von den kirchlichen Gemeinderechten — im Fall unbußfertigen Todes auch vom kirchlichen Begräbniß, und dann findet sich hiemit von obrigkeitlicher Seite in weiterem oder geringerem Umfange auch die excommunicatio maior, der Ausschluß von bürgerlichen Ehrenrechten verbunden, von ehrlicher Gesellschaft, Wehrtragen, „christlich-brüderlichem" Umgange, hie und da auch von Handthierung, Kauf und Verkauf. Als vorangehend werden unter geringen Modifikationen überall nach Matth. 18. vorausgesetzt die 3 gradus admonitionum. In Sachsen 1) Privatadmonition durch den Pastor, 2) durch den Pastor und Superintendenten nebst zwei Rathsmitgliedern in den Städten — auf dem Lande nebst zwei Kirchenvätern; Zuwarten auf die Besserung bis zur nächsten Visitation, wo abermals Ermahnung vor Pfarrer, Kirchenvätern und Obrigkeit, 3) vor dem Consistorium — erst wo auch diese Admonition sich fruchtlos erwiesen, die Exkommunikation im Oberkonsistorium oder Generalsynodus. Für die Exkommunicirten sollen sonderlich Gestühl in der Kirche bestimmt und verordnet werden, daß sie alle Sonn- und Feiertage zur Zeit der Predigt dort stehn und auf die Sonntage, da das Abendmahl gehalten wird, vor An-

fang desselben von dem Kirchner durch das Volk aus der Kirche hinausgeführt werden, „bis der Sünder sich lernt schämen und einen züchtigen christlichen Wandel annehmen." Ist dies geschehen, so soll der Pfarrer sammt Superintendent, Amtmann und Gericht dem Consistorium berichten und dieses unter Verwilligung des Oberkonsistoriums die Reconciliation anordnen, seinethalben eine Ansprache an die Gemeinde geschehen, darauf der Exkommunicirte im Angesicht der Gemeinde niederknieen, die öffentliche Beichte sprechen und darauf die Absolution empfangen. — Ganz entsprechend bildete in Würtemberg nach der K.-O. von 1559 den ersten gradus die Admonition des Pfarrers, den zweiten die von Pfarrer, Superattendenten und zwei Rugrichtern, dann, durch Vermittelung des Generalattendenten des Bezirks, die Admonition vor dem Kirchenrath und den Generalsuperintendenten in der halbjährigen Synode.

Was den Strafzweck bei der Kirchendisciplin betrifft, so haben wir allerdings zugeben müssen, daß sobald dieselbe als „richterliches Erkenntniß" angesehen wurde, die disciplinarische Strafe unter den Gesichtspunkt der bürgerlichen Gerechtigkeitsstrafe fiel. Doch darf nicht unbeachtet bleiben, daß das damalige Recht fern davon war, diesen Gesichtspunkt abstrakt in's Auge zu fassen. Das kanonische Recht, in sofern es für die geschehenen Fakta eine Pönitenz als satisfactio verlangt, ruht allerdings auf der Idee der Vergeltung. Non sufficit, mores in melius commutare et a praeteritis malis recedere nisi etiam de his, quae facta sunt, satisfiat deo per poenitentiae dolorem (de poenit. can. 63.). Zweifelhafter wird dies in Betreff der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., wo auch die Abschreckungstheorie und der Besserungszweck nebenhergeht. *) Die Unterscheidung zwischen primärem und sekundärem Zweck dürfte damals fern gelegen haben. Eine kleine Schrift „über den Bann" von Matthis Wurm 1523 bringt indeß auf Grund der Schrift ausschließlich auf den Besserungszweck. Eine juristische oratio von Anton Walter in Wittenberg de discrimine poenae ecclesiasticae et politicae 1556 bestimmt den Unterschied nicht nach dem Strafzweck, sondern nach der rechtlichen Basis: 1) daß der weltliche Richter die Gesetze nach den Umständen auslegt und dieser Auslegung durch seine Autorität gesetzliche Kraft giebt, während der geist-

*) Vgl. Abegg, die Strafrechtstheorien S. 122.

liche keine Kraft von sich selbst hat; 2) dadurch, daß der geistliche Richter seinen Spruch nicht durch die Macht aufrecht erhält.[8]) Auch Sarcerius 1555 unterscheidet nur nach der Art der Strafe, wogegen die grubenhagensche K.-O. 1581 die „öffentliche Strafe öffentlicher Sünder sammt der heimlichen Abweisung vom Sakrament," nur als Erinnerung zur Buße ansieht und von dem Banne unterscheidet, „durch welchen ein Verstockter dem Satan zum Verderben des Fleisches und zur Rettung der Seele übergeben wird," [9]) in welcher Stelle aus 1 Cor. 5. die letzten Worte indeß doch ebenfalls den Besserungszweck aussprechen. Von Carpzov wird ausdrücklich die Abschreckungs- und Präventionstheorie geltend gemacht (Jus eccles. lib. III. def. 79.), und eben nach diesem Gesichtspunkt auch die reconciliatio als poena behandelt — wogegen jedoch Brunnemann Protest einlegt (jus eccles. 2, 19, 26.).

Was das Bannrecht anlangt, so wird der Sache nach überall anerkannt, daß der Bann im Namen der Gemeinde verhängt werde, welche eben geärgert worden. Auch da gilt dies, wo, wie in der bugenhagenschen K.-O. von 1528, in der niedersächsischen von 1583 u. a. die zwei Zeugen bei dem zweiten Grade nicht Laien, sondern Prädikanten (Diakonen) sind, wie auch schon Luther dies zuläßt, und wo der dritte Grad nicht, wie Luther verlangt, vom „Caplan, von zweien vom Rath und zweien ehrlichen Männern von der Gemeinde" (Walch XXII, 960.) vollzogen wird, sondern von dem Consistorium. Unter der ἐκκλησία Matth. 18. sei nämlich, wie die sächsischen Generalartikel, die grubenhagener K.-O. 1581, die mecklenburger u. a. bemerken, nicht „der gemeine Pöbel" zu verstehen, sondern „eine Versammlung von Pfarrherren und ehrbaren Aeltesten der Gemeinde," wie sie sich in dem aus weltlichen und geistlichen Beisitzern zusammengesetzten Consistorium darstelle. Die Laienrepräsentation erscheint daher auch bei Ausübung des Bannes als so wesentlich, daß, wo auch der zweite gradus nur vor Prädikanten geübt worden, dann wenigstens zur Abnahme der nach der Exkommunikation abgelegten Bußerklärung „Kirchenälteste" zugezogen werden.

2. Die Praxis der Visitationen.

Nachdem die Consistorien als ständige Visitationscolle-

---

[8]) Corp. Reformatorum XII, S. 138. [9]) Richter II, 454.

gien eingerichtet worden, erfolgten zwar noch in Sachsen zeitweilige Generalvisitationen, wie 1576 und 1592 zur Subskription der F. Conc. und der Visitationsartikel, 1617 f. diejenigen, aus welchen das Synodaldekret von 1624 hervorging: dann werden sie durch den Krieg unterbrochen bis zu der von 1676. Einigen Ersatz für die Generalvisitationen gaben, so lange sie bestanden, die Generalsynodi, ein Zusammentritt der Generalsuperintendenten mit den Beisitzern des Oberkonsistoriums und „einer gleichen Anzahl Land- und Hofräthe unter der Präsidialdirektion entweder des Kanzlers oder des Oberkonsistorialpräsidenten," welche nach der K.-O. von 1580 zweimal jährlich sich zu versammeln hatten, um die von den Generalsuperintendenten in Auszug gebrachten Ergebnisse der halbjährigen Lokalvisitationen zur Beschlußnahme in Betracht zu ziehen. Auch die von jener K.-O. vorgeschriebene Inspektionsordnung der Lokalvisitationen giebt an Vervielfältigung kirchlicher Beaufsichtigung der gleichzeitigen Würtembergischen wenig nach. Die halbjährigen Visitationsberichte der Spezialsuperintendenten werden, wie im Braunschweigischen, an die Generalsuperintendenten eingegeben und diese selbst werden wieder durch Deputationen des Oberkonsistoriums inspicirt. In Braunschweig tritt dann an die Stelle des Generalsynodus der Generalkonvent des Consistoriums, durch den Zutritt der 5 Generalsuperintendenten gebildet; doch erfreuen sich die braunschweigisch-wolfenbüttelschen Lande außerdem noch eines dem sächsischen Generalsynodus entsprechenden Generalkonsistoriums, aus den vornehmsten Geistlichen und Landesbeamten zusammengesetzt — ebenfalls zu halbjähriger Berathung der durch die Generalvisitationen bekannt gewordenen Kirchen- und Landesgebrechen. Doch nicht lange erhalten sich diese ansehnlichen Kirchenrepräsentationen. Die sächsischen synodi gehen zugleich mit den Generalsuperintendenten, wie es scheint,[10]) am Anfange des Jahrh. ein, in Braunschweig wird der Zusammentritt des Generalkonsistoriums 1619 zunächst auf jährliche Frist beschränkt, erfolgt später nur noch seltener, wie noch ein Mal auf Basilius Sattlers Betrieb 1624 in vollem Glanze und zum letzten Male 1652; die Generalkonvente des Consistoriums waren schon am Anfange des Jahrh. eingegangen.[11]) Gene-

---

[10]) Vgl. Weber, sächs. Kirchenrecht I, 158. 163. Wie dort nachgewiesen wird, wußten seltsamerweise sächsische Juristen schon im 17. Jahrh. das Datum des Aufhörens nicht anzugeben. [11]) Schlegel II, 336 f.

ralvisitationen wurden auch in Braunschweig zwar noch 1624 und 1639 beschlossen, jedoch ohne bei den Kriegszuständen des Landes in Ausführung zu kommen. Auch die Zahl der Lokalvisitationen verringert sich. An die Stelle der halbjährigen treten in Sachsen im 17. Jahrh. die jährlichen, im 18. die dreijährigen, in Braunschweig die zweijährigen. Nur noch an den Landständen und dem von ihnen bethätigten Eifer, welcher auf Visitationen und Mandate dringt, behält das Kirchenwesen auch während der Kriegsunruhen noch einigen fördernden Anhalt. Mit wenigen Ausnahmen stehen die Landstände immer auf der Seite strenger kirchlicher Zucht in Lehre und Sitte. Im Jahre 1612 dringen die sächsischen auf größeren Fleiß der Professoren und ernstere Zucht der Studirenden, 1653 und 57 auf Abstellung der „neuerlichen und gefährlichen termini und doctrinae in theologia," der überflüssigen Zehrung der Superintendenten bei Abnahme der Kirchenrechnungen, der abusiven Verwendung der kirchlichen Geldbußen zu andern Zwecken als usus pii u. s. w. Die brandenburgischen Landstände tragen 1646 besonders „wegen fleißiger Uebung des Katechismus, Sabbathheiligung und Unterhalt der Geistlichen" auf Visitation der neu- und altmärkischen Kirchen an; die braunschweigischen dringen 1636 darauf, „daß die ärgerlichen Priester ohne einige Connivenz abgeschafft und also an Allem, was zur Fortpflanzung der göttlichen Wahrheit und eines christlichen und gottgefälligen Lebens und Wandels diensam ist, nichts erwinden zu lassen." [12])

Nicht verschieden von den norddeutschen sind die im Wesentlichen noch jetzt rechtsbeständigen Bestimmungen der Kirchenordnung Herzog Christophs in Süddeutschland. Auch hier hatten die 28 speciales = Dekane halbjährige Visitationen in ihren Sprengeln abzuhalten, die Resultate an die 4 Generalsuperintendenten einzusenden, welche mit dem Landhofmeister und Kirchenrath zu einem zweimaligen Convent zusammentreten, deren Beschlüsse jedoch erst einem herzoglichen Geheimenrath und endlich dem Herzog selbst zur Resolution vorgelegt werden.

Wie die Generalvisitationen durch zahlreiche, aus den Spitzen der geistlichen und weltlichen Behörden zusammengesetzte Commissionen vollzogen wurden — die sächsischen 1624 in einigen Bezirken durch den Oberkonsistorialpräsidenten v. Gumpenberg und den

---

[12]) Schlegel II, 517.

Oberhofprediger Hoë — so steht auch bei den Lokalvisitationen ein hoher Beamter, ein Landeshauptmann, Kreissteuereinnehmer und dergl. dem visitirenden Superintendenten zur Seite. Anwesend ist in der Regel auch der Grundherr und der Schösser. Die Fragen des Superintendenten richten sich an den Pfarrer, den Schullehrer und den Gemeindevorstand. Die Fragen, welche an den Pfarrer gerichtet werden, inquiriren zuerst nach der Reinheit seiner Lehre, auch der Lehre der benachbarten Pfarrer, sodann nach dem Verhalten der Amtleute, Schösser, Rath, Schöppen, Gerichtsherrn, sowohl in Bezug auf Predigt und Sakrament als auch „auf andere unserer christlichen Ordnungen;“ es wird ferner erkundet der Kirchenbesuch, die Sakramentstheilnahme, die ehelichen Zustände, das Verhalten der Kinder gegen die Aeltern, ob unzüchtiges Tanzen stattfinde, Wucher, Spiel und dergleichen. Der Gemeindevorstand wird über die treue Amtsverwaltung, Züchtigkeit, Nüchternheit und das eheliche Verhältniß des Pfarrers befragt. So nach der augusteischen K.-O. in Sachsen und im Wesentlichen in allen übrigen. — Sehr bemerkenswerth ist hiebei der zunehmend geistliche und innerliche Charakter der Fragen sowohl als der Antworten mit Beginn der pietistischen Zeit. Völlig fremd würden in dem 17. Jahrhundert Antworten wie diese von dem Echterdinger (?) Pfarrer in Würtemberg 1734 gewesen seyn: „Es finden sich unter dem argen Geschlecht nicht wenige Seelen, welche man nach allen Zeichen und Proben für wahrhaft bekehrt halten darf, als die recht im Evangelio wandeln. Und solche sind nicht nur unter Herren und Frauen, Bürgern und Ehelichen, sondern es thut sich absonderlich ein größerer Segen herfür, unter ledigen Personen, auch sogar Handwerksburschen, die zum rechtschaffenen Leben in Christo Jesu bekehrt worden und unter ihren Kameraden wie der schreckliche Vogel unter den Vögeln angesehen werden.“ [13]) Der Charakter der reichsstädtischen Visitation unterscheidet sich nicht. Im straßburgischen Gebiet visitirt der vornehmste Geistliche in Begleitung des Bürgermeisters, später eines Quindecemvir als visitator generalis, wie er heißt, und einiger Senatoren. Besonders wird von Kirchenpflegern und Schultheißen Bericht erfordert und nach gehörten Berichten der Gemeinde in der Kirche unmittelbar darauf betreffende Ermahnung gethan. Von 1581 bis 91 werden

[13]) Würtembergische Visitationsberichte im stuttgarter Consistorialarchiv.

sie jährlich gehalten, dann finden Unterbrechungen statt, namentlich zwischen 1624 bis 38.

Vereinzelte Mittheilungen aus den Visitationsberichten wurden bereits zu bestimmtem Zwecke gegeben. Ein bestimmter Eindruck von den kirchlich-sittlichen Zuständen wird indeß bewürkt werden durch einige summarisch, aber im Zusammenhange vorgelegte Berichte aus verschiedenen Abtheilungen der lutherischen Kirche dieser Zeit.

1) Sächsische Visitationen. Von der torgauer General-Visitation 1598 und 99 wird berichtet: „Der Katechismus wird alle Sonntag zur Vesper gepredigt und vor der Predigt von 2 Knaben öffentlich abgelesen. In Torgau ist keine Druckerei, aber Superintendent und Rath sollen auf die 2 Buchbinder sehen, daß sie keine gefährlichen Bücher haben. Synodus (der Pfarrer nämlich unter dem Präsidium ihres Superintendenten) ist seit lange nicht gehalten worden, auch nicht die in der Description normirte Fraternität (Predigergesellschaften) unter den Pastoren dieser Superintendentur. Obgleich jeder Pfarrer 6 gGr. zum Fiskus jährlich beiträgt und M. Fischer damit vertraut gewesen, ist doch seine Witwe damit auf und davon gegangen. Predigten werden von dem Pastor und den Diakonen die ganze Woche außer Sonnabend gehalten, in der Woche über die Psalmen und A. und N. Testament. Jeder Geistliche besucht seine Beichtkinder. Von Gotteslästerung höre der Superintendent nichts; wo es geschieht, werde sie bestraft. Neuerlicher Zeit habe der Superintendent einen Gotteslästerer auf 3 Jahr verwiesen. Eine Person sei neulich in einem lüderlichen Hause zu Fall gekommen, dessen Wirthe sich entfernt. Wo sich die Rachgierigen vor dem Abendmahl nicht vergleichen wollen, werden sie an die Gerichte verwiesen. Die Hochzeitstänze werden auf dem Rathhause gehalten, wo der Rathsdiener leichtfertige Tänze verhindert. Der Pfarrer in Racknitz hat ein Haus in Torgau mit Braugerechtigkeit und beschwert sich, daß der Rath das Brauen verboten; dieser aber rechtfertigt sich, daß, wenn der Wirth nicht zugegen, Hader entstehe. In Arendsnesta Beschwerde über schlechten Kirchenbesuch. Der Richter daselbst wie auch in Klein-Zössen verlangt, daß die Gemeinde Kerbhölzer anlege, die Unfleißigen zu merken und sie zur Strafe zu ziehen. In letzterem Orte schicken auch die Leute die Kinder so unordentlich zur Schule, daß sich nur Ein Schüler findet. In Liebenwerda soll der Superintendent und zwei Inspektores aus dem Rathe wöchentlich die Schulen besuchen und

alle halbe Jahre Examen halten. Ein Adliger hat Hurerei getrieben; ihm sei Leibes- und Geldstrafe erlassen worden, habe sich aber noch nicht vor der Kirche gestellt. Die Schullehrer halten Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags je 3 Stunden, Donnerstag und Sonnabend nur eine, worüber sich die Bürger beschweren. In Seyda nimmt der Patron Kirchendiener ohne Vorwissen des Consistoriums an. Das ius vocandi hat die Gemeinde, das ius eligendi das Consistorium in Wittenberg; an der Schule ginge der Pastor manchmal vorüber und sehe hinein, wie es der Schullehrer treibe. Der Superintendent in Bareth läßt jährlich jeden Pfarrer vor sich predigen, aber Synodus wird nicht gehalten. — Bei der Lokalvisitation im Bezirk Sangerhausen 1617 klagt der ernstgesinnte Superintendent Pandochäus, daß „von dem, was verordnet ist, doch nicht viel exekutirt werde und daß daher diese beschwerlichen Visitationen nicht von Nutzen, daß Vieles auch verschwiegen werde und daß sie große Unkosten machen! — Ueber die Superintendentur Delitzsch wird im Allgemeinen berichtet: „Die Pastores brauchen meist novum testamentum graeco-latinum, sind Wenige die hebraicam kennen. Brauchen meistentheils methodum paraphrasticam, Einige articulatum, richten sich nach Hunnius, Höe, Pomarius. Der Katechismus wird in Hauptkirchen und Filial vom Custos gelesen, vom Pastor von Michaelis bis Fasten gepredigt und die ganzen Fasten examinirt. Die Pastoren besuchen die Kranken, so oft sie begehrt werden. Die custodes waren früher nicht Alle dem Consistorium zum Examen präsentirt, sind es aber jetzt. „Es berichten alle und jede, daß die Hurerei über alle Maßen gemein und da die Personen gleich von der Obrigkeit jedes Orts incarcerirt würden, so wird es doch nur verachtet und getrösteten sie sich, daß man sie am Ende doch wieder loslassen müßte, wann aber die öffentliche Kirchenbuße angeordnet würde, möchte es eine größere Furcht geben.“ Brantweinschenken wären auf allen Orten gemein, doch geschieht Einhalt, daß er nicht vor oder während der Predigt geschenkt wird. Wo Vermuthung der Leute, die sich in Ehestand begeben wollen, daß sie im Katechismus nicht beschlagen seien, werden sie examinirt. In Schenkenberg geschieht für die, welche Laster begehen, im Kirchengebet Abbitte. Ebenso ist in Herzberg keine Kirchenbuße, sondern wenn die Leute Unzucht begehen, so wird

suppresso nomine für sie gebetet, auf den Dörfern werden sie aber mit Namen genannt. In Herzberg sind Mehrere, die mehrmals Unzucht getrieben und noch nie gestraft. Der Rath hat versprochen, es in Zukunft besser zu thun. Das Fluchen ist allgemein, der Rath will ein Halseisen auf dem Kirchhof machen lassen. Auch begüterte Leute selbst in der Stadt geben keinen Beichtpfennig. Die Amtleute und Rathsherren haben das iuramentum religionis geleistet, aber nicht die von Adel mit Vorwendung, daß der Superintendent keinen ausdrücklichen Befehl vorweisen könne. — Aus Zörbig wird berichtet: des Sonntags wird zwar ein Fleiß zur Kirche verspürt, aber zu den Vesperpredigten Mittwoch und Freitag kommt fast Niemand, würden pro concione genugsam gestraft, helfe aber nicht. Unter der Kirche macht das Gesindel von Kindern, Knechten, Mägden ein abscheuliches Getümmel, werfen auch wohl mit Steinen von den Pohrkirchen (Emporkirchen), auch bei den Taufen sei wegen der anwesenden Kinder ein Geschrei, daß man sein eigen Wort nicht vernehmen könne. Die Eingepfarrten in Trebsdorf, wenn sie in der Stadt taufen lassen, gehen in die Weinkeller, kommen erst bei sinkender Nacht wieder heraus, geben auch kein Gehör, es sei eine uralte Gewohnheit, die sie nicht wollen abschaffen lassen. In Lissa müssen die Personen, die sich am sechsten Gebot versündigen, während der Predigt vor dem Altar sitzen, nachher vor dem Altar knieen und öffentliche Abbitte thun. —

2. Den würtemberger Visitationsakten entnehmen wir folgende summarische Mittheilungen. Aus der Visitation des Ortes Messingen unweit Tübingen von 1601: Oberamtmann, Schultheiß und Gericht geben dem Pfarrer Zeugniß, daß er sammt den Seinen ein christlich Leben führe. In Kilperg läßt der Junker kein Rügegericht halten und keine wöchentlichen Almosen sammeln. Kirchentelligfort: der Pfarrer halte sich wohl, es gehe zwar nicht alle Zeit in seiner Ehe friedlich zu, aber wollens nicht geklagt haben. — In Fonlanden bei Stuttgart: Eine Hausfrau curirt mit abergläubischen Mitteln. Einer verhält sich verdächtig mit einem Weibsbilde, das zu Eßlingen durch den Nachrichter unlängst mit dem Besen ausgeklopft. Eine ist von ihrem Ehemann, zu Neunhaus wohnhaft, weggelaufen und hält sich zu Fonlanden auf. Ein Weib hat sich mit einem Manne, so auch ein Eheweib hat, ohne einige Dis-

pensation ehelich verheirathet und ist von ihm geschwängert. Die Weber halten an Sonntagen öffentliche Tänze und ihr Gericht unter der Mittagpredigt. Einer hat müssen, fleißiger das Nachtmahl zu gebrauchen, ermahnt werden. Von 1602. In Gröningen ist in der Gemeine nichts vorgebracht, als daß sie vergangene Osterfeiertage zu Nacht auf der Gasse sich mit einander gebalgt und daneben übel geflucht haben, welche doch allbereit ihre Strafe ausgestanden. In Thalhaim ist nur geklagt, daß Zweie ihre Kinder in das Pabstthum in Salmendingen verdingt haben. Sie hätten anderweit keinen Dienst finden können. In Osterdingen klagt die Gemeine, sie könne leiden, daß der Pfarrer ein besserer Haushalter wäre, wie er denn darum zum andern Male mit Ernst ist vermahnt worden. In Heidenhaim ist nichts Anders vorgekommen als concubitus ante nuptias. Der Pfarrer in Weidach bei Stuttgart wiederholt die Klage, daß sie sehr fahrlässig zur Predigt kommen, daher kein Wunder, daß kürzlich drei Roßdiebe in der Gemeine. Der Schultheiß hat nach eigener Aussage mit fünf Gerichtsleuten am Charfreitage im Wirthshause 6 Maaß Wein gezecht. — Von 1603. In Schleittorf Klage, daß eine Tochter sammt ihren 3 Geschwistern Vater und Mutter übel halte, bekommt einen Voigtzettel. (Anweisung an den Voigt zur Strafe.) Der Schultheiß von Lustnau hat sich am 25. April so vollgetrunken, daß er nicht mehr trinken können und gelästert, als er nicht mehr bekommen. Als der Pfarrer ihm zugeredet, hat er mit unbescheidenen Worten geantwortet — daher ein Voigtzettel. In Weil zwei Töchter, die geschwängert worden — darum ein Voigtzettel. In Breitenholz, daß etliche junge Leute bei Nacht nach den Leuten geworfen. — Von 1605. In Lutring, daß Einer sich von Predigt und Abendmahl enthalte. Ob er Mangel an unserer Religion verspüre? Er thuts jedoch aus Zwistigkeit mit dem Pfarrer und wird versöhnt. Generalbemerkung: die Rügegerichte werden an einigen wenigen Orten gar nicht gehalten. An etlichen ereignet sich nämlich wenig, dieweil nicht Alles angezeigt würde. — Pliningen: Weil die Schultheißen in ihrem officio den Wirthen zu viel nachsehen, ist viel Unzucht vorgekommen. Einer hat seiner Hausfrau vor dem Kirchgange beigeschlafen. Ebenso Michael Weber, desgl. Hans Hürnlin. Ein lediger Gesell ist zu Möglins Hausfrau durch den Laden eingestiegen. Zwei Eheleute leben in Unfrieden: das Weib beklagt sich,

daß er vielmal erst um 11 heimkomme und sie übel schlage, welches kein Wunder, da er jung und sie alt und böse, derowegen in der Visitation mit ihnen capitulirt worden.

3) Brandenburgische Visitationen. Churfürst Joachim Friedrich giebt 1600 ein Visitationsmandat an die Hauptleute und Inspektoren (Spezialsuperintendenten) der verschiednen Marken. Hiernach erscheint 1600 der Zustand noch wenig geordnet. Alles Gewicht wird auf die reine Lehre gelegt; wenn Einer wegen geschehener Subskription der F. C. Skrupel habe, soll er angezeigt werden. Die Absolution soll den Gotteslästerern, Hurern, Trunkenbolden und dergleichen verweigert werden, doch nur auf vorherige Ermahnung und wenn sie unbußfertig. „Dasselbe ist nicht unbillig, erfordert auch das Amt eines getreuen Seelsorgers." — Noch weniger sollen die Dorfpfarrer bei Privataffekten, wenn etwa arme Leute wegen der Hütung dem Pfarrherrn wehe gethan, vom Sakrament zurückgewiesen werden. Es ist Bericht erlangt, „daß nicht allein oftmals Personen in unserem Lande getraut werden, da man nicht weiß, woher dieselbigen, die oft allerlei Unthaten begangen, auch sine distinctione graduum." Es werden Pfarrer, die nicht ordinirt und confirmirt angestellt oder die außer Landes ordinirt. Die Collatores vociren oft haud idoneos, damit sie desto leichter mit ihnen de bonis et reditibus templi contrahiren können. Ob die Pfarrer unsträflich und erbaulich ihrem Amt gemäß leben und nachdem wir den Bericht erlangt, daß insonderheit Ehebruch und Hurerei unter den Kirchen- und Schuldienern gar gemein gewesen und ist, sollen sie, wenn sie notorie überwiesen, suspendirt werden. Als uns Bericht einkommen, daß etliche Dorfpfarrer gefunden werden, so die Bibel nicht haben sollen, sollen sie Bibel und Konkordienbuch anschaffen. Die bei voriger Visitation sich im Amt untüchtig erwiesen, sollen jetzt Zeugniß der Besserung ablegen. — 1649 schreibt der Churfürst an den Superintendenten der Altmark und die drei Commissarien, die er ihm beigegeben: „Wir sind zum höchsten erfreut, daß ihr die Zuhörer an den meisten Oertern im Katechismus und den Artikeln des Glaubens noch ziemlichermaßen fundirt gesehen und zwischen den Patronis, Pfarrern und Gemeinden gute Einigkeit und Vertraulichkeit gespürt, ja auch bei diesen zerrütteten Kriegszeiten einestheils Kirchen bei solchen Intraten gefunden, daß sie in baulichen Würden können gehalten werden; insonderheit aber ist es uns lieb zu

vernehmen, daß den meherertheils Seelsorgern von ihren Zuhörern das rühmliche Zeugniß gegeben worden, daß sie ihr Amt treulich verrichtet und Gottes Wort lauter und rein gelehrt haben." Was die Kirchenbuße betrifft, so wird jedoch bemerkt, er müsse das mit seinem Consistorium weiter überlegen — was den Ackerbau der Geistlichen, so soll das Consistorium die Bauern ermahnen zu gutwilliger Arbeit für die Pastoren.

4. Straßburger Visitationen. Von 1582: 1) Dem Pfarrer giebt der Schultheiß ein gut Zeugniß, desgl. die Kirchpfleger sehr gut und die neun Personen des Gerichtes samt dem Boten. 2) Des Kirchganges und des Gebrauchs des heil. Sakramentes halben ist kein Mangel, aber nach dem heil. Abendmahl kommen sie bald hernach folgenden Tags wenig zur Kirche, sonderlich am Oster- und Pfingstmontag. Die Kindschenken sind vor diesem nach der Mittagpredigt gehalten worden, jetzt werden sie auf den Mittag gelegt. Desgl. auch andre Zechen und Weinkäufe. Unter dem Katechismo kegeln-sie etwa oder stehn hin und wieder beisammen. 3) Etliche der Größeren entäußern sich des Katechismi, auf 18 Jahre alle, etwa auch jüngere. 4) Was etwa Ungebührliches vorgeht, wird durch den Pfarrer und Kirchpfleger durch Anmahnung gebessert. Das langwierige Sitzen bei den Hochzeiten. — Zum Gottesdienst kommen sie etwa spat zusammen, können nit wieder von einander kommen, bedürfte einer Ordnung. Die größern Knaben, die im Chore stehen, treiben Muthwillen. Wann sie dann von Kirchenpflegern gestraft werden, sehen dieser Aeltern sauer darob und geben böse Worte. Wäre gut, daß alle Zeit einem Kirchenpfleger befohlen würde, im Chor zu stehn und auf dieselben Acht zu haben. Der Kirchenpfleger zu Suntheim: Daß seine Nachbarn zum monatlichen Bettage, am Oster- und Pfingstabend und Montag wenig zur Kirche kommen. Etliche des Gerichts klagen über die Schiffleute in der Stadt, die Pilgerholz und Sand führen, daß sie am Sonntage laden und müssen sie zu Kehl den Verweis dazu haben, setzen sich hernach ins Wirthshaus und sind ungestüm. — In der Kirche ist ihnen zugesprochen: 1) von Besuchung der Predigten an den Fasten und Bettagen, 2) Kindschenken und andern Zechen, daß dadurch an der Hörung göttlichen Worts nichts versäumt werde; 3) langwierigem Sitzen bei Hochzeiten, 4) Kegeln unter dem Katechismo. — 1588. Pfarrer David Friderici: Am Sonntage gehen Etliche dem Fischen und Vogeln

nach. Desgl. wird die Predigt am Werktage von dem mehreren Theile versäumt. Wenn sie zum heil. Abendmahl schon kommen, erscheinen sie doch nicht zuvor in der Vorbereitung.. 3) Kinder kommen etwan fleißiger, etwan fahrlässiger. Schüttels und Lohmanns Kinder fluchen und schwören und wird ihnen Solches von ihren Aeltern nicht gewehrt. Er weiß sonst nichts weiter zu vermelden, weil er noch nicht lange bei der Pfarre gewesen. — Schultheiß: giebt dem Pfarrer ein gutes Zeugniß, hat zwar anfangs die Gemeinde seiner nit gewohnen können, sind aber jetzt wohl mit ihm zufrieden, ist freundlich mit den Alten und Jungen. 2) Christmann der Metzger kommt selten in die Kirch, ist gleichwohl noch kein Bürger, sondern metzgert allein hier. 3) Conrad Werkmeister, der Wirth an der Brücke, säuft und flucht viel. — Kirchenpfleger: geben dem Pfarrer ein sehr gut Zeugniß, sonderlich der Jugend halben, daß er mit derselben sehr fleißig. Wissen nichts insonderheit zu vermelden, zeigen gleichwohl an, daß vor Jahren eine geschriebene Ordnung an der Kirchthüren sei angeschlagen gewesen, darin auf jeden Punkt der Verbrechung eine bestimmte Strafe gestellt. — Gerichtspersonen: geben dem Pfarrer ein gut Zeugniß, allein Etliche melden, daß die Jugend sein noch nicht zum Besten gewohnt. — In der Kirche ist zuzusprechen 1) des Vogeln und Fischen halben am Sonntag, 2) des häufigeren Besuches der Wochenpredigten, Vorbereitung. Schüttel und Lohmann sammt ihren ältern Kindern ist vorgehalten ihr Fluchen und Schwören. Haben's nicht leugnen können, doch Besserung versprochen. Ebenso will auch der Metzger fleißiger zur Kirche kommen. — Die Pfarrer erhalten gute Zeugnisse auch in den übrigen Visitationen bis in's 17. Jahrh., nur hie und da, daß sie zu streng mit den Kindern, daß der Pfarrer, die nicht zur Vorbereitung kommen, nicht zum Abendmahl lassen will. Bei der Gemeinde, daß sie zur Abendmahlvorbereitung nicht kommen. Hie und da Trunk, ehelicher Zwist, Rathfragen der Wahrsager und Zauberer; nur zuweilen Einer, der vom Gottesdienste wegbleibt. 1604 auch Klage über vieles Spielen. In diesem Jahre auch, daß sie unfleißig und spät zur Kirche kommen. Der Pfarrer thut zwar sein Bestes mit Anmahnen, hilft aber wenig. Michel Gabel lebt übel mit seinem Weibe; sagt, wenn er sie nicht schlagen dürfe, solle man ihm eine andere geben. — 1607. Knechte und Mägde tanzen bis in die Nacht hinein. Mehrere, die fluchen und schwören; Einer hält seinen Stiefsohn übel. —

3. Praxis der Kirchendisciplin.

Die oben angeführten Bedenklichkeiten Luthers gegen Kirchenzucht und insbesondere den Bann sind aus den zwanziger Jahren. Mit der Zeit hat sich ihm die Nothwendigkeit derselben immer stärker aufgedrängt; entschieden erklärt er seinen Entschluß, den Bann wieder einzuführen, in der Predigt vor der wittenberger Gemeinde von 1539, nachdem das bloße Gerücht dieser Absicht in Wittenberg eine Aufregung hervorgebracht (Walch XXII, 958.). Aus dem Jahr 1538 werden drei von ihm gefällte Urtheile der Ausschließung vom Abendmahl wegen unbußfertigen Hasses und wegen Wuchers mitgetheilt (a. a. O. S. 957.), aus dem folgenden Jahre wegen eines öffentlichen Mordes, nach welchem zwar dem Schuldigen, „weil er sich mit den Freunden und der Obrigkeit vertragen," die Absolution ertheilt worden, dennoch aber Luther darauf dringt, „weil die ganze Kirche beleidigt worden," ein knieendes Bußbekenntniß vor der ganzen Kirche abzulegen. Mit liebenswürdiger Offenheit erklären die protestantischen Reichsstände auf dem regensburger Reichstage 1541 auf den Vorwurf der mangelnden Zucht von papistischer Seite, einerseits sich dessen allerdings schuldig zu wissen, andrerseits aber auch derselben nicht gänzlich zu entbehren. „Wir bekennen und klagen, daß die Folge der reinen Lehre und wahre Frucht leider nicht so reichlich bei uns erscheint als die Gnade Gottes uns durch die reine Lehre mitgetheilt erfordert, und namentlich, daß uns an der Zucht, Bußübungen und Bann noch Viel abgeht wie an allem Gehorsam des heil. Evangeliums. Dies ist uns aber leid und treiben zur Besserung, soviel wir können. Jedoch Gott sei ewig Lob, so findet man auch viele liebe Leute bei uns, die sich zu aller christlichen Zucht und Gehorsam des Evangelii herzlich begeben, auch nichts unterlassen, daß die wahre Zucht der Kirchen, sammt christlichem Bann in's Gemein mehr aufgerichtet werde."[14]) Zu den frühesten disciplinarischen Statuten, in welchen wir die Kirchenordnungen ins Leben treten sehen, gehören jene „Artikel wahrer Kirchenordnung, welche sich die Pfarrer in Magdeburg vereinigt haben, 1554." Die Punkte, worüber man sich geeinigt hatte, waren 1) Ehebrecher und Gefallene nicht ohne Namennennung und öffentliche Abbitte

---

[14]) Hortleder, von den Ursachen des deutschen Krieges K. 87. S. 276 f.

zum Sakrament zu lassen, 2) „stadtrüchige Sünder, Papisten (!), Hurer und solche, die sich zwei Jahr des Sakraments enthalten," von demselben auszuschließen, und 3) ebendiesen, so wie den beim Spiel und Zechen Gemordeten das christliche Begräbniß zu versagen.

Daß die Kirchenbuße in den früheren Zeiten der luth. Kirche weit verbreitete Praxis gewesen, dafür sprechen als allernächste Zeugnisse die in manchen Gegenden selbst bis jetzt noch erhaltenen rudera derselben, von denen freilich der Geist der Zeit auch noch in diesem Jahrh. manche weggeräumt hat: die Versagung des Brautkranzes, des Jungfrauenprädikates, des christlichen Begräbnisses bei Selbstmördern, der Pathenschaft, die Beschränkung der Pathenzahl, die knieend gehörte private Admonition am Altar (hie und da in Sachsen noch gegenwärtig), die rügende Fürbitte bei Abkündigung Gefallener, die Nöthigung der Gefallenen, Gebet und Text sitzend anzuhören (in der Provinz Preußen), die Suspension notorischer Gotteslästerer (noch bis in die neueste Zeit) und Trunkenbolde vom Sakrament und dergl. Hie und da schloß auch die Volkssitte Entehrendes an, wie das Heckerlingstreuen von dem Hause der Gefallenen bis zur Kirche, in Sachsen noch bis in dieses Jahrhundert. Diese und viele andre Akte kirchlicher und volkssittlicher Censur waren, obwohl sehr verschieden nach Ort, Art und Graden, auch die Kriegszeiten hindurch überall in Praxis — wie oben erwähnt in der allgemeinen Ansicht als Strafen. Doch fand auch die richtigere Ansicht ihre Vertretung. Die darmstädtische Kirchenordnung spricht hierüber aus: „Demnach aber diese Handlung, da sich ein gefallener Sünder zur öffentlichen Buß und Versöhnung mit Gott und der christlichen Gemeinde begeben soll, als ein besondere Schmach und Schandfleck, so den büßenden Sündern angehängt werden sollte, von der Welt geachtet werden will, derwegen auch viel, so zur Bekehrung und Besserung geneigt, hierob nicht ein geringes Abscheuen tragen, und sich zur Versöhnung mit Gott, seiner Kirchen und Gemeinde, deren sie doch sonsten zum höchsten begierig, nicht gern bewegen lassen wollen, als sollen sich die Prediger befleißigen, sonderlich, wenn eine Person vorhanden, welche die öffentliche Absolution begehrt, dem Volk Bericht zu thun, wie diese öffentliche Buße den offenbaren Sündern nicht allein nütze, sondern auch zum Trost ihres Gewissens und Darthuung gebührlichen Gehorsams gegen die christliche Kirche zum Höchsten von Nöthen sei." Ebenso die mecklenburger K.-O. und Consistorialpraxis bis 1673,

von wo an das Consistorium, wie schon früher in Sachsen und sonst, zur Kirchenbuße „verurtheilt." [15]) Vgl. noch Rebhan „von der Kirchenbuß" S. 6: „obwohl die Exkommunikation und die Aussöhnung bußfertiger Sünder unter Ein genus disciplinae eccles. gehört, so sind sie doch actiones specie diversae. Die Aussöhnung ist nicht passio oder poena, sondern actio und virtus."

Belege für die Verschiedenheit in der Ausübung dieser Kirchenbuße — zuweilen in dicht neben einander gelegenen Ortschaften — liefern schon die gegebenen Auszüge aus den Visitationen. Eine solche Verschiedenheit setzt auch das sächsische Synodaldekret von 1624 voraus und läßt die laxere Praxis neben der ernsteren bestehen. Daß im Sinne der Behörden eine Bevorzugung der laxeren gelegen, zeigt das Reskript Christian II. 1607 (Cod. August. I, 8, 147.): „Melden sich Uebertreter des 6. Gebotes zur Beichte, so sollen sie ohne Weiteres absolvirt und am folgenden Sonntage nach der Predigt eine notula oder Abbitte von der Kanzel gelesen werden, doch — unvermeldet der Person, auch sonst ohne schimpflichen Ceremonien, wie das Knien vor dem Altar." — Das genannte Synodaldekret läßt überhaupt schon erkennen, durch welche Mißbräuche die Kirchenzucht in Verfall gerieth. Es heißt in demselben: „Und nachdem wir vermerken, daß die öffentliche Kirchenbuße derjenigen, die wider das sechste und andere Gebot sich gröblich vergriffen, nicht an allen Orten sondern nur an etlichen Orten gebräuchlich gewesen, auch nicht einerlei Art damit gehalten; überdies bisweilen ohne Unterschied derer Delinquenten damit verfahren worden, woraus allerlei Ungelegenheit danach erwachsen und entstanden; so verordnen wir hiemit gnädigst: daß kein Pfarrer noch superintendens befugt seyn soll an denen Orten, da nicht vor seiner Zeit dergleichen Kirchenbußen gebräuchlich gewest, solche anzuordnen; und da gleich an unsere Consistoria etwas Solches gebracht würde, so sollen sie doch jederzeit mit unserm Vorbewußt hierinnen handeln und dekretiren. Wo aber das Abbitten von der Kanzel, item das Knien vor dem Altar, das Stehen vor der Kirchen längst üblich gewest, da sollen dennoch die Pfarrer für sich selbst solche Strafe niemals anordnen, sondern alle Fälle an ihre Superintendenten und dieselben hinwieder an die Consistoria berichten, welche

---

[15]) Mejer, Kirchenzucht nach mecklenburg. Rechte S. 44.

Macht haben sollen nach Befindung der Verbrechung und Beschaffenheit der Sachen, entweder eine solche Kirchenbuße oder an derselben Statt eine Geldstrafe in das Gotteshaus zu verordnen." [16]) Zuerst tritt uns hier entgegen jene unselige Verwandlung der Pönitenzakte in Geldbußen, wie sie bei den Officialen allgemein üblich geworden war. Auch für die Verwaltung der Justiz war sie ein Verderb geworden und schon gegen die Mitte des Jahrh. äußert sich dagegen der einsichtsvolle oldenburgische Rath Heilersieg: „Gott hat der Obrigkeit in Justizsachen nicht den Beutel sondern das Schwert übergeben. Darum kann ich mit nichten loben, daß alle nicht kapitalen Verbrechen zu Geldbrüchen herabgesetzt werden." [17]) Die pommersche Ordnung von Bogislav XIV. nimmt diese Geldstrafen des Consistoriums freilich damit in Schutz, daß sie „nicht eine Satisfaktion für Gott, sondern nur als das Zeugniß ungefärbter Buße dienen sollten;" aber sogar der Schein kirchlicher Strafe fiel, wo, wie sich dies in Sachsen schon Georg I. für gewisse Fälle vorbehielt, die Strafgelder statt für pii usus zu ganz andern Zwecken verwandt wurden. Nach der schulenburgschen Kirchenordnung vom Jahr 1572 sollten die Strafgelder von den „Altarleuten" eingezogen und lediglich zu Kirchenzwecken verwendet werden, wogegen die erneute Kirchenordnung von 1642 dieselben größtentheils in die „Gerichtskasse" fließen ließ. [18]) Mit dem Mißbrauch der Geldbußen hing zusammen, daß namentlich nur die Unbemittelten von den Kirchenbußen betroffen wurden, wie sich schon oben (S. 184. 185.) zeigte, daß Adlige und Städter der strengeren Praxis sich zu entziehen wußten. Auch aus Braunschweig wird 1611 berichtet, daß die Adligen sich nicht einmal in der Sakristei vor dem Prediger stellen wollen, worauf jedoch dort der Rath entscheidet, daß Gleichheit stattfinden müsse. [19]) Endlich läßt auch schon die Fassung jenes sächsischen Synodaldekrets von 1624 erkennen, wie die Anwendung der Disciplin sich immer mehr auf die Vergehen contra sextum beschränkten. Auch in Waldeck klagt der Superintendent Jer. Nicolai 1626: „Die disciplina und excommunicatio ecclesiastica ist noch niemals vollkommen exercirt, sondern allein wider die Hurer und Unkeuschen. Andre gleich ärgerliche Laster als Gotteslästerung, Fluchen, Verach-

---

[16]) Lünig codex Augusteus I, 791. [17]) v. Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg 1794. II, 478. [18]) Danneil, das Geschlecht der von der Schulenburg 1847. II, 160. [19]) Rehtmeyer IV, 366.

tung des göttlichen Worts und Sakraments sind wohl durch die Prediger von den Kanzeln gestraft, aber der obgedachte Kirchenzwang (?) gegen diese nicht also geübt worden, wie gegen die Unkeuschheit." [20]) Aehnliche Klagen aus andern Gegenden. In manchen größeren Städten wie selbst in Leipzig scheint indeß selbst vor dem Kriege auch diese species der Zucht niedergelegen zu haben. Sup. Schmuck in der Leichenpredigt auf Weinrich, Pfarrer zu St. Thomas (1617), theilt am Schlusse seiner Predigt mit: „Der selige Herr Superintendent hat einsmals bekannt, er wisse nichts das ihn betrübte als das Einige, daß bei dieser Stadt die Fälle der Hurerei so überhand nehmen und wäre es sein einiges Anliegen, wie doch demselben möchte gesteuert werden. Ich zweifle nicht, daß solches Seufzen bei ihm erregt habe die ehemals vom Ministerium beregte Frage wegen der gefallenen Kirchendisciplin, dadurch noch an vielen Orten eine ziemiche Zucht erhalten wird, allhier aber nichts wenigeres mag erhört werden, als wenn man derselbigen gedenken oder nur einen Schatten davon gebrauchen will."

Daß von der Obrigkeit dem Banne engere Schranken gesetzt und derselbe allein in die Hand des Oberkonsistoriums, beziehungsweise in andern Ländern des Landesfürsten, gelegt wurde, war nach dem grauenvollen hierarchischen Mißbrauche, welcher damit im vorigen Jahrh., namentlich wo Consistorien fehlten, von einzelnen Geistlichen getrieben worden, begreiflich. In Magdeburg hatte der damalige Superintendent Heßhus 1564 einen alten Geistlichen von seiner Stelle zu verdrängen gewußt, um einen seiner Geistesgenossen an dieselbe zu bringen. Als der Rath die neue Wahl inhibirt, spricht Heßhus gegen den gesammten Rath die Exkommunikation aus, und als seine Suspension darauf erfolgt, verkündigt sein Anhänger, der Pastor Strele, in seiner eigenen Gemeinde von der Kanzel: „er schneide alle Rathsmitglieder als faule stinkende Glieder ab von der Gemeinde Christi, er schließe ihnen den Himmel zu und die Hölle weit auf, er übergebe sie dem leidigen Teufel, sie am Leibe zu martern, zu quälen und plagen; er schlage ihnen auch hiemit ab, daß sie sich des Sakraments des Altars bis zur Besse-

[20]) Curtze, Vortrag gehalten in der Pastoralkonferenz der Convente der Twiste und Diemel, 1858. S. 15.

rung nicht gebrauchen, er gebiete auch Amtswegen, daß andre Christen sich solcher verbannten Menschen gänzlich enthalten, mit ihnen nicht essen und trinken, sie zur Hochzeit oder ehrlicher Gesellschaft nicht laden, zu Gevattern sie nicht bitten, oder sie doch nicht stehen lassen, sie auf der Straße nicht grüßen, und in Summa für Heiden und Unchristen halten sollen, mit allen ihrer Sünden theilhaftigen Anhängern, bis sie ihre Sünde erkennen, sich bekehren und Kirchenbuße thun."[21]) So spricht in Mecklenburg der ältere Luk. Bacmeister 1565 wegen beharrlicher Hurerei über einen Hartnäckigen das Anathema aus: „daß die Christen mit diesem verbannten N. N. nichts zu schaffen haben, sich seiner Gemeinschaft entschlagen, nicht mit ihm essen und trinken, auch auf der Straßen nicht ihn grüßen sollen, damit er verschämet und gedemüthiget werde."[22]) — Die verschiedenen Zwischenstufen der Admonition, wie sie die Kirchenordnungen verlangten, ließen kaum anders erwarten, als daß eine, wenn auch oberflächliche, Reuerklärung das äußerste disciplinarische Mittel, den Bann selbst, überflüssig machten. In manchen Kirchen wurde er von der Obrigkeit der Kirche gänzlich versagt. In dem cäsareopapistischen Dänemark führen 1608 sämtliche Bischöfe Klage, daß der Bann ihnen genommen sei, und 1597 wurde einem Geistlichen mit königlicher Ungnade verwiesen, daß er dem Tycho de Brahe, der 18 Jahr nicht zum Abendmahl gegangen und eine Confubine gehalten, auch nur eine Vorhaltung machte.[23]) Erst 1629 gab Christian IV. den oft wiederholten Bitten der Geistlichen um Kirchenzucht nach, und es wurde unter Zuziehung des Reichsraths das Mandat erlassen, Bischöfe, Priester und Amtleute sollten in jedem Kirchspiel die gottesfürchtigsten und eifrigsten Kirchspielleute zur Erhaltung christlichen Wandels und Zucht als Beisteher wählen, vierteljährlich Zusammenkünfte gehalten, die gradus admonitionum geübt, die Unbußfertigen aber mit dem Bann belegt werden — „die Adligen, sonderlich die Confubinen halten, nicht ausgenommen." In dem schon früher angeführten Bedenken der nürnberger Geistlichen von 1640 an den Rath heißt es: „Das wissen

---

[21]) Planck VI, 320. Strele's Vertheidigungsschrift: wahrhaftige Erzählung u. s. w. 1564. [22]) Krey, Andenken an rostockische Gelehrte. 1816. 4. St. S. 36. [23]) Pontoppidan III, 532 und 791.

Euer Herrlichkeit großgünstig sich zu erinnern, daß wir nun viele Jahre her nicht allein mündlich in allen conventibus, sondern auch schriftlich zu verschiedenen Malen um Gottes Barmherzigkeit und vieler 1000 Seelen Wohlfahrt wegen geflehet und gebeten, man wolle doch die Unzucht und Fluchen strafen.. Wir berufen uns auf die sessiones von 1634, 35, 36, 37, 39.. Ist nicht der größte Theil solcher verstockten Buben und Hurer durch Einsperrung in den Thurm und Eisen bisher nur desto ärger geworden, daß sie ihre Sünde je mehr und mehr betrieben? Was hat der Thurm bisher gewürkt an dem abscheulichen Säufer und Gotteslästerer, dem Krötenmüller, der, so oft er wieder herabgekommen, alle Wege aus lauter Verwegenheit weit schrecklicher Gott gelästert als zuvor, da er zehnmal würdig gewesen wäre, daß man ihn Andern zum Abscheu vor die Kirche gestellt, ja die Zunge entzwei geschnitten hätte." Ein Pfarrer Phengius in Würtemberg hat bei der Frau seines Patrons, die „wegen eines spiritus enthusiasticus" das Abendmahl vermeidet, die gradus admonitionis angewandt, doch vergebens: er erbittet sich von Dilherr in Nürnberg und T. Wagner in Tübingen ein Gutachten: dasselbe lautet: „da zu befürchten, wenn er den Bann ausspreche, werde er vom Patron abgedankt werden, solle er freiwillig mutiren." [24])

Weder mit der Kirchenbuße noch mit dem Banne ist es indeß lediglich bei dem gesetzlichen Buchstaben geblieben: auch in den verwahrlosesten Zeiten fehlt die Ausübung nicht ganz. Werfen wir einen flüchtigen Blick auf einzelne Landeskirchen. Daß auch nach jenem relaxirenden Synodaldekret das Oberkonsistorium in Sachsen — nicht bloß wegen Geschlechtsvergehen, sondern auch wegen Mord, Gotteslästerung und dergl. auf Ausschluß vom Sakrament und bei den Bußfertigen auf Kirchenbuße gedrungen, zeigen unter andern dessen Reskripte bei Carpzov ius eccles. l. II. def. 281. Daß während des dreißigjährigen Krieges hie und da, selbst ohne Genehmigung jener kirchlichen Behörde, der Bann verhängt wurde, ergiebt die „Erledigung der 1653 und 57 beim Landtage in Kirchensachen übergebenen Gebrechen" Cod. Aug. I. S. 1019. „Die Landschaft beklagt sich, daß beim Kirchenbann die Priester meist aus Privataffekten und wenn ein Pfarrkind die öfters den Generalien zuwider

[24]) Brückner, Gothaischer Schulen- und Kirchenstaat 1 St. S. 221.

erhöhten reditus und Accidentien nicht bald abführt oder sonst in saecularibus nicht nach Willen lebt, zu solcher Strafe greifen. Aufs Neue wird also eingeschärft, daß erst das Oberconsistorium Erlaubniß zu geben habe. Auch finden sich, wie in den mitgetheilten Visitationsberichten, so auch in einzelnen sächsischen Städtegeschichten Beispiele davon. [25])

Noch bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts muß in Braunschweig eine gute Ordnung der Kirchenzucht geherrscht haben. Aus Chemnitz theilt Hartmann Pastorale S. 933. mit: „Wir haben allhie eine christliche Ordnung in dieser großen weitläufigen Gemeine, dabei lasset uns bleiben und thue uns hie Niemand einen Eingriff, wie wir denn auch uns diese Ordnung nicht wollen lassen nehmen. Denn wir wissen's auch nimmermehr für Gott und unserer Kirchen zu verantworten. Wir predigen auch die reine Lehre göttliches Worts, warnen auch für falscher Lehre, unangesehen von wem die geführt wird, man strafet Sünde und Aergerniß und wo Etwas in die Irre geht an dem Einen sowohl als an dem Andern ohne Ansehn der Person, wie es uns nicht anders von Gott befohlen ist. Hat man Jemand verdächtig der Lehre oder des Glaubens halben, so bespricht man ihn darum, setzet ihn zu Rede und fordert ihn für unser Collegium und drüber hält ein Ehrbar Hochweiser Rath auch also, daß sie dieselbige in ihrer Gemeinde nicht duldet, die sich dem Colloquio muthwillig widersetzen. Hat Jemand Aergerniß in dieser Gemeinde angerichtet, der wird darum besprochen von seinen Seelsorgern, welche, darnach die Sachen beschaffen seyn, die ehrbaren Kastenherren zu sich nehmen; wo Etliche offenbare Aergerniß angerichtet haben, die werden an das Colloquium verwiesen, daß (damit) da in Gegenwärtigkeit der Kastenherren mit ihnen nach Nothdurft geredet und die Personen darnach mit der Kirchen wiederum versöhnet werden. Dadurch wird mancher gewonnen und dem Teufel aus dem Rachen gerissen, der sonsten schwerlich würde wahrhaftige Buße thun und selig werden." Jenes seit 1530 in Braunschweig bestehende Colloquium zur Vorforderung schuldiger Sünder hat sich auch noch bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts würksam erhalten. Bemerkenswerth ist, daß die Anregung, es nicht fallen zu lassen, hier von

---

[25]) Emil Herzog, Chronik von Zwickau II, 502. Peschek, Geschichte von Zittau II, 195.

dem Magistrate ausgeht. Wir heben folgende Mittheilungen aus Rehtmeyer aus IV. S. 18. 19: „1587 haben die Bürgermeister und Kastenherren auf diejenigen Acht zu haben ermahnt, welche in langer Zeit nicht zum Abendmahl gekommen. Der Superintendent hat nachgeforscht und in großen Pfarreien Viele gefunden, die sich sehr hartnäckig gezeigt und allerhand Entschuldigungen gebraucht. Es hat ihnen gedroht werden sollen, sie von Taufe und Hochzeit auszuschließen. Weil aber dies von den Predigern nicht allerdings thunlich erachtet worden, befahl der Superintendent, sie von der Kanzel gebührend zu strafen. — 1610 hat der Rath wegen des Generalcolloquium, das einige Zeit unterblieben, inständig angehalten, das Ministerium hat aber keine Lust bezeugt, weil kein sonderlicher Nutzen geschafft worden. Doch wurde es auf Anhalten des Raths wieder eingeführt." — Mit Strenge findet sich die Kirchenbuße auch im hannöverschen Landestheil ausgeführt. Schlegel (II, 520.) meldet aus dem J. 1639, daß selbst hohe Adlige wegen unordentlichen Lebenswandels vor das Consistorium gefordert, Andre bei Geldstrafe von 200 bis 250 Thlr. zu Abschaffung ihrer Conkubinen genöthigt wurden. Wie an einigen Orten in Sachsen, Brandenburg, die büßenden Ehebrecher und Ehebrecherinnen vor der Kirchthür zu stehen hatten, so dort zwei Sonntage nach einander. In geringeren Fällen das Stehen unter dem Predigerstuhl. — Beispiele der Kirchendisciplin aus dem Mecklenburgischen theilt Mejer a. a. O. S. 44. 88. mit: „in dem Nemerower Kreise wurde um 1613 Ehebruch, Hurerei und Todschlag „„und Anderes dergl."" erst von der weltlichen Obrigkeit geahndet, und namentlich, wenn diese sich mit Geld abfinden ließ, dann noch durch Kirchenbuße. Bei dieser erhielt der Pastor „„aus Dankbarkeit"" einen Thaler und die Kirche ein Pfund Wachs. Der Büßende hatte mit dem Wachslicht in der Hand vor dem Altar seine Sünde zu bekennen: als in jener Zeit ein Ehebrecher sich dem nicht fügen wollte, wurde dieses in einer Reihe von Pastoralzeugnissen dem Consistorium als Lokalsitte dargethan. An dieser hielten auch mehrere Gemeinden mit Strenge, so daß das Consistorium bis 1679 die mildere und die strengere Praxis der Kirchenbuße, nämlich mit oder ohne „„die Bußbank"", unterschied." Andere Beispiele selbst bis an das Ende des Jahrhunderts s. ebendaselbst. — In Würtemberg war die Kirchenbuße für fleischliche

Vergehen 1621 gesetzlich abgeschafft, 1642 jedoch durch den ernstlichen Betrieb von Andreä wieder angeordnet worden. Bekannt ist der muthvolle Widerstand, welchen Andreä leistete, als schon in dem Jahre darauf Herzog Eberhard „kraft seines Episkopalrechtes" einen Adligen, welcher mit zwei Mägden Ehebruch getrieben, von der Kirchenbuße dispensiren wollte: „Soll, fragte er, die so eben erst eingeführte Cynosura wieder fallen? will man die Tauben verurtheilen, die Raben aber fliegen lassen?" Im folgenden Jahre, wie aus einem Briefe von J. Schmid an Andreä hervorzugehen scheint, wurde ein gewisser Kielmann in das Rathskollegium nicht aufgenommen, der eine Magd geschwängert hatte.[26]) — In Holstein bittet die Frau eines Ehebrechers (1643), die sich mit dem Manne wieder versöhnt, denselben mit der Strafe des Niederknieens zu verschonen, da er gar zu widerspenstig sei. Herzog Friedrich von Schleswig genehmigt es, obwohl mit Widerstreben und unter der Bedingung, daß sich niemand auf diese Ausnahme berufe und daß der Name jedesfalls von der Kanzel verlesen werde.[27])

VI. Das religiös-sittliche Leben.

1. Der allgemeine Charakter desselben.

Noch war während der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Kirche die Substanz, aus welcher das einzelne Subjekt hervor- und mit wachsendem religiösen Bewußtseyn wieder hineinwuchs. Im Allgemeinen war dieser Zeit der Unglaube noch fern: wer sich am weitesten verlief, verfiel in Arianismus, wie die Heidelberger Sylvan und Neuser, oder ging zum Socinianismus über, wie Zwicker in Danzig und jene Socinianer in Nürnberg am Anfange des Jahrhunderts. Wie fest muß der Glaube der Väter den Herzen des lutherischen Volkes eingeprägt gewesen seyn, welches, um es zum Abfall zu bewegen, nachdem es mehr als zwanzig Jahre Amtsentsetzungen, Exil, Dragonaden über sich hatte ergehen lassen müssen, dennoch, wie in Schlesien, in der Masse, die Hohen wie die Geringen, unerschütterlich bei seinem Glauben bleibt. Im Jahre 1645

[26]) Epp. var. ad V. Andr. cod. Guelph. S. 60. [27]) Krafft husumsche Kirchenhistorie S. 179.

nämlich wird uns aus Schlesien berichtet, daß in Jauer und Lähn außer den Rathsgliedern Niemand katholisch sei, in Bolkenhain nur ein Katholik, welcher erst seit 1629 daselbst, in Hirschberg nur 7, in Bunzlau 10, in Landshut 15, in Schweidnitz 30. Von der Ritterschaft im Fürstenthum Glogau (es wurden 300 Rittersitze gezählt), sind, wie dieselbe 1653 dem Kaiser erklärt, nicht „über drei bis vier Personen und nur in individuo der katholischen Religion zugethan." [1]) Ganz anders stellt es sich dagegen in der 2. Hälfte des Jahrhunderts.

Indeß hat man sich die Unterordnung unter die Kirche keineswegs ausnahmslos zu denken, namentlich nicht bei den Gebildeten. Wo leichtsinnige Fürsten connivirten, trat an den Höfen Unglauben und Unkirchlichkeit ungescheut hervor. So hatten sich am Hofe von Graf Ulrich II. (1625—51) in Ostfriesland eine Schaar leichtfertiger Abenteurer eingefunden, über welche der damalige Hofprediger Walther in einem Briefe an Abr. Taco von 1637 sein Herz ausschüttet: „Ueber mein hartes und trauriges Mißgeschick, unter welchem ich hier leide, möchte ich lieber schweigen, als die Wunden meines Herzens auf's neue bluten machen. Mein Trost ist, daß es einen Gott giebt, welcher uns hört und sieht in allem, was wir thun. Selbst das, was die Heiden noch geglaubt haben, stellen diese infernalen Höflinge in Zweifel, unter denen ich jetzt gegen Sinn und Neigung wohnen muß." [2]) Noch allgemeiner spricht Mengering aus dieser Zeit im Scrutinium S. 1308. gegen die Fürsten, welche ruchlose Verächter des göttlichen Wortes doch in Sold und Bestallung behalten: „Verächter, sagt er, welche 3—15 Jahre in keine Kirche, in keinen Beichtstuhl und Abendmahl gekommen, und die, wenn sie mit einer Trauerbinde zum Leichenbegängniß gebeten werden, die Binde wiederschicken und sagen lassen, es wolle sie in der Kirche nicht leiden." Der reformirte Theologe Alstädt klagt darüber, daß Philosophen, Juristen und Mediciner das Wort Gottes nur als eine Norm für die Theologen ansehn. Schon damals hatte die Zeit begonnen, wo der junge Adel mit der Sittenverderbniß auch religiöse Frivolität aus Frankreich mitbrachte. Schuppe im Regentenspiegel S. 83. spricht von Junkern, welche so artig aus den Büchern discuriren, welche

---

[1]) Wuttke, die Besitzergreifung Friedrich II. von Schlesien II, 169.
[2]) Klopp, Geschichte von Ostfriesland II. S. 336. Cod. Guelph. ad Calixtum extravag. nova 84. 11. S. 501.

heutzutage in Italien, Frankreich von Gottlosen spargirt werden und solche Fragen aufwerfen, wie die: „ob die Seele unsterblich sei? ob nicht die Polygamie auch im neuen Testament zugelassen? u. s. w. und schon 20 Jahre früher (um 1630) spricht der Senior J. Müller von 3 Klassen von Ungläubigen in der vornehmen Welt von Hamburg. „1) Etlichen hat der böse Feind in's Herz gegeben diese Gedanken, daß die Religion nichts anders sei, als ein menschliches Gedicht und Erfindung, dadurch der gemeine Mann werde im Zaum gehalten; 2) etlicher findet man unter uns, denen das Licht der Natur etwas heller unter die Augen scheint, die zwar bekennen müssen, daß wir Gott den Cultus zu leisten schuldig seien, daß aber solcher Gottesdienst auf mancherlei Weise könne verrichtet werden, nämlich in allen Religionen, danach es einem jeden seine Andacht gebe; 3) giebt es solche, welche zwar erkennen, daß nur Eine wahre Religion sei, darüber aber nicht sicher sind, welche und daher urtheilen, ob papistische, calvinische oder lutherische Religion, daran sei nichts gelegen." — Roher, praktischer Unglaube, damals Epikuräismus genannt, hat sich zu jeder Zeit in einzelnen Beispielen gefunden und schon vor dem Kriege. Man erschrickt, wenn man schon aus dem Jahre 1555 bei Sarcerius (von der Disciplin S. 188.) liest: „Ein Bauer hatte, als es zu viel regnete, zum Himmel hinauf Gott so schmählich gelästert, daß ich einen Abscheu habe, die Worte zu erzählen, ein andrer sollte zu einem Kelch drei Groschen steuern und hat sich verlauten lassen: Ich fresse eben so mehr von einem trocknen Stück Brot, als von einem dürren Herrgott. Etliche Personen, jung und alt, sind an den Tagen, wo sie das hochwürdige Sakrament empfangen, in die Schenke gegangen, allda gesoffen, geschwelgt und getanzt. Einer sitzet Abends in der Zeche, verkauft sein Weib um einen Gulden einem andern und legt sie den Abend dem andern bei. Noch einer borgt von einem etliche Gulden dergestalt, daß er die Pension, die er ihm jährlich davon geben sollte, an seiner Tochter möchte abnutzen, das dann auch also geschehn." Wie im dreißigjährigen Kriege die gemeine Soldatenreligion sich aussprach, wurde an einem andern Orte erwähnt (s. das Leben des Commandanten v. Lohausen).

Der allgemeine Charakter der Frömmigkeit ist der der kirchlichen Objektivität, welcher durch den assensus zur Lehre der Kirche und den Gehorsam gegen ihre Ordnungen sich bethätigt. Wo

nun das Subjekt, wie häufig, hiemit genug gethan zu haben meinte, hatte in besseren Fällen die Religion vom Subjekt Besitz genommen, aber dieses nicht von der Religion. Wie noch jetzt bei den Massen in der katholischen Kirche, fehlte die lebendige Bewegung des Objektes zum Subjekte hin. Es hängt hiemit zusammen, daß bei vielen der Besseren das Leben nur durch das Gebot des Gesetzes normirt und die Schrecken desselben in dem Troste des Beichtstuhls und der Absolution beschwichtigt werden. Glauben an die Rechtfertigung und gute Werke, werden neben einander gepredigt. Die bürgerliche Rechtschaffenheit mit der geistlichen zu identificiren lag dem gemeinen Manne um so näher, da auch die Polizeiordnungen kirchlichen Charakter trugen. Die Sprüche Salomo's und Jesus Sirach nehmen eine Hauptstelle im Volksunterricht ein (Augusteische Kirchenordnung 1580), die Proverbien oder wohl auch die Sprüche Cato's und die mimi Publiani schließen sich als Anhang dem Katechismus an. In den lateinischen Schulen Sachsens und Würtembergs werden die lateinischen Proverbien erklärt, auch Cebes und die gnomici viel gelesen: Herzog Heinrich von Limburg äußert 1633 in der seinem Sohne nachgelassenen Instruktion: „er zweifle nicht, derselbe werde sich ein Promtuarium guter Lebensregeln angelegt haben, besonders aus Sirach und den Sprüchen Salomo's."

Die fides implicita sollte durch den fleißigen Katechismusunterricht in einen bewußten assensus verwandelt werden: für viele vertrat indeß dieser verständige assensus die Stelle des lebendigen Glaubens, und was von diesem noch in jenem durchwürkte, war eben nur jenes Pietätsgefühl für die kirchliche Tradition, auf welchem auch die katholische fides implicita im bessern Falle zu ruhen pflegt.

Derjenige, welcher am frühesten den Mangel an gefühltem Glauben der lutherischen Kirche zum Vorwurf macht, ist Schwenkfeld, Epist. II, 2. „Sie (die Lutheraner) verwerfen das geistige Fühlen und der Gnade Gottes innere Empfindlichkeit, welche Luther im magnificat zur Seligkeit nothwendig macht.. Seht, das ist eine gewisse Regel und Lehre, davon Luther und die Seinen ganz in's Widerspiel abfallen mit ihren Mitteln, daß sie auch die Empfindlichkeit des Glaubens verwerfen, welches alles anzeigt, daß sie keinen wahren Glauben haben, der da ohne Empfindlichkeit nicht seyn kann." Wie bei den Predigten bemerkt wurde, ist Innigkeit, Gefühlswärme nur der Charakter Weniger. — Was insgemein

als ausreichende Kennzeichen der ächten Frömmigkeit angesehen wurde, spricht sich in den Leichenpredigten aus. „Er hat niemals den Gottesdienst versäumt, ist stets der erste darin und der letzte heraus gewesen, hat sich des heiligen Sakraments fleißig bedient, ist ein fleißiger Leser heiliger Schrift gewesen": so lauten meistentheils die Kennzeichen wahrer Gottseligkeit, worauf fast regelmäßig ein Epiphonema folgt, wie folgendes in der Leichenpredigt Sal. Gesners auf Leonh. Hutter 1616: „Er hat manchen armen Studenten gefördert, ein nüchternes und mäßiges Leben geführt, also daß er sich bisher etliche Jahre fast gar der Convivien entschlagen hat; sonderlich hat er den Frieden geliebt und zur Einigkeit gern geholfen, wo es von Nöthen gethan. Sonst ist er auch ein Mensch gewesen, der straucheln und fallen können, welches er erkannt, und sich deswegen der Gnade Gottes, wie alle arme Sünder, befohlen" — oder auch: „den Trost der Sünden in Beichte und Absolution gesucht." Theologen trösten sich wohl auch auf dem Sterbebett mit der Reinheit ihrer Orthodoxie, wie Joh. Christ. König, welcher laut der Leichenrede von Lindemann 1664, das Bekenntniß ablegt: „Mein lieber Herr Beichtvater, weil ich vermerke, daß der liebe Gott mich aus diesem Leben möchte abfordern, so bekenne ich, daß ich einzig bei der augsburgischen unveränderten Confession bleiben und darauf leben und sterben will, habe auch meine Lehren, wie bekannt, darnach eingerichtet, ich sterbe auch als ein Feind aller Neulichkeit und synkretistischen Wesens." — Unter die etwas volleren Enkomien gehört z. B. das in der Leichenpredigt von Myslenta 1653: „Er ist ein vollkommener theologischer Theoretikus und Praktikus gewesen, hat seine Hausgenossen mit seinem eignen Exempel zur Gottesfurcht angewiesen, seine Betstunden mit großer Andacht selbst verrichtet und die Seinigen halten lassen, Abends und Morgens vor dem Essen fleißig gebetet und gesungen, und wenn nach den Tisch- und andern Gesängen allerhand Trostlieder wider Kreuz und Versuchung gesungen worden, hat er vor Wehmuth nicht mitsingen können, sondern sich zum Fenster gewandt, sein Haupt zwischen beide Hände genommen, tief zu Gott geseufzt und seine Thränen mildiglich vergossen, also daß man seine Betstelle leichtiglich hat erkennen können. Gegen die Vertriebenen und Hausarmen ist er gastfrei und milde gewesen, hat sich der Nothdurft im Hospital und Pauperhause täglich angenommen, und die

Linke nicht wissen lassen, was die Rechte gethan. Gegen seine Stiefkinder und deren Ehemänner hat er sich nicht anders als ein rechter Vater erzeigt." — Christlichen Frauen ertheilen die Leichenredner das Lob: „hat fleißige Almosen gespendet, ist in allen Stücken ihrem Manne gehorsam gewesen (so von der Tochter Hülsemanns, der Frau Calov's) — „modeste se intra metas suae functionis oeconomicae semper continuit, nec unquam se consiliis, gubernationis ecclesiasticae ingessit, aut maritum fideliter suo officio fungentem ullis querelis impedivit aut perturbavit" (so Chyträus von der Frau des Simon Pauli). Etwas weiter greift das Lob der Frau von Joh. Major in der Leichenrede von Christ. Chemnitz: „Sie war eine Liebhaberin des Predigtamtes, eine Gutthäterin der Schuldiener, eine Pflegerin der armen Studenten und Schülerlein, eine Wärterin der Kranken, so sich keine Mühe und Kosten dauren lassen, selbigen hülfreiche Hand zu bieten." Erst mit dem Anfange der zweiten Periode finden sich Charakteristiken wie folgende in der Leichenrede auf den leipziger Professor Heinrici 1666: „Es haben bei ihm die Tugenden, die sowohl insonderheit einen rechtschaffenen lutherischen Theologen, als in's Gemein einem jedweden gottergebenen und der Welt abgesagten Menschen obliegen, mit hellem Glanz hervorgeleuchtet. Er hat sich gegen seine collegas, auch inferiores, durch leutselige, doch von der schmeichlerischen Weltlichkeit entfernte Sitten gedemüthigt."

Allgemein war die Gewissenhaftigkeit in der Theilnahme an dem öffentlichen Cultus. Es gab Personen, welche den ganzen Sonntag in der Kirche zubrachten. In der Leichenrede auf die Ulmer Advokatenfrau Welling († 1615) heißt es: „Als Jungfrau hat sie an Sonn- und Feiertagen, wenn etwa Leichenpredigten gehalten wurden und Abendmahl gespendet, von der Morgen- bis zur Abendpredigt in der Kirch' gesessen und ist nicht über Mittag heimgegangen." Selbst Kinder und Säuglinge sollten nicht zurückbleiben (Mengering, Scrutinium S. 305.). Familien und Gewerke erkauften sich auf Lebenslang Kirchstühle. Wer einigen Anspruch auf Frömmigkeit macht, nahm zweimal des Sonntags, beziehungsweise auch an den Wochengottesdiensten Theil. Das Abendmahl wurde viermal jährlich, von einigen auch noch öfter gefeiert, auch bei allen wichtigeren Unternehmungen, vor Hochzeiten, beim Amtsantritt, beim Antritt von Reisen, wie dem Buchhändler Spor in Straßburg der Leichenredner nachrühmt, daß er

nie zur frankfurter Messe gegangen, ohne vorher das Abendmahl zu nehmen. Minder allgemein scheint ein allgemeiner das Gesinde mit einbegreifender vollständiger Hauskultus gewesen zu seyn; wenigstens werden diejenigen, die einen solchen bei sich eingeführt, deshalb besonders belobt: der Tisch-, der Morgen- und Abendsegen in der Familie war dagegen allgemeiner Brauch. Auf dem Lande bestand auch der letztere nur in einem der auswendig gelernten Lieder (s. ob. S. 129.) und in einem Gebetsformular, häufig nur in dem Vaterunser. Es ist nämlich in Betracht zu ziehen, wie spärlich noch bis zum Ende des Jahrh. das Lesen verbreitet war (s. ob. ebendas.). Aus den sächsischen Visitationsakten von 1617 geht hervor, daß damals auch noch Rathsherrn des Lesens und Schreibens unkundig, und ebenso manche Schultheiße noch 1674.[3]) Nur bei den höheren Klassen trat das Bibellesen hinzu. Für die Geringeren scheint selbst bis zum Ende des Jahrh. der Erwerb einer Bibel in den meisten Fällen das Vermögen überstiegen zu haben. Man erstaunt, in den Unschuldigen Nachrichten von 1711 S. 512. zu lesen: „Wie nöthig wäre, daß jeder Hausvater eine Bibel hätte. Jetzt kann man sie (ein N. T.) selbst zu 10 gGr. haben, aber alles dieses sind ohne Zwang (des bracchium saeculare nämlich) dem Bauer böhmische Dörfer, daher sie gutentheils die citationes aus Jesaias, Jeremias, den Episteln und der Offenbarung vor Fabeln in der Predigt anhören." Die Bibelkenntniß beschränkte sich also meist nur auf die aus den Perikopen bekannten Stücke. In den höheren Klassen wird dagegen, namentlich im 16ten Jahrh. das Bibellesen fleißig betrieben. Churfürst August liest nicht lange vor seinem Tode in vier Wochen noch einmal die Bibel ganz durch, Georg II. von Hessen hat während seines Lebens 28 mal die ganze Schrift durchgelesen, Georg II. von Sachsen läßt sich jeden Morgen ein Bibelpensum lesen und versucht sogar selbst das Hebräische zu lernen. Nicht weniger als 58 mal hatte der aus seinem Lande vertriebene Markgraf von Baden-Durlach († 1639) als Quelle seiner Tröstung die Bibel durchgelesen.[4]) Schuppe berichtet aus dem Traktat de sabbatho des Prof. Ernst von Christian IV. von Dänemark: „Er brannte von einem solchen Eifer für das Wort Gottes, daß die Bibel nicht nur sein beständiger Begleiter, sondern auch sein Rathgeber war. So oft ich in sein

[3]) Spittler, hannöversche Geschichte II, 220. Nach der Amtsordnung von Herzog Joh. Friedrich art. 13. n. 3. [4]) Vierort, Kirchengesch. von Baden II, 185.

Zimmer kam zu Hause und auf Reisen, hatte er immer die Bibel auf dem Tische." Wie Hainhofer berichtet, hat Churfürst Christian von Sachsen in eine Bibel Luthers ein kurz Gebetlein geschrieben, das er, „so oft gethan, als er die Bibel zu lesen pflegte:" „Ewiger Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, verleihe mir die Gnade, daß ich die heilige Schrift wohl und fleißig studire, Christum darin suche und finde, und durch ihn das ewige Leben habe. Das helfe mir Gott mit Gnaden! Amen." Bei dem Spruche 1 Cor. 15: Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin, hat er ad marginem geschrieben: „Diesen Spruch habe ich über die zwanzig mal gelesen." „Der Psalter Davids ist diesem Herren auch so oft durch die Hand gegangen, daß er ganz schmutzig und gleichsam hingenutzet ist." Von dem mömpelgartischen Kanzler Forstner († 1667), dieser Zierde unter den Staatsmännern, meldet sein Leichenredner: „Alle Tage hat er gewisse Betstunden gehalten, und ist niemals Mittag und Abend zu Tisch gegangen, daß er nicht das Kyrie Eleison gebetet, alle Morgen bis acht hat er mit Bibellesen und Gebet zugebracht, acht Bibeln sind unter seinen Büchern gefunden worden, welche er nicht allein gelesen, sondern überall durchstrichen und Anmerkungen darüber gemacht, sich auch selbst einen indiculus zum Gebrauch über die ganze Bibel gefertigt, darin alle Stellen, die zur praktischen Theologie gehörig, angezeichnet." [5]) Dem Burgemeister Jentsch († 1652) rühmt sein Leichenredner nach, daß er die Bibel zwölf mal durchgelesen und Eines und das Andere nachdenklich unterstrichen. Von Carpzov, dem Juristenorakel der Zeit, ließ sich rühmen, daß er die ganze Bibel nicht weniger als 53 mal durchgelesen. — Was die Art des Bibellesens anlangt, so verlangt Mengering von dem Laien, er soll 1) den Katechismus fleißig auswendig wissen, 2) ernstlich beten, 3) eine der Ausgaben mit den Summarien von Dieterici oder Hutter anschaffen, 4) fleißig aufmerksam seyn und vergleichen, 5) sich die Stellen anmerken, wo die Gnaden und die Strafen Gottes verzeichnet sind. Als die gangbare Praxis giebt indeß Evenius a. a. O. S. 38. an: „Geräth es wohl bei der Hauszucht, so wird früh und Abend ein Kapitel aus der Bibel zu lesen verordnet, aber zu lesen allein, keineswegs zu verstehn." — In immer zunehmenderem Maße wird das Bibellesen ein Bestandtheil des häuslichen Cultus in der dem Pietismus zuneigenden zweiten Hälfte des Jahrhunderts,

[5]) Moser Patriotisches Archiv IV, 107.

so daß um diese Zeit Sam. Ben. Carpzov, „auserlesene Tugendsprüche“ 1717 S. 150. sich zu der Rüge veranlaßt sieht: „Wie viele lesen die Bibel nur obenhin und suchen nicht Christum und das ewige Leben darin, sondern zählen nur, wie oft sie die Bibel gelesen haben, schreiben es vorne hinein und machen aus dem Bibelfleiß eine Prahlerei, wie die Papisten aus ihrem Paternoster und Gebeten, denn sie denken dabei an keine Applikation.“

An Mitteln zum Verständniß der Bibel fehlte es nicht ganz. Am allgemeinsten dienten dazu die, auch in den kirchlichen Gebrauch eingeführten, Summarien, auch gereimte. Doch selbst das Bedürfniß einer Bibelerklärung für Laien war nicht ganz ohne Befriedigung geblieben: die 1627 von dem Stettiner Dan. Cramer herausgegebene „biblische Auslegung des A. u. N. T.,“ wenn auch meist nur mit dogmatisch-asketischen Anmerkungen, war ein schönes dankenswerthes Werk. Herzog August, dem es dedicirt ist, bekennt, Cramers Auslegungen täglich „mit Lust und Nutzen“ zu gebrauchen, so würtembergische Adlige, deren Zeugniß vorn vorgedruckt ist und Andere sonst vorliegende Zeugnisse. Berühmter ist das durch den Eifer Herzog Ernsts zu Stande gekommene weimarsche Bibelwerk (s. Leben Herzog Ernsts). Lukas Osianders Bibelwerk erscheint in der deutschen Uebersetzung erst 1650.

Das freie Gebet — wie überhaupt in dieser Periode, so auch bei der häuslichen Andacht noch seltner — wird erst nach der Mitte des Jahrhunderts allgemeiner. Auch in dieser Hinsicht fühlt sich die Andacht mehr an die objektiv-kirchlich gegebene Norm gebunden. Die allgemeinste Verbreitung hatten die „Gebete für alle Tage in der Woche“ von Habermann oder Avenarius, Professor in Wittenberg 1574, eine Sammlung sehr objektiv gehaltner und gegenwärtig nicht sehr ansprechender Gebete. „Seinen Habermann zur Hand nehmen,“ heißt in der Sprache jener Zeit „sich zum Gebet anschicken.“ Nachdem Arndts „Paradiesgärtlein“ erschienen (1612), wurde — wo nicht etwa der Name des Verfassers verdächtigt worden — von diesem Gebrauch gemacht. Auf den Nachtheil, welcher sich mit dem ausschließlichen Gebrauch der Formulare verbindet, macht auch ein ganz orthodoxer Theologe, Brochmann, aufmerksam: [6]) „Wenn wir eine Formel gebrauchen, beten wir träger, da die Gebete nach den verschiedenen Zuständen verschieden seyn müssen.“ Bis ins 18te Jahrh. findet sich indeß

[6]) Syst. theol. art. 37. c. 6.

auch in den gebildetsten Klassen das Bedürfniß nach Formularen. Als v. Schönberg in Dresden zum Obersteuerdirektor berufen wird, giebt er seinem Pfarrer Gerber auf, ihm ein Gebet „mit feinen biblischen Redensarten“ zu verfassen, um dasselbe vor seiner Installation zu dem neuen Amte beten zu können.[7]) Andere fromme Männer setzen sich selbst solche zu täglichem Gebrauche auf (vergl. die Lebensbeschreibungen von Herzog Ernst, Reinking, Moscherosch, Brunnemann u. a.). Ein bei allem Kanzleistyl durch die Kindlichkeit ansprechendes Gebet dieser Art ist das des Administrators Friedrich Wilhelm von Sachsen († 1602): „Gebet vor mich, dasselbige täglich zu sprechen, Morgens und Abends. Allmächtiger, ewiger Gott und Vater unsers Herrn und Heilands, Jesu Christi, zu dir rufe und schreie ich von Grund meines Herzens, daß du mein Gebet gnädiglich erhören und mich dessen, was ich darinnen von dir bitte, gewähren wollest. Und sage dir anfänglich von Grund meines Herzens Lob und Dank, daß du mich diesen Tag (oder Nacht) neben den Meinigen so gnädig behütet hast für allem Uebel und Unfall: auch darüber mich zu einem vernünftigen Menschen erschaffen, auch bis anhero bis auf diese Stunde neben den Meinigen so gnädiglich behütet und bewahret für allem Uebel und Unfall, so mir und den Meinigen hat mögen begegnen, und dieselben gnädiglich von mir abgewendet hast: und bitte dich, du wollest mich heute diesen Tag (oder Nacht) neben meiner freundlich lieben Gemahlin, Bruder und seiner Liebden Gemahlin, Schwester, Kinder und Land und Leuten, neben allen denen, die mir mit Blutfreundschafft oder sonsten verwandt und zugehören, behüten für des Teufels Trug und List, welcher als ein brüllender Löwe herumschleichet, uns zu verführen und zu verderben: gieb uns deine lieben Engel zu Wächtern zu, welche eine Wagenburg um uns schlagen, und uns für solchem grimmigen Feind behüten. Du wollest mir auch, o Herr, verzeihen und vergeben alle meine Sünden u. s. w.“ [8])

Von frömmeren Gemüthern wurden des Sonntags auch Erbauungsbücher und besonders biblische Postillen gelesen, für welche reichlich gesorgt war. Eigentliche Erbauungsbücher besaß vor Arndt die evang. Kirche nicht. Vielfach wurden aber noch die deutsche Theologie, Tauler, Thomas a Kempis gebraucht. Von der

---

[7]) Gerber, Historie der Wiedergebornen I, 586. [8]) Moser, patriotisches Archiv I, 240.

ersteren waren bis zur Ausgabe von Arndt 1617 nicht weniger als 22 Ausgaben erschienen, von Kempis existirte schon seit 1486 eine deutsche Uebersetzung [*]) und zahlreiche lateinische Ausgaben. Das erste Buch von Arndts „wahrem Christenthum" erschien 1605, die 4 Bücher zusammen 1610, die meditationes sacrae von J. Gerhard 1606. Nach diesen Büchern streckten die Laien aller Orten als nach einem Labsal die Hände aus. In unzähligen Ausgaben wurden sie vervielfältigt. Briefe von Hohen und Niedrigen loben Gott dafür (s. Arndts Leben). Arndts Vorgang erweckte Nachfolger. Arndts „wahres Christenthum" bekannter zu machen schrieb Dan. Dilger: „richtige Lehre von Arndts wahrem Christenthum," reinere Lehre an dessen Stelle zu setzen L. Osiander: „das einfältige Christenthum" und J. Gerhard seine schola pietatis. Wie dankbar auch die letztere, ihrer Trockenheit ungeachtet, aufgenommen wurde, dafür Belege in „Gerhards Leben," von der weiten Verbreitung der um dieselbe Zeit erschienenen J. Böhme'schen Traktate, welche den Ton der alten Mystik anschlagen s. ebenfalls dessen Leben. Ueberhaupt blieben auch noch bis zur Mitte des Jahrh. neben Arndt auch Tauler, Kempis, selbst Ruisbroek in Gebrauch (s. das Leben von Lentz). Gegen Ende dieser Periode dringen auch die Uebersetzungen berühmter englischer Erbauungsbücher ein: von „Baile Praxis pietatis, Dyke's Nosce Te ipsum, Sonthom güldenes Kleinod." Moscherosch, Gottl. Andreä, Saubert schätzen sie hoch, Dilherr giebt Sonthom aufs neue mit Vorrede heraus, obwohl die Wittenberger in ihrer Censur von Stenger (1670), welcher diese Bücher empfohlen hatte, zornig auffahren: „Ist denn nun kein Gott in Israel, daß man hingehen müsse den Teufel zu fragen?"

Die guten Werke, welche als Erweisung des christlichen Sinnes erfordert werden, sind nicht zu allen Zeiten dieselben. Zu Francke's Zeit äußerte sich die Bethätigung der Frömmigkeit in Stiftung und Unterstützung von Waisenhäusern, in den unsrigen im Werke der innern und äußern Mission. In der katholischen Christenheit waren es Werke der Armen- und Krankenpflege und fromme Stiftungen für Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten. So auch in dem ersten Jahrh. der protestantischen Kirche. Die Schüler auf

[*]) Schwindel im Thesaurus bibliothecalis 1739 Th. II, S. 316. giebt von dieser augsburger Uebersetzung Nachricht.

den Schulen, die Studirenden auf den Universitäten lebten zum großen Theil nur von Stipendien der Fürsten und Privaten (Akademisches Leben I, S. 228 f.): so sind auch in dieser Periode Armen- und Krankenpflege großentheils Werke der Privatwohlthätigkeit. Ganz allgemein sind die testamentarischen, zum Theil sehr beträchtlichen Stiftungen namentlich für Kirche und Schule. Der dänische Reichsrath Rosenkranz (s. dessen Leben in den „Lebenszeugen"), obwohl selbst mit zahlreicher Nachkommenschaft bedacht, vermacht dennoch 2500 Rthl. als Reisestipendium für Theologen, 1000 Rthl. dem Gymnasium in Odense, 1000 der Schule in Aarhus, 300 der Schule in Svendburg u. s. w. Als der edle Brochmand, Bischof von Seeland, vernimmt, daß sein einziger hoffnungsvoller Sohn in London gestorben, kniet er mit seiner Gattin vor Gott nieder, und legt mit ihr das Gelübde ab, von allen Einkünften des Bisthums nichts aufzusparen, außer um es wieder den Bedürftigen zukommen zu lassen. Beständig hat er armer Leute Kinder bei sich zu Tische und dem Hospital Wartov macht er noch bei seinen Lebenszeiten 7000 Rthl. zum Geschenk (s. dessen Leben). Aus der Reihe edler Geschlechter heben wir beispielsweise das von der Schulenburg hervor. In Danneils Geschichte der von der Schulenburg verzeichnet der 7te Abschnitt des ersten Theils durch das 16te und 17te Jahrh. hindurch die zahlreichen Stiftungen dieses Geschlechtes. Unter den wittenberger theol. Professoren dieser Perioden findet sich kaum einer, dessen letzter Wille nicht irgend eine milde Stiftung enthielte. Es werden Stiftungen gemacht zu Unterstützungen armer Hütbetterinnen, zur Aussteuer armer Jungfrauen, zu unentgeltlicher Dispensirung von Arzneien, namentlich zu Verbesserungen von Professoren- und Pfarrergehältern, Begründung neuer Gottesdienste (s. ob. S. 119.). Der schon erwähnte fromme v. Schönberg in Sachsen legt von jedem Hundert des Einkommens seiner Besoldung und seiner Güter 10 Rthl. bei Seite für die Armen.[10]) Hören wir das Lob, welches Schuppe über den hamburgischen Wohlthätigkeitssinn ausspricht: „Ich muß der Stadt Hamburg das Zeugniß geben, daß darin alle Jahre ein Großes für die Armen spendirt werde. Ich will nicht sagen von dem Gasthause, von dem Waisen-, von dem Zuchthause, von dem Pest- und Pockenhause, darauf jähr-

[10]) Gerber, Historie der Wiedergebornen I, 552.

lich ein Großes geht; ich will nicht sagen von den milden Stiftungen und Testamenten, welche in vorigen Zeiten von Privatleuten in Hamburg gemacht worden, da armen Leuten nicht allein freie Wohnung, sondern auch Kleider, Hemden, Kohlen u. dgl. vermacht sind, so daß ich bedenke, was des Jahres nur bei den Kirchen zu St. Jakob jährlich auf die Armen gewendet worden; ich sage das, daß dergleichen in manchem großen Fürstenthum in Deutschland nicht geschehe. Zwar, wenn ich die Wahrheit sagen soll, muß ich bekennen, daß die Mildigkeit und Freigebigkeit der alten Hamburger noch größer gewesen sei als der heutigen, wie ich aus unterschiedenen Stiftungen und Testamenten gesehen habe.. heutiges Tages stirbt mancher Mann, der viel Tausend hinterläßt und zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, zur Pflege der Armen nicht einen Reichsthaler giebt." [11])

Wie reichlich indeß auch die Privatwohlthätigkeit gewesen, auf Gründung und Beförderung menschenfreundlicher Anstalten hat sie sich in dieser Periode doch nur selten gerichtet. Siech- und Pesthäuser, Findelhäuser und Badestuben fanden sich in den Städten überall, dagegen nur ausnahmsweise Zucht-, Arbeits- und Armenhäuser — die letzteren auch nur, wie in Frankfurt a. M., zur Aufbringung und Bestrafung der Bettler durch die Bettelvoigte, und dazu wurden auch noch Waisen und Wittwen, Irre und Epileptische in Anstalten dieser Art untergebracht! Von Irrenhäusern wird in dieser Periode nur eines in Lübeck erwähnt. Waisenhäuser in Lübeck (1547), Augsburg (1572), Hamburg (1597), Braunschweig (1673), Frankfurt (1679) u. s. f. [12]) Herzog Ernst aber muß 1652 klagen: „Es hat die Erfahrung gelehrt, ob zwar vieler Orten in unsern Landen Hospitalien und andere milde Stiftungen, es gleichwohl noch hat daran gebrechen wollen, daß keine Mittel vorhanden gewesen, wie älternlose Waisen an sonderbar hiezu gewidmeten Oertern untergebracht, nothdürftig versorgt und zu redlichen Berufsgeschäften auferzogen, wie auch wahnwitzige Leute an dero gleichen Orten in leidlicher Verwahrung gehalten, sodann ungerathene, dem Müssiggang und andern Lastern ergebene, freche junge und alte Personen zur Zucht, Arbeit und Besserung angehalten werden möchten." [13])

---

[11]) Sieben böse Geister 1658. [12]) Kröger, die Waisenpflege 1848.
[13]) Kirchen- und Schulordnungen von Herzog Ernst. K. 3. §. 10.

In Zeiten, wo die Religion noch so zur Substanz des Volkslebens gehört, daß ihre Institutionen das ganze Leben umfassen und durchdringen, bleiben nur Wenige gänzlich von ihr unberührt und bei Beurtheilung einer im Allgemeinen todten Kirche sollten diese, wenn auch nur partiellen, Segnungen nicht zu gering angeschlagen werden. Die geistliche Charakteristik, welche der Hofprediger Pitiscus in der Leichenpredigt auf Friedrich IV. von der Pfalz, von seinem Herrn giebt, hat gewiß auf viele Anwendung gehabt. Zwei Kennzeichen giebt er an, daß ungeachtet eines sündlichen Lebens Gott ihn doch als sein Kind geliebt: „1) obwohl J. Churf. Gn. sich bisweilen ziemlich weit in die Welt verlaufen, hat man doch alle Zeit gespürt, daß ein Fünklein der Furcht Gottes und ein Streit wider die Sünde sei im Herzen geblieben, welches Fünklein J. Churf. Gn. dahin getrieben, daß Sie das Gebet niemals unterlassen und das Wort Gottes jederzeit hoch gehalten haben und nicht leiden können, daß jemand scherzlich davon rede; 2) daß J. Churf. Gn. niemals so weit kommen sind im sündlichen Leben, daß Sie die Ermahnung der Besserung aus dem Worte Gottes nicht hätten leiden können. Es ist wohl bisweilen J. Gn. nach dem Fleisch ziemlich schmerzlich fürkommen, daß ich Jhn Jhre Sünden so scharf verwiesen habe, sind auch vielmal von den Weltkindern dazu verhetzt worden, daß Sie es nicht leiden sollten, aber der Geist ist doch auch diesfalls bei J. Gn. Meister geblieben, und wissen es viele Leute hohen und niedern Standes, daß J. Gn. mich recht herzlich geliebt, dieweil Sie gesehn, daß ich Jhr nach Erheischung meines Amtes, doch mit gebührlicher Demuth bin unter die Augen gegangen.“ [14]) Die enorme Trunksucht, an welcher Herzog Ludwig von Würtemberg, der Sohn des edeln Christoph, leidet, wird demselben von seinem unerschrocknen Geheimerath Melchior Jäger in einer Vorstellung 1591 mit den Worten vorgehalten: „daß er sich nicht nur eine gute Zeit her mit dem zu vielen Trinken übersehn, sondern auch dermaßen in einen habitum und solch übermäßige Uebung gebracht, daß ihn bedünke, wie es auch viele andre Leute spürten, J. Gn. könne die volle Nüchternheit nicht wohl recht mehr prüfen, wodurch die Natur und Complexion verwirret und wie eine glühende Kohle immer mehr zündet und der natürliche Durst also

[14]) Moser, Archiv VII, 188.

obruirt wird, daß selbiger schier keine eigentliche Statt mehr haben könne." Seine größte Freude war, andre zu Boden zu trinken. Einst ladet er zwei reutlinger Deputirte mit dem Stadtsyndikus auf die Schweinhatz, macht sie so betrunken, daß sie bewußtlos auf den Wagen geladen werden müssen, läßt hinten ein wildes Schwein aufbinden und schickt sie so wieder nach Hause. Derselbe Herzog führt indeß den Beinamen des Frommen! Er ist geistlicher Liederdichter, er veranstaltet eine Ausgabe von Luthers Uebersetzung nach der Edition 1545, schenkt dem Kanzler und jedem Gliede der Kanzlei ein Exemplar mit der gnädigen und wohlmeinenden eingeschriebnen und vom Herzog unterschriebnen Ermahnung: „Weil die Gottesfurcht ein Anfang aller Weisheit und die Gottseligkeit zu allen Dingen nütze, daß Er unsers Herrn Jesu Christi Ermahnungen darin fleißig läse und die Zeugnisse des Herrn suche und betrachte u. s. w." Ein Reisender, welcher im Wirthshause zu Brackenheim nach dem Herzog fragt, bekommt die Antwort, wenn der liebe Gott stürbe, so verdiente niemand Gott zu seyn, als der Herzog, und sein Leichenprediger giebt ihm das Zeugniß: „In der weltlichen Regierung habe J. Gn. die Gerechtigkeit und Billigkeit von Herzen geliebt, auch dero Räthe und Diener dahin erinnert, fleißig in Acht zu nehmen, daß ja niemand Unrecht geschähe, und haben J. Gn. selbst sich der Regierung mit Ernst und Eifer beladen und alle fürnehmen Geschäfte in allen Expeditionen der ganzen Kanzlei täglich durch ihre Hand gehen lassen."[15]) — Seitenstücke einer solchen von Lastern und Trunkenheit befleckten, übrigens aufrichtig gemeinten Frömmigkeit lassen sich noch so manche aus dem Kreise der Fürsten und des Adels jener Zeit anführen, wie z. B. die Grundpfeiler der sächsischen Orthodoxie, Christian II. „das fromme Herz" genannt und Georg I. — beide von den Predigern ihrer Zeit als die Hiskias und Josaphats ihres Volkes gepriesen — im Saufen es leider nicht weniger Andern zuvorthaten als in der Rechtgläubigkeit. Von dem Erstgenannten erzählt der toskanische Gesandte Eremita (Itinerarium S. 365.): „Der Churfürst sprach fast gar nichts bei Tische, brachte nur dann und wann die Gesundheit auf einen Fürsten aus, begoß die Diener mit dem übrigen Weine, gab dem Hofnarren Ohrfeigen — sieben Stunden lang saß man bei Tische!" Von Georg I. berichtet

---

[15]) Moser, Archiv II, 103.

der französische Gesandte Grammont in seinem **Mémoire** S. 53: „Er besaß keine andre Thätigkeit, als daß er sich jeden Tag übermäßig betrank." Nur an dem Tage, wo er zur Communion ging, trieb er den Respekt gegen das Sakrament so weit, daß er sich wenigstens des Morgens nicht betrank. Dafür trank er jedoch die ganze Nacht, bis er unter den Tisch fiel. War nur Sorge für Kirche und Schule vorhanden, so ließ selbst ein J. Gerhard sich willig finden, diese und andre Fehler der Fürsten mit einem Feigenblatt zu bedecken, vgl. dessen Leichenrede auf Herzog Casimir (s. Leben Gerhards). Wer den Menschen kennt, wird auch nicht daran zweifeln, daß selbst neben so groben, lasterhaften Neigungen eine, wenngleich nur auf momentane Rührungen beschränkte, doch in dieser Beschränkung aufrichtige Gottesfurcht nebenhergehen kann.

Höher stehen solche in dieser Periode, in welchen, wenn auch nicht die Innigkeit des Glaubens, doch eine das Leben durchdringende legale Pietät sich zu erkennen giebt, wie z. B. in jenem Orakel der sächsischen Jurisprudenz, dem auch von uns öfters citirten B. Carpzov († 1666). Woran es seiner Frömmigkeit fehlte, wird besonders deutlich bei Vergleichung des seinem sächsischen Kirchenrechte fast gleichzeitigen jus ecclesiasticum von Brunnemann, dessen Wahlspruch: „devota precatio optima status ratio" (s. Brunnemanns Leben). Bei Carpzov ein gänzliches Acquiesciren in dem objektiven Kirchenbestande, keinerlei pium desiderium, keine Klage über herrschende Mißstände, keine Unterscheidung zwischen der besseren, lebendigeren Praxis von dem herrschenden usus. Dennoch erfahren wir von ihm, daß er Werkeltags wie Sonntags ein unausgesetzter Kirchenbesucher gewesen, der allmonatlich zum Abendmahl ging und 53 mal die Bibel durchgelesen. Mehr oder weniger gehören nun dieser Klasse auch die Meisten der besseren Theologen dieser Zeit an. Wir haben das Gepräge ihrer Frömmigkeit aus der Charakteristik ihrer Predigten kennen lernen (s. ob. S. 137.). Schattenseiten und Unlauterkeiten selbst gröberer Art, wie bei einem Höe, Weller, Affelmann, Mich. Walther[16])

---

[16]) Man vergleiche mit den Unliebenswürdigkeiten, welche Henke im Leben Calixt's von ihm erzählt, die auch noch bedeutend aus seinem Briefwechsel verstärkt werden können, das Lob, welches Ehrenfeuchter „Geschichte des Catechismus" „dem warmen Hauche der Frömmigkeit" zollt, welcher in dem Catechismus desselben sich spüren lasse.

dürfen auch hier an der Aufrichtigkeit der Grundgesinnung nicht zweifelhaft machen. Namentlich gilt dies sowohl von dem Zelotismus der Polemik (vergl. S. 42 f.) und von jener sich akkommodirenden Furchtsamkeit, welche das quieta non movere zum Wahlspruch macht und die Eiterbeulen der Kirche nur mit leisem Finger berührt, wie dies selbst von Gerhard gilt.

Eine noch höhere Stellung gebührt jenen Kreisen von Eiferern gegen den helmstädtischen Humanismus und die Philosophie, der sich am Anfange des Jahrhunderts um Daniel Hoffmann und Werdenhagen sammelt. Ist es nicht ein ganz lauteres Feuer, welches sich in ihrem Hasse gegen das heidnische Wesen und gegen klerikale Anmaßung zu erkennen giebt, so spürt man doch in Werdenhagens früheren Schriften das christliche Gemüth (s. bei Henke und die oben S. 91. mitgetheilte Stelle): Werdenhagen wurde später auch Anhänger Böhme's. Dasselbe muß man auch von dem unschlachtigen Eifer Andreas Cramers urtheilen (s. das Leben von Evenius) und wohl auch des Statius Buscher.

Es dürfen ferner, wo es auf Beurtheilung des religiösen Charakters der Zeit ankommt, auch jene mystischen beziehungsweise schwärmerischen Geister nicht außer Rechnung gelassen werden, von denen schon gesagt wurde (s. über die Mystiker S. 13.), daß so mancher sich unter ihnen findet, dessen Makel mehr dem unreinen Eifer der Geistlichkeit zur Last fällt (s. das Leben von Böhme, Math, Trappe). Dahin gehören auch solche Geistliche, welche nur wegen Maßlosigkeit ihres Eiferns ihrer Stellen verlustig gingen und allmählig mehr oder weniger in Verirrungen geriethen: ein Raselius, Hohburg u. A. Endlich findet sich auch unter jenen excentrischen Bußpredigern der Zeit — ein Kotter in Görlitz, Bescherer, Werner, Engelbert (s. G. Arnold Kirchengeschichte) — mancher redliche, wenn auch etwas überspannte Christ.

Neben allen diesen mehr oder minder getrübten Elementen besitzt aber auch die Kirche einzelne und ganze Kreise von Männern, in denen — wie in den Säulen der Kirche aus der früheren Zeit, einem Brenz, Chemnitz, Selnecker, Bugenhagen — eine untadelhafte Orthodoxie mit lebendiger und lauterer Frömmigkeit sich verbinden. Schon auf den Schatz lutherischer Hymnologie glaubt man sich hiefür berufen zu dürfen. Dies jedoch nur mit theilweisem Rechte. Poetisch-fromme Stunden können bekanntlich noch kei-

nen unzweifelhaften Beweis für eine von der Frömmigkeit durchdrungene Persönlichkeit abgeben: als der König unter den Liederdichtern seiner Zeit wird ein Rist gefeiert, dessen maßlose Eitelkeit, Gewinnsucht und unchristliche Leidenschaft aus seiner Charakteristik bei von Winterfeld (Kirchengesang I, 394. 408. 428.) hervorgeht, ein Günther, dessen Laster noch seine Talente überbieten, Fr. Mayer, dessen Kanzeldemagogie mit der eines Kleon wetteifert u. A. Man erinnere sich, daß es damals in Nürnberg, Königsberg ganze Kreise gab, in denen die fromme Poesie zum Ton gehörte (s. das Leben von Dilherr, Dach). Ueberdies beginnt die Periode der subjektiven Kirchen-Lieder erst gegen Ende dieses Abschnitts. Daß es aber in allen Theilen Deutschlands von der Eider bis zur Donau und von der Oder bis zum Rhein in geistlichen und in andern Ständen än lautern und ächten Christen nicht gefehlt, dies nachzuweisen ist die Aufgabe der von uns gesammelten „Lebenszeugen der lutherischen Kirche“ gewesen. Um manche von ihnen haben sich auch Kreise gleichgesinnter Schüler und Anhänger gebildet und wir heben in dieser Hinsicht hervor in Dänemark Bischof Brochmand, in Mecklenburg die theologische Fakultät von Rostock, in Sachsen Herzog Ernst und seinen Kreis, in Straßburg J. Schmid, in Würtemberg V. Andreä, in Nürnberg Saubert, wohl auch Anton Buscher in Oldenburg (s. Lebenszeugen S. 89.). Und außerdem wie manche köstliche Blume aus dem Bauern- und Handwerkerkreise und aus der Frauenzimmerwelt mag damals im Garten der lutherischen Kirche gestanden haben, deren Name in keiner Kirchengeschichte verzeichnet steht, sondern nur in dem Buche „derer die verordnet sind zu dem ewigen Leben.“ Weisen wir nur auf etliche solche verborgene Frauenseelen hin — nicht aus dem Fürstenstande, sondern aus dem Mittelstande, auf welche wir nur durch eine zufällige Notiz aufmerksam geworden sind. Von der Frau eines Bürgermeisters Boysen heißt es in Krafft's Husum'scher Kirchenhistorie aus den 70ger Jahren S. 185: „Sie hat ihre ganze Wittwenzeit mit Beten und Singen zugebracht, sich des Umgangs mit Weltlichen gänzlich enthalten, immer für die Armen gearbeitet und immer die Bibel und Arndt auf ihrem Schooß gehabt.“ Von der Wittwe des Prediger Mejer um 1604 wird berichtet: „Sie wurde die Beterin genannt. Für Gottes Wohlthaten hat sie immer gedankt, aber oft geklagt: Könnte ich Gott nur genug danken, aber Kinder, Kinder

ich kann Gott nicht genug danken. Ihr Spruch war: bei Gott ist Rath und That. In ihrer Leichenpredigt berichtet Pastor Cröchel: ich weiß mich dessen noch zu erinnern, wie sie in meiner Jugend gar oft gekommen, alle Zeit ihr Gebetbüchlein in der Hand und sie daraus reden gehört: ich habe ein Büchlein, darin steht's geschrieben, wie es mir hat ergehen sollen und jetzt auch ergeht. Ich bin aber aus demselben Büchlein versichert, daß es einmal mit mir soll besser werden, denn — bei Gott ist Rath und That. Als sie einmal entschlossen, sich in ein anderes Haus zu begeben und der selige Bürgermeister ihr wohlmeinend davon abgerathen, sie aber in ihrer gefaßten Meinung verblieben, spricht der Herr Bürgermeister scherzend: „das ist mir eine Frau, die kann Häuser kaufen ohne Geld." Dem sie aber antwortet: ja, Herr Bürgermeister, bei Gott ist Rath und That. Als es an ihr Sterben geht, fragen ihre Kinder: „wie ist's Mutter?" Sie antwortet: „Tho Hus, tho Hus zu dem ewigen Vater im Himmel." — Es würden solche vereinzelte Blumen im Garten der Kirche sich weniger dem Auge entzogen haben, hätte schon damals der christliche Gemeinschaftstrieb die lebendigeren Glieder zu solchen colloquiis fraternis vereinigt, wie die schmalkald. Artikel sie empfehlen und durch Spener dieselben aufgerichtet wurden. Solchen Vereinigungen stand indeß damals noch der starre Kirchenbegriff entgegen. Abgesehen von solchen Privaterbauungen der Laien, wie sie hie und da z. B. in Lübeck in der Mitte des Jahrhunderts von mystischen Geistern wie Taute gehalten werden, ist uns indeß nur Ein Beispiel vorgekommen, wo auf dem Grunde des kirchlichen Bewußtseins sich dasselbe geregt. Es sind dies die Statuten, die über Gründung einer „neuen Fraternität unter guten Freunden" der wittenberger Fakultät 1631 zur Begutachtung vorgelegt worden. Die vorgelegten leges protestiren zuerst gegen jede Neuerung, bekennen sich zu den Symbolen; sie wollten nur fidei ac praeceptorum caritatis veram vivam et salutarem applicationem et praxin nach 1 Joh. 3, 18. So wird denn verlangt, daß jeder ein Exemplar der Bibel sich anschaffe und Sonntags zur Betrachtung auf dem Tisch habe, da die Bibel der Grundstein. „Wo irgend ein Familienglied der Mitglieder in Noth, soll es aus dem Fiskus unterstützt werden, allen Handlungen der pietas, justitia, honestas wollen sie nachstreben, Kirche besuchen, Morgengottesdienst halten, die Kinder gut erziehen, so oft Muße ist, singen, in

der Bibel und orthodoxen Erbauungsbüchern lesen, die Wittwen und Waisen der Brüderschaft unterstützen.“ Die wittenberger Facultät aus jener Zeit mißbilligt auch diese Absicht nicht und macht nur gewisse Cautelen geltend, unter welchen die Statuten allein die Genehmigung der weltlichen und geistlichen Behörde erhalten könnten.[17]) Eine nur freundschaftliche christliche Verbindung ohne bestimmte, praktische Zwecke strebte Andreä an, und schon die Namen dieses Vereins dienen dazu, den Kreis der Gleichgesinnten in jener Zeit leichter übersehen zu können.[18]) — Derjenige aber, auf welchen fast ohne Ausnahme alle erweckten Geister bis in die folgende Hälfte des Jahrhunderts als ihren geistlichen Vater zurückweisen, ist Arndt. In der That muß man eine große Anzahl der Lebensläufe und Selbstbekenntnisse aus dieser Periode durchgelesen haben, um sich von dem ganz außerordentlichen Einflusse eine Vorstellung zu machen, welchen die Schriften dieses Mannes in dieser und noch in der folgenden Zeit ausgeübt.

Zur Würdigung der vorhandenen Lebenselemente auch außerhalb des geistlichen Standes wird man auch noch den Zuwachs an lebendigen und in der Lehre unverdächtigen Mitgliedern der Kirche in Anschlag zu bringen haben, welche Sachsen durch die Exulanten aus Böhmen, Nürnberg durch die aus Oesterreich und der Niederpfalz erhielt. Es war ein edler und im Feuer der Trübsal erprobter Same, dessen Segen auch noch in den späteren Nachkommen derselben Früchte trug. Man hat sich die Zahl derselben sehr beträchtlich zu denken. Bei der Beerdigung einer Exulantin in Nürnberg folgten allein 39 exilirte österreichische Pfarrer (s. das Leben des v. Racknitz). Die Zahl der aus Böhmen Ausgewanderten beträgt 30,000 Familien oder Angesessene, die Weiber, Kinder, Dienstboten, Handwerker nicht mitgerechnet; darunter befanden sich 185 Geschlechter aus dem Herrn- und Ritterstande.[19]) —

VII. Das bürgerlich-sittliche Leben.

Dürfte man, wie es Döllinger in Bezug auf die Reformationszeit thut, jede solche obligate Kanzelhyperbel wie „von den traurigen

---

[17]) Cons. Witeb. III, 143. [18]) „Lebenszeugen“ S. 335. [19]) Vgl. das namentlich in der 2ten Aufl. höchst lehrreiche Werk von Pescheck, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (2 Th. 1850. II, 810.).

letzten Zeiten, der tiefsten Grundsuppe des Verderbens" u. dgl. als historisches Zeugniß für die sittlichen Zustände der Zeit ansehn, so wäre auch aus diesem Abschnitte der Kirchengeschichte der Zustand des äußersten Verderbens leicht nachzuweisen — nicht bloß aus den Predigten, sondern auch aus den Sittenmandaten. Aber von den Tagen Salvians an bis Meerswin und Bonaventura, von Sarcerius bis auf Francke bleiben diese Kanzelchrien unverändert dieselben und beweisen nichts andres, als daß der schmale Weg in keiner Zeit der des großen Haufens gewesen ist. Es gehört zu den kaum lösbaren Aufgaben, über das Sittlichkeitsverhältniß einer gegebnen Zeit zu dem in andern Zeiten zu einem reinen und sichern Resultate zu gelangen. Man sollte meinen, seitdem die Criminalstatistik in den Kreis der Wissenschaften aufgenommen worden — und es ist kaum ein halbes Jahrhundert her — wäre wenigstens für die neuesten Zeiten eine unfehlbare Grundlage hiefür gegeben. Doch ist auch das nicht der Fall. Derselbe berühmte Statistiker, welcher das erschreckende Faktum der sich jährlich vermehrenden Anzahl von jugendlichen Verbrechern constatirt hat, Gottfr. Hoffmann, giebt seinem Aufsatze die Ueberschrift: „Ueber die Unsicherheit eines Schlusses auf Sittenverfall aus der Vermehrung gerichtlicher Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher." Und in der That sind ja hier so verschiedene Faktoren in Anschlag zu bringen, kommt auf die Verschiedenheit der Oertlichkeiten und die Arten der Verbrechen so viel an, daß, um ein richtiges Facit zu gewinnen, ein abstraktes Urtheil noch Tabellen bei weitem nicht ausreicht.

Wiewohl auch noch nach der Carolina die Criminalstrafen strenger, so ließ andererseits die bis in's 17. Jahrhundert fortdauernde Beschränkung auf den Accusationsproceß das Verbrechen leichter durchgehen; die Ahndung polizeilicher Vergehen, welche bei den Magistraten, Zunftherrn, resp. den Ruge- und Zunftgerichten stand, war eben dadurch, vorzüglich aber durch den Mangel durchgreifender polizeilicher Bewachung, unzulänglich und mangelhaft, auch die streng bestrafenden Bestimmungen in der Praxis gänzlich unwürksam, indem die so häufig verhängte Landesverweisung bei der Nähe der Territorialgrenzen und dem Mangel an Ueberwachung illusorisch wurden, die Strafe der Geldbrüche aber und noch mehr die Loskaufung von denselben von den bürgerlichen nicht bloß, sondern auch den kirchlichen Strafen im

höchsten Maße sittenverderblich wird. In mehreren Territorien bestanden für Vergehen wie Ehebruch bestimmte Taxen für die Adligen und die Bürgerlichen. Vgl. ob. S. 193.

Der nächste Eindruck, welchen die Zustände der Zeit vor und während des Krieges machen, ist der einer ungemeinen Zuchtlosigkeit. Gegen Schaaren „herrenlos herumstreichender Knechte" sprechen die sächsischen Mandate seit 1609, Bettlerhaufen liefern in Leipzig sich auf offnem Felde Schlachten, bei denen einige todt verbleiben; von Mordanfällen auf offner Straße, von gewaltthätigen Aufständen der Zünfte, der Kirchengemeinden, der Volkshaufen berichten die Chroniken aus verschiedenen Gegenden, aus Leipzig, Zwickau, Hamburg u. a. Derselbe Mangel an strenger Aufsicht in der Kirchenpolizei. In den Taufregistern von St. Nicolai in Berlin wird von 1598 berichtet: „Ein Kind wurde gebracht, von dem Wehemutter, Mutter und Vater nichts andres wußten, denn daß es ein Töchterlein wäre. Es wurde in einem übergebnen Zettel Maria genannt, aber am folgenden Tage entdeckte die Wehemutter, daß es ein Knäblein wäre; wurde dem Ministerio angezeigt, worauf es den Namen Georg empfing.[1]" Oefter liest man von Kerlen, welche muthwillig die Kanzel besteigen, welche den Geistlichen mißhandeln. Im Jahre 1592 und 1600 gehen Gymnasiasten vom danziger Gymnasium ab, welche, ohne die Universität zu beziehen, Prediger werden.[2]) Von den Zuständen im hamburgischen Ehewesen berichtet der Senior Joh. Müller um 1630: „Eine Person verlobt sich oft mit unterschiedenen und nimmt daraus, welche sie will. Kinder verloben sich ohne Vorwissen und wider den Willen der Aeltern. Eheleute scheiden sich nach ihrem Gefallen und verfertigen ihnen selbst Scheidebriefe. Man zerreißt Zusagen und Verlöbnisse ohne genugsame Ursachen. Hurerei und Ehebruch werden ohne Scheu getrieben und zum Theil gar nicht, zum Theil gar liederlich gestraft. Wie viele Männer jagen ihre Weiber aus, wie viele Weiber müssen ansehn, daß ihre Männer sich mit andern schleppen. Es wird Blutschande begangen gegen Gottes ausdrückliches Verbot. Das Predigtamt wird über solche Sachen nicht gehört. Reden die Prediger gleich darein, achtet man dessen doch nicht, und

---

[1]) König, Berlin I. S. 163. [2]) Theod. Hirsch, Geschichte des danziger Gymnasiums. S. 51.

wird nichts exequiret. Die armen Leute klagen, daß sie mit ihren Ehesachen viel Jahr lang aufgehalten werden, fallen unterdeß in Hurerei, Ehebruch und andre stumme Sünden." [3])

Drei Decennien dieses Zeitraums gehören überdies der Periode des entsittlichendsten aller Kriege an. Allerdings blieben manche Strecken Deutschlands wohl auf 10 Jahr und länger von demselben unberührt, aber doch erstrecken sich seine Verheerungen — mit Ausnahme weniger Territorien, wie Preußen, Hamburg — über Deutschland in seiner ganzen Ausdehnung. Während dieser Zeit werden Fürsten vertrieben, verschwinden die Behörden aus den noch übrig gebliebenen, aber bevölkerten Ortschaften, cessiren die allgemeinen Kirchenvisitationen — diese so segensreichen Institute, bleiben die Pfarr- und Schulstellen unbesetzt, werden die Gymnasien geschlossen. Herzog Eberhard von Würtemberg und mehrere der kleinern rheinischen Dynasten suchen in Straßburg ein Asyl, der Markgraf von Baden-Durlach in der Schweiz, die Herzöge Adolph Friedrich I. und Johann II. von Mecklenburg in Lübeck, der Churfürst von Hessen flüchtet nach den Niederlanden, in der Grafschaft Erbach sind nur noch 10 Pfarreien übrig und an den meisten Orten wird kein Gericht mehr gehalten. [4]) In Würtemberg waren von 1046 Geistlichen nur noch 330 übrig, in Sachsen wurde von 1624—1670 f. (?), im Weißenfelsischen von 1616—64, in Baden-Durlach von 1612—1654 keine Kirchenvisitation mehr gehalten; Veiel schreibt 1665 von Ulm, daß seit 40 Jahren keine stattgefunden, aus der Mittelmark wird 1664 berichtet, daß seit 64 Jahren es die erste war; die 1637 in Mecklenburg begonnene mußte wieder aufgegeben werden bis 1650. „So groß, klagt Hoë 1638 an Boser in Halle, ist der Verfall der vorzüglichsten Gymnasien im Churfürstenthum, so groß das Elend, daß weder Lehrer noch Schüler länger unterhalten werden können." [5]) „Die niedern Schulen, klagt der sächsische Landtag 1635, sind entweder ganz eingegangen, oder es fehlt wenigstens ihren Lehrern an Mitteln zum Unterhalt. An den Seminaren können kaum 2, 3 Tische mit Knaben erhalten werden, die Akademien sind zur Einöde, die Studenten zu Soldaten

[3]) Ziegra, hamb. Nachrichten I, 1. [4]) Simon, Geschichte der Grafen von Erbach. Frankf. 1850. S. 428. [5]) Epp. ad Calixtum cod. Guelph. no. 84. II. S. 136.

geworden." [6]) — Hie und da ergehen zeitweilige Mandate gegen Tanz und Spiel in so traurigen Zeiten, wie in Nürnberg, Würtemberg, von dem magdeburger Administrator 1629; wo aber kein spezielles Verbot entgegentritt und der Wohlstand nicht gänzlich zerrüttet ist, herrscht Wohlleben und Fleischeslust. Schon 1623 und 29 ergehn Edikte von Georg Wilhelm an Bürgermeister und Rathmann in der Residenz Berlin „über die Affereien und Comödien, die in so betrübten Zeiten gehalten werden." Wer glaubt eine Schilderung aus dem dreißigjährigen Kriege zu lesen, wenn der Kanzler von Borna beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms von Brandenburg 1646 folgende Schilderung der Landeszustände giebt: „daß der meiste Hause am Hof in einem wüsten, heidnischen Wohlleben, in Fressen, Saufen, Huren, Spielen und andrer Ueppigkeit lebe, und die meisten Sonn- und Festtage mit Banketten, Tournieren, Ringrennen, Maskeraden, Ballets und andern Wollüsten zugebracht würden. Diesem Beispiel der Hauptstadt folgten die übrigen Städte: überall werde es für Gottesdienst gehalten, sich an Sonn- und Festtagen stattlich auszuputzen, der Gewohnheit nach zweimal in die Kirche zu gehn und darauf zu fressen, saufen, spielen, spazieren, bankettiren und balliren. Alle Schenken, Wein- und Bierkeller wären voller Gäste, die bis in die Nacht sich voll und toll söffen und mit Trommeln, Pfeifen und Geigen aufwarten ließen. Die Bürger schöffen nach der Scheibe und nach dem Vogel. Oft wären nach geendigter Predigt in der Kirche Comödianten, Fechtmeister, Springer, Bären- und Affenführer aufgetreten, die dem Volk zur Kurzweil ihre Künste sehen lassen, welchen die weisen Herren (der Rath) und die Geistlichkeit mit sonderbarer Ergötzlichkeit zugesehen hätten." [7]) — Die Zustände in Sachsen bejammert die Churfürstin, die Gemahlin Georg I., mitten aus den Kriegsunruhen heraus 1631: „Sie thun hier nichts denn mehr Hoffarth und Pracht in Kleidung in Dresden hereinbringen: wir hätten Ursach genug in diesen Zeiten in der Asche und Säcken Buße zu thun. So will man noch wenig daran denken. In den Weinhäusern ist so ein Singen, Tanzen und Musik, daß es nicht auszusagen, geht ärger denn in Sodom zu. Wenn ich es gleich dem Rath sagen lasse, sie

---

[6]) Weiße, Geschichte der chursächsischen Staaten. IV, 347. [7]) Heppert, Berlin I, S. 117.

sollen andre Ordnung halten, hilft es doch wenig." [8]) Von Seiten der Besseren an allen Orten der Schmerz darüber, daß die Trübsal zu keiner Sinnesänderung führe: „Auf's tiefste, schreibt J. Schmid 1641 aus Straßburg an Andreä, beklage ich, daß der Trübsal noch kein Ende wird, ja alles von Tag zu Tage noch schlimmer, vielmehr aber beklage ich, daß es solche giebt, welche auch die schwersten Geißeln nicht fühlen und täglich durch ihre Laster die göttlichen Zuchtruthen heraufbeschwören. Dadurch ist der schreckliche Krieg über uns gekommen, welcher bis jetzt fast ganz Deutschland in Flammen gesetzt, und dadurch wird die Flamme unterhalten." „Dahin führt, schreibt andrerseits Hülsemann von Wittenberg 1635 an Schmid, dieser Bürgerkrieg, daß er nicht nur unser Land um Geld und Leute bringt, sondern durch seinen hinschleppenden Charakter jedes Alter abstumpft, daß er auf die Erziehung der Kinder seinen Einfluß äußert, Sinn und Streben der Erwachsenen verderbt, die Hoffnung der Greise ermüdet, so daß die Todesart, welche andre durch ihre Schnelligkeit und Grausamkeit zur Buße brachte, unser Alter durch die Langwierigkeit und die tägliche Gewohnheit am Ende zur Abstumpfung führt." [9]) Hie und da steigert die Noth der Zeit selbst das Laster bis zu dem äußersten Grade der Frechheit. Vom Jahr 1622 lautet ein Bericht aus Straßburg: „Alle Morgen standen vor jedem Bäckerladen an 100 Menschen, schimpften und weinten, um nur für 2 Gulden 5 Pfund schlechtes Brot zu kaufen, in den Osterfeiertagen war allenthalben Spiel und Tanz, Fressen und Saufen, im Gasthof zum Hirschhorn aßen ihrer drei zu Nacht und verzehrten 53 Gulden, 2 Bauern bei einem Mittagessen 34 Gulden." [9a]) In Leipzig entstand eine Gesellschaft von Schwerttänzern, die des Nachts bei Laternenschein auf dem Kirchhof im bloßen Hemde um die Kirche tanzten, Gesellschaften, welche wetteten, wer am gotteslästerlichsten fluchen könnte. [10]) Aus Würtemberg meldet Pfarrer Heinlin: „Alt und Jung wußte nicht mehr anzugeben, was Gott und was Teufel sei, arme Wittwen und Waisen wurden für Koth geachtet, gleich den Hunden auf die Gasse gestoßen, daß sie verhungerten und verfroren." Gleich nach dem Kriege müssen in Würtemberg Verord-

---

[8]) A. Müller, Joh. Georg I. S. 61. [9]) Epp. ad Schmidium ms. Hamb. I, 668. [9a]) Friese, Neue vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg 1792. Th. 3. S. 45. [10]) Große, Geschichte Leipzigs. II, 265.

nungen gegen die immer höher steigende Hurerei, gegen die fremden feilen Dirnen, gegen Kindesmord und Sodomiterei (1659) erlassen werden. Man erinnere sich der Schilderungen des hamburgischen Sonntags, welche Schuppe 1650 giebt (S. 120.). Mancher von denen, der aus solcher sittlichen Verwilderung die Unschuld gerettet, betrachtet sich als ein Wunder. Rektor Rabener in Meißen (1691—99) äußert sich in der Dedikation seiner amoenitates historico-philologicae an seinen Bruder: „So oft ich mein Leben zurückdenke, muß ich mich wundern, daß noch etwas aus uns geworden ist. Denn unsre Kindheit fiel in die wildeste Kriegszeit, wo unser Sorau geplündert wurde. In kümmerlichstem Lebensunterhalte brachten wir unsre Jugend zu. Sechs Jahre lang entbehrten wir eines erziehenden Vaters, und war unsre Erziehung nur der Mutter überlassen, die jedoch, von Kummer und Thränen überwältigt, kaum der Last gewachsen war. Die Schulen aber, die hätten zu Hülfe kommen sollen, feierten, weil der Gehalt ausblieb und zum unentgeldlichen Unterricht fand sich niemand. Dabei boten sich den Augen nur die schlimmsten Beispiele soldatischer Zügellosigkeit dar. Daß wir von den schlechten Sitten der Zeit wenig oder gar nicht angesteckt, ist die Gnade dessen, der die drei Knaben im feurigen Ofen ohne Brandmahl bewahrt." [11]) Ganz irre könnte man nun freilich werden, hört man die Mandate aus dem Anfange des Jahrhunderts; denn will man sich an den Wortlaut derselben halten, so hätte damals schon das Verderben einen Höhepunkt erreicht, über den es selbst in den Kriegszeiten nicht mehr hinausgehen konnte. Tanta hodie, heißt es in der Commonefactio der sächsischen Prediger in Folge einer Generalvisitation 1618 §. 4, locis omnibus morum et vitae corruptio est, ut non pii solum sed et ipsa propemodum natura ingemiscat videaturque extrema ac fatalis quaedam imminere rerum omnium conversio. Und in einem Generalreskript von Johann Friedrich von Würtemberg 1613 heißt es: „Es ist offenbar, wie die schwersten Sünden und Laster, als schändliche Verachtung des Schatzes göttlichen Wortes und der heiligen Sakramente, Fluchen und Schwören, muthwilliger Ungehorsam wider Zucht und Ordnung, Unbarmherzigkeit gegen die armen und bedrängten Nächsten, abscheuliche und unerhörte Unzucht, Hurerei und Schandbüberei neben andrer

[11]) J. A. Müller, Gymnasium von Meißen. II, 108.

Leichtfertigkeit, Trunkenheit und Völlerei nicht abgestellt, sondern noch mehr überhand genommen, ja täglich immer höher steigen und wie eine Sündfluth das Land überschwemmen." Wie viel besser es indeß vor dem Kriege noch im Volke stand, dafür geben die Visitationsberichte aus Sachsen, Würtemberg, Elsaß, ein untrügliches Zeugniß, nach welchen Gotteslästerung, Ehebruch, Trunksucht und andere grobe Sünden doch immer nur vereinzelt vorkommen und nicht bloß polizeilich, sondern auch kirchlich bestraft werden.

1. Die bürgerliche Sittlichkeit der Fürsten und höheren Stände.

Noch reichen in den Anfang dieser Periode einige patriarchalische Fürsten hinein, welchen das Gebot Gottes der höchste Gesetzkodex ihres Regiments. Welches patriarchalisch-liebliche Bild eines Fürsten nach Gottes Herzen bietet das Leben von Philipp II. von Pommern dar, welches wir in den „Lebenszeugen" geschildert! In diese Klasse werden noch mehrere der dort aufgeführten Fürsten zu setzen seyn, vor allen Herzog Ernst von Gotha. Wie ehrwürdig das Bild, welches uns, wenn auch nur in wenigen Zügen, von der Regierung von Philipp Ludwig von Sulzbach (1604 bis 1614) vorgeführt wird: „Seine Sorgfalt erstreckte sich besonders darauf, unter dem Volk wahre Erkenntniß der Religion und wahre Frömmigkeit zu begründen. Jährlich durchlas er einmal die Bibel. Er kleidete sich nur schwarz, hatte nicht Gold und Silber auf seiner Tafel, war mäßig in seinen Genüssen, ging selbst in die Häuser der Siechen und zu den Armen, in jedem siebenten Jahr erließ er den Unterthanen die Steuern, und nur erst, weil die Erbstreitigkeiten wegen Jülich begannen, sah er sich genöthigt, davon abzugehen." [12]) Heinrich der Jüngere von Reuß-Plauen tritt 1613 mit einem öffentlichen Reuebekenntniß über die unnöthige Verschwendung und dem Entschlusse einer Reduktion der Ausgaben vor sein Volk. „Wir Heinrich der Jüngere Reuß, Herr zu Plauen, Reuß, Greiz, Schleiz, Lobenstein hiemit beurkunden und bekennen . . in was große Unrath und Schuldlasten wir bis dahin durch schädliche unnöthige Käufe, so nicht aus treuem Rathe hergeflossen, desgleichen Erborgung viel-

---

[12]) Sack, Geschichte des Herzogthums Sulzbach 1847. S. 193.

fältiger und großer Summen Geldes, welche zum Theil unabgänglich geschehen müssen, zum Theil auch übermäßiger Hofhaltung und dergleichen gedient und daß, wofern wir anders dermaleinst aus solchen Beschwerungen durch Gottes Gnaden wiederum zu gelangen gedächten, die äußerste Nothdurft erfordern wollte, das heilsame und zu solchem Werke einzige Mittel der Sparsamkeit an die Hand zu nehmen, unsere Hofhaltung auf das engste einzuziehen, alle übermäßige Kostenzehrung und Aufwendung abzustellen . . . haben wir uns freiwillig und gnädiglich, doch auf vorgehaltenen vielfältigen Rath wissentlich und wohlbedächtig verpflichtet, von dannen an auf fünf Jahre und so lange es unsre unvermeidliche Nothdurft erfordern möchte, unsere Hofhaltung also anzustellen, damit wir mit den Einkünften der Herrschaft Lobenstein und Gera zureichen, der übrigen Herrschaften Einkünfte aber einzig und allein zur Ablegung der vorgedachten Schuldposten anwenden." [13])

Edle Ausnahmen sind dieses allerdings, neben welchen im Großen und Ganzen an den protestantischen Höfen dieser Zeit Despotismus, Luxus und namentlich die Trunksucht das Scepter führt. Ueber den weitverbreiteten Despotismus der Fürsten am Anfange des Jahrhunderts äußert sich Scultetus in seiner Lebensbeschreibung [14]): „Mag man heutzutage durch ganz Deutschland gehen, so wird man von den Unterthanen nichts hören, als Klagen über den unmenschlichsten Druck ihrer Regierungen." Unter den Beschwerden über das zerrüttete Staats- und Kirchenwesen, welche die Siebenbürgen 1634 dem Duräus vorlegen, findet sich auch diese: „daß die Fürsten die Regierung ihren Räthen überlassen, die großentheils Macchiavellisten sind, daher der unerhörte Druck ihrer Unterthanen." Bei seiner Einführung als Hofrath in Zweibrücken hält Venator die catonische Rede: „Einige wenige Bauerngemeinden nähren unsern zahlreichen und prächtigen Hofstaat, indem sie selbst Blöße, Mangel, oft bittern Hunger leiden müssen, damit diejenigen sich kostbar kleiden und mästen können, welche herrlich leben und Pracht treiben von dem, was sie andern ausgezogen haben. Die Nothwendigkeit zu befriedigen ist ihnen nicht genug, ihre Wänste und Blasen müssen von der Ueberfüllung bersten und die Thränen, welche tropfenweis dem

---

[13]) Moser, Archiv III, 335. [14]) In Gerdes Scrinium antiquarium T. VII. p. II. 1768. S. 219.

Volk ausgepreßt werden, verschlingen die Prasser stromweise. Je mehr Gäste zum Schmause kommen, desto mehr ergötzen wir uns an unserm Verderben, will einer weggehen, so verschließt man ihm die Thür, damit ja kein darauf gehe, was uns fast Last ist, andern aber Thränen verursacht." Doch fanden diese unerschrocknen Worte jene Aufnahme nicht, wie das so mancher alter Hofprediger von denen wir vernommen: der Ehrenmann mußte auf seinen Landschreiberposten zurück, den er bis dahin bekleidet hatte.[15]) Von den mancherlei haarsträubenden Belegen eines willkührlichen Fürstendespotismus nur einer aus der Regierung eines sonst milden Fürsten, Georg I. von Sachsen. Der Churfürst sollte 1615 nach Zwickau kommen: alles ist zu seinem feierlichen Empfange bereitet. Als man ihn aber bis gegen Mitternacht vergeblich erwartet hat, schließt man die Thore. Erst danach erscheint er in Folge einer Verspätung; ehe der alte Bürgermeister die verlegten Thorschlüssel finden kann, zieht der Churfürst durch das Schloßthor ein. Gleich des Morgens wird der Bürgermeister und noch zwei Rathsherrn, welche die Wache gehabt, in Ketten gelegt und müssen acht Tage in der Burgfrohnfest schmachten, ja der Bürgermeister soll zur Hinrichtung geführt werden und nur durch die Fürbitte der Churfürstin wird es verhindert.[16])

Dem Luxus der Höfe, freilich auch, wie wir hören werden, der übrigen Stände — vermochte selbst die Drangsal des Krieges kein Ziel zu setzen. Im Jahre 1628 belief sich die Kammerschuld in Sachsen auf 6 Millionen Reichsthaler und zwar vorzüglich, weil Churfürst Georg I. durch Ankäufe mit ungeheuren Summen die Kammergüter vermehrt und Jagdgerechtigkeiten als Regalien an sich gebracht. Als nun von der Regierung nicht nur auf Verlängerung der außerordentlichen Abgaben gedrungen wurde, sondern selbst auf Erhöhung derselben, erklären 1633 die Landstände: „Wie bisher die Glieder am Haupte gehalten, so muß dieses jetzt jene unterstützen, denn die Unterthanen seien so verarmt, daß selbst durch die äußersten militärischen Exekutionen, die oft compagnienweise vollstreckt würden, als wenn man einen Zug gegen die Feinde unternähme, nichts mehr zu erpressen sei." [17]) Es werden

---

[15]) Moser, Archiv III, 288. [16]) Herzog, Geschichte von Zwickau II, 389. [17]) Weiße, Geschichte des chursächs. Staats IV, 336. 363.

Luxusgesetze gegeben unter Georg I., selbst Aufpasser auf ihre Erfüllung angestellt, aber — „während die Häupter am stärksten am Kopfschmerz leiden, werden nur Fußsalben angewendet.“ An den Höfen treten keine Reduktionen ein, selbst Kirchenhäuptern, wie einem Höe, wird von Balduin, seinem Freunde, vorgehalten, daß er einer der ersten sei, das Luxusgesetz für Pathen bei Kindtaufen zu überschreiten. [17a])

Mit dem Luxus geht Hand in Hand die von Tacitus Zeiten her berüchtigte Todsünde der Deutschen, die Trunksucht und Völlerei. Antistes Breitinger in Zürich hält vor dem Rathe 1632 einen Vortrag gegen das Gesundheittrinken, „welche Gewohnheit aus dem unglücklichen, versoffenen Deutschland in unsere Zünfte, Gesellschaften und Privathäuser eingedrungen.“ Auch in dieser Beziehung fehlt es an rühmlichen Ausnahmen, besonders der reformirten Höfe, nicht: auch unter den lutherischen Fürsten werden als solche Ausnahmen ausdrücklich erwähnt Christian III. von Dänemark, Philipp II. von Pommern, Herzog Ernst. Auch ermannt sich eine Anzahl Fürsten, sogar Bündnisse zur Abstellung des Lasters zu stiften; 1554 wird von Pfalzgraf Casimir, dem Landgrafen von Hessen, mehreren Bischöfen und Erzbischöfen ein deutscher Fürstenbund geschlossen, „zur Abstellung der Gotteslästerung, des Volltrinkens und der besseren Wirthschaft,“ [18]) desgleichen 1590 von Casimir von Coburg, dem Herzog von Weimar, dem Grafen von Gleichen und anderen. [19]) Allein von der Rohheit der Gelage an den lutherischen Höfen und selbst solcher Fürsten, welche als die Hiskias ihrer Zeit gepriesen werden, haben wir schon Schilderungen vernommen (S. 213.): nur noch zwei eigenhändige fürstliche Brieffragmente mögen zur Veranschaulichung hinzugefügt werden. Herzog Christian von Holstein, der 1604 Herzog Franz von Pommern besucht hat, schreibt an denselben: „Unsern Gruß, herzliebster Bruder. Ich thue mich wegen der gut geleisteten Gesellschaft und der guten Räusche gegen Dir ganz freundlich bedanken und freundliche Bitte, mein Bruder wolle meinen groben Scherz zu Gute halten. Neuer Zeitung weiß ich nichts, als daß Hinrich von Dorten seinen Paltrock versoffen und mir sämmtliche gute Räusche überkommen habe. Und ich will wieder zu Dir

---

[17a]) Epp. ad Meisn. ms, I, 74. [18]) Moser, Archiv V, 482.
[19]) Tenzel, Bibliothek 1697. S. 991.

kommen. Valete et inebriamini. Lebet nach des Pastoren Lehre, nach den heiligen Tagen mögt ihr wohl saufen und die himmlische Sackpfeife wohl klingen lassen." [20]) Johann Georg I. schreibt 1617 an Landgraf Ludwig von Hessen, seinen Schwiegersohn: „Euer Liebden ist unverborgen, was bei Derselben Abreise und den Abend zuvor durch den Diener Georg H. Truchses für Unbescheidenheit in unserm Hoflager vorgelaufen, indem er nicht allein gegen Unsern lieben und freundlichen Vetter und Pflegesohn Herzog Friedrich zu Sachsen mit unverschämten Reden und Bedrohung, Sr. Liebden mit dem Leuchter zu werfen, sich unterstanden, auch noch darüber in toller und voller Weise unsern Truchses Ulrich von Grünrode am nüchternen Morgen im Beisein Euer Liebden in's Gesicht geschlagen. Ob nun wohl wir uns versehen, es würde erwähnter Truchses seines begangenen Unrechts sich erinnert und um Gnade gebeten haben, so ist es doch so weit von ihm nachgeblieben, daß er ungescheut noch von Weißensee aus an uns zu schreiben, allerlei Narrenspossen anzuzeigen, wie es mit einem Esel, den er selbst behalten mag, ergangen, auch auf der rechten Seite vom Pferd absteigen müssen, und daß er dies in einem Rausch geschrieben, sich unterstehen darf u. s. w." [21]) Eine charakteristische Zugabe zu den Rohheiten dieser Gelage geben die Zwerge und Hofnarren, welche während derselben dem rohesten Muthwillen zur Zielscheibe dienen müssen und erst seit dem westphälischen Frieden zu verschwinden oder in die „lustigen Räthe" sich zu verwandeln anfangen. — Das Uebermaß des Trunkes hatte auch eine gewisse Unvermeidlichkeit gewonnen durch die ganz eigentlich deutsche Sitte des Zutrinkens. Wie es im 16. Jahrh. damit stand, mag man daraus abnehmen, daß am Anfange desselben die Bischöfe von Trier, Speier, Straßburg, Würzburg den Beschluß fassen müssen: „beim Zutrinken nunmehr alles Fluchen zu unterlassen, dabei aber doch mit Ausnahme der Trinkgelage an den Höfen von Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Sachsen, wo man nicht umhin könne, unter Fluchen und gotteslästerlichen Reden Bescheid zu thun." Nach dem pommerschen Chronisten Kanzow wurde, wer nicht Bescheid that, zur Tränke geritten und ihm in den Humpen ge-

---

[20]) Baltische Studien 2ter Jahrg. 2tes Heft 173. [21]) Thüringisches Provinzialblatt, 1839 Nr. 84.

spieen.[22]) Aber auch im 17. Jahrh. gehören sechs Kelchgläser — am Hofe Ludwigs von Würtemberg faßte der große Willkommen vier Maß — zum regelmäßigen Zutrinken: 1) ein Trinkglas den Durst zu löschen, 2) die erste Gesundheit für die Obrigkeit, 3) für die Anwesenden, 4) für den Hausherrn und die Frau, 5) für das Gemeinwesen, 6) für die Abwesenden: wer nicht Zuspruch that, wurde von den Edelleuten gefordert, wie der französische Gesandte Du Maurier vom sächsischen Hofe berichtet.

Was die Fleischessünden betrifft, so stand noch — wenigstens in den ersten Jahrzehnten — das Wort der Schrift: „die Ehe soll ehrlich gehalten werden bei allen und das Ehebett unbefleckt; die Hurer und Ehebrecher aber wird Gott richten" auch den Fürsten vor Augen. Der Ehestand eines August von Sachsen mit seiner Anna, eines Philipp II. von Pommern mit seiner Sophie, eines Georg I. von Sachsen mit seiner Sibylle, eines Johann von Weimar mit seiner Dorothea, und manche andere fürstliche Ehen aus dieser Zeit sind nicht nur von sittlichem Makel frei, sondern auch liebliche patriarchalische Bilder. Mancher, den vielleicht vor seinem Ehestande ein lockeres Leben kein Bedenken gemacht, wußte wenigstens innerhalb desselben seiner sündlichen Neigungen Herr zu werden. Doch blieb auch so manche Ehe nicht vorwurfsfrei. Friedrich von Würtemberg giebt schon am Anfang des Jahrhunderts mit seiner Ehe öffentlichen Skandal und steht im stärksten Verdachte des Ehebruchs, derselbe Verdacht trifft die Ehe Augusts von Braunschweig (Lebenszeugen S. 385.); Gustav Adolph, der Schwedenkönig, ist Vater eines unehelichen Sohnes, Christian IV. von Dänemark läßt nach manchen andern Buhlschaften sich die „Frau Munk" antrauen, ein gleiches hörten wir von Eberhard Ludwig von Würtemberg und Karl Ludwig von der Pfalz, am Ende des Jahrhunderts läßt Leopold von Mömpelgart sich sogar drei Weiber antrauen, von denen zwei noch dazu leibliche Schwestern sind![23])

Von den Fürsten ergiebt sich der Schluß auf die höheren Beamten und auf den Adel. Das Standesbewußtseyn des Adels war seit Anfang des Jahrhunderts im beständigen Steigen. In Sachsen setzt sich seit Anfang des Jahrhunderts der Unterschied von hohem

---

[22]) Baltische Studien, Jahrg. II, H. 2. S. 172. [23]) Pfaff, Geschichte von Würtemberg 1820. II, 326.

Adel mit wenigstens 16 Ahnen und niederem fest, nach dem Kriege wird den bürgerlichen Rittergutsbesitzern Sitz und Stimme in den Landtagen verweigert,[24]) die Kanzler-, Präsidenten- und Geheimeraths-, im Heere die Offiziersstellen, werden immer ausschließlicher Eigenthum des Adels. Schon im Simplicissimus (I, 71.) spricht der Feldwebel: „Ich sehe aber, daß uns die Thüren zu der einen oder andern Würde zu gelangen durch den Adel verschlossen sind. Man setzt den Adel, wenn er nur aus der Schale gekrochen, gleich an solche Orte, wo wir uns nimmermehr Gedanken hin machen können.“ In Dänemark werden besondere Gesetze der Kirchendisciplin für die Adligen erlassen: die kirchlichen Vergehen können sie durch Geldstrafe abkaufen, auch in Sachsen erhalten die Adligen Dispensation von der Einsegnung der Wöchnerinnen, von der Privatbeichte, von der öffentlichen Trauung (s. oben die Aeußerung von Hülsemann S. 157.). — Einen Einblick in die Sittenlosigkeit vieler Höfe geben die Spezialgeschichten von Würtemberg, Sachsen, Hannover, Holstein und andere. Die Lüderlichkeit des brandenburger Adels straft eine Leichenpredigt schon von 1604, in welcher indeß der Prediger nicht unterläßt, einschränkend hinzuzufügen: „ich rede aber allhier nicht von frommen, christlichen, gottseligen Adelspersonen.“[25]) Die Denkschrift des Kanzlers von Borne nach dem Regierungsantritt des großen Churfürsten 1641 schildert uns die tiefe Verderbniß auch des Hofes (s. oben S. 222.).[25])

Wo während des Krieges namentlich Einflüsse von Frankreich her hinzukommen, vernimmt man schon in der Mitte des 17. Jahrh. Aeußerungen über die beschränkte bürgerliche Tugend, die man um 100 Jahr später datiren möchte. Bei Moscherosch (II, S. 163.) erhält der junge Herr, der einen Kämmerling fragt, ob keine Gottesfurcht im Lande sei, zur Antwort: „Nein, Zucht, Ehre, Gottesfurcht, Redlichkeit, das sind bürgerliche Tugenden, gehen unseren Fürsten und Herrn allhier nichts an, der thut was er will und wie er will.“ Bei Schuppe Salomo (S. 36.) erklärt sich ein Legat gegen einen Hofprediger: „So lange ein Statist (ein Staatsmann) im Sattel sitzt, werdet ihr keinen bekehren, denn er meint, die 10 Gebote seien nicht für ihn gegeben, sondern für den armen Bürger und Bauer.“

[24]) Weiße, Museum für sächsische Geschichte B. I, St. 2. S. 51 ff.
[25]) König, Berlin I, 186.

2. Die bürgerliche Sittlichkeit des Bürger- und Bauernstandes.

Bis in die ersten Decennien werden wir — der Fortschritte des Schulwesens seit der Reformation ungeachtet — in den niederen Schichten der Gesellschaft doch nur ein sehr geringes Bildungsmaß vorauszusetzen haben. Lesen und Schreiben ist noch bis in die Mitte des Jahrhunderts auf dem Lande eine ausnahmsweise und selbst in den Städten eine nicht allgemeine Fertigkeit. In der Visitation von Seyda in Sachsen (1617) werden noch Rathsherrn erwähnt, welche nicht schreiben und lesen können. Wie es noch um 1664 an manchen Orten mit dem Lesen stand, zeigt die waldecker Verordnung von jenem Jahre, wonach in Abwesenheit des Pfarrers das sogenannte Türkengebet von dem Schulmeister oder Küster, oder „da etwa derselbe nicht lesen könnte, von dem Richter oder einem aus der Gemeinde, der des Lesens erfahren," vorgelesen werden sollte.[26]) So läßt sich noch eine gewisse Rohheit, aber auch Einfalt des Familienlebens erwarten, die Unbekanntschaft mit den Lastern der Verfeinerung. Auch erhält man wohl mehrfach diesen Eindruck aus dem Leben der mittleren und niederen Stände dieser Zeit, doch keineswegs in dem Grade, als man es zu erwarten geneigt seyn wird.

An Vergnügungssucht, Wohlleben und Luxus wird nach manchen Seiten hin unsere Zeit selbst von jener noch übertroffen. Zuerst die oft mehrtägigen Schmäuse bei jeder öffentlichen und Familienangelegenheit. Welches Ereigniß im Leben hätte damals der Deutsche ohne Schmaus vorübergehen lassen: Kindtaufen, Leichenbegängnisse, Geburts- und Namensfeste, Kirchenvisitationen, Rechenabnahmen, Amtseinführung — ja nach Ochs „Basler Geschichte" folgt selbst auf die Hinrichtungen ein Gastmahl der Rathsverwandten! Und wie gründlich wurde geschmaust! Bei Hochzeiten eines Licentiaten, Professors oder Rathmannes sollen nach Verordnung der wittenberger leges academicae 1595 „nicht weniger als 10 Tische gesetzt werden mit 120 Personen außer den Dienern, bei den von Magistern, Bürgern und Studenten nur 6 Tische." Nach der hamburger Hochzeitsordnung von 1609 giebt es ganze oder Weinhochzeiten bei Rathsverwandten, Graduirten und Geistlichen, wozu nicht mehr als 240 Personen einzuladen, zu halben Hochzeiten

---

[26]) Curtze, Geschichte des evangelischen Kirchengesangs 1853. S. 55.

nur 160, worunter indeß nicht einmal mitbegriffen die von außerhalb der Stadt Geladenen und die Schwestern und Brüder des Bräutigams! In Nürnberg kommt 1601 vor, daß selbst 900 Personen geladen werden. Eine braunschweigische Hochzeitsordnung aus den Kriegszeiten 1645 setzt fest: „In Wolfenbüttel ist ein Commißhaus gebaut, worin alles Küchengeräthe. Jeder kann nach den Vermögensumständen Gäste bitten, aber alte Dienstboten, die ihre Hochzeiten in Bürgerhäusern feiern, nur 2, höchstens 4 Tische Gäste. Die Mahlzeit dauert von 12 bis 4 Uhr, die Gäste gehen Nachts um 12 aus einander." Die Schmäuse bei der Wahl neuer Rathsverwandter in Ruppin, „die Rathsköste" genannt, dauern nicht weniger als 5 Tage lang und werden später durch die bedeutende Summe von 50 Thalern an den Amtsvorgänger abgekauft.[27]) In der Regel dauerten die Hochzeitsfeiern drei Tage, die Kindtaufen zuweilen zwei. Wären nur wenigstens die Begräbnißschmäuse keine Orgien geworden, aber mitten aus dem 30jährigen Kriege heraus muß Evenius die Anklage erheben (Spiegel der Verderbniß S. 137.): „Das häufige Schlampampen bei den Begräbnissen oft auf 234 Tischen mit den stattlichsten Trachten und kostbaren Getränken, auch wohl mit Nöthigung der Trauerleute zum Trank und Ausdehnung derselben bis in finstere Nacht mit Fürwendung, daß die Seele recht müsse vertrunken werden." „Wir Deutschen, spricht Melanchthon, essen uns arm, wir essen uns krank, wir essen uns in die Hölle." — Im stillen Familienkreise bringen auch sonst Bauer- und Bürgersmann ihre Feierstunden in der Regel nicht zu: muß doch 1653 der Magistrat in Augsburg eine Anzahl Schankwirthschaften ausdrücklich aufheben, „um den Bürgern die Gelegenheit zum lüderlichen Leben abzuschneiden." In der Stadt hatten vor und nach der Reformation die patrizischen Geschlechter und die Zünfte ihre eigenen Zech- und Tanzstuben, in welche die Jugend schon vom 17. Jahre an eingeführt wurde und schon am Anfange des 15. Jahrhunderts tanzte man nicht mehr „an einander, sondern je zwei und zwei." Brettspiel und Kegelspiel waren die allgemeinsten Spiele; aber schon im 14. Jahrh. sind die ulmer Spielkarten berühmt und selbst das weibliche Geschlecht unterhielt „Karthöfe." Wohl wurde hie und da durch die Reformation das Spielen um Geld unter-

---

[27]) Campe, Entwicklung des städtischen Regiments in Neu-Ruppin 1840. S. 32.

drückt, doch immer nur lokal und vorübergehend.[28]) Die magdeburger Polizeiordnung von 1652 muß aufs neue den Bürgersleuten das Spielen verbieten. „Weil wir finden, daß auch unter den Bürgersleuten nicht allein das Spielen, so auf Karten und Würfel in den Schänken, auf den Rasenbänken und bei den Bosseleien geschieht, sondern auch die Glückstöpfe gar zu gemein werden, so wollen wir das Spielen gar abgeschafft haben." [29]) Daneben blühten die Meistersängergesellschaften, die Schützengesellschaften, die Gewerbefestzüge, die Schwerttänze, die Schiff- und Fischerstechen und mancherlei andere altgermanische Erlustigungen.[30]) Auch Schauspielergilden unter Handwerkern gab es, worin die Jüngeren die Frauen darstellten, und die in Dresden selbst bei Hofe auftreten zu dürfen die Ehre hatten.[31]) Bei dem bürgerlichen Frauenzimmer in den großen Städten fehlt auch schon vor Mitte des Jahrhunderts der Roman und die Schminke nicht. „Viele andere unter ihnen (den jungen Mägdlein), schreibt Moscherosch in Venus Namen, welche schöne vergoldete Bücher trugen, waren ganz schwarz mit Corduan überzogen, so ich dem Ansehen nach für horas sacras, Rosengärtlein, Katechismus, Jesus Sirach, Psalter, Habermann (ein gewöhnliches Gebetbuch), Paradiesgärtlein u. s. w. achtete. Als ich sie aber ein wenig aufthat und das Innere besah, so waren es der Amadis, die Schäferei, Rollwagen (eine Sammlung von Erzählungen und Schwänken), Melusina u. s. w." [32]) „Viele der Weiber und Töchter, heißt es in der erwähnten consultatio des brandenburgischen Kanzlers von Borne 1641, waschen sich mit gemischtem und wohlriechendem Wasser, schminken und streuen Puder und Cyprat in's Haar, halten es für Unehre ihre Kinder an ihren eignen Brüsten zu säugen." Ebenso Evenius.

Wäre nur nicht aber das Laster der Trunksucht auch bei Bürger und Bauer von Luthers Zeiten an immer mehr im Zunehmen gewesen. „Da ich jung war, erzählt er, gedenke ich, daß der mehrere Theil auch aus den Reichslanden Wasser trunken und die allerschlechteste Speise, und die leicht zu überkommen war, gebrauchten. Etliche huben auch kaum in ihrem dreißigsten Jahre an Wein

---

[28]) Jäger, Ulms Verfassung im Mittelalter S. 526 ff. [29]) Förstemann, Provinzialblätter 1839 Nr. 66. [30]) Barthold, Geschichte der deutschen Städte 1851. IV, 420. [31]) v. Stetten, Kunstgeschichte von Augsburg S. 320. [32]) Vgl. auch Gervinus III, 393.

zu trinken. Jetzund gewöhnt man auch die Kinder zu Wein und zwar nicht zu schlechterem und geringerm, sondern zu starken und ausländischen Weinen, die man nüchtern trinket." [33]) Obwohl der Wein damals bis Polen und Preußen hinauf gebaut wurde, so wird doch das Saufen unter dem Volk erst ganz gemein seit der Ueberhandnahme des Branntweins. Noch um 1530 wird derselbe in Hessen in den Apotheken verkauft, aber schon 1595 kommt unter den Einnahmen des berliner Magistrats der Blasezins vor. In Zwickau, einer Stadt von damals 10,000 Einwohnern, werden im Jahre 1600 34 Branntweinbrennereien erwähnt. Während des 30jährigen Krieges im Jahre 1631 sind sie auf 70 gestiegen. [34]) Daher denn auch solche Ausschweifungen, wie sie in dem Abschnitte über den Kirchenkultus erwähnt worden.

Durch die Sitte des Zutrinkens war das Uebermaß im Trunk fast zur Unvermeidlichkeit geworden. Noch 1675 schreibt der Generalsuperintendent Olearius von Weißenfels an Spener: „Was ich von der abscheulichen Trunksucht sagen soll, weiß ich nicht, nachdem die Schrift von Glassius über die ebrietas, worin er dieses Laster abmalt, selbst in Anwesenheit von Fürst Ernst so wenig erreicht. Nicht wenige weiß ich, welche diesen Höllengeist verabscheuen, aber durch das abscheuliche Zutrinken werden sie gezwungen zu thun, was sie sonst nie thun würden. Ich habe darauf gedrungen, daß wenigstens die Geistlichen zu diesem viehischen Zutrinken nicht gezwungen würden, aber es haben mir welche damit widersprochen: ob man einem denn alle Fröhlichkeit verbieten wollte? So muß ich denn mit J. Schmid in den Anm. zu Offb. 1, 4. sprechen: das sei des Teufels Stichblatt, so lange die Menschen das Gesundheitssaufen nicht abbringen, so müssen sie saufen, sie wollen oder wollen nicht."

Eine Lichtseite des Volkscharakters bildet immer noch die von Tacitus gepriesene eheliche Treue der Deutschen. Zärtlichkeit und Innigkeit sind allerdings nicht im ehelichen Leben der Zeit die charakteristischen Züge. Es waren die Spuren jener Zeiten, wo der Bräutigam die Frau aus dem mundium des Vaters in seinen eignen Schutz loskaufte, noch bis zum Ende des Jahrhunderts nicht ganz verschwunden. Auch äußerlich erinnerte noch bis in die letzten

[33]) Luther's Werke I, 1075. [34]) Herzog, Zwickau S. 563.

Jahre des 18. Jahrhunderts daran die an etlichen Orten stattfindende Sitte, daß der Braut bei der Hochzeit vom Bräutigam „etwas auf die Treue" gegeben wurde. [35])

Das Weib verehrt in dem Familienvater ihren Eheherrn, der Sohn seinen Herrn Vater. Ausnahmsweise zärtlich lautet der Liebesausbruch in dem Schreiben der ersten Gemahlin von Herzog Albrecht, Dorothea, doch nicht ohne den Ausdruck der gebührenden Reverenz voranzuschicken: „Durchlauchtiger hochgeborner Fürst, mein Freundlicher und Herzallerliebster, auch nach Gott kein auf Erden Lieberer." [36]) Und ebenso unterlassen die Söhne Hans von Bibran des schlesischen Edelmanns nicht, dem innigen Ausdruck kindlicher Liebe ein: „Edler, Ehrenfester, insonders freundlicher und vielgeliebter Herr Vater" [37]) voranzuschicken. In der Leichenrede des Superintendenten Tünzel 1662 wird von dessen Frau gerühmt: „Zu geschweigen, daß seine Ehegattin bei ihrem vorigen alten Herrn die Unterthänigkeit wohl gelernt und nach der Sara Exempel ihm gehorsam gedient, hat sie noch viel mehr unter unsers seligen Herrn Doktors holdseliger Freundlichkeit sich zur Gegenliebe und Frieden leicht können bewegen lassen." Von der Frau des Conrad Bergius rühmt Stosch in der Leichenpredigt (1659): „Ihren Mann hat sie als ihren Herrn und Vater geehrt und wohl gewußt, wann es Redens und Schweigens Zeit sei." Zu den zärtlichsten Enkomien gehört das, welches Höe seiner Frau giebt: „Als ich noch zu Wittenberg war, habe ich gesehen ihre sonderbare Andacht, daß sie keine Predigt des ganzen Jahrs in keiner Kirche versäumt, sie auch fast alle Zeit unter allen Frauenzimmern die erste darin und die letzte wieder daraus gewesen. . . Es hat mich noch keinen Augenblick gereut, denn sie hat mich herzlich geehret, herzlich und inniglich geliebt, für mich treulich gebetet, auf mein Gut fleißig Acht gegeben; ich habe an ihr eine häusliche Sara, eine holdselige Rebekka, eine vernünftige Abigail, eine keusche Susanna, eine gottesfürchtige Elisabeth, eine gutthätige Tabitha gehabt, so daß ich nicht glaube, daß ich unter der Sonne ein Weibsbild gefunden hätte, das sich besser in meinen humeur geschickt und mich in allem so herzlich geliebt

[35]) Dieser Sitte erwähnt die frankfurter Consistorialordnung von 1774 und beschränkt diese Darbringung bei Unbemittelten auf 3 Gulden, bei Bemittelten auf 8.
[36]) Voigt, Hofleben der Fürstinnen im 16. Jahrh. in der Zeitschr. für Geschichte von A. Schmidt II, 245. [37]) F. Schulze, Abraham v. Bibran. 1838. S. IV.

hätte, wie diese." Auch an der **thätlichen** Unterweisung der Frau von Seiten des Ehemannes mag es nicht gefehlt haben; Amesius erklärt sich auch in seiner Moral (de conscientia 5, 37.) dahin, daß es dem Ehemanne wohl gestattet sei seine Frau verberibus coercere **si verbera sint moderata** et nonnisi in casu extremae necessitatis. War es doch auch in ehrbaren Familien nur der Wille der Aeltern, welcher über die Hand der Kinder disponirte — häufig noch lange vor den Jahren der Entscheidung. Bis zur Mündigkeit bekommt der Sohn noch zuweilen die Ruthe zu erfahren: zwar bieten sich manche Beispiele väterlicher Zärtlichkeit dar, man vergleiche in den Lebenszeugen den Kanzler Wolf, Moscherosch, doch gedenkt auch Gottlieb, der Sohn von Paul Andreä in seiner Trauerklage S. 76, daß Andreä's Kinder sich nicht „ohne Furcht und Zittern dem Vater zu nahen getraut," und Evenius muß die „henkermäßige Grausamkeit und Züchtigung der Jugend" bestrafen.[38])

Aber auf Keuschheit überhaupt und eheliche Treue insbesondere hatte die Reformation als ein moralisches Salz so tiefgreifend eingewürkt, daß diese Würkungen selbst durch die Kriegszeiten nicht ganz verloren gingen. Mit heiligem Ernste hatte Luther gegen die privilegirten sogenannten Frauenhäuser geeifert, von deren Schamlosigkeit wir uns kaum eine Vorstellung machen. Kaiser Sigismund begiebt sich bei seinem Aufenthalte in Ulm sammt seiner Begleitung ungescheut in eines derselben, unter den Rechnungen über seinen damaligen Aufenthalt findet sich auch die der Beleuchtung des Frauenhauses.[39]) 1505 und 1538 stürmen in Nürnberg die Dirnen des privilegirten Hauses die Häuser der Dirnen, welche in ihr Handwerk gegriffen hatten, 1554 ziehen sie paarweise durch die Stadt und auch durch die Kirchen. Solcher privilegirten Schamlosigkeit wurde in der That durch die Reformation ein Damm gesetzt. Auf die Beschwerden der Prediger wurden die Frauenhäuser in allen großen Städten abgeschafft — nur in Augsburg, „weil des Unheils nur noch mehr werde," wurden sie wieder eingeführt — und nur in geheimen Spelunken konnten sie ihr Werk forttreiben. Daß die Hurerei damit freilich nicht ganz unterdrückt war, wird

---

[38]) **Evenius**, Bescheidentliche Erörterung S. 88. [39]) Vgl. über die Frauenhäuser **Malblanc** Gesch. der Halsgerichtsordnung Carls V. **Jäger** Ulm S. 546. **Siebenkees** Materialien III, 282. IV, 580: „Von dem nürnberger Frauenhause."

man von selbst voraussetzen. Aus Straßburg meldet das Protokoll des Kirchenkonvents 1611 [40]): „Wie eine vornehme Magistratsperson selbst geklagt, sei es von der Schindbrücke an den ganzen Staden hinab so voller Hurenwinkel, daß daselbst kein einzig Haus gefunden werde, darin nicht Huren seien, welches man schon an einem besondern Zeichen erkennen kann, daß sie zu gewissen Zeiten als eine Losung weiße Tüchlein hängen haben.“ Schuppe behauptet, daß in Hamburg 1000 Huren in der Stadt seien und unter 1000 Ammen sich deren 50 finden. [41]) Spener in seinem Bericht an den frankfurter Senat 1668 erwähnt unter andern Gräueln auch die Hurenwinkel und dasselbe wird aus Berlin von 1680 berichtet. [42]) Bei alle dem muß man sich nicht vorstellen, daß das Verhältniß etwa das der Gegenwart gewesen: aus dem Jahre 1640 wird von Berlin berichtet, daß sich immer nur etwa ein oder zwei uneheliche Kinder unter 100 befunden (König I, 235.), und dasselbe Verhältniß wird in Frankfurt a. M. 1580 aus demselben Jahre angegeben, wo die Prediger die Vorstellung an den Magistrat gegen die zahlreichen heimlichen Spelunken in der Umgegend machen. [43]) Der Vorwurf dieser Unzuchtssünden trifft vorzugsweise das ehelose junge Volk, während des Krieges den Soldatenstand, daneben bleibt aber im Allgemeinen immer noch im Bürgerstande die apostolische Ermahnung: „die Ehe soll ehrlich gehalten werden bei allen!“ in voller Kraft und findet ihre Unterstützung in der strengen Bestrafung des Ehebruchs mit dem Schwert, „sei es ein Lediger oder ein Ehemann;“ [44]) auf welche in Sachsen noch bis ins 18. Jahrhundert erkannt wird: wäre nur nicht diese gesetzliche Strenge nach den Anfängen des Jahrhunderts durch die sittenmörderischen „Geldbrüche,“ durch das Abkaufen der Strafe, illusorisch geworden. Von lokalen Zerrüttungen auch der ehelichen Verhältnisse, wie die Kriegszeiten sie mit sich brachten, ist die enormste die, welche ein fränkischer Kreistag gesetzlich machen will, welche indeß kaum in's Leben getreten seyn dürfte. 1644 wird in einem Mandate Markgraf Christians von Bayreuth „von den schändlichen Lastern des Ehebruchs zwiefacher Ehe, der Blutschande, gesprochen, welches sich während des Krieges verbreitet. Ein

---

[40]) Akten des straßburger Kirchenkonvents cod. ms. [41]) Schuppe, die ehrbare Hure S. 449. [42]) Frankf. Kirchenarchiv cod. ms. König, Berlin II, 477. [43]) Kirchner, Frankfurt II, 499. [44]) Augusteische Kirchenordnung von 1580. S. 105.

nürnberger Kreistag aber beschließt 1650 „die von Schwert, Hunger verzehrte Mannschaft zu ersetzen, jeder Mannsperson zu gestatten, zwei Weiber zu nehmen.“ [45]) Es wird für die Sittenstatistik nicht uninteressant seyn, die Resultate der Kirchenbücher über die unehelichen Geburten während des Laufes des Jahrhunderts aus mehreren Stadt- und Landgemeinden der Provinz Sachsen kennen zu lernen (vgl. die Beilage), für deren Mittheilung der Leser der gütigen Mühwaltung der betreffenden Herren Geistlichen Dank zu sagen hat.

Als ein fauler Fleck in Deutschland und der Schweiz ist noch der concubitus anticipatus zu erwähnen. Die Nachsicht gegen denselben ist ebenfalls ein Erbstück aus der vorreformatorischen Zeit, in welcher die sponsalitia die Stelle der Trauung vertraten. Ein wittenberger juristisches Gutachten von 1567 urtheilt daher: „Es will in einer Stadt sehr gemein einreißen, daß etliche Personen, wenn sie sich verlobt, ehe denn sie ehelich copulirt werden, fleischliche Unzucht treiben. . Darauf berichten wir, so viel die Personen anlangt, ist es an dem, daß wider solche Person derowegen in Rechten keine Strafe verordnet, sintemal nach geschehener Verlöbniß zwischen ihnen eine rechte Ehe ist, und sie vor Eheleute zu halten, wie denn auch die Kinder, die aus solchem Zusammenhalten geboren, vor ehelich zu halten.“ Bürgerliche Strafe war auch dafür in der augusteischen Kirchenordnung nicht angesetzt, sondern nur Kirchenstrafe, für welche sich auch die strengeren Theologen Gerhard, Menzer, Tarnov, namentlich Mengering aussprechen. Aus Straßburg dagegen theilt J. Schmid an V. Andreä 1639 mit, daß dort das connubium anticipatum erst durch Gefängniß abgebüßt und dann durch öffentliche Abbitte vor der Gemeinde. Die Volksansicht darüber noch um 1650 ergiebt sich indeß aus der oldenburgischen Verordnung von 1653, wo es heißt: „da dennoch sich viele finden, so da zu zweien, dreien oder mehr Malen Unzucht zu treiben und sich schwängern zu lassen alsofort nach den Verlöbnissen fast für keine Sünde achten und sich kein Gewissen machen“ [46]) u. s. w.

Noch müssen wir auf Ein sittliches Zuchtmittel innerhalb des Bürgerstandes hinweisen, dem gewiß kein geringer Antheil daran ge-

[45]) Kraußold, Kirchengeschichte von Bayreuth S. 256. [46]) Oetken constit. Oldenb. I. 2. n. 22.

bührt, wenn die sittliche Verderbniß nicht noch weiter um sich griff: die Sittengerichte innerhalb der Corporationen. Auf religiöser Grundlage waren alle corporativen Institute des Mittelalters errichtet. „Da nun Gott die Liebe ist — so beginnt das Statut der Dreifaltigkeitsgilde der Kaufleute in Odense — und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott, so haben die Kaufleute und Kaufmannsdiener beschlossen u. s. f.“ In diesem Geiste der Liebe werden in den Gewerken zunächst Verordnungen gegen Verarmung und Nothstände gegeben: die Meisterzahl wird beschränkt; wenn ein Meister krank wird, soll ihm ein frommer Knecht in seine Bude gesetzt werden, der jährlich den Aeltersleuten Rechenschaft giebt, der Wittwe sollen tüchtige Gesellen zur Fortsetzung des Geschäfts zugeordnet werden u. s. w. Die verschiedenen Gewerke besitzen ihre eignen Krankenanstalten; in Zwickau haben vor dem 30jährigen Kriege außer 3 allgemeinen Armenspitälern die Tuchmacher 2 Siechhäuser, die Bäcker 2, die Schmiede 1.[47]) Aber auch eine sittliche Controle geht von diesen Corporationen aus. Sie führen den Wahlspruch: „Zünfte müssen so rein seyn, wie Tauben.“ Zu dieser Reinheit wird die Reinheit der Geburt und des Herkommens gerechnet — wie es in dem Privilegium von Churfürst Wilhelm von Brandenburg 1650 an die neun ehrlichen Gilden von Halberstadt verlangt wird, daß „jeder sei ächt und rein, Niemandes eigen, ohne Late, guter deutscher Art, aus einem christlich reinen Ehebett erzeugt.“ Noch bis zum Ende des Jahrhunderts wird auf reine Geburt mit großer Strenge gehalten und wo der Magistrat seinen Einfluß dagegen geltend machen will, erfolgen Aufstände wie in Zittau — als die Tuchmacher 1677 einen Entehrten aufnehmen sollen, 1687 als sie sich weigern einen Lehrling unehelicher Abkunft zum Gesellen zu machen; 1658 muß ein Tuchmacher, dessen Kind zu früh geboren, 8 Thlr. Buße in die Lade geben, noch 1707 wird ein Tuchmacher wegen Ehebruchs aus der Zunft gestoßen.[48]) Zu den Innungsgesellschaften werden anrüchige Personen nicht zugelassen: als ein berüchtigtes Frauenzimmer in Dahme den Zutritt zu der Innungsgesellschaft der Schmiede verlangt, wird ihr anheim gestellt, „ob sie in Einem Schuhe zu dem Feste kommen wollte oder gar nicht.“ Der

---

[47]) Herzog, Geschichte von Zwickau I, 165. [48]) Pescheck, Gesch. von Zittau II, 195.

Morgenspruch des Oberältesten, welcher von der Landesobrigkeit mit diesem Amte förmlich belehnt wurde, ermahnt zur Zucht und Sitte; einer derselben lautet nach den Akten: „Vier Verordnete des ehrbaren Handwerks der Maurer-Altmeister befehlen und gebieten allen Meistern und Gesellen unsers löblichen, kunstreichen und ehrlichen Handwerks, daß sie ein jeder für seine Person fein züchtig, ehrbar, still und friedlich sich verhalten, keiner an dem andern weder mit unzüchtiger Gebehrde, Worten oder Werken heimlich oder öffentlich .. sich vergreifen soll.“ [49])

Ueberhaupt muß dieser Skizze der sittlichen Zustände noch folgende Bemerkung hinzugefügt werden. Wie sehr man sich zu hüten hat, aus vereinzelten Angaben, wie die hier gelieferten, einen Schluß auf die Totalität des damaligen deutschen Volkes zu machen, überzeugt man sich, wenn man sieht, wie günstig selbst von solchen Orten wie Hamburg, aus denen so viele anstößige Einzelheiten mitgetheilt wurden, der sittliche Totaleindruck auf den reisenden Ausländer gewesen. Ueber die sittlichen Zustände jener Handelsstadt, welche schon damals 100,000 Einwohner zählte, berichtet der italienische Graf Gualdo Priorato im Jahre 1633: „100 bewaffnete Nachtwächter befinden sich hier und jedes Frauenzimmer, selbst mit Begleitung, wenn sie sich der Courtoisie verdächtig macht, wird arretirt und verhört: ist sie der Buhlerei überführt, so wird der Buhle zu Geldstrafe verurtheilt, die Frauensperson an den Pranger gestellt, gepeitscht, gebrandmarkt und verwiesen. Die Vornehmen in Hamburg leben anständig in ihren Häusern und Männer sowohl als Frauen kleiden sich ohne Ueppigkeit. Die Fremden gehen nach Altona zur Ausübung ihrer Religion, die Bürger ihrer Geschäfte wegen, auch wohl zu Liebesabenteuern, da man dort die Frauen nicht so streng hält.“ [50]) Du Maurier, ein reicher und, wie es scheint, ernst gesinnter Edelmann, welcher 1637 den französischen Gesandten auf seinen Gesandtschaftsreisen begleitet, schildert die Zustände der drei Reichsstädte im vortheilhaftesten Lichte. [51]) „In jener Stadt (Hamburg) und in den

[49]) Vgl. Pölitz neue Jahrbücher der Geschichte, fortgesetzt von Bülau 1841—43. Stock Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker. Magdeburg 1844. Wichern, fliegende Blätter 7. Serie, 1850 der Aufsatz von Lütge „zur Geschichte des deutschen Handwerkerlebens.“ [50]) Graf Gualdo Priorato Relazioni 1668. [51]) Du Maurier, mémoire de Hambourg, de Lubeck et de Holstein. Haag 1736. Mittheilungen aus beiden Reisewerken in der Hamburger Zeitschr. III, 1. S. 140. 155.

benachbarten, wie Lübeck und Bremen, denken die Frauen nur an ihren Haushalt; die Mütter beschäftigen sich mit dem Innern des Hauses, die Töchter mit Nähen und Spitzenmachen. Alles ist anständig und geordnet, eine Coquette würde ein Ungeheuer seyn, auch liest man nicht Romane, welche das Verderben der Jugend sind. Man kennt dort nicht die Karten, noch alle jene Hazardspiele, welche die gewöhnliche Beschäftigung von uns Franzosen sind. Was Komödie, Oper, Bälle, Carneval sind, davon weiß man nicht." Einige Decennien später, in die Jahre 1660—73, fällt die Reise des schriftstellerisch bekannten, leichtfertigen Arztes du Patin, worin über die Deutschen im Allgemeinen folgendes Urtheil ausgesprochen wird (S. 35—40):[52]) „Ich halte die Deutschen für so religiös, wie nur irgend ein anderes Volk, und obwohl die Religion getheilt ist, so findet sich doch der Wohlthätigkeitssinn und die Hoffnung des zukünftigen Lebens in jeder ihrer Kirchen. Besonders scheinen die Lutheraner sehr an ihrer Religion zu hängen und halten sehr auf ihren Cultus. Sie beobachten den Sonntag mit vieler Gewissenhaftigkeit und finden sich regelmäßig bei ihren Gottesdiensten ein. Es sind die besten Leute von der Welt — wobei ich natürlich die ausnehme, die es nicht sind. Sie besitzen Ehrlichkeit, Ehrgefühl, Freimüthigkeit und im allgemeinen einen Geist der Billigkeit. Diese Eigenschaften erscheinen bei ihnen als Naturanlage, so daß man sie auch bei denen findet, welche keine Erziehung genossen haben. Sie haben mehr Geist als Einbildungskraft und mehr Urtheil als Zartgefühl. Die Bayern aber erscheinen mir als plumpe Leute."

---

[52]) Rélation historique et curieuse de voyages en Allemagne, Angleterre, Hollande. Rouen 1676.

Die
deutsch-reformirte Kirche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

Bringen wir uns zuerst den Umfang der deutsch-reformirten Kirche während der ersten Hälfte des Jahrhunderts zur Anschauung.

„Zur Zeit, wo die Concordienformel publicirt wurde, sagt Cyprian, hatten die Reformirten nur zwei kleine Gemeinden in Bremen und in Neustadt an der Hardt: wie viele haben sie jetzt eingenommen!“ Ganz richtig ist diese Angabe nicht, doch war es allerdings erst die Ausscheidung der Philippisten, durch welche die zu jener Zeit schon bestehende calvinistische pfälzer Kirche aus dem ganzen übrigen Deutschland einen beträchtlichen Zuwachs erhielt. Und wie viel höher schwang sich die Hoffnung, als selbst in Sachsen der Boden zu einem Uebertritte bereitet schien! „Die reformirte Kirche, ruft Scultetus, welcher sich zur Zeit Christian I. in Wittenberg zum Besuche aufhielt, hatte 1591 eine schöne Aussicht: Heinrich IV. in Frankreich, Elisabeth in England, Christian I. in Sachsen, Wilhelm in Hessen, Moritz in den Niederlanden — aureum saeculum nobis imaginabamur.“ [1]) Diese Hoffnungen sollten sich freilich nur zum geringen Theil realisiren.

Mit der Annahme des heidelberger Katechismus 1563 war die Trennung der pfälzer Kirche von der lutherischen zum Abschluß gekommen, und wie Sachsen in den lutherischen Angelegenheiten das Direktorium führte, so übernahm es nunmehr die Pfalz in Sachen der reformirten. Schon vorher hatte sich durch die Synode von Wesel 1568 und von Emden 1571 die niederrheinische und die ostfriesische reformirte Kirche begründet, 1575 wurde unter

[1]) Gerdes, Scriminum antiquarium T. VII. p. 2. 1763. S. 417. in der Vita Sculteti ab ipso consignata.

Graf Arnold II., welcher in Genf seine Studien gemacht, in der Grafschaft Bentheim zum ersten Mal das Abendmahl nach reformirtem Ritus genossen und 1588 die reformirte Kirchenordnung gedruckt; im J. 1580 ward in der Grafschaft Meurs das reformirte Bekenntniß eingeführt; in der herborner Synode 1586 fixirte sich die nassauer ref. Kirche mit den Grafschaften Wittgenstein, Solms und Wied, seit 1587 kamen die anhaltischen Lande hinzu, etwas später ein Theil der Grafschaft Mark, 1588 wurde unter Johann I. der heidelberger Katechismus in das lutherische Pfalz-Zweibrücken eingeführt, in demselben Jahre wurden die Grafschaften Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg reformirt, 1596 unter Graf Ludwig II. Hanau, 1600 tritt Graf Simon von Lippe über. Von 1590—1606 gelangt in Danzig der Calvinismus zur Herrschaft, in geringerem Grade in Elbing. 1613 tritt Sigismund von Brandenburg zur reformirten Confession über und macht Frankfurt zur reformirten Universität, 1615 führt Markgraf Georg von Brandenburg im Herzogthum Jägerndorf des Simultaneum zwischen Lutheranern und Reformirten ein, 1611 treten die schlesischen Herzöge zu Brieg und Liegnitz über, 1610 Herzog Adolph von Schleswig-Gottorp († 1616), 1610 errichtet Hans Albrecht von Mecklenburg-Güstrow († 1631), Schwiegersohn von Landgraf Moritz, in diesem Theil von Mecklenburg das reformirte Kirchenwesen, 1621 nimmt das schon längst philippistische Bremen den heidelberger Katechismus an. Für die akademische Bildung besitzt die reformirte Kirche in den drei ersten Decennien des Jahrh. die 3 Universitäten Frankfurt, Heidelberg, Marburg, daneben die hohen Schulen zu Bremen, Herborn, Neustadt an der Hardt, Hanau, Steinfurt. Zum größesten Theil in ihrem Ursprunge philippistisch erfährt die reformirte Kirche Deutschlands einerseits von Süden her den schweizer Einfluß — den der zwinglischen und ökolampadischen wie der calvinischen Reformation, von Norden her der niederländischen Kirche. Während der Einfluß der calvinischen Kirchen sich auf dem Gebiet der Theologie und des Cultus vorzüglich bemerkbar macht, ist in der Kirchenverfassung, der Disciplin und dem religiösen Leben die Verwandtschaft mit den deutsch-schweizerischen größer. Die Grundlage bei nachfolgender Charakteristik wird daher der deutsch-schweizerische Typus bilden und auf diese die der deutschen philippistischen Kirchen folgen, die genfer und niederländische Kirche aber nur sub-

sidiarisch in Betracht kommen. Eine ein- und umsichtige Uebersicht über die reformirten Typen unter sich und im Verhältnisse zu den lutherischen giebt Nitzsch prakt. Theologie I, §. 74—87. Im Verhältniß zur lutherischen Kirche ist der Unterschied kein spezifischer, sondern ein gradweiser: das Ueberwiegen der praktisch-ethischen Grundrichtung — damit des sakrificiellen Charakters über den sakramentlichen, des biblischen über den kirchlich-traditionellen. So kann es scheinen, als ob diese Kirche zu dem das kirchliche Dogma auf das biblische und dieses auf die Moral reducirenden Rationalismus der spätern Zeit den Uebergang bilde und doch wird sich zeigen, daß sie länger und nachhaltiger als die lutherische Kirche demselben Widerstand geleistet — aus gleichem Grunde, wie der protestantische Unglaube minder radikal ist als der in der katholischen Kirche.

I. Die Kirchenverfassung.

Nicht bloß die lutherischen, sondern auch die schweizer Kirchen ruhen auf der Idee einer aristokratischen Repräsentation der Gemeinden durch die Obrigkeit. Die züricher Chorgerichtsordnung von 1525 wird von Bürgermeister, Rath und 200 „als einer christlichen Obrigkeit und anstatt ihrer gemeinen Kirchen“ erlassen. „Quatenus, heißt es bei dem reformirten Dogmatiker Heidegger, [1]) magistratus ὁμόπιστυς et ecclesiae membrum excellens, eandem potestatem participat, quae ecclesiae totius est.“ Der berner große Rath erklärt es in der „Gemeinen Reformation“ 1528 für seine Pflicht, „seine Unterthanen nicht allein in weltlichen Sachen zu aller Billigkeit zu weisen, sondern auch zu rechtschaffenem christlichen Glauben Anleitung zu geben und ein ehrbar Vorbild vorzutragen.“ Ebenso ist auch nach Calvin der Obrigkeit als Recht und Pflicht von Gott aufgetragen, das Reich Christi herzustellen. [2]) — In der zürcher Synode von Predigern wird das Laienelement nur repräsentirt durch einen weltlichen Präsidenten aus dem Rathe und 7 Mitglieder des Rathes, in Genf durch 12 Mitglieder des kleinen

---

[1]) Medulla theologiae 1696. §. 52. [2]) v. Polenz, der französische Calvinismus, 1857. I, S. 500. Richter, evang. Kirchenverfassung S. 12.

und großen Rathes. Nur darin besteht der Unterschied zwischen der lutherischen und schweizer Verfassung, daß, während dort die Idee des Landesherrn als Stellvertreter des Bischofs das genetische Prinzip für die untern Stufen und eben daher die Verwaltung durch die Consistorien sich vermittelt, hier der republikanischen Verfassung gemäß und ohne Rücksicht auf das ausgefallne bischöfliche Amt, rathgebende geistliche Synoden (in Bern jedoch die letzte 1615, an deren Stelle dann der Kirchenkonvent der Stadtgeistlichen und Professoren) und Kirchgemeinden oder Stillstände. Daß jedoch auch bei diesen untern Stufen der Kirchenbau nicht ein demokratischer von unten hinauf, erhellt aus dem Umstande, daß nicht nur in der deutsch-reformirten, sondern auch in der calvinischen Kirchenordnung die Laienmitglieder als solche an den Synoden keinen Theil haben,[3]) in Genf auch selbst aus dem Rath und durch Rath und Geistlichkeit gewählt sind.[4]) Nur aus Vergunst wird die passive Theilnahme von den reformirten Dogmatikern Heidegger und Wolleb den Laien gestattet: Membra legitima omnes illi sunt, qui ab ecclesia delegantur, etiam ex populo, si qui pietate doctrina et prudentia pollent (§. 42.); und der letztgenannte: Nec plane excludendi privati quoque, qui doctrinae tractationi interesse possunt, scandalorum quae caritas tegit cognitioni non item.[5])

Eine mitwürkende Theilnahme des Laienelements findet sich unter den deutschen Kirchen nur bei den unter niederländischen Einflüssen entstandenen Rheinischen: zu den Provinzialsynoden von Cleve und Mark werden 6 Abgeordnete von den Gemeinden geschickt, unter welchen 2 Aelteste, zu den Generalsynoden aus jeder Gemeinde ein Prediger und ein Aeltester. Auch die in der herborner Generalsynode auf Grund der middelburger Synode von 1581 für die nassauischen Lande gegebenen und auch in der lippeschen Kirche angenommene Verfassung ordnet die Theilnahme je eines Aeltesten für die Klassenkonvente an. Ein Abschluß der Diöcesansynoden in einer Generalsynode wird zwar von dem nassauischen Kirchenrechtslehrer Zepper als wünschenswerth angesehn, ohne jedoch damals in die Praxis

---

[3]) Vgl. den Aufsatz von Bluntschli zur Geschichte der reformirten Kirchenverfassung in Reyscher und Wilda Zeitschr. für deutsches Recht 1841. B. VI. — Wirz urkundliche Verordnungen über das zürcher Kirchenwesen I, 146 f. [4]) Gaberel, histoire de l'église de Genève. I. S. 335. [5]) Wolleb, Compendium theol. christ. Amsterdam 1642. S. 162.

zu treten, vielmehr wird von Zepper selbst sofort zur Nothwendigkeit von Consistorien übergegangen, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die letzteren auch nicht einmal, wie es lutherischerseits geschieht, als Vertreter der Gemeinden angesehn werden, sondern als Vertreter der fürstlichen Gewalt, da diese, wie durch alttestamentliche Belege erwiesen wird, zum Heile der Kirche mit dem geistlichen Stande zusammenwürken müssen.[6]) So ging denn die lutherische Consistorialverfassung auf die deutsch-reformirten Kirchen über, und wo dies nicht der Fall, wie im Clevischen, regte sich im Interesse einer stärkeren Kirchengewalt, der Wunsch danach.[7]) Die pfälzer Diöcesansynoden waren Predigerkonvente, ihnen übergeordnet der Kirchenrath mit gleicher Zahl weltlicher und geistlicher Räthe unter häufigem Beisitz des Fürsten und nach seiner Wahl, die Generalsynode war wie die würtemberger nur der durch Berufung der Dekane erweiterte Kirchenrath.[8]) Im Hessischen geht seit Anfang des 17ten Jahrhunderts die presbyterial-synodale Verfassung mit Laienvertretung in die Consistorialverfassung über — seit Errichtung des marburger Consistorii unter Landgraf Moritz 1610. Unter Churfürst Sigismund wird anfangs ein reformirter Kirchenrath ernannt — seit 1618 ein fast nur aus Reformirten zusammengesetzter Geheimer Rath.

Der Cäsareopapie war bei dieser Verfassungsform Thür und Thor noch mehr geöffnet als bei der lutherischen und der geistliche Charakter der Behörden noch weniger gewahrt. Zwar war auch das sächsische Oberconsistorium aus einer gleichen Zahl geistlicher und weltlicher Räthe zusammengesetzt, doch waren die geistlichen Räthe, der dresdener Superintendent und der Oberhofprediger; wenigstens ständige Mitglieder: in der Pfalz hängen sie von der beliebigen Wahl des Fürsten ab. Das sächsische Oberconsistorium hatte als geistliche Behörde die Rechte der Kirche gegen den Landesherrn zu vertreten, der darüber geordnete Geheime Rath als weltliche Behörde das Interesse des Landesherrn: in dem pfälzischen Kirchenrath sind beide Funktionen verbunden, und auch durch die Gegenwart des

---

[6]) Zepper, Politia ecclesiastica 1595. 3. A. 1714. l. 3. c. 8. [7]) Richter, Kirchenverfassung S. 221. [8]) Vierordt, Geschichte der badenschen Kirche. 1856. II. S. 91.

Fürsten — Friedrich III. präsidirt regelmäßig, Friedrich IV. einmal monatlich — die Freiheit der Deliberation gehemmt. So fielen in den Erlassen des Kirchenraths die Beschlüsse des Landesherrn und des Landesbischofs bis zur Ununterscheidbarkeit zusammen: widerstand auch — bei Anstellungen, bei Bücherverboten, in der Frage über die Orgeln — der Kirchenrath eine kurze Zeit: bald mußte er nachgeben. In Nassau war festgesetzt worden (1581), daß den „zu geistlichen Sachen bei Hof Verordneten kein primatus zugelassen, noch etwas Neues durch sie eingeführt werden, sondern der synodus provincialis respektirt werden sollte" *) — so lange diese Provinzialsynoden in Kraft blieben, bildeten sie allerdings einen Damm, ebenso wie in Hessen. In Hessen bildeten nämlich die an die Stelle der Visitatoren getretenen und nicht vom Fürsten, sondern durch die Diöcesansynoden gewählten General-Superintendenten, zu welchen eine Anzahl Räthe des Fürsten hinzutraten, allerdings noch ein rein kirchliches Institut. Allein schon von Landgraf Wilhelm wurden seit 1582 die Generalsynoden nicht mehr berufen, außer 1607 von Moritz nach Cassel, auf diese folgte jedoch als die letzte die von 1656. Seit die Synoden sich nicht mehr versammelten, gewöhnten sich die Superintendenten daran, bloße Referenten an die Kanzelei zu werden. Seit 1610 tritt an die Stelle der Synoden das marburger Consistorium mit 2 geistlichen und 2 weltlichen Räthen, auf welches die bischöflichen Rechte des Landesherrn übergehen.

Auch in der Schweiz fehlen die Uebergriffe des weltlichen Regiments nicht, doch reichen sie bei weitem nicht an die in der lutherischen, oder in den deutsch-reformirten Kirchen. Sie bestehen meist in verweigerter Exekution der Kirchendisciplin, wohl auch in eigenmächtigen Cassationen des von der Geistlichkeit geübten Bannes: mit welcher Mosesgewalt in einem solchen Falle Calvin auftrat und der Stimme der Kirche ihr Recht vindicirte, ist bekannt! Die schweizer Geistlichkeit hält — und zwar erfolgreicher als die deutsche — auf ihr amtliches Recht de correptione magistratus. Eine Anzahl reformirter Gutachten darüber liegt in dem berner Staatsarchiv vor (Epp. et Misc. eccles. v. VI. S. 503.). Sie sind ausgestellt von Schönfeld in Marburg, Alting in Gröningen, Luthard in Bern. Hier zeigte sich aber auch, welche Kraft der zu einer synodalen Körperschaft vereinig-

*) Steubing, nassauische Kircheng. S. 157.

ten Geistlichkeit mit der rechten Persönlichkeit als Antistes an der Spitze beiwohnte. Das Musterbild eines solchen Antistes tritt uns in der züricher Kirche entgegen in einem kirchlichen Charakter von calvinischer Energie, dem ehrwürdigen Antistes Jak. Breitinger seit 1613. Von dem vollen theokratischen Bewußtseyn der geistlichen Ueberordnung der Kirche über das weltliche Regiment durchdrungen tritt er, wo irgend die Interessen der Religion es verlangen, an der Spitze geistlicher Abgeordneter vor den Rath mit seinen Vorstellungen und Protesten. „Eine christliche Commune ist, wie er erklärt, Christi des Herrn geistiger Leib.“ — Als 1614 das Gerücht ergeht, daß der venezianische Gesandte in'sgeheim Messe lesen lasse und der französische von Solothurn nach Zürich übersiedeln wolle, tritt er mit dem Vortrage vor den Rath, dieses nicht zuzulassen, da nur schlechte ausländische Sitte dadurch einreißen werde. 1619, als zwischen Bern und Freiburg ein Krieg bevorsteht, begehrt er an der Spitze der Stadtgeistlichkeit den Vortrag vor dem Rath und verlangt einen allgemeinen Bußtag, da auch der obrigkeitliche Stand sich in vielen Dingen bessern müsse. 1622 hält er dem Rath eine so eindringliche Strafpredigt über die überhandnehmende Trunkenheit, Hurerei und Unglauben, daß sie von etlichen für aufrührerisch erklärt wird. „Man beschuldigt uns, spricht er, zu streng zu seyn und an der Strafe der Sünder Freude zu haben, aber wir sehen vielmehr zu viel nach.“ „Freie Völker haben zu Sünden mehr Anlaß als andre, daher bedürfen sie auch mehr Gesetze.“ Er hält eine Strafpredigt über „die gemeine Haushaltung.“ „Wir protestiren, spricht er, daß wir uns der politischen Händel nicht anmaßen wollen, obwohl wir dessen in Verdacht sind. Es wird nur erinnert, wie die Kirchengüter an die Obrigkeit gekommen, wie die Stiftsherrn 1523 aus freien Stücken vor dem Rath erschienen und ihre Güter und Privilegien übergaben. Dadurch erhielt derselbe großen Vortheil, denn unter den 24 Rathsherrn war nicht Einer Bürger; wenn daher die Stadt mit ihnen in Streit kam, mußte sie vor dem Bischof in Constanz, oder gar in Mainz klagen gehn. Sie verlangten aber, daß diese Güter nur zu frommen Zwecken verbraucht, die Ueberschüsse für Zeit der Noth aufbewahrt und treue Schaffner darüber angestellt würden. So möchte nun der Rath Gottes Wohlthat erkennen und diese Güter treulicher verwalten.“ Seinem eignen Mandate zuwider hatte der

Rath 1633 eine Seiltänzergesellschaft spielen lassen: Breitinger tritt mit der Vorhaltung vor denselben: „Um Gottes Willen Oberkeit, wo war dieser Wochen dein Gedächtniß, oder konntest du dir selbst einbilden, daß es Niemand würde ahnden und strafen dürfen?" Trefflich unterscheidet er, in wiefern Kirchendiener in politische Sachen sich einmischen dürfen und in wiefern nicht. Nicht in dem einzelnen Falle sollen sie sich ein Urtheil anmaßen, was recht oder unrecht, wohl aber die ewigen und allgemeinen Gebote Gottes bei jedem einzelnen Falle dem Gewissen vorhalten. — Noch ein anderes Beispiel solchen theokratischen Bewußtseyns bei dem Antistes von Schaffhausen. Das geistliche Ehegericht hatte 1678, weil die biblischen Gründe nicht vorlagen, sich eine Ehe zu trennen geweigert, der Antistes versammelt den Convent und erscheint mit 11 Geistlichen unangemeldet im Rathssaal. „Jedermann, sagt der Chronist Waldbach, machte große Augen, als sich der Convent an diesem Orte einfand, was niemals geschehen, so lange Schaffhausen stand." Der erstaunte Rath wies einem Theile des Convents neben ihnen selbst Plätze an und vernahm die Vorstellungen. Es erfolgte eine ausweichende Antwort und der Prozeß verzögerte sich. 1680 erscheint der Antistes abermals mit 8 Geistlichen vor dem Rathe: er protestirt gegen das gefällte Urtheil und droht die folgende Ostern das Abendmahl nicht auszutheilen. Hierauf kommt es dann zu einer friedlichen Vermittlung. [10])

II. Kirchenlehre.

Nur in den außerdeutschen Kirchen Englands, der Niederlande und Frankreichs kann von einer Fortbildung der Kirchenlehre, von kirchlicher Einheit und Dissensus, die Rede seyn, und nur oberflächlich ist von diesen Streitigkeiten in der Lehre die deutsch-reformirte Kirche berührt worden. Schon der Zustand der reformirten Universitäten während dieser Periode ließ seit dem 2. Jahrzehnt des Jahrhunderts keine größere wissenschaftliche Thätigkeit und Fortbildung der Theologie erwarten. Während die lutherischen Lehranstalten auch während des Krieges sich noch in theilweiser Blüthe halten, wird Heidelberg zerstört, Marburg seit 1624 in eine lutherische Univer-

[10]) Gelzer, die 3 letzten Jahrh. der schweizer Gesch. II, 141.

stät verwandelt, Herborn verliert seine Einkünfte, Frankfurt ist verwaist und hat 6 Jahre lang in der Person von Gregorius Frank nur Einen Professor.

Der von dem Humanismus Melanchthons und Zwingli's unterstützte praktisch-ethische Grundzug hatte sich aber auch in den Kirchen deutschen Bekenntnisses von dem sogenannten scholastisch-theologischen Interesse ferner gehalten, welches innerhalb der romanischen, wallonischen und niederländischen Kirche, namentlich in Verbindung mit dem Dogma der Prädestination, auftritt. Es müßte räthselhaft erscheinen, gerade auf dem Boden der vorzugsweis praktisch-sittlichen reformirten Confessionsrichtung das Prädestinationsdogma mit seinen dem Anschein nach die That lähmenden Consequenzen und den daran sich anschließenden metaphysischen Untersuchungen erwachsen zu sehen, hätten nicht die neuesten Untersuchungen auf diesem Gebiete zu der Ueberzeugung geführt, daß der Trieb, aus welchem bei einem Calvin das Prädestinationsdogma hervorgegangen, nicht weniger als bei einem Augustin der religiöse gewesen: nicht ein objektiv-theologisches, sondern ein subjektiv-anthropologisches Interesse liegt demselben zu Grunde. Wenn selbst der praktische Zwingli die Subtilitäten des Determinismus nicht scheut, so dient dieser Determinismus bei ihm lediglich dem religiösen Interesse, dem schlechthinnigen Abhängigkeitsbewußtseyn von Gott.[1] Auch unterläßt er nicht die Warnung, im Volksunterrichte von diesen metaphysischen Wahrheiten nur sparsamen Gebrauch zu machen. So wird denn auch das Prädestinationsdogma mit seinen Consequenzen so wenig gegen den praktisch-sittlichen Grundzug der reformirten Confession als Zeugniß angesehen werden dürfen, daß es vielmehr denselben unterstützt. Wenn aber ein Melanchthon vor diesen Consequenzen am Ende zurücktritt, die casseler Synode von 1607 vor denselben warnt und ein Arminius gegen das Dogma auftritt, so sind hier nur jener religiösen Consequenz durch das *ethische* Interesse und zugleich durch den *humanistischen*, aller Subtilität abgeneigten Geist die Spitzen abgebrochen worden.

Auch nach der Synode von Dortrecht fand bei einem Theile der philippistischen Kirchen das Dogma keine Anerkennung. Die bremischen Abgeordneten wollten sich in derselben ihren Philippismus vorbehalten,

---

[1]) *Zeller*, über das System Zwingli's, theol. Jahrb. 1853. S. 125. 141.

Brandenburg hatte ganz abgelehnt und Anhalt war gar nicht aufgefordert worden; ein von der frankfurter Fakultät 1640 ausgestelltes Gutachten für einen bremer Prediger erklärt sich ausdrücklich gegen die partikularistische Gnadenwahl, [2]) wie auch die berliner Hofprediger, namentlich Johann Berg. So blieb für Bremen der heidelberger Katechismus die Lehrnorm, in Brandenburg die von dem Unionisten Pelargus aufgesetzte confessio Sigismundi, für die Anhaltiner die confessio Anhaltina. Und auch von den pfälzer und hessischen Theologen, welche das Synodaldekret unterzeichnet hatten, geschah nichts Wesentliches zur Vertheidigung und Ausbildung des Dogma. Wie schon den ersten Fürsten des reformirten Bekenntnisses, erschien diesen Männern der lutherische Eifer für jene Lehren nur als müßige Verstandesgrübelei, welche die dem Menschen gesetzten Grenzen überfliegen will. So urtheilte Friedrich III. und noch in seinem Testament giebt Langraf Wilhelm IV. von Hessen seinen Söhnen die Ermahnung: „sich vor den Streitigkeiten und dem irrigen Labyrinthe der Allenthalbenheit des Leibes Christi zu hüten, wodurch etliche nasuti, so in den dritten Himmel gestiegen und durch ihre Klugheit und Magnifikat zu reformiren gemeint, etzlichermaßen Trennung anzurichten sich unterstanden, damit die liebe Jugend, auch viel einfältige Leute durch solche und dergleichen Paradoxen und Sophistereien, daraus tamquam ex pyxide Pandorae, so viele den christlichen symbolis und heiliger Schrift widrige absurda herfließen, nicht verführt werden.“ Von dieser Ueberzeugung gingen die ersten Unionsversuche mit der lutherischen Kirche aus: das Irenicum von Pareus 1606, die „treuherzige Vermahnung der pfälzischen Kirchen an alle anderen evangelischen Kirchen in Deutschland“ (von Pitiscus) 1606 u. a. Sie drückt sich namentlich in einer klassischen Stelle in den Briefen von Grynäus (ep. 44.) aus: „Wenn man auch über das eine oder das andere noch nicht eins sei, so hätte man doch Phil. 3, 15. bedenken sollen, aber man ahme lieber die Griechen nach, welche von den Barbaren besiegt und aus Griechenland vertrieben sich unter einander anfeindeten, statt den Juden nach dem Exil, die sich unter einander desto inniger zum Bau Jerusalems vereinigten, um gemeinschaftlich gegen die Samariter zu streiten.“ „Trefflich, fährt er fort, urtheilt der König von Navarra: „Die beiden vorzüglichsten Parteien

---

[2]) Hering Zusätze zu den historischen Nachrichten I, 45.

der evangelischen Kirche dieser Zeit dissentiren in 40 Artikeln gemeinsam von dem Pabste und stimmen unter sich in 39 Artikeln zusammen." — Man müsse doch mehr nach göttlichem als nach menschlichem Urtheil gehen, wenn man solche sehe, welche, mit so viel Tugenden geziert, bereit sind für Christum in den Tod zu gehen. Oderint hosce quibus pectus est Caucasi rupe durius! Ich muß diejenigen, denen so reiche Gaben zur Erbauung des Glaubens gegeben sind, deren Dienst Gott so gesegnet, daß sie unter tausend Verfolgungen Tausende zu Christo bekehren und für seinen Namen gelitten haben, verehren und lieben." Hält doch auch später der lutherische Schwedenkönig das Geständniß nicht zurück: „Wenn man unter den Evangelischen das Subtilisiren und Distinguiren unterlassen hätte, so wäre viel Aergerniß, Verbitterung und Unheil verhütet worden." [3]) In dem Maße als das praktisch-religiöse Interesse — zumal wo es mit nüchterner Verständigkeit verbunden — das Uebergewicht besitzt, wird auch das theologisch gefaßte Symbol dem einfach popularen Schriftwort nachgesetzt werden. Daher in der deutsch-reformirten Kirche die verhältnißmäßige Gleichgültigkeit gegen das Symbol, damit dann auch gegen das strengere Einheitsband der eignen Kirche und gegen die Continuität mit der allgemeinen. „Es wird unser Herr und Richter, ruft das bremer Ministerium 1638 aus, dermaleinst in seiner Kraft und Herrlichkeit kommen und wird nicht sagen: ihr habt diese so und so geänderte oder ungeänderte Confession gehabt, sondern ihr habt nach der einzigen und unfehlbaren Richtschnur meines Wortes ohne wesentlichen Zusatz geglaubt, gelebt und gelehrt." [4]) Wie verschieden der Geist der dortrechtschen Beschlüsse von der Conf. Sigismundi, der englischen 39 Art. von der Conf. Helv. II: dennoch wird das confessionelle Einheitsband anerkannt und selbst der dissensus in der fundamentalen Prädestinationslehre vermag es nicht zu zerreißen.

Jene curiositas und jenes supercilium rationis Calvinisticae, welche von lutherischer Seite der reformirten Theologie zum Vorwurf gemacht wird, sie ist nicht das überwiegende Interesse einer spekulativen Vernunft, sondern vielmehr des gesunden Menschenver-

---

[3]) v. Rommel, hess. Gesch. VIII, 94. [4]) Crocius, dyodecas dissertationum als Anhang zum syntagma sacrae theol. 1642. S. 40.

standes, wie er bei überwiegender praktischer Richtung hervortritt. Zwar ist die lutherische Dogmatik mit der reformirten darin einig, daß auch die philosophische Wahrheit nicht weniger in Gott gegründet, als die theologische, wie andererseits die reformirte mit der lutherischen, daß ein großer Theil der biblischen Wahrheit nicht contra, sondern supra rationem. Aber in den von beiden Theilen anerkannten articulis mixtis wird von reformirter Seite darauf gedrungen, daß die der endlichen Natur angehörenden Momente auch nur nach den Gesetzen der Endlichkeit zu beurtheilen seien, während die lutherische in solchen Materien der Philosophie nur das Subjekt und Prädikat zu liefern zugesteht, die verknüpfende Funktion aber der Entscheidung nach dem Worte Gottes zuschreibt.[5] Nach der abstrakten Trennung des Endlichen und Unendlichen ruht in der Christologie wie im Abendmahl die reformirte Anschauung auf dem Axiom: finitum non est capax infiniti, wie die lutherische auf dem entgegengesetzten: finitum est capax infiniti. Während die reformirte Christologie nur eine gratia inhabitans in der Vereinigung der Gottheit mit der Menschheit anerkennt, lehrt die lutherische in Einstimmigkeit mit der patristischen und mystischen eine Verklärung und Erhebung der Menschheit in die Gottheit. Während Goclenius, der „Aristoteles der hessischen Kirche" (disqu. phil. IV, 29.) lehrt: non licet ab omnipotentia Dei ad id, quod contradictionem implicat, ad confirmandum argumentari, und der reformirte Theologe Alstedt argumentirt (praecogn. theol. l. 2. c. 10. S. 72.): omne quod implicat contradictionem contra sanam rationem est contradictio contra Deum. Rectum enim, verum et bonum, quod est in creaturis, est summi illius recti, veri et boni quoddam vestigium, wird dies von Gerhard dahin beschränkt (meth. stud. theol. S. 122.): non omnis, sed ordinariae potentiae Dei vestigium est rectum in creaturis. Ordinaria potentia non exhaurit totam Dei potentiam.

Der aristotelischen Scholastik bleiben allerdings noch eine Anzahl tieferer Geister auch unter den deutsch-reformirten Theologen zugethan: Pareus, Ursinus, Keckermann in Heidelberg. Aber überwiegend macht sich in der deutschen Schweiz, wie in Deutschland das für ein populäres Bedürfniß zurecht gemachte System des Ra-

---

[5]) S. oben S. 75. Gaß, Geschichte der protestantischen Dogmatik I, 212.

mus geltend.[6]) Von beiden Standpunkten aus unterscheidet sich aber die reformirte Lehrbildung von der lutherischen, bei welcher sich eine catena traditionis festgesetzt: durch freieres Walten der Eigenthümlichkeit in Eintheilung, Begründung, Anschauung und Bezeichnung, wie die Vergleichung eines Polanus, Alstedt, Wendelin und des durchaus originellen Keckermann zeigt. Mögen indeß auch die Lehrbücher sorgfältiger definiren, distinguiren und demonstriren, in die kirchliche Praxis der Theologen dringen ihre subtileren Bestimmungen viel weniger ein, als bei den Lutheranern. Zwar hatte Zürich den Entschluß gefaßt, die dortrechter Synode zu beschicken, aber von der Geistlichkeit war vorher das Bedenken ausgesprochen worden, daß von dem marburger Gespräch an alle disputirenden Zusammenkünfte der Erfahrung gemäß mehr geschadet als genutzt hätten.[7]) Andere Waffen als biblische Terminologien lehnt der Heidelberger Sohn in der Disputation ab: norma de his rebus omnibus disputandi est scriptura sacra, haec per se sufficiens est ad disputandum et redarguendum omnes errores et haereses. Hic fundamenta et principia, hic limites et termini, quos transilire non licet,[8]) und als den Bernern 1693 von den Taufgesinnten zum Vorwurf gemacht wird, daß die theologia scholastica nicht länger in den Schulen zu dulden sei, wird von ihnen geantwortet: „dies ist ein Mißverständniß: was theol. scholastica, richtig zu reden, genannt wird, hat weder in unsern noch in andern reformirten Schulen Platz.“[9]) Von diesem praktisch-biblischen Standpunkte aus geschieht es nun auch, daß die im eignen Schoße der deutschen Kirchen entstehenden Differenzen leichter zum Austrage gebracht werden. Als in der heidelberger theologischen Fakultät und im Ministerium 1603 die calvinische Abendmahlsansicht mit der zwinglischen in Conflikt geräth, reicht ein Befehl des Churfürsten, welcher diese Streitigkeiten für einen bloßen Streit um Phrasen erklärt, hin, völlige Eintracht herzustellen.[10]) Als der ansbachische lutherische Prediger Karg den Satz vertheidigt, daß nicht durch den thätigen Gehorsam Christi, sondern allein durch den leidenden die Genugthuung Christi geleistet worden sei, wird er

[6]) Mein „akademisches Leben“ II, 6. [7]) Schweizers Centraldogmen II, 147. [8]) Sohn, Opp. Tom. I. l. 2. de verbo Dei S. 52. [9]) Trechsel, Beiträge 2. H. [10]) Mein „akademisches Leben“ II, 268. — Struve, pfälzische Kirchengeschichte S. 519.

von seiner Behörde zum Widerruf genöthigt: als dagegen Piscator zu Herborn 1595 und 1607 die gleiche Lehre vorträgt, wird dieselbe zwar von französischen Synoden als Neuerung verurtheilt, aber die deutschen und schweizerischen Synoden lassen sie gewähren. Die im Namen der pfälzer Kirche dem französischen Deputirten von Scultetus gegebene Antwort lautet: „da die Franzosen und die Deutschen doch beide den Grund ihres Heils im Blute Christi suchen, so sei kein Grund, warum sie wegen des Uebrigen sich anfeinden sollten." Waser (gestorben 1624 in Zürich), ein Theologe, dessen Symbolum ist: simpliciter cum scriptura sacra loquendum, schreibt über die Piscator'sche Frage 1612: „Was jene Streitfrage anlangt, so möchte ich nicht darüber entscheiden, dennoch möchte ich mit unsern Kirchen ἀνεὺ πολλῆς διακρίσεως behaupten, der ganze Christus sei unser geworden zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung; wenn wir in diesen und andern Fragen nur mit der Schrift reden, so werden wir den sichersten Weg einschlagen." [11]) Als Cappellus, seit 1613 Professor in Saumur, das von dem älteren Buxtorf im Interesse der Inspiration vertheidigte Alter der hebräischen Vokale angreift, schweigt Buxtorf und die übrige Kirche. Erst 1648 nimmt Buxtorf der Sohn — wiewohl ebenfalls erst nach langem Zögern — den Fehdehandschuh auf, um seinen Vater zu vertheidigen.

Wesentlich charakteristisch für Geist und Interesse der Theologie der beiden Kirchen ist, daß während in dieser ganzen Periode unter den Lutheranern Calixt der einzige Bearbeiter der Moral die reformirte Theologie schon von 1577 an die christliche Sittenlehre fast mit gleichem Eifer wie die Glaubenslehre bearbeitet. Aus der ersten Hälfte des Jahrh. sind zu nennen Danäus, Forbesius, Amesius, Waläus, Amyrald, Polanus, Keckermann — jener der deutsch-schweizerischen, dieser der deutschen Kirchen angehörig.

Nur in den Niederlanden nimmt die Geschichte der Theologie einen verschiedenen Verlauf. Vor der dortrechter Synode walten hier die erasmische, zwinglische, calvinische Richtung ungestört neben einander. Die großen Humanisten und Orientalisten unter den Theologen verhandeln philologische und kritische Streitfragen mit größerer Theilnahme als theologische. Ein Bild dieser friedlichen Zeit gewährt die Briefsammlung von Gabbema Epp. virorum clarorum et illustrium, Harlingen 1669. „Eine scholastische Theologie ist noch nicht aufge-

[11]) „Akademisches Leben" II, 368.

treten.“ Als Vorwurf wird gegen den antijesuitischen Polemiker Maccovius (1588—1644) von der Synode ausgesprochen: quod scholasticam docendi methodum in belgicas academias introducere conatur. Mit dieser von den katholischen Gegnern angelernten Streitmethode zieht denn auch die Ketzermacherei in die niederländische Kirche ein und Maccovius selbst, der streitfertige Gegner gegen die Arminianer, hat sich vor einer Commission der Synode über 55 ihm Schuld gegebene häretische Sätze zu rechtfertigen. Dieser Geist wird nunmehr in den Niederlanden ebenso herrschend, wie in der lutherischen Kirche. Doch bleibt noch eine mildere Fraktion, welche in diejenige Sekte ausmündet, in welcher sich die drei Eigenthümlichkeiten der reformirten Confession — die biblisch-praktische, die abstrakt-verständige und die antitraditionelle Richtung — auf ihrer extremsten Spitze darstellen — in den Arminianismus.

Der Boden, auf welchem die Theologie des Arminius erwachsen, ist derselbe wie bei den andern liberaleren Theologen seiner Zeit: das praktisch-sittliche Interesse, der Humanismus und die Philosophie des Ramus — bei Arminius hatte überdies eine Reise nach Italien dazu beigetragen, den Gegensatz gegen Rom und seine Traditionen zu verschärfen. Aus dem von ihm nachgelassenen Schülerkreise, der es sich zum Verdienst anrechnet, von jeglicher Autorität unabhängig zu forschen, geht eine Kirchenpartei — fast läßt sich nur sagen eine theologische Schule — hervor, welche ihre Theologie durchaus nur auf freie humanistische Exegese gründen will, in praktisch religiöser Einseitigkeit nicht einmal das Trinitätsdogma zu den Heilslehren rechnet und am Ende kaum noch ein kirchliches Einheitsband anerkennt als die Frömmigkeit. Haec est gloria societatis Remonstrantium, heißt es in dem examen ad censuram Proff. Leydens. 1629 f. 19, hac tessera discriminari gaudent a ceteris omnibus sectis, inprimis istis, ubi paene omnia licent praeter dissentire, hic limes, hic terminus eorum est: neminem pium a se excludere nec profanum admittere, dissentientes omnes ferre atque amplecti. Da sie indeß doch noch als tessera ihrer Gemeinschaft die 5 remonstrantischen Artikel festhalten, so wird von ihren letzten Ausläufern, den Collegianten, durch Verwerfung auch dieses letzten Ueberrestes des symbolischen Zwanges, auch diese Fessel abgeworfen. — Der Einfluß der Arminianer auf die Kirche, von welcher sie ausgegangen, darf auch nicht als seit ihrer Aussto-

hung erloschen angesehen werden. Dieselbe betraf nur Geistliche, 200 an der Zahl, von denen diejenigen, welche auf lauten Widerspruch verzichteten, im Lande bleiben konnten. Seit 1625 halten sie in dem ihnen immer günstigen Staate Holland Privatversammlungen, im Jahr 1630 kaufen sie in Amsterdam ein Gebäude für ihren öffentlichen Gottesdienst an, an welcher Kirche später der ausgezeichnete Episcopius angestellt wird. Breitinger muß 1620 klagen, daß die belgischen Kirchen noch immer nicht von dem infaustus genius der Arminianer frei seien, ein Schreiben der vier Stände an die Generalstaaten von 1630 ermahnt dieselben, das neue amsterdamer gymnasium illustre mit seinen arminianischen Lehrern zu unterdrücken.[12]) Ueberhaupt scheint es nicht, daß die Unterschrift der Dordracena auch nur bei den Geistlichen mit derselben Unerbittlichkeit wie die der Formula concordiae durchgesetzt worden sei. Glasius (Geschiedenis der nederlandsche kerk, Th. I.) macht die Angabe, daß in Friesland die Unterschrift nicht allgemein erfolgt sei. Damit stimmt eine Nachricht in einem Briefe von Gerhard Vossius[12a]) an den jüngeren Pareus, welcher eine Anstellung in den Niederlanden sucht, daß man „in den meisten Städten nur dem eine Stelle gebe, welcher die decreta der Synode unterschrieben." Vossius selbst hatte zwar seine theologische Stellung in Leyden in Folge der Weigerung seiner Unterschrift verloren, aber eine, wie er sagt, um vieles glänzendere, philologische am neugegründeten gymnasium illustre in Amsterdam erhalten. — So war denn ein Same vorhanden, aus welchem in der Folge der Zeit theils pietistische, theils rationalistische Schulen hervorgehen konnten — und zwar noch einige Decennien früher als der Rationalismus in Deutschland Eingang fand.

III. Toleranz und Intoleranz.

Seiner praktisch-biblischen Grundrichtung gemäß ist gegenüber biblisch-christlichen Confessionsgenossen Irenik der vorherrschende Charakter des Calvinismus — von den Lutheranern freilich als verdächtiges Zeichen von seiner Unsicherheit im Glauben und der Unrichtigkeit seiner Lehre angesehn. In einer „treuherzigen Warnung" an alle

[12]) Acta eccl. 1630—40. im Zürcher Staatsarchiv. — [12a]) Gerh. Vossii epp. Lond. 1690, n. 817.

lutherischen Christen, welche in Böhmen, Mähren, Schlesien zur Annehmung des Calvinismus vielfach angemahnt werden 1619," heißt es: „Sie nöthigen sich so zu uns: was uns trenne, seien nur stipulae. Sie mögen bedenken, ob sie ihre Sache nicht dadurch verdächtig machen, denn man findet nicht in der Kirchengeschichte, daß die Rechtgläubigen sich zu den Ketzern genähert, sondern nur die Arianer und Nestorianer zu den Rechtgläubigen." Gleich am Anfange der confessionellen Streitigkeiten macht das Irenicum von Pareus (s. oben S. 252.) Vorschläge zur Vereinigung. Während die calvinistischen Streitschriften aus der Zeit des Kryptocalvinismus und der Concordienformel den lutherischen an Leidenschaftlichkeit nichts nachgeben, tritt in den späteren von Pelargus — dem brandenburgischen Irenäus, wie er genannt wurde, Johann Berg, Ludwig Crocius ein gemäßigter und anständiger Ton hervor. „Auch die Nachfolger Luthers, erklärt Berg in seiner Relation über die leipziger Conferenz 1635, ob sie schon nicht über alle Fragen mit uns einig worden, möchten wir zwar für irrende, aber nicht für falsche Propheten achten, so lange sie nur den Grund des Glaubens an Christum neben uns behalten und auch der christlichen Liebe gegen uns nicht gar vergessen." In einer Streitschrift gegen den heftigen Widersacher seines Lehrers Pelargus, Dan. Cramer, hatte Berg sich jugendlicher Leidenschaftlichkeit hingegeben: in einem trefflichen Briefe von 1618, welchen Crocius in der Conv. Pruthenica mittheilt, spricht er die Reue darüber aus: „Desto mehr will ich mich in Acht nehmen, daß nicht die Lästerung eines andern ihren eignen Flecken auch auf mich bringe, und die Bitterkeit jener meiner Schreibweise, wiewohl sie gegen diese Art Theologen zuweilen nothwendig erscheint, nach dieser Schrift gegen Cramer noch irgend jemand sonst zu erfahren bekomme, mich auch in Zukunft nicht mehr in jenen Kampf ziehen lassen, in welchem der besiegte Theil den Vorzug verdient. Mögen lieber thörichte Menschen über uns triumphiren, als daß die Verständigen über uns lachen, oder uns bedauern. Vielmehr soll allen offenbar werden, daß uns das Lob der Bescheidenheit und der Frömmigkeit höher steht, als das der Gelehrsamkeit und des Scharfsinns." Ein unverdächtiges Zeugniß liegt in der Schrift eines über Bedrückung klagenden Lutheraners vor: Vox oppressorum in Marchia supplex S. 46. 83. „Das müssen wir D. Joh. Bergio in der Gruben nach-

sagen, als er Oberhofprediger gewesen, daß er unseren Religiosen und deren Verwandten nicht so ungnädig gewesen, er unsere Beförderung nicht geschmälert, sondern mit unsern Theologen friedfreundlich umgegangen und im Consistorio verträglich bei einander gelebt. Ja als ein Auswärtiger ihm consequenter vorgehalten, es folge, daß er den Landesvater wider uns inflammire, da antwortete er mit Eifer, es wäre eine Calumnie, Gott sollte ihn davor behüten, und berief sich auf das Zeugniß lutherischer Prediger, daß sie seine Unschuld retten würden, welches wir aus der Erfahrung bei seinem Leben von ihm wahrhaftig, daß er dessen nicht schuldig, in der Grube mit Ruhm beilegen können." Welcher Abstich zwischen der Polemik auf lutherischen Seite und der Würde und Haltung jenes „Entwurfs zu einem gemeinsamen eidgenössischen Schreiben an Duräus 1635" von Breitinger, aus welchem wir uns nicht enthalten können, eine ausführlichere Mittheilung zu machen.[1]) „Uebrigens können wir freilich nicht leugnen, daß unserer Liebe, unsrer Sanftmuth, ja unserm Gebete sehr große Hindernisse entgegenstehn. Mit welchem Ernste schon seit langen Jahren unsre schweizer Kirchen und ihre Diener sich aller Streitschriften enthalten haben, wie sehr sie in ihren Predigten jeden herberen Tadel vermieden, das weiß und lobt die ganze Welt. Und um so preiswürdiger ist gewiß diese unsre Mäßigung, da sie sich auch durch die bittersten öffentlichen und Privatschriften nicht hat irre machen lassen. Ja wir haben auch damit nicht einmal genug zu thun geglaubt. So oft wir von irgend einer Stadt, Magdeburg, Nürnberg vernommen, welchen Trübsalen des Krieges sie unterliege, haben wir feierliche, öffentliche Fürbitten angestellt und vor dem Herrn unsern Schmerz kund werden lassen. Den Bedürfnissen andrer, welche der Krieg um das Ihrige gebracht, sind die Unsrigen auf unsre Bitten mit nicht geringen Beisteuern zu Hülfe gekommen, und das nicht bloß einmal. Die vertriebenen Lutheraner beiden Geschlechts aus allen Ständen und ungeheurer Anzahl haben wir gastlich aufgenommen, sie mit Nahrung und Kleidung und Hausrath, mit Wort und mit der That nicht anders aufgerichtet, als wenn sie unser eignes Fleisch ge-

---

[1]) Acta eccles. 16[illegible] im Züricher Staatsarchiv.

wesen wären. Niemand ist bis zu dieser Stunde unter uns gefunden worden, der ihnen nur irgend die Lästerungen ihrer Prediger gegen uns zum Vorwurf gemacht hätte. Wir thun es nicht gern, daß wir unsre eigenen Verdienste preisen, aber wider Willen nöthigt uns dazu die unersättliche Wuth einiger lutherischen Theologen, welche nicht aufhören, unsre friedlichen, wohlthätigen und zu allen Liebespflichten bereiten Kirchen in ihren Büchern, Gutachten und Thesen zu lästern und zu verdammen, und zwar so unverschämt und muthwillig, daß man glauben möchte, wir hätten nicht nur aller Wahrheit, sondern auch der Menschlichkeit selbst den Krieg geschworen. Zwar versichern sie immerfort, wie sehr sie den Frieden lieben und die Eintracht begehren, allein die Bedingungen, auf die sie dringen, sind doch von der Eintracht so entfernt, als nur der Himmel von der Erde seyn kann. Nichts geringeres verlangen sie, als daß wir unsere, wie sie dieselben nennen, fluchwürdigen Irrthümer anerkennen, sie abschwören und zu ihrer Partei übertreten. Jene Briefe der vortrefflichen Theologen Großbritanniens, welche so reich an Gelehrsamkeit, Mäßigung und den vortrefflichsten Vorschlägen zur Eintracht sind, daß man nicht ein Mensch, sondern ein Stein seyn müßte, wenn man ihnen widerstehn könnte — ist auch nur ein Einziger unter den lutherischen Theologen, welcher sich dadurch hätte bessern und der Friedensstiftung geneigter machen lassen? Wir kennen nicht einen einzigen. So werden wir denn manchmal zu der Meinung hingedrängt, jene Menschen eher dem göttlichen Gericht preiszugeben, als sie mit so demüthigen Bitten und so erfolglos zum Frieden einzuladen." Die Hoffnung auf Vereinigung war nach den ersten Decennien des Jahrh. bei den Schweizern auch völlig aufgegeben. „Ein talentvoller junger Lutheraner, schreibt Luthardt in Bern 1655, gab mir im Gespräch zu erkennen, daß sie in der Prädestination nie zusammenstimmen würden, wohl auch in vielem anderen nicht: novi enim istorum hominum ingenia si quisquam alius, quod si praeter spem aliud eveniat dicam cum Thoma: domine mi ac deus mi!"[2]) „Niemals, fährt Breitinger fort, haben wir sie der Ketzerei beschuldigen, geschweige der Verdammniß übergeben wollen, da wir in der Liebe von ihnen hoffen, daß sie im Fundamente nicht irren, und nur einige ihrer Dogmen für Heu, Holz und Stoppeln halten.

[2]) Collectio epp. ad. Seb. Hoegger, ms. in der Stadtbibliothek von St. Gallen.

Da sie indeß keinen Anstand nehmen uns der Ketzerei zu bezüchtigen und zu verdammen und zwar in öffentlichen Schriften, die nicht etwa vor Jahrhunderten, als die Streitlust noch in Flammen stand, veröffentlicht worden sind, sondern ganz neulich noch kaum vor einem Jahre, überdies in einer Zeit, wo sie im schwersten Feuer der Trübsal stehn, so können wir in der That nicht anders, als die, welche so handeln, der Ketzerei anzuklagen, insofern sie so offenbar zeigen, daß sie des Geistes Christi, der christlichen Liebe und aller menschlichen Bescheidenheit baar sind." — Diese über die Confessionsschranke sich erhebenden Menschenliebe gegen Lutheraner, welche Breitinger hier an den Zürchern rühmt, gaben sie auch ferner mehrmals zu erkennen. Bei der Verheerung Würtembergs 1639 flüchten zahlreiche Haufen lutherischen Volks nach der Schweiz, wo sie, wie gerühmt wird, die gastlichste Aufnahme finden.[*]) Als in den siebenziger Jahren durch einen österreichischen lutherischen Exulanten, Baron Wels, die Nachricht von einer Anzahl ungarischer evangelischer Pastoren nach Zürich gelangt war, welche des Glaubens wegen auf den spanischen Galeeren schmachteten, kam es durch Verwendung Heideggers, des damaligen Antistes, dahin, daß Admiral Ruyter von der niederländischen Regierung den Befehl erhielt, nicht eher der spanischen Flotte gegen die Franzosen Beistand zu leisten, als bis die Befreiung jener Geistlichen erlangt wäre. Endlich trafen die befreiten 25 Martyrer, unter denen auch 6 Lutheraner, in Zürich ein (1676) und 14 von ihnen, darunter mehrere Lutheraner, wurden von Pastoren und Professoren gastlich aufgenommen, die anderen nach den Niederlanden gesandt.

Wo aber von den Reformirten schärfere Waffen gebraucht werden, da sind es weniger die der rabies theologica, als die des Sarkasmus und des Hohnes. Der Lutheraner erscheint — wie sie auch noch jetzt am Rhein genannt werden — als der Dickkopf, die Reformirten als die Spitzköpfe. In einem zur Zeit des Uebertritts von Churfürst Sigismund 1614 angeblich in Fürth von „einem vertriebenen Pfarrer Kienstock" herausgegebenen Gespräch zwischen Haberecht und Knorr „über den jetzigen Zustand in Berlin," tritt der erstere nur mit Mäßigkeit und Feinheit, der letztere aber mit grober Plumpheit auf. Ein besonders merkwürdiges Produkt theo-

[*]) Pfaff, Gesch. Würtemb. II, 146.

logischer Frivolität aus dieser Periode und zugleich ein Beleg, daß selbst damals der Calvinismus sich nicht gänzlich geheimer Praktiken entschlagen konnte, ist der Entwurf eines Visitationsconsilii für Churbrandenburg von Gregorius Frank 1633 ausgestellt. [4]) Daselbst heißt es Nr. 4: „Den Exorcismum anreichend, bleibt es bei der churfürstlichen Ordnung, welche a. 1624 ist publicirt worden, daß nämlich die Pastoren und Diakonen verbunden seyn sollen, denen, so ihre Kinder ohne den „Fahraus" wollen getauft haben, solche Taufe unverweigerlich ist zu verrichten." — Nr. 5 lautet: „Die Hostien werden an etlichen Orten allbereit ziemlich dick gebacken, daß wer sie herunterbringen will, dieselben mit den Zähnen zermalmen muß. Dabei kann es noch gelassen werden. Wo aber auch, wie schon an etlichen Orten aufkommen ist, große Hostien möchten gemacht werden, die der Pfarrer in zwei oder mehr Stücken durch Brechen theilt und solche Gewohnheit beibehalten und in mehr Oertern eingeführt werden könnte, käme man der Einsetzung Christi näher und würde also die Ceremonie des Brotbrechens nach und nach aufgebracht." — Nr. 6: „Die Elevation und Ostentation, wo sie gefunden werden, sind ohne Zweifel zu verbieten, denn sie die Gemüther auf die irdischen Elemente weisen, da sie doch Christum im Brot, nicht aber im Wort der Verheißung sehn. Höchlich aber ist es denen zu verweisen, die sie eine Zeit her an den Orten, da sie abgeschafft waren, wieder ein- und aufgebracht. Zu verwundern ist's, daß man allhier zu Frankfurt noch die Röhrlein hat, daraus man den gesegneten Wein nicht trinkt, sondern saugt." — Nr. 9: „Darum werden Eure churfürstliche Durchlaucht nicht zugeben, daß die Patroni ihre Collatores der Kirchen, sonderlich aber die Räthe in Städten ihre pastores, Diener und ludimagistros mit Reversen beschweren und sie in ihrem Gewissen bestricken. Sie verstehn eines Theils wenig von der Religion, bekümmern sich auch nicht so hoch darum; damit sie aber alles in seinem alten Stande erhalten und nicht für calvinisch angesehen werden, auch ja nicht etwa eine Puppe aus der Kirche verlieren, strengen sie ihre Geistlichen

---

[4]) Es findet sich eine Abschrift dieses Gutachtens in einem Fascikel der Wolfenbüttel'schen Bibliothek über den Anfang der Calixtinischen Streitigkeiten und scheint vom Verfasser selbst den Helmstädtern übersandt zu seyn

hart an und greifen ihnen in's Gewissen noch mit solchen Reversalien, die den churfürstlichen edictis zuwider seyn." — Der vorgeschrittene Latitudinarismus tritt am merkwürdigsten hervor in Nr. 8, wo es über die Bekenntnisse heißt: „Die Norm der Lehre ist die heilige Schrift und die Hauptsymbole, auch die augsburgische Confession, sie sei verbessert oder nicht verbessert, denn die eine so viel von der andern discrepiret, als das Ev. Matthäi vom Ev. Lucä oder Johannis, man hätte genug an einer großen Confession, welches ist die heilige Schrift und an der kleinen Confession, welche ist das Symb. Apost." — Mit Frivolität ergoß sich besonders häufig der Hohn gegen die lutherische Sakramentslehre. „Wie das seyn könne, fragt z. B. der danziger Rektor Jak. Fabricius (1612), daß in einem solch kleinen Brötlein, das weder Geruch noch Geschmack eines Brotes hat, Christus, so eine Person von 6½ Schuh in die Länge stecken könnte!"

Einen in dieser Zeit (1617) völlig ungewöhnlichen Synkretismus spricht das Ausschreiben eines reformirten Fürsten Ludwig von Cöthen bei Gründung der fruchtbaren Gesellschaft aus: „In diesem Lande sind und heißen wir keine Calvinisten, obschon andere sich Lutheraner und nach Menschen nennen; ja es ist bisher noch keiner mit dem Namen eines Calvinisten, sondern als ein guter Christ in die Gesellschaft aufgenommen worden, wird auch hinfüro mit den rottischen Namen keiner eingenommen werden." Nach diesen Grundsätzen wurden auch Geistliche nicht für geeignet gehalten als Mitglieder aufgenommen zu werden und nur mit V. Andreä wurde eine Ausnahme gemacht. — Was jedoch die Grundsätze politischer Toleranz betrifft, so unterschieden sich in Deutschland und in der deutschen Schweiz die Obrigkeiten nur wenig von den lutherischen. Von dem fürstlichen Reformationsrecht machten sie im Allgemeinen nicht minderen Gebrauch, als jene. Wenn es Churfürst Sigismund zum Ruhme angerechnet wird, als die erste Ausnahme hievon bei seinem Uebertritte die Erklärung abgegeben zu haben: „Es wolle Seiner churfürstlichen Gnaden zu dieser Bekenntniß (die conf. Sigismundi) keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich wider seinen Willen zwingen, sondern den Lauf der Wahrheit allein Gott befehlen," so ist doch weniger als der Fürst, der von dem Unternehmen absteht, einem durch und durch lutherischen Lande — noch dazu unter drohenden Kriegsgefahren — den Glauben der ihn

umgebenden Handvoll Reformirten aufzudrängen, als vielmehr das Volk zu bewundern, welches dem „abtrünnigen" Fürsten seinen Gehorsam nicht aufkündigt — worin ein neuer Beweis für das in jener Zeit in den Völkern so tief gewurzelte Loyalitätsbewußtseyn! Nicht ganz dasselbe läßt sich von Landgraf Moritz sagen, diesem hochherzigen, aber auch hochfahrenden Fürsten, welcher bei seinen Reformplänen ein philippistisch-lutherisches Volk vor sich hat, und seiner Reform in der That den Anschein geben konnte, daß es mit seinen fünf „Verbesserungspunkten" nur auf eine mutatio in caeremoniis abgesehen zu haben. Dennoch ruft er mit seinen Neuerungen in Marburg und Schmalkalden Aufruhr unter seinen Unterthanen hervor. Noch rückhaltsloser bedienen sich andere Fürsten ihres Reformationsrechts. Friedrich III. bringt durch seine Reform in der Oberpfalz Amberg zum bewaffneten Widerstande, Markgraf Ernst Friedrich von Durlach die Stadt Pforzheim, Graf Simon von Lippe die Bürger von Lemgo. Dabei fehlt es den Fürsten auch nicht an geistlichem Beistande: der pfälzische Scultetus, der hitzigste unter den dortrechter Hitzköpfen, hält in Prag die Bildersturmspredigt; das lippe'sche reformirte Consistorium giebt den Befehl „die Götzenteufel vom Altar zu nehmen und die papistischen Kleider abzuthun." — Und auch wo den Lutherischen der Rechtsbestand zugesichert worden, fehlt es nicht an mannichfachen Eingriffen. Unter Sigismund hat nach Errichtung des reformirten Kirchenraths der Präsident des lutherischen Consistoriums sich zu beschweren, daß die meisten Angelegenheiten ihm entzogen werden und „kaum noch andre bleiben, als die Ehesachen." *) Auf die Besetzung einiger lutherischer Stellen des Consistoriums mit Reformirten hatte der Churfürst nicht verzichten wollen und so trat 1637 sein Hofprediger Bergius in das Consistorium ein, als dessen Nachfolger Stosch, auch war der Consistorialpräsident von 1648 bis 1658 und von 1665 bis 1683 ein Reformirter. *) Churfürst Friedrich Wilhelm hielt sich für berechtigt, der lutherischen Kirche das Symbol der Conkordienformel zu verbieten (1659), ebenso die Landgräfin Amalie, nachdem ein Theil des lutherischen Schaumburg durch den westphälischen Frieden an Hessen gefallen war, obwohl der 7. Art. des instrumentum pacis ausdrücklich bestimmt hatte: „wenn einer der beiden protestantischen Confessionen eine Landschaft über-

*) Hering, von dem Anfang der reformirten Kirche in Brandenburg 1778. S. 373. *) Hering, neue Beiträge zur Geschichte der reformirten Kirche II, 108.

käme, wo bisher der andere Theil die Religionsübung gehabt, weder die recipirten Kirchengesetze zu ändern, noch Kirchen, Schulen, Einkünfte demselben zu entziehen." [7]) Die Universität Frankfurt wurde durch denselben Churfürsten gewaltsam in eine reformirte verwandelt (s. akad. Leben II.). Auch die schlesischen Herzöge erlauben sich solche Uebergriffe. Joh. Scultet schreibt 1618 aus Radel bei Liegnitz dem Meisner (s. epp. ad Meisnerum T. III.), es sei ihm ein Diakonat angeboten, wenn er sich verpflichte „nichts anders zu lehren als die christliche Wahrheit, wie sie in den orthodoxen Schriften Luthers und Melanchthons, besonders im corpus Philippi, enthalten sei." „Auch die, welche Lutheraner seyn wollten, machen das Zugeständniß, daß die Augustana nicht durchgängig mit der Schrift übereinstimme." Noch weniger konnten unter reformirten Regierungen lutherische Unterthanen die völlige bürgerliche Gleichstellung erlangen, selbst in Bremen nicht; [8]) die öffentliche Religionsübung blieb in den meisten reformirten Ländern bis in's 18. — in der Schweiz bis in's 19. Jahrh., versagt. Der züricher Antistes Stuck lobt die Genfer, daß sie dem zu ihnen geflüchteten lutherischen Markgrafen von Durlach auch nicht einmal den Gottesdienst bei verschlossenen Thüren gestatten. Die casseler Lutheraner dürfen nur in einem benachbarten Dorfe und nicht öffentlich die Communion feiern; noch 1724 verwendet sich die Königin von Schweden vergeblich für den öffentlichen Gottesdienst der Lutheraner: erst 1731 erfolgte für die, welche in Cassel ansässig, die Erlaubniß. Der im Lande zerstreute lutherische Adel durfte nur Hauskommunion ohne Zuziehung fremder Personen halten. Nicht früher als 1782 erhielt der lutherische Cultus allgemeine Religionsfreiheit. [9]) Die Pfalz war während des Krieges von den Katholiken besetzt, aber erst auf Gustav Adolf's Andringen wurden von Friedrich V. bei der Zusammenkunft in Frankfurt 1632 den Lutheranern gleiche Rechte zugestanden. Nur nach hartem bewaffneten Widerstande der Lemgoer und unter Vermittlung fremder Mächte erlangten sie durch die Convention von 1617 von Graf Simon VII. volle Religionsfreiheit. [10])

---

[7]) v. Rommel, hess. Geschichte IV, 759. Froriep, die Religionsirrungen im Schaumburgschen 1790. [8]) Vgl. einen hierüber Klage führenden Brief von Schacht aus Bremen in Henke's Calixt II, 2, 14. [9]) Bach, churhessische Kirchenverfassung 1832. S. 96 f. [10]) S. Ev. Kirchenz. 1857. n. 93. den Aufsatz über Einführung der reformirten Confession im Lippe'schen.

Härter noch als in der lutherischen Kirche wurde von der Obrigkeit über die Abweichung von den ökumenischen christlichen Bekenntnissen, Gericht gehalten. Die dem milden Friedrich III. in der Pfalz als Rathgeber zur Seite stehenden Theologen, Olavian, Ursinus, Zanchius, theilten die alttestamentlich theokratischen Grundsätze Calvin's, nach welchen Steinigung die Strafe der „Gotteslästerung" — unter christlicher Obrigkeit Schwert oder Galgen als Substitut. Als Sylvan, Inspektor in Ladenburg und Neuser, Pfarrer in Heidelberg, in arianische Ansichten verfallen, wird der erstere 1572 auf dem Markte von Heidelberg enthauptet, welchem Schicksale sich der zweite nur durch die Flucht entzieht, um in Constantinopel zum Islam überzutreten! Ein verschiedener Geist waltet in dieser Hinsicht in der zwingli'schen züricher Kirche. „Wiewohl, berichtet Ludwig Lavater in der Schrift de ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae 1559 §. 25, unsre Kirche die Verletzung unsrer Religion für strafbar hält, so ist sie doch sehr vorsichtig in der Strafe. Sie berücksichtigt die Personen, Irrthümer und Arten der Strafe, manche können leicht zurückgerufen werden, manche irren auf ungefährliche Weise; sie werden in's Gefängniß geworfen, aber von Geistlichen ermahnt. Die Hartnäckigen werden des Landes verwiesen. Todesurtheile sind von uns an Anabaptisten nicht vollstreckt worden außer bei wenigen, die den Religionseid gebrochen und Unruhen erregt." Selbst das Schriftenverbot beschränkt sich nach §. 28. auf „magische und ganz gottlose Schriften." „Schriften der Gegner können verkauft werden, ja die Prediger ermahnen, dieselben, nach dem Rathe Pauli, alles zu prüfen, mit ihrer Lehre zu vergleichen." Andererseits erfuhren die Wiedertäufer in Deutschland ein milderes Loos als in der Schweiz, wo sie zeitweilig, wiewohl nur mit Anwendung der Zwangstaufe, geduldet wurden, vielfach aber zu Tausenden verwiesen: in der Pfalz dagegen, nachdem 1571 in dem Gespräch in Frankenthal vergeblich mit ihnen verhandelt worden, gestattete ihnen Friedrich III. die Ansiedlung, wiewohl ohne Erlaubniß, Predigten zu halten oder Proselyten zu machen und mit Androhung, nach sechsmonatlicher Aufkündigung das Land zu verlassen. Ebenso genossen sie in den reformirten Gemeinden von Cleve, Meurs, Crefeld Duldung.

Die Juden, zeitweilig in der Schweiz wie in der Pfalz vertrieben, hatten sich doch mehrentheils das Schutzrecht zu erhalten ge-

wußt, wiewohl unter harten Einschränkungen. So hatte Buxtorf in Basel 1617 die Erlaubniß erhalten, zwei Juden sich als Correktoren zu berufen unter der Bedingung, daß sie nur diesem und keinem andern Geschäft obliegen sollten. Als aber Buxtorf, dessen Tochtermann der Buchdrucker, und der Oberstknecht nebst zwei Bürgern der Beschneidung des einem dieser Juden gebornen Sohnes beiwohnt, wird Buxtorf mit 100 Fl. Strafe belegt, die Juden mit 400 und der Oberstknecht nebst den Bürgern auf 3 Tage zum Gefängniß verurtheilt. [11]) Im Canton Zürich hatte 1634 ein Jude die Lästerung ausgesprochen: „Euren Christus hat ein Jude gemacht!" Er wird zum Tode verurtheilt und die Juden aufs Neue des Landes verwiesen. [12])

IV. Das Kirchenamt.

1. Das Amtsansehn.

An Ansehen und Einfluß steht das geistliche Amt unter dem lutherischen, die Würden des Hofpredigers und Generalsuperintendenten besitzt es nicht, auch die des theologischen Doktorgrades wird in der Schweiz verschmäht, auch bestand das beichtväterliche Verhältniß nicht, welches an den lutherischen Höfen den Geistlichen auch auf die politischen Angelegenheiten einen Einfluß gewährte — nur große geistliche Charaktere wie ein Breitinger wußten als Antistes sich einen solchen zu sichern (s. oben S. 249.). Dennoch genießt wenigstens in den außerdeutschen Kirchen der geistliche Stand als solcher einer höheren Schätzung. Auch Höe gesteht, „daß bei den Calvinisten es gar gemein, daß Herrn vom Adel theologi und Prediger geworden;" noch bis in dieses Jahrhundert nahm weder der berner Patrizier, noch der zürcher und basler Kaufherr Anstand, seinen Sohn dem Studium der Theologie zu widmen, seine Tochter an einen Geistlichen zu verheirathen. Der holländische Historiker Aitsema (um 1660) sieht ein Zeichen des Sittenverfalles darin, daß es damals in den Niederlanden nicht mehr so war.

2. Die Amtserfordernisse.

Rechtgläubigkeit, einige theologische Bildung und bürgerliche Sittlichkeit: tiefer gehen die Anforderungen dieser Periodeauch in der

[11]) Ochs, Geschichte von Basel VI, 758. [12]) Acta eccles. 1633 cod. ms.

reformirten Kirche nicht. Von Abirrungen in der Lehre finden sich wenige vereinzelte Beispiele: Breitinger entdeckt, daß mehrere Lehrer in Zürich des Arminianismus verdächtig; in Marburg finden sich unter den Studirenden Weigelianer; in Bern 1635 ein Deist; der hessische Pfarrer Cäsar, dessen sich Herzog Adolph von Schleswig zur Einführung des Calvinismus bedient, tritt später — wie auch in den Niederlanden der durch sein Leben des Arminius bekannte Bertius und der Sohn von Rivetus — zum Katholicismus über u. s. f. — Ein Unterschied in der Bildung findet nur darin statt, daß auf die aristotelische Schulterminologie und logische Dressur weniger Gewicht gelegt wird — weshalb auch Berg in Thorn gegen die jesuitischen Disputanten nicht recht fortkann — dagegen die Vorbereitung auf die Praxis, auf das Predigen, Katechisiren eifriger betrieben wird. Der in einer Ordnung von 1600 für die pfälzer Theologen vorgeschriebene Studienkursus verlangt vier Jahre theologischen Studiums und zwar nur der loci communes und der Auslegung des Alten und Neuen Testaments, in Hessen kommt es vor, daß man sich mit einigen leidlichen Antworten nach Melanchthons examen ordinandorum begnügt: so gering waren indeß um jene Zeit auch die Ansprüche in Mecklenburg, Pommern und andern Orten. Seit den zwanziger Jahren werden auch gerade die reformirten Universitäten aufgelöst und die reformirten Prediger vielfach von ihren Aemtern vertrieben; so daß in einem durlach'schen lutherischen Amte Hochberg von 28 Predigern nur noch 2 fungirten und in der ganzen Diöcese Badenweiler nur noch einer. So lange der Krieg noch ruhte, wird auch reformirterseits für die würkliche Fortbildung der Geistlichen Sorge getragen. Die nassauische Synode zu Dillenburg stellt ausdrücklich eine Berathung an, wie die Geistlichkeit selbst zu informiren sei, um dem Volke den göttlichen Willen deutlich vorzutragen und wird der Vorschlag gemacht: „ein biblisches Buch, wie den Brief an die Römer mit den Pfarrern durchgehen und die locos communes mit ihnen zu behandeln" (Steubing S. 160.), desgl. wird berathen, wie die Pfarrer in der Katechisirkunst noch besser unterwiesen werden könnten. In Bremen, wo seit Anfang des Jahrh. die Visitationen eingegangen waren, wird 1601 vom Rathe verordnet, daß die Landprediger jährlich nach Bremen kommen, predigen und ein colloquium abhalten sollen. In den seit 1628 stattfindenden monatlichen Conventen haben die Landprediger eine Predigt zu halten, die einer Censur un-

terworfen wird, dann eine Disputation über einen Abschnitt des heidelberger Katechismus.[1])

Ueber die zürcher Candidatenprüfungen giebt ein eigenes Manuskript, welches 1681 von Pfarrer Suther dem Antistes zum Geschenk gemacht worden und jetzt im Staatsarchiv befindlich, nähere Auskunft. Von einem 1641 gehaltenen Examen wird berichtet, daß in Graecis, Logicis, Rhetoricis et Theologicis examinirt worden und darauf die declamatio gehalten; den 5 Candidaten 1639 werden folgende Predigtthemata gestellt: dem einen von den Sakramenten überhaupt, dem zweiten von dem der Beschneidung, dem dritten von dem des Passah, dem vierten von der Taufe, dem fünften vom Nachtmahl. An reichlicher Langmuth im Falle der Ignoranz fehlt es nicht. Der eine wurde 1614 „auf das allereinfältigste als möglich" examinirt, aber — „er konnte aller Dinge nichts." Er sollte sich auf nächsten synodum wieder melden und unterzwischen fleißig im Lesen der Schrift üben und dabei Gott um Gnade anrufen — „er hat aber wieder nichts gewußt. — Weil er aber unsträflich in seinem Wandel, ist er doch angenommen worden." — Ueber die Studien der Geistlichen fehlt es nicht an strengen Vorschriften. In der zürcher Ordnung von 1628 heißt es: „In den Visitationen soll der Dekan besehen die Studirstube und ihm anzeigen lassen, was ein Pfarrer neben heiliger Schrift lese, was er traktire in philosophicis, linguis, historicis, logicis, was er auch brauche oder selbst sammle für locos communes, er soll die Predigten besichtigen, wann der Pfarrer selbst schreibt, oder doch die schematismos und memorialia, bei welchen allerwege die Tage zu verzeichnen seyn." Auch hier wird nun in praxi sehr vieles mit dem Mantel der Liebe bedeckt. 1616 wird ein Pfarrer in Winterthur, der in Basel erzogen, von der Gemeinde als zu hoch befunden. Weil er nun auch „ungereimte Reden" auf der Kanzel geführt, wird er zum Examen beschieden. „Er konnte im Griechischen nicht einmal den Text lesen, zeigt an, daß er die Philologie nun die drei Jahre lang neben sich gelegt, war auch in dogmatibus gar schlecht, „jedoch — damit er spürte väterliche Freundlichkeit, setzte man ihm einen andern Termin." 1617 wird ein anderer Pfarrer aufs allereinfältigste examinirt, „war aber gar unwissend." Darum die Herren

[1]) Kohlmann, Beiträge zur bremischen Kirchengesch. XIV.

Examinatores ihm ernstlich zu verstehen geben, daß er sich doch nicht an der Gemeinde Gottes versündige und vom Amte abstehen möge. — Ueber das Candidatenexamen in den Niederlanden ist Voetius politia sacra III, 77 ff. II, 517 ff. unterrichtend. Es war seit 1608 ein zwiefaches Examen praeparatorium und paremtorium eingeführt, die gewöhnliche Anforderung war Kenntniß des Griechischen und Hebräischen, die loci communes und eine Probepredigt. Voetius davon unbefriedigt verlangt noch: Beweise der Befähigung, die Dogmatik praktisch anzuwenden, Katechetik, Liturgik, die Lehre vom Kirchenregiment und die Befähigung den Schrifttext zu verstehen und die Einwendungen der Gegner zu widerlegen. Für die Gelehrsamkeit der niederländischen Theologen legen ihre schriftstellerischen Leistungen glänzende Zeugnisse ab, welche auch von Reisenden bestätigt werden. „Ich war erstaunt, bezeugt Burnet (letters etc. II, 386.) über die Gelehrsamkeit der reformirten Geistlichen. Sie verstanden die Schrift gut in der Ursprache und die Controverspunkte.“ Dasselbe günstige Zeugniß spricht 1671 der Lutheraner Severin Scultetus aus.

Was den sittlichen Zustand betrifft, so können wir, da deutsche Visitationsberichte uns nur fragmentarisch vorliegen (Heppe, hessische Generalsynoden von 1568—82, Göbel, die Auszüge aus rheinischen Synodalakten in der „Geschichte des christlichen Lebens“ II, 96.) aus diesen kein allgemeines Urtheil bilden. Unter den hervorragenden Männern, von welchen die calvinistische Reformation in der Pfalz ausgegangen, finden sich mehrere, auch durch christliche Gesinnung ausgezeichnete, ein Olevian, Ursinus, Franz Junius, Pitiscus, nicht so läßt sich dies von den Theologen unter Friedrich IV. sagen. [2]) Im Nassauischen aber zeichnen sich neben Olevian auch durch ihre praktische Gesinnung ein Piscator, Zepper, Textor aus. Auch von einem jener beiden Geistlichen, durch welche Moritz die calvinische Reformation in Marburg einführt, Schönfeld, ist ein Zeugniß erhalten, welches ihn hoch über die damaligen Streittheologen stellt. [3])

Aus der züricher, berner und basler Kirche haben uns Visitationsakten aus dem 17. Jahrh. vorgelegen, in welchen zwar auch von einigen gröberen Anstößen bei den Pfarrern die Rede, deren Eindruck im allgemeinen indeß kein ungünstiger ist. Bei weitem bei den meisten lautet das Urtheil: „er hat Lehre und Lebens ein gutes Zeug-

[2]) Akademisches Leben II, 268. [3]) Ebendas. S. 285.

nich, er thut sein Bestes." In der Visitation von 1622 in Nidau wird an dreien die Trunkenheit, an zweien die Fahrlässigkeit in den Studien gerügt, wogegen 21 ein rühmendes Zeugniß erhalten. In der von 1626 ebendaselbst erhält nur einer unter 25 ein ungünstiges Zeugniß, in Brugg und Lenzdorf wird 1626 unter 21 nur einer angeklagt, daß er von einer Dirne verführt in ein Hurenhaus gekommen, ohne jedoch etwas Thätliches zu begehen, einer daß er die Kinderlehre durch seinen Sohn habe halten lassen; mehreren wird das Lob ertheilt, „feine Predigten" zu halten. 1632 wird in Langenthal unter 25 nur einer getadelt, daß er zu lange und zu scharf gepredigt, auch zu Zeiten ungewohnte Reden führe, wie er z. B. den Petrus habe sagen lassen: „wenn er den Herrn von Nazareth nicht bekenne, soll ihn der Teufel mit Leib und Seele holen." Einer habe beim Trunk rohe Worte und Zoten gebraucht, habe aber um Verzeihung gebeten. In der berner Diöcese 1634 heißt es, man sei mit allen 30 wohlzufrieden, doch heißt es von einem: er sei in explicatione textus jejunus et frigidus, habe gar wenig Bücher und halte sich keine geschriebenen Predigten. In der zweiten Hälfte des Jahrh. beleben sich auch hier, wie in Deutschland die Zeugnisse. Es kommen solche vor, wie „eifrig im Predigen," „schafft Nutzen und Frucht in den Gemeinden," „ist auf und neben der Kanzel sehr eifrig," „lehrt erbaulich, wenn die Leute sich nur wollten erbauen lassen," „leuchtet mit dem Leben vor," „fromm im Leben, freundlich in der Conversation," mehrmals, „daß die Gemeinde den Geistlichen ihr Leben lang behalten wollen." — Auch für die Niederlande war in der dortrechter Synode das Visitationsinstitut angeordnet. Ueber den sittlichen Zustand der Geistlichkeit giebt der erwähnte strenge Lutheraner Severinus Scultet 1671 das Urtheil ab: „Wie ich höre, sind viele Pastoren nicht fromm, nicht sehr gelehrt und nicht sehr treu in ihrem freiwilligen Gelübde der Keuschheit. In den meisten Geistlichen findet sich aber Kenntniß in der Theologie, große Geschicklichkeit im Katechisiren, eine genaue und umsichtige Lehrmethode, Eleganz des Kanzelstyls, andächtiges Gebet, unanstößige Sitten." [4])

3. Die Amtspflichten.

Die kirchlichen Funktionen des lutherischen Cultus erforderten von den Geistlichen ein höheres Maß psychischer Anspannung und

[4]) Elswich, epp. familiares 1719 S. 213.

physischer Arbeit. Wie der lutherische Cultus ein höheres Gefühl der Weihe zu erwecken geeignet war, so verlangte er dasselbe auch von dem priesterlichen Liturgen. Was den reformirten Geistlichen erhob, war das Bewußtseyn Diener des göttlichen Wortes zu seyn. Wie schon der lutherische Cultus länger und complicirter, so nahm insbesondere die Privatbeichte ein bis zur Erschöpfung gehendes Maß von Arbeitskraft in Anspruch. Man könnte dasselbe auch von den Hausbesuchen bei den Reformirten erwarten, sie beschränkten sich jedoch nur auf die Abendmahlszeiten als geistliche Explorationen an Stelle der Privatbeichte (s. später S. 285.). Auch hatte der reformirte Geistliche an seinen Presbytern, welche aushülfsweise selbst in den Predigten ihn vertreten konnten und die ganze Last seines Amtes mittragen sollten, eine wesentliche Unterstützung. Und überdies bestand auch das Institut der Hausbesuche nur für diejenigen reformirten Kirchen, in denen der niederländische Einfluß es eingeführt hatte.

V. Kirchenkultus.

Während die lutherische Reformation ihrem conservativeren Charakter gemäß in den Reichthum katholischer Cultusformen eingetreten war, lag es im Charakter der reformirten Kirche, auch hier auf das Biblische zurückzugehen und, ihrer verständigen Nüchternheit gemäß, dem Prinzip der Sparsamkeit vor dem der Fülle im Cultus den Vorzug zu geben. Conf. Helv. II, 27.: sufficiunt itaque piis pauci, moderati, simplices nec alieni a Deo verbo ritus. Und Zwingli: quae sensibus nostris exposita sunt et quae oculis nostris haurimus, nos ab interno illo verbo abducere solent. Der Kirchenbaustyl, der Altardienst, die Lichter, der Chorgesang, der liturgische Gesang der Epistel, des Vaterunsers, der Einsetzungsworte, die häufige Abendmahlsfeier, das Chorhemd des Geistlichen, das Kopfneigen und Kniebeugen — es gehörte zur äußeren Erscheinung des sakramentalen Charakters der lutherischen Kirche: der sakrificielle und ethische der reformirten hatte nur erhalten wollen, was das necessarium, das commodum und honestum erforderten (Helv. II, 22.).

In den ersten Anfängen nimmt zwar auch die zwingli'sche Reformation wie die lutherische aus dem katholischen gottesdienstlichen

Leben die **täglichen** liturgischen Gottesdienste herüber; bald jedoch tritt an ihre Stelle — fast mit Verdrängung aller anderen Cultuselemente — die Auslegung des göttlichen Worts, die **Predigt**. Ihr traten in Zürich und den Niederlanden die unter dem Namen „Prophezei" bekannten Bibelstunden zur Seite. [1]) Eine Frühpredigt um sechs, ein „Neunergottesdienst" mit Predigt um acht oder neun wurde in Zürich bis herab zum Jahre 1785 an jedem Tage der Woche gehalten — den Freitag des Marktes wegen ausgenommen — seit 1610 auch Mittwochs und Freitags Abendgebete mit Auslegung eines halben Kapitels: „**Es soll uns**, heißt es in einem Edikt, **die Widerpart mit ihrem Eifer und Laufen in den Götzendienst nicht übertreffen.**" Die Anordnung des Hauptgottesdienstes um das Jahr 1559 beschreibt uns Lavater in der erwähnten Schrift de ritibus ecclesiae Tigurinae. „An den Sonntagen Morgen wird dreimal mit den Glocken geläutet und dadurch das Volk zusammenberufen. Ehe das dritte mal geläutet wird, wird durch jemand öffentlich ausgerufen, was für Häuser, Landgüter, Weinberge u. s. w. feil seien, wer etwas verloren oder gefunden, desgleichen was etwa für Eheleute sich von einander entfernt haben, damit sie sich vor dem Ehegericht stellen. Gerade nach dem dritten Läuten läßt bisweilen die Obrigkeit ihre Verordnungen, die dem Volke bekannt gemacht werden sollen, vorlesen. Hernach steigt der Prediger auf die Kanzel, und nach einer vorgeschriebenen Ermahnungsformel zum Gebet, kniet er so lang in die Kanzel nieder, bis er und die Gemeine das h. Unser Vater leise gebetet haben, hierauf wird der Text verlesen und die Predigt vorgetragen. Nach derselben werden diejenigen, welche in der verflossenen Woche gestorben sind, der Gemeine angezeigt, oder wie es bei uns heißt, **verkündet**. Darauf liest der Prediger das Formular einer allgemeinen Beichte oder Sündenbekenntnisses, das h. Unser Vater, den apostolischen Glauben und vormals den englischen Gruß ab, der aber, weil er keine Gebetsformel ist und oft mißbraucht ward, nachher weggelassen worden. Die Gemeine wird mit diesen Worten entlassen: „Lasset euch die Armen in euren Almosen um Gottes willen empfohlen seyn. Betet Gott für mich das will ich auch thun für euch. Gehet hin in Frieden. Der Herr sei mit euch." „Das Singen, berichtet Lavater noch von damals,

---

[1]) Vgl. die neuesten Mittheilungen darüber von **Güder** in Herzogs Encykl.

ist nicht bei uns angenommen, doch wird ein cantus moderatus theils öffentlich, theils privatim nicht gemißbilligt." Erst 1598 wird ausdrücklich der Kirchengesang beschlossen, doch mit Verbot der Orgeln und der Instrumentalmusik. Noch 1640 findet sich in einem züricher Visitationsbericht die Angabe, daß in 4 Gemeinden noch gar nicht gesungen würde, in 5 nur Sonntags, in zweien auch Donnerstags und bei Hochzeiten; aus dem baselschen Visitationsbericht von Sissach 1661 wird berichtet, daß man in mehreren Gemeinden nicht singen könne, in einer nur 5 unter den Männern und 3 unter den Frauen. — Im Kirchenliede trat mit dem Ende des 16. Jahrh. eine größere Verarmung ein. Vor dem Erscheinen der Lobwasser'schen wäßrigen Psalmübersetzung hatte man sich der Kerngesänge Luthers und anderer Liederdichter bedient. Seitdem wurden meist nur die Lobwasser'schen Psalmen in der Schweiz und in Deutschland gebraucht. 1563 wurden sie von Friedrich III. in der Pfalz eingeführt, erst seit 1737 wurde das marburger Gesangbuch daneben gebraucht und erst 1748 trat an dessen Stelle ein „allgemeines ref. Gesangbuch." In Hessen gab Landgraf Moritz die von ihm selbst componirten Lobwasser'schen Psalmen heraus und daneben: „Luthers und andrer gottseligen Männer Psalmen und Gesänge," worauf 1737 das marburger Gesangbuch erschien, wobei indeß die Consistorialresolution erklärte: „es sei nicht die Meinung, daß darum die Psalmen weniger gesungen werden sollten." — Während sich in der Schweiz diese Sprödigkeit gegen die Mitwirkung der Kunst bis in die Gegenwart erhalten — in der Pfalz bis 1658, wo die erste Orgel in der heiligen Geistkirche auf churfürstlichen Befehl eingeführt werden mußte, blieben die philippistischen Kirchen Deutschlands bei dem lutherischen Gebrauche und selbst in Ostfriesland, wo das Volk sie „des Teufels Pfeifen" nennt, und in den Niederlanden erhielt sich, trotz der entschiedenen Polemik von Voetius dagegen (1634), die Orgel an mehreren Orten. [2]) —

Die Sonntagsmandate lauten nicht weniger streng, als in den lutherischen Ländern. Der züricher See durfte vor 12 Uhr nicht mit Personen und Sachen befahren werden, zeitweilig wurden auch Waffenübungen und Zielschießen an den Sonntagabenden un-

[2]) Ueber den Orgelgebrauch in den Niederlanden s. die Abh. von Kist in dem Archiv von Royaards X, 1840. S. 189.

tersagt. „Aus jedem Haushalte soll wenigstens Eine Person zur Predigt kommen,“ heißt es in wiederholten Mandaten bis 1601. „Die Räthe und Bürger, so in der Stadt auf Wache umhergehen, wird 1609—1650 verordnet, sollen darauf achten, und welche sie finden, daß sie die Predigt versäumen, arbeiten oder in der Stadt herumspazieren, die sollen sie alsobald dem Großweibel anzeigen, der dann von jedem jedesmal 10 Batzen Buße abnehmen soll.“

Die deutsch-reformirte Kirche blieb an Zahl der Gottesdienste nicht zurück. In den Städten wurde Mittwoch und Freitag Wochenpredigt gehalten, auf den Dörfern einmal, daneben in Heidelberg und im Naussauischen täglich kurze Morgen- und Abendbetstunden, auch im Hessischen — bis zur neuen Kirchenordnung 1657 — wenigstens tägliche Betstunde in den Städten und zweimal auf dem Lande. Die säumigen Kirchengänger wurden in Heidelberg von dem Kirchenrathe, sonst von den Aeltesten, zur Rechenschaft gezogen, resp. mit Geldbußen gestraft, welche die hessischen Abgeordneten auch in der dortrecht'schen Synode beantragen, ohne jedoch damit durchzudringen. Die Cultusform der pfälzischen Kirche war die einfache der brenz'ischen Kirchenordnung von 1553. Da die damalige würtemberger Cultusordnung unter dem Einfluß von Blaurer in Constanz entstanden war, so wurde auch nach Einführung der reformirten Confession in der Pfalz in der Annahme der würtembergischen Kirchenordnung kein Bedenken gefunden. Auf ein geistliches Lied und Eingangsgebet folgte die Predigt, und darauf Gebet und Schlußlied. Ebenso in der nassauischen Kirche. In Hessen dagegen hatte sich noch manches von dem früheren liturgischen Reichthum erhalten, anderes wurde durch die Kirchenordnung von 1657 neu eingeführt: das Kyrie, der gesungene Glaube, an den hohen Festen — für deren Feier drei Tage bestimmt worden — Nachmittags vor der Predigt das ökumenische Symbol und vor Beginn der Predigt ein dem Fest angemessenes Kanzellied.

Je mehr das liturgische Element des Cultus zurücktritt, desto mehr erfährt das didaktische, das homiletische und katechetische, Ausbildung. Nicht unbedingt waren von Zwingli, wenigstens bis 1523, die alten Perikopen verworfen worden, doch trat bald im Interesse gründlicherer Schriftkenntniß in allen Kirchen zwinglischer und calvinischer Reformation die Predigt über ganze biblische Bücher, resp. auch deren Vorlesung zur Eröffnung des Got-

tesdienstes an die Stelle, und die Predigt über einzelne freie Texte erhielt sich mehr nur als Ausnahme. Im Hessischen, im Jülich'schen und Bergischen wurden indeß für den Sonntagsgottesdienst die Perikopen noch bis zum Ende des Jahrh. beibehalten, in der Pfalz und im Nassauischen wenigstens in den Landgemeinden. Der biblische Charakter der Confession ließ auch das ganze A. Test. zum Gebrauch in den Hauptgottesdiensten verwenden: in der bergischen Synode 1594 wurde dies ausdrücklich zum Beschluß erhoben — die Auswahl der biblischen Bücher geschah im Nassauischen nach Berathung mit den Inspectoren. [a]) — Die Ueberlegenheit in der Schriftkenntniß wird den reformirten Gemeinden von ihrem Gegner Dannhauer zugestanden. Der praktische Charakter der Confession und der exegetische ihrer Theologie erweist nun einen heilsamen Einfluß auf die Predigtmethode, durch welchen sie sich fast bis zum Ende des Jahrhunderts vortheilhaft von der lutherischen unterscheidet. Sie hält sich fern sowohl von den polemischen und scholastischen Auswüchsen der lutherischen als auch von den wuchernden Ranken der Rhetorik und der gelehrten Ostentation. Diese ältere Periode erzeugt ausgezeichnete homiletische Anweisungen, von denen Hyperius sein Ansehen bis in die Gegenwart erhalten hat. Neben ihm verdient auch Zepper ars habendi et audiendi conciones sacras Siegen 1598, Sohn de interpretatione ecclesiastica 1600 und Keckermann rhetorica eccles. sive ars formandi et habendi conciones Hanau 1600, ehrende Erwähnung. Diese Homileten, wie selbst die Kirchenordnungen und Conventserlasse, warnen vor den erwähnten Kanzelsünden und geben für Ausarbeitung und Vortrag der Predigt treffliche Rathschläge. Von sterilem Dogmatisiren auf der Kanzel halten sich diese Homileten so frei, daß der humanistische Hyperius die dogmatischen Materien sogar auf die Stadtkanzeln beschränkt wünscht, wo unter den Zuhörern auf Studirte gerechnet werden könne, und überhaupt davon abmahnt, wo nicht herrschend gewordene Lehrirrthümer ausdrücklich dazu auffordern (de arte concion. II, 4.). In der Form lassen sie dabei große Freiheit: Hyperius und Zepper stellen die Wahl zwischen thematischen und textuellen Predigten. Das Aufschreiben verlangt der letztere, aber gegen das wörtliche Memoriren erklärt er sich so: „Man vermeide die Extemporal-

[a]) Zepper, de arte concionandi l. I. c. 2.

predigten, das Aufschreiben der memorirten Predigten ist wie eine Censorruthe, so daß die Gegenstände noch einmal auf den Ambos kommen müssen. Dagegen ist das wörtliche Auswendiglernen nicht zu empfehlen. Der Prediger bleibt völlig stecken, wenn es ihm dann an Einem Worte fehlt. Wäre indeß auch das nicht, so müßten nothwendig die Predigten etwas Knechtisches haben, es würde die geistige Freiheit, die Bezeugung der geistigen Kraft ihnen fehlen, die eine Bewegung der Affekte, die den vorliegenden Objekten gemäße Gestaltung der Aktion, noch mehr — der Anblick der Zuhörer in den gottesdienstlichen Versammlungen, ihr Antlitz mit dem Ausdruck der Freude oder Betrübniß, die Andeutung des Widerspruchs und Gegensatzes, welches alles ein tüchtiger Prediger beachten muß, geben Veranlassung über das zu sprechen, woran er in seinem Studirzimmer nicht hätte denken können, auf das einen stärkern Nachdruck zu legen, was er nicht zu betonen beabsichtigt hatte, manches auch auf andre Gelegenheiten aufzubehalten, was von ihm für die gegenwärtige meditirt worden war." Eine nassauische Verordnung von 1582 spricht die weisen Ermahnungen aus: „1) Alle Stände sind in allen Predigten zu berühren. 2) Dem Volke ist das Christenthum verständlich und leicht vorzustellen, damit sie sehen und erkennen lernen, was es sei, und wie nützlich und nothwendig es sei. 3) Die Leute sind durch die rechten Motive willig und unverdrossen zu machen. 4) Sie sind mit guten Worten dahin zu bringen, daß sie von selbst von der Religion reden," und eine nach der Kirchenvisitation 1590 an die Prediger erlassene Erinnerung ermahnt: „daß die Predigten zuvor fleißig meditirt, auch beweglich und anmuthig und also, damit sie von Herzen zu Herzen gehen mögen, verrichtet werden und zu dem Ende die Kirchendiener ihre daheim wohlstudirten Predigten extra chartam aus freiem Kopfe und mit guter verständlicher Ausrede, gebührlicher Aktion, christlicher Einfalt, und in einer solchen Gravität, wie es die Hoheit solcher göttlicher himmlischer Lehre erfordert, zu thun sich befleißigen sollen. Etliche aber pflegen ihre Predigten vom Papiere abzulesen, welches dann eine gezwungene, unanmuthige Arbeit giebt und überschreien sich entweder mit der Stimme, oder präcipitiren auch und supprimiren die Stimme unterweilen also, daß es keine rechte Anmuth oder Bewegung der Herzen geben kann." Als in Zürich dergleichen Kanzelmißbräuche auf dem Lande wahrgenommen werden und die Landleute über die schlechten Predigten ih-

rer Pfarrer klagen, ordnet Breitinger an (um 1630), daß auf jeder Synode zweie von ihnen in der Stadt predigen sollten. Auch gegen den Gebrauch von Schulterminis, lateinischen und gelehrten Citaten, sprechen sich die Anweisungen und Verordnungen aus. In den uns vorliegenden Predigten der deutschen Kirchen und der meisten schweizer wird auch nur ausnahmsweise davon Gebrauch gemacht. Doch findet sich z. B. in der Abendmahlspredigt des baseler Oberpfarrer Zwinger 1641 die Auseinandersetzung, daß Christus im Abendmahl sei 1) symbolice, 2) spiritualiter, 3) fiducialiter. Johann Berg in einer Predigt über 1 Cor. 10, 14. führt Citate aus Augustin, Thomas Aquin, Vasquez an. Weniger tragen den praktischen Charakter die in den rheinischen Kirchen gehaltenen Predigten, welche nach dem Vorbilde der holländischen Kanzelberedtsamkeit mehr exegetisch-antiquarisch und nur am Schlusse eine kurze praktische toepassing (Anwendung) geben. [4]) — Aeußerst einfach sind aus dieser ersten Hälfte auch die schweizer Predigten. Der gewaltige Breitinger, dessen vortreffliches Kanzelmotto: „qui ascendit cum horrore descendit cum honore“ machte bei einer Vorbereitungspredigt zum Abendmahl 1616 den Text: „wer nun unwürdig ißt und trinkt 1 Cor. 11, 29. zum Thema und spricht rein exegetisch 1) über das unwürdig, 2) was das sei: „unterscheiden den Leichnam des HErrn,“ 3) das Wort „Gericht.“ In der Predigt über Apg. 24, 26. (1632) disponirt er ganz kunstlos 1) wie der Landpfleger Felix sich verhalten vor seinem Abgang, 2) wie in seinem Abgang. Als ein Fremder ihm die Verwunderung über seine Einfachheit bezeugt, weist er ihn auf die dicht bei einander sitzenden Otterkäppchen und alten Weibertüchlein, auf welche der Prediger sehen müsse und nicht auf die Gelehrten. Mit Breitinger gleichzeitig ist Pfarrer Felix Wyß (1638—66). In einer Himmelfahrtspredigt von ihm heißt es: „Wenn man von der Himmelfahrt Christi reden will, so hat man zwei Ding abzuhandeln: 1) die einfalte Histori, 2) den Nutz und Frucht derselben. Beide diese Stuck gleichsam nur summarischer Weis zeigen wir im abgelesenen Sprüchlein, die Historie in den Worten: „ich gehe hin,“ den Nutz aber in diesen: „euch einen Ort zu bereiten.“ [5]) Selbst von Seiten der schweizer Obrigkeit wird auf Bewahrung des ein-

[4]) Göbel, christl. Leben II, 115. [5]) Vgl. den Aufsatz: „Zur Geschichte der Predigtweise in der züricher Kirche“ im Kirchenblatt für die ref. Schweiz 1857 n. 6. 7.

fach exegetischen Predigtcharakters gedrungen, 1634 ergeht in Bern von dem Rathe der 200 an den Schulrath der Auftrag: „Da das Predigtamt heutzutage sich immer mehr der Redekunst annähern will, zu untersuchen, ob es nicht bloßerdings auf die Auslegung der Schrift zurückzuführen sei.“ [6]) Auch machte die Einfachheit sich dadurch von selbst, daß wohl bis Ende des Jahrhunderts die Predigten im schweizer Dialekt gehalten wurden. Wenigstens findet sich eine berner Verordnung von 1671, welche den Predigern befiehlt, „sich eines ungewöhnlichen neuen deutsch zu müssigen, als welches die Verständigen nur ärgert und das gemeine Volk in ihrem Christenthum nicht unterweisen thut.“ [7])

In der That genossen die reformirten deutschen Prediger schon in jener Zeit vor den lutherischen den Ruf besonderer Begabung. In der „treuherzigen Warnung an alle lutherischen Christen in Böhmen, Mähren, Schlesien 1619“ wird von den reformirten Theologen gesagt, „daß ihre Lehrer insgemein mit Geschicklichkeit vor andern begabt seyn sollten, läuft wider die Erfahrung. Gesetzt aber, daß ihre Lehrer in Sprachen und Künsten vor uns mehr erfahren wären, davon wir das Urtheil andern überlassen, so folgt doch mit nichten, daß ihre Religion die bessere sei.“ Die reformirten Predigten aus der ersten Hälfte unsrer Periode stehen, was die Einfachheit betrifft, auf einer Linie mit einem Leyser, Geßner, Meisner u. a., haben indeß noch mehr als sie den exegetisch-praktischen Charakter. Eine Predigt von Tossanus „von der Person und Amt Christi, Neustadt 1591“ über Psalm 110. spricht in der Einleitung von dem Urheber und Charakter des Psalms, dann je nach der Reihenfolge des Textes 1) von der Person des Herrn Christi, daß er ein Sohn Davids nach dem Fleische, 2) von der Erhöhung dieser Person, 3) was er nach seiner Erhöhung im Himmel thue. Joh. Berg predigt über 2 Tim. 2, 8: 1) die Wahrheit selbst, wozu er den Timotheus ermahnt „halt im Gedächtniß,“ 2) das Objekt, das er im Gedächtniß behalten soll „Jesum Christum, der von den Todten auferstanden, 3) der Nutzen und die Frucht, wozu solch Gedächtniß führt. In einer Abendmahlspredigt über 1 Cor. 11, 20. giebt er die Partition: Wir wollen das Abendmahl betrachten 1) mit den Umständen bei der ersten Einse-

---

[6]) Berner Taschenbuch 1852. S. 118. [7]) Zehender, Kirchenhistorie von Bern 1758. III. B. 6. cod. ms.

zung, 2) mit dem äußerlichen Brauch der irdischen Elemente, 3) mit dem demüthigsten Vertrauen der himmlischen Speise seines geopferten Leibes und Blutes, 4) mit dem anbefohlenen Zweck und Ende. Ganz den exegetischen Charakter haben aus der 2ten Hälfte die Predigten des ausgezeichneten reformirten Theologen Melchior in Nassau z. B. über Joh. 15: 1) der Weinstock, welcher ist Jesus, 2) der Weingärtner, welcher ist der Vater, 3) die Reben, welche die sind, die zu Jesu kommen.[8]) — Das Zeitmaß war meist auf eine Stunde festgesetzt. Wie bei den Lutheranern mag eher des Guten zu viel als zu wenig geschehen seyn. Die treffliche hessische alte Kirchenordnung von 1566 fügt S. 138. hinzu, „man findet oft in der heiligen Väter Büchern kurze Predigten, aber gar wichtig und welche den Zuhörern das Herz treffen und bewegen und ein merklich Nachdenkens hinter sich lassen. Man kann auch mit wenigen Worten oftmals großen Nutz und Frucht schaffen." Burnet auf seiner Reise am Ende des Jahrh. (letters etc. II, 267.) giebt uns zunächst ein glänzendes Zeugniß über die Beredtsamkeit der zwei genfer Professoren und Prediger Turretin und Tronchin. Von dem ersteren sagt er: „Ein Mann von großer Gelehrsamkeit, der durch unermüdliche Studien sich ganz geschwächt hat; unter der großen Wohlhabenheit, in der er geboren, bewahrt er die Anspruchlosigkeit einer demüthigen Gesinnung und brünstigen Liebe nach Maßgabe seiner reichen Mittel, ja darüber hinaus. Ein so schmelzender Eifer für Religion ist in ihm, wie die gegenwärtigen Zeiten dessen bedürfen und ein Ernst der Frömmigkeit, der sich sowohl in seinem persönlichen Umgange zeigt als in seinen höchst erbaulichen Predigten, durch die er tief in das Herz der Zuhörer eindringt." Ueber Tronchin urtheilt er: „Ein Mann von einem hellen Kopf und tüchtigem Urtheil, dessen Unterhaltung einen unwiderstehlichen Reiz hat. Seine Predigten haben eine Erhabenheit, welche der Zuhörer ergreift und zugleich erbaut, seine Gedanken sind edel und seine Beredtsamkeit männlich, er besitzt die ganze Majestät der Kanzel und dabei solche sanfte Ueberredungsgabe, daß er die Zuhörer nicht nur überzeugt, sondern ganz über sie triumphirt." Aber von den schweizer Predigten überhaupt bemerkt er, daß sie nicht mehr wie früher ganze biblische Bücher behandeln — welches indeß nur theilweise zu verstehen:

[8]) Melchior, Anleitung zur Gottseligkeit in Lehr-Buß- und Vermahnungspredigten, Herborn 1695.

Gernler in Basel (c. 1650) predigt über die Bücher Sam., Micha, Zephanja, die Psalmen, Nachmittags über die Perikopen — und in der Regel zu lang seien. Den Vorwurf der Länge und der Trockenheit macht derselbe gebildete Theologe (II, 386.) auch den Predigten in den Niederlanden. — Abdankung der Gestorbenen, Proklamationen, der Verlobten, Abkündigungen obrigkeitlicher Mandate folgten auch in der Schweiz und in Deutschland dem Schlusse der Predigten, nur die speziellen Fürbitten fehlten größtentheils. Den in Deutschland üblichen Mißbräuchen der Leichenpredigten hat die dortrechter Synode durch möglichste Beschränkung und Abstellung derselben entgegengewürkt, in der Schweiz fanden sie sich am Anfange des Jahrhunderts nur theilweise und in großer Einfachheit.[9]) Die Bezahlung derselben war streng verboten und kommt in einem züricher Protokoll ein Geistlicher vor, welcher wegen Annahme derselben bestraft wird. In Deutschland bestanden sie und wird z. B. im Nassauischen wegen der guten Gelegenheit auf die Zuhörer zu würken die Beibehaltung ausdrücklich empfohlen.

Die Katechisationen wurden nicht weniger, vielmehr noch stetiger als in den luth. Kirchen gepflegt, während sie hier zeit- und stellenweise darnieder lagen. In Zürich wird die Katechismusübung anfangs nur in den Schulen gehalten, seit dem Erscheinen des Katechismus von Leo Judä in Katichismuspredigten. Erst seit 1592 tritt die eigentliche Katechisation im großen Münster ein und seit 1637 auf den Betrieb von Breitinger auch in den übrigen Kirchen. Auch das Katechismusexamen derer, die einen Hausstand gründen wollen, besteht in der Schweiz. Die jungen Eheleute werden, wie es heißt, examinirt, „ob sie auch recht beten können." In Bern wird ein Vater, der schlechte Kinder hat, vor das Chorgericht beschieden und da sich befindet, daß er selbst die zehn Gebote nicht kann, wird ihm bis Ostern ein Termin gesetzt, um sie besser zu lernen.[10]) Im Jahr 1676 war in Bern das öffentliche Katechismusexamen eingeführt worden, woran auf dem Lande und in kleinen Städten Alle Theil zu nehmen hatten. Im Rathe wurde aber Klage über den Hochmuth mancher Prediger vorgebracht: „daß sie alten Leuten und grauen Bärten zureden dürften, einer habe verstanden,

---

[9]) Ochs, Gesch. von Basel VI, S. 446. 268. [10]) Gelzer, die drei letzten Jahrh. der schweizer Geschichte II, S. 141.

daß man die Alten, die nicht kommen wollten, mit Gefangenschaft strafe." Redliche Männer hätten geklagt: „wäre die weltliche Obrigkeit wie die geistliche, so müßten viele Unterthanen das Land verlassen." [11]) In den Niederlanden faßte die dortrechter Synode auch den Katechismus in's Auge. Nach Sess. 17. sollen die Aeltern Sprüche auswendig lernen lassen und erklären, um auf die Schule vorzubereiten. Den Schullehrern ist ein auskömmlicher Gehalt zu gewähren und die Armen sind umsonst zu unterrichten. Auch sind die Schullehrer vor dem Kirchenrath zu prüfen, ob sie im Katechisiren geübt sind. Die Geistlichen sollen Katechismus-Predigten halten, womöglich dieselben wiederholen und wöchentlich mit einer Anzahl der Gemeinde unter Beiseyn der Aeltesten Unterredungen über den Katechismus. Vor dem ersten Abendmahl soll drei oder vier Wochen Vorbereitung stattfinden. Bekanntlich war es in den Niederlanden Voetius, welcher sich die Beförderung des katechetischen Unterrichts sehr am Herzen liegen ließ. In Deutschland that dies Lasco in seinen Gemeinden. In der Pfalz wird das Katechismusverhör unter Friedrich IV. eingeführt — mit welchem großen Nachdrucke zeigt der Visitationsbericht von 1592 (mitgetheilt von Heppe in den Studien und Kritiken 1852 H. 4.): „Alte und Junge, Vornehme und Geringe sollen sich demselben unterziehen, die obrigkeitlichen Personen gesondert von den gemeinen Leuten, damit sie nicht, wenn sie in gleicher Unwissenheit wie die gemeinen Leute erfunden würden, vor denselben beschämt und verächtlich gemacht würden." Den Amtleuten wird untersagt, irgend jemand zum Bürger oder zur Verehelichung anzunehmen, „der nicht die 5 christlichen Hauptstücke des heidelberger Katechismus erzählen kann," welche Verordnung 1599 und 1608 erneuert wird. Noch 1610 müssen diese Verhöre fortgedauert haben, in den heidelberger Universitätsannalen findet sich 1610 die churfürstliche Verordnung an den Rektor: „alle seines Stabes angehörigen Personen des Sonntags zum Katechismus-Verhör zu schicken, die Männer und Weibspersonen des Morgens, die Söhne und Töchter vom 12ten Jahre an des Mittags." Die dabei zu Tage kommende Unwissenheit des Volks in den ersten Fundamenten des Glaubens geht in's Unglaubliche. Manche der heidelberger Bürger werden zwar wegen ihres Fleißes und Eifers gerühmt, aber auf die Frage: „wodurch der

---

[11]) Gelzer, die drei letzten Jahrhunderte der schweizer Gesch. II, S. 160.

Mensch selig werde," kommen auch Antworten vor, wie diese: „durch's Gebet," „durch gute Werke," „durch die Sakramente." — Aehnliche Institutionen wie im lutherischen auch im übrigen reformirten Deutschland. Im Nassauischen sollten nach einer Verordnung von 1630 die Geistlichen im Sommer nach dem Gottesdienste die Familien des Ortes versammeln und nebst einem Aeltesten Aeltern, Kinder und Gesinde über Stücke des Katechismus examiniren.[12]) Auch das Examen der Brautleute findet sich und zuweilen ein Aufschub der Copulation auf mehrere Wochen, bis der Katechismus gelernt sei; dasselbe zuweilen auch bei Gevattersleuten. Was die Methode betrifft, so vernimmt man aus der Schweiz, aus der Pfalz wie aus Hessen, Nassau, die Klage über das gedankenlose Hersagen, worüber z. B. in den basler Acta ecclesiastica unter dem Jahr 1656 von der Geistlichkeit ein Vortrag an den Magistrat mit der Bitte um Besserung gestellt wird.

Die Abendmahlsfeier findet nach der Dordracena 1618 §. 63 alle 2 Monate statt, im Nassauischen Anfangs monatlich (Steubing S. 175.), in der deutschen Schweiz und den deutschen Kirchen viermal des Jahres; die „Geldbrüche" aber der Abendmahlsverächter wurden in der Schweiz von früh an für unzulässig erachtet. „Als 1537 und 63 gefragt wurde, was zu thun, da etliche Edelleute auf dem Lande nicht zum Abendmahl gingen, wurde von der Synode geantwortet: man könne Niemanden zwingen. Denn einen zwingen, das zu thun, was er nicht versteht, heiße zwingen Unrecht zu thun und das Gericht Gottes zu genießen: man solle einen nicht zu Gericht und Rath oder zu Händeln der Kirche zulassen, sonst aber in seinem Wesen und Ehren lassen." [13]) Das den Reformirten so anstößige Beichtgeld fiel hinweg. Für den Ritus der Feier besteht auffallenderweise noch 1640 im zürcher Canton keine feste Ordnung. In den acta ecclesiastica von diesem Jahre S. 269. heißt es: „In etlichen Pfarren lassen sich die, welche zum ersten Mal communiciren, Abends vorher vom Pfarrer examiniren. In vielen Gemeinden communiciren die Weiber vor den Männern, das Brot wird ihnen vom Pfarrer gebrochen, den Trank nehmen sie selbst. In etlichen wird der Trank durch die Pfarrer gereicht; in etlichen vom Untervoigt und von den Ehegaumern;

[12]) Steubing S. 207. [13]) Wirz, I, 91.

in etlichen Brot und Wein dem Volk in ihren Sitzen zugebracht und inzwischen wird vom Schulmeister auf der Kanzel gelesen. In etlichen wird es knieend, in andern sitzend empfangen.“ Die Privatbeichte — obwohl von Calvin, Martyr, Zanchius gut geheißen — wurde nur in den seltensten Fällen gestattet, in Hessen dagegen erhält sie sich bis zur Mitte des Jahrh. fast überall. [14]) Einen Ersatz für dieselbe zu geben, ist am Rhein und im Nassauischen ein besonderer Zweck der Hausbesuchung, bis im Nassauischen 1630 die Anmeldung beim Pfarrer verordnet wird; [15]) in Bremen soll eine Vorbereitungspredigt und ein geheimes freundliches Gespräch vorangehn. [16])

VI. Kirchenzucht.

Die theokratische Disciplin von Genf, welche Andreä und später noch Spener bewundert, hat die Ansicht verbreitet, in dem Ernst der Kirchenzucht die Lichtseite der reformirten Kirche zu erblicken. Doch kommt weder den schweizer noch den deutsch-reformirten Kirchen dieser Ruhm in höherem Grade zu: faßt man die Eindrücke verschiedener Zeiten und Orte zusammen, so ist es vielmehr die Frage, ob der reformirten Kirche dieser genannten Länder vor der lutherischen ein Vorzug gebühre. Auch in Genf muß um die Mitte des Jahrhunderts die Laxheit zugenommen haben, wie man aus einem Briefe Labadie's an die Schurmann schließen muß, welcher rühmt, daß unter dem neuerwachenden Geiste der Frömmigkeit auch die Kirchenzucht wieder strenger werde. [1]) Einige Decennien später schreibt Jakob Bernoulli in seinen Reisebemerkungen — offenbar in übertreibender Verstimmung: „Die Genfer ernähren sich von dem Judenspieß und obwohl sie keinen Juden in ihrer Stadt leiden wollen, haben sie doch keinen Mangel an unbeschnittnen Juden. Da seind ihre Sinn und Gedanken nur auf das Schachern abgerichtet, wie sie einem andern, sonderlich dem Teutschen, wenn sie einen in die Hären bekommen, das Geld abzwacken können, da sie um eines Florins willen hundert falsche Eide schwören.“ [2])

[14]) Heppe, Verbesserungspunkte S. 183. [15]) Steubing. S. 203. [16]) Kohlmann, Beiträge XVII. [1]) In den Briefen der Schurmann an Gemmler 1663. In dem Basler akademischen Archiv Vol. II. [2]) Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der hist. Gesellschaft zu Basel 1846. B. III. S. 131.

1. Die Disciplin der deutsch-schweizerischen Kirche.

„Man sollte, urtheilt Zwingli, aus Grund der Schrift nicht gestatten, daß die Geistlichen einigerlei Obrigkeit haben, die der weltlichen zuwider ist oder vom gemeinen Regiment abgesondert, denn solches bringt Zwietracht.“ So giebt er die Kirchenzucht gänzlich in die Hand der die christliche Gemeinde repräsentirenden christlichen Obrigkeit, denn wenn dieselbe sich nach Gottes Wort nicht hielte, soll sie von den Dienern des Wortes dazu ermahnt werden, wozu das aus mehreren Rathsmitgliedern, Geistlichen und Professoren bestehende collegium examinatorum eingesetzt ist, welches von seiner nächsten Funktion, der Prüfung der Candidaten, den Namen führt. Hienach sind alle Institute der Kirchenzucht nur dienende Organe der Obrigkeit zur Vollziehung der von derselben erlassenen Sittenmandate. In der Stadt werden aus 6 Rathsgliedern und 2 Pfarrern sog. Ehegerichte eingesetzt — nicht bloß zur Bestrafung fleischlicher, sondern auch anderer gröberer Vergehungen, auf dem Lande ein von der Gemeinde gewähltes Collegium von 3 bis 4 redlichen Männern (Ehegaumer d. i. Ehewächter), mit dem Pfarrer an der Spitze, welche gröbere Vergehungen oder beharrliche Sünder dem Obervoigt, nöthigenfalls dem Ehegericht, anzuzeigen haben — im Verlauf des 17. Jahrh. werden die bürgerlichen Beamten, Voigt und Amtmann, wie in Würtemberg, ordnungsmäßige Mitglieder der Stillstände d. i. der ländlichen Sittenaufseher. Von 1525 an hatte der Pfarrer die Befugniß kirchliche Strafen zu verhängen über die Festzeit, oder gänzlich vom Nachtmahl auszuschließen, mit einem „Erdkuß“ zu bestrafen u. dgl.; im 17. Jahrh. ging dagegen dieses Recht auf das Ehegericht über.[3]) Doch selten nur muß die Exkommunikation in Anwendung gekommen seyn. Breitinger muß gestehen, daß die Zürcher von ausländischen Kirchen beschuldigt werden, sich mit dem Ehegericht ohne Bann genügen zu lassen.[4]) Wir besitzen von diesem Kirchenfürsten eine Conventsrede von 1613, in welcher das, woran es trotz der guten Sittenmandate der Obrigkeit doch der zürcherschen Kirche fehlte, mit ernster Wahrheitsliebe vor der versammelten Geistlichkeit ausgesprochen wird. „Die sektirerischen Christen betreffend und andere, welche zur Trennung geneigt sind, da ist es auch gewiß, daß wir als der Acker und Kirche Gottes dieses Unkrauts nimmer aller Dingen werden ent-

---

[3]) Wirz I, 145. — Finsler kirchliche Statistik der Schweiz I, 43.
[4]) Breitinger, Leben und Synodalreden Miscell. Tig. cod. ms. S. 102.

ledigt werden oder den heiligen Geist zwingen, daß er in aller Menschen Herzen würke einerlei Sinn. Daher wir uns auch von dieser Art müssen verachten lassen, gleichwie es begegnet dem heiligen Paulo selbst."

„Welches ist denn die eigentliche Verachtung, die uns drückt und die uns billig drücken soll? Es ist diejenige, da wir verachtet werden von der Kirche selbst, von vielen gottseligen, eifrigen und solchen Leuten, an deren Frömmigkeit, Eifer, Glaube, Liebe, Seligkeit wir nicht können zweifeln, Leuten, denen Gottes Wort lieb im Herzen, die allen Sekten und Trennungen feind sind von Herzen, die ganz an unsrer Lehre vergnügt, auch entschlossen, bei derselben bis an's Ende zu verbleiben. Die sind's, von denen wir erleiden, welches uns billig soll angelegen und eine Beschwerde seyn."

„Dieser unleidlichen Verachtung Ursach, wie etliche achten, soll seyn, daß wir mangeln an Kirchenzucht und Disciplin. Da bitte ich euch, meine Herren Väter und Brüder, ihr wollt mich recht verstehen. Ich sag' hiezu also: keine Kirche ist weit und breit zu finden, da mit Zucht und Disciplin baß versehen als die Kirche in Zürich und hinwiederum sag' ich euch, kein Kirch ist zu finden weit und breit, die mit Zucht und Disciplin minder versehen denn die Kirche Zürich. Nun scheinen diese Reden ihnen selbst zuwider zu seyn, so daß sie nicht bei einander stehn und wahr seyn mögen, aber ich rede hier mit Gelehrten und hoffe man werde mich recht verstehn."

„Kirchenzucht, Kirchendisciplin, Kirchenregiment, Kirchenordnung, Bann und was der Namen mehr sind, die alle haben Bedeutungen zweierlei, welche fleißig müssen unterschieden werden. So durch diese Worte verstanden werden die Ordnungen, Satzungen und vorgeschriebene Rechte, nach welcher in einer Kirche die Zucht und Disciplin muß erhalten werden, da ist meine Meinung und sage es noch einmal, daß unsere Kirche Zürich versehen ist bei dem allerbesten. So wir aber sehen auf diejenigen, welche gedachte Ordnungen und Satzungen zu vollführen vertraut werden, alsdann sage ich, ist nichts heilloseres, denn die Kirche Zürich. Aber hiemit ist alle Schuld und Ursach mit einandern an uns den Kirchendienern."

„In der Stadt sind vier Pfarrer sammt ihren zugegebenen Gehülfen. Dieser Pfarrer Amt ist, laut den geschriebenen und gedruckten Ordnungen, ihre Kirchgenossen alle und jede entweder in ihren Häusern zu besuchen oder zu sich zu berufen, sie ihres unordentlichen

Lebens halber zu strafen und ihnen eine Zeit bestimmen, innerhalb deren sie sich bessern. Wenn nach Verfließung bestimmter Zeit keine Besserung folget, so mag ein Pfarrer zu ihm nehmen eines solchen Gesellen eigne Aeltern, Brüder, Schwäger, Verwandte oder wer ihnen hiezu bedünkt dienstlich zu seyn, und in deren Beiseyn nach Nothdurft mit dem Fehlbaren reden und ihm eine Zeit der Besserung bestimmen von Neuem, wenn auch auf diese keine Besserung gespürt wird, da mag ein Pfarrer diesen Menschen angeben einem ehrsamen Ehegericht. — Dieses Ehegerichts Ordnung ist bestellt nach allem unsern Wunsch und Willen: von unserm Stand als ein Gericht der Kirche, sitzen zwei und neben ihnen vom kleinen Rath drei, von Bürgern auch drei. Was diese Richter seyn sollen für Leute und wie man sie setzen solle ist begriffen in den Worten ihres Satzungsbuchs:

„„Zur Erhaltung christlichen Wohlstandes soll man zu Jahren, wann man das Ehegericht besetzt wird, lugen, daß es besetzt werde mit allem Ernst, nämlich mit verständigen, betagten, ehrbaren Männern, die gut Gewissens aller Zucht und Ehrbarkeit hold und dagegen aller Unzucht Feind sind, die auch ein Herz und Willen haben, der Stadt christliche Satzungen zu handhaben u. s. f.““

„In allen diesen erzählten Ordnungen was mangelt uns? Daß es aber mangelt, ehrwürdige lieben Brüder, verzeihet mir, das geschieht alles aus unsrer eignen Schuld. Wenn wir in Stadt und Land deren sollten den Namen geben, deren, die wir Pfarrer obgehörter Maßen beschicken, fürstellen, verklagen, deren Sachen wir bis zum Ende nachsehen: wir werden mit uns selbst wohl zufrieden (seyn), wenn wir nur unsere Predigten verrichten, das übrige schieben wir alles auf die Obrigkeit, der wir aber vorschneiden sollten und erstlich alle vorerzählten Staffeln aufsteigen, damit der Obrigkeit in den Sachen nicht mehr aufgeladen würde als der verstockten Menschen endliche Abschaffung. — ... Daß wir, die Kirchendiener, von der Kirche verachtet werden, ist Ursach daß wir die Kirche verachten. Zum ersten nämlich dergestalt, daß wir nicht in Ehren halten die Kirchglieder, item daß wir dieselben ungescheut ärgern. Wir halten in unsern Gemeinden mehrentheils diejenigen für die Kirchen, welche am meisten gelten: die Vornehmen, Reichen und uns Verwandten u. s. f.“

Auch in Bern besteht die oberste kirchliche Disciplinarbehörde, das Oberchorgericht, in der Hauptstadt aus zwei weltlichen Präsidenten und zwei Prädikanten. Die Chorgerichte in den andern Orten werden vom Oberamtmann berufen und unter dessen Präsidium gehalten, wobei der Pfarrer nur der Protokollführer. Die Chorrichter sind nach den Quartieren vertheilt und haben auf Sabbathschändung, Fluchen, Trunk, Unkeuschheit, auch Schulversäumnisse zu achten, wobei ihnen die Befugniß zusteht, den Wirthshausbesuch zu verbieten, zwei- bis dreitägige Gefängnißstrafe oder Geldbuße zu verhängen. Schwerere Fälle werden an das Oberchorgericht verwiesen. Der Beschluß des Banns stand in letzter Instanz bei dem Oberchorgericht, wurde aber, was die Wiedertäufer 1690 unter ihren Anklagen gegen die Kirche rügen, nicht mehr in der Praxis ausgeübt.[5]) Diese bürgerlich-kirchliche Disciplin wird mit denselben Gründen gerechtfertigt wie bei den Lutheranern. „Die Obrigkeit, heißt es in einem Schreiben der berner Geistlichkeit an das schwarzburgische Ministerium, legt nicht die Sichel in eine fremde Ernte, wenn sie auf die Bitte der Diener des Wortes Gottes sich der Disciplin annimmt. Diese haben den Löse- und Bindeschlüssel, die Obrigkeit aber die Macht zu drohen und zu strafen. Glücklich scheinen jene Kirchen zu seyn, in denen die Rathsglieder selber den Dienst der kirchlichen Presbytern übernehmen. Denn da die proceres christiani Glieder jenes königlichen Priesterthums sind, dessen Haupt Christus ist, so läßt sich nicht zweifeln, daß ihre Mühe, welche sie auf die Kirche wenden, Christo angenehm ist.“ [6])

Auch in andern Cantonen vertritt die bürgerliche Disciplin die geistliche. Antistes Hurter in Schaffhausen schreibt 1649 an das berner Ministerium: „Wir wälzen denselben Stein wie ihr, ehrwürdige Pfarrherrn. In unserer Synode vom vorigen Jahr ist nämlich in Frage gekommen, nachdem der heidelberger Katechismus in unsern Kirchen und Schulen eingeführt, ob nicht unsere Kirchendisciplin nach dem Beispiel der alten Kirche in etwas wieder herzustellen.“ Nachdem der Antistes hierauf die Worte Calvins angeführt, auf welche man sich stützte, erwähnt er, daß auch die Rathsmitglieder ihre Zustimmung nicht entzogen, nur mit Berufung auf den berner Aretius

---

[5]) Trechsel, Beiträge II, 143. [6]) Epp. et Miscell. P. IV. S. 140. im berner Staatsarchiv.

an einem günstigen Erfolge gezweifelt. Man habe darauf an die andern schweizer Kirchen geschrieben, von ihnen jedoch die trostlose Antwort erhalten, daß sie, mit ihren Zuständen zufrieden, darin nichts zu ändern gedächten. [1])

Nur Basel und St. Gallen erfreute sich einer geordneten Disciplin. Das von Oekolampadius ausgegangene treffliche Streben, eine vom Staat unabhängige Disciplin für die Kirche zu gewinnen, war zwar nicht durchgedrungen, vgl. Lechler Gesch. der Presbyterialverfassung S. 24. 1532 war zwar den Geistlichen die Ausübung des Bannes zugestanden worden, aber 1536 müssen sie selbst Klage führen: „es will Niemand die rechte Einsetzung des Bannes verstehen, die Bannherrn werden von den Leuten übel verdacht, als ob der Bann nur darauf gerichtet sei, die Leute um Ehre und Gut zu bringen," und sehen sich genöthigt, die obrigkeitliche Gewalt zu Hülfe zu rufen, worauf die Verordnung erfolgt, in der Stadt sollten die Meister der Zunft — auf dem Dorfe die Voigte und Schultheiße den Uebertretern zusprechen und erst wenn dies nichts helfen würde, sollte der Bann erfolgen. Nachdem 1553 der Beschluß des Bannes dem Rathe vorbehalten, verblieb es hiebei, doch bestand in diesem Canton bis zum Ende des Jahrhs. eine mit der bürgerlichen unvermischte kirchliche Disciplin, wie darüber ein Schreiben des Antistes Zwinger an die berner Geistlichkeit ausführliche Nachricht giebt und das nähere Verfahren darlegt. „In unsern Kirchen werden von unserm Banngericht, welches aus den Dienern des Wortes und den theils von dem Rath, theils von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten unter dem Präsidium des Ortspfarrers besteht, nicht bloß die von der Obrigkeit Verurtheilten, sondern auch diejenigen in den Bann gethan, welche durch ein gröberes Vergehen, oder durch Widersetzlichkeit gegen das Banngericht, auch wo die Obrigkeit keine bürgerliche Strafe verhängt, die Kirche geärgert haben. Tritt die Reue ein, der wir eine gewisse Frist lassen, so werden sie wiederum durch das kirchliche Banngericht — bei schweren Vergehungen auch nur nach einem öffentlichen Bußbekenntnisse von den Pfarrern mit der Kirche wieder ausgesöhnt. Hat die Obrigkeit Jemanden bestraft, so sind wir der Ansicht, daß ihm in keiner Gemeinde der Genuß des Nachtmahls zu gestatten, als bis er, wenn nicht mit der Obrigkeit

[1]) Epp. et Misc. P IV. S. 139.

— deren Strafen, wie wir erwähnt haben, ganz anderer Natur sind als die kirchlichen — wenigstens mit der Kirche, die er geärgert, sich wieder ausgesöhnt." [8])

Die züricher Synode, beziehungsweise die Kapitelkonvente in Bern, sind nur die berathende Behörde, welche die Uebelstände der Gemeinden zur Kenntniß und Bestrafung an die Obrigkeit bringen. Den berner Conventsakten finden sich sofort die vom Rathe auf die Berichte erlassenen „Amtszettel" mit der diktirten Strafe beigefügt. Wir berichten über die züricher Synode nach Finzler: „Die Hauptaufgabe derselben war die Censur über ihre Mitglieder, welche anfangs sehr streng geübt, später zur bloßen Formalität ausartete. In die Stelle der früher mündlich vorgebrachten Beschwerden traten später die Synodalpropositionen, welche von den Landdekanen der Reihe nach gehalten wurden und in verschiedener Form die religiösen und sittlichen Uebelstände im Volk zur Sprache brachten. Vor der Synode versammelten sich die Dekane zu einer Prosynode. Der Dekan, welcher die Proposition zu halten hatte (decanus proponens), legte den Hauptinhalt seiner Proposition vor und die übrigen Dekane theilten die in ihren Kapiteln zur Sprache gekommenen Wünsche und Beschwerden mit. Die für erheblich erklärten Punkte wurden sodann in einer weiteren Versammlung, in Verbindung mit den geistlichen Mitgliedern des Examinatorenkonvents (seit 1629), nochmals berathen und das Ergebniß der Berathung in die Proposition mit aufgenommen. Die Synode beschloß nach Anhörung der Proposition, welche von den zur Berathung gebrachten Uebelständen der Obrigkeit „zu näherer Erbauung und Remedur" empfohlen werden sollten. Den Schluß bildete eine allgemeine Umfrage, ob Jemand über Lehre u. s. f. etwas vorzubringen habe."

Aus den an den Antistes eingesandten Dekanatsberichten nur auszugsweise einige Proben aus verschiedenen Cantonen, zugleich zur Charakteristik der sittlichen Zustände. Aus dem Canton Zürich berichtet der Dekan der Klasse Winterthur 1649: „Ich habe aus Gottes besonderer Gnade nicht allein keine Klage der Pfarrer halber gefunden, sondern so viel in Erfahrung gebracht, daß sie allerseits gar eifrig und beflissen. Auch werden die collegia disputatoria fruchtbar-

[8]) Dies Schreiben findet sich in demselben Miscellanbande des berner Archivs. Außerdem ist ein handschriftlicher Aufsatz des seligen Antistes Burkhardt über den basler Kirchenbann benutzt.

lich continuirt." Der Visitator berichtet über die Themata zu Sonntags- und Wochenpredigten, die aus dem alten und neuen Testament genommen sind, über die Studien und den Katechismusunterricht. „In Andelfingen — fährt der Bericht fort — lautet die Aussage des Landvoigts, Voigts und Landesschreibers und der sämmtlichen Ehegaumer, die sie dem Pfarrer wegen seines Fleißes und Lehramts und daß er dasselbe ziere mit seinem frommen Wandel, ertheilten, so, daß ich mich billig neben andern Mitgliedern und Brüdern desselben freuen sollen. Dienstags, den 2. April, habe ich mich in die Predigt verfügt, eine große Menge Volks angetroffen uud seines Fleißes in der Predigt genugsam gespüret." Aus derselben Gemeinde berichtet derselbe Dekan 1656: „Nachdem ich glaubwürdig berichtet worden, daß Herr Obervoigt Lauffer zu Andelfingen sich verredet, daß er des jetzigen Herren Pfarrers daselbsten Predigten nicht mehr zu besuchen gesinnet und dieses sein unziemend Gelübd die Zeit her gar zu großer Aergerniß der so ansehnlichen, großen Gemeinde erstattet; desgleichen daß die von unsern gnädigen Herren vor vielen Jahren begehrte gar christliche und rühmliche und den Hausarmen gar ersprießliche Ordnung, antreffend die sonntägliche Collekte bei den Kirchthüren, welche gar schwerlich mögen in das Werk gerichtet werden, zu großem Nachtheile gedachter Hausarmen ganz in Abgang gerathen; daß auch die so hochnothwendigen Stillständ, welchen gedachter Herr Obervoigt mit seiner Gegenwart ein oberkeitliches Ansehen geben sollte, schlechtlich gehalten, und daß hernach in der Pfarre, sonderlich aber in den Hauptwerken, vielerlei Insolenzen erwachsen sind: als hab ich mich kraft hoher meiner Pflicht und auf sonderbares Begehren Herrn Pfarrers daselbsten, in Begleitung Herrn Kammerers Steiners zu Dynhart, Montags den 24. verwichenen Monats auf den Weg begeben, an etlichen unterschiedenen Orten visitiret, und auf den Abend, als wir gen Andelfingen kommen, Ihme, Herrn Obervoigt, unsere Gegenwart eröffnet und freundlich begehrt, ob er uns folgenden Dienstag nach der Predigt ertheilen wolle günstige Audienz, welche er uns zugesagt. Nun haben wir die Hoffnung gefasset, er würde uns unseres Stands halber so viel ehren und würdigen und bei der Predigt erscheinen: er hat aber hernach gegen uns gebraucht die Entschuldigung: er habe wegen seiner Jahresrechnung nit so viel Platz, der Landrichter Steinmann von Thuffs, der Ihm selbig sein Rechnung schreibt, eile wieder nach Haus. Sonntags zuvor, den 23. März habe ich durch den Herrn

Pfarrer alle die zu dem Stillstand verordneten Personen ernstlich vermahnen lassen, daß sie bei der Dienstagspredigt ohnfehlbarlich erscheinen und begierig helfen wollen berathschlagen alles, was zu dem Wohl der so ansehnlichen Gemeinde, sonderlich aber, was zu Beförderung der Ehren Gottes nützlich und heilsam. Bei der Predigt ist erschienen ein merklich viel Volks, also, daß wir uns darüber verwundert, und hat Herr Pfarrer gehalten ein lehr- und trostreiche Predigt zu sattem unserm Vergnügen. Bei dem Stillstand haben sich aus allen der Pfarre einverleibten Gemeinden befunden in die 14 Personen: mit denen haben wir uns ganz vertraulich ersprechet und das von unterschiedenen Sachen, die zu Verbesserung gewisser Mißbräuch erachtet worden gar bequem und dienstlich."

Die basler Visitation des Kapitels Liestal 1593 berichtet: aus Tennick: „Bei den Unterthanen zeigt sich ungeachtet jüngst verlesener mandata allerhand Ungehorsam mit Besuchung der Kirchen. Spielen, Unzucht und Gotteslästerung nehmen täglich überhand. Der Pfarrer zu Benweil klagt, daß zu Höllsteig stets unzüchtige Weiber aufgehalten werden. Der Pfarrer zu Rüntblicklen (?) ist beschuldigt, daß er ein großer Trinker und seine Früchte jederzeit höher, als einem Prediger gebühre, verkaufe. Der Pfarrer zu Prattelen klagt, daß die Unterthanen am Sonntage nicht zur Kirche kommen, sondern hin und wieder ihren Geschäften nachgehen als gen Basel und anderwärts. Die Kirche werde verabsäumt und der Sonntag entheiligt. Auch werde mit den unzüchtigen Weibern, die mehrentheils zu Frankendorf im Wirthshause aufgehalten werden, auf den Straßen ein unverschämtes Wesen geführt, und daß Sonntags Frucht nach Basel geführt werde. Der Prediger zu Rühl, daß seine Gemeinde nicht wenig lüderlich und saumselig zu Gottes Wort, laufen zu den Wahrsagern und Zauberern. Der Prediger zu Münchstein klagt über unfleißigen Kirchenbesuch, ist aber beschuldigt, daß er sich oftmals überweine. Darauf heißt es: die Herren Brüder auf dem Lande sind ermahnt worden, daß sie in wahrer Gottesfurcht, Fleiß und Treue die Gemeinde, welche Christus Jesus mit seinem Blute erkauft, mit reiner Lehre weiden und ihre Lehre mit unsträflichem Wandel zieren wollen, zweitens, daß sie ihre studia theologica nach Gelegenheit auch in der Stadt bei den lectionibus und disputationibus theologicis erweisen, drittens, daß sie Reden und Gespräch halten, und wo sie zu Leuten kommen, sie nicht ohne Frucht der Gottseligkeit von sich

lassen. — In Sissach 1661 wird die Frage vorgelegt: ob der Pfarrer bisher dem lauteren Wort Gottes und unserer christlichen Religion gemäß gepredigt oder ihm in den Artikeln gedachter Confession einige Skrupel vorkommen? Welche sententiae er traktiret? Ob er auch in den Sommermonaten die Dienstagspredigt gehalten und sonsten die Kinderlehre und Betstunden ordentlich verrichtet? Wie er sich im Katechisiren und Examiniren der Jugend verhalten? Wie er das Gebet führe und das Gesanggeschäft beschafft. Antwort: „Daß er bisher eben dasjenige, was im Worte Gottes alten und neuen Testaments gegründet und in unsrer wahren basler Confession begriffen, gelehret und verkündet, sei auch gesinnet solches mit Gottes Hülfe fürders zu thun. Er habe in dem ersten Jahre seines hiesigen Antritts in Sonntags- und Wochentagspredigten selectiora capita ex Johanne et Matthaeo, sodann an dem monatlichen Bettage das 3. Kap. des 1. B. Mose verhandelt. Er habe keine Predigt noch Betstunde nie versäumt; so ihm etwas Leibes halben unmöglich gefallen, habe er es durch andere verrichten lassen, die Katechisationen alle Sonntage im Sommer in der Kirche, im Winter vor Frost in der Stube gehalten. Er examinire vor dem Abendmahl nicht nur die, so noch nicht zum Tische des Herrn gegangen, sondern alle, die noch unverehelicht, Knaben und Mägdlein, und admittire keinen Katechumenen, so sich nicht examiniren lassen. Vor den Predigten halte er das Gemeine-Gebet, nach der Predigt das Morgengebet und an Bettagen das monatliche Bettagsgebet. Der Gesang werde an Sonn- und Bettag vor und nach der Predigt geübt. . . .“ Befragt, ob etwa Zigeuner oder Papistenkinder getauft, oder auch Papisten für patrinos angenommen worden, war seine Antwort: wüßte sich keines Exempels zu entsinnen. Frage: ob die Vorbereitungspredigten besucht werden? Antwort: ja, aber gar schlechtlich. Frage: ob sie den Prediger zu den Kranken fordern oder der Gemeine Fürbitte für selbige begehren? Antwort: gar schlechtlich oder großen Theils gar nicht; wenn er aber deren wisse, schließe er sie doch ein. Frage: ob er die Schule alle Woche nach neuer Ordnung besuche. Antwort: geschehe zuweilen vom Schulmeister Klage, daß Niemand im Sommer komme, wenn die Gemeine darum befragt werde, legen sie die Schuld auf den Schulmeister, er halte zwar seine horas fleißig, aber nur im Winter und währe die Schul in 4 Monat.“

„De disciplina ecclesiastica. Sie halten den monatlichen Convent fleißig, Herr Obervoigt kommt zwar nicht allezeit, gebe aber Gewalt fortzufahren, es werden auch die Fehlbaren — wo Noth absonderlich — für den Bann genommen ... Der Wiedertäufer sei im Lande; habe Herrn Decanum Brombach ersucht zu veranlassen, daß dem obrigkeitliche Befehl möchte genug gethan und derselbe abgeschafft werden. Frage: ob man von ihnen Aufgewiegelte verspüre? Antwort: seien etliche, die schlechtlich zur Kirche kommen, auf die etwas Argwohn falle. Frage: wie es mit der Gemeine der Laster halben bewandt? Antwort: das Fluchen habe etwas abgenommen, aber das größeste Laster sei die Trunkenheit, in denen beiden eben diejenigen, so selbst Aufsicht haben sollen, ziemlich stark (?). Er könne die Sissacher weniger in die Kirche bringen, als äußere Gemeinden: seien allwegen die letzten, verhindern den Gesang, seien auch anfänglich gleich nach vollendeter Predigt aus der Kirche gelaufen, hab's abgestellt. Frage: ob vermöge der neuen Ordnung die Bibel, Testament, Psalmen, Bet- und andere Bücher eingeführt worden? Antwort: hab's zwar unterstanden, habens aber schlechtlich beobachtet und sich etwan auf einen guten Herbst berufen. Frage: ob in Ehesachen die Herren Commissarii fleißig berichtet werden? Antwort: ja, aber er erführe, daß sie es etwa schlechtlich annehmen, und berichten nicht allezeit, was erkannt. Hans Rüstleins Stieftochter sei den Tag fürgefordert worden, aber Uli Hasslers Tochter nicht erschienen, mit denen es auf weiteren Erfolg bestehe. Der Herr Landvoigt ward befragt von Herrn Schönauern: was er von dessen Lehr, Leben, Wandel, Amt und Predigt wisse? Antwort: anders nichts, als daß er sich in seinem Berufe wohlanständig, im Predigen fleißig, vor der Gemeine in Leben und Wandel untadelig und in der Haushaltung ehrbarlich und rühmlich verhalte. Herr M. Wetzel, Schloßprediger, habe eben solch Zeugniß, versäume im Schlosse nichts, lasse sich auch williglich, so viel ihm bewußt, zu Diensten der übrigen Herrn Prediger gebrauchen. Vom Untervoigt: wisse in seinem Amte nichts zu tadeln, als daß er etwas furchtsam, jedennoch häuslich sei."

„Untervoigt, Amts-, Kirchenpfleger, Bannbrüder und Geschworene von Sissach, an der Zahl 18 Personen, denen ernstlich angesagt worden in's gemein nichts zu verhehlen, sondern alles Aergerliche ungescheut anzuzeigen. Wissen nichts anders, als daß er sein Amt im Predigen, Betstunden und Kinderlehre Sommer- und Winterzeit

wohl und in aller Freundlichkeit verrichte, die Kranken auf Begehren auch besuche, auch etwa das Gemeinegebet für sie thue. Habe schon mehrmalen angemahnt und begehrt, wann Einer Kranke hab, man solle ihn fordern, denn er erführe, daß man ihn schlechtlich berufe, sonderlich beschwere er sich sehr, daß die Leuth so gar spat zur Kirch kommen, frage den Fehlenden fleißig nach und thue seinem Amte und Berufe genug. Von Herrn Obervoigt wissen sie nichts, als alles Ehren, Liebs und Guts, sei ihnen Landvoigts genug, lasse den Leuten lang, sei nicht ohne daß er das Böse abstrafe, wann sie nur allezeit folgten. Es gebe leider, Gott erbarme es, Zufälle, daß er müsse strafen, sonst wäre keine Furcht; werde gerühmt und geehrt. Von den Gemeinden: Es werden die vorhergehenden Laster seit der neuen Kirchenordnung alle Zeit gleich und alle 4 Wochen gerechtfertiget. Man wisse eine Zeit hero von wenig Zank und Hader, es habe aber viel halsstarrige Leut, und was etwan Aergerliches vorginge, zeige man in der Session an, wie daß vor 6 Tag Jakob Jekelsing bei Abtheilung des Zehenden mit Etlichen strittig worden und mächtig geflucht, so bereits Herrn Obervoigt kundgemacht sei. Es geschehe viel Nachtlärmen mit Schreien und Jauchzen, wollt aber Niemand gethan haben, auch wollen die Wächter nichts darumb wissen." —

Darauf werden gemeinsame Censurae gegeben über Herrn Schönauers Person. Es erfreuen sich meine Herren, daß er sich in Verrichtung seines Amtes fleißig erweise, lassen ihnen auch wohl gefallen, daß er ihnen in Auslegung auserlesener schöner Texte, sonderlich des am Sonntage vorhabenden Evangelii Johannis fortfahre. Allein sei vonnöthen, daß er sich ad captum seiner Zuhörer, weil das Buch schwer, akkommodire. Er soll die Aeltern auffordern, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken, 4 oder 5 Wochen vor den Festen sollen die Katechumenen examinirt werden und die Alten auch mitkommen. Wolle auch etwa durch Gespräch oder in Predigten die große Nothwendigkeit des Gebets ausführen und daß sie für ihre Kranken in Zukunft gemeine Fürbitte thun und den Herrn Prediger zu derselben fordern, auch daß sie den bösen Irrwahn fallen lassen, als müsse der Kranke sterben, wenn der Prediger zu ihm komme. Solle dahin würken, daß die Vermöglichen Bibel, neues Testament und geistliche Bücher anschaffen. — In mehreren Gemeinden Klage, daß nicht gesungen werde. In der einen, S. 120, daß nicht über

8 oder 9 Personen seien, die singen können, von Weibspersonen nur 3. — Was die Gemeinden betrifft, Klage über Ungehorsam, schlechten Besuch der Wochenpredigten und Kinderlehre, Fluchen. Der Besuch der Kranken wenig begehrt."

„1687. Der Pfarrer zu Riehn. Die Trunkenheit nehme bei männ- und weiblichem Geschlechte ohne Unterschied in maaßen überhand, daß ungeachtet alles Zusprechens die Weiber sowohl als die Männer bei hellem Tage ganz trunken über die Gasse zu gehen sich nicht scheuen. — Besonders schlimm das nächtliche Einsteigen der jungen Leute bei den Mädchen." —

Besonders die berner Disciplin wird mit Strenge gehandhabt — nicht ohne Puritanismus in Bezug auf Vergnügungen „Karten, Kegel und Würfel" werden 1628 verboten. Ein Kreisschreiben von 1625 an die Amtleute rügt, daß die jungen Possen und Maidli an offnen Gassen so ungescheut wie Huren und Buben sich aneinander gehanget und unter einander trollen." Mädchen und Jünglinge hatten 1635 bei einer Hochzeit zusammengesessen: auf Rüge des Chorgerichts wird es vom Rathe untersagt und ebenso, daß Jünglinge Mädchen zu Tische führen, welches nur dem Bräutigam bei seiner Braut zustehe. Ein Mandat von 1659 gestattet das Tabakrauchen nur als Arzenei. Ein junger Mann, der aus der Fremde in ausländischen Kleidern zurückgekehrt, muß diese binnen 6 Wochen ablegen und wieder Schweizertracht annehmen. Ein Theil des waadtländischen Adels hatte 1672 durch Gastereien Anstoß gegeben, die Regierung giebt darauf ihrem Seckelmeister in Waadt den Auftrag, mit den einzelnen zu sprechen und sie zu ermahnen, daß sie auf ihre Genossen einwürken, fernerhin kein böses Beispiel zu geben. Als die französischen Flüchtlinge in Lausanne Kaffeehäuser einführen wollen, wird es 1693 untersagt. Eine deutsche Schauspielergesellschaft, welche 1690 um die Concession nachsucht, wird abgewiesen. [9]) — Im Jahr 1678 wird dem Rathe von Bern vorgebracht: „An vielen Orten würden die Unterthanen von ihren Pfarrern so hart gehalten, also daß sie ihnen allen Muth nähmen und die Leute vollends das Herz verlören, weil sie allezeit müssen in Forchten stehen, man bescheide sie der mindesten Ursach wegen vor das Chorgericht. Die Prädikanten seien gar leichtmüthig (splitter-

---

[9]) Tillier, Gesch. des eidgenössischen Berns IV, 451 ff.

richterlich), also daß sie nicht haben mögen, daß sich die Leute auch lustig machen und, wo die Pfrundhäuser (Pfarrhäuser) und Wirthshäuser nahe beisammen seien, daß einer etwa vom Trunk erlustigt im Heimgehen jauchze und jöle, sei der Herr Pfarrer entrüstet." 1670 wird in Zürich der Stillstand aufgefordert, auch auf die Tabackraucher und Schnupfer Acht zu haben. Tänze waren unter gewissen Beschränkungen erlaubt, aber da man mehr Freiheit wollte, ging man in die Wälder, daher öftere züricher Mandate gegen das „Zusammenlaufen in den Wäldern" und „auf den Almenten zu tanzen und zu springen." Als 1650 in Basel ein Unterschulmeister angeklagt wird, zu einem erlaubten Tanze aufgespielt zu haben, erhebt sich der Bürgermeister, er wolle selbst in den Ausstand treten, damit man die Seinigen, die an dem Tanze Theil genommen, ja nicht schone. Der Pfarrer von Erlenbach in Bern klagt seine eigne Tochter vor dem Rathe eines schweren Verbrechens an und trägt „nach dem Beispiele Abrahams, der seinen eignen Sohn nicht verschonte" — auf geheime Enthauptung an![10])

Ueber die disciplinarischen Institute in Zürich und insbesondere in St. Gallen erhalten wir noch eine Nachricht aus den Antwortschreiben dieser Kantone auf ein Schreiben des Erzbischofs von Canterbury, welcher 1700 als Präses der societas de propaganda fide bei den Schweizern angefragt hatte, welche Institute sie zur Beförderung des wahren Christenthums besäßen. „Unserm Rathe liegt auch das Heil der Kirchen am Herzen und zunächst wacht er über der Beobachtung der Conf. Helv. Diese Wachsamkeit wird geübt durch den Kirchenrath, der aus Geistlichen und Weltlichen besteht. Die, welche ein unwürdiges Leben führen, werden zuerst gelind, dann streng bestraft und exkommunicirt, die Ausgestoßenen werden, wenn sie Buße thun, im Beiseyn aller Prediger und der Obrigkeit nur nach ernsten Bestrafungen — zuweilen auch, nachdem sie auf dem Boden gelegen, in die Gemeinschaft wieder aufgenommen. Wir sind nämlich strenger, als andere schweizer Kirchen, wie es der Umstand erfordert, daß wir von Papisten umgeben; die kleineren täglichen Vergehungen straft das Rügegericht, die größeren kommen an den Rath, der auch durch das neu errichtete Arbeitshaus straft. Wenn Aeltern weniger auf die Erziehung ihrer Kinder sehen oder ihre Söhne vor dem

---

[10]) Gelzer, die drei letzten Jahrh. II, S. 142.

12. Jahre dem Katechismusunterricht entziehen wollen, so werden sie ermahnt, wenn es nichts hilft, dem Magistrat angezeigt und auch mit Gefängniß bestraft. Zur Erhaltung der Wissenschaft und Orthodoxie haben seit 50 Jahren und länger die eifrigeren Geistlichen ein Disputatorium errichtet." [11])

2. Die Disciplin in den deutschen Kirchen.

Da die Kirchenarchive während der Kriegszeiten hier meist untergegangen, kann aus Deutschland nur Allgemeines berichtet werden. — Im Süden von der Schweiz aus, im Norden von den Niederlanden ging die calvinische Kirchenzucht mit dem Aeltesteninstitut auf die philippistischen Kirchen über. Im Jahr 1570 werden die Presbyterien oder „Kirchenkollegien" in der Pfalz eingesetzt, mit dem Rechte von Disciplinarstrafen bis zum Banne. Dieselbe Anordnung wird in der Kirchenordnung von 1611 wiederholt, wo es von der christlichen Bußzucht heißt: „Vor allen Dingen, daß sie nicht in eines oder etlicher Kirchendiener Macht, sondern bei der ganzen christlichen Gemeinde stehe und ihr die Kirchendiener sowohl, als das geringste Glied der Gemeinde unterworfen sei; darum bereits etliche ehrbare und gottesfürchtige Männer aus der Gemeinde verordnet sind, die neben den Kirchendienern (Pfarrern) im Namen der ganzen Gemeinde, die im Leben und Glauben ärgerlich sind und nach dreimaliger Ermahnung sich nicht bessern, von der Gemeinde absondern sollen." Auch 1681 und 1724 wird diese Presbyterialordnung im Wesentlichen aufs Neue wiederholt, doch heißt es hier auch: „Dieweil aber vieler Orten, sonderlich auf dem Lande die Kirchendisciplin etwa unbekannt." Als mitbetheiligt am Kirchendienst empfangen auch die Aeltesten hier und in den andern reformirten Kirchen eine Ordination. — Am frühesten entsteht — in Folge der gegen die Zuchtlosigkeit der Kirche eifernden Wiedertäufer — in dem damals noch lutherischen Hessen das Aeltesteninstitut mit Kirchenzucht durch die casseler Kirchenordnung 1539. Vgl. Hassenkamp hessische Kirchengeschichte II, §. 34. 54. und die von Bucer an den Landgrafen gerichteten Briefe §. 55. Daß hinter diesen Mandaten auch die Praxis nicht zurückblieb, zeigen die ebendas. §. 57. angeführten Beispiele. Für die Zeit von 1568—82 geben die Protokolle der Generalsynoden Belege, aus welchen freilich

[11]) Tenzel, curiöse Bibliothek 1705. S. 145.

erhellt, daß, wie auch anderwärts, bei den Vornehmeren und Adligen die Zucht der Kirche nicht geringem Widerstande begegnete. Superintendent Grau erklärt: „solche Fälle kämen oft vor und wenn die Ermahnungen der Pfarrer nichts fruchteten, schreibe er selbst an die Adligen: wenn sie sich nicht änderten, würde er ihre Sache dem Fürsten anzeigen. Volscius dringt auf Ausschließung von dem Sakrament, aber man folgt dem Grau." (Heppe I, 142.) Die nach dem Kriege gefallene Zucht sucht der fromme Wilhelm V. mitten unter den Kriegsnöthen und dem unmittelbar nach dem besonders für Niederhessen so verhängnißvollen Restitutionsedikt (1629) durch Erlaß einer Presbyterialordnung (1630) wieder einzuführen, welche auch 1657 und 1723 erneuert wird. [12]) — Durch die emdner Synode 1571, welche die gesammte niederländisch-reformirte Kirche durch einen synodal gegliederten Verband in Zusammenhang zu bringen suchte, erhielt die niederrheinische reformirte Kirche ihre Presbyterialverfassung und Disciplin und auch Nassau nimmt auf der Synode zu Herborn 1586 die Beschlüsse der niederländischen Synode von Middelburg (1581) an. Unter den für die Aeltesten festgestellten Einrichtungen befindet sich auch die einer durch die Pfarrer zu gebenden Unterweisung in ihrem Amte. [13]) In den erstgenannten Gemeinden, welche unter den härtesten Glaubensverfolgungen ihre Disciplin zu wahren bemüht sind, wird doch 1634 geklagt, daß sie durch die Kriegsnoth in vielen Gemeinden gefallen sei, wie man dies auch von Holland glauben möchte. [14]) Mit dem wiedererwachenden Glaubensleben der niederländischen Kirche um 1670 wird sie indeß auch in den Rheinlanden wieder hergestellt und bis in das folgende Jahrhundert mit Nachdruck gehandhabt, wofür die Belege bei Göbel. Auch in Brandenburg überträgt Friedrich Wilhelm den Dompredigern das Recht der Ausschließung vom Sakrament und selbst „von der christlichen Gemeinde." [15]) In anderen

---

[12]) von Rommel VIII, 169. [13]) Steubing, §. 147. Nr. 13.

[14]) Ueber die frühere Disciplin in den Niederlanden giebt Voetius Politia eccl. Th. III. einige Auskunft. Die praktische Richtung erweist hier einen mildernden Einfluß auf das Urtheil über Abweichungen in der Lehre. Fromme und unbescholtene Kirchenmitglieder sollen nur ausgeschlossen werden, wenn sie in den Mysterien des Glaubens, Dreieinigkeit, Gottheit Christi, Unsterblichkeit irren. Daß es indeß selten in Ausübung gekommen, möchte man daraus schließen, daß Voetius, um ein Beispiel der Vollziehung anzuführen, bis auf das Jahr 1626 zurückgeht (S. 938.).

[15]) Hering, Verbesserungen II, 110.

reformirten Kirchen scheint — dem Zuge der Zeit folgend — die Disciplin erschlafft und die Presbytern zu der Bedeutungslosigkeit der lutherischen Kirchenältesten herabzusinken. In Bremen wird dem Zeitgeiste gemäß 1688 die Ausschließung vom Sakrament dem Geistlichen — Presbyterien scheinen dort nicht mitgewürkt zu haben — ausdrücklich untersagt: „Zwar soll der Sünder ernstlich bestraft werden, aber nicht vom Abendmahl abgehalten; wenn aber einer die geheime Bestrafung in den Wind schlägt, soll der Prediger nach Beschaffenheit der Sache entweder von den Visitatoren der Kirche oder dem Ministerio Berathung begehren.“ [16])

VII. Die religiöse und bürgerliche Sittlichkeit.

Nach dem praktischen Grundcharakter der reformirten Kirche wird man, zumal wo presbyteriale Kirchenzucht hinzukommt, von vornherein eine energischere und reinere Ausprägung des religiösen Prinzips im Leben erwarten als in der lutherischen, in welcher, wie ihre eifrigsten Freunde selbst beklagen, der todte Glaube an die objektive Rechtfertigung und das todte Vertrauen auf die objektive Sakramentsgnade, die sittliche Energie so häufig erlahmen ließen. In den außerdeutschen calvinischen Kirchen giebt sich nun auch unbestreitbar jene sittliche Frucht in reicher Fülle zu erkennen. Vermögen wir — mit Ausnahme jedoch der Rheinlande — in Deutschland dieselbe im Großen nicht nachzuweisen, so liegt der Grund wohl nur in den unzureichenden Nachrichten, mehr noch in der minderen Ausprägung des calvinischen Charakters in denselben und in der Assimilation an die lutherische Umgebung. Im Einzelnen aber kann nur historische Unbekanntschaft oder confessionelle Parteilichkeit in Abrede stellen, daß der Reichthum an ächt christlichen und sittlich makellosen Charakteren innerhalb des beschränkten Umfanges der deutsch-reformirten Kirche ein verhältnißmäßig um Vieles größerer ist, als in der lutherischen desselben Zeitraums. Eine Galerie von Lebenszeugen der deutsch-reformirten Kirche dieser Zeit als Seitenstück der lutherischen wird hiefür den Beweis zu liefern haben. Hier nur Angabe von Namen und zwar nur aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Unter den Fürsten der Pfalz der Fürst, von welchem schon Christian August bekannte:

---

[16]) Kohlmann, Beiträge XVII.

„Fritz, du bist frömmer, denn wir alle," wir meinen Friedrich III. und Pfalzgraf Casimir, in nassauischen Landen Graf Johann der Aeltere, in den anhaltischen Christ. von Bernburg d. ä., in Hessen Wilhelm IV. und V. und Moritz, in Brandenburg Churfürst Sigismund und Friedrich Wilhelm I. mit Churfürstin Louise, in Ostfriesland Gräfin Anna, in Hanau Graf Philipp Ludwig, in Schlesien Herzog Christian von Brieg und Heinrich von Liegnitz, wozu auch noch die pfälzische Prinzessin Elisabeth, Aebtissin von Herford, hinzuzufügen. Unter den Adligen und Staatsmännern: Johann von Münster in der Pfalz und Holstein, Fabian und Achatius von Dohna in Brandenburg, Fürst Christoph Radzivil in Litthauen, Heinrich von Limburg, Rußdorf, Venator in der Pfalz, Georg von Schönaich, der Gründer des Gymnasiums von Beuthen in Schlesien; von Theologen können zu denen S. 271. erwähnten noch manche andere hinzugefügt werden: Pelargus in Frankfurt, Johann Berg in Berlin, Menso Alting in Ostfriesland, Jakob Fabricius in Schwelm, Aug. Fuhrmann in Brieg.

Das religiöse Glaubensleben hat in den streng-calvinistischen Kirchen eine von der lutherischen verschiedene Färbung: während in der letzteren mehr die Selbstbefriedigung der einmal erlangten Rechtfertigung vorwaltet und die opera novae obedientiae als deren spontaner Ausfluß abgewartet werden, findet sich in den ersteren eine rührige Thätigkeit nach außen, die bestimmte Richtung auf Werke, die Gott wohlgefallen. Man hat diese Verschiedenheit neuerlich mit dem Prädestinationsbewußtseyn in Zusammenhang gebracht: der Lutheraner — ist gesagt worden — hat die Gewißheit seiner Rechtfertigung aus dem innern Gefühl der Versiegelung des heiligen Geistes, der reformirte in den aus reinem und aufrichtigem Gehorsam gegen Gott vollbrachten guten Werken.[1]) Uns erscheint dieser Zusammenhang nur als eine Schulconsequenz — ähnlich der orthodoxen Ausdeutung der spenerschen Lehre von den guten Werken. Steht einmal nicht zu leugnen, daß wie in der deutschen Reformation das Gemüth, so in der schweizerischen und romanischen Verstand und Wille die vorherrschenden Faktoren sind, so ergiebt sich auch natürlich, daß für den reformirten Protestanten das Gesetz und damit die Glaubenswerke eine andere Bedeutung er-

---

[1]) Schneckenburger, vergleichende Darstellung I, 47.

halten als für den lutherischen, wie dies treffend von Schneckenburger selbst entwickelt wird. Der tertius usus legis war zwar auch von der Form. Conc. anerkannt worden: das Gesetz als norma für die Wiedergebornen, allein — nur für den noch unwiedergebornen Theil der Wiedergebornen, während seinem wiedergebornen Theile nach die bona opera, das ist die nova obedientia, der spontane Ausfluß seines Glaubenslebens: dem reformirten Protestanten dagegen ist das Gesetz die norma für den wiedergebornen Christen als Wiedergebornen. Vermöge seines Glaubens ist er der allgemeinen Richtung nach auf den göttlichen Willen hingerichtet, die concrete Ausführung soll ihm vom Gesetze vorgehalten werden. Catech. Genev. 149: tametsi in hac terrena peregrinatione legi nunquam satisfacimus, non tamen hoc supervacaneum esse censebimus quod tam exactam a nobis perfectionem flagitet. Scopum enim ad quem nos collimare et metam ad quam nos eniti convenit demonstrat, ut quisque nostrum pro modo collatae sibi gratiae ad summam rectitudinem viam suam componere et majores subinde progressus facere assiduo studio conetur. Und da nun nach einer abstrakteren Fassung des Schriftprincips das alte Testament wenigstens in praxi dem neutestamentlichen gleichgestellt wird und von daher das gesetzliche Bewußtseyn auf den reformirten Glauben einwürkt, so erhält allerdings das reformirte Glaubensleben eine gesetzliche Färbung, welche sich im Puritanismus Schottlands zu jüdischer Legalität steigert. In der erwähnten Erbauungsschrift von Baile Praxis pietatis heißt es S. 125: „Darum soll man leben als ob kein Evangelium wäre und sterben als ob kein Gesetz wäre.“ — Bei den deutschen Kirchen kann — vermöge des Zurücktretens des calvinistischen Bewußtseyns — jene legale Aengstlichkeit des Gewissens ebenso wenig erwartet werden als die puritanische Strenge, doch finden sich für beides im Einzelnen Belege. Für das erstere z. B., wenn das brandenburgische Edikt an die reformirten Domprediger 1664 solche erwähnt, die „aus Muthlosigkeit“ sich scheuen, einen Seelsorger an ihr Sterbebett zu rufen (Hering Verbesserungen und Zusätze S. 111.). Die calvinistische Strenge gegen Tanz und andere weltliche Vergnügungen haben wir auch in der deutschen Schweiz gefunden (S. 297.) und ebenso — unter Einwürkung der in dieser Hinsicht ungleich strengen niederländischen Disciplin — in den rheinischen Kirchen

(s. Göbel II.). Auch sonst erheben sich Stimmen dafür, welche nicht weniger peremtorisch und mit gleichen Argumenten gegen den Tanz eifern als Calvin und in pietistischer Zeit ein Francke, Bogatzky, so Joh. von Münster in seiner Schrift „das Tanzfest der Töchter von Sichem“ Herborn 1594 (2 A. Basel 1673).

Das religiöse Leben fand seine Nahrung weniger als bei den Lutheranern in Erbauungsbüchern, Postillen — ausschließlicher in der heiligen Schrift. Mit welcher Profusion auch die fürstliche Jugend mit dem Bibelworte genährt wurde, zeigt die „Zuchtinstruktion für die Erziehung Friedrich IV. von der Pfalz“: jeden Morgen, Mittag und Abend ein Kapitel aus der Bibel und überdies noch wöchentlich ein Psalm, „so daß in drei Jahren das Psalterium durchgelesen seyn soll.“ Hyperius von Marburg klagt, daß wenige eine Bibel zu Hause hätten, noch wenigere sie lesen, und fordert die Obrigkeit auf, jedem Hausvater aufzugeben, eine Bibel in seinem Hause zu haben, täglich einige Kapitel daraus zu lesen und seine Hausgenossen daraus zu examiniren.[*]) Auch erhielt die reformirte Kirche schon früh eine praktische Anweisung zum Bibellesen, welche dem Bedürfniß trefflich entsprach: eine Belehrung über die Wahrheit des Bibelworts, die Wichtigkeit für alle einzelnen Stände, die Dunkelheit der Bibel, die Rathschläge zu einer erbaulichen Lesung und eine summarische Glaubenslehre der Schrift. Es war dieses „der einfältige Wegweis und Vorbereitung, wie man die Bibel lesen soll“ von Zepper, Herborn 1599. Es kann in dieser Beschränkung auf die Schrift nicht wohl ein Vorzug gesehen werden, da Erbauungsschriften die angemessene Vermittlung sind, um die subjektive Heilsanwendung der objektiven Heilsverkündigung zu erleichtern. Ueberdies erlitt die Würkung des Bibelworts durch den Gebrauch anderer Uebersetzungen als der von Luther einigen Abbruch: in Zürich, Thurgau, Glarus war die ziemlich mangelhafte Uebersetzung von Zwingli und Leo Judä in Gebrauch, in Bern, Aarau und mehreren deutschen Kirchen die von Piscator (1602). — Vor jener Quelle der Erbauung, zu welcher vor der Erscheinung von Arndt die Lutheraner ihre Zuflucht nahmen, vor den Schriften eines Tauler, der deutschen Theologie, hatte Calvin die französisch-englische Exulantenkirche in Frankfurt als „vor einem

---

[*]) De s. Scr. lectione et meditatione quotidiana, Basel 1581.

verborgenen Gifte" gewarnt.[3]) Eigene Erbauungsschriften hat die deutsche und schweizerische reformirte Kirche erst in der 2. Hälfte des Jahrhunderts hervorgebracht, so war man an lutherische Schriften gewiesen: Arndt wurde schon 1615 in der Schweiz nachgedruckt und ist bis jetzt das im schweizerischen Volke verbreitetste Erbauungsbuch, später Schmolke „himmlisches Vergnügen in Gott." Als Gebetbuch wurde auch in der Schweiz der ziemlich trockene und objektiv gehaltene „Habermann" gebraucht, daneben ein schweizer Gebetbüchlein von Felix Wyß. Vgl. den „Vortrag in der St. Galler Prediger-Gesellschaft 1859 über die in der Schweiz gebräuchlichen Erbauungsbücher." Indeß haben daneben wie in Süddeutschland so auch in der deutschen Schweiz damals manche Erbauungsschriften der in diesem Zweige der Literatur schon seit dem Anfange des Jahrhunderts sehr fruchtbaren englischen Kirche Eingang gefunden. Des oben erwähnten Baile praxis pietatis (schon 1635 in Lüneburg in einer zweiten deutschen Uebersetzung herausgegeben), desgleichen Jeremias Dyke (1640) Nosce te ipsum und Sonthom, s. ob. S. 209;[4]) Zollikofer in Herisau spricht 1675 seine Freude aus, nach langjährigem Verlangen in Besitz einer Schrift von Baxter gekommen zu seyn. — In Deutschland hatten die lutherischen Gemeinden, wo Erbauungsbücher fehlten, auch an ihren Kernliedern einen Ersatz: den Reformirten ging auch dieser großentheils ab, da die Lobwasser'sche gereimte Psalmübersetzung die ursprünglich auch durch lutherische Lieder bereicherten Gesangbücher verdrängte, wiewohl daneben für die außerkirchliche Erbauung selbst in der Schweiz geistliche Liedersammlungen herausgegeben wurden, vgl. die Nachrichten über solche aus St. Gallen schon von 1606 und 1627.[5]) Die deutschen Gemeinden blieben meist selbst bis ins 18. Jahrhundert auf ihren Lobwasser beschränkt (s. ob. S. 275.).

Die religiöse Praxis richtet sich auf Sonntagsheiligung, Gottesdienstlichkeit, häufiges Schriftlesen, zeitweiliges Fasten, wie z. B. Churfürstin Louise den Dienstag als Geburtstag ihres Erbprinzen

[3]) v. Polenz, Gesch. des französ. Calvinismus I, 606. [4]) Wir erwähnen noch eine kleine wenig bekannte, aber von heiliger Gesinnung durchdrungene Schrift des berühmten Jos. Hall: Henochismus, sive tractatus de modo ambulandi cum Deo, welche zu Königsberg 1672 in lateinischer Uebers. herausgegeben worden und von welcher Spener eine deutsche Bearbeitung beabsichtigte. [5]) Kirchenblatt für die reform. Schweiz 1859 n. 3.

für sich zum Buß- und Festtage einsetzt und an diesem Tage sich stundenlang mit ihrem Hofprediger Stosch über religiöse Materien, „welche zur Uebung der Gottseligkeit dienen", bespricht,[6]) reichliche durch das „Diaconat" geordnete Almosenspenden, Legate zur Gründung neuer Kirchen namentlich aber philanthropischer Stiftungen. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die „churpfälzische Almosenordnung und was daran hängt," von Friedrich III. 1574, erneuert 1600. „Dieweil nun Kirchendienern unmöglich, zugleich der Predigt und des Tisches zu warten . . so sollen ihnen aus der Zahl der schon gewählten Aeltesten (welche denn sowohl aus den Gerichtsobrigkeiten und Räthen, als aus der Gemeinde zu ziehen) jedes Orts etliche gewisse Personen zugeordnet werden, welche ehrbare, gottselige unverdrossene Leute seyn . . es können aber die Almosenpfleger für die Armen nicht recht sorgen, wenn nicht der Bettelei gesteuert wird. Armen Kindern, denen die Aeltern nichts verlassen, sollen Vormünder gesetzt und sollen bei ihren Freunden und Nachbarn so viel möglich untergebracht werden. Wo gebrechliche Leute vermögliche Freunde haben, sollen diese angehalten werden etwas zu thun, damit sie nicht dem Gemeinwesen zur Last fallen. Wo aber solche arme Leute wegen rechtmäßiger Ursachen nicht ihre Familien erhalten können, sollen die Aeltesten zusehen, wie viel sie zu ihrem täglichen Unterhalte gebrauchen und ihnen wöchentlich und täglich spenden. Auch sollen die Almosenpfleger die Armen oft besuchen, besonders die Schwachen und Kranken, sie trösten, zu einer christlichen Haushaltung ermahnen, die Aerzte des Ortes bitten, sich ihrer anzunehmen, wo es Noth ist, die Arzenei aus der öffentlichen Kasse zu bezahlen, wenn Kinder fähig sind, diese zu einem Handwerker oder Bauern zu verdingen. Bei Theuerung soll Korn und Lebensmittel ihnen ohne beschwerlichen Aufschlag verschafft werden" u. s. w.

Die vortrefflichen philanthropischen Anstalten der Niederlande erfüllen schon am Anfange des Jahrhunderts die Reisenden mit Bewunderung. Beck, der basler Abgeordnete nach Dortrecht, bewundert die Häuser für Arme, Kranke, Waisen, Greise, Wahnsinnige, die Zuchthäuser für die zuchtlose Jugend, die mehr Palästen als Wohlthätigkeitsanstalten gleichen.[7]) Wie reich und mannichfaltig sind die von den emigrirten Franzosen in Berlin von Anfang an errich-

[6]) Hering, Verbesserungen und Zusätze u. s. w. [7]) Gernler, oratio panegyrica Seb. Beckii 1655.

teten Wohlthätigkeitsanstalten! Burnet rühmt an Zürich, daß man dort die alten Einkünfte der Kirche allgemeiner als irgend wo zu frommen Zwecken verwendet habe: „Sie haben viele Hospitäler, in einem werden 650 Arme unterhalten; die Gebäude für die Armen sind jedoch nicht so unnöthig kostbar als anderwärts und einer von der Regierung sagte mir, es scheine ihnen genug, die Armen als Arme zu erhalten." In Bern wird schon 1623 ein Krankenhaus „mit einem guten Medicus und einem bestimmten Seelenarzte" errichtet. [8]) Treffliche Anstalten gemäß der erwähnten Almosenordnung in der Pfalz. Hier wird auch bereits eines Waisenhauses zu Handschuhheim erwähnt, ein solches auch in Bremen 1598. Preiswürdig ist die Hospital- und Waisenhausordnung der Freiherrn von Schönaich, worin unter andern die Erklärung: „Es ist uns aber bei Errichtung des Hospitals nicht allein um Leibesnahrung und Nothdurft zu thun, sondern vornehmlich darum, daß die Armen ein christliches, gottseliges, ehrbares und Gott wohlgefälliges Leben führen und dem Höchsten sowohl für alle Wohlthat ohne Unterlaß danken als um fernere Gnade, Segen und Hülfe flehen sollten." [9]) In Bremen wird 1662 ein schon früher bestandenes Haus für alte Seeleute neugebaut, zwei Spitäler für Wittwen. In Oranienburg gründet Churfürstin Louise ein Waisenhaus.

Auch auf die Schulanstalten mußte der praktisch-humanistische Geist der Theologie Einfluß üben. Die Grundlage für den Religionsunterricht war in der Pfalz, in Bremen und beziehungsweise in Hessen statt des Hutterus der heidelberger Katechismus. Für Hessen verordnete die Schulordnung von Landgraf Moritz (1618) 6 Stunden Bibellesen — 8 Stunden Religionsunterricht in den untern Klassen, 4 in den höheren (während in den lutherischen überall nur zwei), auch wird der grammatische Unterricht im Deutschen zur Grundlage aller Spracherlernung gemacht. [10]) Am eigenthümlichsten prägt sich der reformirte Typus in dem seiner Zeit berühmten, durch die Jesuiten aufgehobnen akademischen Gymnasium von Beuthen in Schlesien aus (gestiftet 1618), welches unter seinen 12 Professoren auch einen Professor „der feinen Sitten" und einen Professor „der christlichen Frömmigkeit" zählte, der

[8]) Zehender, berner Kirchenhistorie ms. [9]) Kloppsch, Gesch. des Geschlechts von Schönaich 1851. 3. Hft. S. 46. 51. [10]) Weber, Gesch. der gelehrten Schule zu Cassel 1846. S. 116. 123.

darauf würken sollte, die Anwendung der Theologie auf Herz und Leben zu fördern.[11])

Besonders deutlich zeigt eine Anzahl fürstlicher Erlasse in der reformirten Kirche die allgemeinere Einsicht und Sorge für die sittlichen Nothstände der Geistlichen und Gemeinden, so die Edikte von Friedrich Wilhelm I. Doch gehören diese allerdings schon der 2. Hälfte des Jahrh.s an, wo auch die lutherische Kirche anfängt ihr Interesse stärker auf diese Bedürfnisse zu richten; wir gedenken aber auch eines Erlasses aus dem Anfange des Jahrh.s, welcher durch seine rücksichtslose Aufdeckung der sittlichen Schäden und die Innerlichkeit der angegebenen Mittel zur Besserung einzig in seiner Art dasteht. Es ist dies die „Erinnerung Franz Christians zu Liegnitz und Brieg an seine Priesterschaft und Generalausschreiben an seine Unterthanen das verfallene wahre Christenthum betreffend 1627." In der Zeit des neuerwachten Glaubenslebens hat auch das Schriftstück so sehr die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, daß dasselbe einige Mal abgedruckt wurde, in Amsterdam 1678 unter dem pseudonymen Namen Amadeus von Friedeleben, dann von Moser „Altes und Neues aus dem Reich Gottes" VIII, 1734. Der Fürst sagt darin, daß er sowohl „aus Bewegung jetziger böser Zeiten, als auch aus Erinnerung des Oberpredigers" den Erlaß habe ausgehen lassen und in Ehrhardts schlesischer Presbyteriologie II, S. 83. wird erwähnt, daß dem Gerüchte nach Hofprediger Fuhrmann zu Brieg († 1648) der Concipient gewesen. Durch Schriften von Weigel und Böhme war dieser Theologe zu einem innerlichen Christenthum gelangt. Eine damals in der Theologie ungewöhnliche Mystik durchdringt die Schrift „Brustbild der Liebe Jesu, vorgestellt an dem Jünger, der an der Brust Jesu lag" 1629, Schriften aus ähnlichem Geiste wurden nach seinem Tode in Frankfurt und Amsterdam herausgegeben.

Das Ausschreiben rügt zuerst, daß der traurige Zustand wohl vorzüglich an den Geistlichen liege: wollten diese alle Schuld auf das Volk werfen, so möchten sie nur zuerst etliche aus der Gemeinde aufweisen, die sich bekehrt und gebessert hätten und einen heiligen Wandel führten. Unter dem Volke stehe es allerdings so, daß auch „in den reformirten Kirchen sich noch Niemand zur Reformirung

---

[11]) Kloppsch, das Gymnasium in Beuthen 1818. — Gesch. des Schönaich'schen Geschlechts 3. Hft. S. 44.

des Lebens richten und schicken wolle, daß man nur bemüht sei, die Ceremonien zu reformiren." Nach solchem Tadel folgt die spezielle Angabe der Mittel, der man sich zu bedienen habe, wenn es anders werden solle, und hier wird merkwürdiger Weise mit einem billigenden Rückblick auf das Pabstthum, auf die geistliche Disciplin hingewiesen, welche schon dort geübt worden sei, um zum geistlichen Leben zu erziehen: „Noch ärger aber ist, heißt es n. VII, daß, da dergleichen Anleitungen und gute Gedanken, wie auch die geistlichen Uebungen selbst in den ersten Kirchen vorgewesen, aber nachmals vom Pabstthum theils zur Abgötterei, theils zu einem verdienstlichen Werk und andern externis gemißbraucht worden, dieselben bei der evangel. Kirchenreformation ausgemustert zu befinden, da man doch billig das Gute hätte lassen und allein den Mißbrauch abstellen sollen, denn es haben die Alten zu geistlichen Uebungen und das Herz fest an Gott zu behalten und vom Irdischen abzuziehn 1) sich beflissen, den Tag in gewisse Stunden abzutheilen, und deren etlichen gewisse geistliche heilige Betrachtungen oder Andachten zu assigniren, welches man hernach horas canonicas genannt. 2) Sie haben ganze und halbe Fasttage geordnet, sich zur Andacht desto geschickter zu machen, dergleichen Fastenbrauch durch's ganze alte und neue Testament zu finden, daraus man hernach einen nothwendigen Gottesdienst gemacht. 3) Es ist auch ein jeder angewiesen worden, alle Abend mit seinem Herzen ein Examen anzustellen, mit was für Aktion, Reden, Anschlägen, Gedanken er den Tag hingebracht, und was er nicht gethan, geredet und gedacht, das er hätte thun, reden und gedenken sollen. Solches haben fromme Herzen in gewisse Aufzeichnung gebracht, eins und das andere gegen Gottes Gebot gehalten und sich also von Tage zu Tage zur Besserung erbaut und beflissen täglich der Sünden weniger zu machen, Gott aber emsiger zu dienen. 4) Sie haben ihre Lebensregeln gehabt, danach sie sich in ihren Actionibus gerichtet und solches für gut und erbaulich gefunden, ungeachtet sie sich ebensowohl (als wir jetzo angewiesen werden) an die 10 Gebote halten können, ungezweifelt wahrnehmend, daß dieselben als ein vornehm Stück der hohen göttlichen Weisheit, dem menschlichen Verstande nach ihrem gänzlichen Begriff als dessen, was in den kurzen Worten verborgen, nicht sogleich und allerdings offen. Und sind auch ehgedachte regulae vitae unzweiflich auf eines jeden humor und Natur gerichtet und darin der Weg, der Sünden dazu

ein jeder zum meisten inkliniret gewesen, zu meiden, gezeiget worden. 5) Ueberdies ist eine sondere eifrige und strenge Bußzucht gewesen und die absonderliche Beichte, so die Ohrenbeichte genannt wird, zu dem Ende angestellet worden, daß man nicht nur aller Sünden und Uebertretung Gottes Gebots sich solle schuldig geben, sondern damit man auch aus dem aufgezeichneten Tagewerke der vornehmsten Sünden Wichtigkeit mit einander erwägen, schärfen und das Herz desto mehr niedergeschlagen und zu rechtschaffner Buße geschickt machen möge. Dies ist nun hernach in einen starken Mißbrauch kommen und in eine Nothwendigkeit alle Sünden in specie zu erzählen und zu offenbaren gestellt, so aus vielen erheblichen Ursachen abgethan worden. Indessen aber sollte der rechte Gebrauch, ob er gleich nicht eben durch die Ohrenbeichte, sondern nur sonst durch Privat-Conversionen und Hauspredigten und Vermahnungen erfolgt, billig noch seinen Platz haben und behalten. — 6) Denn auch die gutherzigen Alten es bei der Beichte nicht bleiben lassen, sondern es hat der zugesagten Lebensbesserung der Beichtvater gleichsam präsidiret und Inspektion gehalten, die Pfarrkinder fleißig besucht und visitiret, sie in ihrem Vorsatz gestärkt und durch allerhand Particularia den rechten Weg zu den guten Intentionen gezeiget. Dahingegen bei den jetzigen der zehnte Prediger seiner Schäflein nicht eines kennet und um ihr Thun und Lassen, wenn es nur nicht in öffentlicher Aergerniß herausbricht, da ohnedies sich allbereit der Obrigkeit Amt anführt (?) und so hoch nicht mehr zum Kirchenamt gehöret, unbesorget stehen: da doch von einem guten Hirten erfordert wird, seine Schafe zu kennen, für sie zu sorgen, mit seiner Stimme für ihnen herzugehen, zu gesunder Weide zu führen, das irrende zu suchen, und ein Miethling beschrieben wird, daß er die Schafe nicht achte, nie davon zu lassen Ez. 34. Joh. 10. Auch eben zu dem Ende der Hohepriester die Namen der Kinder Israel auf seinen Schultern und auf seinem Herzen tragen mußte, für dem Herrn zum Gedächtniß Exod. 28, 12. 19. — 7) Es haben auch die Alten zu ebenmäßigem Ende einen gewissen Auszug der Gewissensfälle und -fragen gehabt, nach welchem sie erwogen, was von den menschlichen Aktionen zu halten und wie hoch sie ans Gewissen gehen und daraus ein Jeder seine Zuhörer zeitlich nöthige Erinnerungen gethan, oder wo das Gewissen allbereit verletzt gewesen, wieder zurecht geholfen. Da jetzund ein jeder ohne einige Privaterinnerung ihm selber und seinem Gewissen gelassen

wird, es so gut zu machen als er kann. — 8) Die Alten haben auch auf die Deambulationes und Spaziergänge also auch Wanderschaften von einem Ort zum andern (da das Gemüth zumeist frei und zum Nachdenken am geschicktesten) gewisse Meditationes und geistliche Gedanken, auch gottselige Gespräche nach dem Exempel derer, so gen Emmaus gegangen, geleget, daraus nachmalen die Wallfahrten zu Heiligen aufkommen und große Abgötterei getrieben worden. — 9) Ueberdies haben die Alten auch gute Gott wohlgefällige Werke aufgezeichnet, abgezählet gehabt, zu denen sie ihre Zuhörer angewiesen, darunter sonderlich das Almosengeben zu Behülf der Armuth und Unterhaltung der Kirchen und Schulen gewesen, so für andern gottseligen Werken in der Schrift großen Preis hat, wie zu sehen Tob. 4, 11. 12., hingegen heute hievon nicht ein Wort verloren wird."

Auf den durchgreifenden Unterschied der Gesittung der reformirten und der lutherischen Höfe und des Adels während dieser Periode ist zuerst von Barthold „Geschichte der fruchtbringenden Gesellschaft" aufmerksam gemacht worden. Dort — vermöge des lebhaften Verkehrs mit dem protestantischen Frankreich, wohin die pfälzischen, hessischen, anhaltischen und schlesischen Prinzen und jungen Adligen zu ihrer Ausbildung geschickt wurden — elegante Studien und Künste: Musik, Malerei, französische, italienische und spanische Literatur und verfeinerte Vergnügen, Romanlesen und Dichtkunst, Theater, Kunst- und Witzspiel, auch der Gebrauch der französischen Sprache, während hier, an den lutherischen Höfen, mit der deutschen, derben Sitte die Hetzjagden, die Hofnarren, die ungebundene Herrschaft von Gott Bacchus und Cerevisius (s. oben S. 213.). Von Landgraf Moritz war das collegium Adelphicum Mauritianum (1618) gegründet worden als Ritterschule für ganz Deutschland, um „bäurische Rohheit, Ränkesucht, Rauferei, Duellsucht und Junkerübermuth" aus dem deutschen jungen Adel zu verbannen. Man liest in Hainhofers Bericht von der Mäßigkeit am brandenburgischen Hofe und von der Abwesenheit der herrschenden Sitte des Zutrinkens. „Wer nicht Lust hatte Bescheid zu thun, der ließ sich nicht einschenken, oder, wenn ihn durstete, begehrte er selbst ein Glas;" „auch konnten alle an der Tafel französisch conversiren." Leichter nahm es wenigstens in Betreff des Trunkes die pfälzische Sitte. Obwohl von Moritz zu dem von dem Landgrafen errichteten Mäßigkeitsorden zum Patron ernannt, hatte sich Friedrich IV. für

Trunk und Spiel doch keine enge Grenzen stecken lassen. Und in Friedrich V. dem Böhmenkönige, vermag auch nicht einmal der schmähliche Sturz eine ernstere Gesinnung zu erwecken. Es ist unglaublich einen Fürsten, der an Einem Tage die Königs- und die Churfürsten-Krone, Ehre und Wohlstand, so völlig aussichtslos verloren, ohne den leisesten Anflug einer ernsteren Gesinnung in den auf seiner Flucht geschriebnen Briefen nur mit schönen Damen, mit schönen Pferden und Eitelkeiten beschäftigt zu finden. [12])

Von den sittlichen Zuständen unter Bürger und Landmann in reformirten Territorien geben uns die Mittheilungen aus den schweizer Visitationsprotokollen einigermaßen einen Eindruck. Ein vollständigeres Bild gewährt das treffliche Werk von Melchior Schuler: „Thaten und Sitten der Eidgenossen," dessen Darstellungen auf dem sorgfältigsten Quellenstudium ruhen, im 2. und 3. Bande. Es erhellt daraus, welche Sitteneinfachheit und -reinheit sich in der Schweiz noch bis gegen die letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts hin erhalten hatte. Welchen Contrast mit dem Prunk und Luxus, der schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts unter den deutschen Vornehmen eingerissen, bildet die Einfachheit des basler Bürgermeister Wetstein, welcher uns in dem von ihm noch erhaltenen Tagebuche seinen Empfang des schwedischen Gesandten Salvius berichtet: „Also ist er darauf mit zween innen mit roth-carmoisin ausgefütterten und außen ganz vergüldeten Kutschen mit ohngefähr 20 Aufwärtern und theils in seine Farbe gekleideten Dienern erschienen, welche ich mit meinem unansehnlichen Comitat empfangen und in des Wullenwebers Stübli gleich begleitet. Daselbsten habe ich ihn vermahnet, auf einen Sessel niederzusitzen, der nebenzu nur eine Lehne und ein blau alt schmutzig Wullweberkissen aufgehabt, dadurch die Flock und etliche Federn herausgeschaut, welchen Apparat er ziemlich in's Gesicht gefasset, ehe er sich recht bequemen wollen. Darüber ich auch meine Stell auf einem Sessel mit drei Beinen, so dieser Landen sehr gemein seyn, eingenommen." [13]) — Von den Zuständen des reformirten Deutschlands dagegen ein eingehenderes Bild zu geben, darauf müssen wir aus den angeführten Gründen (S. 299.) verzichten. —

[12]) Aretin, Beiträge zur Geschichte und Literatur St. VIII. [13]) Gelzer, die drei letzten Jahrh. der Schweizergeschichte II, S. 30.

(Druck von W. Plötz in Halle.)

Beilage zu S. 239.

Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten im siebzehnten Jahrhundert.

1. In Halle.

Geboren im Jahr	Zu St. Ulrich	darunter Uneheliche	Zu U. L. Frauen	darunter Uneheliche	Zu St. Moritz	darunter Uneheliche
1618	110	5	184	5	147	7
1619	147	5	190	14	133	9
1621	141	9	178	2	173	4
1622	94	6	169	1	124	1
1623	135	4	172	2	156	4
1624	104	7	167	8	131	4
1625	109	0	165	4	143	6
1626	79	4	114	3	119	3
1627	79	4	109	9	119	6
1628	110	5	175	8	134	8
1629	96	8	142	4	134	4
1630	106	5	166	6	115	5
1631	96	2	158	8	118	9
1632	83	2	148	2	133	5
1634	88	3	173	8	154	5
1635	108	4	148	2	119	5
1636	97	4	209	6	144	4
1637	104		140		142	
1638	76		141		88	
1639	83		128		76	
1640	80		126		100	
1641	110		179		83	
1642	104		189		114	
1643	94					
1644	152					
1645	83					
1646	89		148		107	
1647	81		132		125	
1648	94		152		107	
1649	98		111		104	
1650	85		122		101	
1651	79					
1652	77		131		97	
1653	68	1				
1654	84					
1655	56		138		98	
1656	76	2	126	1	115	
1657	67		106		107	

Geboren im Jahr	Zu St. Ulrich	darunter Uneheliche	Zu U. L. Frauen	darunter Uneheliche	Zu St. Moritz	darunter Uneheliche	Neumarkt	darunter Uneheliche	Glaucha	darunter Uneheliche
1658	75		130		101					
1659	71	1	137	0	107	1				
1660	79	1	125	1	117	1				
1661	78	1	126	0	95	1				
1662	57	0	136	2	93	1				
1663	76	0	125	0	92	1				
1664	71	0	118	2	108	1				
1665	74	3	145	2	105	1				
1666	74	3	134	1	133	3				
1667	88	2	138	2	110	1				
1668	78	2	127		94					
1669	82		148	1	116	3				
1670	81	3	144	1	108	2				
1671	103	4	129	1	138	2				
1672	99	2	150	1	116					
			Fin	del	kind					
1673	103	3	138	1	123	2				
1674	88	3	135	1	138	2				
1675	98	6	153	5	105	1				
1676	106	3	131	1	133	4				
1677	100	1	148	1	141	1				
1678	100	1	134		138	1				
1679	124	3	151	2	127	3				
1680	129	2	149	2	122	1				
1681	99	2	176	3	130	2				
1682	75	2	120	2	103	4	50	6	49	9
1683	93	4	104	4	98	3	47	3	65	3
1684	106	6	193	3	165	9	64	3	77	4
1685	100	1	170	5	146	3	45	2	52	4
1686	115	6	194	6	180	5	60	1	65	6
1687	115	4	184	1	133	3	55	4	52	2
1688	93	3	166	8	144	1	48	2	52	2
1689	102	1	173	3	135	4	47	1	50	4
1690	85	4	171	5	153	2	49	1	52	2
1691	102	2	169	2	152	3	63		56	5
1692	98	4	161	5	153	2	52	4	54	2
1693	87	1	158	2	125	1	48	2	59	3
1694	92	1	170	7	121	2	45	3	48	2
1695	111	5	171	6	118	2	42		51	2
1696	111	4	169	4	153	6	57	2	55	2
1697	102	11	206	5	141	4	68	6	59	4
1698	97	6	167	11	130	5	43	1	66	4
1699	120	5	167	4	132	3	59	6	55	
1700	114		163		125		49		46	

2. **In Erfurt.** (Durch die Güte des Herrn Consistorialrath Scheibe.)

	Jahr	Ehelich	Unehelich	Verhält sich wie:
St. Michaelis.	1600—1620	628	5	1:125 $^{2}/_{5}$
	1621—1650	837	3	1:279
	1651—1670	520	7	1: 74 $^{2}/_{7}$
	1671—1690	465	15	1: 31
	1691—1700	206	2	1:103
St. Andreas.	1604—1620	1023	19	1: 53 $^{16}/_{19}$
	1621—1650	950	25	1: 38
	1651—1670	810	20	1: 40 $^{1}/_{2}$
	1671—1690	812	38	1: 21 $^{7}/_{19}$
	1691—1700	337	16	1: 21 $^{1}/_{16}$
St. Johannis vulgo.	1614—1620	562	17	1: 33 $^{1}/_{17}$
	1621—1650	1380	60	1: 23
	1651—1670	1079	15	1: 51 $^{14}/_{15}$
	1671—1690	1159	63	1: 18 $^{25}/_{63}$
	1691—1700	513	38	1: 13 $^{1}/_{2}$

3. **Merseburg.** (Durch die Güte des Hrn. Consistorialrath Frobenius.)

	Jahr	Ehelich	Unehelich	Verhält sich wie:
St. Maximi.	1601—1620	2313	45	1: 51 $^{2}/_{5}$
	1621—1650	3332	63	1: 52 $^{56}/_{63}$
	1651—1670	1657	24	1: 69 $^{1}/_{24}$
	1671—1690	2029	69	1: 29 $^{28}/_{69}$
	1691—1700	1017	27	1: 37 $^{1}/_{6}$
Neumarktsparochie.	1635—1649	249	8	1: 31 $^{1}/_{8}$
	1650—1669	264	5	1: 52 $^{4}/_{5}$
	1670—1689	474	7	1: 67 $^{5}/_{7}$
	1690—1699	223	6	1: 37 $^{1}/_{6}$

4. **Quedlinburg.** (Durch die Güte des Hrn. Diakonus Kratzenstein.)

	Jahr	Ehelich	Unehelich	Verhält sich wie:
Stadt Quedlinburg.	1600 - 1618	238	10	1: 23 $^{4}/_{5}$
	1621—1650	217	3	1: 72 $^{1}/_{3}$
	1651—1670	139	4	1: 34 $^{3}/_{4}$
	1671—1689	121	3	1: 40 $^{1}/_{3}$
	1691—1700	56	2	1: 28

5. **Diöcese Sundhausen.** (Durch die Güte des Herrn Superintendenten Hübner.)

	Jahr	Ehelich	Unehelich	Verhält sich wie:
Stadt Tennstädt.	1608—1620	1284	10	1:128 $^{2}/_{5}$
	1621—1650	2633	16	1:164 $^{9}/_{16}$
	1651—1670	1239	4	1:309 $^{3}/_{4}$
	1671—1690	1414	7	1:202
	1691—1700	735	7	1:105

	im Jahr	Ehelich	Unehelich	Verhält sich wie:
Dorf Bruchstädt.	1600—1620	268	4	1: 67
	1621—1650	207	2	1: 103 1/2
	1651—1670	148	3	1: 49 1/3
	1671—1690	184		
	1691—1700	55		
Groß- u. Klein-Uhrleben.	1600—1620	321	6	1: 53 1/2
	1621—1650	288	6	1: 48
	37—48 fehlt			
	1651—1670	213	4	1: 53 1/4
	1671—1690	251		
	1691—1700	88	3	1: 29 1/3
Sundhausen.	1600—1620	298	7	1: 42 4/7
	1621—1650	261	5	1: 52 1/5
	1651—1670	177	4	1: 44 1/4
	1671—1690	190	2	1: 95
	1691—1700	101	1	1: 101

(Druck von W. Plötz in Halle.)





